Mosul

800-2

Rev

System
der
Christlichen Moral
von
D. Franz Volkmar Reinhard
der Theologie und Philosophie Professor auf der Universität Wittenberg, des geistlichen Consistorii daselbst Beysitzer und der Universitäts-kirche Propst.

Zweyter Band,

---

zweyte Auflage.

Biel,
bey Hermann 1793.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Vorrede.

Schon zur Hälfte war dieser Band meines Systems der christlichen Moral abgedruckt, und ich hatte noch immer Hoffnung, alles in demselben zusammenfassen zu können, was mir von dem in der Einleitung zu diesem Werk angezeigten Entwurf auszuführen übrig geblieben war. Allein je weiter der Abdruck fortrückte, desto einleuchtender wurde mirs, daß dieser Band doch nicht alles würde aufnehmen können, wenn er nicht zu langsam erscheinen, und zu einer fast beschwerlichen Stärke anwachsen sollte. Ich sah mich also genöthigt, mit dem zweyten Theile des Systems, welcher die christliche Tugendlehre erklärt, ihn zu beschließen, und

die noch übrigen beyden Theile einem dritten Bande vorzubehalten. Da dieser dritte und letzte Band, vermöge der Materien, die er behandeln soll, nicht so stark werden kann, als die beyden ersten: so wird er Raum genug zu einem vollständigen Register über das ganze Werk darbieten, welches ich, um den Gebrauch desselben zu erleichtern, beyfügen werde. Manche Stücke der christlichen Tugendlehre sind übrigens in dem gegenwärtigen Band etwas ausführlich vorgetragen; man wird aber die Ursachen, warum dies geschehen ist, leicht finden können, und diese Ausführlichkeit, wie ich hoffe, entschuldigen, wenn man sich an den Geist und die Bedürfnisse unsers Zeitalters erinnern will, dem gewisse Dinge nicht oft und nicht dringend genug gesagt werden können.

Der Verfasser.

Ins

Inhalt

der christlichen Moraltheologie Zweyter Theil von der christlichen Vollkommenheit.

Viertes Kapitel. Christliche Vollkommenheit im Handeln, oder von den Pflichten des christlichen Betragens und Lebens.

Seite.

§. 200. Uebergang zur neuen Abhandlung. . 3
201. Erklärung der Begriffe: Handlung, äußre Handlung, Betragen, Leben in sittlicher Bedeutung . . . 5

Seite.

§. 202. Weitere Erläuterung des Begriffs einer tugendhaften Handlung, oder eines guten Werks 7

203. Plan der folgenden Abhandlung von der christlichen Vollkommenheit im Handeln 14

Erste Abtheilung: Christlich vollkommnes Betragen bey der Behandlung unsers Körpers.

Seite.

§. 204. Allgemeine Uebersicht dessen, was zu einer christlich vollkommnen Behandlung des Körpers gehört . 16

205. Sorge für die Gesundheit und das Leben . . . 18

206. Gränzen der Liebe zum Leben; Nothwehr; Sterbenswunsch . 25

207. Allgemeine Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit; christliche Mäßigung 33

208. Herrschaft über die Affecten . 38

Seite.

§. 209. Cultur der Affekten . . 49

210. Mäßigkeit im Essen und Trinken . 53

211. Vom Fasten; vom Essen der Thiere; vom Speisegesetz Apostelgeschichte XV; von der künstlichen Zubereitung der Nahrungsmittel . . . 59

212. Christliche Keuschheit; christliche Schamhaftigkeit 66

213. Mäßigung beym Genuß der übrigen sinnlichen Vergnügungen . . 80

214. Pflicht, die Kräfte des Körpers zu nützlichen Fertigkeiten zu üben . . 85

215. Herrschaft über die Gliedmaßen des Leibes 88

216. Allgemein nöthige Fertigkeiten des Körpers 94

217. Besondre, zu einem eignen Beruf erforderliche Geschicklichkeiten . . 97

218. Bildung des Körpers zum Wohlstand; Anstand; Artigkeit; willkührlicher Wohlstand 99

Seite.

§. 219. Pflichten, die in Ansehung der Kleidung zu beobachten sind; Reinlichkeit . 104

220. Recht, den Körper durch Kleidung auszuschmücken 109

221. Vorschriften des Christenthums beym Gebrauch dieses Rechts . . 112

222. Uebergang zu den Pflichten, welche bey den Krankheiten des Leibes zu beobachten sind 117

223. Pflicht, für die Wiederherstellung der verlohrnen Gesundheit zu sorgen . 118

224. Pflicht, die Krankheiten des Leibes zu seiner sittlichen Verbesserung anzuwenden 124

225. Pflicht beym Sterben; christliche Vorbereitung zum Tode; allgemeine; besondre 128

226. Verhalten beym Tode selbst; christliche Fassung beym Sterben . 138

Zwote

Zwote Abtheilung: Christlich vollkommnes Betragen beym Suchen und dem Genusse des äußerlichen Glücks.

Seite.

§. 227. Uebergang und Plan zur folgenden Abhandlung; Begriff des äußerlichen Glücks 144

228. Beweis, daß es nicht blos erlaubt, sondern auch Pflicht sey, irdische Güter zu suchen . . 146

229. Verbindung der Sorge für das Zeitliche mit der Sorge für das Ewige 155

230. Sorge für Vermögen und Eigenthum; Erklärung der nöthigsten Begriffe 160

231. Pflichten, welche das Christenthum bey Erwerbung des Eigenthums festsetzt 162

242. Pflichten, welche die Erhaltung des Vermögens betreffen . 171

233. Pflichten, die man bey der Anwendung und dem Gebrauche des Vermögens zu beobachten hat . . 176

234. Christliche Pflichten in Absicht auf Ehre. Erwerbung der Ehre . 185

Seite.

§. 235. Erhaltung der Ehre . 190

236. Gebrauch der Ehre . 198

237. Christliches Streben nach Herrschaft 201

238. Pflichten, welche Christen bey der Herrschaft über andere zu erfüllen haben 204

239. Genuß sinnlicher Ergötzlichkeiten; Erklärung der gehörigen Begriffe; Beweis, daß es erlaubt sey, an solchen Ergötzlichkeiten Theil zu nehmen . 214

240. Schwierigkeiten, welche die Anweisung zum Genuß derselben hat . 220

241. Welche Vergnügungen erlaubt sind 222

242. Daß Vergnügungen zu einer wahren Erholung geschickt seyn müssen 228

243. Reglen für die Wahl der Vergnügungen 231

244. Verhalten beym Genusse selber; er muß unschädlich für bestimmte Pflichten seyn 240

245. Er muß sogar vortheilhaft für das Wachsthum in der wahren Vollkommenheit werden . . . 243

Dritte

Dritte Abtheilung: Christlich vollkommnes Betragen bey Beförderung des allgemeinen Besten.

Seite.

§. 246. Erklärung des allgemeinen Besten; Plan zur folgenden Abhandlung . 246

247. Es giebt gewisse Pflichten gegen die niedrig thierische Schöpfung . 248

248. Rechte, die uns über dieselbe zukommen 252

249. Pflichten, die uns bey der Ausübung dieser Rechte obliegen . . . 253

250. Uebergang zu den allgemeinen Pflichten gegen die Menschen; Pflicht der Gerechtigkeit . 259

251. Pflicht der Wiedererstattung . 263

252. Recht, Beweisungen der Gerechtigkeit auch von andern zu erwarten; von den Pflichten bey Processen . . 272

253. Pflichten des allgemeinen Wohlwollens; Christliche Billigkeit . 276

254. Christliche Verträglichkeit . 278

Inhalt.

Seite.

255. Christliche Dienstfertigkeit . 283

256. Christliche Wohlthätigkeit gegen Dürftige 286

257. Christliche Wahrhaftigkeit, oder Pflicht der Aufrichtigkeit und Redlichkeit 294

258. Gränzen der christlichen Wahrhaftigkeit 300

259. Christliche Herablassung nach ihren mancherley Arten . . 306

260. Christliche Höflichkeit . . 318

261. Christliche Geselligkeit . . 321

262. Pflicht, Jedermann ein gutes Beyspiel zu geben . . 325

263. Christliche Feindesliebe . 331

264. Christliches Verhalten gegen Fremdlinge 343

265. Christliches Verhalten gegen Verstorbene 348

266. Uebergang zur folgenden Abhandlung 352

Vierte

Vierte Abtheilung: Christlich vollkommnes Betragen bey dem, was wir in besondern und bestimmten Verhältnissen andern schuldig sind.

Seite.

§. 267. Erklärung der Begriffe; Plan zur folgenden Abhandlung . . 354

268. Vorerinnerung über die allgemeinen Pflichten, die uns in Absicht auf bestimmte Verhältnisse obliegen . . 357

269. Eheliche Gesellschaft; Endzweck und Natur derselben . . . 365

270. Art der Ehe, welche das Christenthum billigt; Verbindlichkeit zur Ehe; Wer nach der Lehre Jesu zur Ehe fähig sey; Urtheil über den ehelosen Stand; Werth und Würde des christlichen Ehestandes 374

271. Eintheilung der Pflichten, welche in Absicht auf die Ehe zu beobachten sind; verbotne Grade der Verwandtschaft in der Ehe; Ehe mit fremden Religionsverwandten; Gleichheit des Standes bey der Ehe . . . 383

Seite.

§. 272. Wer zur Ehe gewählt zu werden verdient 403

273. Daß man mit völliger Zustimmung des Herzens wählen müsse . 411

274. Verbindung mit der gewählten Person; Ehegelöbnisse, Proclamation uud Trauung . . . 414

275. Führung der Ehe; allgemeine Pflichten christlicher Ehegatten . 417

276. Besondre Pflichten des Mannes 430

277. Besondre Pflichten des Weibes 433

278. Trennung der Ehe; Lehre des Christenthums von Ehescheidungen 455

279. Pflichten, die bey Ehescheidungen von dem unschuldigen und schuldigen Theile zu erfüllen sind . 449

280. Zwote Ehe und successive Polygamie 452

281. Uebergang zu den wechselseitigen Pflichten der Eltern und Kinder; Verbindlichkeit der Eltern, für die Kinder zu sorgen 454

282. Körperliche, geistige, bürgerliche, religiöse Erziehung . . 459

Seite.

§. 283. Versorgung der Kinder; elterliche Gewalt 476

284. Pflichten der Kinder gegen die Eltern 480

285. Wechselseitige Pflichten der Herrschaft und des Gesindes; Lehre des Christenthums vom Sclavenstande . 483

286. Pflichten, welche aus den Unterschieden des Alters entspringen . 496

287. Pflichten gegen Wohlthäter; Pflichten der Wohlthäter selbst . 502

288. Freundschaft; Arten derselben; was das Christenthum von diesem Verhältniß lehre 510

289. Wechselseitige Pflichten christlicher Freunde 518

290. Bürgerliche Verhältnisse des Christen; Art, wie sich das N. Test. über den Staat und die Angelegenheiten desselben erklärt; Erkenntnißgrund derjenigen Pflichten, welche der Christ als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zu erfüllen hat 532

§. 291.

Seite.

§. 291. Christliche Vaterlandsliebe . . 541

292. Aeußerungen der christlichen Vaterlandsliebe; allgemeine Eintheilung derselben 550

293. Pflicht der wechselseitigen Subordination 554

294. Gehorsam gegen die Gesetze des Vaterlandes 564

295. Gerichtspflege; Pflichten, welche das Christenthum dabey vorschreibt . . 569

296. Gewissenhafte Entrichtung der öffentlichen Abgaben 576

297. Wie man nach den Grundsätzen des Christenthums vom Kriege zu urtheilen hat; Verbindlichkeit des Christen, das Vaterland mit gewaffneter Hand zu vertheidigen; christliche Tapferkeit . 579

298. Pflicht, den Flor des Vaterlandes zu befördern; Anzeige dessen, was darzu gehört 589

299. Pflicht, sich einer gewissen Lebensart, einem bestimmten Beruf zu widmen; Regeln,

Seite.

geln, welche bey der Wahl der Lebens-
art zu beobachten sind . . . 593

300. Pflicht des Fleises und der christlichen
Arbeitsamkeit; weiser Gebrauch der Zeit 607

301. Erfinderische Betriebsamkeit und Indu-
strie, als eine Pflicht des Christenthums
betrachtet 618

302. Pflicht, Künste, Wissenschaften und Auf-
klärung zu befördern . . 622

§. 303. Verhältniß der Kirche und des Staats,
Pflichten, welche der Regent seinen Un-
terthanen in Absicht auf die Religion
schuldig ist; Rechte, die ihm über die
Kirche gebühren; Toleranz . . 630

304. Allgemeine Pflichten der Lehrer der Re-
ligion 649

305. Pflichten, welche der christliche Unter-
than in Absicht auf die Religion seinen
Mitunterthanen schuldig ist . . 655

Inhalt.

Fünfte Abtheilung: Christlich vollkommenes Betragen bey der äußerlichen Verehrung Gottes.

Seite.

§. 306. Beweis, daß die äußerliche Verehrung Gottes Pflicht sey; Plan zur folgenden Abhandlung 658

307. Allgemeine Beschaffenheit eines christlich vollkommnen Betragens bey der äußerlichen Verehrung Gottes . 666

308. Anbetung Gottes; Begriff des Gebets; Eigenschaften desselben; Gründe der Verbindlichkeit zum Gebet; Nutzen, der mit dem Gebete verknüpft ist . 672

309. Von Gelübden . . . 693

310. Hausgottesdienst . . . 699

311. Oeffentlicher Gottesdienst; Lehre des Christenthums von Festtagen . 705

312. Eid; christliches Verhalten dabey 720

313. Pflicht des christlichen Religionsbekenntnisses; christliches Märtyrerthum 730

314. Christliche Klugheit . . . 741

Christliche
Moraltheologie
Zweyter Band

Der
christlichen Moraltheologie
Zweyter Theil
Von der christlichen Vollkommenheit

Viertes Kapitel
christliche Vollkommenheit im Handeln
oder
Von den Pflichten des christlichen Betragens und Lebens.

§. 200.

Uebergang zur neuen Untersuchung.

Bisher ist die innere Verfassung beschrieben worden, die ein Christ, wenn er nach der Lehre

und dem Muster Jesu gebildet seyn soll, nothwendig haben muß. Allein diese innere Vollkommenheit der Erkenntniß und der Gesinnungen, diese in der Seele herrschende Weisheit und Ordnung, muß auch äußerlich wirksam und sichtbar werden, und den Christen in den Stand setzen, in allen Verhältnissen und Verbindungen, in welchen er sich befindet, und unter allen Umständen, in die Gott ihn kommen läßt, seiner Bestimmung gemäß, d. h. so zu handeln, daß er thätige Gottes- und Menschenliebe beweise; durch unermüdete Wirksamkeit für das gemeine Beste, seine eigne Wohlfahrt in Zeit und Ewigkeit befördere; und hiermit die Würde eines vernünftigen, nach wahrer Aehnlichkeit mit Gott strebenden Wesens zu erkennen gebe. Erst dann, wann dies geschieht, läßt sich sagen, der Mensch sey im Begrif, alles zu werden, was er werden soll, und nähere sich der Vollendung und Reife, zu welcher die Moral des Christenthums führt. Es ist also nöthig, daß wir nun zeigen, wie die bisher erklärte innere Einrichtung einer nach Jesu Vorschrift und Muster veredelten Seele auch im Betragen und Leben sich äußern soll §. 196, und welche Handlungen aus dieser Quelle entspringen müssen. Doch wir werden auch hier, um allem Mißverstande vorzubeugen, die Erklärung einiger Hauptbegriffe vorauszuschicken haben.

§. 201.

§. 201.

Erklärung der Begriffe: Handlung, äußere Handlung, Betragen, Leben in sittlicher Bedeutung.

Eine Handlung in der weitesten Bedeutung ist jede Anwendung unsrer Kraft, sie bestehe, worin sie wolle. Wird durch eine solche Anwendung irgend eine Veränderung hervorgebracht: so ist die Handlung **wirksam**; außer dem aber ein bloßes Bestreben, eine **Tendenz**. Läßt sich eine Handlung selbstthätig nach vernünftigen Ueberlegungen einrichten, so ist sie frey, **vorsätzlich, willkührlich**; im Gegentheil **unthwendig, unvorsätzlich, unwillkührlich**; §. 71. Kommt die Veränderung, die durch eine Kraftäußerung bewirkt werden soll, in uns selbst vor, und kann äußerlich nicht bemerkt werden, so ist die Handlung eine **innere**, actio immanens; fällt hingegen die vermittelst einer Anwendung unserer Kräfte hervorgebrachte Veränderung in die Sinne, und kann auch von andern wahrgenommen werden: so ist die Handlung **äußerlich**, actio transiens. — Wenn wir nun hier von Handlungen reden, so wird dieses Wort nicht in der oben bemerkten **weitesten** Bedeutung genommen; auch sondern wir itzt alle **unwirksame**, und alle unwillkührliche Handlungen gänzlich ab; wir sprechen endlich auch nicht von den immanen-

ten Handlungen, deren Beschaffenheit in der Seele eines tugendhaften Christen in den vorhergehenden beyden Kapiteln hinlänglich beschrieben worden ist. Vielmehr verstehen wir hier unter dem Worte Handlung, jede freye Anwendung unsrer Kraft, durch welche eine äußere und in die Sinne fallende Veränderung hervorgebracht wird. Eine bestimmte zusammenhängende Reihe solcher Handlungen, die einer und eben derselbe Mensch bey einer gewissen Veranlassung ausgeübt hat, heißt ein Betragen desselben. Die Vorstellung eines Betragens entspringt also, wenn man bemerkt, wie sich Jemand bey besondern Vorfallenheiten und Abschnitten seines Lebens, z. B. in gesunden Tagen, in Krankheiten, in der Freude, in der Traurigkeit, im Umgange mit andern, bey der Ausführung eines Geschäfts verhält. Ein Betragen in diesem Sinne kann sehr abwechselnd seyn, es kann bey der einen Gelegenheit mehr Lob oder Tadel verdienen, als bey der andern. Die gewöhnliche Art aber, wie ein Mensch seine äußerlichen Handlungen im Ganzen anzuordnen und zu verrichten pflegt, heißt das Betragen, oder das Leben desselben in sittlicher Bedeutung, auch sein Wandel. Dieser Begrif entspringt daher nicht aus der Bemerkung dessen, was bey dieser oder jener Gelegenheit geschieht; sondern aus der vollständigen Uebersicht der gesammten Thätigkeit eines Menschen in allen seinen Verhältnissen. Die christliche Vollkom-

kommenheit im Handeln, oder im Betragen und Leben, kann demnach nichts anders seyn, als die Fertigkeit, alle seine Kräfte, so oft man äußerliche, und in die Sinne fallende Veränderungen zu bewirken hat, stäts so anzuwenden, daß man nie etwas anders hervorbringe, als was man mit den Vorschriften Gottes und Jesu, und folglich mit unserm eignen, und dem allgemeinen Besten in jeder Rücksicht für übereinstimmend erkennt; Coloss. III, 17.*)

*) Die Schrift nennt die Handlungen eines Menschen Werke, und braucht diesen Ausdruck auch insbesondere von den guten Handlungen, von welchen hier die Rede ist; 2 Thessal. II, 17. 1 Tim. II, 10. 2 Tim. II, 21. Jac. II, 17-20. Hebr. XIII, 21. Zuweilen werden auch einzelne Arten guter Handlungen mit diesem Worte bezeichnet, sonderlich die Handlungen der Wohlthätigkeit, 2 Cor. IX, 8. Apostelgesch. IX. 36. Christlich vollkommene Handlungen heißen in der Schrift auch gute Früchte z. B. Matth. III. 8. Gal. V. 22. Eph. V, 9.

§. 202.

Weitere Erklärung des Begriffs einer tugendhaften Handlung, oder eines guten Werks.

Der Zusammenhang, in welchem eine äusserliche Handlung von guter gemeinnütziger

Natur mit der innern Verfassung der Seele stehen kann, ist nicht immer derselbe. Weil nun aber davon, auf welche Art, und aus welcher Quelle, eine äußerlich gute That entsprungen ist, ihr sittlicher Werth, und die Entscheidung der Frage abhängt, ob sie für ein wahres und vollkommenes gutes Werk zu halten sey, oder nicht: so muß der Zusammenhang guter Handlungen mit den dabey vorkommenden innern Antrieben und Thätigkeiten noch genauer ins Licht gesetzt werden. Er kann also von dreyfacher Art seyn, dieser Zusammenhang. Eine gute That ist nämlich entweder die Folge unwillkürlicher und unedler Antriebe; oder einer vorläufigen Ueberlegung der vorhandenen Verbindlichkeit; oder endlich einer in der Wahl und Ausübung des Guten und Pflichtmäßigen bereits erlangten Fertigkeit. Im ersten Falle fließt eine gute Handlung entweder aus dem Temperamente; oder aus einer Gewohnheit, die sich nicht auf Wahl und Einsicht gründet, sondern sich auf irgend eine andre Art erzeugt hat; oder aus einem dunklen Gefühl von Rechtmäßigkeit und Schicklichkeit, welches durch mancherley Ursachen kann erweckt worden seyn; oder endlich aus eigennützigen Rücksichten. — Im andern Fall ist man sich seiner Pflicht ausdrücklich bewußt gewesen, und hat sich aus Liebe gegen Gott und Jesum wohlbedächtig entschlossen, das zu

thun,

thun, was man gethan hat. — Im dritten Fall endlich hat man gehandelt, ohne die Ursachen und Beweggründe sich ausdrücklich vorgestellt zu haben, warum man so und nicht anders handeln müsse, weil es der Seele, welche sich diese Ursachen und Motive, vorher schon oft gedacht, und sich schon häufig nach denselben gerichtet hat, nach und nach so eigen und geläufig worden ist, sie zu befolgen, daß sie nicht mehr nöthig hat, sich dieselben immer wieder von neuem vorzuhalten.

Man begreift leicht, daß es nichts weniger als gleichgültig ist, auf welche von den angegebenen Arten, eine äußerlich gute Handlung mit der innern Verfassung der Seele zusammenhängt. Es lassen sich vielmehr, wenn man dasjenige zu Hülfe nimmt, was oben von der christlichen Tugend im Allgemeinen gesagt worden ist, §. 153. 154. folgende Sätze annehmen: 1) Aeußerlich guten Handlungen, welche die Folge unwillkürlicher und unedler Antriebe sind, fehlt es zwar an derjenigen Vollkommenheit, welche eine in jeder Rücksicht tugendhafte That, ein gutes Werk im genauesten Sinne des Wortes haben muß, und der geringste sittliche Werth ist offenbar denjenigen unter ihnen beyzulegen, die aus eigennützigen Absichten hervorkommen. Da sie indessen Aeußerungen derjenigen Verfassung sind, welche wir oben die niedrige Tu-

gend genannt haben, §. 154: so darf ihnen unter dort angegebenen Ursachen willen von uns, die wir über die Quellen, woraus eine That entsprungen ist, so wenig Richter seyn können, die allgemeine Benennung tugendhafter Handlungen, oder guter Werke in der weitesten Bedeutung nicht verweigert werden. — a) Soll aber eine gute Handlung alle die Vollkommenheit haben, welche nach den Vorschriften des Christenthums zu einem guten Werk in der strengsten Bedeutung erforderlich ist: so muß eine von den andern beyden Arten des Zusammenhangs mit der innern Verfassung dabey vorkommen; sie muß entweder unmittelbar, aus dem mit vorläufiger Ueberlegung gefaßten Entschlusse, sich in dem gegebenen Falle nach dem Willen Gottes zu richten; oder aus der bereits erlangten allgemeinen Fertigkeit, recht zu handeln, entsprungen seyn. Denn nur bey diesen Voraussetzungen ist eine That in ihren Quellen, Theilen und Folgen gut, und dem Gefühl für die wahre Zusammenstimmung aller unserer Thätigkeiten gemäß, welches bey einer nach den Vorschriften des Christenthums wirklich veredelten Seele überall wirksam seyn muß; §. 199. — 3) Zuviel würde man also fordern, und sich selbst in Widersprüche verwickeln, wenn man, wie viele gethan haben, nur solche Handlungen für vollkommene und wahre gute Werke erklären wollte, bey welchen ein

deut-

deutliches Bewußtseyn von der vorhandenen Verbindlichkeit, und eine mit Ueberlegung verknüpfte Wahl vorhergegangen sind. Denn auf der einen Seite erlauben es die Wirkungsgesetze unserer Seele und die äußerlichen Umstände nicht, daß man sich in allen den Fällen, wo man pflichtmässig handeln soll, der dahin gehörigen Gründe ausdrücklich bewußt werde; wir würden nur wenig gute Handlungen verrichten können, wenn bey jeder eigene Ueberlegungen nothwendig vorhergehen müßten. Auf der andern Seite aber würde folgen, daß der Tugendhafte gerade dann am wenigsten gute Werke ausüben könnte, wenn er in der Tugend am stärksten geworden wäre, wenn sie sich bey ihm in eine Fertigkeit verwandelt hätte; denn in diesem Falle erfolgen gute Handlungen mit einer Leichtigkeit und Geschwindigkeit, bey welcher vorläufiges Berathschlagen gar nicht mehr nöthig ist.*) — 4) Ueberlegung, ausdrückliches Vorstellen der zu einer pflichtmäßigen Handlung gehörigen Beweggründe, und mit deutlichem Bewußtseyn verknüpfte Wahl, ist also zu einer vollkommenen tugendhaften That nur dann erforderlich, wenn die Umstände diese innere Zubereitung zum Handeln erlauben; oder wenn in einem gewissen Falle Bedenklichkeiten in Ansehung der Verbindlichkeit zu etwas da sind, die erst durch sorgfältigere Abwägung aller Gründe und Gegengrün-

de

de gehoben werden müssen; oder endlich wenn man, ohne sich die Motive zu einer guten That ausdrücklich vorzuhalten, zu ihrer Ausübung nicht stark genug seyn würde. — 5) Diejenigen guten Handlungen aber, welche aus einer in der Tugend bereits erlangten Fertigkeit, ohne vorläufiges ausdrückliches Andenken an Pflicht und Schuldigkeit, entspringen, stehen in Ansehung ihres sittlichen Werthes den vorhergenannten nicht nur nicht nach, sondern haben sogar die höchste sittliche Vollkommenheit, weil sie die Aeußerung einer im Guten schon bevestigten Seele sind, die zwar nicht unterlassen wird, die Ursachen und Gründe, auf welchen ihre Fertigkeit in der Tugend beruhet, sich oft und fleißig vorzustellen; aber von der Kraft dieser Gründe bereits so mächtig durchdrungen ist, daß sie ihnen nicht mehr entgegen handeln kann, mithin auch dieselben nicht in jedem Falle besonders zu wiederholen braucht. — 6) Da endlich die Gewalt des Naturells, jugendlicher Gewohnheiten, auch eigennütziger und dunkler Antriebe, nie ganz bey uns ausgerottet werden kann, und oft ganz unvermerkt unsere Handlungen bestimmen und erzeugen hilft: so ist klar, daß wir wenig gute Werke hervorbringen können, an welchen der hohe Grad von reiner Vollkommenheit vorkäme, der zu einer *in abstracto* betrachteten tugendhaften Handlung nach den Ausprüchen

chen des Christenthums erforderlich ist. Jeder Christ ist aber doch verbunden, unaufhörlich daran zu arbeiten, daß der Einfluß solcher Ursachen, die nur niedrige Tugend bewirken, bey ihm aufhöre; die Kraft derjenigen Gesinnungen hingegen, welche bey der höhern und vollkommnen herrschend seyn müssen, sein äußerliches Betragen immer mehr hervorbringe und leite.

*) Sehr richtige und scharfsinnige Betrachtungen stellt Töllner über diese Sache an, in der Abhandlung: die Beschaffenheit eines wahren guten Werkes, welche in seinen theologischen Untersuchungen Band I. St. 1. S. 162 ff. befindlich ist. Die strengsten Forderungen, welche sich von einem christlichen Moralisten hier thun lassen, trägt la Placette vor, in den Essais de Morale tom. I. disc. VI, p. 109. sqq. Auf eben diese Strenge führt der Unterschied, der in der Kantischen Moralphilosophie zwischen der Legalität und Moralität einer Handlung vestgesetzt wird, und nach welchem die legale Handlung darum, weil sie nicht um des Gesetzes willen geschehen ist, zwar dem Buchstaben, aber nicht dem Geist und der Gesinnung nach für sittlich gut gehalten werden kann; vergl. Kants Critik der practischen Vernunft S. 127 und 144. Wie man hiervon zu urtheilen habe, ist aus demjenigen klar, was in der Anmerkung zum 152 §. der zweyten Ausgabe bereits erinnert worden ist.

§. 203.

Plan der folgenden Untersuchungen von der christlichen Vollkommenheit im Handeln.

Die Handlungen selbst, die zu dem christlich vollkommenen Betragen und Leben gehören, sind übrigens ungemein zahlreich und mannichfaltig. Es ist nämlich nicht genug, daß man nur zuweilen und in manchen Stücken seine Kräfte nach den Regeln des Christenthums zur Hervorbringung äußerer Veränderungen anwende. Es müssen vielmehr alle unsre Triebe, so oft sie in Handlungen ausbrechen, sich genau nach diesen Vorschriften richten; dieß muß geschehen, wenn wir allein sind, und wenn wir in Verbindung mit andern, oder auf andere wirken; es muß bey angenehmen und unangenehmen Vorfallenheiten, es muß bey allen möglichen Verhältnissen, Verbindungen, Zuständen und Abwechselungen des Lebens geschehen; es kann nie einen Zeitpunkt, nie eine Verfassung geben, in der, wenn wir nur den willkürlichen Gebrauch unsrer Kräfte noch haben, und unsrer wirklich mächtig sind, nicht gewisse Pflichten von uns beobachtet werden müßten. Eben daher ist es aber auch nicht möglich, alles anzuführen, was hieher gezogen werden kann. Es wird genug seyn, wenn wir uns bemühen,

die vornehmsten Lagen und Umstände, in denen ein Mensch sich befinden kann, auszuheben, und zu zeigen, wie man sich der christlichen Vollkommenheit gemäß dabey zu betragen habe. Die Anwendung von diesen allgemeinen Vorschriften auf die einzelnen und besondern Fälle, welche die Moral wegen ihrer unzähligen Menge, und wegen ihrer fast unendlichen Abwechslungen, nicht alle anführen kann, läßt sich ohnehin leicht machen.

Um indessen diese Hauptstücke des christlichen Betragens desto bequemer überschauen zu können, wollen wir sie in einige Hauptabtheilungen ordnen. Es soll nämlich gezeigt werden, worin das christlich vollkommne Betragen bey der Behandlung unsers Körpers — beym Suchen und dem Genuße des äußerlichen Glücks — bey der Beförderung des allgemeinen Besten — bey dem, was wir in besondern und bestimmten Verhältnissen andern schuldig sind — und endlich bey der äußerlichen Verehrung Gottes bestehe. Jede von diesen Abtheilungen enthält eine Anzahl besondrer Pflichten, die wir nun nach der Reihe betrachten müssen.

Erste Abtheilung

Christlich vollkommenes Betragen bey der Behandlung unsers Körpers.

---

§. 204.

Allgemeine Uebersicht dessen, was zu einer christlich vollkommenen Behandlung des Körpers gehört.

Entwickelung und Bildung unsers ganzen Wesens zu dem höchsten Grade von Vollkommenheit, den wir auf Erden erreichen können, ist der Hauptzweck der christlichen Moral; §. 7. Da nun der menschliche Körper eine künstliche Maschine ist, ohne deren gute Beschaffenheit unser

ser Geist nicht so frey und vollkommen wirken kann, als er soll §. 67: so folgt, daß das Christenthum uns nicht anders in jeder Rücksicht zu einer wahren Vollkommenheit bilden kann, als wenn es uns verbindet, für den guten Zustand unsers Körpers, für die Brauchbarkeit und Erhaltung desselben, mit vernünftigem Eifer zu sorgen. — Allein eben deswegen, weil der Bau unsers Leibes so künstlich ist, und die Einrichtung desselben alle übrige organische Körper auf Erden weit übertrift, §. 62: ist es nicht genug, daß bloß seine Fortdauer bewirkt werde; es muß vielmehr auch aus der absichtsvollen Zusammensetzung desselben der möglichste Vortheil gezogen werden. Daher ist es Pflicht die vortrefflichen Anlagen zu unzähligen Fertigkeiten, die in ihm befindlich sind, gehörig auszubilden, und mithin auch auf die Uebung und Abrichtung desselben zu nützlichen Geschicklichkeiten bedacht zu seyn. — Die Natur hat ferner der künstlichen Maschine des Körpers selbst äusserlich viel Schönheit und Reitz gegeben; §. 63. Auch diesen Umstand darf der Christ, welcher überall auf wahre Vollkommenheit zu sehen hat, nicht unbenutzt lassen. Das Christenthum rechnet daher zur vollkommenen Behandlung des Körpers auch die Pflicht, ihn zu wohlanständigen und reitzenden Bewegungen zu gewöhnen, und erlaubt es, durch Kleidung und Putz ihn bescheiden zu schmücken. —

Die Maschine des Körpers kann endlich bey der Art ihrer Zusammenfügung aus unzähligen, zum Theil sehr zarten und fein gegliederden Organen, leicht in Unordnung gerathen, und theils durch eigne Fehler, theils durch allerley von äusserlichen Ursachen herrührende Verletzungen, auf mancherley Weise zerrüttet werden; §. 64. Christen haben also auch **für die Wiederherstellung der Gesundheit** zu sorgen, wenn ihr Körper gelitten hat; oder im Fall diese Wiederherstellung nicht mehr möglich ist, **bey der Auflösung ihres Leibes sich den großen Hoffnungen gemäß zu betragen**, welche die Religion ihnen zeigt. Alle diese Stücke verdienen einzeln weiter aus einander gesetzt zu werden.

§. 205.

Sorge für die Gesundheit und das Leben.

Die Erhaltung des Leibes kann nicht anders bewirkt werden, als **durch die Sorge für die Gesundheit und das Leben** desselben. Diese Sorge ist das Bestreben, aus Liebe gegen Gott und Menschen alles anzuwenden, was die möglichst lange Dauer der Verbindung unsers Geistes mit seinem Körper befördern, und den leztern bey einer Verfassung schützen kann, in wel-

cher ein freyer Gebrauch aller unsrer Kräfte, so weit es die allgemeinen Gesetze der Natur erlauben, Statt finden kann. Die Gründe, die uns zu dieser Pflicht verbinden, sind folgende: a) **Die Natur hat uns einen Trieb zum Leben eingepflanzt**; §. 47. Der Christ erkennt in dieser Einrichtung einen Befehl Gottes, der ihn zur sorgfältigsten Bewahrung seiner Gesundheit und seines Lebens verpflichtet. — b) **Von der Fortdauer des Lebens und der Gesundheit unsers Körpers hängt unsere ganze Thätigkeit für das gemeine Beste, und mithin die glückliche Erfüllung des Hauptgebots von der Liebe ab.** Der Christ wird also sein Leben und seine Gesundheit um so höher achten, je mehr er sie als Güter betrachtet, welche nicht seiner Willkür überlassen sind, sondern vielmehr der ganzen menschlichen Gesellschaft gehören, der er nach den Absichten Gottes auf alle mögliche Weise dadurch nützlich werden soll; Phil. I, 21-26. — c) Gesundheit und Leben sind auch **die nothwendigen Bedingungen, unter welchen das mannichfaltige Gute empfunden werden kann, das über den Erdboden ausgebreitet ist.** Nun ist es aber einem Christen nicht nur erlaubt, die Freuden dieses Lebens, so weit es ohne Nachtheil seiner Tugend geschehen kann, zu genießen; 1 Tim. IV, 4. sondern es ist sogar seine Pflicht, sich durch frohes Annehmen aller der Beweise einer unendlichen Va-

tergüte, welche Gott schon hier auf Erden giebt, zur Liebe und Dankbarkeit gegen Gott zu gewöhnen; Apostelgesch. XIV, 17. Auch in dieser Rücksicht muß uns also Gesundheit und Leben äusserst wichtig seyn. — d) Zerrüttete Gesundheit erschwert nicht nur die Ausübung unserer vornehmsten Pflichten, und verhindert sie zuweilen ganz: sondern wird auch gemeiniglich eine Quelle vieler wirklicher Fehler, welche mit der christlichen Vollkommenheit streiten. Ein kränklicher Zustand des Körpers theilt nämlich der Seele fast allezeit eine Schwäche, Unzufriedenheit und Schwermuth mit, die der wahren Tugend auf mancherley Art nachtheilig werden kann. Da nun dieß ganz vorzüglich von langwierigen Nervenkrankheiten und von der Nervenschwäche gilt: so hat man insonderheit gegen diese Uebel sorgfältig auf seiner Hut zu seyn.*) — e) Endlich ist das gegenwärtige Leben nach dem Unterrichte des Christenthums ein Stand der Vorbereitung und Erziehung für das Künftige. Unmöglich kann es also gleichgültig seyn, wie lang es währet, und ob wir hier fähig gewesen sind, uns durch einen freyen ungestörten, Gebrauch unsrer gesammten Kraft wichtige Kenntnisse, Eigenschaften und Fertigkeiten zu erwerben. Christen müssen daher auch deswegen über die Erhaltung ihres Lebens und ihrer Gesundheit wachen, weil sie sonst die Zeit ihrer Bildung und Vorbereitung zur Ewigkeit auf eine

Art abkürzen, die ihnen einst nothwendig sehr nachtheilig werden muß.

Sind dieß nun die Ursachen, warum wir die Pflicht, Gesundheit und Leben zu erhalten, beobachten müssen: so wird sich leicht bestimmen lassen, was zu derselben im allgemeinen gehört. Es ist nämlich 1) nöthig, daß man seinen Körper für aller Verstümmelung bewahre, und mithin nicht nur aller eignen und vorsätzlichen Gewaltthätigkeit gegen die Gliedmaßen desselben sich enthalte, sondern ihn auch gegen alle Zufälle zu schützen suche, welche ihm die Integrität seiner Theile rauben könnten; weil von dieser unversehrten Beschaffenheit derselben seine Brauchbarkeit ganz vorzüglich abhängt.**) — 2) Hat man alles zu vermeiden, was den leichten Fortgang seiner innern Actionen und Bewegungen stören, und in Unordnung bringen kann, weil er sonst die Seele mit unangenehmen Gefühlen ängstigt, und sie verdrossen und unfähig zu ihren Verrichtungen macht. — 3) Muß man ihm so viel Fähigkeit zum Wirken verschaffen, als nur möglich ist, und alles thun, was die Kräfte desselben vermehren, und im dauerhafte Vestigkeit geben kann. Ein vorzüglicher Grad der körperlichen Kraft heißt Leibesstärke; ein allzugeringer Schwächlichkeit. Jene muß der Christ suchen, so weit es höhe-

re Pflichten erlauben; diese hingegen, so viel, als möglich, vermeiden, weil sie den wichtigen Endzwecken nachtheilig ist, welche durch unser Leben auf Erden befördert werden sollen. — 4) Man hat auch jedem Gliede des Leibes das Vermögen, seine eigenthümliche Art von Thätigkeit ungestört zu äussern, durch Uebung zu verschaffen, und durch Sorgfalt zu erhalten, weil jedes Organ zum allgemeinen Wohlbefinden, und zur Brauchbarkeit des Ganzen das Seinige beytragen muß. — 5) Man hat endlich dieß alles aus christlicher Liebe gegen Gott und Menschen zu thun, und daher mit stäter Hinsicht auf die grossen Absichten, die Gott durch unsern Aufenthalt auf Erden erreichen will; Phil. I, 21-26. Gal. VI, 9. Joh. IV, 34. 2 Tim. IV, 7. 8. Hieraus folgt aber, daß die Liebe zum Leben bey einem Christen nicht thierischer Instinct ist; sondern daß der natürliche Trieb zum Leben, §. 47, durch das Christenthum zur vernünftigsten Neigung veredelt wird. Auch kann eben diese Liebe bey dem wahren Christen nie Eigennutz seyn, der mit fehlerhafter Begierde an den Gütern und Freuden der Erde hängt, und daher den Tod als das größte Unglück fürchtet; denn der Christ wünscht zu leben, um Gutes thun zu können. Sie kann endlich auch nie in allzugrosse Aengstlichkeit ausarten, weil der Christ das Leben nie als Endzweck, sondern stäts als

Mit=

Mittel liebt, und mit Ueberzeugung glaubt, daß alle Veränderungen seines Schicksals, und also vornämlich sein Ausgang aus dieser Welt, unter Gottes Fürsehung stehen. Durch eine wirklich christliche Sorge für Gesundheit und Leben wird daher den Fehlern insgesamt vorgebeugt, die an dem Trieb zum Leben nach §. 112 und 113 vorzukommen pflegen.

*) Die gefährlichen Folgen, welche durch eine kränkliche Leibesbeschaffenheit, und sonderlich durch Nervenschwäche dann veranlaßt werden, wenn sie mit einer gewissen Allgemeinheit zu herrschen anfängt, werden selbst an ganzen Zeitaltern auf eine fürchterliche Art sichtbar. Weichlichkeit in den Sitten, Mangel an Gründlichkeit in den Wissenschaften, ein gewisser Geist der Kleinheit und Tändeley, der sich selbst bey den ernsthaftesten Angelegenheiten zeigt, insonderheit aber eine zerrüttete ausschweifende Phantasie, welche bereit ist, alle Arten des physischen und religiösen Aberglaubens zu begünstigen, und einen unbeschreiblichen Hang zum Geheimnißvollen, zur Alchemie und Magie, zur Schwärmerey, und zu allerley Künsten hervorbringt, die sich auf das Geisterreich beziehen, alle diese gefährlichen Wirkungen entspringen nach dem Zeugniß der Geschichte, und unsrer eignen Erfahrung zu Folge, allezeit, wenn ein Zeitalter an Nervenschwäche leidet. Die physischen Gründe hiervon findet man in den Schriften der Aerzte; z. B. in Tissots bekannten Werk, über die Nerven. In einem Zeitalter aber, wie das unsrige ist, hat man vorzüglich

Ursache, die hier erklärte Pflicht auch von dieser Seite ernstlich einzuschärfen.

**) Eigne und vorsätzliche Gewaltthätigkeiten, wodurch der Körper auf mancherley Art verstümmelt wird, sind bekanntlich bald vom Aberglauben, und von der Neigung zu willkührlichen gottesdienstlichen Werken veranlaßt worden, wie die Geschichte der Asceten und Mönche aller Zeiten und Völker lehret; bald hat sie die Tyranney der Gewohnheit eingeführt, wovon man Beyspiele genug in den Nachrichten von den Sitten der Völker findet; vergl. Göttingisches historisches Magazin B. I. St. I. S. 26 ff. Schon im Mosaischen Gesetz waren nicht nur alle Verstümmelungen des Leibes, und namentlich die Castration, sondern selbst unbedeutendere Verstellungen desselben gänzlich untersagt; vergl. Michaelis Mosaisches Recht Th. II. §. 95. S. 180 ff. und Th. IV. §. 225. S. 355 ff. Christen werden sich also solcher Ausschweifungen noch weit mehr enthalten müssen. Auch ist hieraus klar, daß es nach der Lehre Jesu auf keine Weise erlaubt seyn kann, Andre in irgend einer Absicht zu verstümmeln. Für eine der schwersten Vergehungen muß nach den Grundsätzen des Christenthums insonderheit diejenige Mißhandlung anderer angesehen werden, durch welche die Eifersucht in solchen Gegenden, wo die Polygamie eingeführt ist; und der Eigennutz da, wo eine unordentliche Liebe zu den Vergnügungen des Gesangs herrscht, eine so große Menge männlicher Individuen ihres Geschlechts berauben, weil durch diese Art der Verstümmelung auch gemeiniglich der sittlichen

Verfassung und dem ganzen Charakter dieser Unglücklichen ein unersetzlicher Schade zugefügt wird; vergl. *Buffon* historie naturelle général et particuliere to. IV. p. 167 sqq. der Zweybrück. Ausgabe.

§. 206.

Gränzen der Liebe zum Leben — Nothwehr — Sterbenswunsch.

Hier wird sich am besten dasjenige einschalten lassen, was von den Gränzen, welche die Liebe zum Leben bey einem Christen haben soll, von der Nothwehr, und von dem Wunsche zu sterben, nach der Lehre Jesu zu bemerken ist.

Daß nämlich die Pflicht, das Leben zu erhalten, nach dem Ausspruche des Christenthums unter unsern Pflichten die höchste nicht sey, und mithin im Collisionsfalle keineswegs allen übrigen vorgezogen werden dürfe, erhellet nicht nur aus klaren Stellen der Schrift, s. Matth. X, 28. und v. 38. 39. 1 Joh. III, 16. Marc. VIII, 34 - 38. sondern auch aus dem ganzen Zusammenhang der christlichen Lehre, nach welchem Liebe gegen Gott und Menschen die Hauptsache ist, §. 146. 147, und bey unserm Leben auf Erden alles auf die von uns zu erreichenden

Absichten Gottes, und auf unser künftiges Daseyn in einer andern Welt bezogen werden muß, §. 195 und 198. Die Pflicht, das Leben zu erhalten, muß also weichen, sobald sie mit der wahren christlichen Tugend, d. h. mit der pflichtmäßigen Liebe gegen Gott und Menschen, nicht mehr vereinbar ist; die Liebe zum Leben wird folglich aufhören, rechtmäßig und christlich zu seyn, wenn sie in solchen Fällen nicht eingeschränkt und unterdrückt wird. Läßt uns nämlich Gott in Umstände kommen, wo wir einer solchen Collision unmöglich ausweichen können: so giebt er uns hiermit auch die deutliche Erklärung, daß wir nach seinem Willen bereit seyn müssen, das Leben auf Erden zu verlassen, und daß wir unsrer wahren Wohlfart entgegen handeln würden, wenn wir es auf Unkosten unsrer Tugend erhalten und fortsetzen wollten. Alle Fälle dieser Art lassen sich nun zwar unmöglich bestimmt angeben. Die vornehmsten sind indessen folgende: a) Wenn man sein Leben nicht anders retten kann, als durch eine treulose, gemeinschädliche Verläugnung der Wahrheit; Matth. X, 33. 39. — b) Wenn man es durch andere Lasterthaten erkaufen soll, die offenbar wider das Gewissen sind, z. B. durch Handlungen der Unkeuschheit, durch einen Mord, durch strafbare Nachsicht, oder Mitwirkung bey Schandthaten, die man verhindern sollte; Marc. VIII,

36. — c) **Wenn ein rechtmäßiger Beruf uns verbindet, für das gemeine Beste, oder auch für das Wohl einzelner Personen, große Gefahren zu übernehmen, oder zu sterben**; 1 Joh. III, 16. Apostelgeschichte XX, 24. — d) **Endlich, wenn ausserordentliche Vorfälle uns zu Pflichten auffordern, die mit augenscheinlicher Lebensgefahr verknüpft sind**; Luc. X, v. 25 - 37. Die genauere Beurtheilung dieser Fälle in der Erfahrung muß übrigens freilig dem Gewissen eines Jeden überlassen werden, weil oft ein kleiner Umstand, auf welchen bey der Regel im Allgemeinen nicht gesehen werden kann, alles verändern, und eine Ausnahme **erlauben**, oder wohl gar nöthig machen kann. Desto gewisser aber ist es, daß **Ueberdruß des Lebens**, §. 112; daß **unheilbare Krankheiten**, durch welche man ausser Stand gesetzt wird, der Welt ferner nützlich zu seyn, und andern nur zur Last fällt; daß **schwärmerische Sehnsucht nach Märtyrerthum und Himmel**; 1) daß **äußerliche Religionsübungen**, welche der Gesundheit und dem Leben nachtheilig werden können; 2) daß endlich **Einrichtungen des willkürlichen Wohlstandes**, wenn sie mit Gefahren des Lebens und der Gesundheit verknüpft sind, **nicht als rechtmässige Ursachen angesehen werden dürfen**, sich das Leben entweder zu nehmen, oder es einer offenbaren Gefahr auszusetzen.

setzen. Denn in allen diesen Dingen liegt keine Anzeige, daß es Gottes Wille sey, uns aus dem Leben abzurufen; vielmehr sind sie theils Folgen unordentlicher Leidenschaften, theils Wirkungen eines Mangels an christlicher Geduld und Ergebung, und an wahren erleuchteten Einsichten in die eigentliche Beschaffenheit des Christenthums und seiner Forderungen, können folglich die Pflicht, das Leben, so lange Gott es fortdauern läßt, auch zu behalten, und zu schützen, keineswegs aufheben und einschränken. 3)

Hieraus wird sich nun einsehen lassen, wie man nach den Grundsätzen des Christenthums von der Nothwehr zu urtheilen habe. Wir verstehen hier diejenige Handlung darunter, wo man sein Leben in einem Falle, der uns unläugbar kein andres Rettungsmittel übrig läßt, gegen einen ungerechten Angreifer, selbst mit Entleibung desselben, vertheidigt. Daß ein Christ der Nothwehr nach der gegebenen Erklärung sich bedienen dürfe, erhellet daraus, weil der dabey vorausgesetzte Fall nicht mit unter diejenigen gehöret, wo wir verbunden sind, das Leben aufzuopfern, und die wir kurz vorher genauer angezeigt haben. Denn daß die Ermordung des Beleidigers bey der gewaltsamen Nothwehr keine That sey, die der christlichen Tugend widerspricht, erhellet aus folgendem Grunde. Es ist erlaubt, bey Lebensgefahren, wo die Umstände

es

es zulassen, zur Obrigkeit seine Zuflucht zu nehmen, und einen muthwilligen Beleidiger ihr, selbst zur Bestrafung an Leib und Leben, zu überliefern; Röm. XIII, 3. 4. Da nun in dem Falle der gewaltsamen Nothwehr der Schutz der Obrigkeit nicht abgewartet werden kann: so läßt sich nicht begreifen, warum das Recht, unser Leben, selbst mit dem Untergange des boshaften Angreifers, zu retten, aufhören soll, da der Unterschied dieses Falles von dem ersten, wo die Obrigkeit straft, bloß darin besteht, daß wir bey der Nothwehr unser Recht selbst handhaben, welches wir ausser der bürgerlichen Gesellschaft ohnehin thun müßten. Das Gebot von der christlichen Bruderliebe kann hier keine Schwierigkeit verursachen, weil es offenbar der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden, und die gewaltsamsten Ungerechtigkeiten in Schutz nehmen würde, wenn es so weit ausgedähnt werden sollte. Bloß so viel kann aus demselben folgen, daß es Pflicht sey, bey der Nothwehr nicht eher zur Entleibung des Gegners zu schreiten, als bis für uns kein andres Rettungsmittel mehr übrig ist, und die boshaften Absichten desselben auf unser Leben auch nicht dem geringsten Zweifel weiter unterworfen seyn können. Zur Aufopferung unsers Lebens für andere verbindet uns das Gebot von der Liebe ohnehin nur dann, wenn entweder das allgemeine Wohl, oder gewisse ganz bestimmte

Pflichten gegen einzelne Personen, die in der genauesten Verbindung mit uns stehen, eintreten; beydes kommt in dem Falle der gewaltsamen Nothwehr gewöhnlich nicht vor; sie kann also auch, überhaupt betrachtet, Christen nicht untersagt seyn. Die Stelle Matth. V, 39-41. welche offenbar Vorschriften für die damaligen Zeiten enthält, wo die Bekenner Jesu selbst bey der Obrigkeit kein Gehör fanden, und nachgebendes Dulden für sie immer das rathsamste war; auch einige andere allgemeine Aussprüche des neuen Testamentes z. B. 1 Joh. III, v. 16. Röm. XII, 14. 1 Petr. III, 9. u. s. w. dürfen nur gehörig erklärt werden, so ergiebt sich von selbst, daß uns das Christenthum, das angeborne natürliche Recht, unser Leben im Nothfall auf alle Art zu vertheidigen, so lange keine höhere Pflicht es verbietet, keineswegs entzieht. 4)

Was endlich den Wunsch zu sterben betrift, so ist er entweder bloß vorübergehend, ein flüchtiges Gefühl, das durch zufällige Umstände erzeugt wird, und sich bald wieder verliert; oder er ist fortdauernde Sehnsucht und Begierde, ein wirkliches Anliegen des Herzens, nach welchem man das Ende seines Lebens für eine Wohlthat hält, der man sehr bedarf, und um welche man Gott bittet. Daß dieser Wunsch im ersten Falle nichts tadelnswürdiges hat, wenn er die Folge guter Betrach-

trachtungen und Empfindungen ist, wenn er z. B. aus der Sehnsucht nach mehr Erkenntniß der Wahrheit, nach größerer Vollkommenheit im Guten, nach dem Umgang mit Jesu und den besten Menschen unsers Geschlechts, nach der Befreyung von den Uebeln dieses Lebens entspringt, ist keinem Zweifel unterworfen; Phil. II, 21-24. Dagegen ist er allezeit entweder kindisch und unanständig, oder sehr verwerflich, wenn er von Leichtsinn, Uebereilung, Ungeduld, Rachsucht und andern sündlichen Bewegungen des Herzens herrührt. — Eben dieses gilt auch von dem fortdauernden Sterbenswunsche. Er ist erlaubt, wenn er aus den bereits angegebenen guten Quellen fließt, und kann insonderheit solchen Personen, die ein ausserordentliches Maas von Leiden empfinden, und für die das Leben allerdings anfängt, eine Last zu seyn, keineswegs zum Fehler angerechnet werden, wenn sie ihn mit Geduld und Ergebung in den Willen Gottes nähren. Dagegen ist er entweder ohne Moralität, wenn er von einer unwillkürlichen Schwermuth herrührt; die ihren Grund im Körper hat; oder ganz unanständig und sündlich, wenn er die Folge unbändiger Leidenschaften ist, wo man das Leben für eine Bürde hält, weil man keine Möglichkeit zur Befriedigung seiner ausschweifenden Wünsche weiter vor sich sieht. 5)

1) Ein Fall, der bey den Märtyrern der alten Kirche zuweilen vorkam; vergl. z. B. den Eusebius Hist. eccles. l. VIII. c. 9. p. 386 der Reading. Ausgabe.

2) Vergl. Meiners Grundriß der Geschichte aller Religionen Kap. XII. S. 87 ff.

3) S. den la Placette in den Essais de Morale tom. II. disc. II. p. 43 sqq.

4) Wider die Nothwehr hat man die Einwendung gemacht, sie sey deswegen unerlaubt, weil sich der Angreifende offenbar in einer Verfassung befinde, die verdammlich sey. Da nun unser zeitliches Leben hier nicht bloß in Collision sey mit dem zeitlichen Leben des Gegners, sondern auch mit seinem ewigen Glück: so müsse man lieber sein Leben aufopfern, um die Seele eines Menschen zu retten. Allein dieser Grund beweiset zu viel, und eben daher nichts. Wer ist uns Bürge, daß der muthwillige Aggressor sich künftig bessern werde? Was soll geschehen, wenn der Angegriffene selbst noch in keiner guten sittlichen Verfassung ist? Wird, sobald man so urtheilt, nicht folgen, daß man auch in den Geschäften des Lebens keinen Menschen einer Gefahr aussetzen darf, von dessen wahrer Frömmigkeit man nicht überzeugt ist? Liegt endlich bey dieser Einwendung nicht das Vorurtheil zum Grunde, die Seligkeit oder Verdammung eines Menschen hange bloß von den letzten Augenblicken seines Lebens, und deren Beschaffenheit ab? Uebrigens kann über diese Materie auch Grotius de Iure Belli ac Pacis l. II.

c. 1. nebst seinen Commentatoren nachgesehen werden.

5) Der Wunsch zu sterben, der aus unbefriedigten Leidenschaften entspringt, muß mit der größten Sorgfalt vermieden werden, weil er sich, wenn ihm nicht bey Zeiten vorgebeugt wird, sehr oft mit einem Selbstmord endigt.

§. 207.

Allgemeine Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit — christliche Mäßigung.

Es sollte nun genauer und umständlicher gezeigt werden, wie die §. 205 erklärte und bewiesene Pflicht der Sorge für die Erhaltung und Gesundheit des Leibes zu beobachten sey. Allein da sich das Christenthum nicht darauf eingelassen hat, Aufklärungen über Wissenschaften zu geben, die der menschliche Verstand durch eigne Anstrengung, durch Beobachten und Nachdenken, selbst erfinden und erweitern kann: so werden die Anweisungen, die der Arzt zu einer guten Gesundheitspflege ertheilet, hier vorausgesetzt, und wir bleiben itzt bloß bey einigen allgemeinen Vorschriften stehen, welche die Moral deswegen nicht entbehren kann, weil sie mit andern von ihr erklärten Pflichten auf das genaueste zusammenhängen. 1)

Es ist also 1) Pflicht, durch sorgfältige Aufmerksamkeit auf sich selbst seinen Körper genau kennen zu lernen. Denn da jeder menschliche Körper seine eigne Constitution hat, und daher dem einen schädlich seyn kann, was dem andern nützlich, oder doch unschädlich ist: so ist es nothwendig, daß jeder durch genaue Beobachtung auszuspähen suche, was seinem Körper ins besondere zuträglich, oder nachtheilig sey, und sich nach diesen Erfahrungen bey seinem Verhalten richte; 1 Tim. V, 23. — Eben daher hat man sich auch 2) eine allgemeine Kenntniß von dem menschlichen Körper überhaupt, von den vornehmsten Theilen und Zuständen desselben, von seinen Veränderungen, und von den Aussendingen, die ihm leicht schädlich werden können, auch von den vornehmsten Mitteln, ihm in den gewöhnlichsten Vorfällen zu Hülfe zu kommen, aus solchen Schriften zu erwerben, die zu diesem Behufe fast für jede Classe von Menschen vorhanden sind. 2) Dieß muß nicht in der Absicht geschehen, um den Rath des Arztes entbehren zu können, zumal wenn man gute Gelegenheit hat, sich desselben bey seinen Krankheiten zu bedienen; auch nicht, um dem Arzt bey andern ins Amt zu greifen, und ohne Beruf Rathschläge zu ertheilen: sondern bloß um seine Gesundheit desto besser wahrnehmen zu können, und im äußersten Nothfall, wo beßrer Rath

nicht

nicht zu haben ist, nicht ganz hülfloß zu seyn. 3) — Man muß sich 3) gewöhnen, den Einfluß, welchen die Lebensart, die man gewählt hat, auf die Gesundheit äußert, genau kennen zu lernen, damit man dem Schaden, den sie hervorbringen möchte, so viel als möglich, vorbeugen könne. — Vornämlich aber hat man sich 4) **in allen Dingen der christlichen Mäßigung zu befleissigen**, weil diese Tugend unläugbar nicht nur an sich betrachtet von der größten Wichtigkeit ist, sondern auch als das vornehmste moralische Mittel zur Erhaltung der Gesundheit des Leibes betrachtet werden muß. **Die christliche Mäßigung** nämlich, welche das neue Testament so oft, und unter mancherley Namen empfiehlt und fordert, vergl. Tit. II, 1-6. auch v. 12. 1 Tim. II, 9. III, 2. VI, 6-8. u. s. w. ist die Fertigkeit aus Liebe zu Gott, und mit stäter Hinsicht auf das Beyspiel Jesu, allen seinen Neigungen und Thätigkeiten immer diejenigen Gränzen vorzuschreiben, welche den Gesetzen der christlichen Vollkommenheit gemäß sind. Der Mäßige begehrt, verabscheut, thut, genießt, und versagt sich nie mehr und nie weniger, als die jedesmalige Absicht, und mithin seine jedesmaligen Pflichten fordern; er behauptet sich daher stäts bey einer so wohl geordneten Geschäftigkeit und Fassung, daß die Erhaltung und Gesundheit des Leibes sowohl, als auch die Ausübung einer wahren

Frömmigkeit ungemein dabey gewinnt. Allein eben deswegen ist die Tugend der Mäßigung auch von so großem Umfang, daß wir ihre Aeusserungen einzeln genauer betrachten müssen. Sie besänftigt nämlich alle unordentliche Bewegungen und Affecten der Seele; sie schränkt die Begierde nach Essen und Trinken ein; sie beherrscht den Fortpflanzungstrieb; sie lehrt beym Genusse der übrigen Vergnügungen das rechte Maaß halten; sie schreibt unsrer Arbeitsamkeit die gehörigen Gränzen vor; sie gebietet endlich der Neigung zum Putz und zur äussern Pracht. Die zuletzt genannten beyden Stücke sollen weiter unten, an einem andern Ort, erklärt werden; die übrigen aber müssen wir itzt nach der Reihe genauer beschreiben. 4)

1) Ungeachtet die bestimmtere Erklärung derjenigen Regeln, welche die Diät betreffen, dem Arzt überlassen bleibt: so kann man es doch bey moralischen Vorträgen nicht immer ganz vermeiden, diesen Gegenstand etwas ausführlicher zu behandeln. Will man also lernen, das Gemeinnützigste, auf welches der Moralist und Prediger vornämlich zu sehen hat, glücklich zu wählen, und anständig auszudrücken, so kann man den Plutarchus de tuenda sanitate, und den Gellert in den moralischen Vorlesungen Vorl. XI. und XII. als Muster betrachten.

2) Die Anzahl derjenigen Schriftsteller, welche medicinische Gegenstände populär vorgetragen, und

und Belehrungen zur Erhaltung der Gesundheit für mancherley Alter, Lebensarten und Zustände herausgegeben haben, ist sehr groß. Ganz besondere Aufmerksamkeit verdient indessen, was Tissot, Zückert und Unzer hierüber geschrieben haben; auch ist Makenzie Geschichte der Gesundheit und Kunst, sie zu erhalten, ein sehr nützliches hieher gehöriges Buch.

3) Niemand ist geneigter, die hier gegebene Vorschrift zu beobachten, und aus den Schriften der Aerzte sich zu unterrichten, als hypochondrische Personen, die mit grosser Aengstlichkeit über ihre Gesundheit wachen. Allein da sie eben dadurch, daß ihre Kenntnisse in diesem Fache sich mehren, gewöhnlich immer bedenklicher und ängstlicher werden, und, von ihrer kranken Phantasie getäuscht, immer das Uebel selbst an sich zu haben glauben, dessen Beschreibung sie zuletzt gelesen haben: so ist jedem, den die Befolgung dieser Regel unruhig machen würde, zu rathen, lieber in einer für ihn heilsamen Unwissenheit zu bleiben, und sich ganz der Führung eines gewissenhaften Arztes anzuvertrauen.

4) Ueber die Mäßigung im Allgemeinen betrachtet, findet man vortrefliche Bemerkungen beym Garve in den Abhandlungen zum Cicero von den Pflichten Theil I. S. 156-166. In den Memorabilibus Socratis vom Xenophon kommt auch viel Brauchbares darüber vor z. B. B. I. K. 5. 6. B. II. K. 1. B. IV. K. 5. u. s. w.

§. 208.

Herrschaft über die Affecten.

Die christliche Mäßigung heißt also zuweilen **Herrschaft über die Affecten**, wenn sie nämlich unsern Gemüthsbewegungen die gehörigen Gränzen vorschreibt. Was Affecten sind, und daß sie, an sich betrachtet, keineswegs für fehlerhaft gehalten werden können, ist bereits §. 79 und 80 gezeiget worden. Eben so gewiß ist es aber auch, daß sie nicht nur in einzelnen Ausbrüchen sehr große Vergehungen veranlassen, §. 141; sondern sich auch in **Leidenschaften** verwandeln können, welche der christlichen Vollkommenheit **ganz** widersprechen, §. 81. Da nun die Affecten dann anfangen, unerlaubt und schädlich zu werden, wenn sie die freye Wirksamkeit der Vernunft unterbrechen, und verursachen, daß wir nicht mehr nach richtigen Grundsätzen zu handeln im Stande sind: so folgt, daß sie von einem tugendhaften Christen **beherrscht und gemäßigt werden müssen.**

Die Herrschaft über die Affecten ist aber nicht etwan eine **völlige Unterdrückung und Ausrottung derselben**, die ohnehin weder **möglich**, noch **nützlich** seyn würde: 1) sondern diejenige Tugend, wo man die Heftigkeit, mit der

un=

unsere Triebe zuweilen wirken, so einzuschränken vermag, daß man es ganz in seiner Gewalt behält, seine Handlungen nach den Einsichten zu bestimmen, welche man von seinen Pflichten hat. Zu dieser Herrschaft gehört demnach folgendes: a) man muß sich gewöhnt haben, **die vorläufigen Bewegungen**, die in der Seele sich regen, wenn ein Affect ausbrechen will, bey Zeiten wahrzunehmen, und sich derselben bewußt zu werden; Jac. I, v. 14. 15. — b) Man muß eben so aufmerksam **auf das Wachsthum des Affectes** seyn, um es zu fühlen, wenn er anfangen will, die Vorstellungen des Verstandes zu verdunkeln, und in Verwirrung zu bringen; denn so bald dieß geschieht, wird er der Herrschaft der Vernunft nachtheilig, und mithin fehlerhaft. — c) Man muß also im Stande seyn, **dieser Verdunkelung und Verwirrung so vorzubeugen**, daß man sich bey einer Verfassung behauptet, wo man nicht bloß weiß, was man thut, sondern auch, warum man es thut; wo man auch sein Verhalten nach den jedesmaligen Umständen abzuändern, und denselben es genau anzupassen fähig ist. — d) Eben daher müssen auch **die Bewegungen, welche der Affect im Körper nach sich zieht**, da sie ganz nicht verhindert werden können, doch so eingeschränkt werden, daß sie, selbst bey der größten Lebhaftigkeit, **niemals in das Unanständige ausarten, und der Würde widersprechen**, die ein

Christ auch äusserlich behaupten soll. 2) — e) Endlich muß die Bemühung, alle unordentliche Bewegungen der Seele in Schranken zu halten, allezeit nicht bloß von gemeinen, sondern auch von **religiösen Bewegungen herrühren**, und mit Rücksicht auf den Willen Gottes und das Beyspiel Jesu ausgeübt werden; Gal. V, 24. —

Die **Nothwendigkeit** dieser Herrschaft ist sehr einleuchtend. Ungezähmte Affecten zerstören die Gesundheit des Leibes; erfüllen die Seele mit tausend Vorurtheilen und thörichten Meynungen; 3) erzeugen grobe Ausschweifungen und Sünden; stellen uns den Reitzungen der Verführung bloß; verhindern überall die pünktliche Erfüllung unsrer Pflichten; und werden daher im neuen Testamente sehr oft als Fehler beschrieben, die mit der christlichen Vollkommenheit keineswegs bestehen können; Matth. V, 21-31. Gal. V, v. 19-21. Col. III, 5-10. Jac. I, 19. 20. III, 1-13. u. s. w.

Es ist aber sehr schwer, die Herrschaft über die Affecten zu erlangen. 4) Im allgemeinen lassen sich folgende **Uebungen und Mittel** darzu vorschlagen: 1) Da die Affecten meistentheils von solchen Vorstellungen erweckt, oder doch mehr entflammt werden, welche die Phantasie durch ihre Blendwerke verfälscht, oder vergrößert hat: so ist vor allen Dingen dahin zu

se=

sehen, daß man seine Phantasie beherrschen lerne, worzu bereits §. 173 die nöthige Anweisung gegeben worden ist. — Man ist auch 2) zu dem einen Affect mehr aufgelegt, als zu dem andern. Es ist daher Pflicht, durch genaue Selbsterkenntniß, §. 117, seine schwache Seite zu erforschen, und auf dieselbe stäts mit verdoppeltem Eifer aufmerksam zu seyn. — Man muß 3) der Lebhaftigkeit des Affects, so bald sie anfängt, zu groß zu werden, gewisse Vorstellungen entgegen setzen, die sehr viel Eindruck auf die Seele machen, und sie dadurch vom Anschauen des Gegenstandes, der den Affect hervorbringt, abziehen. Es ist also sehr nöthig, daß man nach dem Gesetz der Ideenverbindung, §. 75, 76, sich gewöhne, für jeden Affect, dessen Gewaltsamkeit man am meisten ausgesetzt ist, eine oder mehrere Gegenvorstellungen in Bereitschaft zu haben, die beym Erwachen desselben hervortreten, und der Vernunft siegen helfen. Wer sich z. B. gewöhnt hat, so oft er zornig wird, sogleich an die entstellenden Verzerrungen, welche der Zorn im Körper hervorbringt, und an die nachtheilige lächerliche Gestalt zu denken, in der er allen denen, welche von seinem Zorn nichts zu fürchten haben, erscheint; wer sich gewöhnt hat, so oft die Wollust ihn zu einer Ausschweifung hinreissen will, sich die unausbleibliche Schande vorzustellen, in die er sich

stürzen würde, wenn die Sache bekannt werden sollte; wer sich endlich gewöhnt hat, so oft die Furcht ihn überfällt, sich sogleich zu erinnern, daß Feigheit schimpflich sey, oder daß er unter Gottes Aufsicht und Schutz stehe u. s. w. der wird fähig seyn, seinen Affecten so zu gebieten, daß sie die Vernunft nicht unterdrücken können. Insonderheit wird das lebhafte Andenken an Gott, wenn es nach den Vorschriften des Christenthums stäts unterhalten wird, sehr viel darzu beytragen, diesen wichtigen Endzweck zu befördern. — 4) Jedem Affecte muß bey Zeiten vorgebeugt werden, ehe er noch die Heftigkeit erlangt hat, durch welche er eine Verwirrung in den Vorstellungen der Seele hervorbringt; denn so bald er bis zu diesem Grad empor gestiegen ist, kann ihm nicht weiter Einhalt geschehen. Um dieß aber bewerkstelligen zu können, so muß man durch ununterbrochne Aufmerksamkeit auf sich selbst, auf die ganze Reihe von äusserlichen Veränderungen, und auf die Art, wie wir davon gerührt werden, die Fälle bemerken lernen, wo oft durch allerley kleine Umstände der Ausbruch eines heftigen Affects nach und nach vorbereitet wird, damit man dieser allmälig entstandenen Bewegung, die gemeiniglich nur noch einer Veranlassung bedarf, um ein gewaltiger Sturm zu werden, entgegen arbeiten, und sie bey Zeiten beruhigen könne. Eben daher muß man sich von

dem

dem Gegenstande, der den Affect reizt, so viel als möglich abzuziehen, und die Vorstellungen, die er erweckt, zu verdunkeln trachten. Dieß wird geschehen, wenn man, so es angeht, die äussern Verhältnisse des Orts und der übrigen Umstände ändert; wenn man sich sogleich etwas zu thun macht, es bestehe, worin es wolle; wenn man sich zu zerstreuen sucht, und darzu solche Dinge wählt, für welche sich die Seele sonst mit einer gewissen Vorliebe interessirt; wenn man endlich insonderheit bey denjenigen Affecten, die einwärts wirken, und eben daher zwar nicht so heftig, wie die übrigen, aber desto langwieriger und nagender sind, der Seele durch anhaltende Geschäffte von Bedeutung zu Hülfe kommt, und sie gleichsam mit Gewalt nöthigt, sich auf etwas anders zu richten. — 5) Ein Affect läßt sich nicht selten durch den andern dämpfen. Die Seele kommt nämlich, so zu sagen, wieder ins Gleichgewicht, und die Vernunft findet wieder Gelegenheit, ihren Einfluß zu äussern, wenn eine dem herrschenden Affect entgegengesetzte Bewegung erweckt werden kann. Und dieß ist möglich, sobald man den Gegenstand, der den Affect entflammt hat, von einer andern Seite fassen kann. Der Zorn vermindert sich, wenn der, gegen welchen man aufgebracht ist, als Wohlthäter, oder als mitleidswürdig, oder als verächtlich gedacht wird. Die Traurigkeit

zer=

zerstreut sich, wenn sich an dem Uebel, durch welches sie veranlaßt ist, vortheilhafte Umstände entdecken lassen. Insonderheit hat das **Lächerliche** eine ganz ungemeine Kraft, die stärksten Affecten oft auf einmal niederzuschlagen, und der Seele plötzlich eine andere Richtung zu geben. Der heftigste Zorn, die bangste Furcht, die finsterste Traurigkeit ist oft durch eine Ungereimtheit, die sich unerwartet der Seele zeigte, durch einen Scherz, durch einen witzigen Einfall auf einmal zerstreuet worden. 5) Es ist also nöthig, daß man sichs zum Gesetz mache, wenn man sich durch irgend eine Sache zu einer starken Gemüthsbewegung aufgebracht fühlt, und sich vom Anschauen derselben nicht abziehen kann, eine andere Seite an ihr entweder selbst aufzusuchen, oder sie doch, wenn sie sich, wie oft geschieht, zufälliger Weise darbietet, sogleich zu ergreifen, und der Vernunft dadurch, daß man einen Affect dem andern entgegengesetzt, und einen durch den andern schwächt, wieder zu ihrer Oberherrschaft zu verhelfen. — 6) Die Affecten ziehen ihre meiste Nahrung aus Kleinigkeiten; allein sie lassen sich auch eben so oft durch **Kleinigkeiten wieder beruhigen.** Da uns nun zuweilen der Zufall kleine Umstände in den Weg führt, welche zur Besänftigung unserer Gemüthsbewegungen dienen können; manche dieser beruhigenden Kleinigkeiten sich auch absichtlich von uns aufsuchen und bemerken lassen, Matth.

VI,

VI, 25-30: so muß der, welcher seine Affecten will beherrschen lernen, auch dieses Mittel nicht ungebraucht lassen. 6) — 7) Weil endlich die Affecten vornämlich von den unrichtigen Vorstellungen abhängen, welche man vom Werthe der Güter dieses Lebens, und von der Größe der Uebel hat, die uns hier treffen können: so muß man unermüdet daran arbeiten, hierüber richtig, und nach dem wahren Sinne der Lehre Jesu urtheilen und empfinden zu lernen. Je mehr also die Gesinnungen der christlichen Großmuth §. 195, der christlichen Ehrbegierde §. 195, des himmlischen Sinnes §. 198, und des Vertrauens auf Gott §. 188, in uns herrschend werden: desto mehr werden alle unsere Wünsche, wiefern sie sich auf die Angelegenheiten dieses Lebens beziehen, sich einschränken; desto weniger werden wir nach Gütern streben, die uns nicht zu theil werden können; desto weniger werden wir Uebeln ausweichen wollen, die sich nicht vermeiden lassen; desto weniger werden wir uns ausschweifend freuen, wenn uns etwas angenehmes begegnet; desto weniger werden wir Muth und Ruhe der Seele verlieren, wenn uns widrige Schicksale treffen; desto weniger werden wir mit einem Worte die Gewalt unbändiger Affecten weiter empfinden.

Es ließe sich übrigens zur Bändigung eines jeden einzelnen Affects noch eine besondere

An-

Anweisung geben. Ueberlegt man aber die itzt vorgeschlagenen allgemeinen Mittel genauer, und wendet sie auf jeden Affect so an, wie seine eigenthümliche Natur es mit sich bringt: so kann man sich leicht selbst helfen, und eine eigne Belehrung hierüber entbehren. 7) Auch versteht sich von selbst, daß unter den angegebenen Mitteln nach Beschaffenheit der Umstände bald das eine, bald das andere mehr Wirkung thut, und daher gewählt werden muß; daß aber fleißiges Beobachten unserer selbst, und der besondern Art, wie unsre Seele thätig zu seyn pflegt, das meiste beyträgt, die Wahl und den Gebrauch dieser Mittel zu erleichtern.

1) Daß das Christenthum keine völlige Freyheit von allen Affecten fordere, erhellet am deutlichsten aus den Schriften und dem Charakter Pauli, welcher Apostel unläugbar sehr heftige Affecten mit einem ausserordentlichen Grade von christlicher Tugend verband, und ohne diese Affecten gar nicht geleistet haben würde, was er wirklich geleistet hat. Es haben ohnehin selbst die Stoiker, die auf Apathie drangen, gern erkannt, daß nicht alle starke Bewegungen der Seele fehlerhaft seyen, und unterdrückt werden können, und es ist bloß Mißverstand, wenn man behauptet, sie hätten eine völlige Unempfindlichkeit gefordert; vergl. Meiners verm. philos. Schriften Th. II. S. 130 ff.

2) Gewisse mit den Affecten verknüpfte Bewegungen in der Maschine des Körpers nämlich, dergleis

gleichen z. B. das Zusammenfahren bey einem plötzlichen Schrecken, das Erblassen bey der Furcht, die Veränderung der Miene beym Unwillen ist, sind völlig unwillkührlich, und der Freyheit der Seele gar nicht unterworfen, mithin in ihrer Entstehung auch nicht tadelnswürdig. Nöthig aber ists, daß die Seele stark genug sey, diese Bewegungen zu mässigen, und sie in Ansehung des Grades, mit welchem sie sich zeigen, der Vernunft zu unterwerfen. Viel richtiges über diesen Punct findet man von den Stoikern angemerkt; s. z. B. den Gellius Noct. Atticar. l. XIX. c. 1. und den Augustinus de Ciuit. Dei l. IX. c. 4.

3) S. Turretins Rede de affectibus, a veri studio abducentibus in den Opusculus tom. I. p. 471 sqq.

4) Der fehlerhaften Gewalt der Affecten wird freilig am besten vorgebeugt, wenn sich ein wahrer christlicher Sinn in uns bildet, weil die Seele alsdann stäts die kräftigsten Vorstellungen in Bereitschaft hat, welche den Affecten entgegen gesetzt werden können, und die äussern Gegenstände, die am leichtesten unordentliche Bewegungen hervorbringen, nach der Wahrheit zu beurtheilen im Stand ist. Es sind aber dessen ungeachtet noch eine Menge von Kunstgriffen und Uebungen nöthig, welche zur Bändigung der Affecten angewandt werden müssen, und die hier im Allgemeinen erwähnt werden sollen. Unter den Alten haben die Stoiker, aus bekannten Ursachen, über die Bezähmung der Affecten das Beste gesagt; ihre Schriften sind

da-

daher in diesem Stücke sehr lehrreich. Man vergl. z. B. Tiedemanns System der Stoischen Philosophie Th. III. K. II. S. 104-276. Die Dissertationes Epicteteas des Arrianus; des Cicero Quaest. Tuscul. l. IV. und vornämlich die Schriften des Seneca. Eine eigne Abhandlung über diesen Gegenstand findet man auch beym la Placette Essais de Morale, tom. V. Disc. 1

5) S. den Cicero de Orator. l. II. c. 83. Aus den Schriften der alten Rhetoren, und namentlich aus den rhetorischen Werken des Aristoteles, Cicero und Quinctilianus läßt sich überhaupt viel hieher gehöriges lernen, weil diese scharfsinnigen Kenner des menschlichen Herzens nichts unbemerkt gelassen haben, was starke Gemüthsbewegungen hervorbringen, und wieder beruhigen kann.

6) Weitere Erläuterungen hierüber stehen in den Abhandlungen: de vi, qua res paruae afficiunt animum, in praeceptis de moribus diligentius explicanda §. XLVIII. p. 140 sqq.

7) Will man Beyspiele sehen, wie man die allgemeinen Vorschriften der Moral zur Bändigung der Affecten in besondre verwandeln, und auf einzelne Gemüthsbewegungen anwenden kann: so vergleiche man z. B. den Plutarchus de cohibenda ira, den Seneca de ira, den Cicero de aegritudine lenienda Tusc. Quaest. l. III. auch die bey §. 189 bereits genannten Schriften. Watt in der schon oben angeführten Leh-

re

re) von den Gemüthsbewegungen giebt nicht nur allgemeine Regeln zur Herrschaft über die Affecten, sondern auch besondere, und auf einzelne Affecten angewandte, Abschn. XVI bis XXIII. S. 160 iff.

§. 209.

Cultur der Affecten.

So nöthig nach der Lehre Jesu die itzt beschriebene Herrschaft über die Affecten ist: so ist sie doch zu einer wahren christlichen Tugend noch nicht hinreichend; vielmehr müssen Christen ihre Affecten, wenn sie in die rechten Gränzen eingeschlossen sind, auch gehörig zu brauchen, und diese an sich so weise Einrichtung, welche Gott ihren Trieben gegeben hat, zu guten Endzwecken anzuwenden wissen; dieß führt uns also auf die Bildung der Affecten. Man verstehet darunter diejenige Gemüthsfassung, wo man es durch Fleiß und Uebung dahin zu bringen sucht, daß alle Affecten der wahren Tugend nicht nur nicht schaden, sondern auch noch überdieß kräftige Beförderungsmittel derjenigen Endzwecke werden, an deren Erreichung wir nach der Lehre Jesu zu arbeiten haben. Darzu gehört, daß man 1) seinen Affecten eine solche Richtung gebe, nach welcher sie vornämlich bey Gegenständen wirksam werden, die mit der christlichen Frömmigkeit in Verbindung

stehen, und mithin sittlich gut, oder sittlich böse sind. Unsere Affecten sind gebildet, wenn z. B. der vornehmste Gegenstand unserer Freude nicht sinnliches Vergnügen, Reichthum, Ehre, Bequemlichkeit u. s. w. sondern Gott, die Wahrheit, die Tugend, die Wohlfart der Menschen ist; wenn unsere Traurigkeit nicht sowohl bey sinnlichem Schmerz und Schaden, als vielmehr beym Gefühl unsrer eignen sittlichen Unvollkommenheit, oder bey überhand nehmenden Irrthümern und Lastern erwacht; wenn die vornehmste Ursache unsers Unwillens und Zorns nicht in Beleidignngen liegt, die uns angethan werden, sondern in Bemerkung eines gemeinschädlichen Leichtsinns, einer gemeinschädlichen Bosheit, Ungerechtigkeit, Unterdrückung u. s. w. s. Marc. III, 5. Matth. XI, 20-24. XVI, 1-4. XXIII, 2-39. 1. Pet. III, 23. — Man muß 2) dafür sorgen, daß unsere Affecten leicht und schnell erwachen, sobald es auf die Sache der Wahrheit und der Tugend ankommt, und uns alsdann bald mit dem thätigen Eifer erfüllen, der unsern Pflichten gemäß ist; 2 Cor. XI, 29. Wer gleichgültig bleiben kann, wenn Irrthum und Laster siegt, oder doch nur leicht und langsam gerührt wird, der kann unmöglich eine wahre christliche Denkungsart besitzen; da hingegen der, dessen Affecten sogleich rege werden, wenn etwas Gutes zu befördern, und etwas Böses zu verhindern ist, aufgelegt und geschickt

schickt zu allem seyn wird, was Pflicht und christliche Großmuth fordern. — Endlich müssen unsere Affecten 3) darzu gewöhnt werden, daß sie unsrer ganzen pflichtmäßigen Thätigkeit eine gewisse Lebhaftigkeit und Wärme geben; und uns bey allen Angelegenheiten des Lebens mit einer Anstrengung, und mit einem Eifer wirken lassen, der nichts verdrossen und nachläßig, sondern alles so verrichtet, daß Liebe zu unserer Pflicht, und redliches Bestreben, in allen Stücken so viel als möglich zu leisten, überall aus unserm Betragen hervorleuchtet. Diese Wirksamkeit der Affecten, wo sie unter der Herrschaft der Vernunft, und unter Anleitung der wahren Liebe gegen Gott und Menschen, die Triebfedern der größten und gemeinnützigsten Thaten werden, ist in dem Charakter aller wahren Tugendhaften, und auch Christi selbst so sichtbar, daß sich behaupten läßt, ohne sie könne man es in der christlichen Tugend nie zu einiger Vollkommenheit bringen; s. Röm. XII, 11. Es bedarf daher keines besondern Beweises, daß man verbunden sey, seine Affecten auf die itzt beschriebene Weise zu bilden. Insonderheit kann das Gesetz von der christlichen Bruderliebe gar nicht gehörig beobachtet werden, wenn es der Seele an jener theilnehmenden Lebhaftigkeit und Empfindung fehlt, die ihr gebildete Affecten verschaffen und bey welcher sie sich von allen Zuständen anderer so leicht, und so tief

rühren läßt, daß sie dadurch bestimmt wird, ihnen nach ihren Bedürfnissen beyzustehen; Röm. XII, 15. Eph. IV, 32. Col. III, v. 12-14. u. s. w. *)

Besondere Mittel zur Bildung der Affecten lassen sich nicht wohl vorschlagen. Die Affecten erhalten die hier beschriebene Richtung, und gemäßigte Lebhaftigkeit von selbst, je mehr die im vorigen Abschnitt beschriebenen christlichen Gesinnungen in der Seele entstehen und herrschend werden; die wahre Bildung der Affecten ist die nothwendige Frucht und Folge eines wahren christlichen Sinnes. Indessen kann ausser diesem Hauptmittel nicht leicht etwas mehr darzu beytragen, die Affecten der Seele auf das wahre Gute zu lenken, als das unabläßige Betrachten großer Beyspiele in jeder Art von sittlicher Vollkommenheit. Je öfter und aufmerksamer große Muster einer wahren Tugend aus allen Zeitaltern und Völkern überlegt werden: desto mehr erwacht das natürliche Gefühl für alles Edle und Gute; desto mehr lenkt sich die Lebhaftigkeit der Begierden vornämlich auf diese Seite, und verwandelt sich zuletzt in edle Nacheiferung. **)

*) Durch die hier beschriebene Cultur der Affecten wird den §. 103. angezeigten Fehlern der Faulheit, des Müßigangs, der Langsamkeit und des Zauderns am besten vorgebeugt, alle Unthätigkeit, die mit einer wahren christlichen

Tu-

Tugend unmöglich bestehen kann, ausgerottet, und der natürliche Hang zur Geschäftigkeit kräftig belebt, ohne daß fehlerhafte Ueberspannung daraus entstünde.

**) Ueber die Bildung der Affecten findet man in den bey §. 80 und 208 genannten Schriften mancherley gute Bemerkungen; eine genauere Behandlung dieser wichtigen Sache ist noch nicht vorhanden.

§. 210.

Mäßigkeit im Essen und Trinken.

Die christliche Mäßigung heißt **Mäßigkeit**, wenn sie die Begierde nach Essen und Trinken einschränkt, und den §. 104 erklärten Verirrungen dieses Triebes vorbeugt. Die **christliche Mäßigkeit** nämlich ist die Fertigkeit, den Genuß der Speise und des Tranks so einzurichten, wie es die Vorschriften der Vernunft und des Christenthums fordern. Nun bestehen aber diese Vorschriften im Allgemeinen darin, daß man beym Gebrauche der Nahrungsmittel den Hauptzweck, nämlich die **Erhaltung des Körpers und seiner Kräfte**, stäts vor Augen haben, mit dieser Hauptabsicht aber den Genuß so vieler **Annehmlichkeiten** verknüpfen soll, als höhern Pflichten unbeschadet damit verknüpft werden können, damit auch hierdurch der Reichthum der göttlichen Güte empfunden, und Gefühle einer

dankbaren Liebe zu Gott erweckt, und unterhalten werden; s. Apostelgeschichte XIV, 17. 1 Timoth. IV, 1-15. Bestimmter kann man also die christliche Mäßigkeit so erklären, sie sey die Fertigkeit, den Genuß der Speise und des Tranks so einzurichten, wie es der Erhaltung des Körpers, der Erweckung dankbarer und froher Gesinnungen gegen Gott, und der treuen Erfüllung unsrer übrigen Pflichten gemäß ist. *) Man muß daher, um diese Pflicht vollkommen zu beobachten 1) die Summe genau zu bestimmen wissen, welche man von den gewöhnlichen Nahrungsmitteln, nach dem jedesmaligen Zustande seines Körpers, zu sich nehmen darf und muß — Man muß 2) die Arten der Nahrungsmittel genau von einander unterscheiden, und dabey das Gesunde und Nützliche, dem Angenehmen, aber leicht Schädlichen, allezeit vorziehen. Dieß ist insonderheit in Ansehung der starken Getränke zu bemerken. Die weise Enthaltsamkeit beym Genuß berauschender Getränke heißt Nüchternheit, und ist ein sehr wichtiger Theil der christlichen Mäßigkeit; 1 Petr. IV, 3. Bey dieser Auswahl der Nahrungsmittel hat man sich zugleich sehr zu hüten, daß man sich nicht durch Vorurtheile, deren es eine so große Menge giebt, bestimmen lasse, manche Dinge für schädlich, oder für nützlich zu halten; am allerwenigsten aber dem Eigensinne nachgebe, der unter dem Vor-

wand

wand eines natürlichen Abscheues und Eckels, gewisse brauchbare und heilsame Arten der Speisen und des Getränks ganz verwirft. Man kann unmöglich bey der Versorgung seines Körpers alle die Sparsamkeit beweisen, die der Mäßige beweisen muß, wenn man nicht jedes nützliche Nahrungsmittel ohne Unterschied zu genießen im Stande ist. — Man muß sich nämlich 3) **auch genau nach seinen Vermögensumständen richten,** und keinen Aufwand im Essen und Trinken machen, der entweder **die Einkünfte übersteigt,** auf welche man mit Sicherheit rechnen kann; denn dieß würde die unchristliche Schwelgerey und Verschwendung seyn — oder doch **die Erfüllung wichtigerer Pflichten offenbar verhindert.** Es ist nämlich nicht eher erlaubt, bey Befriedigung des Triebes, der auf Essen und Trinken gerichtet ist, an ausgesuchte Nahrungsmittel zu denken, als bis man alle andere Pflichten, zu deren Beobachtung Aufwand erforderlich ist, gehörig bestritten hat; denn jede Pflicht geht dem Rechte vor, beym Genusse der Nahrungsmittel auf entbehrliches Vergnügen zu sehen — und bis auch der Klugheit gemäß durch Sparsamkeit dafür gesorgt ist, daß man aller Wahrscheinlichkeit nach in der Zukunft an dem Nothwendigen keinen Mangel haben werde. — 4) Endlich hat man beym Genusse der Nahrungsmittel sich allezeit ausdrücklich, und mit gerührter

Dankbarkeit an den Geber zu erinnern, und dadurch die Befriedigung dieses thierischen Bedürfnisses in eine vernünftige und christliche Handlung zu verwandeln; 1 Cor. X, 31. 1 Timoth. IV, 3. Dieß kann bey ordentlichen Mahlzeiten theils durch wohlgewählte Tischgebete, **) theils durch Gespräche von mancherley Art geschehen, durch welche der Geist zugleich aufgeheitert, und doch auch mit Vorstellungen genährt wird, die ihn unvermerkt auf Gott lenken; Luc. XIV, 1 ff. Stille Erinnerungen an Gott lassen sich mit dem Gebrauche der Nahrungsmittel allezeit verbinden, auch wenn man sich derselben ausser den gewöhnlichen Mahlzeiten bedient.

Zur Beförderung der christlichen Mäßigkeit im Essen und Trinken können folgende Mittel dienen: a) die ununterbrochene Aufmerksamkeit auf sich und seinen Zustand, die man als Christ überall zu beweisen hat, wende man auch hier an, und dieß um so mehr, da nichts gewöhnlicher ist, als daß man sich bey den Freuden der Mahlzeit vergißt. — b) Man esse und trinke, die ausserordentlichen Fälle besonderer häußlicher Feste ausgenommen, nie etwas bloß zum Vergnügen, sondern erwarte allezeit die Erinnerung der Natur durch Hunger und Durst; weil man sonst fast unausbleiblich in die Fehler der Leckerhaftigkeit und Ueberfüllung ver-

fal-

fallen wird. — c) Man versage sich von Zeit zu Zeit absichtlich die Vergnügungen, welche man, seinen Pflichten unbeschadet, durch den Gebrauch ausgesuchter Nahrungsmittel sich verschaffen könnte, und begnüge sich mit solchen, welche das Bedürfniß des Leibes mit weniger Annehmlichkeit befriedigen; dieß thue man, um sich freywillig in der Enthaltsamkeit zu üben und stäts Herr seines Gaumens und seiner Eßlust zu bleiben; Phil. IV, 11. 12 1 Cor. IX, 27. — Eben deßwegen hüte man sich d) sorgfältig, sich den Genuß gewisser bestimmter Nahrungsmittel so anzugewöhnen, daß man sie gar nicht weiter entbehren kann. Um kein Sclave einer solchen Gewohnheit zu werden, die mit der christlichen Mäßigkeit nicht immer bestehen kann, wechsle man lieber mit dem, was man genießt öfters ab, doch so, daß man wenigstens eben so oft an die Stelle des Angenehmen, etwas weniger Angenehmes setzt, als umgekehrt. — e) Man entferne sich endlich von allen Gelegenheiten, wo man allzustark gereitzt, oder wohl gar gezwungen werden dürfte, unmäßig zu seyn; und ist es zuweilen nicht möglich, solchen Gefahren ganz auszuweichen: so verdopple man seine Aufmerksamkeit auf sich selbst, und übernehme sie mit dem vesten Entschlusse, unbilligen Zumuthungen, es koste, was es wolle, zu widerstehen, und sich insonderheit über alle falsche Scham, welche das Gelächter und den

Spott leichtsinniger Schwelger scheuet, großmüthig wegzusetzen. ***)

*) Sehr viel Gutes über die Mäßigkeit findet man schon bey den Alten, vorzüglich beym Xenophon Mem. Socrat. l. II. c. 1. l. III. c. 14. l. IV. c. 5. u. s. w.

**) Bey den Gebeten, welche bey Tische gebraucht werden sollen, hat man theils auf den Inhalt, theils auf die Art zu sehen, wie sie verrichtet werden müssen. Der Inhalt muß passend seyn, d. h. sie müssen Empfindungen einer frommen Dankbarkeit gegen Gott, einer lebhaften Freude über seine alles versorgende und erquickende Güte, einer gerührten Liebe gegen ihn und gegen die Menschen, und einer vesten Entschlossenheit, ihm und dem Wohle der Welt alle Kräfte des Geistes und Leibes zu widmen, enthalten. Die beste Art, sie zu verrichten, scheint diese zu seyn, daß sie, wenn nicht besondere Umstände etwas anders nöthig machen, von jedem in der Stille gethan, und mit fruchtbarer Kürze abgefaßt werden. Der Gebrauch biblischer Stellen, welche oft ganz wider ihren wahren Sinn hieher gezogen werden; z. B. des Vater unser, der Stellen Psalm CXLVI, 9. 10. Matth. IV, 4. u. s. w. auch anderer unschicklicher Formeln, ist gänzlich zu vermeiden.

***) Daß das zudringliche Nöthigen zum Essen und Trinken, es geschehe mit Ungestümm und auf eine beleidigende Art, oder feiner und unter dem Vorwand gewisser Tischgebräuche, z. B. des Gesundheittrinkens, der christlichen Mäßigkeit

keit zuwider, und mithin für Christen unanständig sey, bedarf keines Beweises.

§. 211.

Vom Fasten — vom Essen der Thiere — vom Speisegesetz Apostelgesch. XV — von der künstlichen Zubereitung der Nahrungsmittel.

Es lassen sich übrigens bey dieser Pflicht noch mancherley Fragen aufwerfen, die wir hier kurz zusammenfassen, und beantworten wollen.

I. Was lehrt und gebietet das Christenthum vom Fasten? — Dieser Ausdruck kann entweder bloß den freywillig unterlassenen Genuß der Fleischspeisen anzeigen; oder von dem Entschlusse gebraucht werden, sich aller Nahrungsmittel gänzlich zu enthalten. Auch kann man das Fasten in beyden Bedeutungen entweder als ein physisches Mittel zur Widerherstellung der verlornen Gesundheit, oder als eine moralische Uebung in der Enthaltsamkeit und Selbstbeherrschung, oder als ein Beförderungsmittel der Andacht, oder endlich als eine besondere Art der Gottesverehrung anstellen wol-

len.

len. 1) Als Gottesverehrung nun dürfen Christen keine Art des Fastens betrachten und üben, wenn sie den Geist ihrer Religion nicht ganz verkennen wollen; Joh. IV, 24. Matth. IX, 14-17. Coloss. II, v. 20-23. — Als ein Beförderungsmittel der Andacht mag es derjenige brauchen, der aus Erfahrung weiß, daß es ihm wirklich darzu dienlich ist; keineswegs aber darf es Jedermann zu dieser Absicht vorgeschrieben und aufgelegt werden, da es bey vielen offenbar gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen muß; 1 Tim. IV, 8. Dabey haben auch diejenigen, welche auf diese Art fasten wollen, sich sehr zu hüten, daß sich nicht pralerische Eitelkeit, und frommer Stolz dabey einschleiche; Matth. VI, v. 16-18. — Sich durch Fasten in der Enthaltsamkeit und Selbstbeherrschung zu üben, steht gleichfalls Jedem frey, wenn er wirklich Nutzen davon verspürt, und dabey keine andere Pflicht, sonderlich die Sorge für die Gesundheit, verletzt. — Sollte es endlich die Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit sogar verlangen, daß man sich aller, oder doch mancher Nahrungsmittel eine Zeitlang enthalte: so ist das Fasten nicht nur erlaubt, sondern auch Pflicht. Unter dieser Bedingung kann auch diejenige Art des Fastens, wo man sich aller Fleischspeisen versagt, sehr wohl zugelassen werden; ausserdem aber ist ein solches vorgebliches Fasten,

bey

bey welchem gemeiniglich noch nahrhaftere und köstlichere Speisen in größerm Ueberflusse genossen werden, als sonst, thöricht und schädlich. Daß übrigens die Verordnungen Mosis vom Fasten für uns nicht gehören, ist ausgemacht. Die Beyspiele des Fastens, welche sich in der Apostelgeschichte finden, z. B. Kap. X, 30. XIII, 2. 3. sind Uebungen, welche die ersten Christen aus ihrer väterlichen Religion beybehielten, welche aber für andere Christen zu keiner verbindenden Regel gemacht werden können. Das ausserordentliche Fasten Jesu selbst, Matth. IV, v. 1. 2. gehört ohnehin nicht hieher, zumal da man aus Matth. IX, 14. und Kap. XI, 18. 19. sieht, daß es in der Folge seine Gewohnheit gar nicht war, zu fasten. 2) Diese Vorschriften des Christenthums über das Fasten sind auch um so wohlthätiger und weiser, je mehr eine fast allgemeine Erfahrung gelehrt hat, daß häufiges und strenges Fasten mit Verirrungen der Phantasie, mit Schwärmerey und Geisterseherey in einer natürlichen Verbindung steht, und dadurch leicht schädlich wird. 3)

II. Erlaubt das Christenthum, Thiere zur Nahrung zu gebrauchen? — Unstreitig. Denn ausser den allgemeinen Gründen für das Schlachten und Essen der Thiere, welche von der Organisation unsers Körpers; von unsrer Ueberlegenheit über die Thiere; von dem

Na-

Naturgesetz; daß eine Thiergattung der andern zur Nahrung dienen soll; und von dem Rechte hergenommen werden können, die uns nachtheilige Vermehrung der Thiere einzuschränken, und sie folglich, besonders in solchen Gegenden, wo es an andern Nahrungsmitteln fehlt, auch zu unserm Unterhalt zu verwenden; ausser diesen allgemeinen Gründen also, welche das Christenthum schon voraussetzt, giebt es noch die ausdrückliche Erklärung, alles dürfe genossen werden, was der Erdboden enthält, 1 Timoth. IV, 1-5. 1 Cor. X, v. 25. 26. und aus den Verordnungen, welche Paullus 1 Cor. VIII — X. über den Genuß der Götzenopfer ertheilet, erhellet gleichfalls, daß Christen sich des Fleisches der Thiere zu ihrer Nahrung bedienen dürfen. Auch ist es bekannt, daß Christus und seine Apostel dergleichen Speisen selbst genossen haben, und daß die Beweise, welche man wider die Nahrung aus dem Thierreiche geführt hat, auf Vorurtheil, Mißverstand, und Aberglauben sich gründen. 4) Der Unterschied zwischen reinen und unreinen Thieren ist durch die Lehre Jesu gleichfalls aufgehoben; Col. II, 16. Apostelgesch. X, 9-16. und Christen haben bey der Wahl der Thiere, welche sie genießen wollen, bloß dahin zu sehen, daß ihre Gesundheit und ihre übrigen Pflichten dadurch nicht verletzt werden; Marc. VII, 14-30. Röm. XIV, 14. 5)

III. Verbindet das Apostelgesch. XV, 29. befindliche Apostolische Decret alle Christen? — Keineswegs. Denn theils scheint es anfangs gleich nicht allen Christen aus den Heiden, sondern bloß denen vorgeschrieben worden zu seyn, die vorher unbeschnittene Proselyten gewesen waren; vergleiche v. 19. — theils hat es eine offenbare Beziehung auf die damaligen Umstände, auf die noch unter den Heiden herrschende Abgötterey, und auf die große Anhänglichkeit an das Mosaische Gesetz, welche vielen Christen aus den Juden eigen war — theils endlich hat Paulus selber, der das erwähnte Decret nach Antiochia überbracht hatte, in seinen Schriften ausdrücklich behauptet, durch die Lehre Jesu sey aller Unterschied der Speisen gänzlich aufgehoben; Röm. XIV, 14. 1 Tim. IV, 1-5. Col. II, 16. 6)

IV. Ist es endlich dem Geiste des Christenthums gemäß, wenn man die mannichfaltigen Nahrungsmittel, welche die Natur darbietet, auch durch künstliche Zubereitung so angenehm, als möglich, zu machen sucht? — Da nach der Lehre Jesu durch den Genuß der Nahrungsmittel Empfindungen der Liebe und Dankbarkeit gegen Gott erweckt werden sollen: so kann es überhaupt betrachtet nicht unerlaubt seyn, wenn man sich der vielen angenehmen Gegenstände bedient,

dient, die Gottes Güte in der ganzen Natur verbreitet hat, und wenn man ihnen durch Kunst und Zubereitung noch mehr Schmackhaftes und Erquickendes zu geben sucht. Dieß kann mit den Grundsätzen des Christenthums um so weniger streiten, da eben dadurch der menschliche Geist mancherley nützliche Kenntnisse gewinnt, auf viel brauchbare Erfindungen geräth, und der Handel, dieses wichtige Band der menschlichen Gesellschaft, welches Gott schon so oft zur Beförderung der wichtigsten Absichten gebraucht hat, dadurch unterhalten wird. Dabey bleibt es aber entschieden, daß dieses allgemeine Befugniß aufhört, sobald es zur Unterhaltung einer weichlichen Sinnlichkeit, zu verderblicher Schwelgerey und Verschwendung, zum Nachtheil für die Gesundheit, und zu einer unnöthigen Qual für die thierische Schöpfung gemißbraucht wird, weil diese Fehler insgesammt mit der wahren christlichen Tugend nicht bestehen können.

1) Vom Fasten überhaupt, wiefern es als gottesdienstliche Handlung angesehen worden, und fast in allen Religionen gewöhnlich gewesen ist, vergleiche man Meiners Geschichte aller Religionen Kap. XII. §. 1-3. Vom Fasten in der alten christlichen Kirche handelt Bingham in den Originib. eccles. hin und wieder, sonderlich Vol. IX. p. 177 sqq. vornämlich aber ist *Dallaei* de ieiuniis et quadragesima liber nachzulesen.

In

In den so genannten adiaphoristischen Streitigkeiten ist bekanntlich auch über die Nothwendigkeit und Zulässlichkeit des Fastens viel gesagt worden; s. Walchs Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der Evangelisch Lutherischen Kirche Th. IV. S. 301 ff. Vortreffliche Erläuterungen über den Werth des Fastens findet man in Luthers Schriften, der nach den damaligen Umständen sich sehr oft über diese Sache erklären mußte.

2) Vergl. Körners Diss. leiunium Christi nec legem esse, nec exemplum propositum. Leipzig 1776.

3) S. Wezels Kenntniß des Menschen Th. II. S. 93 ff.

4) Ueber die Enthaltsamkeit von aller animalischer Nahrung, und die darüber geführten Streitigkeiten vergleiche man unter den Alten vorzüglich den Porphyrius de abstinentia ab esu animantium, und die beyden Reden des Plutarchus, de esu carnium. Unter den Neuern haben Meiners in der Geschichte der Wissenschaften in Griechenland und Rom; Falconer in dem Werk über den Einfluß des Himmelsstrichs Band V. S. 318 ff. und der Verfasser der philosophischen Betrachtungen über die thierische Schöpfung, vornämlich Th. II. Abschn. VIII-XI. und Th. III. Abschn. II. viel hieher gehöriges angemerkt.

5) Vom Unterschied der reinen und unreinen Thiere sowohl überhaupt, als auch ins besondere

nach den Grundsätzen Mosis, handelt Michaelis im Mosaischen Rechte Th. IV. §. 202-205.

6) Die mancherley Meynungen der Ausleger über das hier erwähnte Speisegesetz kann man beym Deyling in den Obseruat. Sacr. Part. II. Obseru. XXXIX. p. 469 sqq. und beym Wolf in den Curis philol. et critic. über diese Stele gesammelt finden. Das Christenthum unterscheidet sich übrigens dadurch, daß es allen religiösen Unterschied der Speisen gänzlich aufhebt, sehr zu seinem Vortheil von den meisten andern Religionen, welche dergleichen Unterschiede vestsetzen. Es befördert nämlich dadurch nicht nur die freye Benutzung alles dessen, was der Erdboden Brauchbares enthält: sondern zeigt sich auch in diesem Stücke als diejenige Religion, die auf dem ganzen Erdboden herrschend werden kann und soll, und in jeder Rücksicht mit den Grundsätzen einer richtig urtheilenden Vernunft am besten übereinstimmt.

§. 212.

Christliche Keuschheit; christliche Schamhaftigkeit.

Die christliche Mäßigung soll auch den Fortpflanzungstrieb beherrschen, und dann heißt sie **Keuschheit.** Diese wichtige Tugend bestehet **nicht in einer gewaltsamen Ausrottung des**

Zeu-

Zeugungstriebes, den Gott um so wichtiger Absichten willen in die menschliche Natur gelegt hat; auch nicht in einer freywilligen und selbst erwählten gänzlichen Enthaltung vom Ehestand, durch welche man einen höhern Grad in der christlichen Vollkommenheit zu erlangen meynt; 1) denn beydes ist dem Geist und den ausdrücklichen Erklärungen der Lehre Jesu zuwider; 1 Tim. IV, 1-3. Hebr. III, 4. Vielmehr ist **die christliche Keuschheit** das redliche Bestreben, aus wahrer Liebe gegen Gott das Zeugungsvermögen nur auf diejenige Art anzuwenden, welche den Vorschriften des Christenthums, und den Absichten der Natur gemäß ist. Da nun diese Vorschriften und Absichten die Befriedigung des Geschlechtstriebes **nur in einer rechtmäßigen Ehe**, und auch da nur so erlauben, daß weder die glückliche Erzeugung neuer Individuen, noch die Gesundheit, noch die Reinigkeit der Sitten etwas dabey leide, 1 Cor. VII, 1-9. so kann man auch sagen, die christliche Keuschheit sey die Fertigkeit, den Fortpflanzungstrieb so zu beherrschen, daß man ihn bloß in einer rechtmäßigen Ehe, und auch da nur so befriedige, wie es der ganze Umfang der christlichen Pflichten erlaubt.

Hierzu gehören also folgende Stücke: 1) gänzliche Enthaltsamkeit, wenn man sich in Umständen befindet, wo man von sei-

nen Zeugungskräften keine Anwendung machen darf. Alle §. 107 und 108 bemerkte Ausschweifungen, welche das Christenthum so oft, und so nachdrücklich untersagt, müssen also von dem Keuschen gänzlich vermieden werden. — 2) **Pflichtmäßiger Gebrauch der Zeugungskräfte, wenn man in einem Zustande lebt, wo man berechtigt ist, sie anzuwenden.** Dieser Gebrauch aber ist pflichtmäßig, wenn er nach den Absichten Gottes auf Erzeugung neuer Individuen abzweckt, oder doch andern Obliegenheiten, sonderlich der Sorge für die Gesundheit, nicht widerspricht; 1 Cor. VII, 1-9. 1 Tim. VI, 14. 2) — 3) **Innere Reinigkeit**, oder diejenige Verfassung, wo man alle auf das Zeugungsgeschäfft zielende Bilder der Phantasie, und alle dahin gehörige unerlaubte Regungen der Begierden gänzlich bey sich verhindert. Diese Reinigkeit des Herzens wird nicht bloß ausdrücklich gefordert, Gal. V, 19 bis 24. Matth. V, 28. 1 Thessal. IV, 3-5. sondern ist auch deswegen nöthig, weil der Körper bey unzüchtigen Vorstellungen nicht gleichgültig bleibt; sie selbst aber sehr geschwind zu einer Lebhaftigkeit erwachen, die leicht in eine fehlerhafte Anwendung des Geschlechtstriebes ausarten kann. Auch haben **Verheirathete**, wenn sie christliche Keuschheit beweisen wollen, über die Reinigkeit ihres Herzens eben so vorsichtig zu wachen, als die, welche ausser der Ehe leben. — 4) Endlich die sorgfältig-

tigste Behutsamkeit im äusserlichen Betragen, nach welcher man alles vermeidet, was in Mienen und Geberden, in Reden und Gesprächen, in der Stellung und Bekleidung des Körpers unreine Gedanken und Begierden verrathen, oder bey andern erwecken könnte; Eph. V, v. 3-5. Man hat daher eine innere, und äussere Keuschheit zu unterscheiden; jene ist die Reinigkeit der Seele; diese die Schamhaftigkeit, oder die zur Fertigkeit gewordene feine Empfindung, nach der man alles verabscheuet und vermeidet, was den Fortpflanzungstrieb zur Unzeit reitzen dürfte. Die Schamhaftigkeit wird daher im ganzen Betragen sichtbar; sie beherrscht alle Bewegungen des Leibes; sie entfernt alles Zweydeutige und Schmutzige aus unsern Reden; sie hält uns endlich von jeder Handlung zurück, die nicht mit den Grundsätzen der unbefleckteften Reinigkeit bestehen kann. Mit Rechte kann man also sagen, daß die Schamhaftigkeit die beste Beschützerin der Keuschheit ist, und daß man einen nahen Verlust der Unschuld und Tugend zu besorgen hat, so bald die Seele von ihr nicht mehr bewahrt wird. Zuweilen wird das Wort Schamhaftigkeit noch in einer engern Bedeutung, von der Verschämtheit gebraucht, und in diesem Sinn ist sie die Behutsamkeit, keinen Theil des Körpers auf eine unanständige Art zu entblössen. Daß auch die Verschämtheit als ein Stück der christlichen Keuschheit anzusehen sey, ist an sich klar.

Man hat oft gezweifelt, ob die Keuschheit, wie sie itzt beschrieben worden ist, für jeden Menschen möglich sey, da Temperament, Clima und Lebensart oft so unwiderstehlich zur Unzucht reitzten, und aus einer strengen Enthaltsamkeit leicht gefährliche Krankheiten des Leibes entspringen könnten. 3) Es ist auch gar nicht zu läugnen, daß in diesen Bemerkungen viel Wahres liegt; daß die Tugend der Keuschheit überhaupt sehr schwer ist; daß sie insonderheit für manche Menschen ausserordentliche Schwierigkeiten haben kann. Allein daß diese Schwierigkeiten dennoch nicht ganz unüberwindlich seyen, und das Christenthum hier nichts Unmögliches fordere, erhellet daraus, weil a) der Fortpflanzungstrieb bey dem Menschen nicht so unwiderstehlich und mechanisch wirkt, wie bey den übrigen Thieren, sondern nach den Absichten des Schöpfers unserer Natur offenbar der Vernunft unterworfen seyn soll; es muß daher möglich seyn, ihn durch sittliche Mittel zu beherrschen und zu lenken. — Weil b) die Vorstellungen von dem Schaden, den die Keuschheit der Gesundheit zufügen soll, oft sehr übertrieben werden, 4) das Wahre aber, welches sie enthalten, größtentheils davon herrührt, daß die, welche Enthaltsamkeit beweisen sollen, die gehörige Mäßigkeit in Pflegung des Leibes nicht beobachten, sondern ihn oft vorsätzlich bis zur Geilheit nähren; Röm. XIII, 14. —

Weil

Weil endlich c) Temperament und Clima keine unwiderstehlich wirkende Ursachen sind, sondern von dem, der sich die nöthige Mühe giebt, gar wohl überwunden werden können. 5) Uebrigens schlägt freylig das Christenthum selber für die, welchen diese Tugend zu schwer wird, den Ehestand als das rechtmäßige Mittel vor, ihren natürlichen Trieb zu befriedigen; 1 Cor. VII, 9. 1 Tim. V, 11-14. Aber es ist ungemein zu beklagen, daß die Einrichtungen der bürgerlichen Verfassungen in den neuern Zeiten eine Wendung genommen haben, bey welcher die Ehen immer mehr erschwert, und unzählige Menschen, beyderley Geschlechts, durch eine Menge von Ursachen gezwungen werden, die besten Jahre ihres Lebens im ehelosen Stande zuzubringen. 6) Da nun noch überdieß der in allen Dingen immer mehr überhandnehmende Luxus die Sünden der Unkeuschheit ungemein befördert: so ist es freylig kein Wunder, daß die Ermunterungen und Rathschläge der Moral wider solche Hindernisse reiner Sitten wenig vermögen, daß wahre Keuschheit so selten geübt, und daß sie von so vielen, wenigstens im Herzen, für eine unmögliche Sache gehalten wird. —

Gleichwohl ist sie zu einer wahren christlichen Vollkommenheit ganz unentbehrlich. Denn 1) wird von Christen nichts öfter und nachdrück-

licher gefordert, als Vermeidung aller Sünden der Unreinigkeit, und unbefleckte Keuschheit; 1 Cor. VI, 12. 20. Eph. V, 3-20. 2 Thess. IV, 3-8 Gal. V, 16-25. — Man darf sich auch über die Strenge des Christenthums in dieser Sache nicht wundern, wenn man 2) die schädlichen, und für Leib und Seele äusserst gefährlichen Folgen bedenkt, die aus dem unrechtmäßigen Gebrauche der Zeugungskräfte entspringen, und sich so leicht auch über Unschuldige, und über die ganze menschliche Gesellschaft verbreiten; §. 105. — Zu geschweigen, daß man 3) den unmöglich für einen wirklich veredelten und vollkommnen Menschen halten kann, der in einer so wichtigen Sache noch ein Sklave seiner Lüste ist. — Endlich hat 4) die Keuschheit selbst einen ungemeinen Werth für unsre ganze sittliche Verfassung, weil sie der Seele ein ausserordentliches Vermögen giebt, ihre Triebe zu beherrschen und in Ordnung zu erhalten, und sehr viel darzu beyträgt, das lebhafte Gefühl für alles Gute zu bewahren, und zu schärfen, das in wahren Christen stäts wirksam seyn soll.

Die großen Schwierigkeiten, welche mit der Ausübung dieser Tugend verknüpft sind, haben indessen oft die Folge gehabt, daß man auf sehr gewaltsame physische Mittel gefallen ist, die Aeusserungen des Geschlechtstriebes zurück zu hal-

halten. 7) Das Christenthum verwirft solche Maßregeln ganz, und erlaubt zur Beherrschung dieser Neigung bloß moralische Mittel; und die vornehmsten derselben sind in folgenden Regeln enthalten: 1) **Man verletze die Schamhaftigkeit unter keinerley Vorwand.** Dieses Stück der christlichen Keuschheit ist am leichtesten zu üben; daher muß man den Anfang damit machen; und je mehr es von Jugend auf zur Fertigkeit geworden ist, desto glücklicher wird man auch seine innere Keuschheit bewahren; da hingegen, wenn die Schamhaftigkeit einmal verloren ist, eine wahre Keuschheit fast gar nicht mehr erlangt werden kann. — 2) **Man vermeide alles, was die Einbildungskraft mit wollüstigen Bildern befeuern möchte,** mithin Orte, Gesellschaften, Vergnügungen, Schriften, Gemälde u. s. w. welche diese Wirkung haben können, Matth. V, 27-30. Marc. IX, v. 43-47. 1 Joh. II, 16. Sprüchw. Sal. VII, 5 ff. und suche, wenn solche Vorstellungen dennoch erwachen, ihnen so bald, als möglich, durch die Mittel vorzubeugen, die §. 173 angegeben sind. Eben deswegen vermeide man auch die oft unschuldig scheinenden Träume und Schwärmereyen, denen die Phantasie, sonderlich in müßigen Stunden, sich so gern überläßt; §. 100. — 3) **Man beobachte die nöthige Mäßigkeit im Essen und Trinken,** und vermeide vornämlich diejenigen Nahrungsmittel, von denen man aus eig-

ner Erfahrung weiß, daß sie den Geschlechtstrieb leicht empören; Röm. XIII, v. 14. — 4) **Man widme sich, so viel man kann, einer ordentlichen und angestrengten Arbeitsamkeit, und schiebe das, was man zu thun hat, unter keinerley Vorwand auf, um sich müßige Stunden zu machen, welche der Keuschheit fast immer gefährlich werden;** 1 Tim. V, 11-15. 2 Sam. XI, 2 ff. — 5) **Eben daher hüte man sich auch für einem einsamen Leben, das weder mit Zerstreuungen, noch mit hinlänglicher Beschäftigung für Geist und Körper verbunden ist.** Die Erfahrung hat zu allen Zeiten gelehret, daß eine solche Lebensart, selbst wenn sie der Religion gewidmet war, entweder heftige Regungen des Zeugungstriebes, oder wohl gar grobe und unnatürliche Ausbrüche desselben veranlaßt und befördert hat. 8) — 6) **Man strenge sich nicht zu allzu lebhaften Gefühlen an, sie mögen seyn, von welcher Art sie wollen.** Je mehr die Seele durch starke Empfindungen erweicht wird: desto leichter erwacht der Geschlechtstrieb, und selbst die feurigen Gefühle der Andacht stehen zuweilen in einer unerwartet genauen Verbindung mit demselben. Schwärmer und Empfindsame sind daher gewöhnlich auch unkeusch. 9) — 7) **Man vermeide die Gefahren des geheimen Umgangs mit Personen des andern Geschlechts auf das sorgfältigste.** Denn dieser Umgang sey in seiner Entstehung

noch

noch so unschuldig und rühmlich; die Ursachen und Vorwände, womit man seine Fortsetzung beschönigt, seyen noch so gut und scheinbar (wie denn gar oft selbst die Religion sich unter diesen Ursachen findet; 10) es scheinen endlich die, welche heimlich mit einander umgehen, sich noch so wenig unedler Absichten und Neigungen bewußt, so wird doch eben die Verborgenheit, mit der alles geschieht, nach und nach jene heilsame Zurückhaltung aufheben, die beym öffentlichen Umgang beyde Geschlechter in den gehörigen Schranken erhält; dagegen wird an die Stelle derselben sehr bald eine ungezwungene Vertraulichkeit treten, die sich, über kurz oder lang, entweder mit unerlaubten Neigungen, oder mit wirklichen Fehltritten endigen muß. — 8) Man sey stäts aufmerksam auf sich selbst, um die unwillkürlichen Dispositionen des Körpers zur Unkeuschheit, die oft vorhanden sind, ohne daß sie vorsätzlich veranlaßt wären, bey Zeiten wahrzunehmen, und ihnen gehörig zu begegnen. Uebrigens versteht sich von selbst, daß ganz unwillkürliche Regungen und Ausbrüche eben deswegen, weil sie nicht in unserer Gewalt stehen, der Keuschheit nicht zuwider sind. — 9) Man erinnere sich fleissig an die hohe Würde des Menschen überhaupt, und an die des Christen insbesondere, um die Erniedrigung desto lebhafter verabscheuen zu lernen, die mit unerlaubten Ausschweifungen des

Geschlechtstriebes verknüpft sind; 1 Cor. VI, 17-20. — 10) Man geselle den Vorstellungen, die zu verbotnen Anwendungen der Zeugungskräfte reitzen, lauter abschreckende Nebenbegriffe bey, damit sie nach dem Gesetze der Ideenverbindung, §. 75, mit denselben zugleich hervortreten, und ihre Wirksamkeit schwächen. — 11) Man erhalte endlich das Andenken an Gott und Jesum stäts in seiner Seele; und erinnere sich fleissig an Gottes Allwissenheit und Allgegenwart. Zur Bewahrung der christlichen Keuschheit werden daher auch die §. 196 erklärten Gesinnungen der christlichen Ehrbegierde, und der Ehrfurcht vor sich selbst ungemein viel beytragen, auf deren Stärkung und Unterhaltung man auch um dieser Ursache willen stäts zu sehen hat.

1) Die unrichtige Vorstellung, daß die Bewahrung einer unbefleckten Jungfrauschaft einen besondern Grad der Heiligkeit gebe, und vornämlich solchen Personen gezieme, welche sich der Gottheit widmen wollten, ist sehr alt. Bekanntlich ist sie auch sehr früh in die christliche Kirche eingedrungen, und durch den Hang zum Mönchsleben überall ausgebreitet worden, so wenig sie auch mit den deutlichsten Lehren Jesu und seiner Apostel bestehen kann. Selbst die beredtesten Lehrer der alten Kirche vertheidigten und empfahlen diejenige Art der Keuschheit, welche in einer gänzlichen Enthaltung vom Ehestand besteht, als die vollkommenste und ver-

verdienstlichste, und will man die Gründe, womit sie dieß thaten, in der Kürze beysammen sehen: so darf man nur Chrysostomi Buch de virginitate im vierten Band seiner Werke, nach der Frankf. Ausgabe nachlesen. Ueber die allmälige Entstehung, Verbreitung und gewaltsame Bestätigung des ehelosen Standes bey den Clerikern trift man die besten Nachrichten und Betrachtungen an beym Calixtus de Coniugio Clericorum nach Henke's Ausg. und beym Körner vom Cölibat der Geistlichen.

2) Vergl. Ehlers Betrachtungen über die Sittlichkeit der Vergnügungen Th. I. Betracht. XVII.

3) Das Wichtigste und Zuverläßigste über diesen Punct findet man in der Kürze beym Zimmermann von der Erfahrung Th. II. S. 405 ff. auch sehe man Blumenbachs Institut. Physiologiæ §. 522. p. 403.

4) Am aller unverschämtesten ist dieß in der bekannten Schrift geschehen: Nachricht von einer höchst merkwürdigen Krankheit, welche Hr. Blanchet, Pfarrherr zu Cours, sich durch unverbrüchliche Enthaltsamkeit zugezogen; 1780. 8. Aber zum Glück sind sehr einsichtsvolle Aerzte der Meynung, diese ganze Schrift sey nichts weiter als eine elende Fiction; s. Blumenbachs medicinische Bibliothek Band II. St. 2. S. 209. Daß man aber auch selbst bey Voraussetzung des in gedachter Schrift erzählten Facti die wirkliche Schädlichkeit einer wahren Enthaltsamkeit nicht erweisen könne,

oder fürchten dürfe, hat mit unwidersprechlichen Gründen dargethan Marcard in der Beschreibung von Pyrmont Th. II. S. 228 - 246. Möchten doch die, welche die Stimme des Moralisten in diesem Stücke für ungültig erklären, das Zeugniß eines Arztes hören, den ganz Deutschland nicht bloß zu seinen größten Aerzten, sondern auch zu seinen weisesten Männern zählt.

5) Die Stelle Pauli 1 Cor. VII, 7. hat man zuweilen darzu gemißbraucht, die Keuschheit als eine Tugend vorzustellen, die eine eigne übernatürliche Gabe Gottes voraussetze, die also auch, weil nicht jeder diese Gabe von Gott erhalte, nicht allen Menschen möglich sey. Oft genug haben Wollüstlinge sich damit entschuldigt, Gott habe ihnen die Gabe der Enthaltsamkeit versagt, und sich hiermit von der Verbindlichkeit, wahre Keuschheit zu beweisen, gleichsam selbst lossgesprochen. Allein wenn man den Ausdruck, auf welchen man sich hierbey beruft, im Zusammenhange betrachtet, so kann er von nichts Andrem verstanden werden, als von einer natürlichen Disposition, welche manche Menschen gegen die Vergnügungen der Ehe gleichgültiger macht, als es andere sind, und ihnen also die Beweisung einer unverbrüchlichen Keuschheit sehr erleichtert. Man begreift aber leicht, daß der, dem dieses gleichgültige Naturell fehlt, sich darum nicht von der Pflicht der Keuschheit lossagen darf, weil sonst folgen würde, daß man nur zu solchen Tugenden eine wahre Verbindlichkeit habe, zu welchen man vermöge seines Temperaments am aufgelegtesten sey.

6) Mög-

6) Möglichste Erleichterung der Ehen ist das beste Mittel, den Sünden der Unkeuschheit vorzubeugen, und die Reinigkeit der Sitten zu befördern. Auf diese Art, und zwar nur auf diese, müssen die Veranstaltungen der Regierung der Moral zu Hülfe kommen, wenn etwas Ersprießliches ausgerichtet werden soll. Alle andere Mittel sind bloße Palliative, durch die oft noch mehr verdorben wird, Was insonderheit die Frage betrift: ob es einer christlichen Obrigkeit erlaubt sey, öffentliche Häuser der Wollust in großen Städten zu dulden, oder wohl gar zu unterhalten, um dadurch gewaltsamen Mißhandlungen gesitteter Personen des andern Geschlechts, und unnatürlichen Ausbrüchen der Unkeuschheit bey dem rohern Haufen vorzubeugen? so sieht man wohl, daß die große Menge unverheirateter Personen, womit der Staat überladen ist, und welche zum Theil von ihm selbst genöthigt werden, unverehlicht zu bleiben, diese schändliche Einrichtung hier und da fast unentbehrlich gemacht habe. Doch ist diese ganze Sache viel zu verwickelt, und hat allzuviel Seiten, von denen sie betrachtet werden muß, als das wir uns hier auf ihre genaue Auseinandersetzung einlassen könnten. Die Hauptpuncte, auf die dabey zu sehen ist, giebt Ehlers in den vorhin angeführten Betrachtungen über die Vergnügungen Th. I. S. 207-216 sehr richtig an, und verdient daher nachgelesen zu werden. Daß die Befriedigung des Geschlechtstriebes in solchen Häusern der christlichen Keuschheit ganz und in jedem Falle widerspreche, bedarf keines Beweises.

7) Die

7) Die Geschichte der Mönche enthält viel hieher gehörige Erfindungen; auch vergleiche man den Büffon Histoire naturelle générale et particuliere tom. IV. p. 167 sqq. nach der Zweybrück. Ausgabe; und Blumenbachs medicinische Bibliothek B. II. St. IV. S. 598.

8) Daher die häufigen Klagen der Einsidler und Mönche über diese Art von Anfechtungen des Teufels, wovon selbst die Schriften derjenigen Kirchenväter voll sind, welche die einsame Lebensart am meisten empfehlen. Sehr merkwürdig sind die Erläuterungen, welche Zimmermann von der Einsamkeit Th. II. Kap. VI. aus der Geschichte hierüber gesammelt hat.

9) Vergl. die Lebensbeschreibungen der Madame Guyon, und der Antoinette Bourignon im fünften Theil der Geschichte der Narrheit.

10) Ein merkwürdiges Beyspiel findet man beym Cyprianus Epist. IV. vergl. Schröckhs christliche Kirchengeschichte Th. IV. S. 270 ff.

§. 213.

Mäßigung beym Genuß der übrigen sinnlichen Vergnügungen.

Ausser den bisher bemerkten Vergnügungen des Geschmacks und Beyschlafs giebt es auch noch andere Arten der sinnlichen Wollust, §. 44, die zwar von Christen genossen werden dürfen, bey

deren

deren Gebrauch aber die christliche Mäßigung sich gleichfalls zeigen muß. **Die Mäßigung im Genuß des körperlichen Vergnügens** nämlich ist die Fertigkeit, sich aus Gehorsam und Liebe gegen Gott bey den angenehmen Gefühlen, die man seinem Körper verschaffen kann, so einzuschränken, wie es unsere erweislichen Pflichten mit sich bringen. Es ist also keineswegs nöthig, **solchen Vergnügungen gänzlich auszuweichen**, und seinen Leib vorsätzlich mit unangenehmen Gefühlen zu peinigen; *) denn kein Gesetz des Christenthums gebietet eine solche Strenge gegen sich selbst, und eine so harte freudenleere Lebensart; Col. II, 16-23. 1 Tim. IV, 1-5. sondern die Mäßigung im Genusse körperlicher Vergnügungen bestehet darin, daß man 1) sie nie bey Gelegenheiten, oder in Anstalten und Gegenständen suche, welche der Sittlichkeit überhaupt nachtheilig sind, oder es doch leicht werden können: 1 Cor. X, 14-22. — 2) Daß man den Grad ihrer Dauer und Lebhaftigkeit genau nach dem jedesmaligen Zustande des Körpers abmesse, und sie nie auf Unkösten der Gesundheit genieße; §. 205. — 3) Daß man sich denselben nie zum Nachtheil bestimmter Pflichten überlasse: Man darf nicht pflichtmäßige Arbeiten aussetzen, um Vergnügungen mit zu machen; nicht pflichtmäßige Ausgaben vernachläßigen, um Ergötzlichkeiten bestreiten zu können u. s. w. — 4) Daß

man jede Sinnenlust mit der gehörigen Klugheit geniesse, d. h. allezeit dabey auf die äussern Verhältnisse und Umstände sehe, um Niemanden dadurch anstössig zu werden; 1 Cor. VIII, ganz. — 5) Daß man sich keiner Art der sinnlichen Lust sclavisch unterwerfe, sondern sich stäts bey der Fähigkeit behaupte, jedes Vergnügen auch entbehren zu können, so bald es nöthig ist, ohne sich deswegen unglücklich zu fühlen; Philipp. IV, 11-13. 1 Timoth. VI, 8. — 6) Daß man endlich durch das Gefühl sinnlicher Freuden die Empfindungen der Dankbarkeit und Liebe gegen Gott in sich erwecke und stärke; 1 Tim. IV, 4. 5. und mit stäter Hinsicht auf ihn, und seinen durch Christum bekannt gewordenen Willen den Genuß dieser Vergnügungen in die itzt beschriebenen Gränzen einschließe; Gal. V, 16-21.

Wie sehr aber Christen verbunden sind, diese Mäßigung zu beweisen, und eine solche Herrschaft über ihre sinnlichen Triebe zu behaupten, läßt sich leicht zeigen. Ohne sie ist es nämlich nicht möglich, die christliche Großmuth, §. 195, zu äussern, der zu einer wahren christlichen Vollkommenheit so unentbehrlich ist. Vielmehr entstehet, so bald man dieselbe vernachläßigt, der §. 102 erklärte Fehler der Sinnlichkeit, mit allen den nachtheiligen Folgen, welche daraus zu entspringen pflegen. — Daß das neue Testament

diesen bescheidenen Gebrauch der Vergnügungen auch ausdrücklich fordere, erhellet aus den schon angeführten Stellen, worzu man noch 1 Cor. VII, 29-31. Gal. V, 24. 25. Phil. III, 18. 19. u. s. w. setzen kann.

Man wird auch fähig seyn, diese Pflicht des Christenthums zu erfüllen, wenn man sich entschliessen will, niemals ausser der wohlthätigen Ordnung eines bestimmten Berufs zu leben, der hinlänglich beschäfftige, und die Zeit so ausfülle, daß man nicht nöthig habe, sich von einem Vergnügen in das andere zu stürzen, bloß um die Qualen der Langenweile loß zu werden — wenn man sich ferner das unverbrüchliche Gesetz vorschreibt, zum Genuß eines Vergnügens nicht eher überzugehen, als bis alle, für jeden Tag bestimmte, Geschäffte zu Ende gebracht sind — wenn man mit seinen Vergnügungen abwechselt, um dadurch die Gewohnheit zu verhindern, die aus dem lange fortgesetzten Gebrauch eines und eben desselben entspringt, und wodurch leicht körperliche Dispositionen erzeugt werden, bey welchen man es zuletzt nicht mehr entbehren kann — wenn man allezeit, so oft man sich dem Genuß eines Vergnügens überläßt, den Vorsatz in sich erneuert, seine Aufmerksamkeit auf sich selbst zu verdoppeln, und von Zeit zu Zeit dergestalt in sich zurück zu kehren, daß man sich niemals ganz ver-

gesse — wenn man sich endlich zuweilen vornimmt, erlaubter Vergnügungen mit Fleiß und bloß darum sich zu enthalten, um dadurch eine Probe seiner Selbstbeherrschung zu geben. Dieß muß insonderheit dann geschehen, wenn sich für gewisse Arten des sinnlichen Vergnügens eine besondere Vorliebe in der Seele entwickeln will, die uns, wenn wir ihr sorgloß nachhängen, mit einer schädlichen Sclaverey droht. — Eine bestimmtere Belehrung über den Werth, und den Gebrauch einzelner Vergnügungen soll weiter unten gegeben werden. **)

*) Die Meynung, daß es etwas sehr Verdienstliches sey, sich aller sinnlichen Vergnügungen nicht nur möglichst zu enthalten, sondern auch seinem Leibe vorsätzlich wehe zu thun, und ihn zu peinigen, ist sehr früh in der Kirche herrschend, und von den angesehensten Lehrern der alten Christen vertheidigt, und gepriesen worden; vergl. Barbeyracs Traité de la Morale des Peres de l'Eglise chap. IV. §. 34. 35. V. §. 13. 23. u. s. m. Die Ehrfurcht, mit der man schwärmerische Selbstpeiniger als Heilige betrachtete, und das große Ansehen der Mönche, die sich durch eine solche Verläugnung der Welt sehr auszuzeichnen suchten, hat das Meiste beygetragen, diesen Wahn bis auf unsere Zeiten fortzupflanzen, welcher nicht nur der Ausübung einer vernünftigen Gottseligkeit, sondern auch der Ehre des Christenthums vielen Schaden zugefügt hat.

**) Mit

**) Mit Nutzen wird man hier eine Abhandlung des la Placette de l'Amor des Plaisirs nachlesen in den Essais de Morale tom. V. disc. II. p. 73 sqq.

§. 214.

Pflicht, die Kräfte des Körpers zu nützlichen Fertigkeiten zu üben.

Bisher ist dasjenige erklärt worden, was nach den Vorschriften des Christenthums zur Erhaltung des Körpers geschehen muß. Da er aber durch die künstliche Zusammensetzung, welche Gott ihm gegeben hat, die Fähigkeit zu einer grosen Menge von nützlichen Fertigkeiten, und Kräfte besitzt, die auf die mannichfaltigste Art angewandt werden können: so ist es nicht genug, daß bloß für seine Fortdauer gesorgt wird. Christen sind vielmehr verbunden, aus der glücklichen absichtsvollen Beschaffenheit ihres Körpers die möglichsten Vortheile zu ziehen, und die vortrefflichen Kräfte desselben zu üben und auszubilden; §. 204. Die Ausübung dieser Pflicht kann man die christliche Vollkommenheit im Gebrauche der körperlichen Kräfte nennen. Wir verstehen aber unter dieser Vollkommenheit die Fertigkeit, alles, worzu sich die Seele durch die Vorschriften Je-

su verbunden fühlet, vermittelst der Gliedmaßen des Leibes so gut und so geschwind auszuführen, als die Umstände es fordern, und die Natur der Sache es leidet.

Daß Christen verbunden sind, sich diese Fertigkeit zu erwerben, und ihren Körper zu einem möglichst vollkommenen Werkzeug der Seele zu machen, erhellet aus folgenden Gründen; 1) kann das Hauptgesetz der Liebe gegen Gott und Menschen gar nicht erfüllt werden, wenn man nicht im Stand ist, durch seinen Körper eine nützliche Thätigkeit zu äussern. Denn wer Gott liebet, wird die Absicht nicht verkennen, warum Gott in den menschlichen Körper so viel Kräfte gelegt hat, sondern vielmehr durch den mannichfaltigsten, gewissenhaftesten Gebrauch desselben Gotte wohlgefällig, und auch Jesu ähnlich zu werden suchen, der unaufhörlich geschäfftig war, und Gutes wirkte; Joh. V, 17. IX, 4. XVII, 4. Menschenliebe aber kann ohnehin nicht anders bewiesen werden, als durch gemeinnützige Anwendung der körperlichen Kräfte, zu welcher daher das Christenthum überall ermahnet; siehe 1 Thess. IV, 11. 12. 2 Thess. III, 11-13. Phil. II, 4. u. s. w. — Die Uebung und Ausbildung der körperlichen Kräfte ist 2) ein sehr wichtiges Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, und zur glücklichen Fortdauer des Körpers selbst. Da nun Chri-

sten mit aller Sorgfalt über ihre Gesundheit wachen sollen §. 205: so sind sie auch zu einer vernünftigen Anstrengung ihrer Leibeskräfte verbunden. — 3) Die Seele fühlt sich auch sehr geneigt, die Glieder ihres Leibes zu bewegen und zu brauchen, wie man aus dem unruhigen Betragen der Kinder, und aus ihrem Nachahmungstriebe sieht. Es fodert uns also die Einrichtung unserer Natur selbst zu einer zweckmäßigen Uebung und Abrichtung unsers Körpers auf. — Ohne diesen Gebrauch ist überdieß 4) keine wahre Glückseligkeit möglich. Denn zu geschweigen, daß die weise Anwendung unserer Leibeskräfte selbst mit viel angenehmen Gefühlen, und nicht selten mit sehr lebhaften Freuden verknüpft ist: so hängt auch die Befriedigung unserer Bedürfnisse, sie mögen in Nothwendigkeiten, oder in Bequemlichkeiten, oder in Vergnügungen bestehen, ganz von nützlichen Fertigkeiten des Leibes ab, durch die alles gewonnen, bearbeitet, und so eingerichtet werden muß, wie es uns nöthig und angenehm ist. — 5) Endlich ist der vernünftige Gebrauch der Leibeskräfte, und die Anwendung derselben zur Veredlung natürlicher Körper, zum Dienste der Menschen, und zu ihrem Vergnügen, eins der vorzüglichsten Mittel, den Geist mit nützlichen Kenntnissen und Erfahrungen zu bereichern, das Herz mit guten Empfindungen zu erfüllen, und unsere ganze Tu-

gend zu stärken und zu beleben. Christen können also nicht umhin, von ihrem Körper die beste Anwendung zu machen, die nach ihren Umständen möglich ist. Es gehört aber hierzu im Allgemeinen dreyerley; nämlich die freyeste Herrschaft über alle Gliedmaßen des Körpers, so weit sie der Willkür des Geistes unterworfen seyn können; die Uebung derjenigen Fertigkeiten, die jeder brauchbare Mensch ohne Ausnahme besitzen soll; und endlich die Erlangung besonderer Fertigkeiten, durch welche man der menschlichen Gesellschaft in einem eignen Berufe nützlich werden kann. Diese drey Pflichten sind itzt weiter zu erklären.

§. 215.

Herrschaft über die Gliedmaßen des Leibes.

Die christliche Vollkommenheit im Gebrauche des Körpers und seiner Kräfte ist nicht möglich, wenn die Seele nicht die freyeste Herrschaft über alle Glieder des Leibes besitzt, so weit sie nach den Gesetzen der Natur dem Willen des Geistes unterworfen seyn können. Diese Herrschaft ist das Vermögen der Seele, jeden Theil ihres Körpers, welcher nach der Einrichtung des menschlichen Wesens durch eine willkür-

liche

liche Einwirkung in Bewegung gesetzt werden kann, mit der Leichtigkeit, und zuverläßigen bestimmten Richtigkeit zu brauchen, die ihren jedesmaligen Vorstellungen und Entschlüssungen gemäß ist. Die Möglichkeit einer solchen Herrschaft ist in den Gesetzen und der Beschaffenheit der menschlichen Natur gegründet, weil der Körper, so stark und ausgebreitet auch sein Einfluß auf die Seele ist, §. 67 bis 69, dennoch darzu bestimmt ist, das Werkzeug derselben zu seyn, und sich in ihrer Gewalt zu befinden; §. 70 und §. 72. — Daß das Christenthum sie auch als eine wichtige Pflicht vorstelle, ist keinem Zweifel unterworfen. Denn je weniger die Seele ihres Körpers mächtig ist, desto weniger wird sie geneigt seyn, die freye, unermüdete, gemeinnützige Thätigkeit zu beweisen, welche das Gesetz von der Liebe verlangt; desto weniger wird die glückliche Entwickelung aller natürlichen Kräfte zu einer wahren Vollkommenheit vorhanden seyn, welche das Christenthum befördern soll; desto mehr wird der Körper durch die dringende Gewalt seiner Bedürfnisse, und durch eine schädliche Unbehülflichkeit die Ausübung des Guten der Seele unmöglich machen, und sie in eine schimpfliche Sclaverey stürzen; desto weniger wird endlich die äusserliche Würde behauptet werden können, durch welche Christen sich auszeichnen, und sich Ehrfurcht erwerben sollen. —

Soll aber diese Herrschaft über den Körper vollständig seyn: so gehören darzu folgende Stücke: 1) Die Seele muß fähig seyn, die ganze Maschine des Körpers so in Bewegung zu setzen, wie sie es bey Erfüllung ihrer Obliegenheiten nöthig findet. Es ist also durch die Sorge für die Gesundheit, §. 205, und durch die strenge Ausübung der christlichen Mäßigkeit, §. 210, alles zu verhüten, wodurch der Körper träge, schwach und schwerfällig zu werden pflegt. — 2) Die Seele muß insonderheit diejenigen Theile des Körpers, welche zu Empfindungswerkzeugen bestimmt sind, zu den Absichten brauchen können, welche dadurch erreicht werden sollen, und ihnen durch Uebung immer mehr Vollkommenheit zu verschaffen suchen. Wie sehr das Christenthum unsern Geist ermuntere und verbinde, seine Empfindungswerkzeuge mit der möglichsten Vollkommenheit anwenden zu lernen, ist bereits §. 172 gezeigt worden. — 3) Auch alle übrige Theile des Körpers müssen soviel Geschmeidigkeit, Kraft, und Gewandtheit erhalten, daß sie zur Ausführung alles dessen geschickt werden, was durch sie geschehen kann, und der Seele bey ihrer Geschäfftigkeit überall gehörig zu Hülfe kommen. Hierbey darf man denn nie vergessen, daß sich über manche Theile des Körpers weit mehr Gewalt ausüben läßt, als man gewöhnlich glaubt,

und daß Christen die Verbindlichkeit haben, es auch hierin zu aller nöthigen Vollkommenheit zu bringen.*) Es ist z. B. nicht bloß möglich, sondern auch nöthig, seiner Stimme beym Sprechen einen angenehmen Wohlklang zu verschaffen, sie nach Beschaffenheit der Umstände anstrengen und mäßigen zu lernen, eine schwache Brust durch Uebung zu stärken, Fehler der Sprachwerkzeuge zu verbessern,**) sich zu gewöhnen, daß man beym Anblick einer großen Tiefe keinen Schwindel empfinde, die linke Hand eben so gut zu den Verrichtungen des täglichen Lebens zu üben, als die rechte, u. s. w. — 4) Man muß den Körper in den Stand gesetzt haben, der Seele auch dann Gehorsam leisten zu können, wenn er nicht alle die Bequemlichkeiten haben kann, welche sonst seine Thätigkeit erleichtern und befördern. Er muß also Frost und Hitze, Hunger und Durst, starke mühsame Bewegungen, auch Wachen und Mangel der Ruhe ertragen können, ohne ungeschickt zu demjenigen zu werden, was er nach dem Willen der Seele auszuführen hat. — 5) Insonderheit muß es der Geist in seiner Gewalt haben, von seiner innern Verfassung, von den Vorstellungen, Neigungen und Bewegungen, die in ihm vorhanden sind, sich äusserlich nicht mehr anmerken zu lassen, als er nach dem jedesmaligen Zusammenhang seiner Obliegenheiten nöthig und nützlich findet. Selbst

die

die unordentlichen Ausbrüche der Affecten, die im Körper am leichtesten sichtbar werden, müssen so gemässigt werden können, daß sie keine erweißliche Pflicht, selbst die des Wohlstandes nicht, verletzen. Eine Anweisung, sich die Herrschaft über die Affecten zu verschaffen, ist §. 208 bereits gegeben worden. — Endlich muß die Seele 6) auch beym sinnlichen Schmerz sich so zu behaupten wissen, daß sie ihr Recht, den Körper zu regieren, nie ganz aufgebe, sich auch nicht aus Weichlichkeit, und durch allzuängstliche Sorge für die Gesundheit §. 112, von Erfüllung ihrer Obliegenheiten zurückhalten lasse; 1 Cor. IX, 25-27. Wie weit man es übrigens in der Besiegung des sinnlichen Schmerzens bringen könne, sieht man aus einzelnen Beyspielen, dergleichen das Alterthum in Menge aufstellet, und von welchen sich Christen um so weniger sollten beschämen lassen, da sie so große Verbindlichkeit zu einem vernünftigen Heldenmuth, §. 188, zur Geduld im Leiden, §. 189, und zu allen Arten einer aufopfernden Großmuth haben §. 195, welche Tugenden ohne Verachtung sinnlicher Unannehmlichkeiten, und ohne die freyeste Oberherrschaft der Seele über ihren ganzen Körper gar nicht möglich sind. ***)

*) Beyspiele einer ganz unerwarteten Gewalt über den Körper, und solche Theile desselben, welche der Wüllkür der Seele sonst nicht zu gehorchen scheinen, liefert die Geschichte, und die Erfahrung

in

in großer Menge. Eine Sammlung solcher Exempel findet man beym Augustinus de Ciuitat. Dei l. XIV. c. 24. p. 145 sqq. Wie weit es denjenigen, welche durch ungewöhnliche und zum Theil gefährliche Künste und Bewegungen des Körpers ihren Unterhalt verdienen, in der Herrschaft über alle Gliedmaßen des Leibes zu bringen wissen, ist allgemein bekannt. Eine fast unglaubliche Macht über ihr Gesicht und alle Theile desselben üben zuweilen Schauspieler aus, und merkwürdig in jeder Rücksicht ist, was Sturz in seinen Schriften Th. I. Br. II. und III. S. 7-31 von Garricks Kunst, das Gesicht und alle Theile des Körpers nach Gefallen zu lenken, erzählt. Auch vergl. man Engels Mimik Th. I. Br. IX. S. 95 ff. Voll von trefflichen Bemerkungen über diesen ganzen Gegenstand ist ein Werk des Arztes und Erziehers Verdier, welches unter dem Titel: Perfectibilité de l'homme herausgekommen ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß Christen die Herrschaft über die Glieder des Leibes sich nicht deswegen zu erwerben haben, um ungewöhnliche Künste zu treiben, die oft nichts weiter sind, als ein tadelnswürdiger Mißbrauch des Körpers. Aber lernen sollen sie aus dem, was bey solchen Künsten geleistet wird, es sey nichts unmögliches, allen Gliedmaßen des Leibes so zu gebieten, daß sie dem Willen der Seele bey der treuen Erfüllung ihrer Obliegenheiten pünctlich gehorchen müssen.

**) Demosthenis Beyspiel, der alle hier genannte Fehler durch Uebung verbesserte, ist bekannt; vergleiche den Plutarchus in Demosth. c. 6. p. 701 der Reisk. Ausgabe.

***) Daß man es in der Besiegung sinnlicher Schmerzen bis zu einer unüberwindlichen Stärke bringen könne, lehren nicht bloß die Beyspiele wilder Völker, vergl, Robertsons Geschichte von Amerika Th. I. S. 415 ff. sondern auch die Nachrichten, welche aus dem Alterthume von cultivirten Nationen übrig geblieben sind; s. den Cicero Quæst. Tuscul. lib. II. und insonderheit der vernünftige Muth, mit welchem die christlichen Märtyrer für die Wahrheit gelitten haben. Da man offenbar unfähig ist, seinen Körper mit der erforderlichen Freyheit zu brauchen, wenn man sinnlichen Schmerz allzuheftig verabscheut; so hat man sich in der standhaften Ertragung desselben um so mehr zu üben, je mehr sich die herrschenden Sitten des Zeitalters zu einer schimpflichen Weichlichkeit hinneigen, auch bey der Erziehung auf diese wichtige Sache weit ernstlicher Rücksicht zu nehmen, als gewöhnlich geschieht. Vergl. Blessigs Vorlesung zur praktischen Seelenlehre S. 91-119.

§. 216.

Allgemein nöthige Fertigkeiten des Körpers.

Es giebt ferner gewisse **Fertigkeiten des Leibes**, die sich jeder Mensch erwerben muß, wenn er in den gewöhnlichen Verhältnissen des Lebens die erforderliche Brauchbarkeit besitzen will. Diese **allgemein nöthigen Fertigkeiten** sind von **dreyfacher** Art. Manche beziehen

hen sich vornämlich auf die Erhaltung des Körpers, andere auf die nothwendigen Verrichtungen in der Gesellschaft, noch andere auf ein anständiges Vergnügen. Die erste Gattung muß dem Körper jene unentbehrliche Gewandtheit verschaffen, durch welche man sich auch in Verlegenheiten und Gefahren zu helfen und zu retten weiß; sie darf also gar nicht vernachläßigt werden; es gehört dahin, daß man im Laufen, Springen, Schwimmen u. s. w. geübt sey. *) — Die andere Gattung ist fast eben so nothwendig, weil ohne sie kein leichtes nützliches Verkehr in der bürgerlichen Gesellschaft möglich ist; eine vernehmliche Aussprache, Uebung im Schreiben, richtiges Augenmaß, auch andere Geschicklichkeiten, die von dem Unterschiede des Geschlechts abhängen, und von jedem brauchbaren Menschen gewöhnlich erwartet werden, sind hieher zu rechnen. — Die letzte Art dieser Fertigkeiten endlich ist zwar überhaupt betrachtet weit entbehrlicher; darf aber doch nicht ganz verabsäumt werden, wenn man Gelegenheit hat, sich dieselbe ohne Nachtheil höherer Pflichten zu erwerben; Uebung in anständigen körperlichen Spielen, im Tanzen, in der Musik u. s. w. kann man hieher zählen. Christen sind verbunden, sich diese Fertigkeiten so vollkommen, als ihre Umstände es erlauben und fordern, eigen zu machen, und sich dadurch alle die Brauchbarkeit zu geben, welche sie im Allgemeinen haben

sol-

sollen. Dieß folgt aus dem Gesetz von der Liebe, welches sie auf alle nur mögliche Art zu erfüllen haben; es folgt aus der Pflicht, nach der sie alle ihre natürlichen Kräfte zu einer wahren Vollkommenheit entwickeln sollen; es folgt aus der Sorgfalt, die sie für ihre eigne Erhaltung Ehre und Wohlfart tragen müssen; es folgt endlich aus der Herrschaft über den Körper, die ohne diese Fertigkeiten sehr unvollständig ist. Jeder verschuldete Fehler, welchen man in Ansehung dieser allgemein nöthigen Geschicklichkeiten des Leibes hat zur Gewohnheit werden lassen, gereicht einem Christen zur Unehre; und daher hat man frühzeitig darauf zu denken, daß man seinen Körper in denselben gehörig übe. **)

*) Nach der Stelle 2 Cor. XI, 25. 26. zu urtheilen, muß Paulus, der Apostel Jesu, solche Fertigkeiten des Körpers in einem sehr hohen Grade besessen haben.

**) Daß es so vielen Menschen oft an den unentbehrlichsten Geschicklichkeiten des Leibes fehlt, ist offenbar eine Folge der unvollkommenen Erziehung, bey welcher gewöhnlich auf körperliche Uebungen viel zu wenig Rücksicht genommen wird. Den Nutzen, welchen die Alten durch ihre Gymnastik zu erhalten glaubten, und auch wirklich erhielten, kann man kurz erklärt finden beym Lucianus in der kleinen Schrift Anacharsis, seu de Gymnasiis. Weitläufiger aber ist diese ganze Sache abgehandelt in Hochheimers System der griechischen Pädagogik Th. I. Ob

es nun gleich weder möglich ist, noch rathsam seyn würde, die Gymnastick der alten Griechen nach ihrer ganzen Beschaffenheit wieder einzuführen: so könnte es doch sehr dienlich seyn, manches aus derselben zu benutzen, und wenigstens die große Nothwendigkeit, die Jugend durch Uebungen des Körpers abzuhärten, daraus zu lernen. Viel nützliches sagt Villaume hierüber in der Abhandlung von der Bildung des Körpers in Rücksicht auf die Vollkommenheit und Glückseligkeit des Menschen im VIII Theil der allgemeinen Revision des gesammten Schul- und Erziehungswesens S. 213 ff.

§. 217.

Besondere, zu einem eignen Beruf erforderliche Geschicklichkeiten.

Weiter unten soll gezeigt werden, daß Christen verbunden sind, der menschlichen Gesellschaft auch in einem besondern Berufe nützlich zu seyn. Weil nun zu jedem Beruf auch gewisse besondere Fertigkeiten des Leibes gehören, und zwar entweder nothwendig, oder doch zu leichtrer und beßrer Ausführung der dabey vorkommenden Geschäfte: so folgt, daß man, sobald man seinen Beruf weiß, mit allem Eifer dafür zu sorgen habe, die darzu erforderlichen Geschicklichkeiten des Leibes bis zu aller nur möglichen Vollkommenheit zu treiben.

Das christliche Vollkommenheitsgefühl, §. 183, die christliche Ehrbegierde, §. 196, und das Gesetz von der Liebe, nach welchem jeder an seinem Theile das, was ihm obliegt, mit dem größten Eifer, und auf die beste Art thun soll, Röm. XII, 4-9. verpflichten den Christen auf das stärkste, die zu seiner Kunst, oder zu seiner Handthierung gehörigen Geschicklichkeiten des Leibes sich so eigen zu machen, daß man ihn in seiner Art für vollkommen halten könne. Da hierdurch auch die Bildung des Verstandes, und die äußerliche Wohlfart auf mancherley Art gewinnt: so muß es Christen auch deswegen obliegen, sich in ihren Arbeiten, so viel ihnen möglich ist, über die Fehler und das Mittelmäßige der Stümper zu erheben, damit der Einfluß ihrer alles verbessernde und überall auf Vollendung hinstrebenden Religion in allen Theilen ihres Betragens sichtbar werde. — Die bestimmte Anweisung, wie dieß in jedem Fache geschehen müsse, gehört übrigens nicht hieher, sondern ist von denen zu erwarten, die in einzelnen Künsten und Geschicklichkeiten Unterricht ertheilen.

§. 210.

Bildung des Körpers zum Wohlstand — Anstand — Artigkeit — willkürlicher Wohlstand.

Wir kommen vielmehr zur dritten Gattung von Pflichten, die wir in Ansehung unsers Körpers zu beobachten haben; §. 204. Da nämlich Gott der Maschine unsers Leibes auch äußerlich viel Schönheit und Reitz verliehen hat, so entspringt hieraus die allgemeine Obliegenheit, ihn nicht bloß zu nützlichen, §. 116 und 117: sondern auch zu wohlanständigen und reitzenden Bewegungen zu bilden, und das Recht, ihn durch Kleidung und Putz auch bescheiden zu schmücken. Von beyden Stücken muß besonders geredet werden.

Was also zuerst die Bildung des Körpers zu wohlanständigen und reitzenden Bewegungen betrift: so ist es für Christen Pflicht, sich theils zu denjenigen Bewegungen des Leibes zu gewöhnen, welche man zum natürlichen Wohlstand rechnen kann, weil sie ohne alle Rücksicht auf die Uebereinkunft und Anordnung der Menschen, schon an sich mit den Regeln der Ordnung, und mit den jedesmaligen Absichten und Umständen übereinstimmen; theils auch das-

jenige sich gefallen zu lassen, was die Willkür der Menschen und die Macht der Gewohnheit in den Bewegungen des Leibes für geziemend und schicklich erklärt hat. Es gehören demnach folgende Stücke hieher: 1) ein guter Anstand, d. h. die Fertigkeit, alle Bewegungen des Leibes auf eine Art zu machen, welche der Natur desselben völlig gemäß ist. Der Anstand entfernt bloß die Fehler, welche bey den Bewegungen des Körpers seiner natürlichen Einrichtung zuwider sind, und verursacht, daß man andern nicht mißfällt. Er ist also das Gegentheil von allem **Schwerfälligen**, wo man die Glieder des Leibes nicht ganz in seiner Gewalt hat; von allem **Steifen**, wo die Bewegungen des Leibes mit einer unangenehmen Schwierigkeit erfolgen; von allem **Verzerrten**, wo die Glieder des Leibes in Bewegungen und Lagen erscheinen, die ihnen nicht natürlich sind; und endlich von allem **Groben**, wo die Bewegungen des Leibes mit einer Unvorsichtigkeit und Sorglosigkeit gemacht werden, die für andere beleidigend ist. Daß Christen **verbunden** sind, nach einem guten Anstand zu trachten, erhellet daraus, weil dieß in den allgemeinen Vorschriften Phil. IV, 8. 1 Cor. XIV, 40. u. s. w. deutlich genug liegt; weil alle entgegengesetzte Fehler der Natur und dem Baue des Körpers selbst zuwider sind; weil man die Bewegungen desselben, wenn sie mit Anstande geschehen, weit leichter, und mit einem weit ge-

rin-

ringern Aufwande von Kraft verrichtet; weil man sich durch Mangel des nöthigen Anstandes oft gleich beym ersten Anblick um die Zuneigung und Achtung anderer bringen und sich dadurch sein Fortkommen sowohl, als auch die glückliche Erfüllung seiner Pflichten sehr erschwerren kann; weil endlich alles Unanständige bey Tragung des Körpers in Verbindung mit gewissen Unordnungen der Seele stehet, und gemeiniglich einen fehlerhaften Zustand derselben verräth. — Mit dem guten Anstand hat man 2) auch Artigkeit zu verbinden. Dieser Ausdruck soll hier die Fertigkeit anzeigen, alle Bewegungen des Leibes nicht nur ohne Fehler, sondern auch auf eine Art zu machen, wobey die Gesetze der Schönheit beobachtet werden. *) Der gute körperliche Anstand kann ohne Artigkeit vorkommen; wird diese noch hinzugesetzt, so erhält das ganze Bezeigen eines Menschen etwas Liebenswürdiges, Anziehendes, und Einnehmendes, das fast unwiderstehlich auf andere wirkt, und alle Herzen gewinnt. Die Artigkeit breitet sich über alles aus; sie verschönert die Miene, die Stimme, jede Bewegung und Stellung des ganzen Körpers, den Gang und jede andere Handlung; sie kann aber auch eben daher ohne eine gewisse natürliche Lebhaftigkeit des Geistes, welche durch das Christenthum zu einer gefälligen, sanften Geschmeidigkeit gemildert wird, nicht erlangt werden. Die Gründe der Verbindlichkeit zu dieser Vollkommenheit liegen theils

in den bereits angeführten Befehlen, zu denen auch Röm. XII, 10. und Coloss. IV, 6. noch gesetzt werden kann; theils und vornämlich darin, weil unser Einfluß auf andere dadurch erweitert, und die Erlangung guter Endzwecke ungemein erleichtert wird. — Endlich hat man sich 3) insonderheit noch zu denjenigen Bewegungen des Leibes zu gewöhnen, **welche der eingeführte willkürliche Wohlstand fordert**, so weit nämlich seine Vorschriften keiner erweislichen Pflicht widersprechen. Denn daß man verbunden sey, in diesem Stücke der allgemeinen Gewohnheit und Uebereinkunft nachzugeben: erhellet sowohl aus den schon angemerkten Stellen der Schrift; als auch aus dem Beyspiel Jesu, der die Sitten seines Volks, so weit sie mit der wahren Tugend vereinbart waren, überall beybehielt. Auch würde man durch eine eigensinnige Widersetzlichkeit gegen das eingeführte Cärimoniel nichts ausrichten, sondern sich vielmehr verhaßt, oder lächerlich machen, wenigstens den Vorwurf der Sonderbarkeit sich zuziehen, und mithin viel von seiner Achtung, und von seinem Einfluß auf andere verlieren.

Uebrigens ist hier wohl anzumerken, daß die Verbindlichkeit zu den itzt erklärten Pflichten nach Verschiedenheit der Geburt, des Standes, der Lebensart stufenweise ab und zunimmt, und daher die Vollkommen=

menheit in der Tragung des Körpers und bey seinen Bewegungen nicht von allen Christen in gleichem Grade gefordert werden darf. Eine besondere Anweisung, wie man sich diese Fertigkeiten erwerben soll, ertheilet die Religion nicht; sondern weiset Jeden an, sich von denen unterrichten zu lassen, und nach denen sich zu bilden, die im Stande sind, Lehrer und Muster darin abzugeben. **)

*) Man nimmt nämlich das Wort Artigkeit zuweilen auch in einer weitern Bedeutung, von der Fähigkeit, sich beym Umgange mit andern in allen Stücken so zu betragen, daß sie auf eine angenehme Weise unterhalten werden. Wir legen aber dem Worte hier eine engere, dem Sprachgebrauch eben so gemäße, Bedeutung unter, nach der es bloß das Reitzende in den Bewegungen des Leibes bezeichnen soll.

**) Vielerley gute Erläuterungen über die hier berührte Materie stehen beym Cicero de Offic. l. I. c. 35-41. womit Garve's Anmerkungen zu vergleichen sind Th. I. S. 146-175. Auch ist in Gellerts moralischen Vorlesungen die dreyzehnte hier nachzusehen. Voll von feinen Bemerkungen, sowohl über diesen Gegenstand, als auch über alles, was zu guter Lebensart gerechnet werden muß, sind Chesterfields Briefe und die größtentheils aus denselben entlehnten Regeln einer feinen Lebensart und Weltkenntniß von Trusler, aus dem Englischen übersetzt von Moriz. Aus diesen Schriftstellern wird man auch lernen können, wie man sich

über das Wohlanständige, Geziemende und Schickliche im äußerlichen Betragen, das sich weit leichter empfinden, als mit Worten beschreiben läßt, gut ausdrücken soll.

§. 219.

Pflichten, die in Ansehung der Kleidung zu beobachten sind — Reinlichkeit.

Christen haben das Recht, ihren Körper auch durch Kleidung und Putz bescheiden zu schmücken. Doch ehe dieses Recht erwiesen, und die Anweisung zum Gebrauche desselben gegeben werden kann: muß erst dasjenige erklärt werden, was in Ansehung der Kleidung nothwendig zu beobachten ist, und als unerläßliche Pflicht angesehen werden muß. Die Kleidung ist nämlich der Inbegriff aller der Körper, mit denen wir unsern Leib unmittelbar zu bedecken pflegen, und die wir daher stäts mit uns herumtragen. Da nun der Hauptendzweck, warum wir uns bekleiden, die Erhaltung der Gesundheit ist: so folgt, daß man bey der Wahl und Einrichtung der Kleidung 1) auf die zweckmäßige Bedeckung aller der Glieder zu sehen hat, die derselben bedürfen. Dieß ist wegen der allgemeinen Pflicht, für die Gesundheit zu sorgen §. 205, nöthig, muß auch zum Theil wegen der §. 212 bemerkten Pflicht der Schamhaftigkeit geschehen. — Man

muß

muß 2) vermittelst der Bekleidung auch allen Gliedmaßen des Leibes den nöthigen Grad der Wärme verschaffen, und sich folglich bey der Wahl und dem Gebrauche derselben genau nach den Umständen der Zeit, des Orts, der Witterung, und der jedesmaligen Beschaffenheit des Körpers selber richten. Eine Kleidung, die zuviel oder zu wenig erwärmt, entspricht ihrem vornehmsten Zwecke nicht, und ist also fehlerhaft. 1) — Man hat 3) zu verhüten, daß die Kleidung den leichten und freyen Gebrauch aller Glieder nicht störe, oder gar unmöglich mache. Denn sonst würde sie nicht bloß der Gesundheit nachtheilig werden, sondern auch die Beobachtung der §. 215 erklärten Pflicht verhindern. 2) — Endlich ist 4) in der Kleidung sowohl, als auch in der ganzen Art zu leben ohne Ausnahme für Reinlichkeit zu sorgen. Die Reinlichkeit ist die Gewohnheit, in der Verfassung des Körpers, und in dem ganzen äusserlichen Verhalten alles sorgfältig zu vermeiden, was Eckel erwecken kann. Sie muß sich aber a) an den Gliedern des Leibes selber zeigen, die mit aufmerksamer Genauigkeit stäts in einem Zustand erhalten werden müssen, wo nicht bloß diejenigen, welche dem Anblick anderer ausgesetzt sind, sondern auch die übrigen, von Befleckung und Unsauberkeit frey sind. — Sie muß sich b) bey der Kleidung äussern, und in allen Stücken und Theilen des Anzugs allem vorbeugen,

was widrige Eindrücke bey andern hervorbringen kann. — Sie muß c) unsere Geräthschaften, Wohnzimmer und Häuser unaufhörlich säubern, und sie dadurch theils in gutem Stand erhalten, theils ihnen ein freundliches reitzendes Ansehen ertheilen, indem sie ihnen überall Spuren einer über alles sich verbreitenden Liebe zur Ordnung eindrückt. — Sie muß d) bey allen unsern Handlungen wirksam seyn, und uns jede derselben auf eine Art verrichten lassen, wo nicht nur alles vermieden wird, was unmittelbar Eckel bey andern erwecken kann, sondern auch alles, was zufälliger Weise auf eckelhafte Vorstellungen führen möchte. — Endlich ist die Reinlichkeit auch e) insonderheit dann zu beweisen, wenn man sich in kränklichen Umständen befindet; man hat nämlich dahin zu sehen, daß die bey solchen Gelegenheiten nicht ganz vermeidlichen Veranlassungen zum Eckel auf alle mögliche Art vermindert werden, und der Neigung zur Unsauberkeit, die nie stärker wirkt, als wenn sich der Körper übel befindet, mit verdoppeltem Eifer zu widerstehen. — Daß Christen verbunden sind, Reinlichkeit nach allen ihren Aeusserungen zu beobachten, erhellet nicht nur aus Stellen der Schrift, s. Matth. VI, 17. XXIII, 26. Phil. IV, 6. sondern auch daraus, weil die Sorge für die Gesundheit, §. 205, ohne Reinlichkeit nicht gehörig bewiesen werden kann, denn Unreinlichkeit ist die Ursache vieler

Krank-

Krankheiten; 3) weil der äusserliche Wohlstand, welchen Christen in ihrem ganzen Betragen zu beobachten haben, die größte Reinlichkeit nothwendig macht; weil Unreinlichkeit die Verachtung und den Widerwillen andrer nach sich zieht, und unserm Glücke leicht Hindernisse in den Weg legt; weil es der Liebe gemäß ist, andern den Eckel zu ersparen, der durch Unreinlichkeit nothwendig erweckt wird; weil endlich die Nachläßigkeit, die sich durch Mangel an Reinlichkeit zu erkennen giebt, allezeit Unvollkommenheiten und Fehler der moralischen Verfassung voraussetzt, die sich oft genug auch bey wichtigern Angelegenheiten zeigen, und Schaden thun werden. 4) Uebrigens versteht sich von selbst, daß Christen, denen alle Arten des Aberglaubens untersagt sind, auch bey der Reinlichkeit abergläubische Vorstellungen gänzlich zu vermeiden haben; s. Marc. VII, 1-23. und daß Affectation und Uebermaß, wie in allen Dingen, so auch hier, zuweilen schädlich werden kann. 5)

1) Vergl. Rivini Abhandlung de morbis a vestitu, Leipz. 1721; und Gladbachs Beschreibung der Krankheiten, die von der Kleidung kommen, welche vor der Kälte nicht genugsam verwahrt, Frankf. 1763.

2) In den Schriften der Aerzte kommen hieher gehörige Bemerkungen in Menge vor. Vorzüglich fruchtbare Abhandlungen dieser Art sind

Cam-

Campers Werk vom Schuh, und die von der Erziehungsanstalt zu Schnepfenthal veranlaßten beyden Preißschriften, über die Schädlichkeit der Schnürbrüste. Möchte man doch endlich anfangen, einzusehen, daß es für Christen Gewissenssache sey, die Warnungen weiser Aerzte zu hören, und widersinnigen Mißbräuchen zu entsagen, deren schädliche Folgen nicht selten allen Glauben übersteigen!

3) S. Joh. Zach. Platners Opuscula, tom. I. wo S. 70 ff. eine weitläuftige Abhandlung de morbis ex immunditiis stehet.

4) Diese Fehler der moralischen Verfassung können sehr mannichfaltig seyn; einige derselben verdienen, ausdrücklich angemerkt zu werden. Zuweilen nämlich ist es Affectation, die sich auszeichnen will, was gegen die Pflicht der Reinlichkeit gleichgültig macht; so war ehemals der Cyniker schmutzig. --- Zuweilen ist es übel verstandene Gottseligkeit und Selbstverläugnung; so war es mancher sogenannte Heilige, und die Mönche sind es zum Theil noch so --- zuweilen ist es pedantischer Eigensinn, der nichts für nöthig und wichtig hält, als seine gelehrten Bemühungen; so will mancher Gelehrte Ordnung und Reinlichkeit weder an sich selbst, noch auf seinen Zimmer dulten. Mit ausserordentlichen Fähigkeiten des Geistes ist nicht selten eine allzugroße Geringschätzung kleiner Obligenheiten, und eine rasche Lebhaftigkeit verknüpft, die sich nicht entschließen kann, allen Zwang der Ordnung sich gefallen zu lassen. Daher kommt es, daß die Geschichte so viel

Män-

Männer der ersten Größe aufstellet, die sich von der Pflicht der Reinlichkeit fast ganz zu dispensiren pflegten; vergl. z. B. Büschings Charakter Friedrichs des Zweyten; und Schriften von Sturz Th. I. S. 13. Es braucht wohl kaum erinnert zu werden, daß die Unreinlichkeit selbst unter solchen Umständen, und bey solchen Menschen, zwar sehr verzeihlich, aber doch immer ein Fehler ist.

5) Vergl. Plaz de iucundis morborum causis dissertationes septem, wovon die dritte S. 54 ff. de morbis ex munditie intempestiua handelt. Sehr nützliche moralische Betrachtungen über die Nothwendigkeit und den Werth dieser Tugend stellt übrigens Epictetus beym Arrianus an Dissert. l. IV. c. 11.

§. 220.

Recht, den Körper durch Kleidung auszuschmücken.

Christen haben indessen auch das Recht, mit der Reinlichkeit anständigen Schmuck zu verbinden, und bey der Bekleidung ihres Körpers auf Zierlichkeit, nach Beschaffenheit der Umstände, selbst auf Pracht zu sehen. Dieses Recht ist oft bezweifelt worden, und man hat es für unerlaubten Weltsinn ausgegeben, wenn man bey der Kleidung mehr suche, als die Befriedigung

gung des nothwendigsten Bedürfnisses. Allein zu geschweigen, daß die Neigung, seinen Körper durch Kleidung zu verschönern, ein natürlicher Hang ist, den man überall findet, §. 60, und den die Sittenlehre nicht auszurotten, sondern zu verbessern und zu lenken hat; zu geschweigen, daß das Aufsuchen, die Bearbeitung, und der Gebrauch derjenigen Körper, die zum Schmuck unsers Leibes angewandt werden können, nicht nur für das äusserliche Wohl und den Unterhalt vieler Menschen sehr große Vortheile bringt, sondern auch den Umfang der menschlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ungemein erweitert; zu geschweigen endlich, daß selbst die in der menschlichen Gesellschaft unentbehrlichen Unterschiede des Standes, auch Unterschiede der Kleidung, und gewisse Grade der dabey möglichen Pracht nothwendig machen, so sind auch die Stellen der Schrift, wo Kleiderpracht und Putz untersagt zu seyn scheinen, keineswegs so zu verstehen. Denn in den Aussprüchen der Apostel, 1 Petr. III, 3. 4. und 1 Tim. II, 9. liegt nicht etwan ein Vorbot, sich in seiner Kleidung eine gewisse Pracht zu erlauben: sondern bloß der vernünftige und wichtige Satz, Christen müßten in diesem äusserlichen Putz keinen Vorzug setzen, ihn nicht für die wahre Zierde halten, nach der sie zu trachten hätten, sondern vielmehr ihren wahren Schmuck in ihren Tugenden suchen. Es wollen also diese

Stel-

Stellen, die man so häufig wider die Kleiderpacht angeführt hat, die Neigung zum Putz nicht etwan ausgerottet, sondern nur gehörig gelenkt und veredelt wissen. Da nun im neuen Testamente keine Spur davon vorkommt, daß denen, die zum Christenthum übertraten, alle Kleiderpracht untersagt, oder eine besondere Kleiderordnung vorgeschrieben worden wäre; da vielmehr Merkmale des Gegentheils sich finden, s. Jac. II, 1-4; da das Christenthum die allgemeine Pflicht einschärft, man müsse Niemanden anstößig werden, sondern alles ergreifen, was Achtung bey andern verschaffen kann, 1 Cor. IX, v. 19-22; da die veredelte Neigung zum Putz sehr viel darzu beyträgt, das bey der ganzen christlichen Tugendübung so wichtige Gefühl für Ordnung und Schicklichkeit zu beleben und zu stärken; da endlich die Vorschriften, welche Jesus Matth. X, 9. 10. ertheilet, offenbar nicht von allgemeiner Verbindlichkeit sind: so kann das Recht, bey der Bekleidung des Körpers auch auf anständige Pracht zu sehen, im allgemeinen, Christen keineswegs abgesprochen werden. *)

*) Wider die Kleiderpracht findet man in den Schriften der Kirchenväter sehr heftige Declamationen, die aber größtentheils aus g mißbrauchten Stellen der Schrift, und aus Gründen bestehen, welche zu viel, und mithin nichts beweisen. Will man Beyspiele sehen, so darf man nur die beyden Schriften des Tertullianus

de

de cultu feminarum libr. II. und de virginibus velandis nachlesen. Besser als Tertullianus spricht Chrysostomus von dieser Sache in seinen Homilien hin und wieder, ungeachtet auch er seine Forderungen, und seinen Tadel nicht selten übertreibt. Wundern darf man sich übrigens nicht darüber, daß die Moralisten der alten Kirche sich so stark wider die Kleiderpracht erklären. Nachdem man einmal angefangen hatte, die freywillige Armuth für ein so wichtiges Stück der christlichen Vollkommenheit zu halten: so war es sehr natürlich, daß man auch die äusserlichen Zeichen der Armuth, nämlich einen schlechten Anzug, sehr erbaulich fand; es war dieß die Modetracht aller Mönchsheiligen, gegen die man schon damals so viel Ehrfurcht empfand. Bessere Kleider konnte man bey solchen Umständen für nichts anders halten, als für Merkmale eines weltlichen Sinns, und einer eitlen Denkungsart.

§. 221.

Vorschriften des Christenthums beym Gebrauch dieses Rechts.

Das Christenthum giebt aber auch für den Gebrauch und die Ausübung dieses Rechts solche Vorschriften, bey deren Beobachtung es nicht bloß unschädlich, sondern sogar wohlthätig werden muß. Es legt nämlich die Hauptregel zum Grunde, daß Christen ihren vornehmsten

sten Schmuck in geistiger Vollkommenheit und in wahrer Tugend suchen müssen; 1 Petr. III, 3. 4. 1 Timoth. II, 9. Jac. II, 1-9. Hieraus folgt, daß, so erlaubt es auch im Allgemeinen ist, seinen Körper durch Kleidung zu schmücken, es doch bloß unter der Bedingung geschehen dürfe, wenn die Tugend in keiner Rücksicht dabey leidet. Beym Gebrauche dieses Rechts ist also dahin zu sehen; daß 1) in der Seele weder Eitelkeit und Stolz, noch eine andre unedle Absicht, sie habe Namen, wie sie wolle, verborgen liege, oder doch dadurch erweckt und genährt werde; alles muß vielmehr bloß darauf abzwecken, auch auf diese Art gefällig gegen andre zu seyn, seinen Verhältnissen gemäß zu leben, und sich die Erzielung guter Endzwecke zu erleichtern. — Eben daher ist 2) alles so einzurichten, daß die Ausübung dieses Rechts nicht zu viel Zeit koste; d. h. uns nicht nöthige, bestimmte Berufsgeschäfte und unläugbare Pflichten entweder ganz zu verabsäumen, oder sie doch nicht so willig und gut zu verrichten, als geschehen könnte und sollte. — Es muß hierbey 3) alles auch unsern äußerlichen Umständen auf das genaueste angemessen seyn. Die Kleiderpracht muß nie einen Aufwand voraussetzen, den unser Vermögen nicht ertragen kann, d. h. es muß das, was zu pflichtmäßigen und nothwendigen Ausgaben gehört, nicht in Kleidern ver-

schwendet werden. 1) Auch muß unsre Kleidung genau mit unserm Stand übereinstimmen. Man hat sie nämlich so zu wählen, daß man nie den Verdacht auf sich lade, man wolle bey andern die Meynung dadurch erwecken, daß man vornehmer sey, als man wirklich ist, oder nicht zu dem Stande gehöre, zu welchem man doch gehört. Vielmehr ist man verbunden, in der Kleiderpracht die Mäßigung zu beobachten, nach welcher sie ein nach den jedesmal angenommen und herrschenden Begriffen faßliches und allgemein verständliches Kennzeichen unsers wahren Standes seyn kann. 2) Daß endlich auch die Umstände des Alters und Geschlechts dabey in Erwägung zu ziehen sind, ist von selbst klar. Betagte Personen dürfen sich nicht schmücken, wie aufblühende und junge; Männer dürfen der Weichlichkeit und Genauigkeit des weiblichen Putzes nicht nachahmen; noch vielweniger aber darf ein Geschlecht sich der Kleidung des andern bedienen, da eine solche Verwechslung leicht Gelegenheit zu den größten Ausschweifungen geben kann. — Endlich hat man auch 4) **nach der Mode in der Kleidung sich so weit zu richten, als es ohne Verletzung erweislicher Pflichten geschehen kann.** Die Mode in der Kleidung ist die jedesmal herrschende Art, den Leib durch fremde Körper zu bedecken, und zu schmücken. Daß man im Allgemeinen verbunden sey, der Mode nachzugeben, erhellet daraus, weil eine

Hart=

hartnäckige Verachtung dieser Abwechslung nichts ausrichtet, sondern uns vielmehr leicht lächerlich macht, und uns wenigstens um die Achtung des großen Haufens bringen kann. Soll aber unsre Nachgiebigkeit gegen die Mode nicht fehlerhaft werden: so muß sie a) **nie in Modesucht ausarten**, §. 109, wir müssen an einer neuen Mode nur dann Theil zu nehmen anfangen, wenn sie entweder einleuchtend vernünftiger und nützlicher ist, als die bisherige Art sich zu tragen; oder bereits mit so großer Allgemeinheit herrscht, daß man, ohne den Vorwurf der Sonderbarkeit fürchten zu müssen, sich nicht wohl mehr ausschließen kann — b) **sie muß in keiner Rücksicht unserm Vermögen nachtheilig werden**, sie würde sonst nichts weiter seyn, als unerlaubte Verschwendung; §. 118. — c) **sie muß sich nicht in ein Geschäft verwandeln**, welches zum Nachtheil pflichtmäßiger Arbeiten als eine wichtige Angelegenheit von uns betrieben wird — d) **man muß sich nie dabey nach einer tadelnswürdigen Erfindung bequemen**, sondern sich muthig und standhaft widersetzen, so bald eine Mode unläugbar mit Nachtheil für die Gesundheit verknüpft ist, 3) oder den Gesetzen der Schamhaftigkeit und Keuschheit widerspricht; oder die Vorschriften des natürlichen Wohlstandes überhaupt verletzt; oder endlich mit abergläubischen Vorstellungen in Verbindung steht; Matth. XXIII, 5. 4) —

e) man muß endlich selbst bey den an sich erlaubten Abwechslungen der Mode mit einer vernünftigen Auswahl verfahren, und überall das Natürliche, Dauerhafte, und Reelle, dem Unnatürlichen, und dem zwar oft sehr kostbaren, aber keinen innern Werth enthaltenden Flitterstaate vorziehen.

1) Niemand hat diese wichtige Sache mehr ins Licht gesetzt, und den Schaden dieser Art von Verschwendung richtiger von allen Seiten gezeigt; als Möser in den patriotischen Phantasien. Fast jeder Theil enthält hieher gehörige Aufsätze; man vergleiche z. B. Th. I. S. 333 ff. Th. II. S. 71 ff. und S. 88 ff. Th. III. S. 24 ff. Auch wird man mit Nutzen einen Aufsatz in Büsch vermischt. Abhandl. Th. II. S. 330 ff. hier vergleichen.

2) Hieraus entspringt die sehr natürliche Folge, daß es unvernünftig ist, Kinder prächtig zu kleiden, da sie in der bürgerlichen Gesellschaft eigentlich noch zu gar keinem Stande gehören. In mehr als einer Hinsicht ist es nöthig, die Kleidung der Kinder so kunstlos und einfach, als möglich, einzurichten, und sie an der Pracht und den Moden der Erwachsenen gar nicht Theil nehmen zu lassen. Vergl. Mösers patriotischen Phantasien Th. I. S. 24 ff.

3) Benanntlich ist dieß sehr oft der Fall; hieher gehörige Erläuterungen von mancherley Art wird man in den beym 219 §. genannten Schriften antreffen können.

4)

4) Von der Art scheint auch manches in dem Putze gewesen zu seyn, welchen Jesaias Kap. III, 16 ff. so strenge tadelt. Nicht weniges in dem Schmucke jener Zeiten und Gegenden hatte eine Beziehung auf den Götzendienst, oder auf andre Arten des Aberglaubens, und war also nach dem Mosaischen Gesetz unerlaubt.

§. 222.

Uebergang zu den Pflichten, welche bey den Krankheiten des Leibes zu beobachten sind.

Die bisher erklärten Pflichten beziehen sich entweder unmittelbar auf die Erhaltung der Gesundheit, oder können doch nur beobachtet werden, wenn sich der Körper in gesundem Zustande befindet. Allein dieser Körper ist auch einer Menge von Unfällen ausgesetzt, welche seine Gesundheit stören können, und welche wir durch die größte Sorgfalt nicht immer abzuwenden im Stande sind. Es muß daher noch gezeigt werden: was bey Krankheiten nach den Vorschriften des Christenthums Pflicht sey. Alles läßt sich hierbey auf drey Hauptpflichten zurückführen. Christen sind nämlich verbunden, alles anzuwenden, was zur Wiederherstellung der verlornen Gesundheit dienen kann; sie sind verbunden, die Krank-

heiten des Körpers als Beförderungsmittel der sittlichen Vollkommenheit anzusehen und zu brauchen; sie sind endlich verbunden, im Falle die Wiederherstellung der verlornen Gesundheit nicht mehr möglich ist, ihren Tod mit christlicher Fassung zu ertragen, und bey demselben ein ermunterndes Beyspiel für andre zu werden.

§. 223.

Pflicht, für die Wiederherstellung der verlornen Gesundheit zu sorgen.

Die Pflicht, für die Wiederherstellung der verlornen Gesundheit zu sorgen, ist die Obliegenheit eines Christen, sich, sobald er seine Gesundheit gestört sieht, aller der natürlichen Mittel zu bedienen, durch die es möglich ist, sie wieder zu erhalten, und unter dieser Bedingung, mit Ergebung in den Willen Gottes, die Hülfe desselben zu erwarten. Hierzu gehört demnach folgendes: 1) Es ist Pflicht, sich bey Zeiten um Hülfe umzusehen, wenn man sich krank fühlt; theils, weil den heftigsten und langwierigsten Krankheiten oft sehr glücklich vorgebeugt werden kann, wenn ihnen gleich anfangs begegnet wird; theils, weil man im Voraus nicht wissen kann, was aus einer vernachläßigten klei-

nen

nen Unpäßlichkeit noch werden dürfte. Lassen sich daher gewisse Krankheiten und Uebel des Leibes mit einem so hohen Grade von Gewißheit vorhersehen, daß es unvernünftig seyn würde, zu hoffen, man werde davon befreyt bleiben: so ist es sogar Pflicht, ihren gewöhnlichen Eintritt nicht einmal abzuwarten, sondern schon im Voraus solche Vorkehrungen zu treffen, durch welche sie entweder ganz abgewendet, *) oder doch mit verminderter Gefahr überstanden werden können. **) — Da aber die wenigsten Menschen Kenntniß und Fähigkeit genug besitzen, sich in Krankheiten selbst zu rathen: so ist es 2) Pflicht, sich des Rathes anderer, und zwar vornämlich solcher Personen zu bedienen, die durch öffentliche Zeugnisse, welche ihnen die bürgerliche Gesellschaft selbst über ihre Kenntnisse ertheilt hat, und durch hinlängliche Proben, als Leute bekannt sind, denen man die nöthigen Einsichten zu einem so wichtigen Geschäfte zutrauen kann. Es ist auch um so mehr Pflicht, sich, wenn man Gelegenheit darzu hat, gelehrter Aerzte zu bedienen, je grösser die Anzahl unwissender und unverschämter Menschen beyderley Geschlechts ist, die sich in das Heilungsgeschäft mischen, und unbeschreiblichen Schaden anrichten. — Hat man sich der Sorgfalt eines vernünftigen Arztes anvertraut: so ist man 3) schuldig, ihm nicht nur ohne alle Zurückhaltung, falsche Scham, und Ver-

fälschung, seine wahren Empfindungen, und die ganze Beschaffenheit seines Zustandes, selbst Fehler und Ausschweifungen, wenn sie zur Krankheit dürften Gelegenheit gegeben haben, zu eröffnen: sondern sich auch den Vorschriften und Anordnungen desselben mit der pünktlichsten Genauigkeit, und folgsamsten Willigkeit zu unterwerfen. Dieß alles ist deswegen nöthig, weil ohne diese Aufrichtigkeit, und ohne diesen Gehorsam eine glückliche Heilung entweder gar nicht möglich ist, oder doch unnöthiger Weise erschwert wird. — Man hat endlich 4) mit Vermeidung des Aberglaubens aller Art, den gewissenhaften Gebrauch der natürlichen Mittel als eine Erfüllung des göttlichen Willens anzusehen, der uns diese Mittel nicht umsonst gegeben hat; ***) und übrigens das, was sie zur Erhaltung unsers Lebens bey uns wirken sollen, ohne Aengstlichkeit und unchristliche Zaghaftigkeit, mit Zufriedenheit und Ergebung; der Entscheidung Gottes anheim zu stellen.

Daß Christen auf diese Art für die Wiederherstellung der verlornen Gesundheit zu sorgen verbunden sind, erhellet daraus, weil ein solches Betragen unter solchen Umständen das einzige vernünftige ist — weil ferner das Christenthum alle Art des Aberglaubens, §. 94 und 95, und alle Versuchung Gottes auf

das

das strengste untersagt, Matth. IV, 7. und uns folglich bey Heilung unsrer Krankheiten bloß an natürliche Mittel weiset — weil unser Leben nach der Lehre Jesu ein so wichtiges Gut ist, daß man es mit der größten Sorgfalt erhalten, und in Gefahren keineswegs der Unvorsichtigkeit unwissender Menschen Preiß geben darf; §. 205. — weil endlich das Gebot von der Liebe gegen Gott und Menschen, und die Pflicht des christlichen Vertrauens auf Gott dieses Verhalten in Krankheiten nöthig macht.

*) Können also gewisse Uebel, welche den gesunden Zustand des Leibes, und den freyen Gebrauch seiner Glieder auf immer zu unterbrechen drohen, oder wohl gar in kurzer Zeit unausbleiblich den Tod nach sich ziehen müssen, nicht anders gehoben werden, als vermittelst einer schmerzlichen, auch wohl gefahrvollen Operation: so ist es Christen nicht bloß erlaubt, zu diesem Mittel ihre Zuflucht zu nehmen, weil es das einzige ist, das Gott ihnen bey solchen Umständen übrig gelassen hat: sondern sie sind auch sogar verpflichtet, dieß zu thun. Denn ist mit einer solchen Operation keine sonderliche Gefahr verknüpft: so ist der daraus entspringende Vortheil, die Wiedererlangung der Gesundheit, so überwiegend, daß ein Christ, dem es um die treueste Erfüllung seiner Pflichten zu thun ist, unmöglich gleichgültig dagegen seyn kann. Kann aber einem Uebel, das ohnehin einen nahen und gewissen

Tod zur Folge haben würde, anders nicht begegnet werden, als durch eine gleichfalls mit Todesgefahr verknüpfte Operration: so wird der Christ selbst in diesem Falle noch verbunden seyn, sich derselben zu unterwerfen. Denn da es unläugbar Pflicht für ihn ist, kein Mittel ungebraucht zu lassen, das zur Rettung seines Lebens dienen kann: so würde er eine erweisliche Verbindlichkeit übertreten, wenn er den Tod abwarten wollte, ohne ihm alles entgegengesetzt zu haben, was in seiner Macht war. Zieht ihm aber die Operation den Tod zu, so verliert er dadurch nichts; denn es erfolgt bloß, was auch ohne diesen Schritt in Kurzem geschehen wäre, und dabey hat er die letzte Gelegenheit, die Gott ihm gab, Gehorsam gegen seine Pflicht, Geduld, Vertrauen auf Gott, und Ergebung in seinen Willen zu beweisen, so gebraucht, wie es einem Christen geziemt.

**) Hiervon hängt die Entscheidung der Frage ab; ob man sich oder den Seinigen die Blattern dürfe inoculiren lassen? Man hat hierbey theils auf allgemeine, theils auf besondere Gründe zu sehen. Im allgemeinen nämlich ist es gewiß, daß man das Recht und die Pflicht hat, eine unvermeidliche Gefahr möglichst unschädlich zu machen. Das Inoculiren der Pocken nun trägt, nach langen übereinstimmenden Erfahrungen, ungemein viel darzu bey, die große Gefahr, welche mit dieser Krankheit verknüpft ist, für viele Tausende zu vermindern, und sie für Verunstaltungen, und für dem Tod selbst zu bewahren. Daß das Hervorbringen der künstlichen Blattern diesen Nutzen wirklich habe, ist von einsichtsvollen Männern so ein-

leuch-

leuchtend dargethan worden, daß man entweder sehr partheyisch, oder sehr unwissend seyn muß, wenn man es weiter läugnen will; vergleiche Scherb über die Einpfropfung der Pocken; Henslers Briefe über das Blatterpelzen, dem Parlamente von Paris gewidmet 2 Theile, und Süßmilchs göttliche Ordnung Th. I. S. 531 ff. auch Th. II. S. 440 ff. — Ist aber die Frage davon, ob man für sich oder die Seinigen von dieser nützlichen Erfindung Gebrauch zu machen habe: so müssen noch gewisse besondre Gründe in Erwägung gezogen werden. Es kommt nämlich hierbey zuerst auf die Ueberzeugung an, welche man von der Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit dieses Mittels hat. Wer diese noch bezweifelt, und Gewissensbisse fürchtet, im Fall die Sache mißlingen sollte, der ist freylig verbunden, sie zu unterlassen; Röm. XIV, 23. Allein er wird auch zugleich sorgfältig zu prüfen haben, woher seine Abneigung gegen ein Mittel rührt, daß so einleuchtend nützlich ist, und von so viel weisen und gewissenhaften Männern gebilligt, empfohlen, und mit den glücklichsten Erfolg angewendet wird. Ein solches Rettungsmittel aus Unwissenheit, aus Partheyligkeit, aus blinder Anhänglichkeit am Hergebrachten, aus Aberglauben, oder um einer andern unedlen Ursache willen zu verwerfen, ist Sünde, und eines Christen unwürdig. — Sodann hat man bey dieser besondern Entscheidung auch auf die Umstände und Gelegenheiten zu sehen, die man hat und haben kann, wenn man sich der Einpfropfung der Blattern für sich selbst, oder für die Seinigen bedienen will. Es muß dieß nämlich alle-

zeit mit der gehörigen Vorsicht, und unter der Aufsicht solcher Personen geschehen können, welche mit der dabey nöthigen Behandlungsart hinlänglich bekannt sind, damit man sein Gewissen in jeder Rücksicht verwahre, und mit der Klugheit zu Werke gehe, die einem Christen bey einer Sache von solcher Wichtigkeit geziemt.

***) Daß uns die Stelle Jac. V, 14. 15. nicht berechtige, wunderbare Heilungen zu erwarten, ist daraus klar, weil die dort erzählte Art, Kranken die Gesundheit wieder zu geben, mit zu den Wundergaben der ersten Kirche gehört, die nach der Absicht Gottes nicht fortdauern sollten; vergl. Deylings Obseruat. sacr. Part. III. obs. 48. Dem Christen sind also mit Recht alle Heilmittel verdächtig, die etwas Unbegreifliches und Uebernatürliches an sich haben, weil er nicht nur keinen Befehl Gottes vor sich hat, der ihn auf dergleichen Mittel wiese; sondern der Glaube an dieselben auch allezeit mit andern, einer wahren erleuchteten Gottesverehrung nachtheiligen Anstalten, Meynungen, und Folgen verknüpft zu seyn pflegt.

§. 224.

Pflicht, die Krankheiten des Leibes zu seiner sittlichen Verbesserung anzuwenden.

Nach der Absicht Gottes sollen die Krankheiten des Leibes auch Beförderungsmittel der sitt-

sittlichen Vollkommenheit werden, und zur Bildung und Besserung unsers Geistes dienen. Denn da alle Trübsale, die uns hier treffen, diesen Nutzen haben sollen; Hebr. XII, 4-11. Krankheiten auch ihrer Natur nach zu moralischen Uebungen mancherley Gelegenheit darbieten: so folgt, daß Christen, die ohnehin verpflichtet sind, aus allem, was ihnen widerfährt, Vortheile für ihren Geist zu ziehen, auch ihre Krankheiten zum Wachsthum im Guten anzuwenden haben. Hierzu gehört aber zweyerley. Man muß 1) die Entstehung aller der Fehler und tadelnswürdigen Gewohnheiten, welche durch Krankheiten, zumal wenn sie langwierig und schmerzhaft sind, leicht können veranlaßt werden, mit der wachsamsten Aufmerksamkeit zu verhindern suchen. Es ist also sehr nöthig, daß man sich durch Krankheiten nicht zu mürrischem Wesen, zum Eigensinn, zur Nachläßigkeit, zur Unordnung in seinen Handlungen und Geschäfften, zur Unreinlichkeit, zur Härte gegen andere, zur unbilligen Behandlung der Seinigen, zur Weichlichkeit, und zu einer Aengstlichkeit verleiten lasse, wo man seiner Gesundheit niemals etwas zutraut, und daher bey Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht standhaft und beherzt genug ist. Alle diese Fehler erzeugen sich bey der Verfassung, in welcher Kranke sich befinden, leicht unvermerkt, und gleichsam von selbst: man ist also verbunden, gegen sie stäts auf seiner Hut

zu seyn. — Dagegen muß man 2) das Gute, welches in Krankheiten geübt werden soll, mit dem aufmerksamsten Eifer beweisen, und auf alles Rücksicht nehmen, was dem Geiste bey dieser Gelegenheit vortheilhaft werden kann. Man muß also Krankheiten benutzen zur Vermehrung nützlicher Kenntnisse, Erfahrungen und Einsichten überhaupt; zur Erweiterung einer richtigen Selbsterkenntniß, und zum Nachdenken über seine ganze sittliche Verfassung; ins besondere zur Stärkung des Glaubens, der Demuth, des Vertrauens auf Gott, und der Geduld; zur Uebung in der Enthaltsamkeit und Selbstbeherrschung, im Nachgeben, und in der Sanftmuth; zur Erinnerung an die Nichtigkeit alles irdischen Glücks, und an die wichtige Veränderung, die im Tode mit uns vorgehen soll; endlich auch zum Eifer im Gebet, und zu allerley Uebungen einer vernünftigen Andacht. Doch ist bey den letztern alles sorgfältig zu vermeiden, was dem Körper nachtheilig seyn, die Genesung desselben stören, oder den Schein einer abergläubischen und pralerischen Frömmigkeit haben könnte. Der Hauptzweck eines weisen Verhaltens bey Krankheiten muß nämlich die Wiedererlangung der verlornen Gesundheit seyn; mit dieser Absicht wird also der vernünftige Christ nur so viel unmittelbare Religionsübungen verknüpfen, als sich damit vertragen können, und die Umstände erlauben; zumal da er weiß, daß die wahre Frömmigkeit ohne

nehin nicht in diesen Uebungen bestehet. Es kann daher, nach Beschaffenheit der Umstände, so gar Pflicht seyn, mit gänzlicher Unterlassung niederschlagender und anstrengender Betrachtungen und Uebungen, durch angenehme Lectüre, durch Gespräche, durch Spiele und jede Art erlaubter Zerstreuung sich aufzuheitern, und die Wiederherstellung der Gesundheit dadurch zu befördern. — Daß übrigens die hier erklärten Pflichten auch vornämlich von denen zu beobachten sind, die fast immer kränklich zu seyn pflegen, und ein siechES Leben führen, versteht sich von selbst. Sie sind auch darzu weit fähiger, als die, welche durch heftige, zwar bald wieder vorübergehende, aber die Thätigkeit des Geistes fast ganz unterbrechende Krankheiten niedergedrückt werden. *)

*) Ueber die Art und Weise, wie man die Krankheiten des Leibes zu seiner sittlichen Verbesserung anwenden soll, findet man viel Nützliches angemerkt in Gellerts Schrift von den Trostgründen wider ein siechES Leben, und in Formey's Trostgründen für Personen, die ein siechES Leben führen. Auch kommen in den beym 189 §. bereits genannten Schriften viel hieher gehörige Betrachtungen vor,

§. 225.

§. 225.

Pflicht beym Sterben; christliche Vorbereitung zum Tode; allgemeine — besondre.

Die Gesundheit kann nicht allezeit wieder hergestellt werden; vielmehr tritt bey allen Menschen endlich einmal der Zeitpunct ein, wo die Maschine des Körpers unbrauchbar wird, und sich ihrer Auflösung nähert; §. 65. Geschieht dieß, so sind Christen verbunden, ihren Tod mit christlicher Fassung zu ertragen, und ein ermunterndes Beyspiel für andre zu werden. Hierzu gehört aber zweyerley; nämlich die christliche Vorbereitung zum Tode, und das christliche Verhalten beym Tode. 1)

Was die christliche Vorbereitung zum Tode betrifft: so ist sie überhaupt der Inbegriff alles dessen, was ein Christ im Voraus thun kann, um das Ende seines Lebens sich selbst leicht und glücklich, andern aber heilsam und nützlich zu machen. Es giebt also zwo Arten dieser Vorbereitung, eine allgemeine, und eine besondere; jede verdient eine eigne Erklärung.

Die

Die allgemeine Vorbereitung zum Tode bestehet in dem Inbegriff dessen, was man schon in gesunden Tagen zu thun hat, um einst christlich sterben zu können. Dahin gehört, ein tugendhaftes Leben, eine ordentliche Verwaltung seiner irdischen Geschäffte, die christliche Todesbetrachtung, und die allmälige Entwöhnung von der Anhänglichkeit an die Erde und ihre Güter. Man ist nämlich 1) auch seines Todes wegen verbunden, tugendhaft nach den Vorschriften des Christenthums zu werden, weil ein christliches wohlthätiges Leben das beste Mittel ist, die Schrecken des Todes zu vermindern, und beym Sterben die Ueberzeugung in uns zu stärken, daß der Tod nichts weiter für uns seyn könne, als die Versetzung in einen bessern Zustand, wo wir die Belohnungen unsrer Treue empfangen sollen: Joh. XVII, v. 4. 5. Gal. VI, 9. 2 Tim. IV, 6-8. Dieses Stück der Vorbereitung zum Tod ist unter allen das wichtigste, und muß um so mehr eingeschärft werden, je mehr viele Christen in dem Wahne stehen, es sey auch nach einem lasterhaften Leben ein seliges Ende möglich, wenn man sich kurz vor dem Tode noch auf dasselbe bereite. 2) — 2) Eine ordentliche Verwaltung unsrer irdischen Geschäffte, d. h. eine solche Einrichtung derselben, bey welcher wir, wenn uns der Tod plötzlich überraschen sollte, keine Schande, die Unsrigen aber keinen Scha-

den zu fürchten haben, gehört deswegen zu einer christlichen Vorbereitung auf den Tod, weil sie ein Theil eines tugendhaften Lebens ist; weil vorzüglich die christliche Menschenliebe sie dringend fordert; weil sie von der Sorgfalt nicht getrennt werden kann, mit der ein Christ auch einen guten Nachruhm zu hinterlassen suchen soll; weil sie endlich die Fassung und Freudigkeit beym Tode selbst sehr befördern kann — 3) **die christliche Todesbetrachtung** ist diejenige Uebung, wo man durch fleißiges Nachdenken über den Tod sich die Vorstellungen von demselben, und die Empfindungsart gegen ihn geläufig und eigen zu machen trachtet, die ein Christ nach den Lehren und Verheißungen Jesu haben soll. Hierzu ist erforderlich, a) daß man sich genau unterrichte, was der Tod nach den Belehrungen Jesu, und durch die Einrichtungen und Verdienste desselben sey, um von dieser ganzen wichtigen Veränderung bestimmt, und richtig urtheilen zu lernen — b) daß man insonderheit die angenehmen und tröstenden Vorstellungen und Bilder sich eindrücke, die im neuen Testamente vom Tode gebraucht werden, und durch die er so viel von seiner fürchterlichen Gestalt verliert. Insonderheit hat man sich fleißig zu erinnern, daß der Tod an sich gar nichts Schreckliches hat, sondern bloß durch die Nebenumstände, durch die Gauckeleyen der Phantasie, und durch Besorgnisse wegen der

Zukunft schrecklich wird, die zwar peinlich genug für den Ungläubigen und Lasterhaften seyn mögen, einen überzeugten und tugendhaften Christen aber gar nicht beunruhigen dürfen — c) daß man diese Art, sich an den Tod zu erinnern oft brauche, und zwar zuweilen es ausführlich thue, und bey dahin gehörigen Gedanken sich verweile; noch öfter aber kurz an den Tod denke, und hierzu die Veranlassungen anwende, die uns im täglichen Leben so häufig gegeben werden. Nüzlich wird es seyn, den Gedanken an den Tod oft auch dann hervorzurufen, wenn die Seele zur Heiterkeit und Freude gestimmt ist, und ihm die angenehmen Vorstellungen beyzugesellen, die uns bey solchen Gelegenheiten vorschweben, weil man sich dadurch unvermerkt gewöhnt, ihn ohne Entsetzen hervortreten zu sehen, und ihn immer weniger abschreckend zu finden. Die Nothwendigkeit einer solchen Todesbetrachtung erhellet daraus, weil sie manches Böse verhindert; weil sie der Seele einen gewissen Ernst giebt, der in mehr als einer Rücksicht nüzlich ist; weil sie dem Tode selbst viel von seiner fürchterlichen Gestalt nimmt; weil endlich Jesus und seine Apostel, wie man aus den Schriften der leztern sieht, sich oft mit Todesgedanken beschäftigt haben. Weise Männer aller Zeiten haben daher die vernünftige Todesbetrachtung als eine sehr nüzliche Uebung empfohlen, und sich selbst derselben bedient. — Doch

sehr mangelhaft und unzureichend wird alle Vorbereitung auf den Tod seyn, wenn nicht endlich 4) die allmälige Entwöhnung von der Anhänglichkeit an die Erde und ihre Güter hinzukommt. Es fällt nämlich in die Augen, daß man in eben dem Grade den Tod verabscheut, in welchem das Herz noch sehr an der Erde hängt, d. h. in welchem man durch das, was auf Erden besessen und genossen werden kann, alle seine Wünsche noch völlig befriedigt findet. Die Entwöhnung von dieser Anhänglichkeit muß also nothwendig das beste Mittel seyn, den Tod nicht nur erträglich, sondern auch in gewisser Rücksicht sogar wünschenswerth zu machen. Diese Entwöhnung bestehet aber in der Bemühung, das Gefühl von der Unzulänglichkeit alles dessen, was auf Erden ist, zur gänzlichen Befriedigung unserer edelsten Neigungen, und die Sehnsucht nach höhern Gütern, immer mehr in sich zu beleben, und es nach und nach dahin zu bringen, daß man bloß aus Gehorsam gegen den Willen Gottes, und in der Hofnung, noch manches Gute schaffen zu können, das gegenwärtige Leben fortzusetzen wünsche. Zu dieser Verfassung gehören so folgende Stücke: man muß a) das Verhältniß, in welchem die Güter der Erde zu den Neigungen unsers Wesens stehen, immer richtiger beurtheilen lernen, und sich dadurch die wichtige Einsicht verschaffen, sie seyen lange nicht hinreichend, die auf etwas weit Hö-

heres

heres gerichteten Triebe unsers Geistes zu befriedigen. Man bemühe sich daher das Eitle, Leere und Vergängliche in allem, wornach die menschliche Sinnlichkeit strebt; das Mangelhafte und Oberflächliche in jeder Art des menschlichen Wissens 1 Cor. XIII, 9-12. das Unvollkommne selbst in den besten Bestrebungen der menschlichen Tugend; und endlich das Kleine und Unbedeutende unsrer ganzen Wirksamkeit auf Erden, immer deutlicher und genauer kennen zu lernen. — Hierbey muß man sich b) gewöhnen, so oft solche Bemerkungen sich uns aufdringen, den Schluß daraus zu ziehen, daß uns ein beßrer Zustand erwarten müsse, wo uns mehr Befriedigung zu Theil werden soll; und seine Hofnungen und Wünsche auf denselben lenken. Je öfter und ernstlicher dieß geschieht, desto gleichgültiger wird der Geist gegen alles werden, was der Erdkreis enthält, und allmälig anfangen, höhere Bedürfnisse zu fühlen, und sich nach jenem bessern Zustand, d. h. nach mehr Licht, nach mehr Kraft, nach freyerer Wirksamkeit, und nach reinern Freuden zu sehnen, als hier anzutreffen sind. — Man muß endlich c) diese Sehnsucht nicht in Ueberdruß des Lebens §. 112, und in schädliche Verachtung aller irdischen Angelegenheiten ausarten lassen, sondern dessen ungeachtet willig und gern sein Leben und seine Geschäfte auf Erden fortsetzen. Der Christ

hält es nämlich für seine Pflicht, dieß so lange zu thun, als Gott ihn nicht selbst abruft, und hier noch etwas Gutes von ihm gestiftet werden kann. — Die beste Erläuterung über diese ganze Denkungsart giebt Paullus Phil. I, 21-25. Sie muß sich auch in eben dem Grade gleichsam von selbst entwickeln, in welchem die wahre christliche Weisheit und Tugend, und vornämlich der himmlische Sinn §. 198 zunimmt. Einem Christen, der stäts aufmerksam auf die Erfahrungen seines Lebens gewesen ist, und einer größern geistigen Vollkommenheit wirklich entgegen reift, müssen die Güter der Erde nach und nach immer ungenießbarer werden; er muß sich eben so wenig mit den Spielwerken unsers itzigen Kinderstandes weiter begnügen können, als der erwachsene Jüngling die Kleinigkeiten weiter schätzen kann, welche die Lust seiner Kindheit gewesen sind. Dieß ist aber gerade die Verfassung, wo die allgemeine Vorbereitung zum Tode ihre Vollendung erreicht hat, wo man zum Abschied von der Erde am geschicktesten ist. Man kann es nämlich alsdann nicht mehr schwer finden, Verbindungen zu verlassen, die dem Geiste schon lange nicht mehr vollkommen Genüge leisteten, und in welchen er bloß aus Gehorsam gegen seine Pflicht geblieben ist. Zugleich hat man auch einen Durst nach höhern Gütern, und das Gefühl für etwas Beßres erlangt, welches uns beym Eintrit in die künftige Welt so nöthig ist. —

Die

Die besondre Vorbereitung zum Tode bestehet in dem Inbegriff alles dessen, was man, wenn man sein Ende schon in der Nähe sieht, noch zu thun hat, um christlich sterben zu können. Man muß also vor allen Dingen, sobald man Todesgefahr zu befürchten hat, seine irdischen Angelegenheiten vollends in Ordnung bringen, und alle die Einrichtungen treffen, die man dem Wohle der Seinigen, dem Wohl andrer, und seinem eignen guten Andenken schuldig ist. 3) Die Anstalten und Verordnuogen, die Jesus noch mit so vieler Sorgfalt in den letzten Tagen seines Lebens machte, sind für alle seine Bekenner ein sehr lehrreiches Beyspiel. — Man muß ferner die freyen Augenblicke, die Schmerz und Krankheit in solchen Umständen übrig lassen, so brauchen, daß man sich den ganzen Lauf seines Lebens vorstellt; diese Betrachtung aber darzu anwenden, Empfindungen der Demuth und der Reue über jeden Fehler, aber auch, und vornämlich, Empfindungen der Dankbarkeit gegen Gott für seine unzähligen Wohlthaten, und des lebendigen Vertrauens zu ihm durch Christum, in sich zu erwecken. — Man muß die Hofnung der Unsterblichkeit, wie die Lehre Jesu sie uns giebt, auf alle Weise in sich stärken, und die vestesten Entschliessungen fassen in den neuen Verbindungen, in welche man nun bald hinüber treten soll, jede Absicht Gottes und Jesu noch weit williger und vollkomm-

ner zu erfüllen, als es auf Erden geschehen, und möglich gewesen ist. — Endlich muß man, um sich in dieser Fassung zu erhalten, die Zeit, wo man sich seiner noch bewußt ist, mit zweckmäßigen frommen Uebungen zubringen, von seinem irdischen Beruf noch so viel besorgen, als man kann, und so seiner Auflösung entgegen sehen. 4) Da man übrigens nicht wissen kann, unter welchen Umständen man sterben werde, und ob diese besondre und unmittelbare Vorbereitung zum Tod werde statt finden können: so hat man im Voraus gar nicht auf sie zu rechnen, sondern vielmehr dafür zu sorgen, daß man sich durch die allgemeine Vorbereitung in den Stand setze, jeden Augenblick, und sobald Gott es gebietet, die Erde ohne Gefahr verlassen zu können. 5)

1) Ueber die ganze Materie hat man eine nützliche Abhandlung des la Placette unter dem Titel: La mort de juste, ou la manière de bien mourir; Amsterd. 1695. Auch lassen sich mancherley gute Erläuterungen aus solchen Schriften nehmen, in welchen das Lebensende merkwürdiger Personen beschrieben wird. Die Schriften dieser Art sind ungemein zahlreich, und freylig von sehr verschiedenem Werthe. Feddersens bekanntes Werk: Nachrichten von dem Leben und Ende gutgesinnter Menschen, gehört unter die besten.

2) Zu einem richtigen Urtheil über die spate Besserung, die zuweilen erst auf dem Todbette vorgenommen wird, findet man die beste Anleitung in Nösselts Schrift, über den Werth der Moral S. 227 ff.

3) Es folgt hieraus, daß ein Christ auch in Ansehung seiner Beerdigung und seines Leichnams keine Verordnungen machen muß, die entweder den Vermögensumständen der Seinigen, oder der Gesundheit der Lebendigen auf irgend eine Art nachtheilig seyn, und eine unwürdige Denkungsart verrathen möchten. Weise Christen werden also z. B. in Kirchen begraben zu werden, nicht nur nicht verlangen, sondern sich, wenn sie auch das Recht darzu haben sollten, desselben freywillig begeben, da es entschieden ist, daß dieser Mißbrauch, den Stolz und Aberglauben erzeugt haben, für die Gesundheit der Lebenden leicht gefährlich werden kann. Kann ein Christ noch nach seinem Tode einen Ort vergiften wollen, an welchem sich seine Brüder aus Ehrfurcht gegen Gott und in der Absicht versammeln, das Wohl ihres Geistes zu befördern? Die ungezweifelte Schädlichkeit des Begrabens der Leichname in den Kirchen ist übrigens oft dargethan worden. In der Kürze kann man sich unterrichten, aus Scherfs Archiv der medicinischen Polizey B. IV. Abtheil. I. S. 1 ff. und Abth. II. S. 97 ff.

4) Der Genuß des Abendmals Jesu auf dem Sterbebette ist mit Bedacht nicht mit zu der besondern Vorbereitung gerechnet worden, auf welche man zu denken hat, wenn man seinen

Tod in der Nähe sieht. Denn die Krankencommunion gehört so wenig nothwendig zu dieser Vorbereitung, daß sich vielmehr manches nicht ohne Grund dagegen einwenden läßt. Wer indessen für die Stärkung seines Glaubens, und für seine ganze christliche Fassung Vortheile zu erlangen hoft, wenn er das Abendmahl Jesu noch genießt, der mag es thun; nur hat er sich sorgfältig für dem Wahn zu hüten, als ob durch diese Handlung etwas gut gemacht, und verdient werden könne, als ob ihre bloße Ausübung einen besondern Nutzen habe. Von der Krankencommunion in der alten Kirche sehe man den Bingham orig. eccles. l. XV. c. 4. p. 403 sqq.

5) Die Frage, was man vom schnellen Tode zu halten habe, gehört nicht hieher. Nur soviel ist hieranzumerken, daß ein Christ, der für die allgemeine Vorbereitung zum Tode mit dem gehörigen Eifer sorgt, den plötzlichen Tod nicht zu fürchten hat, sondern ihn sogar für eine Wohlthat halten kann.

§. 226.

Verhalten beym Tode selbst; christliche Fassung beym Sterben.

Das christliche Verhalten beym Tode selbst bestehet darin, daß man mit christlicher Fassung sterbe, und im Tode noch für

für andre ein ermunterndes Beyspiel werde. Was also zuerst die christliche Fassung betrift, mit der man sterben soll: so ist sie derjenige Gemüthszustand, wo man den natürlichen Abscheu, welchen der menschliche Geist gegen den Tod empfindet, so einzuschränken weiß, wie es den großen Hofnungen gemäß ist, die wir als Christen haben Joh. III, 16. V, 28. 29. XI, 25. 26. 1 Kor. XV, 21-57. 2 Tim. I, 10. Bey dieser Fassung nun ist das Wesentliche von dem Zufälligen wohl zu unterscheiden. Das Wesentliche, welches sich bey jedem wahren Christen finden muß, ist willige Unterwerfung unter den Rath Gottes, der uns aus dem Leben abfordert Matth. XXVI, 39. 53. 54. — gerührte Dankbarkeit für die bisher genossenen Wohlthaten Gottes Luc. II, 29. 30. — und gewisse Hofnung einer glücklichen Unsterblichkeit durch Christum und um Christi willen Phil. III, 20. 21. 2 Tim. IV, 6-8. Zufällig ist hingegen bey dieser Fassung der Grad von Muth und Freudigkeit, mit welchem sich die erstgenannten Gesinnungen äußern. Da nämlich das Temperament und die ganze Denkungsart des Sterbenden, da seine äusserlichen Umstände, sein Alter, seine Einsichten, und die Vorfallenheit selber, die ihn an das Grab geführt hat, ungemein viel darzu beytragen müssen, ihm den Tod mehr oder weniger erwünscht zu machen, und seine Standhaftigkeit bey demselben

ent-

entweder zu erschüttern, oder zu bevestigen: so folgt, daß man keineswegs berechtigt ist, von jedem Sterbenden eben denselben Grad der Gelassenheit, der Ruhe, und des Muthes zu fordern; noch viel weniger aber zu verlangen, daß sich jeder, der ein wahrer Christ seyn wolle, seines **Todes wirklich müsse freuen können.** Die Schrift weiß von dieser letzen Forderung gar nichts; vielmehr erklärt sie den Tod ausdrücklich für ein Uebel 1 Kor. XV, 26. 2 Kor. V, 2-4. Jesus selbst hat sich auf seinen Tod nicht gefreut, sondern den Abscheu gegen diese Veränderung stark empfunden, der jedem Menschen so natürlich ist; Joh. XII, v. 27. Matth. XXVI, v. 38. 39. Hebr. V, 7. Selbst die §. 225 geforderte **Entwöhnung von der Anhänglichkeit an die Erde und ihre Güter** bringt nicht nothwendig eine Stimmung hervor, bey der man sich auf seinen Tod wirklich freuen könnte. Man kann nämlich das Bedürfniß höherer Güter, und den Vorzug des künftigen Lebens vor dem gegenwärtigen sehr lebhaft fühlen, ohne daß man im Stande wäre, mit Gleichgültigkeit, oder gar mit Vergnügen aus den gegenwärtigen Verbindungen heraus zu treten. Der, welcher von einem Orte, wo er lange gelebt und viel Gutes genossen hat, an einen andern versetzt werden soll, kann, wenn er diesen letztern gleich selbst gewählt hat, und ihm daselbst noch weit größre Vortheile erwarten, die Stunde des

Ab-

Abschieds und der Trennung von dem bisherigen Aufenthalt doch sehr bang und traurig finden, ohne daß er darüber getadelt zu werden verdiente. Gerade dieß ist der Fall dessen, der von der Erde scheidet, und Paullus kann es in eben der Stelle, wo er die größte Entwöhnung von der Anhänglichkeit an dieses Leben äußert, doch selbst nicht bergen, daß ihn dessen ungeachtet noch etwas zurückziehe, und ihm den gänzlichen Abschied erschwere, Phil. I, 21-25. Diese Art zu empfinden ist auch der menschlichen Natur völlig angemessen. Der Tod, als Tod, und an sich betrachtet, kann nämlich nie ein Object unsrer Wünsche werden, sondern bleibt allezeit ein Uebel. Wer ihn gleichwohl wünscht, verlangt ihn bloß als ein Mittel zu einem Endzweck, an dessen Erreichung ihm viel gelegen ist. Dieses Mittel verliert aber dadurch, daß es zu einem erwünschten Ziele führt, seine den Neigungen unsers Wesens widersprechende Natur nicht. Die Forderung, daß der Christ sich seines Todes freuen müsse, hat daher eben so wenig einen vernünftigen Sinn, als wenn man dem, der nur durch eine äusserst beschwerliche Reise in sein Vaterland kommen, oder nur durch eine schmerzhafte Operation zu seiner Gesundheit gelangen kann, ermuntern und verbinden wollte, sich auf diese Beschwerlichkeiten des Wegs, und auf die ihm bevorstehenden Schmerzen zu freuen. Blos gefallen, oft mit der bangsten Furcht gefallen lassen wir uns dergleichen unangenehme Mittel

tel zu erwünschten Endzwecken, weil wir sehen, daß sie schlechterdings unvermeidlich sind; aber es widerspricht der ganzen Einrichtung unsrer Natur, über sie selbst Vergnügen und Freude zu empfinden. Es ist also zwar gut, daß man mit dem, was der christlichen Fassung beym Tode wesentlich ist, durch stäte Hinsicht auf den bessern Zustand, zu welchem der Tod uns führen soll, so viel Heiterkeit und Freude zu verbinden suche, als möglich ist: man hat sich aber auch kein Gewissen daraus zu machen, wenn man nicht ganz über seine Bangigkeit siegen kann.*)

Ist übrigens das Wesen der christlichen Fassung vorhanden, so wird man auch im Tode noch ein ermunterndes Beyspiel für andre werden, und hiermit bis zum letzten Hauche des Lebens die Gesinnungen einer wahren Liebe äussern. Man wird nämlich seinen letzten Augenblicken, so viel man kann, eine Einrichtung zu geben suchen, wo sie für andre nützlich werden können Luc. XXIII, v. 39. 42. Joh. XIX, 26. 27. und sich so betragen, daß in den Zeugen unsers Abschiedes Achtung gegen das Christenthum und wirksame Liebe zu einer gemeinnützigen ungeheuchelten Gottseligkeit erweckt werde 1 Petr. III, 21-23. Doch wir sind beym Sterben gemeiniglich so wenig mehr fähig, mit Ueberlegung und Besonnenheit zu handeln, daß es vergeblich seyn würde, wenn die Moral diese letzten Augenblicke des größten Unvermögens, wo

der

der Mensch ohnehin im Begrif ist, aus dem Zusammenhang seiner bisherigen Obliegenheiten heraus zu treten, mit weitern Vorschriften versehen wollte.

*) Das die hier beschriebene christliche Fassung beym Sterben auch der Grund einer vernünftigen Tapferkeit, und eines gesetzten Muthes bey drohenden Gefahren sey, braucht kaum erinnert zu werden. Da sie aber nicht selten, sonderlich bey dem gemeinen Manne, durch allerley abergläubische Vorstellungen vom Tode, und den damit verknüpften Umständen, verhindert zu werden pflegt, so hat man darauf besonders Rücksicht zu nehmen, und solchen Vorurtheilen auf alle Weise entgegen zu arbeiten. Ein Beyspiel, wie dieß geschehen könne, sehe man in Göze's nützlichem Allerley aus der Natur und dem gemeinen Leben Th. I. S. 281 ff.

Zweyte Abtheilung.

Christlich vollkommenes Betragen beym Suchen und dem Genusse des äußerlichen Glücks.

§. 227.

Uebergang und Plan zur folgenden Abhandlung; Begriff des äusserlichen Glücks.

In unsrer Natur liegt nicht bloß ein Trieb, der auf den Genuß sinnlicher Vergnügungen gerichtet ist, §. 44, sondern wir sind auch eben daher geneigt, auf alle nur mögliche Art nach einem Zustande zu streben, wo wir es in unsrer Gewalt haben, uns Freuden der Sinne zu verschaffen, so viel wir wollen, und nach unserm Gefallen alles für unsern Vortheil

theil in Bewegung zu setzen. In einer solchen Verfassung befinden sich Reiche, Gelehrte, und Mächtige; und daher sind Reichthum, Ehre und Macht Güter, die wir von Natur zu lieben und zu suchen geneigt sind, §. 51 und 52. Sie, nebst den Vergnügungen der Sinne, bekommen auch mancherley Benennungen. Sie heißen leibliche Güter, weil ihre Annehmlichkeiten vornämlich vermittelst des Körpers empfunden werden; zum Unterschied von den geistlichen, welche in Weisheit und Tugend, und der daraus entspringenden, dem Geist allein genießbaren Glückseligkeit bestehen. — Man nennt sie auch zeitliche Güter, weil ihr Genuß bloß auf dieses Leben eingeschränkt ist; zum Unterschied von den ewigen, d. h. von den nie wieder aufhörenden Freuden des Lebens nach dem Tode 2 Kor. IV, 18. — Sie führen endlich auch den Namen irdische Güter, weil sie von den auf dieser Erde befindlichen Einrichtungen abhängen; zum Unterschied von den himmlischen, die unter ganz andern Einrichtungen, in einem andern Theile der Schöpfung Gottes genossen werden sollen. Weil nun der, welcher im Besitz dieser Güter ist, äusserlich glücklich zu seyn scheint, und durch den gemeinen Ausspruch auch dafür erklärt wird: so nennt man den Besitz des Reichthums, der Ehre, der Macht, und der Gelegenheit, viel Freuden der Sinne zu geniessen, das äußerliche Glück, zum Unterschiede

von dem innern, welches nicht in die Sinne fällt, und daher von andern nicht gehörig beurtheilt werden kann. — Allein eben daher, weil die itzt genannten Güter die Sinne beschäftigen, schweifen die darauf gerichteten Triebe leicht aus, und es entspringen daraus sehr schädliche Laster §. 102 bis 104, auch §. 118 und 119. Das Christenthum muß also ganz vorzüglich auch diesen Trieben die rechte Richtung geben, und sie so einschränken und veredeln, daß sie der wahren Vollkommenheit gemäß wirken. Das, was es hierüber vorschreibt, soll diese Abtheilung enthalten §. 203, wo also nach einer allgemeinen vorläufigen Betrachtung, von der Sorge für Vermögen und Eigenthum, vom Trachten nach Ehre und Ruhm, vom Streben nach Ansehen und Macht, und endlich vom weisen Genusse sinnlicher Ergötzlichkeiten geredet werden soll.

§. 228.

Beweiß, daß es nicht bloß erlaubt, sondern auch Pflicht sey, irdische Güter zu suchen.

Vor allen Dingen muß erst im Allgemeinen ausgemacht werden, ob es für Christen Pflicht sey, nach irdischen Gütern zu trachten,

und

und ob die Sorge für das Leibliche mit der Sorgfalt bestehen könne, die ein Christ für das Geistliche tragen soll? Man hat nämlich den Gütern, von welchen hier die Rede ist, sehr oft fast allen Werth abgesprochen; die gänzliche Verachtung derselben für den Gipfel der christlichen Vollkommenheit ausgegeben; behauptet, bloß denen, welche nicht alle mögliche Vollkommenheit in der wahren Frömmigkeit zu erlangen Muth genug hätten, sey es erlaubt, irdische Güter zu suchen; und den Satz gelehrt, die Sorge für das Irdische sey dem Eifer in der wahren Gottesseligkeit so entgegen gesetzt, daß beyde zugleich nicht mit einander bestehen könnten. *)

Um diese Sätze, die für das äusserliche und bürgerliche Wohl der menschlichen Gesellschaft so nachtheilig und gefährlich sind, beweisen zu können, berief man sich auf eine Menge von Stellen der Schrift, die sie enthalten sollen. Jesus selbst, sagte man, sey freywillig arm gewesen Luc. IX, 58. er habe mehr als einmal verlangt; man müsse alles verläugnen, und ihm nachfolgen Matth. X, 37-39. man müsse allen Reichthum weggeben, um ein vollkommner Christ seyn zu können, Marc. X, 17-21. er habe behauptet, der Besitz des Reichthums sey der ewigen Wohlfahrt so gar hinderlich Marc. X, 23 bis 27. Matth. VI, 19-21. und

wer für das Zeitliche sorge, der könne nicht zugleich Gott dienen Matth. VI, v. 24. Auch habe er der Ehre bey Menschen keinen Werth beygelegt Joh. V, 41-44. und seinen Aposteln untersagt, nach Macht und Herrschaft zu trachten Luc. XXII, 24-26. Eben so pflegten auch die Apostel das Streben nach Reichthum zu tadeln, 1 Tim. VI, 9. auf Macht und Ehre bey der Welt einen sehr geringen Werth zu legen 1 Kor. I, 26-28. und zu behaupten, die Welt vergehet mit ihrer Lust 1 Joh. II, 17. und daher müsse man sich ihr nicht gleich stellen Röm. XII, 2. die ersten Christen zu Jerusalem hätten daher alles Eigenthumsrecht unter sich aufgehoben, und ihren Besitzungen gänzlich entsagt Apostelgesch. II, 44. 45. IV, v. 34.

Allein es leuchtet in die Augen, daß man auf mehr als eine Art fehlet, wenn man aus diesen, und andern ähnlichen Stellen, deren es freylig eine große Menge giebt, die Folge zieht, es sey, wo nicht ganz unerlaubt, doch der wahren christlichen Vollkommenheit zuwider, nach irdischen Gütern zu streben, sie zu besitzen und zu genießen. Denn 1) sind die meisten Aussprüche der Schrift, auf die man sich beruft, Befehle, die sich bloß auf die damaligen Umstände der entstehenden, und noch mit ganz besondern Schwierigkeiten kämpfenden Gemei-

meine Jesu beziehen, und mithin nichts weniger als allgemeine Wahrheiten und Vorschriften enthalten. Dahin gehören z. B. die Stellen Matth. X, 37-39. Marc. X, 23-27. 1 Kor. I, 26-28. u. s. w. Was beym Anfange des Christenthums nöthig, oder doch nützlich seyn konnte, weil die Anhänger desselben noch nicht zahlreich, größtentheils arm, und tausend Bedrückungen ausgesetzt waren: das ist nun, bey veränderten Umständen, da die christliche Religion unter mächtigen Völkern herrscht, zum Theil nicht mehr nöthig, zum Theil nicht einmal möglich, und es muß hier, wie in andern Fällen, das Temporäre und Locale in den sittlichen Lehren des neuen Testamentes, von dem allgemein Anwendbaren und allezeit Gültigen nach den Vorschriften der Vernunft, nach der Natur der Sache, und nach dem ganzen Zusammenhang der ungezweifelten Hauptsätze der christlichen Moral sorgfältig unterschieden werden. — Manche Stellen, die man hier mißbraucht, betreffen 2) ganz besondre Fälle einzelner Personen, und haben folglich gar keinen allgemeinen Inhalt. Dieß gilt von der Armuth Christi selber; sie gehörte zu seinen ganz besondern Absichten und Umständen. Auch gilt es von den Befehlen, die er seinen Aposteln hierüber ertheilet; sie sollten ihrer Bestimmung wegen sich nicht mit großem Vermögen, und weitläuftigen irdischen Angelegenheiten befassen Apo-

stelgesch. VI, 2. Die Stelle Marc. X, 15-21. enthält gleichfalls einen ganz besondern Fall. — Es werden auch 3) manche Ausdrücke dieser Stellen ganz falsch verstanden. So heißt Marc. X, 24. 25 in das Himmelreich kommen, nicht, ewig selig werden, sondern die Lehre Jesu öffentlich annehmen; so ist die Ehre bey Menschen Joh. V, 44. nicht die gute Meynung, die andre von uns haben, überhaupt, sondern die partheyische Hochschätzung, welche sich die Jüdischen Lehrer einander bewiesen; so ist die Welt, der man sich nach Röm. XII, 2. nicht gleich stellen soll, nicht von den Gütern der Erde, oder von den Angelegenheiten des täglichen Lebens, sondern von der herrschenden lasterhaften Denkungsart des damaligen Zeitalters zu nehmen; so ist endlich Lucas in den Stellen, wo er von einer gänzlichen Aufhebung des Eigenthumsrechts in der Gemeine zu Jerusalem reden soll, sehr unrichtig verstanden worden, da er nichts weiter hat anzeigen wollen, als einen ungemeinen Grad der Freygebigkeit gegen arme Christen, der in dieser Gemeine statt gefunden habe. **) — In manchen dieser Stellen wird 4) nicht die Sorge für das Irdische und die Liebe zu demselben überhaupt, sondern bloß das schon von der Vernunft für fehlerhaft erklärte Uebermaß, und die Ausschweifung in derselben getadelt. So ist

es Matth. VI, 24. Marc. X, 24. 1 Tim. VI, 9. vergl. v. 10. Auch viel andre Aussprüche der Schrift, welche dem ersten Anblicke nach den Werth des Irdischen herabzusetzen scheinen, enthalten nichts anders, als eine genauere Würdigung desselben, und eine Widerlegung des Vorurtheils, als ob diese Güter unter allen die wichtigsten wären, und daher am begierigsten gesucht werden müßten; z. B. Matth. VI, v. 19-24. Marc. VIII, 36. Luc. XII, 15-21. 1 Tim. VI, 6-8. u. s. w.

Es ist nämlich aus dem gesammten Inhalte der Vorschriften Jesu klar, daß Christen nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sind, nach irdischen Gütern zu trachten. Liebe gegen Gott und Menschen ist das Hauptgesetz der christlichen Sittenlehre §. 146 und 147. Diese Liebe ist nicht müßige Eingezogenheit und Unthätigkeit; sondern die lebhafteste Wirksamkeit für das Beste der Welt nach dem Beyspiele Gottes und Jesu §. 149 bis 152. Nun ist es aber nicht möglich, ohne den Besitz, und ohne einen vernünftigen Gebrauch irdischer Güter mit der Leichtigkeit, mit dem Nachdrucke, und mit der Ausbreitung Gutes zu thun und Liebe zu beweisen, mit der Christen verbunden sind, es zu thun. Der Dürftige, der Unbekannte, der Verachtete, der Mensch ohne Ansehen und Ein-

fluß auf andre ist fast ganz ausser Stand, die großen Absichten zu befördern, die wahre Gottes und Menschenliebe befördern soll. Da nun der, welcher den Endzweck will, auch die Mittel will: so folgt, daß der wahre Christ nach dem Willen Gottes verpflichtet seyn müsse, so viel Hülfsmittel zu einer gemeinnützigen Thätigkeit sich zu erwerben, als die Umstände erlauben, um das größte Gesetz der Religion, das Gesetz von der Liebe, so vollkommen, wie möglich, erfüllen zu können. — Hierzu kommt, daß die Begierden nach Eigenthum, nach Ehre nach Macht und sinnlichem Vergnügen natürliche Triebe unsers Herzens sind, die nicht ausgerottet werden können, sondern vielmehr veredelt und gebildet werden müssen. Nun macht aber das Christenthum bey seinen moralischen Vorschriften die vollkommenste Entwickelung und Bildung aller Kräfte und Fähigkeiten zur Hauptabsicht §. 7; es kann also so wichtige Triebe unmöglich unterdrücken wollen. Dieß ist auch insonderheit daraus klar, weil es ihnen, wie sich gleich nachher zeigen wird, eigne Vorschriften ertheilet, und dadurch ihre Bildung verlangt und befördert. — Es ist überdieß aus der Erfahrung bekannt, daß der Mangel an Vermögen, Ehre und Einfluß eine Menge von Fehlern des Herzens erzeugt, die mit der Vollkommenheit einer christlichen Denkungsart nicht bestehen können, und daß daher ein von

allen

allen äußerlichen Vortheilen und Gütern entblößter Zustand keineswegs für diejenige Verfassung ausgegeben werden darf, in welcher es am leichtesten möglich sey, eine wahre Tugend zu erlangen. Vielmehr lehrt die Natur der Sache, daß der Begüterte und Reiche nicht nur mehr Mittel, sondern auch mehr Reitz und Gelegenheit hat, seine Empfindungen zu veredeln, und die Bildung seines Geistes in jeder Rücksicht zu befördern. Das Christenthum, welches an dieser Bildnng vornämlich arbeitet, kann eine für die menschliche Seele so vortheilhafte Lage unmöglich mißbilligen. — Setzt man nun noch hinzu, daß sehr fromme und in der Schrift selbst berühmte Männer begütert waren, und in blühenden äusserlichen Umständen lebten, s. z. B. Matth. XXVII, 57. vergl. Luc. XXIII, 50. daß die zeitlichen Güter Gaben und Geschenke Gottes sind, die besessen und genossen werden dürfen; daß dieser Besitz und Genuß auf die Erweiterung unsrer Kenntnisse, und auf die davon abhangenden großen Vortheile, einen ungemeinen Einfluß hat; daß wir durch die treue Verwaltung dieser Güter uns nach den Absichten Gottes zur Ordnung, Thätigkeit, und Aufmerksamkeit gewöhnen, und so zur Uebernehmung wichtiger Geschäfte in einem bessern Leben geschickt werden sollen; daß endlich das Christenthum unmöglich die Religion des ganzen menschlichen Geschlechts werden könn-

te, vielmehr dem bürgerlichen Wohle der Staaten sehr nachtheilig seyn müßte, wenn es Gleichgültigkeit gegen alles Irdische als den Gipfel der wahren Vollkommenheit anpriese: so kann es keinem Zweifel weiter unterworfen seyn, daß es Mißverstand war, wenn ihm diese Lehre gleichwohl von Freunden und Gegnern so oft ist aufgebürdet worden. ***)

*) Die nöthigen Erläuterungen über den Ursprung, die Fortpflanzung und Verbreitung der unrichtigen Vorstellungen, von welchen hier die Rede ist, müssen aus der Kirchengeschichte, und zwar vornämlich aus der Geschichte des Mönchswesens genommen werden. Auch gehöret alles dasjenige hieher, was wider die sogenannten evangelischen Rathschläge gesagt worden ist, vornämlich Chemnizens Anmerkungen über diesen Gegenstand in dem Examine Concilii Tridentini, hin und wieder und Pistorii Zusatz zum Hartley Theil II. Seite 222 ff. Daß Barbeyracs Traité de la Morale des Peres de l'Eglise gleichfalls mit Nutzen nachgesehen werden könne, braucht kaum erinnert zu werden. Eben dieser Verfasser sagt auch viel Nützliches hierüber in seinem Traité du jeu tom. I. liv. 1. chap. 3. p. 31 ff.

**) Mosheim hat dieß sehr deutlich dargethan in seiner Abhandlung de vera natura communionis bonorum in ecclesia Hierosolymitana; vergl. seine Dissertationes ad histor. eccleſiast. pertinentes Vol. II. p. 1. sqq.

***)

***) Daß die hier widerlegte Meynung dem Christenthume viel überflüßige Vorwürfe zugezogen hat, ist aus den bey §. 160 bereits genannten Schriften klar. Ganz vorzüglich hat die Schädlichkeit des hier bestrittenen Lehrsatzes Helvetius ins Licht gesetzt in seinem bekannten Werk de l'Homme, in welchem er sehr oft auf diese Sache zurückkommt. Allein seine Bemerkungen und Vorwürfe treffen nicht das reine Christenthum, sondern bloß die unächte Mönchsmoral.

§. 229.

Verbindung der Sorge für das Zeitliche mit der Sorge für das Ewige.

Nun wird es nicht schwer seyn, die Frage zu beantworten, ob die Sorge für das Leibliche mit der Sorge bestehen könne, die ein Christ für das Geistliche und Ewige tragen soll? Zweyerley Arten von Menschen erklären dieß für **unmöglich**. Zuerst **Gutmeinende**, und für ihr künftiges Wohl Besorgte, die aus Mißverstand die Zerstreuung, welche mit der Verwaltung irdischer Angelegenheiten verknüpft ist, als etwas der Seele gefährliches fürchten; hernach aber auch **Rohe** und Unbesorgte, die sich unter dem Vorwande, die Menge ihrer täglichen Geschäfte erlaube ihnen nicht, die

Re-

Religion zu ihrer Besserung zu benutzen, von ihren Pflichten loßreissen wollen. Die Frage selbst kann, bestimmter ausgedrückt, keinen ander, als folgenden Sinn haben: ist es möglich, die emsige Abwartung unsers Berufs, unser Trachten nach Vermögen, Ehre und Einfluß, und die Begierde, das gegenwärtige Leben angenehm zu geniessen, so zu mäßigen und einzurichten, daß wir nicht gehindert werden, einsichtsvoll und weise in der Religion, tugendhaft und fromm im Leben zu werden, und uns zu den Seligkeiten eines bessern Lebens vorzubereiten?

Daß sich eine solche Einrichtung wirklich müsse treffen lassen, ist aus folgenden Gründen klar: 1) wird sie von der Lehre Jesu deutlich genug gefordert, wie aus den §. 228 angeführten Beweisen erhellet: sie kann also weder unmöglich, noch mit allzugroßen Schwierigkeiten verknüpft seyn — 2) kann das Streben nach irdischen Gütern, der Besitz und Gebrauch derselben, gerade so eingerichtet werden, daß er sich selbst in ein Einsammeln der Kenntnisse und Einsichten, und in eine Uebung der guten Empfindungen, Gesinnungen und Fertigkeiten verwandle, welche die wahre Natur der christlichen Tugend ausmachen. Denn bey

der

der Geschäftigkeit in irdischen Angelegenheiten finden sich tausend Veranlassungen, Gott und seine Regierung, die Welt, und sich selbst genauer kennen zu lernen; mit allem, was man in solchen Geschäften leistet, lassen sich religiöse Beweggründe und Gesinnungen verknüpfen; auch die gemeinsten Handlungen und Arbeiten können im Geiste der Religion, d. h. aus Liebe gegen Gott und Jesum verrichtet, und dadurch zu Handlungen der Gottseligkeit veredelt werden; endlich finden sich auch nirgends mehr Gelegenheiten, Thätigkeit, Fleis, Geduld, Standhaftigkeit, Enthaltsamkeit, Sanftmuth, Treue und fast jede Art der christlichen Tugend zu beweisen, als bey Besorgung irdischer Berufsgeschäfte. Es fehlt also so viel, daß die Sorge für das Irdische der Sorge für das Ewige entgegengesetzt seyn sollte, daß diese ohne jene, nach dem wahren Sinne des Christenthums, nicht einmal gehörig bewiesen werden kann — 3) sollte eine Lebensart an sich unerlaubt seyn, und also freylich der Sorge für die Seele nachtheilig werden; oder sollten die damit verbundenen, Arbeiten eine Zerstreuung und Betäubung hervorbringen, bey der es gar nicht möglich wäre, sich zu sammeln, und diejenigen Uebungen anzustellen, die sich unmittelbar auf die Verbesserung des Geistes beziehen: so ist leicht einzusehen, daß Christen im ersten Falle verpflichtet sind, eine Lebensart, die schon von der Vernunft verurtheilt wird, ganz aufzuge=

zugeben; im andern hingegen, auch mit Hintansetzung irdischer Vortheile eine solche Einschränkung zu treffen, bey der man sich fähig fühlt, an sich selbst, und an das Wohl des Geistes mit der nöthigen Sammlung zu denken. Zwischen einer an sich guten, der menschlichen Natur überhaupt, und den Kräften eines jeden insbesondere angemessenen Lebensart, wenn sie auch noch so beschäftigt seyn sollte, und zwischen der Sorge für die Seele, wie das Christenthum sie fordert, kann daher niemals ein wirklicher Streit seyn; wo er dennoch vorzukommen scheint, da liegt der Fehler allezeit darin, daß man auf der einen, oder andern Seite zu viel thut, und entweder aus Mißverstand, oder durch ungezähmte Begierden forgerissen, in ein schädliches Uebermaß verfällt. — Dieß wird endlich 4) auch durch das Beyspiel der tugendhaftesten Männer aller Zeiten bestätigt, welche die Sorge für das Zeitliche mit der Sorge für das Ewige sehr glücklich vereinigt haben. Ein vorzüglich merkwürdiges Muster dieser Art ist Paullus, der sich von irdischen Geschäften so wenig zurückzog, daß er die Arten seiner Handthierung sogar mit dem Beruf eines Apostels verknüpfte, ohne dadurch weder den letztern, noch seine Tugend Schaden nehmen zu lassen. Auf die gegenseitigen zahlreichen Beyspiele von sogenannten Heiligen, die ihr Leben in einer müßigen beschaulichen Eingezogenheit zugebracht, und die Geschäf-

te

te des Lebens als etwas Seelenverderbliches geflohen haben, darf man sich hier nicht berufen. Denn eben dieses Beyspiel Paulli, und das Leben Christi selber, nebst allen bisher angeführten Gründen, beweisen unwidersprechlich, daß diese vermeynten Heiligen sich sehr weit von der wahren christlichen Vollkommenheit entfernten, und aufs gelindeste zu urtheilen, Irrende waren, die sich kein weiser Christ zum Muster nehmen darf. *)

*) Die vornehmsten Ursachen, warum man so oft einen Widerspruch zwischen der Sorge für das Leibliche, und zwischen der Sorge für die Seele wahrzunehmen glaubte, liegen in den noch immer sehr ausgebreiteten Vorurtheilen, die Uebungen der Andacht seyen Pflichten, die man Gott leisten müsse, ohne daß sie eine Beziehung auf uns und unsre Wohlfart hätten --- sie seyen daher selbst Frömmigkeit, nicht aber bloße Mittel darzu --- die künftige Seeligkeit endlich sey etwas, das Gott uns nur schenken dürfe, und das in uns und unsern Gesinnungen und Fertigkeiten gar keinen Grund habe. So lange diese Vortheile herrschen, wird man nicht begreifen können, daß die christliche Tugend in gemeinnütziger Wirksamkeit für das Beste der Welt bestehe, und daß, Gotte dienen, nichts anders heiße, als, aus Gehorsam gegen ihn, und nach seinem Beyspiel, seinen Geschöpfen so viel Gutes thun, als man kann. Vielmehr wird man eine gewisse Entfernung von den Angelegenheiten des Lebens,

ein

ein gewisses mechanisches Singen und Beten, deswegen nothwendig finden, weil man auf diese Art das Geschenk der Seligkeit am sichersten glaubt erhalten zu können, welches Gott, wie man meynt, Jedem ertheilen kann, der ihn durch Uebungen der Andacht darzu zu disponiren weiß. Es wird auch alles vergeblich seyn, was man anwendet, diese Vorurtheile zu schwächen, wenn man nicht unaufhörlich dahin arbeitet, es Jedem begreiflich zu machen, daß der, welcher die Seligkeit des Himmels empfangen und geniessen wolle zu diesem Genuß vorbereitet und geübt seyn müsse, und daß diese Fähigkeit nur durch die Treue erlangt werde, mit der man hier auf Erden alle seine Kräfte angewandt und gebraucht habe; Matth. XXV, 14-30.

§. 230.

Sorge für Vermögen und Eigenthum — Erklärung der nöthigsten Begriffe.

Wenn es also Pflicht ist, auch in irdischen Angelegenheiten thätig zu seyn, mithin Güter dieses Lebens zu suchen, und weise zu genießen: so müssen die Vorschriften, welche das Christenthum hierüber ertheilet, nun weiter auseinander gesetzt werden. Christen haben nämlich schon in Ansehung des Eigen-

thums

thums oder Vermögens wichtige Obliegenheiten, zu beobachten. Eigenthum und Vermögen nennen wir nämlich hier den Inbegriff aller derjenigen ausser uns befindlichen Dinge, welche wir zu den Nothwendigkeiten, Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten unsers Lebens brauchen, und über die wir ausschließungsweise nach unserm Gefallen gebieten können. Wir rechnen also itzt dahin alle sogenannte **beweglich** und **unbewegliche** Güter; insonderheit aber auch das bey den meisten Völkern der Erde eingeführte allgemeine Tausch und Vergütungsmittel, das **Geld**. Wer von diesen Gütern mehr besitzt, als er zu den Nothwendigkeiten des Lebens braucht, heißt **wohlhabend**. Wer mehr besitzt, als er zu seinen Bequemlichkeiten, und zu den seinem Stand angemessenen Vergnügungen braucht, ist **reich**. Dagegen heißt derjenige **dürftig**, der gerade so viel hat, als er braucht, um den dringendsten Mangel abzuhelfen, und **arm** ist derjenige, der nicht einmal so viel besitzt, als zu den Nothwendigkeiten des Lebens erforderlich ist. Da übrigens die Begriffe von dem, was man Nothwendigkeiten, Bequemlichkeiten und Vergnügungen nennt, sehr **schwankend** sind: so hat dieß auch einen großen Einfluß auf die Begriffe von reich und arm; zumal da diese auch noch nach mancherley Beziehungen, auf den Stand, den man in der bürgerlichen Gesellschaft hat, auf die jedesmal herrschenden Sitten,

auf das Land, in welchem man lebt, und auf mancherley andre zufällige Umstände zu beurtheilen sind. Die Pflichten aber, die uns das Christenthum in Ansehung des Eigenthums vorschreibt, betreffen theils die Erwerbung, theils die Erhaltung, theils endlich die Anwendung desselben; wir wollen sie nach der Reihe erklären.

§. 231.

Pflichten, welche das Christenthum bey Erwerbung des Eigenthums vestsetzt.

Die Erwerbung des zeitlichen Vermögens ist der Inbegrif aller der Thätigkeiten, welche darauf abzwecken, sich Eigenthum zu verschaffen, und das, was man bereits besitzt, zu vermehren. Daß Christen verbunden sind, nach Eigenthum zu trachten, erhellet aus den §. 228 bereits erklärten allgemeinen Gründen. Hierzu sind noch ausdrückliche Stellen zu setzen, wo das Erwerben eines für uns und andre hinreichenden Vermögens als Pflicht eingeschärft wird, z. B. 2 Thess. III, 12. Eph. V, 28. Insonderheit aber ist zu bedenken, daß Eigenthum und Vermögen nach der Lehre Jesu Gegenstände sind, durch

durch deren weisen Gebrauch unser Geist nicht bloß gewinnen kann, sondern auch soll, weil sie ihm zur Ausbildung seines Verstandes, zur Erlangung vieler guten Fertigkeiten, und zur Vorübung auf die Verwaltung größerer und wichtigerer Güter in einem bessern Leben dienen sollen, Luc. XVI, 1-12. Matth. XXV, 14-30. 2 Thess. III, 12. Joh. VI, 12. 13. u. s. w. Es ist also nicht bloß erlaubt, Eigenthum zu suchen; sondern es muß sogar Pflicht seyn, dieß zu thun, um sich auch in diesem Stück als einen guten Haushalter der mannichfaltigen Gaben Gottes zeigen zu können. Hieraus wird sich aber die Beschaffenheit der Pflicht nach Eigenthum zu trachten, leicht bestimmen lassen. Das Streben nach Vermögen muß nämlich christlich und edel in seinen Absichten, gewissenhaft im Gebrauche der Erwerbmittel, und gemäßigt in seinen Bemühungen seyn.

Christen können, wenn sie Vermögen suchen, keine andre Absicht haben, als sich dadurch in den Stand zu setzen, die Endzwecke Gottes und Jesu auf Erden besser befördern, und also mehr Liebe gegen Gott und Menschen beweisen zu können. Sie sehen daher die Güter des Eigenthums nicht selbst als Endzwecke an, sondern betrachten sie bloß als Mittel, durch welche die Summe der höhern geistigen Vollkommenheit und Wohlfart auf mancherley

Weise vermehrt werden kann, und die Unterhaltung des Leibes bewirkt werden muß. Bloß aus diesem Grunde halten sie es für Pflicht, diese Güter ihrer Aufmerksamkeit zu würdigen, und bleiben sich bey allen ihren Bestrebungen nach denselben dieser Absicht stäts bewußt. Der Trieb nach Eigenthum aber §. 51 erhält durch solche Gesinnungen den höchsten sittlichen Werth, den er anzunehmen fähig ist, und wird mit dem, was bey der christlichen Tugend für die Hauptsache gehalten werden muß, in die genaueste Verbindung und Uebereinstimmung gesetzt.

Eben daher sind Christen auch **gewissenhaft beym Gebrauche der Erwerbmittel.** Sie werden sich nämlich zur Erlangung des Eigenthums nur **rechtmäßiger**, d. h. solcher Mittel bedienen, die in keiner Rücksicht der wahren Tugend, und dem allgemeinen Besten zuwider sind. Diese rechtmäßigen Mittel sind aber **von doppelter Art. Zuerst eigne gemeinnützige Thätigkeit in einem bestimmten Beruf und Stand.** Unter allen Arten, Vermögen zu erlangen, ist diese die **vorzüglichste**, weil man bey derselben seine Kräfte übt und bildet, seine Vermögensumstände durch Beförderung des allgemeinen Wohls verbessert, und eine reiche Gelegenheit findet, christliche Menschenliebe zu beweisen 2 Thess. III, v. 6 - 12. — Es giebt aber auch rechtmäßige Mittel, Eigenthum zu erlan=

langen, wobey unsre Thätigkeit bloß darin bestehet, daß wir die jedesmaligen Umstände, und unsre damit verbundenen Rechte gehörig benutzen. Dahin gehöret die kluge Geschäftigkeit bey solchen Gelegenheiten, wo uns günstige Zufälle auch ausser unserm Beruf erlaubte Vortheile darbieten; auch sind Geschenke andrer, wenn der Schenkende keine seiner Pflichten dabey verletzt, (denn in diesem Falle werden gewissenhafte Christen Geschenke nicht annehmen) rechtmäßige Erbschaften, gefundene Güter, wenn kein Eigenthümer aufzufinden ist, Bereicherung durch Bergbau, Actien u. s. w. hieher zu rechnen. Güter, welche die Fürsehung auf diese Art den Menschen zuwirft, wird der Christ mit Dankbarkeit, und mit dem Entschluß annehmen, einen möglichst edlen und gemeinnützigen Gebrauch davon zu machen. Auch ist es ihm erlaubt, erworbenes Geld auf Zinsen, die den Gesetzen des Landes, und dem durch christliche Liebe geleiteten Gefühle von Billigkeit gemäß sind, auszuthun.

Das Mosaische Verbot dieses Erwerbmittels, welches jedoch selbst seine Einschränkungen hatte, ist nämlich für Christen von keiner Verbindlichkeit, weil es im neuen Testamente nicht wiederholt ist, und Ursachen hat, die auf die itzige Verfassung der Welt gar nicht passen. *) Da es nun nicht nur an sich vernünftig und bil-

lig ist, sich von dem, welchem man sein Eigenthum zu beliebigem Gebrauch und zur Benutzung anvertraut, für diese Erlaubniß, und für die Gefahr, es zu verlieren, eine verhältnißmäßige Vergütung reichen zu lassen; sondern die Möglichkeit, unter dieser Bedingung Geld erhalten zu können, für den andern oft auch noch überdieß eine wahre Wohlthat seyn kann; durch diese Einrichtung endlich allgemeine Thätigkeit und erhöheter Wohlstand auf mehr, als eine Weise befördert wird: so dürfen Christen das Ausleihen ihrer Capitalien auf Zinsen allerdings als etwas Erlaubtes ansehen, und werden dabey sehr oft Gelegenheit finden können, Beweise einer sehr großmüthigen Liebe zu geben. Daß eben so auch von rechtmäßigen Pachtverträgen zu urtheilen sey, leuchtet von selbst ein. Unrechtmäßiger Erwerbmittel werden sich übrigens Christen um so sorgfältiger und strenger enthalten, je gewöhnlicher es ist, daß man, wenn man nur einmal anfängt, es in diesem Stücke nicht mehr genau zu nehmen, durch das Vergnügen eines leichten und ergiebigen Gewinnstes unvermerkt zur Habsucht, und andern §. 118 bemerkten Lastern hingerissen wird. **)

Das christliche Streben nach Vermögen muß endlich auch gemäßigt in seinen Bemühungen seyn. Dieß ist es dann, wann es niemals der Erfüllung wichtigerer Pflichten vorgezogen

wird.

wird. Es muß also die Benutzung der an sich rechtmäßigen Erwerbmittel nie so weit getrieben werden, daß die Liebe dabey leidet, und andere unläugbar verletzt werden. Drückende Monopolien, wenn sie privilegirt seyn sollten, übertriebener Gewinnst beym Handel überhaupt, ***) unbillige Forderungen zur Vergütung für geleistete Dienste, sind Dinge, welche der tugendhafte Christ sich nicht erlauben kann. Er wird aus den rechtmäßigsten Arten des Erwerbes lieber weniger Vortheil ziehen, als er könnte, wenn er fürchten muß, daß er andern offenbar wehe thun, oder sie wohl gar zu Grunde richten möchte. — Dem Streben nach Vermögen muß auch die Pflicht, das Leben zu erhalten, gewisse Gränzen setzen. Es darf nämlich die Begierde nach Reichthum nie so weit getrieben werden, daß man Dinge unternehme, wobey die Gefahr, das Leben zu verlieren, ungleich mehr Wahrscheinlichkeit hat, als die des guten Erfolgs. Doch sind gefahrvolle Arten des Erwerbs, bey welchen der glückliche Ausgang weit wahrscheinlicher ist, als der entgegengesetzte, überhaupt betrachtet, dem Christenthume nicht zuwider, zumal wenn Jemand durch seinen natürlichen Muth, durch seine besondre Geschicklichkeit, und durch mancherley andre Umstände, die sich im Allgemeinen nicht alle angeben lassen, einen besondern Beruf zu solchen Unternehmungen erhält, und durch dieselben

etwas zum gemeinen Besten beyträgt. — Endlich zeigt sich die Mäßigung im Streben nach Vermögen auch darin, daß man nicht nach jeder möglichen Summe trachtet, sondern sich nach seinen anderweitigen Umständen ein bestimmtes Ziel setzt. Wie weit jeder hierin zu gehen habe, läßt sich nun zwar im Allgemeinen nicht ausmachen. Indessen kann doch jeder mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit wissen, wie viel ihm nöthig ist, wenn er nach seinem Stand, und ohne etwas zu verlangen, was nur für eine höhere Ordnung von Menschen gehört, bequem und glücklich leben, gegen die gewöhnlichsten Unglücksfälle gesichert seyn, und auch seine Familie so versorgen will, daß sie bey Voraussetzung eines ordentlichen und weisen Betragens ihr Fortkommen finden kann. Ist diese Summe von Vermögen erreicht: so muß das mühsame Streben nach zeitlichen Gütern sich in eine blosse Sorgfalt für die Erhaltung des Erworbenen verwandeln, ohne daß man jedoch aufhörte, sich auf eine gemeinnützige Art zu beschäftigen. Wird das Vermögen eines Christen auch dann noch durch günstige Umstände größer; so wird er diesen Zuwachs dankbar annehmen, und um so mehr darauf bedacht seyn, durch weise Verwendung desselben nützliche Endzwecke zu befördern. Nöthig ist es aber allezeit, daß man seinen Bestrebungen nach Vermögen ein bestimmtes Ziel setze, weil man sonst unvermerkt anfängt,

das

das Eigenthum nicht mehr als Mittel, sondern als letzten Zweck zu suchen, und in die Fehler der Habsucht und des Geitzes zu verfallen, die bey zunehmenden Jahren sich ohnehin leicht einfinden.

*) Vergl. Michaelis Mosaisches Recht Th. III. §. 147 bis 158, wo durch genaue Auseinandersetzung der Umstände, welche dieses damals sehr weise Verbot verursacht haben, gezeigt wird, daß es auf unsre Zeiten und Verfassungen gar nicht anwendbar ist. Hiermit kann man auch die Dissertation eben dieses Verfassers de mente ac ratione legis Mosaicae, vsuram prohibentis in dem Syntagm. commentationum part. II. p. 1 sqq. verbinden. Die Rechtmäßigkeit der Zinsen überhaupt wird übrigens im Rechte der Natur weiter bewiesen, und man hat darüber auch eigne Schriften. Wegen des Streites, der über die Moralität der Zinsen geführt worden ist, kann die Altdorfische Juristische Bibliotheck B. IV. S. 459 ff. nachgesehen werden.

**) Nach demjenigen, was einsichtsvolle Männer, und unzählige Erfahrungen von dem unglaublichen Schaden, den das Genuesische Lotto anrichtet, gelehrt haben, wird es kaum noch nöthig seyn, zu bemerken, daß Christen sich dieses Bereicherungsmittels gar nicht bedienen sollten, Etwas gelinder ist von der Theilnehmung an Classenlotterien zu urtheilen, die ihrer Natur nach nicht so viel Zerrüttung in der häuslichen und sittlichen Verfassung der Inte-

ressenten anrichten können, als das verderbliche Lottospiel. Thöricht, und unanständig für Christen ist es indessen allezeit, wenn sie auf bloße Glücksfälle Hofnungen gründen, und wohl gar den Vorsatz fassen, durch unvorsichtiges Setzen das Glück zu ihrem Vortheil gleichsam zu zwingen. Wer das, was er auf Lotterien wendet, nicht als etwas Verlornes ansehen kann, das er, von einem schon vorhandenen Ueberfluß, ohne Nachtheil einer erweißlichen Pflicht, zu entbehren im Stand ist: dem ist es auch nicht erlaubt, einen solchen Aufwand zu machen. Büsch in dem Fragment über das Lotto, welches in den vermischten Abhandlungen Th. II. S. 487 ff. stehet, und Ehlers in den Betrachtungen über die Sittlichkeit der Vergnügungen Th. II. S. 207-251. können hier mit Nutzen nachgelesen werden.

***) Es ist schwer, bestimmte Regeln vest zu setzen, wie weit der Kaufmann bey den Vortheilen, die er nimmt, gehen dürfe, und wo der Gewinnst anfange, übertrieben und ungerecht zu werden. Bey einer so verwickelten Sache, wo fast unzählige Fälle von einander zu unterscheiden sind, wird ohnehin dem Gewissen eines Jeden das Meiste überlassen bleiben müssen, Das Beste, was von den Moralisten bisher darüber gesagt worden ist, sind Garve's Betrachtungen über die Handelsmoral, wie sie ist, und wie sie seyn sollte in den Abhandlungen zum Cicero von den Pflichten Th. III. S. 67 ff.

§. 232.

Pflichten, welche die Erhaltung des Vermögens betreffen.

Das erworbene Vermögen muß auch erhalten, d. h. es muß dafür gesorgt werden, daß die Güter, die einmal unser Eigenthum geworden sind, es auch bleiben, so weit dieß ohne Nachtheil unsrer Pflichten geschehen kann. Den Inbegrif derjenigen Regeln, welche hierbey beobachtet werden müssen, trägt die Haußhaltungskunst vor, die nichts anders ist, als die Anweisung, das bereits erworbene Eigenthum so zu behandeln, wie es am sichersten erhalten und vermehrt werden kann. Das Christenthum läßt sich nicht darauf ein, über Haußhaltungskunst besondere Erläuterungen zu geben. Es begnügt sich, die Vorschriften derselben, welche die Vernunft selbst finden kann, als Pflichten vorzustellen, die wahre Christen aus Liebe gegen Gott und gegen die Menschen zu beobachten haben, und fordert bloß folgende allgemeine Tugenden:

Zuerst den Geist der Erhaltung, oder das herrschende Bestreben, sich aller zu seinem Eigenthum gehörigen Stücke so zu bedienen, daß sie, so lang, als möglich, in einem Zustande

bleiben, wo sie weiter gebraucht und genossen werden können. Vermöge dieser Gesinnung werden also Christen bey allem, was sie zu ihrem Eigenthum rechnen, und sich anschaffen, auf dauerhafte Vollkommenheit und Brauchbarkeit sehen; sie werden beym Gebrauch aller zu ihrem Vermögen gehörigen Stücke weise Mäßigung und Schonung zeigen, damit nichts ohne Noth verwüstet, und vor der Zeit abgenutzt werde; sie werden selbst bey solchen Gegenständen, welche durch den Gebrauch aufgelöset und zerstört werden, auf die Ueberbleibsale aufmerksam seyn, und alles, was davon noch Nutzen geben kann, zu Rathe halten und anwenden; sie werden endlich bey der ganzen Verwaltung ihres Vermögens einen gewissen Geist der Ordnung äussern, der alle Gegenstände, die sie besitzen, stäts unter seiner Aufsicht behält, und daher jeden so aufbewahret, wie er seiner Natur nach am sichersten, und ohne Schaden zu nehmen, fortdauern kann. Dieser Geist der Erhaltung wird nicht bloß ausdrücklich gefordert Joh. VI, 12. sondern muß in Christen auch deswegen herrschen, weil sie alles, was sie besitzen, als ein von Gott ihnen anvertrautes Gut betrachten, das ohne Noth nicht zerstört werden darf; weil sie wissen, daß Gott selbst in der Natur nach Gesetzen der Erhaltung alles eingerichtet, und Jesus während seines Lebens auf Erden diese Gesinnung gleichfalls bewiesen

hat;

hat; weil sie endlich einsehen, daß die Vernachläßigung dieser Tugend theils für ihr Haußwesen, theils, und vornämlich, für ihre ganze sittliche Verfassung die schädlichsten Folgen nach sich ziehen würde.

Das Christenthum fordert zweytens kluge Wachsamkeit über das Vermögen, d. h. eine solche Aufmerksamkeit auf alle Theile unsers Eigenthums, durch welche verhütet wird, daß uns nichts von demselben ohne Noth entzogen werde. Vermöge dieser Wachsamkeit werden Christen theils Unfälle aller Art, die dem Ihrigen gefährlich werden könnten, durch Vorsichtigkeit, Liebe zur Ordnung, und durch weisen Gebrauch aller dienlichen Verwahrungsmittel abzuwenden suchen; theils insonderheit dafür sorgen, daß ihnen von andern Menschen unrechtmäßiger Weise nichts entrissen werde. Sie werden also gegen diejenigen auf ihrer Hut seyn, die ihnen auf eine diebische Art das Ihrige entwenden könnten; sie werden die, welche es durch Schmeicheleyen und unter dem Scheine der Freundschaft thun wollen, abzuweisen wissen; sie werden endlich allem vorzubeugen trachten, wobey der Schein Rechtens zu diesem Behufe gemißbraucht werden könnte. Die Verbindlichkeit zu dieser Tugend erhellet aus der allgemeinen Pflicht eines Christen, in allen Stücken wahre Klugheit zu beweisen, und dem Laster,

so viel nur möglich ist, alle Gelegenheit und Nahrung zu entziehen. Auch trägt die Ausübung dieser Wachsamkeit viel darzu bey, uns zu einer **Genauigkeit und Vorsicht** zu gewöhnen, die für unsre ganze sittliche Verfassung auf mehr als eine Weise heilsam seyn muß.

Endlich gebietet das Christenthum auch **Sparsamkeit**, d. h. diejenige Tugend, nach welcher man allen Aufwand so sehr einschränkt, als es ohne Verletzung unsrer erweißlichen Pflichten geschehen kann. Dahin gehöret also, daß der Aufwand, welchen wir freywillig machen, **nie unser Einkommen übersteige**; daß **unnöthige**, oder wohl gar **unerlaubte Ausgaben ganz vermieden werden**; daß man für Bequemlichkeiten nicht eher etwas aufwende, als bis erst alle nothwendige Ausgaben völlig bestritten sind; daß man endlich, wenn man durch sein Einkommen berechtigt wird, auch auf Bequemlichkeiten und Vergnügungen zu sehen, in keinem Stück über seinen Stand hinausgehe, so sehr man auch fähig wäre, einen größern Aufwand auszuhalten. Daß Christen Sparsamkeit zu beweisen schuldig sind, erhellet theils daraus, weil die Verschwendung, und die damit verknüpften Fehler, der wahren Tugend ganz zuwider sind §. 118, theils wird diese Tugend auch ausdrücklich gefordert z. B. Joh. VI, v. 12. 1 Tim. VI, 6. Zur glücklichen Ausübung der

Spar-

Sparsamkeit aber wird man sich nicht anders gewöhnen können, als wenn man oft und vernünftig überlegt, warum und in welchem Grade jede Ausgabe, die man zu bestreiten hat, nöthig sey? Denn bloß dadurch kann man sich in den Stand setzen, allen wirklich entbehrlichen Aufwand zu unterlassen, dagegen aber nicht etwan da etwas ersparen zu wollen, wo nichts abgekürzt werden darf. Um aber bey diesem Urtheil über die Nothwendigkeit, oder Entbehrlichkeit gewisser Ausgaben völlig unpartheyisch zu seyn, hat man ernstlich dafür zu sorgen daß man keine viel Aufwand fordernde Leidenschaft oder Liebhaberey, sie habe Namen wie sie wolle, bey sich dulde; denn sonst wird man gewiß verleitet werden, Ausgaben, welche ganz hätten unterbleiben können und sollen, für unumgänglich nöthig zu halten. Das Unvermögen, andern etwas abzuschlagen, ist auch oft ein großes Hinderniß der vernünftigen Sparsamkeit. Wer diese Schwachheit an sich hat, läßt sich bey dem deutlichen Bewußtseyn, er handle unrecht, zu schädlichem Aufwand hinreißen, so oft andere unverschämt genug sind, mit ihren Bitten in ihn zu dringen, und ihn persönlich damit zu bestürmen. Hat indessen der, den eine übelangebrachte Scham und Blödigkeit ausser Stand setzt, andern etwas geradehin zu versagen, sich nur einige Male das Herz genommen, dieß zu thun: so

wird

wird er es bald leichte finden, unverschämte Forderungen abzuweisen; zumal wenn er fleißig überlegt, daß die Zudringlichen, welche ihn mißbrauchen wollen, die milde Schonung gar nicht verdienen, mit der seine Schüchternheit sie behandelt.

§. 233.

Pflichten, die man bey der Anwendung und dem Gebrauche des Vermögens zu beobachten hat.

Es ist, wie aus dem bisher besagten erhellet, das vornehmste Geschäft der Sparsamkeit, uns bey dem Gebrauch unsers Vermögens zu leiten. Allein da zu einer **christlich weisen Anwendung** unsers Eigenthums mehr gehört, als bloß Sparsamkeit: so muß über diese Anwendung noch ein besondrer Unterricht beygefügt werden.

Sein Vermögen anwenden, heißt durch die Veränderungen, welche man mit demselben vornimmt, gewisse Endzwecke befördern. Es **christlich anwenden** heißt also, solche Endzwecke vermittelst desselben befördern, wobey man wahre Liebe gegen Gott und Menschen nach den

Vor-

Vorschriften Jesu beweiset. Daß Christen verbunden sind, ihr Vermögen auf diese Art zu brauchen, erhellet nicht nur daraus, weil wichtige Pflichten der christlichen Menschenlibe gar nicht anders beobachtet werden können, als so: sondern es wird dieß auch in der Schrift ausdrücklich gefordert; z. B. Luc. XVI, 9. 1 Tim. VI, 17-19. Matth. VI, v. 19-21. 1 Joh. III, 17. Indeß kann es freylig bey dieser Anwendung mancherley Grade geben, und der Gebrauch des Vermögens kann bald mehr bald weniger christlich seyn, je nachdem die dadurch beförderten Endzwecke mehr oder weniger mit der höhern Vollkommenheit zusammenhängen, der wir selbst und andre fähig sind, und mehr oder weniger Uneigennützigkeit dabey herrschend ist.

Die bestimmte Anweisung nun, wie und worzu das Vermögen gebraucht werden müsse, hängt ganz von den Umständen eines Jeden, und den besondern oft ganz zufälligen Veranlassungen ab, die damit verbunden sind. Es läßt sich doch aber im allgemeinen bey den Endzwecken, welche durch das Vermögen befördert werden sollen, folgende Ordnung vestsetzen: 1) muß auf diejenigen gesehen werden, die zugleich völlig erweißliche Pflichten sind. Denn da unsre Tugend, und das gemeine Beste dabey leiden würden, wenn wir diese Art des Aufwandes scheuen, und unser Vermögen gar nicht

oder zu andern, weniger nöthigen Endzwecken anwenden wollten: so ist klar, daß an keinen andern Aufwand gedacht werden darf, ehe und bevor diese unumgänglich nöthigen Ausgaben nicht bestritten worden sind. Dahin gehören z. B. unser eigner nothdürftiger Unterhalt, der Unterhalt und die Erziehung der Unsrigen 1 Tim. V, 8. die öffentlichen Angaben Matth. XXII, 21. Röm. XIII, 7. das, was wir nach einer vollkommnen Verbindlichkeit andern zu entrichten haben, dergleichen der Lohn der Arbeiter Jac. V, 4. erborgtes Geld, und alles ist, was wir vermöge rechtmäßiger Verträge bezahlen müssen. — Hierauf folgen 2) diejenigen Endzwecke, die zwar auch Pflichten sind, aber deren verbindende Kraft in einzelnen Fällen nicht so einleuchtend ist, Dahin ist alles dasjenige zu rechnen, was wir zu Wohlthaten für andre Eph. V, 28. z. B. für Religionsverwandte 2 Kor. IX, v. 1-15. aussetzen, was wir Ehren halber, und des eingeführten willkürlichen Wohlstandes wegen thun, u. s. w. Es können indessen Fälle eintreten, wo diese Art von Ausgaben eben so nothwendig ist, als die erste, so bald nämlich die Verbindlichkeit darzu durch die Umstände so einleuchtend wird, daß sich an derselben nicht weiter zweifeln läßt Jac. II, 15. 16. 1 Joh. III, 17. — Erst wenn diese beyden Arten des Aufwandes bestritten sind, kann man 3) sein Vergnügen zu einem Endzweck machen,

chen, welchem man etwas von seinem Vermögen widmen will, d. h. man hat alsdann das Recht, durch seinen Aufwand sich auch solche angenehme Empfindungen zu verschaffen, die unserer Fortdauer, und unsrer Tugend wegen eben nicht unumgänglich nöthig sind. Das Recht, bey der Anwendung seines Eigenthums auch auf Vergnügen zu sehen, kann also bloß dann eintreten, wenn man schon einen gewissen Ueberfluß besitzt, der nicht allein zu den gegenwärtigen dringenden Ausgaben hinreicht, sondern auch bereits so ansehnlich ist, daß man sich besorgen darf, in Ansehung des Nothwendigen künftig Mangel zu leiden. Auch versteht sich von selbst, daß Christen stäts auf solche Vergnügungen zu sehen haben, die mit unsrer vernünftigen Natur und deren Veredlung, oder doch mit der Erhaltung unsrer Gesundheit zusammenhängen, und daher nicht bloß an sich erlaubt sind, sondern auch die Beobachtung unsrer Pflichten befördern und erleichtern können. Im Allgemeinen läßt sich übrigens nicht bestimmen, wieviel man auf sein blosses Vergnügen zu wenden berechtigt sey. Nur so viel ist gewiß, daß es in eben dem Grad unerlaubt wird, beym Gebrauch seines Vermögens blosses Vergnügen zu suchen, in welchem das Vermögen selbst als geringe gesetzt wird. Es kann daher dem Reichen bey seinem Ueberflusse vieles erlaubt seyn, was bey dem, welcher nur das Nothdürftige,

oder wenig mehr, als dieß besitzt, Sünde seyn würde *) —

Um eine christlich weise Anwendung seines Vermögens zu lernen, so suche man, so viel man kann, **mit dem ganzen Umfange seiner Pflichten bekannt zu werden**, damit man genau wisse, wieviel Aufwand zur treuen Leistung alles dessen erforderlich ist, was sie nothwendig von uns fordern; den sonst ist es nicht möglich, eine vernünftige Eintheilung zu machen. — Man übe sich ferner **in einer vernünftigen Genügsamkeit.** Diese Genügsamkeit, welche der Apostel 1 Tim. VI, 6. mit Recht ein **großes Einkommen** nennt, ist die Gewohnheit, bey der Befriedigung seiner körperlichen Bedürfnisse mehr als das unumgänglich Nothwendige nie schlechterdings zu verlangen, und dieß selbst dann nicht, wenn man mehr haben könnte. Da sich nämlich mit allem, was zur nothwendigen Stillung unsrer körperlichen Bedürfnisse gehört, Aufwand und Pracht verknüpfen läßt, so wird der genügsame diese Zusätze des Luxus zwar nicht geradehin, und sogar dann verwerfen, wann sie sich ihm von selbst darbieten: aber er wird sich gewöhnt haben, sie für das zu halten, was sie sind, für völlig **entbehrliche** Dinge, die er, ohne in seiner Zufriedenheit nur im mindesten gestört zu werden, auch ganz entrathen kann, so bald es die Umstände fordern Philip. IV,

11-13. Die Genügsamkeit ist also eine Folge der christlichen Mäßigung §. 207. Sie giebt der Seele den grossen Vorzug, sich ohne Verlust ihrer Heiterkeit und Ruhe in jede Lage sogleich finden zu können, und daher bey den Schmeicheleyen und Schlägen des Glücks eine Gleichmüthigkeit zu behaupten, die zum Beweis dienen kann, daß man über den Eigensinn desselben völlig erhoben sey. Je mehr sich die Gesinnungen der christlichen Ehrbegierde §. 196 und der christlichen Großmuth §. 195 in der Seele bilden; je länger man Mäßigkeit im Essen und Trinken übt §. 210 und sich zu einer anhaltenden Arbeitsamkeit gewöhnt; je sorgfältiger man insonderheit die im menschlichen Leben häufig vorkommenden Fälle, wo man sich gewisse Bequemlichkeiten entweder gar nicht, oder nicht ohne große Schwierigkeiten verschaffen kann, darzu anwendet, sich bloß mit dem behelfen zu lernen, was da ist, und die Seele doch dabey getrost und heiter zu erhalten: desto mehr wird die Genügsamkeit zu einer Fertigkeit werden, bey welcher man dem Ueberflüßigen auch da entsagen kann, wo es zu haben wäre, und wo die Enthaltsamkeit nicht nothwendig ist. Daß aber diese Tugend dem ganz unentbehrlich sey, der von seinem Vermögen einen guten Gebrauch machen will, leuchtet von selbst ein. Sie verwahrt ihn nämlich für alle Verschwendung und unnöthigen Prachtliebe, und

giebt ihm die so nöthige und rühmliche Kraft, bey der Anwendung seines Eigenthums immer zuerst und vornämlich auf die edelsten Endzwecke zu sehen, und sich daher für seine Person mit wenigem zu behelfen, um durch das, was er besitzt, desto mehr zur Beförderung des gemeinen Besten beytragen zu können. **) — Will man endlich bey dem Gebrauch seines Vermögens mit der nöthigen Freyheit und Billigkeit nach den Vorschriften des Christenthums verfahren lernen, so suche man auf alle Weise die Entstehung des Geitzes bey sich zu verhindern, der sich so leicht unvermerkt einfindet, und jede zweckmäßige Anwendung dessen, was man gesammelt hat, hintertreibt, §. 118. Die besten Verwahrungsmittel gegen dieses Laster sind folgende: a) man erinnere sich oft und mit sorgfältiger Ueberlegung an die mannichfaltigen guten Endzwecke, die durch unser Vermögen erreicht werden können und sollen, damit die Seele nicht anfange, das Eigenthum als Zweck zu betrachten, und es zu vergessen, daß es bloß als Mittel gesucht werden darf — b) man verschaffe sich so oft man kann, die Freude, durch die Anwendung eines Theils seines Vermögens etwas Gutes zu stiften, und empfinde das daraus entspringende Vergnügen so lebhaft, als möglich, damit die Seele an so edle Gefühle sich mehr und mehr gewöhne

— e)

— c) **man merke genau auf die ersten Anwandlungen des Geitzes**, die in einer gewissen **Aengstlichkeit** bestehen, welche man über die Unsicherheit seines Vermögens empfindet, ohne doch eine bestimmte Ursache zur Furcht des Verlustes zu haben; in einem **Unwillen**, der sich auch dann regt, wenn man pflichtmäßige Ausgaben zu bestreiten hat; und in dem **Aufschub gewisser Vergnügungen**, für die man anfänglich gesammelt hatte, und die man unter dem Vorwande verzögert, sich durch neues Sparen etwas noch weit Wichtigers zu verschaffen. ***) Sobald diese Merkmale sich äussern, hat man der entstehenden unordentlichen Geldliebe mit allem Eifer vorzubeugen, und sie durch vernünftige Vorstellungen und absichtlichen Aufwand zu unterdrücken. — Da endlich der Geitz vornämlich daher entspringt, weil man durch den Besitz des Vermögens seine Glückseligkeit möglichst sicher stellen will: so sorge man d) dafür, sich solche Eigenschaften und Verdienste zu erwerben, durch die man im Nothfall Hülfsquellen in sich selber hat, und stärke das Vertrauen zu Gott in sich §. 188, das uns von jeder ängstlichen Furcht in Ansehung der Zukunft befreyen wird.

*) Zu bemerken ist hierbey, daß der Prachtaufwand der Reichen sogar etwas sehr Verdienstliches werden kann, wenn sie ihn absichtlich, und mit menschenfreundlicher Ueberlegung so einrichten, daß er vielen Menschen Verdienst

und Mittel zu ihrem Auskommen verschaft, und hiermit zugleich eine Ermunterung für diejenigen wird, welche, Talente besitzen, und zu arbeiten geneigt sind. Das Bild, welches Büsch in den vermischten Abhandlungen Th. II. S. 295 - 303. von einem Reichen entwirft, der seinen Ueberfluß auf diese Art anwendet, kann in der Kürze zeigen, wieviel edle wohlthätige Menschenliebe sich hierbey beweisen lasse.

**) Das ganze Alterhum ist voll von ehrwürdigen Beyspielen einer ungemeinen Frugalität von Lobsprüchen auf dieselbe, und von Ermunterungen darzu. Um nur einige Stellen anzuführen, die hieher gehören, so vergleiche man z. B. den Xenophon Mem. Socr. I IV. c. 5. den Plutarchus in comparatione Aristidis cum Catone maiore p. 610 - 615. und eben denselben de cohibenda ira p. 808 sq. auch in der Schrift de vitando ære alieno p. 290 sq. der Reisk. Ausg. den Cicero Tuscul. Quaest. libr. III. c. 8. den Seneca de tranquilitate animi cap. 8 und 9. und den Arrianus Dissert. Epictet. l. III. c. 22. Daß die Genügsamkeit auch für das öffentliche Wohl von der größten Wichtigkeit sey, leuchtet nicht nur sehr deutlich in die Augen, sondern wird auch von den Alten überall nachdrücklich eingeschärft. Ein Beyspiel hiervon kann die Rede des ältern Cato beym Livius seyn, in der er das den Luxus der Römischen Frauen einschränkende Oppische Gesetz vertheidigt, Hist. l. XXXIV. 2-4. Auch gehört Heyne's Abhandlung: de publicis privatae frugalitatis vtilitaricus, inprimis ad maiorem ciuium frequentiam hieher, in den Opusc. academ. tom. I. p. 221 sqq.

***)

***) Vergl. Feders Untersuchungen über den menschlichen Willen Th. I. S. 238 ff. und Hume's vermischte Schriften Th. IV. S. 137 ff.

§. 234.

Christliche Pflichten in Absicht auf Ehre. Erwerbung der Ehre.

Ein vorzüglich wichtiger Theil unsers äussern Glücks ist unser guter Name, und unsre Ehre. Es ist bereits §. 196 gezeigt worden, worin die christliche Ehrbegierde überhaupt bestehe, und nach welcher Ehre Christen zu trachten haben. Hier, wo bloß unser äusserliches Glück in Betrachtung kommt, kann also nur von der Ehre bey Menschen, und von den Zeichen derselben die Rede seyn, und wir werden zu erklären haben, wie man sich bey Erwerbung dieser Ehre, bey Erhaltung derselben, und endlich bey ihrem Gebrauche zu betragen habe. *)

Was nämlich die Erwerbung der Ehre bey Menschen, und ihrer äusserlichen Zeichen betrift: so sind dabey folgende Pflichten zu beobachten: 1) Christen dürfen diese Ehre nie als letzten Endzweck, sondern bloß als ein Mittel zu höhern Absichten suchen §.

196 weil sie sonst in den Fehlern des Ehrgeizes verfielen §. 119 — 2) das Hauptmittel, sich Ehre zu verschaffen, muß das Trachten nach wahren Verdiensten seyn, d. h. Christen werden Hochachtung, Lob und Ehrenstellen auf keinem andern Wege zu erlangen suchen, als dadurch, daß sie sich solche Eigenschaften und Vollkommenheiten erwerben, die mit Recht, und selbst nach dem Ausspruche des Christenthums, geschätzt zu werden verdienen. Sie werden daher auch allezeit wirklich seyn, was sie scheinen, und niemals Ehre erschleichen, — Sie werden folglich 3) selbst dann, wann schon mit ihrer Geburt äusserliche Ehre verknüpft ist, sich so betragen, als ob sie dieselbe erst erwerben müßten, und sich derselben durch wahre Verdienste würdig zu machen trachten. — Sie werden sich aber auch 4) wenn sie sich der erforderlichen innern Vollkommenheit bewußt sind, nicht weigern, zur Erwerbung der äusserlichen Ehre diejenigen erlaubten Mittel anzuwenden, welche vermöge der Umstände erforderlich sind. Sie werden sich nämlich bey Zeiten von einer guten Seite zeigen, und insonderheit denen bekannt zu werden suchen, die äusserliche Ehre ertheilen können Matth V, 16. Sie werden sich gehörig darum bewerben, und die gesetzmäßigen Bedingungen erfüllen, unter welchen erst auf sie Rücksicht genommen werden kann. *) Sie werden dabey diejenige

jenigen **Triebfedern in Bewegung setzen**, die sie nach ihren Verbindungen können wirken lassen. Sie werden aber bey diesen Bewerbungen allezeit **eine gewisse Würde behaupten**, die ihnen das Gefühl iyres innern Werthes geben muß, und die von aller Niederträchtigkeit und kriechender Schmeicheley sich weit entfernt. — Es kann Christen 5) auch nicht unerlaubt seyn, beym Trachten nach Ehre vor Menschen **sich nach dem jedesmaligen Geschmack des Zeitalters zu richten**, wiefern dieß ohne Nachtheil der wahren Vollkommenheit, und ohne Verletzung der Tugend geschehen kann. Sie werden sich nämlich diejenigen Eigenschaften zu geben suchen, auf welche der Ausspruch der großen Menge einen besondern Werth legt, wenn sie entweder ganz indifferent sind, oder so angewandt und verändert werden können, daß der herrschende Geschmack unvermerkt eine beßre Richtung dadurch bekommt, und dem wahren Guten mehr Eingang dadurch verschaft wird, 1 Kor. IX, 19-22. — Christen werden 6) **den stillen Beyfall der Vernünftigen und Rechtschafnen dem ausgebreiteten und geräuschvollen Lob der großen Menge allezeit vorziehen**; eine Ehre aber, die man ihnen aus Irrthum erzeigt, **nicht nur nicht zu unterhalten suchen**, sondern auch, sobald ein nachtheiliger Mißverstand dadurch entstehen könnte, **sie selbst und ausdrücklich widerlegen** Joh. I,

19-23. — Endlich werden sie 7) der Ehre bey Menschen, so werth sie ihnen auch an sich betrachtet seyn muß, dennoch, so bald sie dieselbe nicht anders, als auf Unkosten ihrer Tugend erhalten können, völlig zu entsagen im Stande seyn, ohne dadurch in ihrem Eifer für das Gute, und in ihrer Zufriedenheit gestört zu werden; sie werden vielmehr dann mit dem Bewußtseyn ihrer Rechtschaffenheit, und mit der Ehre bey Gott sich begnügen 1 Kor. IV, 3-5.

*) Bekanntlich halten es die Anabaptisten für unerlaubt, obrigkeitliche Aemter und Ehrenstellen anzunehmen, vergl. Walchs Religionsstreitigkeiten ausser der evangelisch lutherischen Kirche Th. IV. S. 725 ff. und seines Sohns neueste Religionsgeschichte Theil VIII S. 443 ff. Die Quacker aber erklären alle Titel und Höflichkeitsbezeugungen im gemeinen Leben für sündlich, siehe Barclaji Apologiam theologiæ vere christianæ p. 334. Allein es ist sehr klar, daß an diesen Meynungen ein bloßer Mißverstand schuldig ist; daß man in die ersten Zeiten des Christenthums, und das, was den Aposteln ihres Hauptgeschäftes wegen unterfagt war, mit den ganz veränderten Umständen der folgenden Zeiten, und den allgemein gültigen Vorschriften der Religion verwechselt. Die Apostel haben gleich anfangs von Niemand, der das Christenthum annehmen wollte, gefordert, daß er seine bürgerlichen Verhältnisse verlassen, und sein Amt niederlegen solle, wenn er dergleichen hatte; vielmehr weiß man, daß sie das Gegentheil verordnet haben; siehe 1 Kor.

Kor. VII. 20- 24. Apostelgesch. XIII, 12. Phil. I, 13. IV, 22. u. s. w. Eben so wenig haben sie irgend Jemand die ihm gebührende äusserliche Ehrerbietung versagt Röm. XIII, 7. Apostelgesch. XXIII, 5. und sie genau nach Jesu eigner Verordnung gerichtet Luc. XIV, 8-10. Daß die Obrigkeit ein von Gott eingesetzter, und ihm wohlgefälliger Stand sey, räumen übrigens die Taufgesinnten selbst ein.

**) Dieß muß auch von Predigerstellen gelten. Zwar hat man in einigen neuern Schriften alles Bewerben um Lehrämter in der Kirche für etwas Unerlaubtes und Unanständiges erklären wollen, vergl. z. B. die Schrift: über das Anhalten nnd Bewerben um Predigerstellen von Häfeli, Leipzig 1787. Allein es ist offenbar, daß man dabey unrichtige Begriffe von der Beschaffenheit und Würde des christlichen Lehramtes überhaupt, und von dem Einfluße Christi auf die Angelegenheiten seiner Gemeine zum Grunde legt; die itzigen Lehrer der Kirche sehr unvorsichtig mit den Aposteln Jesu und andern unmittelbar berufenen Lehren verwechselt; die Fehler endlich, welche bey Besetzung solcher Stellen von Seiten der Bewerbenden und der Wählenden begangen werden, theils zu sehr vergrößert, theils Schlüsse daraus zieht, die entweder gar nicht daraus folgen, oder zu viel beweisen. Die Pflicht, sich jeder guten Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft zu unterwerfen, liegt auch dem ob, der sich zu einem Lehramte vorbereitet hat; und er wird es zu verantworten haben, wenn er in der Erwartung, daß man ihn aufsuchen soll, einen großen Theil seines Lebens ungenützt verfließen

läßt

läßt, den er in einem Amte zum gemeinen Besten hätte anwenden können; zumal wenn, wie es fast immer zu geschehen pflegt, ein gewisser frommer Stolz bey diesem Betragen zum Grunde liegen sollte, der kühn genug ist, etwas Besonders zu verlangen.

§. 235.

Erhaltung der Ehre.

Dieß führt uns sehr natürlich auf das, was **wir der Erhaltung unsrer Ehre** schuldig, d. h. auf die Pflichten, die uns obliegen, wenn wir als Christen die Fortdauer der guten Meynung bewirken wollen, welche andere von uns gefaßt haben. Es kommt hierbey theils darauf an, daß **wir die einmal erworbene Achtung nicht wieder verlieren**; theils darauf, daß wir unsre gekränkte, Ehre mit christlicher Klugheit zu vertheidigen und zu retten wissen.

Will man also die Ehre, die man bereits erlangt hat, nicht wieder verloren gehen lassen: so hat man folgende Vorschriften zu beobachten: 1) Man muß nie müde werden, sich die Menschen durch neue, wo möglich, durch größre Verdienste zu verbinden, und in jeder wahren Vollkommenheit

heit zu wachsen. Das Gebot des Christenthums von der wahren Menschenliebe, und das edle Vollkommenheitsgefühl, das in Christen wirksam seyn muß §. 183 sind die besten Mittel, sich bey dauerhafter Ehre zu halten. — 2) **Man muß gerecht genug seyn, auch die Verdienste andrer zu erkennen und zu schätzen, und ihnen alle gebührende Ehre zu erzeigen** Röm. XIII, 7. Philip. II, 3. 1 Petr. II, 17. weil man sie dadurch nicht bloß zu gleicher Billigkeit reitzt, sondern sich auch eine Menge feindseliger Angriffe erspart. — 3) **Man meide allen bösen Schein** d. h. man richte sein ganzes Betragen so ein, daß bey andern nie der Verdacht entstehen könne, man sey im Herzen nicht wirklich tugendhaft, und erlaube sich heimlich tadelnswürdige Handlungen. Hierzu gehört, daß man bey jeder Handlung von Wichtigkeit wohl überlege, **von wie vielerley Seiten sie betrachtet werden könne, und alles vermeide, was zweydeutig dabey seyn möchte; daß man selbst in Kleinigkeiten sorgfältig sey, und sich nie auf eine Art äußre, die sonst das Merkmal schlechter Gesinnungen zu seyn pflegt; daß man in der Wahl der Personen, die man zu seinem Umgang bestimmt, behutsam sey, und nie eine Vertraulichkeit mit Menschen unterhalte, welche die öffentliche Achtung verloren haben; sie müßten denn ganz unläugbar mit Unrecht in üblem Rufe seyn, oder unser beson-**

drer Beruf müßte uns zu ihnen führen Luc. XV, 1-10. daß man endlich selbst erlaubte Handlungen und Vergnügungen sich versage, sobald man andern dadurch eine üble Meynung von sich beybringen möchte, 1 Kor. IX, v. 15. — 4) Man lerne auch vornämlich seiner Ehre im Collisionsfall alles dasjenige nachsetzen, was ihr nach Vernunft und Schrift wirklich nachstehen muß. Man liebe also seine Gemächlichkeit und sein Vergnügen nie so sehr, daß man in der Meynung der vernünftig Denkenden dadurch verliere. Man vermehre sein Vermögen nie auf Unkosten seiner Ehre durch unrechtmäßige, oder doch schimpfliche Erwerbmittel 1 Tim. III, 8. es müßte denn seyn, daß dergleichen Erwerbmittel bloß nach einem schädlichen, und wirklich überwindlichen Vorurtheil für erniedrigend gehalten würden. Auch schone man sein Eigenthum nicht zum Nachtheil seines guten Namens, sondern lasse sich auch eine lästige Ausgabe gefallen, wenn uns ausserdem die Achtung der Vernünftigen entzogen werden würde. Selbst die Gesundheit und das Leben haben wir unsrer Ehre nachzusetzen, wenn uns unsre Verfassung bestimmte Pflichten auflegt, von deren Erfüllung die ganze Achtung abhängt, in der wir bey andern stehen; z. B. bey der Verwaltung eines Amtes, das unsre Kräfte verzährt, bey einer gefahrvollen Lebensart, bey unvorhergesehenen Gelegen-

legenheiten, wo man sich zu Verrichtungen verpflichtet fühlt, die mit Lebensgefahr verknüpft sind. In solchen Fällen, wo unser Verhalten der Aufmerksamkeit andrer unmöglich entgehen kann, hat man um so mehr auf seine Ehre zu halten, je leichter ein bey denselben gemachtes Versehen uns einen Schandfleck anhängen kann, der sich nie wieder austilgen läßt. Doch versteht sich von selbst, daß das Leben nie einer Ehre vorgezogen werden muß, die wir keiner bestimmten Pflicht wegen zu suchen haben; und daß es noch weit weniger thörichter Vorurtheile wegen, dergleichen beym Duell vorkommen, einer Gefahr ausgesetzt werden darf; denn in diesen Fällen kann daraus, daß man sein Leben schont keine wahre Schande entspringen, so wie dadurch, daß man es wagt, keine wahre Ehre erlangt werden kann.

Weil indessen unsre Ehre oft muthwillig angegriffen, oder zufälliger Weise verdächtig wird: so muß man sie auch mit christlicher Klugheit zu retten und zu vertheidigen wissen. Daß Christen ihre gekränkte Ehre vertheidigen dürfen und müssen, kann keinem Zweifel unterworfen seyn, wenn man bedenkt, daß die Ehre nach dem Leben unter allen äusserlichen Gütern das Wichtigste ist, und daß Jesus selbst, auch Paulus und andre tugendhafte Männer ihre Ehre gegen verläumderische An-

griffe oft und mit dem größten Nachdrucke vertheidigt haben. Bey der Art aber, wie dieß geschehen muß, sind folgende Pflichten zu beobachten: 1) Christen werden schweigen, so lange sie können, und ungegründete Beschuldigungen dadurch widerlegen, daß sie sie keiner Antwort würdigen. Sie werden es nämlich so lange vermeiden können, sich auf ausdrückliche Widerlegungen einzulassen, als lange sie durch die Verläumdung andrer nicht an Erreichung der Absichten gehindert werden, die sie vermöge ihrer Pflichten in ihren Umständen zu befördern haben. Sich über jedes unverständige Urtheil andrer, über jede Klätscherey, über jede falsche Nachrede, die sich von selbst widerlegt, ausdrücklich rechtfertigen zu wollen, ist nicht nur etwas Unmögliches; sondern zeigt auch eine tadelnswürdige Ehrsucht und Rechthaberey an, welche Christen nicht geziemt. Ein standhaftes männliches Beharren bey den guten und gemeinnützigen Grundsätzen, welche das Vorurtheil verkennt, und der Neid tadelt, ist in solchen Fällen die beste Parthey, die man ergreifen kann. Ohne sich im geringsten stören, oder es auch nur zu Erläuterungen kommen zu lassen, die gemeiniglich wenig helfen, verfolge man ruhig den Weg, welchen Pflicht und Vernunft uns vorschreiben. Je mehr das Ueberlegte und Richtige unsers Verhaltens durch den Nutzen sichtbar wer-

den

den wird, der sich in der Erfahrung davon zeigt: desto mehr wird der unbillige Tadel von selbst verstummen, ohne daß wir ein Wort darüber zu verlieren brauchen. *) — 2) Wenn es nicht möglich ist, ganz zu schweigen: so werden Christen bey ihrer Vertheidigung zwar das zärtlichste Gefühl für ihre gekränkte Ehre äussern, aber sie dessen ungeachtet mit gelassener Fassung, und ohne Uebereilung und Hitze führen. Denn theils wird durch die allzugroße Hitze, mit der man sich vertheidigt, die gute Sache oft nur verdächtig; theils kann man, wenn man aufgebracht ist, seine Vertheidigung unmöglich so einrichten, wie sie am einleuchtendsten werden, und die meiste Wirkung thun muß; theils läßt sich bey einer ausschweifenden Heftigkeit die Würde nicht behaupten, mit der Christen allezeit handeln sollen; theils endlich reißt sie leicht selbst zu Verunglimpfungen andrer hin, und setzt uns dadurch einem gerechten Tadel aus. — 3) Vermöge der ruhigen Ueberlegung, mit welcher Christen auch hier alles verrichten, werden sie zu ihrer Vertheidigung stäts die einleuchtendsten Gründe wählen. Sie werden nämlich das Ungereimte in den Verläumdungen andrer ins Licht setzen; sie werden sich immer solcher Beweise bedienen, die nach den Einsichten und Umständen derer abgemessen sind, vor welchen sie sich rechtfertigen müssen; sie werden endlich gerichtliche

Untersuchung und Rechtfertigung verlangen, so bald ihre Ehre auf eine Art verletzt ist, die eine so feyerliche Wiederherstellung derselben nothwendig fordert, Apostelgesch. XVI, 35 bis 39. **) — Christen werden endlich 4) vornämlich durch unermüdeten Eifer für alles Gute sich vertheidigen. Sie werden nämlich aus den Angriffen andrer auf ihre Ehre lernen, was in ihrem Betragen zu ungegründeten, aber doch scheinbaren Beschuldigungen gemißbraucht werden kann, und es, so viel sichs thun läßt, mit weiser Nachgiebigkeit und Behutsamkeit abändern Phil. II, 14. 15. ***) Sie werden in der Erfüllung aller ihrer Pflichten immer pünktlicher werden, und es der Verläumdung dadurch immer schwerer machen, etwas mit Grund an ihnen zu tadeln. Sie werden endlich andre, so viel sie können, durch Wohlthaten aller Art sich verbinden, und sich dadurch Zeugen ihrer Rechtschaffenheit und Vertheidiger derselben erwerben. Alle diese Regeln und Grundsätze lassen sich leicht aus den Stellen abziehen, in welchen Jesus seine Unschuld gegen die Verläumdungen seiner Feinde vertheidigt, dergleichen z. B. Luc. XI, 14-28. Joh. V. und VIII. Matth. XXVI, 62. 63. Joh. XVIII, 33-38. auch v. 9-11. sind. Die beyden Briefe Pauli an die Christen zu Korinth, und der Brief an die Galater müssen gleichfalls als Muster einer christlichen Vertheidigungsart betrachtet werden.

*)

*) Hieraus läßt sich einsehen, wenn man berechtigt und verpflichtet ist, sich bey seinem Verhalten über das Urtheil andrer wegzusetzen; d. h. sich bey der Ausübung dessen, was man für gut und recht erkennt, durch die Mißbilligung andrer nicht irre machen zu lassen; Luc. XV, 1-10. Apostelgesch. IV, 19. 20. Dieß darf und muß nämlich dann geschehen, wenn das nachtheilige Urtheil über unser Betragen von Leuten herrührt, die über dasselbe einen richtigen Ausspruch zu thun, weder die Fähigkeit, noch die Unpartheylichkeit besitzen; wenn wir nach der ernsthaftesten Ueberlegung, und nach der redlichsten Prüfung unsers Herzens das, was an uns getadelt wird, für recht halten; wenn sich noch überdieß zeigen läßt, daß wir den Beruf haben, das, was andern mißfällt, zu thun; wenn endlich das gemißbilligte Betragen sich auch durch den Erfolg als nützlich und gut rechtfertigt.

**) Die Frage, ob es für Christen anständig sey, Gegner, welche ihre Ehre angegriffen haben, durch Witz und Spöttereyen abzufertigen, läßt sich im Allgemeinen nicht wohl beantworten. Sie geradehin zu verneinen, scheint darum nicht anzugehen, weil sich das Ungereimte in manchen Beschuldigungen und Verläumdungen oft gar nicht anders zeigen läßt, als dadurch, daß man es darstellt, wie es wirklich ist, als lächerlich. Auch lassen sich witzige Verunglimpfungen, die es verdienen, widerlegt zu werden, zuweilen nur dann mit Erfolg bestreiten, wenn man ihnen gleichfalls Witz entgegen setzt. Allein wo, und in welchem Maaße dieß geschehen

dürfe, ohne daß die Liebe verletzt werde, dieß muß allezeit aus den Umständen beurtheilet werden. Sehr gute Bemerkungen über diese Sache findet man indessen in dem bekannten Werke Les Provinciales, ou lettres ecrites par Louis de *Montalte* tom. III, lettr. XI, p. 1 ff. Ganz andrer Meynung ist Ambrosius de Offic. L. I. c. 23. dem viele Moralisten gefolgt sind. Allein daß die Stelle Luc. VI. v. 25. auf die er sich beruft, nichts weniger verbiete, als Scherz und Satire, muß jeder einsehen, der nicht ganz unbekannt mit den Gesetzen einer richtigen Auslegungskunst ist.

***) Die ganze kleine Schrift des Plutarchus de capienda ex hostibus vtilitate gehört hieher; man sehe insonderheit S. 331 ff. der Reisk. Ausgabe.

§. 236.

Gebrauch der Ehre.

Da die Ehre vor Menschen bloß ein Mittel zu andern Endzwecken seyn soll §. 196, so muß noch von dem Gebrauche derselben geredet d. h. es muß gezeigt werden, wie man sie anzuwenden habe, um nützliche Absichten dadurch zu befördern. Diese Absichten können aber uns selbst, oder andre betreffen.

Es ist nämlich Pflicht, aus der guten Meynung, die andre von uns haben, Vortheile für uns selbst zu ziehen. Es können also nicht bloß unsre äusserlichen Umstände auf mancherley Weise verbessert werden, wenn wir das Vertrauen und die Achtung andrer besitzen: sondern es muß auch die Ehre vornämlich als ein Beförderungsmittel unsrer Tugend gebraucht worden. Dieß wird geschehen, wenn man sie unter die Vorstellungen aufnimmt, die man den Reitzungen zum Laster entgegensetzt; wenn man sich durch das Vergnügen, welches sie schenkt, zu noch größerm Eifer für alles Gute begeistert; wenn man endlich alles das wirklich zu seyn, und zu werden sucht, wofür die, welche uns ehren, uns halten.

Zum Vortheil andrer braucht man seine Ehre, wenn man alle die Gelegenheiten sorgfältig benutzt, wo man vermittelst derselben einen Theil fremder Wohlfart befördern kann. Man kann also Unterdrückten und Nothleidenden zu Hülfe kommen, wenn man Ehre besitzt, und zwar durch Zeugnisse, Empfehlungen, Fürbitten, und andre Verwendungen. — Man kann denen, die noch Unterstützung bedürfen, dadurch ihr Fortkommen erleichtern, und zwar gleichfalls durch mancherley Arten der Verwendung. Insonderheit kann man der christlichen Tugend vortheilhaft werden, wenn man

den Einfluß gehörig braucht, den man durch seine Ehre erhält; Matth. V, v. 16. Phil. I, 27. 1 Petr. II, 12. Es läßt sich nämlich dann sehr kräftig zur Ausrottung schädlicher Vorurtheile mitwirken; man kann durch sein bloßes Beyspiel sehr viel ausrichten, und dadurch insonderheit in jungen Seelen die Liebe zum Guten anfachen; man kann seinen Erinnerungen und Warnungen dadurch den größten Nachdruck geben; man kann endlich bloß durch die Gefälligkeit, mit der man andern Zutritt und Verbindung mit sich verstattet, sehr viel beytragen, sie vom Laster zurück zu halten, und mit thätigem Eifer für das Gute zu erfüllen. Daß dieser Gebrauch der Ehre durch die persönlichen Umstände eines Jeden weiter bestimmt wird, ist an sich klar. Jeder Christ aber ist verpflichtet, seine Ehre nicht als eine bloße Quelle des Vergnügens für sich selbst, auch nicht als ein bloßes Mittel zur Beförderung seiner eignen Wohlfart, sondern vielmehr als eine Kraft zu betrachten, durch die sich auch für andre viel Nützliches wirken läßt, und sie daher dem Gesetze der Liebe gemäß, mit dem gewissenhaftesten Eifer zum allgemeinen Besten anzuwenden, wo und wie er kann.*)

*) Verehrte Männer besitzen durch das Ansehen, welches sie sich erworben haben, eine Gewalt über die Herzen andrer, die oft weit kräftiger wirkt, und weit mehr auszurichten im Stand ist,

ist, als Zwangsgesetze und Befehle. Die ganze Geschichte ist voll von Beyspielen, welche diese Bemerkung bestätigen, und sehr richtig sagt Seneca Epist. XCIV. p. 705. occursus mehercule ipse sapientium iuuat; et est aliquid, quod ex magno viro vel tacente proficias. Hieraus folgt denn aber auch, daß alle die, welche es wissen, wieviel ihr Beyspiel vermag, und wie gern man sich aus einer Art von unbegränztem Vertrauen nach ihnen richtet, mit doppelter Vorsicht sich betragen müssen, wenn sie einen christlich weisen Gebrauch von ihrer Ehre machen wollen, weil man selbst das Fehlerhafte, wenn sie es an sich haben oder begünstigen, gern für etwas Gutes und Rühmliches anzusehen, und es vorsichtig nachzuahmen pflegt.

§. 237.

Christliches Streben nach Herrschaft.

Sehr verwandt mit dem Streben nach Ehre, welches durch die Vorschriften des Christenthums auf die itzt beschriebene Art veredelt und gelenket wird, ist das Streben nach Herrschaft, das gleichfalls aus einem bey allen Menschen vorkommenden, an sich sehr guten, Trieb entspringt §. 52, und zu dessen Einrichtung insonderheit deswegen eigne Regeln gegeben werden müssen, weil es leicht auf sehr große und gefährliche Ausschweifungen fallen kann §. 120.

Unter der Herrschaft, wiefern sie als ein Theil unsers äusserlichen Glücks anzusehen ist, verstehen wir hier diejenige Verfassung, wo andre in einem Verhältnisse mit uns stehen, welches sie nöthigt, sich bey ihrem Betragen nach unserm Willen zu richten. Die Nothwendigkeit, vermöge welcher andre gehalten sind, unsre Anweisungen und Befehle zu befolgen, kann entweder physisch, oder moralisch; ihnen selbst völlig bekannt, oder in gewisser Rücksicht unmerklich und versteckt seyn; und daher giebt es denn, wie die Erfahrung lehret, nicht bloß mehrere Arten der Herrschaft und Gewalt über andre, sondern auch eben deswegen mehrere Mittel, sich Gewalt und Einfluß zu verschaffen.

Daß aber das Streben nach Herrschaft und Gewalt, an sich betrachtet, nicht unerlaubt, sondern Christen sogar geboten sey, erhellet daraus, weil das Christenthum 1) die vorzüglichsten Arten der Herrschaft ausdrücklich billigt und bestätigt; nämlich die Gewalt der Obrigkeit über die Unterthanen, Röm. XIII, 1-7. der Eltern über die Kinder Ephes. VI, 1-4. der Männer über ihre Gattinnen Ephes. V, 22. 23. der Hausväter über das Gesinde Ephes. VI, 5-8. der Lehrer über die Lernenden Hebr. XIII, 17. — weil 2) ohne die Einrichtung, daß manche herrschen, und andre gehorchen, weder

ein

ein wahrer Zusammenhang unter den Menschen, noch zweckmäßige Ordnung, noch wahre Wohlfart seyn kann — weil 3) der Einfluß, welchen die Herrschaft giebt, ein wahrer Zuwachs unsrer Kraft ist, und uns mithin in den Stand sezt, ungemein viel Gutes zu wirken, und die heilsamsten Absichten zu befördern — weil endlich 4) Gott durch seine Einrichtungen in der Natur deutlich genug erklärt hat, es sey sein Wille, daß manche gebieten, und andre folgen sollen. Denn einige besitzen durch ihre ungemeinen Fähigkeiten eine natürliche Ueberlegenheit; andre hingegen sind zum Gehorchen gleichsam gebohren, weil sie sich selbst zu regieren ungeschickt sind. Dieser natürliche Unterschied giebt den ersten unläugbar das Recht, sich der andern anzunehmen, und gleichsam die Vormundschaft über sie zu führen. Und geschiehet dieß nach den Vorschriften des Christenthums von der Liebe, so darf man nicht befürchten, daß dieses Herrschen Schaden nach sich ziehen werde; es wird sich vielmehr für die Beherrschten in wahre Wohlthat verwandeln.

§. 238.

§. 238.

Pflichten, welche Christen bey der Herrschaft über andere zu erfüllen haben.

Was nun die **Pflichten** selbst betrifft, die in Ansehung der Herrschaft über andre zu beobachten sind, so sind sie von doppelter Art, allgemeine, die bey jeder Art von Herrschaft zu erfüllen sind; und besondre, welche durch das jedesmalige eigne Verhältniß der Gebietenden und Gehorchenden genauer bestimmt werden. Bloß von jenen kann hier die Rede seyn; diese werden weiter unten bey den besondern Verhältnissen berührt, in welche die Menschen mit einander treten können.

Man darf also 1) nie nach einer Herrschaft streben, zu der man überhaupt, oder doch nach seinen Umständen, kein Recht hat. Nach einer unerlaubten Herrschaft würde man also trachten, wenn man dabey den natürlichen Verhältnissen zuwider handelte; Kinder dürfen nicht über ihre Eltern, Gattinnen nicht über ihre Männer gebieten wollen — wenn man die eingeführten bürgerlichen Verhältnisse dabey aus den Augen setzte; über die rechtmäßige Obrigkeit, oder über andre, die mit uns gleiche Rechte genießen

sol-

sollen, darf man sich nie eine Ueberlegenheit anmaßen, durch die ihr äußres Recht gekränkt wird, 1 Petr. II, 13-16. Joh XIII, 12-14. — wenn man über die Gränzen seines angewiesenen Amtes und Berufs hinausträte; Lehrer der Religion dürfen sich nicht in bürgerliche Angelegenheiten mischen, und Obrigkeiten müssen nicht lehren wollen, Luc. XII, 13. 14. XXII, v. 24-27. — wenn man im gemeinen und häuslichen Leben überall gebiethen wollte; in einem fremden Hause, über fremdes Gesinde, über fremde Geschäfte und Angelegenheiten hat man sich keine Aufsicht anzumaßen, die Niemand von uns verlangt hat. Geben uns indessen grosse Fähigkeiten und Verdienste ein Ansehen, welches verursacht, daß sich andre gern und freywillig unsers Rathes bedienen, und auch da, wo wir etwas anzuordnen kein Recht haben, dennoch unsern Einfluß verlangen: so ist es zwar erlaubt, diese von andern selbst eingeräumte Gewalt anzunehmen, und Pflicht, sie zu ihrem Besten anzuwenden, so lang die Erfüllung unsrer eignen und bestimmten Obliegenheiten damit bestehen kann; allein es ist auch sorgfältig dahin zu sehen, daß man diese Folgsamkeit andrer nie als eine Schuldigkeit fordere, und sich dadurch nicht verleiten lasse, sich allzusehr in fremde Angelegenheiten zu zerstreuen. — Nach einer unerlaubten Herrschaft würde man endlich trachten, wenn man sichs herausnähme,

ent=

entweder mit offenbarer Gewalt, oder durch einen geheimen und unmerklichen Einfluß, den Geist und die Ueberzeugungen andrer bloß nach seinem Willen zu leiten, und eine gänzliche Uebereinstimmung aller Meinungen und Urtheile dadurch bewirken zu wollen. Es lehrt die Natur der Sache, daß kein Mensch, er seye auch wer er wolle, andern vorschreiben darf, was sie denken und glauben sollen. Auch würde hiermit der §. 175 beschriebene christliche Untersuchungsgeist aufgehoben, welcher nach den klaren Aussprüchen des Christenthums die unbegränzteste Freyheit genießen muß, 1 Thess. V, 21. Selbst die Apostel Jesu haben sich nie angemaßt, eine solche Herrschaft auszuüben, sondern vielmehr überall auf freye Ueberzeugung gedrungen, und daher wechselseitige Duldung bey aller Verschiedenheit der Meynungen auf das nachdrücklichste eingeschärft, Röm. XIV, Der Erfolg hat übrigens bereits in vielen Beyspielen bewiesen, daß eine Herrschaft über die Ueberzeugungen und das Gewissen der Menschen äusserst schädlich ist, wenn sie eine Zeitlang gelingt, daß sie aber auch nie dauerhaft seyn kann, weil Gott dem menschlichen Geist eine Einrrichtung gegeben hat, nach der er derselben entweder heimlich und auf mancherley Art sich entzieht, oder kühn und öffentlich sich widersetzt, sobald er eine Gelegenheit darzu findet. *)

Um

Um 2) Herrschaft nnd Macht zu erlangen, hat man sich bloß solcher Mittel zu bedienen, die mit dem Gesetz von der christlichen Gottes und Menschenliebe bestehen können, und keiner unsrer erweißlichen Pflichten zuwider sind. Christen werden also weder heimliche Künste und Ränke, sie mögen Namen haben, wie sie wollen; noch offenbare unrechtmäßige Gewalt brauchen, um sich andre zu unterwerfen. Die erlaubten Mittel, Herrschaft und Macht über andre zu erhalten, sind aber nach den Vorschriften des Christenthums folgende: a) die physischen Verhältnisse, die uns einen gewissen Vorzug über alle diejenigen ertheilen, welche die Natur selbst uns untergeordnet hat — b) die Rechte, die uns die bürgerliche Gesellschaft durch ihre Einrichtungen giebt; wobey jedoch zu bemerken ist, daß diese Rechte dem Gesetze von der Liebe nicht immer gemäß sind, z. B. bey der Leibeigenschaft, und daher von einem Christen beym Gebrauche sehr gemildert, oder wohl gar ganz aufgegeben werden müssen — c) der freye Wille andrer, die sich uns aus eigner Bewegung auf irgend eine Art unterwerfen — d) die Ueberlegenheit, die wir uns durch große natürliche Fähigkeiten und ungemeine Dienste verschaffen. Daß aber Niemand diese Ueberlegenheit darzu mißbrauchen dürfe, die wohlgegründeten Rechte andrer, unter

ter dem Vorwand der Unwürdigkeit und Unfähigkeit ihrer Besitzer, mit List oder Gewalt, zu schmälern und an sich zu reissen, darf kaum erinnert werden, da sich auch hier alles nach dem Gebote von der Liebe richten muß, welches jede Art der Ungerechtigkeit ausschließt — e) endlich **rechtmäßige Gewalt.** Wagen es nämlich andre, ohne von uns beleidigt zu seyn, auf unsre Sicherheit, und auf unsre Rechte gewaltsame Angriffe zu thun: so ist es, wann kein andres Rettungsmittel weiter übrig ist, und keine höhere Obliegenheit die Erduldung des Unrechts gebietet, erlaubt, und sogar Pflicht, solche Beleidiger gleichfalls mit Gewalt zur Ruhe zu weisen, und sich eine Macht über sie zu verschaffen, durch welche sie ausser Stand gesetzt werden, ihre Angriffe zu erneuern. Unter diesen Bedingungen darf man den Krieg als ein Mittel brauchen, sich Herrschaft über andre zu erwerben.

Es ist 3) klar, daß der letzte und höchste Endzweck, den Christen durch den Gebrauch ihrer Macht befördern müssen, das allgemeine Beste, und daher zunächst das wahre Wohl derer ist, über die sie zu befehlen haben. Dieß erhellet daraus, weil die Macht an sich kein letzter Endzweck seyn darf, wenn nicht Herrschsucht entstehen soll §. 120; und weil das Gesetz von der Liebe eine andre

An-

Anwendung unsers Einflußes auf die Menschen gar nicht leidet. Zu einer solchen Anwendung unsrer Macht gehört aber: daß man die Gränzen derselben genau kenne, mithin wisse, was und wieviel man durch seine Kräfte auszurichten im Stande sey, und wie weit man in jedem Falle nach den Gesetzen der Gerechtigkeit und Billigkeit gehen dürfe — daß man die Gewalt, die man besitzt, nach ihrem ganzen Umfange zu brauchen verstehe; man muß daher dieselbe von andern nicht unbilliger Weise einschränken lassen, sondern sie vielmehr mit der nöthigen Klugheit überall geltend zu machen wissen — daß man bey allen Verfügungen, welche man bey der Ausübung seiner Macht trift, sich nicht bloß einer bestimmten Absicht deutlich bewußt sey, und mithin eitle und unverständliche Befehle niemals gebe; sondern auch nie einen andern Endzweck wähle, als einen solchen, der dem Gesetze von der Liebe in jeder Rücksicht gemäß ist — daß man eben deßwegen auch das Rauhe und Harte, welches mit dem Gebrauch unsrer Gewalt für die Gehorchenden verknüpft ist, durch zärtliche Herablassung und schonende Güte mildere, weil Wohlwollen und Liebe der Geist alles dessen seyn muß, was Christen vornehmen und thun — daß man endlich gegen die, welchen man zu gebieten hat, nach Beschaffenheit der Umstände, auch mit Ernst und wohlthätiger Strenge zu

verfahren im Stande sey, und alle Schwachheit, die sich mißbrauchen läßt, und zur Unzeit Nachsicht beweiset, vorsichtig vermeide. Da diese wohlthätige Strenge, die das Gegentheil von feiger Gutherzigkeit auf der einen, und von unvernünftiger Härte auf der andern Seite ist, selten gehörig ausgeübt wird: so bemerken wir darüber noch Folgendes. Die wohlthätige Strenge beym Gebrauch unsrer Macht über andre ist diejenige Art des Verhaltens, wo man den Wünschen derer, denen man zu gebieten hat, so lang entgegen handelt, als lang ihr eignes Bestes, und die gemeine Wohlfart es fordern. Bey dem welcher sie beweisen will, wird also vorausgesetzt, daß er das wahre Beste andrer richtiger einsehe, als sie selbst, und nicht etwan gute und vernünftige Wünsche derselben vereitle; daß alles bey ihm aus wahrem Wohlwollen gegen die Untergebenen fließe, und nicht etwan aus tadelnswürdigen Leidenschaften, die sich bloß den Schein eines pflichtmäßigen Ernstes zu geben, und sich nur allzuleicht in unsre Strenge gegen diejenigen einzumischen pflegen, welche sich alles von uns gefallen lassen müssen; daß man die nöthige Uebung und Erfahrung in den Angelegenheiten habe, bey welchen Strenge bewiesen werden soll, um nicht etwan unmögliche, oder doch unnöthige Dinge von seinen Untergebenen zu fordern; daß man endlich die menschliche Natur über-

haupt

haupt, und insonderheit das Temperament und die Denkungsart der Gehorchenden genau kenne, um zu wissen, wo Güte und Strenge das Meiste ausrichten werde. — Hieraus läßt sich einsehen, daß wohlthätige Strenge vornämlich dann zu beweisen ist, wenn andre die Erfüllung schädlicher Wünsche und Begierden von uns verlangen, und unsre Macht zur Unterstützung ihrer Leidenschaften mißbrauchen wollen; wenn die, welche uns unterworfen sind, zu unangenehmen, aber doch nothwendigen Pflichten anzuhalten sind; wenn endlich Lieblingsfehlern des Zeitalters entgegen zu arbeiten ist, gegen die sich ohnehin selten etwas ausrichten läßt, wenn man ihnen nicht mit entschlossener Strenge begegnet. Der Klugheit aber ist es gemäß, daß man, wenn man eine solche Strenge mit gutem Erfolg beweisen will, den Anfang mit derselben bey sich selbst mache, und andern ein gutes Beyspiel gebe; daß man sich dann durch die unvorsichtigen Urtheile derer, die diesen Ernst tadeln, nicht hindern und abschrecken lasse; daß man endlich in die größte Strenge Merkmale der Liebe mische, und denen, welche sie empfinden müssen, zu erkennen gebe, daß alles auf die Beförderung ihrer eignen Wohlfart angesehen sey.

*) Die Neigung andern seine Ueberzeugungen aufzudringen, ihnen gleichsam vorzudenken, und so über ihren Geist zu herrschen, ist nach dem Zeugniß der Geschichte zu allen Zeiten äusserst wirksam gewesen, und hat mancherley Mittel angewandt, ihren Endzweck zu erreichen. Man darf sich auch nicht darüber wundern, daß man insonderheit diese Art der Herrschaft so reitzend fand, und so begierig darnach strebte. Man hat es immer eingesehen, daß der, welcher die Meynungen der Menschen in seiner Gewalt hat, auch über alles übrige gebieten kann, und wirklich unumschränkt herrscht. Eine sehr feine Erfindung, durch welche man sich eine solche Herrschaft hat verschaffen wollen, sind geheime Gesellschaften aller Art gewesen, die eben daher blindes Vertrauen auf die Weisheit der Obern, und eben so blinden Gehorsam gegen ihre Befehle stäts als eine Hauptpflicht eingeschärft haben. Vorzüglich merkwürdig aber sind die geheimen Bündnisse solcher Menschen, welche sich aufgeklärt und weise genug dünkten, das menschliche Geschlecht in jeder Rücksicht unter ihre Vormundschaft zu ziehen, es durch einen Verborgenen unmerklichen Zwang zu leiten, es nach ihren Einsichten und Grundsätzen umzustimmen, und alles, was ihren Absichten und Meynungen nicht gemäß wäre, ganz zu verdrängen. Schon im Alterthume findet man einen solchen Versuch, nämlich den Pythagoreischen Bund, der aber bekanntlich ein sehr unglückliches Ende nahm, vergl. Tiedemanns erste Philosophen Griechenlands S. 269-329; und Meiners Geschichte der Wissenschaften in Griechenland und Rom Th. I. S.

391 ff. Unsre Zeiten haben ähnliche Entwürfe hervorgebracht, die auch fast einen ähnlichen Ausgang gehabt haben. Und wer muß, wenn er das Wohl des menschlichen Geschlechts als ein wahrer Christ liebt, nicht wünschen, daß solche Geheimnitze der feinsten und gefährlichsten Herrschsucht, wenn sie auch noch so sehr auf Erleuchtung und Beglückung der Menschen hinzuarbeiten vorgeben, und die Wiederherstellung eines goldnen Zeitalters versprechen sollten, entschleyert und zerstört werden mögen? Denn abgerechnet, daß die Absichten derer, die auch in unsern Tagen durch solche Bündnisse die Welt haben aufklären wollen, immer sehr zweydeutig gewesen sind; und daß ein solches Institut, wenn es zu Stande käme, dem schrecklichen Mißbrauch ausgesetzt seyn würde, sobald die Lenkung desselben in schlechte Hände geriethe: wie unglücklich würde das menschliche Geschlecht seyn, wenn es nicht etwan nur in bürgerlichen Angelegenheiten, sondern bey allem, was ihm nur wichtig seyn kann, aller eignen Thätigkeit beraubt, das elende Werkzeug einer kleinen Zahl alles vermögender Männer wäre, und nur so viel Licht hätte, und haben könnte, als diese ihm mitzutheilen für gut befänden?

§. 239.

Genuß sinnlicher Ergötzlichkeiten — Erklärung der hieher gehörigen Begriffe — Beweiß, daß es erlaubt sey, an solchen Ergötzlichkeiten Theil zu nehmen.

Zu unserm äusserlichen Glück gehört endlich auch noch der Genuß sinnlicher Ergötzlichkeiten und Vergnügungen. Unter Vergnügungen verstehen wir hier alle Anstalten und Thätigkeiten, bey denen die Erweckung angenehmer Empfindungen der vornehmste Endzweck ist. Diese Vergnügungen heissen Zeitvertreibe, wiefern sie darzu dienen, Stunden auszufüllen, die man zu einer anstrengenden Thätigkeit nicht anwenden wollte. Sie heissen Unterhaltungen, wiefern sie verhindern, daß uns ein Zeitraum, der zu eigentlichen Arbeiten nicht angewandt werden kann, nicht lästig werde. Sie bekommen den Namen der Erholungen, weil sie darzu dienen können, die durch Arbeit erschöpften Kräfte wieder herzustellen. Man kann sie endlich auch Zerstreuungen nennen, wiefern sie Mittel sind, solche Vorstellungen in uns zu verdunkeln, die unsere Seele allzusehr anstrengen. — Die Vergnügungen sind aber von doppelter Art, häußliche und öffentliche. Unter

jenen versteht man solche Anstalten, angenehme Empfindungen hervorzubringen, deren man sich bedienen kann, ohne seine Wohnung verlassen zu müssen. Dahin gehören vielerley Arten der Spiele, vielerley Vergnügungen des gesellschaftlichen Umgangs, auch manche Vergnügungen, welche vom Luxus herrühren, und durch die schönen Künste hervorgebracht werden. Oeffentliche Vergnügungen hingegen sind solche zunächst und vornämlich auf angenehme Empfindungen abzweckende Anstalten, die man mit einer vermischten Menge von Menschen zugleich brauchen kann, und die eben daher unter der besondern Aufsicht der Obrigkeit stehen. Dergleichen sind Spatziergänge, Concerte, Gesellschaften, Tänze, wenn sie an öffentlichen darzu bestimmten Orten vorgenommen werden; ferner alle Schauspiele, woran der vermischte Haufe Theil nimmt, vornämlich die theatralischen, öffentliche Kampfspiele, Feuerwerke, selbst religiöse Feyerlichkeiten, wenn es eine Absicht dabey ist, der Menge eine angenehme Unterhaltung zu verschaffen; 1) endlich kann man auch die Vergnügungen der Jagd noch unter die öffentlichen Ergötzlichkeiten zählen. Werden solche Vergnügungen um gewisser Begebenheiten willen angestellet, und sollen sie der Ausdruck der Freude darüber, und des Beyfalls seyn, den man zu erkennen geben will: so nennt man sie auch Lustbarkeiten und Freudensbezeugungen.

Man würde sich die Mühe, von der Moralität und dem Gebrauch aller dieser Vergnügungen in der christlichen Sittenlehre zu sprechen, ersparen können, wenn es Christen gar nicht erlaubt seyn sollte, an Anstalten, deren Hauptzweck Vergnügen ist, Theil zu nehmen; wir müssen also vor allen Dingen erweisen, daß sie, überhaupt betrachtet, allerdings berechtigt sind, dieß zu thun. Es ist nämlich 1) gewiß, daß Jesus selbst bey Freudenmalen öfters gegenwärtig gewesen ist, und die Vergnügungen des Lebens, so weit sie mit seinem großen Hauptzweck bestehen konnte, nicht von sich gewiesen hat, Matth. XI, 18. 19. daher denn auch seine Apostel die finstre Strenge, die auf alle Annehmlichkeiten Verzicht leisten will, sogar für unerlaubt erklären Col. II, 16-23. 1 Tim. V, 1-5. — Es läßt sich 2) die Hauptpflicht der Erhaltung unsers Lebens, wie sie §. 205 ff. erklärt worden ist, nicht gehörig erfüllen, wenn man den Gebrauch solcher Mittel, wodurch unsre erschöpfte Kraft sich auf eine leichte Art wieder erneuern kann, unterlassen will — 3) Heiterkeit des Geistes ist nicht nur an sich ein grosses Gut, sondern auch ein sehr wichtiges Mittel zu einer nützlichen Thätigkeit. Da nun der vernünftige Gebrauch solcher Vergnügungen, die unsrer Denkungsart angemessen sind, sehr viel beytragen kann, unserm Geiste die Heiterkeit wieder

zu geben, die er im Gedränge der Geschäfte verloren hat: so muß es erlaubt, und zuweilen so gar Pflicht seyn, sich solchen Vergnügungen zu überlassen. — 4) Wenn der Mensch durch das gesellschaftliche Leben einen erweiterten Gesichtskreiß und mehr Bedürfniße erhalten hat, auch zu einer größern Geschäftigkeit gewöhnt worden ist, als im Stande der Barbarey vorzukommen pflegt: so ist ihm nichts unerträglicher, als der gedankenlose Zustand, wo er sich durch nichts zu Vorstellungen gereizt, durch nichts zu Empfindungen erwärmt fühlt. Die lange Weile muß ihm auch um so lästiger seyn, je weiter er in seiner Cultur fortgeschritten ist; und daher ist sie Niemanden verhaßter, als den Bewohnern der Städte. Da sich nun der Mensch durch anstrengende Arbeiten nicht immer bey der lebhaften Wirksamkeit erhalten kann, die ihm so unentbehrlich geworden ist: so wird er entweder dem Verdruß, und den Gefahren der langen Weile überlassen werden müssen: 2) oder es werden Unterhaltungen nöthig seyn, die ihm das starke Gefühl seiner innern Geschäftigkeit, welches er sich sonst durch Arbeiten giebt, ohne sonderliche Anstrengung verschaffen, und die leeren Stunden seines Lebens gleichsam ausfüllen. Es kann also nach den Vorschriften des Christenthums nicht unerlaubt seyn, ein Bedürfniß zu befriedigen, das sich nothwendig entwickelt, wenn der Mensch in gesellschaftlichen Verbindungen lebt.

— 5) Viele von diesen Vergnügungen können als eine nützliche Uebung unsrer Kräfte, und als ein Beförderungsmittel wahrer Vollkommenheiten gebraucht werden, wenn gleich ihr Hauptzweck Unterhaltung bleibt. So üben manche Spiele den Körper, andre den Verstand, noch andre verschaffen uns allerley Vorstellungen und Erfahrungen, die wir sonst nirgends erlangen können; die meisten Vergnügungen können auch auf die Erweckung und Verfeinerung des sittlichen Gefühls einen vortheilhaften Einfluß äussern. — 6) Der Urheber der Natur hat durch die Einrichtung, die er unserm Wesen gegeben hat, durch die Organisation unsers Körpers, und durch den Reichthum von sinnlichen Gütern, der auf der ganzen Erde verbreitet ist, die Möglichkeit vieler Vergnügungen bewirkt. Da sie uns nun, überhaupt betrachtet, auf mehr als eine Art vortheilhaft werden können: so muß ihr Gebrauch, wiefern er die bereits erwähnten Vortheile gewähret, und wichtigere nicht vereitelt, auch den Absichten Gottes gemäß seyn. 3) — Endlich ist 7) zu bedenken, daß bey der Einrichtung, welche die bürgerliche Gesellschaft nun einmal hat, die Vergnügungen in gewisser Rücksicht völlig unentbehrlich sind, weil sie einer Menge von Menschen Gelegenheit geben, ihren Unterhalt zu verdienen; eine Menge andrer, denen ein allzugroßer Theil ihrer Zeit

übrig

übrig bleibt, beschäftigen; und noch überdieß Arbeitsamkeit, Erfindsamkeit, Gefälligkeit und Wohlstand auf mancherley Weise befördern. 4)

1) Selbst die von Mose angeordneten Feste können hier zum Beyspiel dienen; vergl. Michaelis Mosaisches Recht Th. IV. §. 197 und 198. Eine andre, in mancherley Betracht merkwürdige Anstalt dieser Art beschreibt Brydone in der Reise durch Sicilien und Malta Th. II. Br. 30. S. 154 ff.

2) Wie schädlich dieß sey, hat Niemand besser gezeigt, als Helvetius de l'Homme sect. VIII. ch. 6-20. Wenn man die Ausschweifungen bedenkt, zu welchen der Mangel an Unterhaltung die Menschen hinreißt: so wird man nicht in Abrede seyn können, daß manche Handlung in so fern für gut, oder doch für erlaubt gehalten werden müsse, wie fern weit größre Unordnungen und Uebel zu besorgen wären, wenn sie verboten würde. Beym Urtheil über das, was man Vergnügungen nennt, hat man diesen wichtigen Satz fast immer aus den Augen verloren.

3) Die Behauptung der Kirchenväter, daß alle angenehme Gegenstände da seyen, nicht um genossen zu werden, sondern bloß um uns in der Enthaltsamkeit zu üben, und Gelegenheit zu Beweisungen einer strengen Tugend zu geben, s. den Laccantius Institut. Diuinar. l. VI. c. 22. ist nicht nur unerweißlich, man mag sie nach der Vernunft, oder nach der Schrift prüfen:

fen: sondern es ist auch noch insonderheit zu bemerken, daß durch den weisen Genuß alles des Guten, welches der Erdkreiß enthält, noch weit mehr Tugend bewiesen werden kann, als durch gänzliche Enthaltung. Es ist weit schwerer und verdienstlicher, sich beym Gebrauch dieser Dinge zu mäßigen, als sich ganz davon zu entfernen.

4) Ueber den hier geführten Beweiß vergl. man noch Eblers Betrachtungen über die Sittlichkeit der Vergnügungen Th. I. Betr. XI. S. 91 ff. die kleine, sehr lehrreiche Schrift: Vertheidigung der Spiele, Tänze, Schauspiele und andrer irdischen Lustbarkeiten, nebst einer Anweisung, wie man an selbigen ohne Versündigung Antheil nehmen könne; 1770. 8. und Barbeyracs Traité du Jeu, tom. I. liv. I. ch. 3. §. 8.

§. 240.

Schwierigkeiten, welche die Anweisung zum Genuß derselben hat.

So leicht es indessen ist, im Allgemeinen zu erweisen, daß Christen Vergnügungen zu genießen berechtigt, und zuweilen sogar verpflichtet sind: so ist es doch schwer, über die Wahl und den Genuß derselben eine bestimmte Anweisung zu geben. Das Christenthum hat sich nämlich, da der Geschmack und die Anstal-

ten zum Vergnügen sich mit dem Laufe der Zeiten, nach den Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft, nach der Denkungsart, und dem Charakter einzelner Völker, und nach einer Menge von andern Umständen so sehr abändern, auf ausdrückliche Vorschriften nicht wohl einlassen können, sondern hat bloß die allgemeinen Grundsätze angegeben, aus welchen auf die Moralität und den Werth der jedesmal gebräuchlichen Ergötzlichkeiten geschlossen werden muß. Allein die Anwendung dieser Grundsätze auf bestimmte Fälle und Vergnügungen hat nothwendig mancherley Schwierigkeiten. Es ist nämlich schon die Natur vieler Vergnügungen so zweydeutig, daß sich im Allgemeinen fast eben so viel für, als wider sie anführen läßt. *) Auch hängt der Nutzen oder Schaden, der aus denselben entspringen kann, gar zu sehr von unzähligen kleinen Umständen ab, die sich nicht alle übersehen und anzeigen lassen; vornämlich aber von der unendlich mannichfaltigen sittlichen Beschaffenheit, und der ganzen äusserlichen Lage der Genießenden. Die große Verschiedenheit der menschlichen Einsichten, Empfindungen und Denkungsarten verursacht auch, das die Beweise, deren man sich hier bedienen kann, fast niemals zu einer allgemein fühlbaren Evidenz gebracht werden können, und daher immer nicht Kraft genug zur Ueberzeugung für Jedermann haben. Da es nun unsre

re Absicht nicht erlaubt, eine vollständige Theorie über die Vergnügungen zu entwerfen, und von jedem der vorzüglichsten besonders zu handeln: so wollen wir hier bloß die Hauptumstände bemerken, auf welche Christen bey der Wahl und dem Genusse der Vergnügungen zu sehen haben, wobey wir den die §. 213 bereits angegebenen Regeln und Grundsätze als ausgemacht annehmen, und weiter anwenden. **)

*) Wenn man an einem Beyspiel sehen will, wie viel sich selbst zum Vortheile solcher Vergnügungen sagen läßt, welche dem ersten Anblick nach sehr verwerflich scheinen: so vergleiche man Mösers bekannte Schrift: Harlekin, oder Vertheidigung des Groteskekomischen nebst den Anmerkungen darüber in den Litteraturbriefen Th. XII. S. 327 ff. Eine Menge von seinen Beobachtungen über die viele Arten der öffentlichen Lustbarkeiten enthält übrigens das merkwürdige Werk: Paris, ein Gemälde von Mercier; 4 Th. 8.

**) Es fehlt noch an einer allgemeinen und brauchbaren Geschichte der Vergnügungen, die zu allen Zeiten unter den Völkern der Erde gewöhnlich gewesen sind, Materialien darzu sind in Menge vorhanden; aber noch hat sich Niemand entschließen wollen, sie vollständig zu sammeln, und mit philosophischem Geiste zu verarbeiten. Ausser den großen Vortheilen, welche sich aus einem solchen Werke für die Kenntniß der menschlichen Natur überhaupt würden ziehen lassen; könnte es am deutlichsten zeigen,

mit welchen Schwierigkeiten der Moralist zu kämpfen hat, wenn er über die Sittlichkeit einzelner Vergnügungen entscheiden soll; und insonderheit wie äusserst mannichfaltig die Gesichtspunkte sind, aus welchen ein und eben dasselbe Vergnügen betrachtet werden kann, wenn man die Modificationen bedenkt, die es durch Zeit, Ort und andre zufällige Umstände bekommt.

§. 241.

Welche Vergnügungen erlaubt sind.

Was also die **Wahl** der Vergnügungen betrift, so ist klar, daß nur solche genossen werden dürfen, die, an sich betrachtet, **völlig erlaubt**, mithin sowohl der christlichen Vollkommenheit des Genießenden, als auch dem gemeinen Besten überhaupt, gemäß sind. Ein Vergnügen muß daher

I. nach seiner wesentlichen Beschaffenheit in keinem Widerspruche mit den erweislichen Vorschriften des Christenthums stehen; denn in diesem Fall ist es unter allen Umständen Sünde. Die Fechterspiele bey den Römern, bey welchen so viel Blut vergossen wurde; 1) die Vergnügungen, die aus den gefährlichen Künsten der Seiltänzer, Luftspringer, Bereiter und andrer, welche Gesundheit und Leben da-

dabey wagen müssen, entspringen; die Lust, welche man sich durch das Hetzen und Kämpfen wilder Thiere, 2) durch Stiergefechte, 3) durch Parforcejagden, 4) macht; alle Ergötzlichkeit endlich, bey denen unmäßiges Saufen, Handlungen der Unkeuschheit, und ungerechte Mißhandlungen andrer wesentlich sind, 5) müssen für ganz unerlaubt gehalten werden, weil sie mit den Grundsätzen des Christenthums in mehr als einer Rücksicht streiten. — Ein Vergnügen muß, wenn es erlaubt seyn soll, auch

II. durch seine Natur nicht mehr schädliche als nützliche Folgen veranlassen. Denn ist die Einrichtung desselben so beschaffen, daß es nach der unläugbaren und übereinstimmenden Erfahrung mehrerer Zeitalter und Völker, immer leichter Schaden anrichtet, als ohne Nachtheil bleibt und Nutzen stiftet: so kann ein Christ mit gutem Gewissen nicht daran Theil nehmen. Denn diese Erfahrung ist der Beweiß, daß die nachtheiligen Folgen solcher Vergnügungen **nicht ganz zufällig** sind, und bloß vom Mißbrauch herrühren: sondern vielmehr, wenigstens zum Theil, aus einer **an sich verderblichen Natur derselben** entspringen müssen. Von dieser Art sind die Vergnügungen des Luxus, wenn sie in Verschwendung und Ueppigkeit ausarten; das Theater, wenn es eine schlechte Einrichtung hat; Maskeraden, wenn sie nicht unter

einer

einer strengen Aufsicht stehen; auch alle Hazardspiele, zumal wenn sie große Summen betreffen. — Bey einem erlaubten Vergnügen ist

III. auch auf die jedesmaligen Umstände zu sehen, weil das, was an sich gut und erlaubt ist, durch dieselben sehr verändert werden, und leicht einen schädlichen Einfluß erhalten kann. Jedes Vergnügen, das einen für unser Vermögen zu großen Aufwand, einen für unsre Verfassung zu großen Zeitverlust, eine für unsre Person unanständige Herablassung, oder ein Betragen fordert, das nach der Denkungsart derer, mit welchen wir leben, ein zweydeutiges Licht über unsre Gesinnungen ausbreitet, wird, so erlaubt es auch an sich seyn mag, wenigstens für uns unerlaubt; 1 Kor. VIII. ganz. Hier läßt sich indessen keine allgemeine Regel weiter vestsetzen, sondern man muß das Urtheil, ob ein gewisses Vergnügen nach den Umständen für zuläßlich anzusehen sey, dem Gewissen eines Jeden anheimstellen, weil jeder mit dem Eigenthümlichen seiner Lage am besten bekannt seyn muß. — Endlich müssen erlaubte Vergnügungen

IV. auch eines vernünftigen Christen völlig würdig seyn: d. h. sie müssen nicht nur den Vorschriften des Christenthums überhaupt nicht widersprechen: sondern auch nichts

an sich haben, wodurch sie der Aufmerksamkeit und der Zuneigung eines wahren Christen unwerth würden. Für solche, seiner unwürdige Vergnügungen muß also der Christ a) diejenigen halten, welche bey den Genießenden einen **Geschmack** voraussetzen, der auf das **Kleinlichte, Niedrige** und **Possenhafte** gerichtet ist; weil der Gebrauch solcher Dinge das christliche Vollkommenheitsgefühl beleidigt §. 183. Von dieser Art ist das Vergnügen, welches der Pöbel beym Besehen eines jeden öffentlichen Vorfalls empfindet; das er bey den Scherzen und Gauckeleyen herumziehender Marktschreyer sucht; das aus kindischen Aufzügen und Gewohnheiten entspringt, die den guten Geschmack, zuweilen selbst die Sittlichkeit beleidigen. Vornämlich kann man hieher die Schauspiele und Farcen **geistlichen Inhalts** rechnen, die unter den Namen der Mysterien, der Autos Sacramentales, der Narrenfeste, der Oster und Weihnachtspossen ehemals gewöhnlich waren, und zum Theil noch sind. 6) — Eben so verächtlich müssen den wahren Christen b) diejenigen Vergnügungen seyn, wobey weder die Seele, noch der Leib auf eine Art beschäftigt wird, mit der man bey genauerer Untersuchung zufrieden seyn könnte. Zum Beyspiel können die langweiligen Besuche des steifen Cärimoniels, die Spiele, wo alles bloß vom Zufall abhängt, und alle Zeitvertreibe seyn, die auf bloße Tände-

ley hinauslaufen. — Endlich wird der vernünftige Christ c) auch alle diejenigen Vergnügungen seiner unwürdig finden, durch welche er sich zu sehr betäubt und angegriffen fühlt, oder wobey er wohl gar die Erweckung solcher Begierden und Leidenschaften besorgen muß, die seiner moralischen Verfassung nachtheilig seyn dürften. Nach dieser Bemerkung möchten manche Tänze, viele Schauspiele des Theaters, die für die Tugend gefährlichen Umstände bey manchen Bällen, bey Maskeraden, Feuerwerken, nächtlichen Spaziergängen mit Personen des andern Geschlechts u. s. w. unter die Zahl solcher Vergnügungen gehören, die der vorsichtige Christ deswegen ganz meiden, oder doch mit der größten Behutsamkeit genießen wird, weil er sich nicht immer zutrauen kann, daß er gegen die dabey vorkommenden Gefahren genug auf seiner Hut seyn werde.

1) Vergl. den Tertullianus de spectaculis c. 19 ff. und den Lactantius Institut. Diuinar. l. VI. c. 20. §. 9 ff.

2) S. Nicolai's Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweitz Th. IV. S. 630 ff.

3) Vergleiche Schlözers Briefwechsel B. IX. Heft L. Seite 68 ff.

4) S. Ehlers Betrachtungen über die Sittlichkeit der Vergnügungen Th. II. Betr. XXVII. S. 265 ff.

5) Merkwürdige Beyspiele dieser Art waren die Russischen Feste, von welchen man Nachrichten in Flögels Geschichte des Groteskekomischen S. 244 ff. findet.

6) Auch über diese Arten von Vergnügungen ist das so eben angeführte Werk Flögels über das Groteskekomische nachzusehen, und eben dieses Verfassers Geschichte der komischen Litteratur, vornämlich der vierte Band. Vorzüglich gehört Tilliots Memoir pour servir â l'histoire de la fête des Fous, Paris 1741. hieher.

§. 242.

Daß Vergnügungen zu einer wahren Erholung geschickt seyn müssen.

Die Vergnügungen, welche ein wahrer Christ soll wählen können, müssen nicht bloß erlaubt, sondern auch zu einer wahren Erholung geschickt seyn. Denn diese Erholung ist die Hauptursache, warum sie gesucht und genossen werden dürfen. Eine wahre Erholung aber ist eine solche Veränderung, wodurch der angestrengte Gebrauch unsrer Kräfte wirklich unterbrochen, und eine Erneuerung derselben bewirkt wird.

Nun

Nun ist zwar gewiß, daß hierbey sehr viel auf die Kräfte, den Geschmack, und die ganze persönliche Beschaffenheit des Genießenden ankommt, und daher für den einen etwas erholend seyn kann, was es für den andern nicht ist. Folgende Erläuteruugen werden indessen mit völliger Allgemeinheit gelten können.

Eine wahre Erholung findet nicht statt, wenn man a) Vergnügungen wählt, zu deren Genuß eben soviel Anstrengung des Körpers erforderlich ist, als zu den gewöhnlichen Arbeiten. Heftige ermüdende Tänze, und angreifende Leibesübungen, die einen großen Aufwand von körperlicher Kraft verlangen, sind also kein wohlgewähltes Vergnügen für schwächliche Personen, die ihre Gesundheit schonen müssen; oder für den Landmann, der sich nach schweren Arbeiten erquicken will. *) — Auch verfehlt man den Hauptzweck der Vergnügungen, wenn man b) solcher sich bedient, die fast eben so viel Anstrengung des Geistes fordern, als die gewöhnlichen Verrichtungen. Spiele, bey denen viel Nachdenken angewandt werden muß, können also keine wahre Erholung für den Gelehrten seyn, der Bewegung für seinen Körper, und Ruhe für seinen Geist nach ermüdenden Arbeiten desselben sucht. — Am allerwenigsten endlich findet wahre Erholung c) bey solchen Vergnügungen statt, die heftige Leiden-

schaften erwecken, und der Seele dadurch eine lebhafte unordentliche Bewegung geben, welche fast immer weit angreifender und schädlicher ist, als die stärksten Arbeiten. Dieser Umstand ist bey vielen Spielen des Theaters, insonderheit beym rührenden Drama und beym Trauerspiel, nicht ganz aus der Acht zu lassen. Auch macht er die Würfelspiele und fast alle Kartenspiele verwerflich. Denn da diese Spiele, wenn sie einiges Interesse erhalten sollen, um Geld gespielet werden müssen; da ferner bey manchen derselben vom Zufall alles, bey andern aber doch sehr viel von demselben abhängt; so ist es fast nicht zu vermeiden, daß bey denen, die gewinnen, nicht eine unordentliche, der Moralität eben nicht sehr zuträgliche Freude entstehen sollte, welche den, der sie oft und stark empfunden hat, nach und nach in einen leidenschaftlichen Spieler, oder wohl gar in einen Spieler von Profession verwandeln kann. Eben so wenig ist es auf der andern Seite zu verhindern, daß die Verlierenden, zumal wenn ihr Verlust beerächtlich wird, nicht unwillig werden, eine gewisse Abneigung gegen den Gewinnenden, und Anwandlungen von Rachsucht fühlen, dadurch aber zu einer hitzigen, oder wohl gar tollkühnen Fortsetzung des Spiels verleitet werden, und sich alsdann nicht selten in eine Verblendung und Gleichgültigkeit gegen die heiligsten Pflichten stürzen sollten, die sich mit dem Ruin ihres Vermögens, mit dem Ver-

lust

lust ihrer häußlichen Glückseligkeit, und mit dem Untergang ihrer ganzen zeitlichen Wohlfahrt endigen kann. So wahr es ist, daß diese Folgen mit dem Kartenspiel nicht immer, auch nicht stets in gleichem Grade verbunden sind: so ist doch allezeit so viel gewiß, daß man sich durch den Genuß dieses Vergnügens der Gefahr aussetzt, sie zu empfinden; und daß man entweder lange Weile dabey haben muß, wenn es wegen Geringfügigkeit des Gewinnstes nicht anziehend ist; oder so bald es anfängt, anziehend zu werden, einem Sturm von Leidenschaften ausgesetzt wird, der alle wahre Erholung vereitelt. **) Eben diese Bemerkung gilt auch von Gesellschaften, bey denen man Verdrüßlichkeiten, oder Reitzungen für Leidenschaften zu fürchten hat, die uns leichte zu stark werden.

*) Es wäre sehr zu wünschen, daß die Regierung die Ergötzlichkeiten des gemeinen Volks einer größern Aufmerksamkeit würdigte; als sie gewöhnlich zu thun pflegt, und durch Anordnung Zweckmäßiger Volksfeste den Fehlern vorzubeugen suchte, welche der große Haufe so wohl bey der Wahl, als auch beym Genusse des Vergnügens zu begehen pflegt. Res feuera gaudium est! Bey seiner großen Unfähigkeit, über den wahren Werth gewisser Vergnügungen selbst richtig zu urtheilen, bedarf es der gemeine Mann, daß die höhere Einsicht der Regierung ihn leite, und ihm Gelegenheit verschaffe, daß Bedürfniß, sich von Zeit zu Zeit aufzuheitern

und zu erquicken, welches er in seinen Umständen so lebhaft fühlen muß, auf eine Art zu befriedigen, die ihm nicht nur nicht nachtheilig werde, sondern auch für Geist und Körper heilsam sey. Welch ein wichtiges Mittel, den Charakter des gemeinen Volks zu veredeln, und ihm insonderheit Liebe zum Vaterland einzuflößen, solche Feste durch eine weise Einrichtung und Aufsicht werden könnten, würde sich leicht zeigen lassen, wenn hier der Ort darzu wäre. Die wahrhaftig göttliche Weisheit der Mosaischen Gesetzgebung, welche sehr darauf Rücksicht nahm, die Vergnügungen des Volks anzuordnen, und zu Beförderungsmitteln wichtiger Endzwecke zu machen, vergl. Michaelis Mosaisches Recht Th. IV. §. 197. 198. verdiente mehr zum Muster genommen zu werden, als gewöhnlich geschieht. Doch dieser ganze Gegenstand wäre einer ausführlichen Behandlung sehr würdig: etwas Befriedigendes darüber ist aber noch nicht vorhanden. Manches Gute über denselben bemerkt Götze im nützlichen Allerley Band II. S. 220 ff. der neuen Ausg.

**) Jedes Urtheil über die Moralität der Kartenspiele bleibt nothwendig vielen Schwierigkeiten und Einwendungen unterworfen, da sich dabey unmöglich auf alle die Modificationen Rücksicht nehmen läßt, die es durch den Charakter der Spielenden, durch die Art, wie es gebraucht wird, und durch unzählige zufällige Umstände erhalten kann. So viel aber wird jeder unpartheyische Beobachter einräumen müssen, daß das Kartenspiel im Ganzen weit mehr Schaden anrichtet, als Nutzen stiftet;

und

und daß man wegen des mannichfaltigen Unheils, welches fast täglich daraus entspringt, sehr geneigt werden muß, Jeden, der sich nicht bewußt ist, er habe sich ganz in seiner Gewalt, dafür zu warnen. Die ganze Materie von den Spielen überhaupt ist übrigens am gründlichsten abgehandelt in dem bereits angeführten Werke Barbeyracs Traité du Jeu Amsterd. 1709. 2 tom. 12. Zur richtigen Beurtheilung des Kartenspiels insbesondre ist zu vergleichen die Schrift eines Ungenannten: De la passion du je, depuis les temps anciens, jusqu'â nos jours, Paris 1779, 2 tom. Wegen der Folgen, die eine herrschende Neigung zum Kartenspiel unter dem gemeinen Haufen nach sich zu ziehen pflegt, wird man mit Nutzen nachlesen: Bartels Briefe über Calabrien und Sicilien Th. I. S. 190 ff. wo die merkwürdige Spielsucht der Calabresischen Bauern beschrieben ist. Unter der übrigen großen Menge von Schriften, in welchen die Sittlichkeit des Kartenspiels beurtheilt ist, dürften noch ausgezeichnet zu werden verdienen, eine Abhandlung von la Placette in den Divers Traités sur de matieres de Conscienee; Ehlers fünf und zwanzigste Betrachtung in deu Betrachtnngen über die Sittlichkeit der Vergnügungen Th. II. S. 142 ff. und die oben bereits genannte Vertheidigung der Spiele, Tänze Schauspiele und andrer irdischen Lustbarkeiten S. 20 ff.

§. 243.

Regeln für die Wahl der Vergnügungen.

Nach diesen Betrachtungen scheinen sich für die Wahl der Vergnügungen folgende Regeln vestsetzen zu lassen: 1) häußliche Vergnügungen, die man im Schooße seiner Familie, und mit derselben genießen kann, scheinen den öffentlichen vorgezogen werden zu müssen, weil sie gewöhnlich mehr Erholung geben, und überhaupt betrachtet weit weniger Nachtheil davon zu befürchten ist. — 2) Vergnügungen, wodurch Fertigkeiten befördert werden, die auch bey den Angelegenheiten des Lebens ihren Nutzen haben, sind andern vorzuziehen, die diesen Vortheil nicht gewähren. Leibesübungen, welche dem Körper Bewegung und Geschmeidigkeit geben, wie Tanzen *) Scheibenwerfen, Ballspiel, Billiard u. a. die Vergnügungen, die man sich mit Zeichnen, mit Wartung eines Gartens, u. s. w. macht, sind weit besser, als steife Gesellschaften, als Kartenspiele, und ähnliche unfruchtbare Beschäftigungen. — 3) Vergnügungen, die einen vortheilhaften Einfluß auf die Uebung des Witzes, auf die Verfeinerung des Geschmacks, und auf die Bildung des sittlichen Gefühls haben können, wenn sie

weise

weise genossen werden, sind Beyfallswürdiger, als andre, welche diese Wirkung nicht, oder wohl gar die entgegengesetzte hervorbringen. Die Vergnügungen einer wohlgewählten Gesellschaft, der schönen Künste, wohleingerichteter Theaterspiele **) behaupten also einen ungemeinen Vorzug vor den Vergnügungen der Glücksspiele, der Jagd, und großer Schmaußereyen. — 4) Vergnügungen, die eine ruhige Heiterkeit hervorbringen, ohne mit Umständen verknüpft zu seyn, welche der Tugend leicht gefährlich werden können, sind Christen weit anständiger, als solche, die der Seele leicht heftige Bewegungen geben, starke Leidenschaften reizen, und mit verführerischen Nebenumständen in Verbindung stehen. Das Vergnügen, welches im vertraulichen Cirkel geprüfter Freunde, auf angenehmen Spatziergängen, und bey der Musik gesucht wird, ist also weit vorzüglicher, als die Freude, die in grossen schwärmenden Gesellschaften, oder bey Tänzen, wenn sich Gelegenheit zu gefährlichen Bekanntschaften und Verbindungen dabey zeigt, oder an Spieltischen, zumal wenn sich Gewinnsucht einmischet, gefunden wird. — 5) Vergnügungen, mit deren Genuß, der Erholung unbeschadet, ernsthafte Absichten verknüpt werden können, sind weit wichtiger, als solche, die dergleichen Nebenzwecke gänzlich

lich ausschließen. Mit Reisen, die vornämlich zum Vergnügen angestellet werden, mit Spatziergängen, mit freundschaftlichen Unterredungen kann der Christ, den herrschendes Wohlwollen gegen die Menschen §. 194, und lebendiges Gefühl für jede Vollkommenheit belebt §. 183 eine Menge von nützlichen Endzwecken verbinden: dahingegen Würfelspiele, Kartenspiele, gewöhnliche Besuche des bloßen Cärimoniels u. s. w. mit solchen Rücksichten fast ganz unverträglich sind. — 6) Man muß sich endlich bey der Wahl der Vergnügungen genau nach den jedesmaligen Bedürfnissen des Körpers und der Seele richten, und daher mit denselben abwechseln, sobald entweder die Gesundheit des Leibes, oder die Verfassung der Seele diesen Wechsel nöthig und vortheilhaft machen.

*) Man würde sehr unbillig seyn, wenn man nicht eingestehen wollte, daß das Tanzen, an sich betrachtet, ein erlaubtes und nützliches Vergnügen sey. Es ist ein so natürlicher Ausdruck der Frölichkeit, daß die Freude gleichsam von selbst in Tanz übergeht, und daher Tänze fast überall gefunden werden, wo Menschen sind. Daß Moses sie sogar unter die Zahl gottesdienstlicher Feyerlichkeiten aufnahm, ist bekannt; vergl. Michaelis Mosaisches Recht Th. IV. §. 197. und eben dieß war auch bey andern Völkern üblich. Sie können auch wirklich, wenn sie mit Vorsicht und Mäßigung gebraucht werden, ausser dem Vergnügen, welches sie gewäh-

ren,

ren, dem Körper so viel heilsame Bewegung, Geschmeidigkeit, und guten Anstand verschaffen, daß man sie mit Recht unter die vorzüglichsten Arten der gesellschaftlichen Unterhaltung zählen kann. Doch gilt das, was sich vom Tanzen überhaupt sagen läßt, freilig nicht sogleich von allen Arten des Tanzes, unter welchen manche offenbar nicht unschuldig und anständig genug sind, oder eine gewaltige Anstrengung des Leibes fordern, welche mehr schadet, als erquickt. Es bedarf keines Beweises, daß die unzüchtigen Tänze, welche bey den Alten gewöhnlich waren, und von den Völkern des Orients noch immer geliebt werden, ganz verwerflich sind. Eben so ist auch von solchen, in unsern Gegenden üblichen Tänzen zu urtheilen, bey welchen die Gesetze des Wohlstandes auf irgend eine Art verletzt werden, und Nebenumstände vorkommen, die fast unausbleiblich unreine Lüste erwecken, und Gelegenheit zu Ausschweifungen geben. Daß selbst untadelhafte Tänze für den, der eine schwache Gesundheit besitzt, und von einer allzustarken Bewegung Schaden zu befürchten hat, unerlaubt werden, ist gleichfalls ausgemacht, weil das Recht, das Vergnügen des Tanzes zu genießen, der Pflicht, für die Erhaltung des Lebens zu sorgen, in keinem Falle vorgezogen werden darf. Uebrigens kann man die Gründe eines strengen Urtheils über die Moralität des Tanzes, nach welchem es ganz für sündlich erklärt wird, vollständig gesammelt finden in Speners theologischen Bedenken Th. II. Kap. III. Art. IV. Sect. XXIX-XXXI. S. 484 ff. Allein bey einer unpartheyischen Prüfung wird man finden, daß manche dieser Gründe zu viel beweisen; andre zwar

an sich richtig sind, aber nicht vorsichtig genug angewandt werden; noch andre endlich selbst manchem Zweifel unterworfen sind.

**) Bey den Aussprüchen über die Moralität der Schaubühne hat man den Mittelweg, auf welchem, wie überal, so auch hier, die Wahrheit liegt, noch weit weniger zu treffen gewußt, als beym Urtheil über die übrigen Vergnügungen. Fast alle, welche sich auf diese Sache eingelassen haben, stellen das Theater entweder als eine Schule des Lasters, oder als eine Schule der Tugend vor, je nachdem sie dasselbe entweder verwerfen, oder empfehlen; ohne zu bedenken, daß die Schauspiele vermöge der nächsten und vornehmsten Absicht, welche man dadurch zu erreichen sucht, und die ihnen auch das Daseyn gegeben hat, nicht zum Unterricht und zur sittlichen Verbesserung, sondern zu einer angenehmen Unterhaltung bestimmt sind. Ein Christ kann sich daher mit gutem Gewissen derselben bedienen, so bald sich erweisen läßt, daß sie entweder überhaupt, oder doch für ihn in jeder Rücksicht unschädlich sind. Bey der Beurtheilung dieser Unschädlichkeit aber müssen theils die Zeiten, theils die Umstände der Genießenden, sehr von einander unterschieden werden. Daß die meisten theatralischen Spiele des heidnischen Alterthums, sonderlich wie sie zu den Zeiten der Römischen Kaiser beschaffen waren, den Sitten sehr schädlich wurden, läßt sich nicht läugnen, und die Schriften der Griechen und Römer selbst sind voll von Geständnissen und Klagen, welche dieß beweisen. Man darf

sich

sich also nicht wundern, wenn sich die Kirchenväter auf das stärkste wider das Theater erklären, s. z. B. den Tertullianus de spectacul. c. 17. den Lactantius Diuin. Institut. l. VI. c. 20. §. 27 ff. den Augustinus de Ciuitat. Dei l. l. c. 32. und l. II. c. 8. u. s. w. Allein man würde sich sehr irren, wenn man mit den Gründen dieser Männer die so sehr veränderten Schauspiele unsrer Zeiten bestreiten wollte. Ein andres Urtheil fordern die scenischen Spiele des mittlern Zeitalters, die Mimen und Possenreißer desselben, die Mysterien, Fastnachtsspiele und Farcen geistlichen Inhalts, welche da überall gewöhnlich waren; vergl. Flögels Geschichte der komischen Litteratur Th. IV. wo die abwechselnde Gestalt der theatralischen Spiele von Jahrhundert zu Jahrhundert beschrieben ist. Noch anders endlich ist die heutige Schaubühne anzusehen, wie sie unter den cultivirtesten Völkern von Europa beschaffen ist. Denn obgleich nicht geläugnet werden kann, daß sie in Ansehung der Stücke, welche vorgestellet werden; in Ansehung der Personen, welche sie vorstellen; und in Ansehung der ganzen übrigen Einrichtung nach großer Verbesserung fähig ist: so ist doch auch auf der andern Seite gewiß, daß eine Menge von Vorwürfen, welche sie sonst mit Recht trafen, nicht mehr auf sie passen, und daß sie, wenn man gleich nicht berechtigt ist, sie für eine Schule der Tugend, sonderlich der christlichen Tugend zu halten, doch Vergnügungen gewähren kann, die an sich betrachtet, und in der Hauptursache keineswegs unerlaubt sind. Daß sie es indessen durch die Umstände der Genießenden werden können,

wenn

wenn diese nämlich zu viel Zeit damit verschwen- oder zu viel Aufwand dabey machen, oder sich auf eine ihrer sittlichen Beschaffenheit nach- theilige Art durch theatralische Vorstellungen gerührt fühlen, und sie doch nicht vermeiden wollen, hat seine völlige Richtigkeit. Allein dieß paßt auch auf jedes andre Vergnügen, es habe Namen, wie es wolle; der Mißbrauch schadet überall. Daß sich übrigens die Schau- spiele, die itzt freylig noch immer bloß als eine erlaubte Unterhaltung anzusehen seyn dürften, auch sehr veredeln, und in Mitteln verwan- deln ließen, sittliche Vollkommenheit auf eine sehr glückliche Art zu befördern, zeigt Sulzer sehr einleuchtend in der allgemeinen Theorie der schönen Künste Art. Schauspiel. Die Schriften, welche die Moralität des Theaters betreffen, sind sehr zahlreich. Viel gesammelt findet man über diesen Gegenstand in Boissy's lettres sur les spectacles Paris 1776. 2 Bände, 12. Die neueste darüber geführte Streitigkeit aber erzählt Walch in der neuesten Religions- geschichte Th. I. S. 439-470.

§. 244.

Verhalten beym Genusse selber — er muß unschädlich für bestimmte Pflichten seyn.

Soll aber die Absicht wirklich erreicht wer- den, warum Christen Vergnügungen suchen: so müs-

müssen sie dieselben auch gehörig zu genießen wissen. Hierzu gehört zweyerley. Sie müssen nämlich diesen Genuß unschädlich für ihre bestimmten Pflichten, und vortheilhaft für das unaufhörliche Wachsthum in jeder wahren Vollkommenheit zu machen verstehen, zu welchem der Geist der Lehre Jesu sie verbindet. Was den ersten Punct betrift: so verstehen wir unter bestimmten Pflichten solche, zu denen wir eine Verbindlichkeit haben, welche unter gewissen gegebenen Umständen gar nicht bezweifelt werden kann. Hieraus folgt denn aber 1) daß man den Genuß eines Vergnügens nur so viel Zeit widmen dürfe, als uns die treue Erfüllung unsrer Pflichten übrig läßt — 2) daß der Genuß eines Vergnügens niemals mit einem Aufwande verknüpft seyn müsse, der den §. 233 erklärten Pflichten zuwider seyn würde. Es giebt eine Menge von Vergnügungen, welche die Natur umsonst darbietet, und glücklich ist der, welcher Sinn und Gefühl dafür hat — 3) daß man während des Genusses genau auf die Eindrücke und Veränderungen merke, die dadurch in uns bewirkt werden, und sich niemals auf eine Art hinreissen und zerstreuen lasse, wo man seiner nicht mehr gehörig mächtig wäre. Ein solcher Zustand gereicht jedem vernünftigen Wesen, am meisten aber einem Christen, zur

Schande; je mehr daher ein Vergnügen seiner Natur nach fähig ist, diese Betäubung hervorzubringen: desto mehr muß die Aufmerksamkeit beym Genusse verdoppelt werden — 4) daß man bey Vergnügungen, welche mit andern Menschen zugleich genossen werden, alles beytrage, was darzu dienen kann, die Zufriedenheit und die Freude aller Theilnehmenden ohne Ausnahme zu befördern. Eigensinn; Mangel an Herablassung und Gefälligkeit; Neigung, Verdrüßlichkeiten zu veranlassen und zu unterhalten; affectirte Unempfindlichkeit; unhöfliche Geringschätzung und spröde Verachtung dessen, was andre veranstaltet haben, um uns eine angenehme Unterhaltung zu verschaffen, alle diese Fehler sind nicht nur dem Beyspiel Jesu zuwider Joh. II, 1-11. und Verletzungen der Liebe, die wir andern als Christen schuldig sind, Röm. XII, 15: sondern berauben auch uns selbst der Erholung, die wir gesucht hatten, oder doch hätten suchen sollen — 5) daß man endlich ein Vergnügen nie zu einem unentbehrlichen Bedürfniß werden lasse, weil man sonst in Gefahr ist, es in ein wirkliches Geschäfte zu verwandeln, und es mit Hintansetzung seiner Obliegenheiten zu suchen.

§. 245.

Er muß sogar vortheilhaft für das Wachsthum in der wahren Vollkommenheit werden.

Christen müssen den Genuß ihrer Vergnügungen sogar vortheilhaft für das unaufhörliche Wachsthum in aller Art von Vollkommenheit zu machen wissen, zu welchem sie verpflichtet sind. Da nun dieses Wachsthum vornämlich in Beweisungen einer wahren Gottes und Menschenliebe bestehet §. 153: so heißt dieß mit andern Worten so viel: Christen müssen beym Genuß ihrer Vergnügungen nie vergessen, daß sie berufen sind, sich immer mehr Fähigkeit zur Beförderung des allgemeinen Besten zu erwerben, und durch stäte Mitwirkung zur Wohlfart andrer zu beweisen, daß sie den Sinn Gottes und Jesu haben. Auf diese Art wird man seine Vergnügungen genießen, wenn man a) mit denselben vorsätzlich so viel nützliche Nebenabsichten verbindet, als sich damit verknüpfen lassen. So kann man z. B. durch nützliche Gespräche, durch Aufmerksamkeit auf die uns umgebenden Gegenstände, durch angestellte Beobachtungen u. s. w. den Vorrath seiner Kenntnisse und Erfahrungen vermehren, oder denen, mit welchen man um-

umgeht, ohne Prätension, durch mancherley Wendungen, nützlich und lehrreich zu werden suchen. — Wenn man b) zufällige Gelegenheiten, die sich uns darbieten, eine gute Absicht zu befördern, weise benutzt. Beym Genuß solcher Vergnügungen, woran auch andre Theil nehmen, zeigen sich oft unvermuthet, Anlässe, Jemanden aus einer unangenehmen Verlegenheit zu reissen, Marc. XIV, 3-9. einen Bekümmerten zu beruhigen; einem Irrenden ein schädliches Vorurtheil zu benehmen, Luc. XIV, 1-24. die Ehre eines Verläumdeten zu retten; für einen Nothleidenden zu sprechen u. s. w. Solche Veranlassungen werden weise Christen um so begieriger ergreifen, da sich bey der Heiterkeit, die in einer vergnügten Gesellschaft herrscht, manche nützliche Absicht durchsetzen läßt, an der man zu einer andern Zeit gewiß vergeblich gearbeitet hätte. — Christen werden c) solche Vergnügungen, die sich mit mehrern theilen lassen, nicht neidisch sich allein vorbehalten, sondern darin einen Theil ihrer Zufriedenheit setzen, wenn sie mehrern Menschen heitre Augenblicke schenken, und insonderheit denen eine Erquickung geben können, die sich dergleichen selbst zu verschaffen nicht im Stande sind. — Sie werden endlich d) beym Genuß des Vergnügens auch eine beständige Richtung der Seele auf Gott behalten, und durch Empfingungen der Liebe und Dankbarkeit gegen ihn jede Freude veredeln und erhöhen.

Wer-

Werden die Vergnügungen des Lebens nach den bisher gegebenen Anweisungen gewählt und genossen; so können Christen sie mit dem ruhigsten Gewissen brauchen, ohne zu befürchten, daß sie sich zu der Zeit, wann sie sich dem Vergnügen überlassen, in einer Verfassung befinden, die Gott weniger wohlgefällig sey, als wenn sie sich mit Erfüllung ihrer Pflichten beschäftigen. Denn solche Vergnügungen sind alsdann selbst pflichtmäßige Handlungen, und Beweisungen einer wahren Liebe gegen Gott und Menschen.*)

*) Ausser den bisher angeführten Schriften, wird man über diesen ganzen Gegenstand noch mit Nutzen vergleichen können: Meiers Gedanken vom unschuldigen Gebrauche der Welt, Halle, 1763. Millers Abhandlung vom weisen Gebrauch der Zeit und der unschuldigen Ergötzungen, Leipz. 1772. und die kleine Schrift: Betrachtungen über Geschäfte und Vergnügungen Leipz. 1783.

Dritte Abtheilung

Christlich vollkommenes Betragen bey Beförderung des allgemeinen Besten

---

§. 246.

Erklärung des allgemeinen Besten — Plan der folgenden Abhandlung.

Bisher ist gezeigt worden, wie das Christenthum diejenigen Triebe unsers Wesens bildet, die unsre eigne Wohlfart zum unmittelbaren Endzweck haben. Weil aber in unsrer Natur auch andre Triebe liegen, welche zunächst auf die Vollkommenheit und das Wohl unsrer Mitgeschöpfe sich beziehen §. 54 bis 56: so müs-

müssen auch diejenigen Vorschriften erklärt werden, welche das Christenthum diesen Trieben der Geselligkeit und des Wohlwollens ertheilet §. 203. Bey den Pflichten, welche hieher zu rechnen sind, zeigt sich sogleich der wichtige Unterschied, daß manche stäts und gegen Jedermann zu beobachten sind; andre hingegen nur in gewissen fortwährenden Verhältnissen und gegen bestimmte Personen erfüllet werden müssen. Bloß von den ersten und allgemeinen soll hier die Rede seyn. Christen sind nämlich vermöge des Gesetzes von der Liebe verbunden, alle ihre Kräfte so anzuwenden, daß sie durch unabläßige Bemühungen für das Wohl aller ihrer Mitgeschöpfe ihr eignes Wohl befördern, oder mit andern Worten, sie sind verpflichtet, alles, was in ihren Kräften stehet, zur Vermehrung des allgemeinen Besten beyzutragen §. 149-161. Der Ausdruck, das gemeine Beste, kann aber in einer dreyfachen Bedeutung genommen werden. In der weitesten Bedeutung zeigt er die Vollkommenheit und Wohlfart aller fühlenden Wesen an, auf die man nach seinen Umständen zu wirken im Stande ist: im engern Sinne bezeichnet er bloß die Vollkommenheit und Wohlfart des menschlichen Geschlechts; im engsten endlich die Vollkommenheit und Wohlfart der bürgerlichen Gesellschaft, zu welcher man zunächst gehört. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß Christen das

gemeine Beste in jeder Bedeutung des Wortes befördern müssen. Um also die dahin gehörigen Pflichten deutlich übersehen zu können; so wollen wir von den Pflichten gegen die thierische Schöpfung zuerst reden; hernach die Pflicht der Gerechtigkeit gegen Menschen erklären; und zuletzt von den Pflichten des allgemeinen Wohlwollens das Nöthige beyfügen.

§. 247.

Es giebt gewisse Pflichten gegen die niedrige thierische Schöpfung.

Unter der thierischen Schöpfung verstehen wir hier die ganze Anzahl der empfindenden Wesen auf Erden, an denen sich Leben und willkürliche Bewegung, aber ohne Vernunft und Sprach, bemerken läßt. Wir setzen itzt als erwiesen voraus, daß die Thiere nicht bloße Maschinen und Automate sind, sondern von einem denkenden und fühlenden Princip, das heißt, von einer Seele belebt werden, weil diese Meynung nicht bloß den Wahrheiten der Vernunft, sondern auch der Art, wie die Schrift sich über die Thiere ausdrückt, am gemäßesten ist.*) Daß aber Christen gegen die thierische Schö-

pfung

rfung gewisse Pflichten zu erfüllen haben, erhellet aus folgenden Gründen: a) ist es unläugbar Absicht Gottes, daß die Thiere nach ihrer Art glücklich seyn sollen. Denn sie sind nicht bloß durch ihre Organisation fähig gemacht, angenehme Empfindungen zu haben; sondern es erhellet dieß auch aus dem Begrif der höchsten Güte, und aus deutlichen Versicherungen der Schrift, Matth. VI, 26. Kap. X, 29. Sind nun Christen verbunden, die Endzwecke Gottes möglichst zu befördern: so müssen sie auch die Pflicht auf sich haben, das Wohl der niedrigen thierischen Schöpfung, so wenig als möglich, zu stören, und sich den wohlthätigen Einrichtungen, welche in der Natur für sie getroffen sind, so lange gemäß zu verhalten, als höhere Pflichten es erlauben. — b) Christen sind wegen des lebhaften Gefühls von Vollkommenheit, das ihnen zur Fertigkeit geworden seyn muß §. 183 verbunden, jede vermeidliche Unvollkommenheit, jedes vermeidliche Elend, es komme vor, wo es wolle, zu verabscheuen und zu verhindern. Da nun die thierische Schöpfung eines hohen Grades von Vollkommenheit fähig ist, und sowohl Gutes, als Böses empfinden kann: so folgt, daß Christen alles vermeidliche Elend in derselben zu verhüten, und auch das Wohl dieser niedrigen Geschöpfe mit Vergnügen zu betrachten verpflichtet seyn müssen. — c) Christen sollen

noch überdieß nach Aehnlichkeit mit Gott streben §. 185. Da nun Gott der Wohlthäter aller seiner Geschöpfe ohne Ausnahme ist: so kann es Christen unmöglich erlaubt seyn, Grausamkeit gegen die fühlenden Geschöpfe auf Erden auszuüben. — d) Bey Christen, deren Pflichten insgesammt auf das Gebot von der Liebe gebauet sind, kommt endlich ungemein viel darauf an, daß wohlthätige und gemeinnützige Gesinnungen auf alle Weise in ihren Seelen genährt werden. **) Sie sind es also selbst ihrer Tugend schuldig, alle Unempfindlichkeit und Grausamkeit gegen die Thiere möglichst zu vermeiden, da diese Fehler, wenn sie sich einmal vestgesetzt haben, sich sehr leicht auch gegen unsre Mitmenschen zu äussern anfangen. ***) Uebrigens ist an sich klar, daß wegen des großen Stufenunterschiedes, welcher bey der Vollkommenheit der Thiere statt findet, diejenigen Arten derselben unsre Aufmerksamkeit am meisten verdienen, die einen höhern Grad von Wohlfart genießen können, und von edlerer Natur sind, weil ihnen Gott selbst einen Vorzug ertheilet, und sie uns dadurch gleichsam angelegentlicher empfohlen hat.

*) Ueber den bekannten Streit, ob die Thiere beseelte Wesen sind, vergleiche man *Guer* histoire critique de l'ame des bêtes, contenant les sentimens des philosophes anciens et modernes sur cette matiere, Amst. 1749. 8. und *Condillac* Traité des animaux, Amst. 1755.

Auch

Auch wird man hier mit Nutzen nachsehen Meiers Versuch eines neuen Lehrgebäudes von den Seelen der Thiere; Bonnets philosophische Palingenesie, übersetzt und mit Anmerkungen herausgegeben von Lavater; und Büffons Discours sur la nature des animaux, in seiner Histoire naturelle generale tom. V. p. 185. der Zweybr. Ausg.

**) Sehr merkwürdig ist es, daß Moses ausdrückliche Gesetze gegeben hat, welche darauf abzweckten, dem Israelitischen Volk eine gewisse zärtliche Schonung gegen die thierische Schöpfung einzuprägen, und aller Grausamkeit gegen dieselbe vorzubeugen; vergleiche Michaelis Mosaisches Recht Th. III. §. 164 ff. --- Da nun Christen durch das Hauptgesetz der Sittenlehre Jesu noch weit mehr verbunden sind, in allen ihren Verhältnissen herrschendes Wohlwollen zu beweisen: so folgt auch hieraus, daß sie eine mitleidige Schonung der thierischen Schöpfung zu beweisen haben.

*** Vergleiche Ehlers Betrachtungen über die Sittlichkeit der Vergnügungen Theil II. S. 252 ff. und Abbt vom Verdienst S. 149-154.

§. 248.

Rechte, die uns über dieselbe zukommen.

Hieraus lassen sich die Rechte bestimmen, die wir nach der Moral des Christenthums über die thierische Schöpfung ausüben dürfen. Es ist uns nämlich 1) erlaubt, die Vermehrung der Thiere zu hindern und einzuschränken, so bald sie uns nachtheilig wird. Dieß geschieht, wenn sie uns einen zu grossen Vorrath derjenigen Nahrungsmittel entziehen, die wir zu unserm eignen Unterhalt brauchen; wenn sie Wohnsitze, die für uns tauglich sind, unbewohnbar machen; wenn sie das Wohlbefinden unsers Körpers auf irgend eine Art stören; wenn sie endlich unserm Leben nachstellen. Daß wir in allen diesen Fällen berechtigt, und zum Theil verpflichtet sind, die Vermehrung der Thiere zu hindern, und sie auszurotten, erhellet daraus, weil es a) eine wichtigere Absicht Gottes ist, Menschen zu erhalten, als den Erdkreis mit Thieren anzufüllen, Matth. X, 31. weil uns b) die Einrichtung unsers Wesens antreibt, in solchen Fällen auf unsre Sicherheit und auf unsern Vortheil bedacht zu seyn. Weil endlich c) die Natur selbst durch ihre Einrichtung lehrt, es sey der Wille Gottes, daß eine Gattung der Thiere von der andern eingeschränkt werde, und sich keine zum Nachtheil

der

der übrigen allzusehr vermehre. *) Welche Mittel aber zur Bewirkung dieser Einschränkung von uns am rathsamsten ergriffen werden können, und wie zu verhindern ist, daß fälschlich für schädlich gehaltene Thiergattungen nicht allzusehr geschwächt werden, solche hingegen, deren schädlicher Einfluß noch nicht bekannt genug ist, keine zu grosse Nachsicht genießen, dieß zu entscheiden, überläßt das Christenthum der menschlichen Vernunft und Beobachtung. **) — Es ist uns 2) erlaubt, die Thiere zu unsrer Nahrung und Bekleidung zu gebrauchen. Dieses Recht hat man zwar oft, und aus mancherley Gründen, bestritten, daß es aber durch das Christenthum auf das deutlichste bestätigt werde, ist §. 211 bereits erwiesen worden. — Endlich muß es uns 3) erlaubt seyn, die Kräfte der Thiere zu unserm Dienst anzuwenden, d. h. wir haben das Recht, durch Bezähmung und Angewöhnung es dahin zu bringen, daß die Thiere zu unserm Nutzen arbeiten; durch die Richtung, die wir ihren Kräften geben, uns allerley Bequemlichkeiten zu verschaffen; und selbst unser Vergnügen dadurch zu befördern. Denn a) hat Gott uns schon durch die Ueberlegenheit, die wir vermöge der Vortreflichkeit unsrer Natur über die Thiere besitzen, zu dieser Herrschaft berechtigt, 1 Buch Mos. I, 28. b) er hat dadurch, daß er in viele Thiere die Fähigkeit gelegt hat, einen gewissen Grad von Bildung

anzu-

anzunehmen, erklärt, daß sie nach seinem Willen auf diese Art benutzt werden sollen, c) es befinden sich diejenigen Thierarten, welche dem Menschen auf diese Weise dienen, in der Summe sehr wohl dabey, und empfangen dafür von ihm Unterhalt und Pflege, d) es gründet sich auf die Dienste, welche die zahmen Thiere leisten, der höhere Grad von Cultur, zu welchem das menschliche Geschlecht empor gestiegen ist, und es wäre nicht möglich, daß Ackerbau, Künste Handlung und Wissenschaften, in dem Umfang, und mit der Leichtigkeit, wie es wirklich geschieht, getrieben werden könnten, wenn die Menschen die Hilfe der Thiere entbehren sollten. ***) Ist nun diese höhere Bildung der Menschen, in dem Plane Gottes, wiefern er den Erdkreis betrift, eine Hauptabsicht; so muß das so nothwendige Mittel darzu gleichfalls zu diesem Plane gehören, und mithin Christen erlaubt seyn, e) es befindet sich endlich in den Schriften des neuen Testaments nichts, was den zweckmäßigen Gebrauch der Thiere untersagte; vielmehr haben Christus und seine Apostel sich derselben zuweilen selbst bedient.

*) Vergl. die philosophischen Betrachtungen über die thierische Schöpfung Th. II. S. 41 ff. Diese kleine vortrefliche Schrift ist überhaupt bey diesem §. ganz nachzulesen.

**) Ueber

**) Ueber die Behutsamkeit, mit der man bey der Einschränkung der Thiere, sonderlich der Vögel, zu Werke gehen muß, vergleiche man Michaelis Dissertation: lex mosaica Deut. XXII. 6. 7. ex historia naturali et moribus Aegyptiorum illustrata in dem Syntagmate Commentationum part. II. p. 89 sqq. und ebendesselben Mosaisches Recht Th. III. §. 171. Auch findet sich in Göze's Nützlichem Allerley vieles, was hier zur Erläuterung dienen kann.

***) Wie viel die Bequemlichkeiten, die uns durch die Thiere verschaft werden, zur weitern Cultur des menschlichen Geschlechtes beytragen, bemerkt Herder in den Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit Th. I. S. 78 ff. auch enthält der dritte Band von Zimmermanns Geschichte des Menschen und der allgemein verbreiteten vierfüssigen Thiere viel hieher gehörige wichtige Bemerkungen.

§. 249.

Pflichten, die uns bey der Ausübung dieser Rechte obliegen.

Nun kann es aber auch nicht schwer seyn, die Pflichten anzuzeigen, die wir bey der Ausübung dieser Rechte zu beobachten haben. Alles vereinigt sich nämlich darin, daß wir alle Grausamkeit gegen die thierische Schöpfung zu vermeiden, d. h. Thieren nicht

mehr

mehr Schmerzen zu verursachen haben, als der Gebrauch unsrer Rechte über sie nothwendig macht. Die Verbindlichkeit hierzu erhellet aus den §. 247 gegebenen Beweisen und braucht nicht besonders dargethan zu werden. Es ist also 1) Pflicht, die Thiere bey den Diensten, die sie uns leisten müssen, möglichst zu schonen; mithin für ihre Verpflegung und Abwartung gehörig Sorge zu tragen, und ihre Kräfte nicht mehr anzustrengen, als ihre Erhaltung es erlaubt. Diese Schonung muß aber nicht bloß um unsers eignen Vortheils willen bewiesen werden; sondern auch deswegen, weil es für einen Christen unanständig ist, die Summe des Elends in der empfindenden Schöpfung ohne Noth zu vermehren, Matthei XII, 11. Es ist daher unerlaubt, Lastthiere aller Art während ihrer Arbeit mit grausamer Härte zu behandeln; 1 Buch Mos. XXIII, 5. 5 Buch Mos. XXII, v. 4. Daß indessen im Nothfall, wo eine gewaltsame Anstrengung dienender Thiere unvermeidlich ist, selbst das Leben derselben aufgeopfert werden dürfe, versteht sich von selbst. 1) — Es ist 2) Pflicht, denjenigen Thieren, welche zu unsrer Nahrung, oder um einer andern Ursache willen getödet werden müssen, ihren Tod möglichst zu erleichtern, und jeden vermeidlichen Schmerz ihnen zu ersparen. Denn da verlängerte Qual zur Erreichung der Absicht, warum sie getödet wer-

werden, nichts beyträgt: so ist es eines Christen unwürdig, dieselbe gleichwohl zu verursachen. Die grausamen Erfindungen der Lekerhaftigkeit also, dergleichen die alte und neuere Kochkunst enthält, und nach welchen Thiere entweder bey den Vorbereitungen zum künftigen Schlachten, oder beym Schlachten selbst auf mancherley Art gemartert werden, sind ganz zu mißbilligen. 2) — Noch unerlaubter ist es endlich 3) Thiere bloß zum Vergnügen zu quälen, wenn es entweder gar nicht nöthig war, sie zu tödten, oder wenn ihnen doch das Leben mit mehrerer Schonung hätte genommen werden können. Denn zu schweigen, daß eine solche Tyranney den Absichten des Schöpfers zuwider seyn muß; so ist sie auch der sittlichen Vollkommenheit des Menschen selber äusserst nachtheilig, und nährt in der Seele eine wilde Unempfindlichkeit, die dem christlichen Wohlwollen ganz widerspricht, und sich nur allzuoft auch gegen Menschen äussert. Das Hetzen der Thiere bey Parforcejagden, blutige Thierkämpfe, 3) und jede absichtslose Mißhandlung der Thiere, ist also nach der Sittenlehre des Christenthums unerlaubt. 4)

1) Wie sehr Moses für die gelinde Behandlung der arbeitenden Thiere gesorgt habe, erhellet aus den angeführten Stellen, vergl. Michaelis Mosaisches Recht Th. III. §. 166. Auch anderwärts hat sich die bürgerliche Gesetzgebung des Viehes angenommen, und die hier angege-

bene Pflicht erkannt. Im Alterthum sind die Attischen Gesetze hierin merkwürdig, s. des Meursius Them. Attic. l. II. c. 17. p. 104. ff. in den neuern Zeiten die Englischen, vergl. von Archenholz England und Italien Th. II. S. 318.

2) Ueber Grausamkeiten dieser Art führen schon die Alten große Klagen; man findet ihre Gedanken in der Kürze beysammen beym Plutarchus in den beyden Reden de esu Carnium.

3) Daß Anstalten, wo Thiere gequält werden, um ein angenehmes Schauspiel damit zu geben, von jedem gut denkenden Menschen verachtet werden müssen, bemerkt schon Cicero ad Diuers. l. VII. ep. 1.

4) Die grausamen Versuche, welche von Naturkündigern und Zergliederern mit Thieren vorgenommen werden, scheinen allerdings manches wider sich zu haben. Wenn man aber bedenkt daß sie von Menschen angestellet werden, die nichts weniger dabey zur Absicht haben, als an unnöthigen Qualen sich zu weiden; die auch als Gelehrte so viel andre Mittel besitzen, den für ihre Denkungsart daraus entspringenden schädlichen Folgen vorzubeugen; daß endlich alle Unternehmungen dieser Art nicht etwan zur Befriedigung einer unnützen Neugierde dienen, sondern zu Kenntnissen führen, die mit dem Wohle des menschlichen Geschlechts, und des gesammten Thierreichs in mehr als einer Rücksicht auf das genaueste zusammenhängen: so wird man nicht läugnen können, daß es erlaubt seyn müsse,

die

die Oekonomie der thierischen Schöpfung auf diese Weise zu erforschen.

§. 250.

Uebergang zu den allgemeinen Pflichten gegen die Menschen; Pflicht der Gerechtigkeit.

Doch noch weit mehr sind wir verbunden, das gemeine Beste in derjenigen Bedeutung zu befördern, nach welcher dieser Ausdruck die Vollkommenheit und Wohlfahrt des menschlichen Geschlechts anzeigt. Wir müssen daher diejenigen Pflichten weiter erklären, die wir allen Menschen ohne Unterschied und Ausnahme zu leisten verbunden sind. Diese Pflichten sind aber von doppelter Art vollkommene und unvollkommene §. 164. Diejenige Art des Betragens, wo man die vollkommnen Pflichten, die man andern schuldig ist, stäts auf das pünktlichste erfüllet, heißt die Gerechtigkeit. Von dieser Tugend also wollen wir zuerst reden. Es kommt dabey darauf an, daß wir zeigen, wie wir nach den Vorschriften des Christenthums Gerechtigkeit gegen andre beweisen müssen, und hinwiederum Gerechtigkeit von ihnen fordern dürfen. Beyde Fragen sind besonders zu beantworten.

Was nämlich die erste betrift, so ist es auſſer Streit, daß Christen zur Tugend der Gerechtigkeit auf das stärkste verbunden sind. Denn da das Gesetz von der Liebe schon unvollkommnen Pflichten so viel verbindende Kraft ertheilet, daß Christen sie mit dem thätigsten Eifer erfüllen müssen: so können sie sich noch weit weniger von solchen Pflichten loßreissen, die der, welchem sie geleistet werden müssen, sogar mit Gewalt zu fordern berechtigt ist. Die strengste Gerechtigkeitsliebe wird daher auch ausdrücklich geboten, Matth. XXII, 21. Röm. XIII, 7. Phil. IV, 8 Apostelgesch. XXIV, 25. und es gehören darzu nach der Lehre Jesu folgende Stücke: 1) daß man sich von den vollkommnen Rechten derer, mit denen man in Verbindung stehet, genau unterrichtete, so weit man nämlich selbst schuldig ist, denselben Genüge zu leisten. Christen werden also von den Gesetzen des Landes, in welchen sie leben; von den Folgen der Verträge, welche sie schlieſſen, und von allem, was andre mit Gewalt von ihnen fordern können, genaue Kenntniß nehmen, und jede Nachlässigkeit in diesem Stücke sorgfältig vermeiden. — 2) Daß man sich bemühe, die Pflichten dieser Art auf das pünktlichste zu erfüllen. Christen werden daher die vollkommnen Rechte andrer nicht nur nicht unverholen und geradehin kränken; sondern sich auch aller der Künste enthalten, die List und Bos-

heit

heit ausgedacht haben, die gerechten Ansprüche and er auf eine Art zu vereiteln, bey welcher man hoffen darf, ungestraft zu bleiben, und wohl gar Vortheile zu erhalten, 1 Kor. VI, 7-9. — 3) Daß man vollkommne Pflichten auch mit der gehörigen Bereitwilligkeit beobachte. Christen werden sich nämlich in den Fällen, wo sie eine solche Verbindlichkeit zu etwas haben, nicht erst lang erinnern, oder wohl gar mit Gewalt zu ihrer Schuldigkeit anhalten lassen; sie werden vielmehr mit der gefälligsten Geschäftigkeit, und ohne allen Verzug thun, was ihnen obliegt. Die Bereitwilligkeit werden sie auch dann beweisen, wenn die Leistung gewisser Zwangspflichten mit Aufopferungen verknüpft ist §. 195, wie dieß z. B. der Fall ist, wenn sie Contracte halten sollen, die ihnen nachtheilig sind, oder aufgefordert werden, Kriegsdienste zu thun u. s. w. — 4) Daß man dieß alles vollbringe, nicht durch Furcht getrieben, oder aus Eigennutz, oder um irgend einer andern unedlen Ursache willen; sondern Gewissens wegen Röm. XIII, 5. Christen werden nämlich ihre vollkommnen Pflichten deswegen treu beobachten, weil sie auch hierin einen Willen Gottes erkennen Eph. VI, 6. 1 Petr. II, 13-15. weil sie der Lehre Jesu dadurch Ehre zu machen suchen 1 Tim. VI, 1. 1 Petr. II, 15-17. weil sie das Beyspiel Jesu befolgen 1 Petr II, 21. weil sie auch in diesem Stück ihr Ver-

trauen zu Gott, dem Vergelter, zu erkennen geben wollen Eph. VI, 8. weil sie endlich wissen, die wahrechristliche Menschenliebe müsse sich gegen die bürgerliche Gesellschaft vornämlich durch genaue Erfüllung aller Zwangspflichten, und durch strenge Gerechtigkeit äussern, da auf diesem Fundamente das ganze Gebäude der bürgerlichen Verfassung ruht. — 5) **Daß man endlich selbst das Herbe und Finstre des Gehorsams, welcher vollkommnen Pflichten geleistet werden muß, durch Wohlwollen und Liebe mildre.** Christen werden den sanften Geist der Liebe, welcher die Seele ihres ganzen Thuns ist, auch dann an sich merken lassen, wenn sie den Zwang der Gesetze nicht ohne Schmerzen fühlen Eph. VI, 7. 1 Tim. II, v. 1. 2. Röm. XIII, 8.

Uebrigens wird es ein sehr gutes Mittel seyn, sich die Ausübung der Zwangspflichten zu erleichtern, wenn man sich in Gedanken fleißig an die Stelle derer setzt, die das Recht haben, sie zu fordern, und sich dann fragt, wie man die Verweigerung derselben selbst aufnehmen, und empfinden würde, Matth. VII, v. 12. Zur Beobatchung derjenigen Zwangspflichten aber, die etwas Demüthigendes, Nachtheiliges und Unbilliges an sich haben, stärke man sich mit den Vorstellungen, daß der wahre Werth des Menschen, und die wahre Ehre desselben nicht von den äusserlichen Verhältnissen abhängt,

die ihm in der bürgerlichen Gesellschaft angewiesen sind, sondern von den bleibenden Vorzügen des Verstandes und Herzens; daß, diese Vorzüge zu vermehren, sich überall, auch bey schweren und erniedrigenden Diensten, die man zu leisten hat, mannichfaltige Gelegenheit findet; daß endlich der Sohn Gottes selbst in Verhältnissen auf Erden gelebt hat, welche sehr demüthigend und beschwerlich waren Phil. II, v. 7. 8.

§. 251.

Pflicht der Wiedererstattung.

Es treten indessen Fälle genug ein, wo vollkommne Pflichten verletzt worden sind, und zwar entweder mit Bedacht, oder auch unvorsätzlich, und aus Uebereilung. Christen sind verbunden, jeden auf diese Weise verursachten Schaden, sie mögen ihn entweder unmittelbar und selbst, oder durch andre, und in Gesellschaft andrer, angerichtet haben, so weit sie mit Recht als Urheber desselben angesehen werden können, auf alle nur mögliche Art zu ersetzen, selbst wenn sie von der Obrigkeit nicht darzu angehalten werden, und der Verletzte nicht darauf dringt. Dieß führt uns also auf die Pflicht der Wiedererstattung in der weites-

sten Bedeutung. Die Wiedererstattung in diesem Sinn ist nämlich dasjenige Betragen, durch welches er einem andern unrechtmäßiger Weise zugefügte Schande, er bestehe, worin er wolle, so viel sichs thun läßt, ungeschehen gemacht wird. Die Verbindlichkeit zur Wiedererstattung erhellet a) aus der Natur der Sache selbst und aus dem Begrif der Gerechtigkeit; b) aus deutlichen Stellen der Schrift, wo verlangt wird, jedem das Seinige zu geben, mithin auch, es ihm wieder zuzustellen, wenn es ihm unrechtmäßiger Weise entzogen worden ist, Matth. VII, 12. XXII, 21. 1) c) aus dem von Jesu gebilligten Beyspiel einer solchen Restitution Luc. XIX, 8-10. d) insonderheit aus der Natur der christlichen Besserung, die noch keine wirkliche Verabscheuung des Bösen, und noch keine wirkliche Liebe zum Guten seyn kann, so lange man die begangene Ungerechtigkeit dadurch, daß man sie nicht möglichst vernichtet und aufhebt, immer noch billigt und fortsetzt. Daß man sich, um der Wiedererstattung überhoben zu seyn, nicht auf das Verdienst Jesu berufen dürfe, braucht gar nichts besonders erwiesen zu werden. e) Endlich ist zu bedenken, daß allen Ungerechtigkeiten Thür und Thor aufgethan seyn würde, wenn eine genaue Vergütung derselben nicht nöthig wäre, und daß also die Vernachlässigung dieser Pflicht dem Grundgesetz der christ-

lichen Moral, dem Gesetze von der Liebe, gänzlich widerspricht. 2)

Die Art und Weise aber, wie diese Pflicht geleistet werden soll, hat in der Ausübung große Schwierigkeiten, und läßt sich im Allgemeinen nicht genau genug bestimmen. Wir merken indessen zur bessern Einsicht, so weit sie ohne Beziehung auf ganz besondre Fälle möglich ist, Folgendes an: 1) Die Pflicht der Wiedererstattung erstreckt sich auf jede wiederrechtliche Beleidigung andrer, die zurückgenommen, in ihren Folgen wieder aufgehoben, oder doch vermindert werden kann. Es gehören also dahin die Beleidigungen, welche der Seele nachtheilig sind; wenn man andre von der Wahrheit zum Irrthum, von der Tugend zum Laster verleitet — ferner die Verletzungen des Leibes, sie mögen den gesunden Zustand desselben überhaupt, oder auch nur einzelne Glieder, und zugefügte Schmerzen betreffen — auch dasjenige Unrecht ist hieher zu ziehen, daß man andern an ihrem äusserlichen Glück, nämlich an ihrer Ehre, an ihrem Vermögen, und an ihrem guten Fortkommen zugefügt hat, und welches bekanntlich auf die mannichfaltigste Art ausgeübt werden kann, §. 107. 115. 118. 121. u. s. w. — endlich sind auch diejenigen Beleidigungen nicht zu übersehen, die man gegen die bürgerliche Gesellschaft durch öffentliche, oder

doch nachher bekannt gewordene Uebertrettung ihrer Gesetze hat zu Schulden kommen lassen, und durch welche theils das Ansehen der Gesetze vermindert, theils die allgemeine Sicherheit auf irgend eine Art gestört worden ist. — Aus dem großen Umfang dieser Pflicht erhellet 2) daß sie nicht immer auf einerley Weise geleistet werden kann, sondern sich nach den jedesmaligen Umständen, und nach der Beschaffenheit des geraubten Gutes richten muß. Sie muß nämlich a) in wirklichem Ersatze bestehen, wenn das widersprechlich entrissene Gut selbst zurück gegeben werden kann; so ists bey der Restitution gestohlener Sachen und geraubten Geldes; auch beym Widerruf ausgestreuter Calumnien. — Sie muß b) angemessene Schadloshaltung seyn, wenn das geraubte Gut selbst nicht wieder zurückgegeben werden kann, und also der zugefügte Schade durch Güter andrer Art, so viel, als möglich, ungeschehen gemacht werden muß; so ists, wenn man eine Person des andern Geschlechts geschwächt, Jemanden an einem Gliede des Leibes verstümmelt, ihn um sein Fortkommen gebracht, ihm durch Mißhandlungen Schmerzen des Leibes verursacht hat u. s. w. — Sie muß c) möglichste Wiederherstellung des ehemaligen bessern Zustandes seyn, wenn sich die Verfassung des andern durch unsre Schuld auf eine Art verschlimmert hat, die weder

wirklichen Ersatz, noch Schadloshaltung, durch andre Güter zuläßt. So ists, wenn man andre zum Irrthum, oder zur Lasterhaftigkeit verleitet, oder ihren guten Ruf zernichtet hat. Man ist alsdann verbunden, alles beyzutragen, wodurch der Irrthum ihnen wieder benommen, ihr Herz wieder gebessert, und ihr guter Name wieder geltend werden kann. Diejenigen, welche durch ein böses Beyspiel geschadet haben, und nicht einmal wissen können, wem, und wie sehr sie dadurch nachtheilig geworden seyn dürften, haben demnach die Verbindlichkeit, durch die sorgfältigste Besserung ihres Herzens und Betragens ein eben so öffentliches Beyspiel vom Gegentheil aufzustellen, und die vorher verursachten bösen Eindrücke dadurch möglichst wieder auszulöschen. — Sie muß endlich d) **willige Uebernehmung öffentlicher Strafen** seyn, wenn das andern zugefügte Unrecht darin bestehet, **daß man das Ansehen der bürgerlichen Gesetze verletzt hat**, und dadurch der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nachtheilig geworden ist. Doch gilt dieß nur von solchen Verbrechen, die **öffentlich bekannt worden** sind; denn bey solchen, die ganz verborgen bleiben, ist eben deswegen, weil sie kein Aergerniß angerichtet haben, auch keine öffentliche Genugthuung nöthig. Sich selbst bey der Obrigkeit anzugeben, um seine Strafe zu erhalten, ist also ein solcher heimlicher Verbrecher nicht verbunden,

weil

weil seine That in Ansehung des Publici, das nichts davon weiß, wenigstens ihn nicht als den Thäter kennt, so gut, als nicht geschehen ist. Daß man hingegen bey der Genugthuung, welche man der bürgerlichen Gesellschaft für öffentliche Verbrechen zu geben hat, auch die Todesstrafe sich gefallen lassen muß, wenn die Obrigkeit sie für Recht erkennen sollte, ist ausser Streit, Röm. XIII, 1-5. 3) — Hieraus ist 3) klar, **wem die Wiedererstattung zu leisten ist.** Sie muß nämlich a) **demjenigen gegeben werden, der beleidigt worden ist,** wenn er bekannt, und noch am Leben ist — b) ist er todt, so treten seine **Nachkommen und Erben** an seine Stelle, im Fall ihnen durch die Wiedererstattung ein wirklicher Vortheil zuwachsen kann — c) ist er unbekannt, oder auch nicht einmal in Verwandten und Erben mehr übrig: so ist die Wiedererstattung **dem Publiko** zu leisten, und sie kann dadurch geschehen, daß man das, was man dem Beleidigten, oder dessen Nachkommen würde haben geben können und müssen, zur Beförderung gemeinnütziger Absichten und Anstalten, zur Erleichterung der Bedürfnisse des Staats, zur Unterstützung der Armen verwendet. — Sind endlich d) **ganze Gesellschaften und das Publicum selbst** beleidigt, so hat man **auch demselben** die Wiedererstattung zu leisten, und dabey alles anzuwenden, wodurch dieselbe nach Maaßgabe der Umstände, möglichst allge-

mein und wirksam werden kann. Daß übrigens die Verbindlichkeit zur Restitution wegfällt, wenn der Beleidigte sie ausdrücklich erläßt, ist an sich klar. — Was endlich 4) das Betragen bey Leistung der Wiedererstattung selbst betrift: so muß man sie a) willig und gern, und mit Empfindungen einer wahren Reue geben. — Eben daher muß man sie b) ungesäumt leisten, d. h. man muß Anstalten darzu treffen, so bald man den angerichteten Schaden gewahr wird, und sich zur Wiederaufhebung desselben im Gewissen verbunden fühlt. Dieß ist insonderheit darum nöthig, weil mancher Schade, wenn man ihm bey Zeiten begegnet, noch ganz vertilgbar ist; dagegen aber völlig unersetzlich wird, wenn seine Folgen sich weiter ausbreiten, oder sich mehr befestigen. — Auch muß man die Restitution c) so vollständig, wie möglich, einzurichten suchen, und mithin die gewissenhafteste Redlichkeit dabey beweisen. Die bestimmte Anweisung aber, wie man alles hierbey zu veranstalten habe, ist aus den jedesmaligen Umständen zu nehmen. — Man ist aber d) allezeit berechtigt, dieß mit möglichster Schonung für seine eigne Ehre zu thun, und darauf zu sehen, daß man sich und die Seinigen der Nothdurft nicht beraube. Da indessen hier mancherley Collisionsfälle möglich sind, auf die wir uns, ihrer Mannichfaltigkeit wegen, nicht einlassen konnen; so ist bloß noch

anzumerken, daß sich die Entscheidung derselben im Allgemeinen nach den §. 167 und 168 angegebenen Grundsätzen richten, aber mit stäter Rücksicht auf die jedesmal vorhandenen besondern Umstände getroffen werden müsse. 4)

1) Man hat sich hier oft auch auf Verordnungen Mosis beruffen; zum Beyspiel auf 2 Buch Mos. XXII, 1-6. 3 Buch Mos. VI, 1-5. u. s. w. Allein diese Verordnungen sind Israelitische Policeygesetze, und gehen Christen nichts an; vergl. Michaelis Mosaisches Recht Th. VI. §. 282-285.

2) Die hier erwiesene Nothwendigkeit der Restitution ist keine absolute, d. h. sie ist nicht so zu verstehen, als ob gar keine Ausnahme dabey Statt finden könnte, und insonderheit in den Fällen, wo die Natur der Sache keine Wiedererstattung zuläßt, keine wahre Vergebung der Sünde möglich wäre; wie manche zuweilen unvorsichtig, und mit übertriebener Strenge behaupten. Alles ist hier bloß hypothetisch nothwendig, d. h. die Restitution muß, im Falle und so weit sie möglich ist, zum Beweis einer lebendigen Verabscheuung des begangenen Unrechts, und einer wahren Besserung, geleistet werden. So bald man sich die Sache von dieser Seite vorstellet: so fallen die Bedenklichkeiten, welche viele Moralisten, z. B. Körner in der Abhandlung de restitutione et compensatione damni illati non

tell-

temere vrgenda Leipz. 1780. wider die Pflicht der Wiedererstattung geäussert haben, von selbst weg. Auch wird man dann am besten beurtheilen können, wiefern die strengen Forderungen, die andre, namentlich la Placette in seiner bekannten Schrift de la Restitution, Genf, 1724. hier zu thun pflegen, für gültig zu achten sind, oder nicht.

3) Ueber die Genugthuung, welche man der bürgerlichen Gesellschaft schuldig ist, wenn man ihre Gesetze entweder wirklich übertreten hat, oder doch im Verdacht ist, sie übertreten zu haben, läßt Plato seinen Sokrates im Gespräche Kriton vortreffliche Anmerkungen machen, die Stoff zu weiterm Nachdenken darbieten können.

4) Mancherley hieher gehöriges findet man in den Schriften, welche das Recht der Natur betreffen. Zum Beyspiel vergl. man den Grotius de Iur. Bell. ac Pac. l. II. c. 10. und den Pufendorf de Iure Nat. et Gent. l. III. cap. 1,

§. 252.

Recht, Beweisungen der Gerechtigkeit auch von andern zu erwarten — von den Pflichten bey Processen.

Bey der strengen Gerechtigkeitsliebe, welche Christen gegen andre beobachten, sind sie befugt, Gerechtigkeit auch hinwiederum von diesen zu fordern, d. h. zu verlangen, daß andre sie bey den ihnen zustehenden vollkommenen Rechten ungekränkt lassen sollen. Hieraus folgt ferner, daß es ihnen, im Fall dieß nicht geschieht, erlaubt seyn muß, sich durch rechtmäßige Gewalt bey dem Ihrigen zu behaupten, es müßte denn seyn, daß Zeit und Umstände etwas anders rathsam machten. Die rechtmässige Gewalt, durch die man seine Rechte schützen kann, ist ausser der bürgerlichen Gesellschaft die Selbsthülfe, wenn man angegriffen wird; und in der bürgerlichen Gesellschaft das Richteramt der Obrigkeit, bey der man Hülfe und Schutz sucht. Daß die Selbsthülfe nach den Grundsätzen des Christenthums zugelassen sey, wenn es unmöglich ist, von der rechtmäßigen Obrigkeit Beystand und Schutz zu erhalten, ist daraus klar, weil die strengste Art der Selbsthülfe,

hülfe, nämlich die Nothwehr, vom Christenthume nicht untersagt wird §. 206. Noch viel weniger kann es also einem Zweifel unterworfen seyn, daß Christen befugt sind, ihr Recht durch den Beystand der Obrigkeit vermittelst gerichtlicher Verhandlungen und ordentlicher Processe zu suchen. Denn zu geschweigen, daß diese Art; sich bey seinen Rechten zu behaupten, gerade diejenige ist, welche die ungerechten Leidenschaften der Streitenden noch am wenigsten ausschweifen läßt; mit dem Gebote von der Liebe am besten bestehen kann; in der Natur einer bürgerlichen Gesellschaft aber so tief gegründet ist, daß diese nicht einmal fortdauern könnte, wenn jene nicht erlaubt seyn sollte: so erhellet auch aus den Stellen Röm. XIII, v. 1-7. 2 Petr. II, 13. 14. Luc. XII, 13. 14. 1 Kor. VI, 1-9. unwidersprechlich, daß Processe, überhaupt betrachtet, etwas Erlaubtes sind, und zuweilen vornämlich wenn man die Verbindlichkeit hat, über fremde Rechte zu wachen, und für ihre Erhaltung zu sorgen, so gar Pflicht werden können. Hieraus ergiebt sich denn aber, daß die Stellen, wo das Gegentheil zu stehen scheint, z. B. Matth. V, 25-27. und v. 39-48. nicht für allgemeine und verbietende Vorschriften gehalten werden können, sondern theils als Klugheitsregeln anzusehen sind; theils aus den besondern Umständen erklärt werden müssen, in welchen sich damals diejenigen befanden, welche das

Christenthum unter jüdischen und heidnischen Obrigkeiten bekannten; theils endlich nachdrucksvolle Ermahnungen zur Liebe sind, die sich gern gefallen läßt, was sie ohne Nachtheil ihrer Pflichten dulten kann.

Aber freilig haben Christen, wenn sie ihre Rechte durch Gewalt und Processe schützen, auch gewisse Pflichten dabey zu beobachten. Sie müssen sich nämlich 1) ihrer vollkommnen Rechte nie mit der größten Strenge bedienen, wenn sie nicht eine ausdrückliche und höhere Verbindlichkeit darzu haben; vielmehr haben sie sich in allen Stücken nachgebend, gelinde und verträglich zu beweisen. Dieß fordert das Gebot von der Liebe, auch wird es Phil. II, v. 3. 4. und Matth. V, 39-42. ausdrücklich verlangt. — Sie werden daher 2) gerichtlichen Streitigkeiten ausweichen, so viel sichs thun läßt, und lieber einen Schaden ertragen, als zu Zwangsmitteln schreiten; 1 Kor. VI, 7. Jac. III, v. 14-17. Gal. V, 26. Doch läßt sich im Allgemeinen nicht ausmachen, wie weit diese Nachgiebigkeit gehen müsse, da sie theils durch die jedesmaligen Umstände, theils durch den Charakter eines Jeden, und den Grad seiner sittlichen Bildung nähere Bestimmungen erhält. — Christen werden 3) wenn sie Processe nicht vermeiden können, alles gänzlich der Entscheidung der Gesetze überlassen, ohne

ohne durch irgend ein unrechtmäßiges Mittel ihrer Sache zu Hülfe zu kommen. Bestechungen und Chikanen aller Art sind also gänzlich unerlaubt. — Auch werden sie 4) beym Anfang, und bey der Fortsetzung der Processe nie eine andre Absicht haben, als ihr wohlgegründetes Recht zu behaupten, und daher weder aus Streitsucht und Rechthaberey; noch aus Haß, um andre zu kränken und ihnen Schaden zu thun, die Strenge der Gesetze mißbrauchen, weil eine solche Art zu streiten den vornehmsten Pflichten des Christenthums ganz zuwider seyn würde. — Endlich werden Christen dann, wann sie in langwierige und schwere Processe mit andern verwickelt werden, 5) mit verdoppeltem Eifer zu verhüten suchen, daß sie die Güte ihres Herzens nicht dabey verlieren. Sie werden also nicht nur den Aufwallungen unerlaubter Leidenschaften möglichst vorbeugen, sondern auch sorgfältig verhindern, daß nicht unvermerkt ein Haß gegen den Gegner in ihnen entstehe; daß die Streitigkeit nicht in ihren übrigen Verhältnissen gegen ihn sichtbar werde; und daß insonderheit diejenigen Absichten und Verrichtungen, die sie in Verbindung mit demselben zum gemeinen Besten zu besorgen haben, nicht im geringsten dabey leiden.

§. 253.

Pflichten des allgemeinen Wohlwollens. — Christliche Billigkeit

Wir kommen nun zu den Pflichten des allgemeinen Wohlwollens. Man verstehe darunter diejenigen Pflichten, zu denen uns die christliche Menschenliebe gegen Jedermann ohne Unterschied verbindet. Hieher gehört denn vor allen Dingen die christliche Billigkeit, d. h. diejenige Art des Betragens, wo man andern dasjenige widerfahren läßt, was sie zu verlangen ein unvollkommnes Recht haben, weil man sich nach den Vorschriften Jesu darzu verbunden fühlt. Die Billigkeit richtet sich also allezeit nach dem, was der andre zwar auf keine Weise mit Gewalt fordern, aber doch deswegen erwarten kann, weil er Mitleiden und christliche Menschenliebe bey uns voraussetzt. Daß Christen die stärkste Verbindlichkeit haben, Billigkeit bey aller Gelegenheit zu beweisen, ist insonderheit daraus klar, weil das Hauptgesetz der Billigkeit von Christo ausdrücklich eingeschärft wird, Matth. VII, 12. und andre Stellen der Schrift diese Tugend nachdrücklich empfehlen Matth. XVIII, 21-35. Tit. III, 2. 1 Kor. XIII, 4-7. Col. IV, 1. u. s. w. Ohnehin ist die Billigkeit so unzertrennlich von der wahren Menschenliebe, daß die Ausübung dieser

ser ohne jene gar nicht möglich ist; Christen würden daher die Hauptsache der christlichen Tugend vernachlässigen, wenn sie unbillig seyn wollten. — Die christliche Billigkeit muß sich aber auf eine doppelte Art äussern: a) durch Milderung der vollkommnen Rechte, die wir gegen solche brauchen könnten, welche uns bestimmte vollkommne Pflichten zu leisten haben. Die Billigkeit läßt nämlich von solchen Rechten nach, so bald ihre Ausübung denjenigen allzunachtheilig zu werden anfängt, gegen welche sie dieselben geltend machen könnte. So mildert der Richter die Strenge der Gesetze; so ists oft Pflicht, eine Schuld zu schenken, die der andre nicht bezahlen, gewisse Dienste zu erlassen, die er ohne seinen großen Schaden nicht leisten kann, das Geleistete selber mit Nachsicht zu beurtheilen, den guten Willen derer, von denen, man etwas fordern kann, mit in Anschlag zu bringen u. s. w. — b) Durch Anerkennung der unvollkommnen Rechte derer, die uns keine bestimmte vollkommne Pflichten zu leisten haben. Der Billige wird nämlich auch denen, mit welchen er in keiner besondern Verbindung stehet, gern widerfahren lassen, was sie sehr wünschen, aber mit Gewalt nicht von ihm fordern können. So ist es der Billigkeit gemäß, jeden Menschen gelinde und behutsam zu beurtheilen, andern Gefälligkeiten zu erzeigen, Armen Allmosen zu geben, Fremde zu

rechte zu weisen, beym Handel und Wandel Niemanden zu drücken, bey Abschließung aller Art von Verträgen andern nicht wehe zu thun u. s. w. — **Wie weit** man aber bey den Beweisungen der **Billigkeit** jedesmal zu gehen habe, wird sich leicht bestimmen lassen, wenn man nach dem Befehl Christi sich in Gedanken fleißig **an die Stelle des andern** setzt, und untersucht, was uns an seinem Platz angenehm seyn würde. Je mehr man sich darin übt, sich die Empfindungen, Bedürfnisse und Umstände derer, mit denen man zu thun hat, lebhaft vorzustellen, und sich ganz in die Lage derselben hineinzudenken: desto lebhafter wird unser Gefühl von **Billigkeit**, und desto bestimmter und richtiger werden seine Aussprüche. Daß es übrigens keine Unbilligkeit sey, dasjenige abzuschlagen, was andre **vermöge eines bloß vermeintlichen Rechtes** verlangen, entweder weil alle ihre Ansprüche falsch sind, oder weil sie ihre wirklichen zu weit treiben, bedarf keines Beweises.

§. 254.

Christliche Verträglichkeit.

Sehr nahe verwandt mit der christlichen **Billigkeit** ist die **christliche Verträglichkeit**, oder das herrschende, aus wahrer Gottes und

Men=

Menschenliebe entspringende Bestreben, unser ganzes Verhalten so einzurichten, daß wir mit Jedermann ein gutes Vernehmen unterhalten, so lang uns keine höhere Pflicht, zum Gegentheil nöthigt. Die Verträglichkeit besteht also 1) **nicht in der Uebereinstimmung aller Meinungen, Neigungen und Sitten**; dem Verträglichen kann es vielmehr gleichgültig seyn, wie andre gesinnt sind und handeln: sondern bloß **in der Erhaltung des äusserlichen Friedens**, welcher bey der größten Mannichfaltigkeit der Verhältnisse, Meynungen und Geschäfte Statt finden kann. Der Wirkungskreis, in welchem sich die Verträglichkeit zeigen muß, reicht also viel weiter, als der Wirkungskreis unsrer Macht und unsrer Freundschaft. — Daher muß sich die Verträglichkeit 2) **gegen Jedermann beweisen**, er sey, wer er wolle; sie muß mithin gegen den, mit welchem **schwer auszukommen ist**, eine Nachgiebigkeit werden, die lieber gewisse Unannehmlichkeiten, und einen kleinen Schaden duldet, als das Band der Eintracht zerreißt, vergl. Röm. XII, 17-19. Hebr. XII, 14. Matth. V, 9. Vornämlich aber muß sie sich in den **bestimmten Verhältnissen** äussern, welche verursachen, daß wir mit gewissen Menschen zunächst und fast immer zu thun haben. Man kann sie daher in die **allgemeine**, welche den Frieden mit Jedermann ohne Unterschied unterhält; und in die **besondre** eintheilen, welche auch mit

denen das gute Einverständniß fortsetzt, die zunächst mit uns verbunden sind. Von dieser letztern Art ist die Verträglichkeit in der Ehe, mit Amtsgehülfen, mit Nachbarn, Verwandten u. s. w. — Die Verträglichkeit darf indessen, und muß auch 3) aufhören, so bald eine höhere Pflicht uns zum Gegentheil nöthigt, so bald wir unser Gewissen unläugbar verletzen würden, wenn wir das gute Vernehmen mit andern wollten fortdauern lassen. Dieß ist insonderheit dann der Fall, wenn bestimmte Aufträge und Pflichten uns verbinden, andern entgegen zu handeln. Doch hat man, ehe man den Frieden mit andern unterbricht, sich allezeit wohl zu prüfen, ob es auch wirklich reiner Eifer für unsre Pflicht sey, was uns darzu bestimmt, weil sich unordentliche Leidenschaften nur allzugern hinter diesen Vorwand verstecken. — Die Verträglichkeit darf endlich 4) nicht aus natürlicher Unthätigkeit, nicht aus Feigheit, nicht aus einer Gefälligkeit, die andre bey ihren Ausschweifungen schont, damit sie hinwiederum ein Auge zudrücken, auch nicht aus bösem Gewissen entspringen, wo man gegen andre bloß darum nachsichtsvoll ist, weil man sich selbst nicht rein weiß, und nicht reden darf: sondern sie muß aus wahrer Gottes und Menschenliebe fließen, und eine Folge der Werthschätzung und des Wohlwollens seyn, welches Christen gegen die menschliche Natur em-

pfin-

pfinden §. 192 und 194. Die Verträglichkeit bekommt übrigens, wenn sie gegen Leute bewiesen wird, die andern Grundsätzen von der Religion zu gethan sind, den Namen der **Privatduldung** oder **Privattoleranz**, und ist nicht mit der **öffentlichen** Duldung fremder Religionsverwandten zu verwechseln, welche die ganze bürgerliche Gesellschaft ausübet, und von der unten geredet werden soll.

Daß Christen **verbunden** sind, Verträglichkeit zu beweisen, ist daraus klar, weil ohne diese Tugend, weder eigne wahre Wohlfart, noch wahre Besserung des Herzens, noch christliche Liebe gegen andere, noch endlich der lebendige Eifer für das öffentliche Wohl möglich ist, welchen Christen nach den Vorschriften ihrer Religion zu äussern haben. — Man wird sich auch leicht zu dieser Tugend **gewöhnen** können, wenn man den Entschluß fassen will, sich nie der ersten Gewalt **gereitzter Leidenschaften** zu **überlassen**, sondern, ehe man gegen andre in Unfrieden ausbricht, sich erst Zeit zum Nachdenken zu nehmen — wenn man sich mit pflichtmäßiger Bescheidenheit **in den wahren Bezirk seiner Rechte einschließt**, ohne jemals über die Gränzen derselben hinauszutreten, und Eingriffe in die Rechte andrer zu thun — wenn man unschädliche Näckereyen, Angriffe und Beleidigungen andrer **großmüthig übersehen** und

verachten lernt — wenn man sich endlich die Vorstellung geläufig macht, daß darin noch keine Beleidigung für uns liegt, wenn jeder Mensch sich so beträgt, wie es seine, von der unsrigen freilig verschiedne individuelle Denkungsart mit sich bringt, und daß die größte Mannichfaltigkeit in den Meynungen und Gesinnungen der Menschen nicht nur kein so großes Uebel ist, wie man gemeiniglich glaubt; sondern auch sogar als etwas Nothwendiges, und als eine weise wohlthätige Einrichtung Gottes betrachtet werden muß. Ein sehr wirksames Mittel, uns zur Verträglichkeit zu bilden, sind Reisen, und mannichfaltiges Verkehr mit Menschen von allerley Art; nur ist es zu bedauern, das nicht Jedermann den Gebrauch dieses Mittels in seiner Gewalt hat. *)

*) In den Schriften der Stoiker finden sich mancherley gute Vorschläge, wie man sich in der Verträglichkeit üben, und bewirken soll, daß das, was in dem Betragen anderer, unsern Unwillen zu reitzen pflegt, nicht weiter auffalle, sondern mit Gleichgültigkeit angesehen werden könne. Zum Beyspiel vergleiche man des Arrianus Dissertat. Epictet. l. I. c. 28. und beym Seneca die Schriften de ira und de clementia.

§. 255.

Christliche Dienstfertigkeit.

Ein höherer Grad von thätiger Menschenliebe zeigt sich in der **christlichen Dienstfertigkeit.** Man verstehet darunter die Bereitwilligkeit, seine Kräfte ohne Rücksicht auf angemessene Vergütung, zum Vortheil andrer anzuwenden, so bald man eine Veranlassung darzu wahrnimmt, weil man sich durch die Vorschriften Jesu, so zu handeln, verbunden fühlt. Die Dienstfertigkeit setzt die Fähigkeit voraus, von dem Anliegen andrer leicht gerührt zu werden Col. III, 12. Röm. XII, 15. Sie bestehet in der unverdroßnen Bemühung, diesem Anliegen abzuhelfen, und zwar durch einen Gebrauch, den wir von unserm Vermögen zu wirken machen, es sey physisch, oder moralisch. Diese Tugend findet aber auf eine zweyfache Art Statt; zuerst dann, wenn eine Vergütung unsrer Dienste bewilligt wird. In diesem Fall äußert sie sich durch ungemeinen Eifer, der eine fremde Sache wie seine eigne betreibt Col. III, 22-24. und durch eine Uneigennützigkeit, die mehr leistet, als ihr vergolten wird, und werden kann Phil. II, v. 4. — Hernach dann, wenn gar keine Belohnung erwartet werden darf; dieß könnte man die Dienstfertigkeit in enge-

rer

rer Bedeutung nennen; Röm. XII, 4-11. Auch läßt sich die Dienstfertigkeit nicht allezeit erst auffordern und bitten; sie pflegt vielmehr in solchen Fällen, wo das Bedürfniß des andern ungezweifelt und dringend ist, sie aber nicht durch eine höhere Obliegenheit sich zurückgehalten sieht, aus eigner Bewegung zu helfen.

Daß Christen verbunden sind, dienstfertig in jedem Sinne des Wortes zu seyn, erhellet aus den bereits angeführten Stellen der Schrift; aus dem Gesetz von der wahren Gottes und Menschenliebe; auch daraus, weil wir die Gefälligkeiten, welche die Dienstfertigkeit erzeigt, selbst nicht entbehren können, Matth. VII, 12; weil wir uns ferner dadurch oft mit leichter Mühe die Zuneigung und Dankbarkeit andrer zu erwerben im Stande sind, wogegen Christen nie gleichgültig seyn sollen; es kosten uns endlich dergleichen Dienste, wenn sie auch für den, der sie bedarf, sehr wichtig seyn können, oft so wenig, daß es äusserst unbillig seyn würde, sie nicht leisten zu wollen. Die christliche Dienstfertigkeit hat indessen auch ihre Gränzen. Wir sind nämlich nicht verbunden, unsre Kräfte für andre auf eine Art anzuwenden, zu welcher wir uns gar nicht gewöhnt und geübt haben, weil sie ganz ausser der Sphäre unsers sonstigen Berufs liegt, Luc. XII, 13. 14. Apostelgesch. VI, 2. es müßte denn ein Nothfall diese unge-

ungewohnte Thätigkeit fordern Luc. X, 34. Wir sind verbunden, mit schädlicher Hintansetzung unsrer eignen Angelegenheiten dienstfertig zu seyn, und uns von zudringlichen Menschen, die in ihren Zumuthungen und Forderungen unverschämt sind, mißbrauchen zu lassen. Wir dürfen endlich, um die Pflicht der Dienstfertigkeit zu erfüllen, nicht wichtigere Pflichten, die vielleicht von bestimmter Natur sind, verabsäumen, zumal wenn die von uns verlangten Dienste eben so leicht auch von vielen andern geleistet werden können.

Geneigt und fähig, diese für das menschliche Leben so wichtige Tugend auszuüben, und sich zu derselben zu gewöhnen, kann man dadurch werden, daß man sich in Gedanken fleißig an die Stelle der bittenden versetzt; daß man eine gemeinnützige und unermüdete Thätigkeit beweisen lernt; daß man einen klugen Gebrauch von seiner Zeit macht, und sie gehörig eintheilt; daß man den Entschluß in sich unterhält, daß, was man thut, allezeit ganz und vollkommen zu thun; daß man sich durch seine Rechtschaffenheit in nützliche Verbindungen mit andern setzt, und dadurch fähig wird, auch durch sie etwas auszurichten; daß man endlich Geitz und Gewinnsucht auf alle Weise bey sich zu unterdrücken sucht. Hiermit wird denn auch den Fehlern der Un-

dienst-

dienstfertigkeit, der zudringlichen Dienstfertigkeit, welche andern beschwerlich, zuweilen sogar schädlich wird, und endlich dem Unvermögen, andern etwas abzuschlagen, hinlänglich vorgebeugt seyn.

§. 256.

Christliche Wohlthätigkeit gegen Dürftige.

Die vornehmste Aeußerung der christlichen Dienstfertigkeit ist die **christliche Wohlthätigkeit gegen Dürftige**; oder die Bereitwilligkeit, aus Gehorsam gegen Gott und Jesum, und aus wahrer Liebe gegen die Menschen, einen Theil seines Eigenthums zum Besten solcher Armen anzuwenden, welche diese Unterstützung nöthig haben. Geschieht diese Anwendung unsers Vermögens oft, und bestimmt man einen großen Theil desselben zu dieser Absicht: so bekommt die Wohlthätigkeit den Namen der **Freygebigkeit**. 1) Daß Christen zu dieser Pflicht die größte **Verbindlichkeit** haben, erhellet überhaupt betrachtet schon aus dem Gebot von der Liebe 1 Joh. III, 17. 18. Jac. II, 15. 16. Hierzu kommen aber noch die besondern Gründe, daß die Anzahl derer, die eine solche Unterstützung

nicht

nicht entbehren können, immer sehr groß ist; daß in der ungleichen Vertheilung der Glücksgüter eine sehr deutliche Erklärung liegt, Reiche seyen nach dem Willen Gottes verpflichtet, von dem Ihrigen an die Armuth etwas abzugeben; daß dies der beste Gebrauch ist, welchen man von seinem Reichthum machen kann, ein Gebrauch, dessen heilsame und belohnende Folgen sich noch bis in die Ewigkeit hinein erstrecken, Matth. XXV, 35. ff. Luc. XVI, 9. Gal. VI, 6—10. 2 Kor. IX, 6. daß Christen auch hierdurch beweisen müssen, ihre Religion sey die Religion der Liebe und des thätigsten Wohlwollens; 2) daß die rechte Ausübung der Wohlthätigkeit für unsere ganze sittliche Verfassung äusserst wichtig werden kann; daß endlich diese Tugend mit zu der Aehnlichkeit gehört, welche Christen mit Gott uud Jesu haben sollen.

Soll aber die Wohlthätigkeit christlich und edel seyn, so muß sie 1) Aufmerksamkeit auf den Mangel der Nothleidenden beweisen; und zwar nicht bloß auf den, der ihr geklagt wird, sondern auch, und zwar vornehmlich, auf den verborgnen, der aus Scham den Augen der Welt entzogen wird. Hier wird sie daher aus eigner Bewegung zu Hülfe kommen, ohne erst demüthigende Entdeckung von Seiten des Leidenden zu erwarten. — Sie muß sich 2) vor-

vorsichtig äußern. Hierzu gehört vernünftige Auswahl derer, denen man Gutes thut. Es muß der wahre Bedürftige dem Scheinbaren; der mehr Bedürftige dem weniger Bedürftigen; der Würdige dem Unwürdigen; der verschämte Arme dem schamlosen Bettler vorgezogen werden. Die wahre Wohlthätigkeit ist daher keine Versorgerinn der Faulheit, der Schmeicheley, und der Betteley. 3) Ihre Vorsicht zeigt sich auch bey der Mittheilung der Wohlthaten selbst. Sie giebt nicht mehr auf einmal als nöthig ist; nicht zur unrechten Zeit; auch gerade nur das, woran es fehlt, um dem Dürftigen alle Gelegenheit zum Mißbrauch der empfangenen Wohlthat möglichst zu entziehen. Sie ist endlich auch behutsam in Ansehung ihrer selbst, um nicht mehr von ihrem Eigenthum aufzuwenden, als ihre anderweitigen Pflichten erlauben, 2 Kor. XI, 7. Wie viel man übrigens von seinem Vermögen zu Wohlthaten bestimmen müsse, läßt sich eben daher, weil sich hier alles nach den Umständen und dem Inbegriff festgesetzter Pflichten richtet, im Allgemeinen nicht anzeigen. Nur so viel ist gewiß, daß man im Nothfall bereit seyn muß, sich auf alle nur mögliche Weise einzuschränken, um denen welche sonst nicht würden bestehen können, Hülfe zu leisten. 4) Eben daher muß die christliche Wohlthätigkeit 3) uneigennützig seyn, d. h. aus einer wahren Gottes = und Menschen-

liebe

liebe fließen, Hebr. XIII, 16. Sie wird also in ihren Beweisungen freygebig und reich seyn, 1 Tim. VI, 18. aber weder Gott dadurch bestehen, und zur Mittheilung eines grossen Segens im Leiblichen bewegen; noch die, welchen sie Gutes thut, sich zu Sklaven erkaufen; noch Beyfall und Ehre erjagen wollen, Matth. VI, 1. mithin wird sie auch durch Undank sich nicht ermüden und abschrecken lassen. — Bey allen ihren Wirkungen muß sie sich 4) herablassend, schonend und gefällig beweisen. Sie wird sich nämlich, so bald sie von der Noth des Leidenden überzeigt ist, nm ihre Wohlthaten nicht lange bitten lassen, 2 Kor. IX, 7. sie wird dem, der sie bedarf, die an sich traurige Nothwendigkeit, Allmosen nehmen zu müssen, durch sanfte Behandlung großmüthig erleichtern; sie wird empfangene Wohlthaten Niemanden aufrücken; sie wird dieselben so viel sie kann, den Augen der Menschen entziehen, um die Empfänger nicht ohne Noth zu demüthigen, Matth. VI, 3. 4. — Endlich wird die christliche Wohlthätigkeit 5) darauf bedacht seyn, durch den Aufwand, welchen sie macht, so viel gute Endzwecke, als möglich ist, zugleich zu befördern. Daher wird sie denjenigen Dürftigen, bey welchen durch Unterstützung geistige Vollkommenheit bewirkt werden kann, bey sonst gleichen Umständen, mehr widmen, als denen, wo blos Bedürfnisse des Körpers befriedigt werden können. Sie wird

ihren Wohlthaten die Einrichtung zu geben suchen, daß sie ein Antrieb und eine Ermunterung werden, Fleiß, gute Sitten, Lehrbegierde und tugendhafte Gesinnungen bey denen, welche sie empfangen, zu erwecken und zu nähren. 5) Sie wird hierauf vorzüglich dann Rücksicht nehmen, wenn sie sich durch milde Stiftungen äußert, durch welche sie selbst der Nachwelt noch nützlich werden will; oder wenn ihr die Verwaltung solcher Stiftungen, und die Aufsicht darüber anvertraut ist. Sie wird gemeinnützige Anstalten aller Art, von deren vortheilhafter Einrichtung und heilsamer Wirkung sie überzeigt ist, unterstützen, so viel sie kann. Sie wird endlich insonderheit an solchen Entwürfen Theil nehmen, welche die Verbreitung und das Wachsthum der Wissenschaften, und der wahren Religion, nach Jesu Vorschrift und Lehre, betreffen, Gal. VI, 10. 2 Kor. IX. 12—15.

Die Mittel sich zur Wohlthätigkeit zu gewöhnen, sind eine vorsichtige Einschränkung des Triebes nach Eigenthum, der alle Wohlthätigkeit unterdrückt, sobald er in seinen Wirkungen zu heftig wird; eine sorgfältige Beobachtung und Erforschung des manichfaltigen Elends, welches unsre Mitmenschen drückt; eine weise Sparsamkeit, die immer etwas vorräthig hat, wovon sie andern mit-

mittheilen kann; Vermeidung aller Fehler der Ueppigkeit; immer wachsende Kenntniß der Menschen, sonderlich der Dürftigen, und ihrer gewöhnlichen Fehler; und endlich der feste Entschluß, sich durch den Mißbrauch, welchen andre mit unsern Wohlthaten treiben, und durch den Undank, welchen sie oft äußern, nicht abschrecken zu lassen, sondern vielmehr zu größerer Vorsicht bey Vertheilung der Wohlthaten sich zu gewöhnen.

Noch eine besondre Art der Wohlthätigkeit kann durch das Ausleihen gewisser Geldsummen bewiesen werden. Christen haben nämlich zwar die Erlaubniß, auf Zinsen, die den Gesetzen ihres Landes gemäß sind, auszuleihen, §. 231. sie können aber dessen ungeachtet durch Verborgen ihres Geldes christliche Wohlthätigkeit üben, wenn sie Anfänger, denen es an Mitteln fehlt, damit unterstützen; wenn sie durch Unglücksfälle Verarmte von neuem in den Stand setzen, ihr Gewerbe zu treiben; wenn sie dem Fleiß und der Betriebsamkeit derer, die etwas unternehmen wollen, damit zu Hülfe kommen; wenn sie nach Beschaffenheit der Umstände selbst die erlaubten Zinsen vermindern, oder sie gar erlassen; und endlich zuweilen selbst den Verlust des ganzen Kapitals nicht achten, Luc. VI, 35. 6)

1) Von der Wohlthätigkeit überhaupt findtt man viel Brauchbares beym Seneca de beneficiis, und beym Cicero de officiis L. I. c. 14-18. wo insonderheit Garve's Anmerkungen zu vergleichen sind Th. I. S. 120-127. Ueber die christliche Wohlthätigkeit sagen die Kirchenväter hier und da viel Gutes, man vergleiche z. B. die Schrift des Cyprianus de opere et eleemosynis, auch ist la Placette's Traité de l'Aumoue Amsterd. 1699. nachzusehen.

2) Daß die alten Christen sehr bemüht waren, durch eine musterhafte Wohlthätigkeit nicht bloß gegen ihre Glaubensgenossen, sondern auch gegen Dürftige aller Art, diesen Beweis zu geben, und sich von dieser Seite sehr zu ihrem Vortheil auszeichneten, ist bekannt, und selbst Julianus in seinem bekannten Brief an den Oberpriester Arsacius, Epistolar. XLIX. p. 429. räumt ihnen diesen Vorzug ein.

3) Vergl. Michaelis Mosaisches Recht, Th. II. §. 142. S. 456. ff. Voll von wichtigen Belehrungen über Armuth und Betteley, über die beste Art, Arme zu versorgen, und die Wohlthätigkeit mit Klugheit auszuüben, sind Macpherlans Untersuchungen über die Armuth übersetzt von Garve.

4) Es ist eben nicht nützlich, sich über die Fragen, wo, wann, wieviel Almosen man zu geben habe, in lange spitzfindige Untersuchungen einzulassen. Wer ein Herz voll wahrer Liebe hat, wird in diesem Stücke lieber zu viel, als zu wenig thun wollen; zumal da es so leicht ist,

durch vieldeutige Regeln, und ihre künstliche Erklärung die Verbindlichkeit, Gutes zu thun, ganz von sich abzuwälzen. Beyspiele solcher schädlichen Anweisungen aus der Jesuitischen Moral findet man beym Louis de Montalte, (Pascal) in seinen bekannten Briefen Lettr. XII. Tom. 3. p. 35. ff.

5) Gute Erläuterungen hierüber giebt Büsch in den vermischten Abhandlungen. Th. II. S. 295-303.

6) Unter die Aeusserungen der Wohlthätigkeit gehört auch die Gastfreyheit, die bey den meisten Völkern der Erde in großem Ansehen gestanden hat; vergl. Hirschfeld von der Gastfreyheit; und auch im N. Testamente hin und wieder gefordert wird; S. Röm. XII, 13. Hebr. XIII, 2. 1 Tim. V, 10. 3 Joh. V. 5. 6. Da sie aber nach den öffentlichen Einrichtungen der meisten Europäischen Völker in den neuern Zeiten überflüßig worden ist: so fällt die Verbindlichkeit darzu weg, und tritt bloß in den Fällen ein, wo Reisende die Vortheile jener Einrichtungen um irgend einer Ursache willen nicht genießen können.

§. 257.

Christliche Wahrhaftigkeit, oder Pflicht der Aufrichtigkeit und Redlichkeit.

Eine der wichtigsten Pflichten, welche Christen zu erfüllen haben, ist die **christliche Wahrhaftigkeit. Wahrheit** in sittlicher Bedeutung ist die Uebereinstimmung unsers gesammten Betragens mit unsern Gesinnungen. Wer die Wahrheit in diesem Sinne liebt, ist **wahrhaftig.** Die christliche **Wahrhaftigkeit** ist daher die Gewohnheit, niemals etwas anders im Ernste zu äußern, als was unsern Gesinnungen und dem unläugbaren Wohl andrer gemäß ist, weil man sich durch die Vorschriften Jesu zu diesem Betragen verbunden fühlt. Diese Tugend bekommt mancherley Namen; sie heißt **Aufrichtigkeit**, wenn man seine Gesinnungen ohne alle Zurückhaltung äussert; sie heißt **Freymüthigkeit**, wenn man dies mit einer edlen Kühnheit thut, die keine Gefahr achtet; sie heißt **Offenherzigkeit**, wenn man gar keine Schwierigkeiten macht, andern seine wahren Gesinnungen zu entdecken; sie heißt **Redlichkeit**, wenn man seine Gesinnungen auf eine Art zu erkennen giebt, die gar keinen Verdacht der Vorstellung übrig

läßt;

läßt; sie heißt Zuverläßigkeit, wenn man sich nach dem, was man einmal geäußert hat, gewiß richtet; sie heißt endlich Treue, wenn man das, was man versprochen hat, auf das pünktlichste erfüllet.*)

Es gehören aber zur christlichen Wahrhaftigkeit nothwendig folgende Stücke: 1) völlige Uebereinstimmung aller Bewegungen des Körpers, die man als Merkmale unsers innern Zustandes betrachten kann, mit dieser innern Verfassung — 2) Herrschende Gewohnheit, beym Gebrauch der Worte niemals absichtlich von den Bedeutungen abzugehen, die ihnen der allgemeine Sprachgebrauch giebt. — 3) Pünktliche Genauigkeit in Erfüllung alles dessen, was wir versprochen haben, es bestehe, worin es wolle, insonderheit bey Verträgen aller Art, Matth. V. 37. — 4) Gewissenhafte Bekanntmachung alles dessen, was wir wissen, sobald wir die Schuldigkeit anerkennen müssen, dem Fragenden Red und Antwort zu geben, Matth. XXVI, 63. 64. 1 Tim. VI. 13. — 5) Bestreben, in diesem unverstellten Betragen gegen andre sich immer gleich zu bleiben, und daher das Unangenehme wie das Angenehme, den Tadel wie das Lob, die Abneigung wie die Zuneigung ohne Zweydeutigkeit zu äußern; Eph. IV, 25. Col. III, 9. — 6) Dieß alles mit

Klugheit zu thun, und mithin niemals mehr zu erkennen zu geben, als die Umstände nöthig machen, und andre mit Recht von uns fordern können. Weise Zurückhaltung muß nämlich allezeit mit der christlichen Aufrichtigkeit verbunden seyn, wenn sie nicht in schädliche Treuherzigkeit ausarten soll §. 115. Man kann verschweigen, was andre nicht zu wissen brauchen, Matth. X, 16. Col. IV, 5. 6. oder was ihnen wohl gar schädlich seyn würde, Joh. XVI, 12. 1 Kor. IX, 19-22. jede Aeußerung aber muß aufs genaueste mit unsern Gesinnungen übereinstimmen, und bey andern eben die Vorstellungen, Empfindungen und Erwartungen veranlassen, die auch in unsrer Seele herrschend sind. — Endlich muß dieß alles 7) aus wahrer Liebe gegen Gott und gegen die Menschen geschehen, und zwar vornehmlich in der Absicht, die brüderliche Verbindung, die Christen mit einander vereinigen soll, zu erhalten, und immer fester zu machen, Eph. IV, 25. —

Daß Christen verbunden sind, Wahrhaftigkeit in diesem Sinne zu beweisen, erhellet 1) unmittelbar aus den bereits angeführten Stellen der Schrift, und aus dem großen Ernst, mit welchem das Christenthum alle dieser Tugend entgegenstehende Fehler untersagt und verurtheilt §. 115. — Es hat uns 2) die Natur selbst zur Aufmerksamkeit geschaffen. Die Empfin-

pfindungen unsrer Seele drücken sich im Körper durch unwillkührliche Bewegungen aus, und wir müssen uns Gewalt anthun, wenn wir etwas anders zu seyn scheinen wollen, als wir wirklich sind. Sein Aeußeres also vorsätzlich in einen Widerspruch mit seinem Innern setzen, heißt, seine Natur gewaltsam mißbrauchen. — 3) Fordert **das Gesetz von der christlichen Menschen- und Bruderliebe** die strengste Wahrhaftigkeit, weil von derselben die Sicherheit aller gesellschaftlichen Verträge und Verbindungen, und mithin das gemeine Beste ganz abhängt. — Auch macht 4) **unsre eigne Wohlfart** die genaueste Beobachtung dieser wichtigen Pflicht nöthig. Denn ohne dieselbe ist es nicht möglich, das Vertrauen andrer zu gewinnen, und Einfluß zu erhalten, wovon doch unser äußerliches Wohl fast ganz abhängt. Zufriedenheit kann ohne Wahrhaftigkeit deswegen nicht Statt finden, weil Verstellung und hinterlistiges Betragen einen sehr peinlichen Zustand hervorbringt, der mit unaufhörlicher Anstrengung, mit tausend Verlegenheiten, mit der Furcht, entdeckt zu werden, und mit den schimpflichsten Demüthigungen verknüpft ist. — Die Vernachläßigung dieser Pflicht ist 5) **für unsre sittliche Verfassung sehr gefährlich.** Sie verleitet nämlich zu großen Beleidigungen andrer; sie bringt in unsre gesammte Denkart so viel Widersprüche, daß wir zuletzt uns selber täuschen, und gegen uns selbst falsch werden; sie

macht uns endlich aufgelegt zu jedem Verbrechen, weil wir uns heimlich mit der Hoffnung schmeicheln, alles verbergen, oder auf den Fall der Entdeckung, es wenigstens abläugnen zu können. — Daß endlich die strengste Wahrhaftigkeit auch 6) **zu der Aehnlichkeit mit Gott und Jesu gehört**, die an Christen sichtbar seyn soll, bedarf keines Beweises.**)

Die vornehmsten **Mittel**, sich zur Wahrhaftigkeit zu gewöhnen, sind folgende: 1) die unablässige Bemühung, stäts so zu denken und zu handeln, wie es den Vorschriften Jesu gemäß ist. Denn die meisten und dringendsten Versuchungen zur Verstellung und zu Unwahrheiten aller Art fallen weg, sobald man sich seines Betragens vor Niemand zu schämen hat. — 2) Insonderheit erlaube man sich bey der Ausführung seiner Absichten nie ein andres **Mittel**, als welches man sich, im Fall es bekannt werden sollte, **vor jedermann zu verantworten getraut.** Ein einziger unvorsichtiger Schritt, durch welchen man sich von den Gesetzen der Rechtschaffenheit und Wahrheit entfernt, kann leicht die Nothwendigkeit hervorbringen, sich in ein ganzes Gewebe von Ränken verwickeln zu müssen, die man selbst verabscheut, aber nicht mehr entbehren kann. — 3) Man lerne die scheinbaren Vorzüge andrer, sonderlich der Vornehmern und Reichen, deren Glanz den Schwachen

chen so leicht verführt, daß er sich zum Nachtheil der Wahrheit nach jedem ihrer Einfälle und Meinungen richtet, standhaft verachten, dagegen aber die reine Wahrheit, nebst der Freyheit, in allen Dingen selbst zu denken und zu urtheilen, über alles hochschätzen. — 4) Man gebe auf die kleinen Abweichungen von der Wahrheit genau acht, die sich unser Herz bey allerley Anlässen, und oft ohne besondre Reitzungen, erlaubt, und widerstehe bey Zeiten, damit dieses willkührliche Verfahren nicht nach und nach zur Fertigkeit werde. — 5) Man weiche, so viel sichs thun läßt, solchen Umständen und Verbindungen aus, wo man vorher sehen kann, daß man entweder der Wahrheit zu nahe treten, oder sich Unannehmlichkeiten werde gefallen lassen müssen. — 6) Man hüte sich für der Schwatzhaftigkeit, für der Neigung, immer etwas Neues zu erfahren und zu erzählen, und für der Begierde, in Gesellschaften das Wort führen zu wollen. — 7) Man beuge allem Stolze vor, er habe Namen, wie er wolle, weil daraus allezeit die Neigung entspringt, mehr zu scheinen, als man ist, und mithin die Wahrheit zu verletzen. — 8) Man werde sich endlich insonderheit bey seinem Gebete zu Gott seiner ganzen Verfassung deutlich bewußt, und erinnere sich bey demselben ausdrücklich daran, ob man in allen seinen Verhältnissen so unverstellt und aufrichtig handle, wie

man

man es vor dem Allwissenden glaubt verantworten zu können? Die Gewohnheit, so zu denken, wird uns jede Art der Unwahrheit, deren sich unser Herz schuldig macht, bald bemerken und entdecken lassen.

*) Ueber die Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit überhaupt vergl. man den Aristoteles Ethicor. ad Nicom. L. IV. c. 6. 7.

**) Die Pflicht der Wahrhaftigkeit auf einen still schweigenden gegenseitigen Vertrag zu gründen, den die Menschen über die Mittheilung ihrer Gedanken geschlossen haben sollen, wie Saurin thut, in den Betrachtungen über die wichtigsten Begebenheiten des alten und neuen Testamentes Th. II. S. 123. ff. ist nicht nöthig, und auch in gewisser Rücksicht bedenklich.

§. 258.

Gränzen der christlichen Wahrhaftigkeit.

Nichts ist im täglichen Leben gewöhnlicher und stärker, als die Reitzungen zu den der Wahrhaftigkeit entgegengesetzten Fehlern aller Art §. 115. Da nun Manche jede Abweichung von der Wahrheit für fehlerhaft erklären; bey dieser Vor-

aus-

aussetzung aber in den Geschäfften des täglichen Lebens sich Schwierigkeiten finden, die nicht gehoben werden können: so müssen wir über die Anwendung dieser Pflicht auf das Leben, und über die wahren Gränzen derselben, wie sie das Christenthum bestimmt, nothwendig noch eine besondre Erläuterung beyfügen. 1)

So viel ist also gewiß, daß die Pflicht der Wahrhaftigkeit sich fast ganz auf andre bezieht, und vornämlich deswegen beobachtet werden muß, weil die menschliche Gesellschaft sonst nicht bestehen kann, Eph. IV, 25. Die allgemeine Regel, nach welcher zu beurtheilen ist, ob es in irgend einem Fall erlaubt sey, etwas anders zu äußern, als man denkt, muß daher folgende seyn: jede Verletzung der Wahrheit, die demjenigen, welchem wir gesellschaftliche Pflichten schuldig sind, zum Schaden gereicht, oder gereichen kann, ist unerlaubt; wo hingegen der Schade andrer um gewisser Pflichten willen gesucht, oder nach den Umständen gar nicht vermuthet werden kann, wo es vielmehr ihr Vortheil nothwendig fordert, daß man sie täusche, da ist es erlaubt, von der Wahrheit abzugehen. In allen den Fällen nämlich, auf welche diese Regel angewandt werden kann, fällt der Grund weg, warum man zur Wahrhaftigkeit verbunden ist,

und man würde sogar in den meisten der wahren Liebe entgegenhandeln, wenn man dennoch der Wahrheit gemäß sich äußern wollte. Folgende Entscheidungen scheinen daher der Vernunft und dem Christenthum völlig angemessen zu seyn: 1) die Figuren der Redekunst, welche von der genauen Wahrheit abweichen, sind der Wahrhaftigkeit keineswegs entgegen, weil vorausgesetzt wird, daß jeder Vernünftige sie für das halte, was sie sind, und sie nicht im strengsten Sinne nehme. Es kommen daher diese Verzierungen der Rede in der Schrift selbst vor. 2) — 2) Diejenigen Aeußerungen, welche das ausmachen, was man Höflichkeit, feine Lebensart, und Artigkeit im Umgange nennt, weichen oft sehr weit von unsern wahren Gesinnungen ab, und sind ohne Verstellung nicht wohl möglich. Allein sie sind deswegen erlaubt, weil sie nach einem allgemeinen Einverständniß nicht in eigentlichem Sinne genommen werden, folglich keinem Vernünftigen zu seinem Nachtheil täuschen können. Dabey versteht sichs, daß die Pflicht der strengsten Wahrhaftigkeit wieder eintritt, sobald solche Handlungen anfangen, einen schädlichen Mißverstand zu veranlassen; auch daß sie gänzlich unerlaubt sind, wenn sie Falschheit werden. Hiernächst ist es nicht zu läugnen, daß die Gewohnheiten des eingeführten Wohlstandes sehr viel darzu beytragen, die Neigung zur Verstellung in uns zu erwecken und zu nähren, und

also, so erlaubt sie an sich sind, doch zufälliger Weise vielen Schaden verursachen. — 3) Auch Kriegslist streitet nicht mit dem Gesetze der Aufrichtigkeit. Denn zwischen Feinden sind alle gesellschaftliche Verbindungen aufgehoben, und mithin fällt der Grund weg, welcher zur Aufrichtigkeit verpflichtet; vielmehr ist es dann Absicht, dem Feind Abbruch zu thun, zumal da er bey seinem Verhältniß gegen uns Beweise der Aufrichtigkeit und Liebe selbst nicht erwartet. — 4) **Es giebt erlaubte Nothlügen.** Eine Nothlüge ist nämlich eine vorsätzliche Abweichung von der Wahrheit, welche unter Umständen geschieht, wo kein Schade daraus entspringt, durch die treue Bekanntmachung der Wahrheit aber ein unvermeidliches Unglück entstehen würde. In solchen Fällen ist allezeit eine Collision von zwo Pflichten, wo die Ausnahme unleugbar auf Seiten der geringern gemacht werden muß §. 168. Es ist also erlaubt, einen aufgebrachten Verfolger, den man von dem Entschluß, seinen Gegner zu ermorden, nichts anders abhalten kann, durch eine Lüge zu täuschen; gegen Plünderer den besten Theil seines Vermögens, oder gegen Straßenräuber sein Leben durch eine Nothlüge zu retten; einem Heere durch eine ausgesprengte falsche Nachricht Muth einzuflößen, oder es für einer allzugroßen Muthlosigkeit dadurch zu bewahren u. s. w. Ist hingegen die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, in einem Collisionsfalle größer:

so

so sind Nothlügen unerlaubt. Der in Inquisition befangene Missethäter darf sein Leben durch keine Nothlüge retten wollen, weil sein Privatwohl dem allgemeinen Besten nachgesetzt werden muß. 4) Endlich ist 5) auch die weise Herablassung zu den Schwachheiten und Bedürfnissen andrer der Pflicht der Wahrhaftigkeit um so weniger entgegen, da das Christenthum sie ausdrücklich einschärft, und Jesus und seine Apostel sie mit dem größten Erfolge selbst bewiesen haben; sie verdient daher eine genauere Erklärung.

1) Ueber die Frage, ob die Pflicht, die Wahrheit zu reden, Ausnahmen leide, oder nicht, ist schon in der alten Kirche gestritten worden. Bekanntlich waren die meisten Kirchenväter der Meynung, es sey erlaubt, sich zum Vortheil der Religion jeder Art einer klugen Herablassung, und selbst frommer Betrügereyen zu bedienen. Dieser von vielen Lehrern der alten Kirche freylich oft zu weit getriebenen Behauptung widersetzte sich Augustinus in mehrern Stellen seiner Werke, vornehmlich aber in der Schrift contra mendacium ad Consentium, mit einer Strenge, die eben so übertrieben und fast ausschweifend war, Er trug kein Bedenken, anzunehmen, wenn auch das ganze menschliche Geschlecht mit einer einzigen Lüge zu retten wäre, so müßte man es lieber verlohren gehen lassen, als eine Unwahrheit sagen. In den neuern Zeiten ist Augustini Strenge der

Haupt-

Hauptsache nach von mehrern Moralisten gebilligt worden, unter welchen sich vornehmlich la Placette auszeichnet in den Divers Traités für des matieres de Conscience, Tr. I, ch, 3. p. 12. ff. Allein die entgegengesetzte gelindere Meynung haben die besten Lehrer des Naturrechts zu erneuern angefangen, und unter den Theologen hat sie am scharfsinnigsten Saurin vertheidigt in der Abhandlung sur les Mensonges. Die Streitigkeiten, durch welche Saurin genöthigt worden ist, diese Schrift herauszugeben, sind bekannt; die Gegenschriften, die aber ihren Verfassern wenig Ehre machen, findet man in der Bibiotheque raisonnée, und in den sogenannten Lettres serieuses et badines. Auch vergleiche man Frescarod's Apologie pour les Synodes et pour Mr. Saurin, 1731.

2) So erlaubt auch die Figuren der Redekunst sind: so scheinen doch die spitzfindigen Ueberredungskünste der alten Sophistik, durch welche man auch der schlimmsten Sache einen guten Anstrich zu geben wußte, s. den Cicero de orator, l. II. c. 7. der Wahrhaftigkeit zu widersprechen, und sind daher auch von den Alten selbst gemißbilligt worden; vergl. den Plato in Sophista.

3) Die Beantwortung der Frage, wie weit Kriegslist getrieben werden dürfe, gehört nicht hieher, sondern in das Recht der Natur. Mit Nutzen kann darüber nachgesehen werden Cocceii zum Grotius de Iur. Bell. ac Pacis Tom. III. p. 590. seqq.

4) Beyspiele solcher erlaubten Unwahrheiten findet man Jos. II, 4. 1 Sam. XIX, 11. Kap. XVI, 2. beym Theodoretus eccles. hist. l. III. c. 9. beym Robertson in der Geschichte von Amerika Th. I. S. 98. und insonderheit S. 194. 197.

§. 259.

Christlich Herablassung nach ihren mancherley Arten.

Die weise, oder christliche Herablassung zu andern ist nämlich diejenige Art des Betragens, wo man, von wahrer Liebe gegen Gott und Menschen beselt, sich in seinen Aeußerungen ganz nach den jedesmaligen Umständen und Bedürfnissen derer richtet, mit denen man zu thun hat, weil es sonst nicht möglich ist, ihnen die Vortheile zu verschaffen, die man ihnen verschaffen soll. 1) Diese Herablassung ist von doppelter Art; eine Herablassung zu den Meynungen und der Fassungskraft andrer; und eine Herablassung zu ihren Empfindungen, Neigungen und Sitten. Die erste Art ist dasjenige Betragen, wo man sich bey Bekanntmachung und Mittheilung der Wahrheit ganz nach den Umständen und Bedürfnissen derer bequemt, mit denen man zu thun hat, um ihnen da-

dadurch so nützlich zu werden, als möglich ist. Diese Art der Herablassung kann negativ seyn, wenn man einen Theil der Wahrheit bloß verschweigt, weil er andern schädlich, oder doch unnütze seyn würde, Joh. XVI, 12. Matth. VII, 6. — sie kann ferner darin bestehen, daß man sich über gewisse Dinge zweydeutig erklärt, weil es noch nicht Zeit ist, sich bestimmter auszudrücken — sie kann endlich positiv seyn, wenn man etwas der Wahrheit Zuwiderlaufendes zu erkennen giebt, weil das Beste des andern es fordert.

Die Herablassung bey Mittheilung der Wahrheit kann sich also auf mancherley Art äußern: a) dadurch, daß man der Wahrheit eine Einkleidung giebt, welche den Fähigkeiten anderer gemäß ist, wenn sie gleich an Vollkommenheit etwas dabey verliehrt; z. B. wenn man die erhabensten Religionsbegriffe so vorträgt, wie der gemeine Mann, oder Kinder, oder rohe unwissende Völker sie fassen können. Bekannt ists, daß Gott selbst bey seinen Offenbarungen diese Herablassung gebraucht, 2) daß Jesus beym Vortrag seiner Lehre sie bewiesen, 3) und daß seine Apostel dies überall nachgeahmt haben, Kor. III, 1. 2. Hebr. V, 11 — 14. — b) dadurch, daß man andern eine Zeitlang Vorurtheile läßt, die vermöge der Umstände noch nicht aus-

gerottet werden können, und indessen die bessern Begriffe an dieselben anknüpft. — Denn in solchen Fällen würde man der Wahrheit gar keinen Zugang öffnen können, wenn man sich nicht auf diese Art nach den Umständen bequemen wollte; auch hat man hiermit den Grund zur Ausrottung jener Vorurtheile selbst gelegt, weil sie sich, je mehr die wahren Begriffe wirksam werden, von selbst verlieren. Daß Christus beym Vortrag seiner Lehre so gehandelt habe, ist außer Streit, vergl. z. B. Matth. XVI, 20. Eben das haben auch seine Apostel gethan; 1 Kor. IX, 19 — 23. auch ist der ganze Brief an die Hebräer ein sehr merkwürdiges Beyspiel einer solcher Lehrart 4) — c) dadurch, daß man zur Ausrottung des Irrthums, und zur Bestättigung der Wahrheit so lange mit zugestandenen Sätzen, sie mögen an sich betrachtet wahr, oder falsch seyn, streitet, bis die wahren Beweise mit Nutzen gebraucht werden können. Daß Christus und seine Apostel sich dieser Methode häufig bedient haben, ist keinem Zweifel unterworfen; man sehe z. B. Matth. XII, 25 — 32. auch insonderheit V. 1 — 8. Kap. XXII, 41 — 46. Act. II, 22 — 36. Gal. IV, 21 — 31. und den Brief an die Hebräer 5) — d) dadurch, daß man sich über Dinge, die nach den vorhandenen Umständen leicht gemißbraucht werden können, mit Ausdrücken erklärt, die mehr als einen Sinn geben,

und

und es vor der Hand noch unbestimmt läßt, wie sie zu nehmen seyen. Auch hiervon kommen in den Reden Jesu Beyspiele vor; vergl. Joh. VII, 8. VIII, 19. 6) — e) dadurch, daß man vorhandene Vorurtheile schont, und eine Zeitlang unterhält, weil die Sittlichkeit, sonderlich des gemeinen Haufens, dabey leiden würde, wenn man sie sogleich ausrotten wollte. Zweifelhaft kann es seyn, ob es Vorurtheile dieser Art gebe, die allezeit und überall zu dulden sind, und dem großen Haufen nie ohne Schaden genommen werden können: so viel aber ist ausgemacht, daß die Schonung gewisser Vorurtheile wenigstens hier und da eine Zeitlang Statt finden muß, wenn sie mit der Tugend einzelner Menschen, oder der Menge in einer Verbindung stehen, die ohne Schaden nicht sogleich getrennt werden kann. So schonten die Apostel Jesu die religiösen Vorurtheile der Juden, welche das Christenthum angenommen hatten, so viel ohne offenbaren Nachtheil des lextern geschehen konnte; s. Apostelgesch. XVI, 1 — 3. XXI, 17 — 26. 7) Röm. XIV, ganz, 1 Kor. VIII bis X. — f) endlich dadurch, daß man eine falsche Meynung absichtlich veranlaßt, weil die Bedürfnisse andrer es zu fordern scheinen. Dieser Fall ist, im Allgemeinen betrachtet, sehr streitig, weil es zweifelhaft scheinen kann, ob es jemals der wahre Vortheil eines andern mit sich bringen könne,

daß man einen Irrthum bey ihm entstehen lasse. Allein es ist unläugbar, daß Aerzte sich dieses Mittels gegen Kranke zuweilen bedienen müssen; daß es bey der Erziehung zuweilen nöthig und nützlich seyn kann; daß Tröstende oft zu demselben ihre Zuflucht nehmen müssen, um Leidende und Bestürzte so lange zu beruhigen, bis sie die Wahrheit mit gehöriger Fassung ertragen können. 8) Dabey ist an sich klar, daß ein Irrthum, der mehr Schaden als Nutzen hervorbringen würde, unter keinerley Vorwand veranlaßt werden darf. Auch muß die ganze Herablassung zu den falschen Meynungen andrer nie die Absicht haben, diese Meynungen auf immer zu unterhalten, und das Wachsthum der Aufklärung dadurch zu hindern: sondern sie soll bloß ein durch die Noth erzwungenes Nachgeben seyn, das aufhören und wegfallen muß, sobald andre die Fähigkeit erlangt haben, mehr annehmen und tragen zu können; diese Fähigkeit zu etwas Besserm muß überdieß von dem, welcher sich herabläßt, bey den Schwächern unvermerkt auf alle nur mögliche Art befördert werden. 9)

Die andre Art der Herablassung bezieht sich auf die Empfindungen, Neigungen und Sitten andrer, und ist dasjenige Betragen, wo man seiner äußerlichen Thätigkeit immer diejenige Einrichtung giebt, welche dem Zustand andrer am gemäßesten, und ihnen am an-

ge-

genehmsten und nützlichsten ist, und das deswegen thut, weil man sich durch die Liebe darzu verbunden fühlt, 1 Kor. XIII, 4—7. Diese Art der Herablassung ist also zwar eine Art der Verstellung, weil man nicht das äußert, was man selbst empfindet und will, sondern das, was die Bedürfnisse des andern zu fordern scheinen. Allein sie ist weder **Betrug**, denn sie hat nicht den Schaden des andern zur Absicht; noch **Schmeicheley**, denn sie sucht keinen Vortheil für sich; noch endlich **Heucheley**, denn sie will nicht besser scheinen, als sie ist, sondern handelt ihren eignen Empfindungen, Neigungen und sonstigen Sitten blos deswegen entgegen, weil sie außerdem denen, mit welchen sie zu thun hat, nicht so viel Liebe beweisen könnte, als Christen zu beweisen schuldig sind. Man muß sich also 1) den herrschenden Gefühlen andrer gleichstellen, wenn dieß ihrem wahrem Vortheil gemäßer ist, als die freye Aeußerung unsrer eignen Empfindungen. Auf diese Art muß sich also das christliche **Mitgefühl** zu Tage legen, und je wirksamer die wahre christliche Menschenliebe in uns ist, desto leichter wird das, was in solchen Fällen anfangs blos Herablassung war, in wirkliche und unverstellte Theilnehmung übergehen; s. Röm. XII, 15. 1 Kor. XII, 12—27. XIII, 6. Hebr. X, 33. 34. Joh. XI, 33—36. — Man kann 2) die fehlerhaften Neigungen

andrer eine Zeitlang dulden und begünstigen, wenn dies der beste Weg ist, sie zu verbessern, und ihnen eine andere Richtung zu geben. Dies unvermerkt und mit der gehörigen Weisheit zu thun, ist das größte Meisterstück der Erziehung, und die vollkommenste Art, an der wahren Besserung andrer zu arbeiten, weil die fehlerhaften Neigungen des menschlichen Herzens im Grunde lauter gute natürliche Triebe sind, die nicht unterdrückt, sondern nur besser gelenkt werden sollen. Beyspiele dieser weisen Lenkung finden sich in der Art, wie Jesus seine Apostel bildete; auch sehe man Gal. VI, 1. 1 Kor. IX, 22. 2 Thessal. III, 15. — Man kann sich 3) zu dem eingeführten Wohlstand, wie ihn die Sitten der Zeit und des Orts bestimmen, herablassen, wenn man auch nach seinen Einsichten und Empfindungen viel dagegen einzuwenden hätte. Man hat nämlich in solchen Fällen keinen Beruf, Verbesserer zu werden; man würde durch seine Widersetzlichkeit gegen die herrschende Gewohnheit auch nichts ausrichten; vielmehr würde man andre beleidigen, und sich ohne dringende Ursache außer Stand setzen, durch seinen Einfluß Gutes zu stiften. Daß Jesus zu den Sitten seiner Zeitgenossen, und insonderheit seines Volks sich herabließ, ist bekannt; auch liegen Ermahnungen zu dieser nachgebenden Gefälligkeit in den Stellen Phil. IV, 8. Col. IV,

§:

§. 6. 1 Kor. XI, 5—16. Daß sich übrigens diese Nachgiebigkeit nicht auf lasterhafte Gewohnheiten ausbreiten dürfe, ist an sich klar. — Christen haben sich 4) vornehmlich zu dem irrigen und schwachen Gewissen andrer herabzulassen; d. h. sie haben selbst solche Handlungen, die sie nach ihrem Gewissen für völlig erlaubt halten, in Gegenwart andrer zu vermeiden, sobald sie merken, daß diese dadurch irre gemacht werden, und dieses Benehmen für Sünde ansehen. Es versteht sich von selbst, daß die Handlungen, bey welchen diese Schonung bewiesen werden muß, nicht unläugbare Pflichten seyn dürfen; denn diese müssen ausgeübt werden, wenn sich auch die ganze Welt daran ärgern sollte; Apostelgesch. IV, 19. 1 Kor. I, 23. Gal. II, 5. sondern bloß Handlungen der christlichen Freyheit, der ein Christ sich nicht muß bedienen wollen, sobald er andern dadurch anstößig und nachtheilig wird. Die Ursachen dieser Pflicht, die wichtigen Beweggründe zu derselben, und die Art und Weise, wie sie zu beobachten ist, erklärt Paullus in den Stellen Röm. XIV, bis Kap. XV, 13. 10) und 1 Kor. VIII, bis XI, 1. so deutlich und ausführlich, daß es nicht nöthig ist, sich länger dabey aufzuhalten. — Christen dürfen sich endlich 5) auch zu Religionscärimonien, die mit ihren Ueberzeugungen streiten, herablassen, wenn sie nur Nebendinge betreffen, und nicht

als eine Abläugnung dessen angesehen werden können, was wir nach unserm Gewissen für die Hauptsache in der Religion halten. In allen Religionsgesellschaften giebt es Cärimonien und liturgische Anstalten, mit denen der einsichtsvolle nicht immer zufrieden seyn kann, die er aber mitmachen darf, ohne sein Gewissen zu verletzen, weil er, wenn er auf seinen wahren Ueberzeugungen bestehen wollte, mehr Schaden als Nutzen stiften würde. Die Nachgiebigkeit der Apostel Jesu gegen die Cärimonien des Mosaischen Gottesdienstes kann hier zum Muster dienen. Indessen ändert sich alles, sobald die Theilnehmung an einer Religionscärimonie als eine Verläugnung dessen angesehen werden könnte, was nach unserm Gewissen zur Hauptsache in der Religion gehört. Denn sobald die Ausübung oder Nichtausübung einer gewissen Handlung als ein Bekänntniß betrachtet wird, welches wir von unsern Ueberzeugungen ablegen: so tritt die Pflicht der Wahrhaftigkeit wieder mit ihrer ganzen Stärke ein, und dann kann es nicht erlaubt seyn, sich zum Schaden der Wahrheit selbst zu solchen Verrichtungen zu bequemen, die an sich noch so unbedeutend seyn würden. Dieß ist der Grundsatz, den Paullus 1 Kor. VIII, 1—13. und Kap. X, 14—22. einschärft, und den er selbst nach Gal. II, ausgeübt und befolgt hat. Die ersten Christen urtheilten also richtig, wenn sie lieber ihr Leben der Gefahr

aus-

ausseztеn, als Weihrauch auf die Altäre der Götzen streuten. 11) — Daß übrigens bey allen bisher angegebenen Regeln der christlichen Herablassung die jedesmaligen **Umstände** mancherley Veränderungen machen können, welche sich im allgemeinen nicht alle angeben lassen, braucht kaum erinnert zu werden.

1) Das Wort Herablassung zeigt nach dem Sprachgebrauch oft nichts weiter an, als diejenige Art der Gefälligkeit und Freundlichkeit im Umgang, wo Höhere und Vornehmere die Niedrigen ihren Abstand nicht fühlen lassen, sondern sich so gegen sie betragen, als ob sie ihres Gleichen wären. Dieser engere Begriff gehört nicht hieher. Die Herablassung, wie wir sie hier annehmen, ist von den äusserlichen Verhältnissen des Standes ganz unabhängig, und findet Statt, so oft man sich der Umstände wegen, nicht völlig so äussert, wie es unsern Einsichten und Empfindungen gemäß ist. Vergl. Ernesti Theologische Bibliothek Band IV. S. 437. ff. Ueber die Herablassung in diesem Sinne findet man übrigens schon bey den Alten viel Bemerkenswerthes. Man vergl. z. B. den Plato de Republ. l. III. und den Arrianus Dissertat. Epictet. l. IV. c. 2. Insonderheit ist dieser Gegenstand von den Kirchenvätern sehr weitläuftig, und zum Theil mit vielem Scharfsinn behandelt worden. Hiervon kann man sich überzeugen, wenn man den Clemens von Alexandrien Strom. l. VI. p. 802. und l. VII. p. 863. der Potterſch. Ausg. den Origenes

genes contr. Celf. l. IV. p. 171. 172. l. V. p. 243. l. VI. p. 279. den Chryſoſtomus de Sacerdot. l. II. c. 5. und l. VI. c. 4. vornehmlich aber den bekannten Briefwechſel des Hieronymus und Auguſtinus über dieſe Sache nachſehen will, wo Gründe und Gegengründe ſehr gut auseinander geſetzt werden.

2) Vergl. Zachariä theologiſche Erklärung der Herablaſſung Gottes zu den Menſchen, Bützow und Wismar, 1762. 8.

3) Mit Nutzen wird man hier die Schrift nachſehen: Bemerkungen über die Lehrart Jeſu, mit Rückſicht auf Jüdiſche Sprache und Denkungsart; Offenbach, 1788.

4) S. den Brief an die Hebräer überſetzt von Morus, ſonderlich die Vorrede zu dieſer Ueberſetzung.

5) Vergl. auch die Geſchichte der drey letzten Lebensjahre Jeſu von Heß, hin und wieder, z. B. Buch II. Kap. IV. S. 179.

6) S. das erſt angeführte Werk, Buch V. Kap. I. S. 290. und Kap. II. S. 309. 310. auch Buch VI. Kap. I. S. 343. ff.

7) Gute Betrachtungen über das hier erzählte Betragen Paulli findet man in Benſons Geſchichte der erſten Pflanzung der chriſtlichen Religion Theil II. S. 233. ff.

8)

8) Ein Beyspiel sehe man beym Plinius Epistolar. l. III. ep. 16. §. 3-5.

9) Ueber die Frage, ob es erlaubt und nützlich sey, alte Irrthümer ganzer Völker zu schonen, und neue einzuführen, sind die über diesen Gegenstand von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Preisschriften nachzusehen, deren eine von Castillon die Frage bejaht, die andere von Beker sie verneint; Berlin 1780. 4. Die erstere dieser Abhandlungen findet man übersetzt und widerlegt in Winterfelds Prüfung der Castillonischen Preisschrift über Irrthum und Volkstäuschung; 1788. 8. Auch kann Münnichs Versuch über diese Frage beygefügt werden. Helvetius de l'Homme Sect. IX. ch 5-15. hat gleichfalls mancherley wider das Verschweigen der Wahrheit angemerkt, und die freyeste Bekanntmachung derselben ohne alle Schonung der Schwachen angerathen; allein er hat diese wichtige Sache sehr einseitig betrachtet, und sie ohne die nöthige Ergründung behandelt.

10) Vergl. Morus Abhandlung: exemplum cogitandi de religione, nominatim de officiis ex Cap. XIV. epistolae Paulli ad Romanos depromtum in den Dissertationibus theol. et philol. p. 218. ff.

11) Viele Moralisten der Römischen Reiche haben in diesem Stücke sehr rare, mit der großen Strenge der ersten Christen wenig übereinstimmende Grundsätze, und erlauben eine Verstellung, die fast keine Gränzen kennt. Dies gilt in-

insonderheit von den Jesuiten. Ihr Betragen in China, und die darüber entstandenen Streitigkeiten sind bekannt; vergl. die Pragmatische Geschichte der vornehmsten Mönchsorden Th. X. S. 272. ff. Wegen des bey dieser ganzen Sache so oft angeführten und gemißbrauchten Beyspiels des Naeman 2 Buch der Könige Kap. V, 17-19. sind Saurins Betrachtungen über die wichtigsten Begebenheiten des A. und N. Testaments, fortgesetzt von Roques nachzusehen Th. II. Betr. XI. S. 374. ff. der deutsch. Uebers. Viel Nützliches über die hier berührte Materie hat Johann Fried. Mayer in seinem an Päpstische Oerter reisenden und daselbst wohnenden Lutheraner, Leipzig 1714 gesagt, auch verdienen die Anmerkungen eines Recensenten im LXXIV. Theil der Allgemeinen deutschen Bibliothek S. 355. ff. hier verglichen zu werden.

§. 260.

Christliche Höflichkeit.

Sehr verwandt mit der christlichen Herablassung ist die **christliche Höflichkeit**, oder die Gewohnheit, sich aus Gehorsam gegen die Vorschriften Jesu im gemeinen Leben so zu betragen, daß man jedem Menschen so viel Proben der Aufmerksamkeit und Achtung giebt, als er nach seinen Verhältnissen und den eingeführten Sitten verlangen kann. Zur Höflichkeit gehört

also 1) eine hinlängliche Bekanntschaft mit dem conventionelen Wohlstande, d. h. mit den öffentlich eingeführten Kennzeichen der Achtung und Ehrerbietung, mit der Bedeutung und dem Werthe dieser Kennzeichen, und endlich mit ihrem den jedesmaligen Umständen angemessenen Gebrauche. — 2) Die herrschende Gewohnheit, sich dieser Zeichen stäts, gegen Jedermann, und gerade so zu bedienen, wie es unsern Verhältnissen gegen andre gemäß ist. — 3) Die Fertigkeit, dies mit einer angenehmen Leichtigkeit zu thun, die sich gleich weit von steifem Zwang, und von kriechender Schmeicheley entfernt, bey andern aber die Vorstellung erweckt, daß wir sie wirklich schätzen, und bereit sind, ihnen gefällig zu werden — 4) endlich der stäts wirksame Entschluß, sich aus Gehorsam gegen die Vorschriften Jesu, und aus wahrer Liebe gegen die Menschen so zu betragen. Denn daß es nach den Vorschriften Jesu nöthig sey, Höflichkeit gegen Jedermann zu beweisen, erhellet theils aus dem Gebote von der Liebe überhaupt; theils aus der Werthschätzung der menschlichen Natur, welche das Christenthum fordert, §. 192.; theils aus der Klugheit, welche Christen in allen ihren Verhältnissen zeigen sollen; theils endlich aus dem Beyspiel Jesu selbst, und aus deutlichen Stellen der Schrift, s. Luc. XIV, 7—11. Röm. XII, 10. XIII, 7. Phil. II, 3. IV, 8. Col.

IV,

IV, 6. **Eine besondre Anweisung zur Höflichkeit** ertheilet das Christenthum nicht. Denn zu geschweigen, daß hier alles auf den conventionellen Wohlstand ankommt, der sich nach Zeit und Ort auf das mannichfaltigste abändert: so läßt sich auch das, was der Höflichkeit gemäß ist, durch Aufmerksamkeit auf die Sitten und das Betragen derer, die als Muster einer guten Lebensart angesehen werden können, und deren es überall mehrere giebt, leicht lernen. Indessen **erleichtert** das Christenthum die Ausübung der Höflichkeit ungemein dadurch, daß es das Gefühl für jede Art wahrer Vollkommenheit schärft §. 183; Stolz und Uebermuth ganz verbietet; den thörichten Wahn, als ob in der Grobheit, mit der man andern begegnet, ein besondrer Beweis von Herzhaftigkeit und Muth liege, für Sünde erklärt §. 133. und überhaupt alle Ausbrüche heftiger Leidenschaften untersagt. Denn wer in diesen Stücken dem Christenthume gehorsam wird, kann sich unmöglich versucht fühlen, andern unhöflich zu begegnen. *)

Da übrigens die Pflicht der Höflichkeit vielen sehr unbedeutend scheint: so erwäge man, um ihre große **Wichtigkeit** zu fühlen, daß sie, so lange man sie beobachtet, für vielen Beleidigungen andrer bewahrt, und mithin die Ausübung der Hauptpflicht des Christenthums, nämlich die wahre Menschenliebe, ungemein befördert;

daß

daß sie daß große Mittel ist, durch welches sich bey andern für gute Absichten gemeiniglich weit mehr ausrichten läßt, als durch weitläuftige Vorstellungen und durch andre Bemühungen; daß Christen ohne Höflichkeit unmöglich die einnehmende gefällige Würde behaupten können, durch welche sie sich auszeichnen sollen; daß sie endlich bey Jedermann die so beleidigenden Aeußerungen der Eigenliebe einschränkt und mildert, und dadurch einen angenehmen Umgang mit andern möglich macht. **)

*) Man vergleiche hier die bey §. 218. bereits genannten Schriften, denen noch Knigge über den Umgang mit Menschen beyzufügen ist.

**) S. Nösselt über den Werth der Moral S. 121. ff.

§. 261.

Christliche Geselligkeit.

Eine gleichfalls wichtige Pflicht, die man gegen andre zu beobachten hat, ist die christliche Geselligkeit, oder die aus wahrer Gottes- und Menschenliebe entspringende Bereitwilligkeit, dem nützlichen Umgange mit andern Menschen so viel Zeit zu widmen, als man ohne Nach-

theil andrer und höherer Pflichten darzu anwenden kann. Zu dieser Geselligkeit gehört 1) eine weise Vertheilung aller Arbeiten und Geschäfte, die es uns möglich machen muß, etwas von unsrer Zeit zum Umgange mit andern übrig zu behalten — 2) gütige Bereitwilligkeit, andern den Zugang zu sich zu erleichtern, so viel unsere Umstände es erlauben — 3) willige Theilnehmung an solchen Anstalten, durch welche der gesellschaftliche Umgang auf eine den guten Sitten und der öffentlichen Wohlfahrt gemäßige Art, befördert wird — 4) freundliche Herablassung zu den Sitten, Empfindungen Bedürfnissen und Vergnügungen derer, mit denen man jedesmal umgeht — 5) herrschende Gesinnung, dies alles aus Gehorsam gegen Gott, und aus Liebe gegen die Menschen zu thun — und endlich 6) eben deswegen kluges Bestreben, durch den Umgang mit andern so viel Gutes zu befördern, als möglich ist. Daß Christen verbunden sind, eine solche Geselligkeit zu äußern, erhellet aus dem Beyspiel Jesu, der sie selbst dann bewies, wann sie ihm den Tadel der Pharisäer zuzog, Matth. XI, 16—19. Luc. XV, 1—10. aus dem Gesetz von der Menschenliebe, die auf diese Art nicht bloß ausgeübt, sondern auch sehr glücklich genährt werden kann; aus dem Eifer, Gutes zu wirken, welcher in Christen herrschen soll, und bey den Beweisungen der Geselligkeit

ligkeit oft wieder Vermuthen die günstigsten Gelegenheiten findet, sich zu zeigen; aus dem grossen Einfluß, den die christliche Geselligkeit auf die Bildung unsers eignen Charakters hat, welcher dadurch sanfter und geschmeidiger wird, sich allerley Vollkommenheiten erwirbt, die sich nur im Umgange mit andern erlangen lassen, und sich, so lange wir diesen Umgang nicht fliehen, nicht leicht zu schädlichem Trübsinn und einsidlerischer Menschenflucht hinneigt; endlich auch daraus, weil die übertriebene Enthaltung vom Umgang mit andern Menschen, zumal wenn sie von religiösen Beweggründen herrührt, allezeit gewisse schädliche Vorurtheile voraussetzt, und einen gewissen frommen Stolz erzeugt, welcher der wahren Gottseeligkeit widerspricht.

Soll übrigens die christliche Geselligkeit mit der gehörigen Klugheit ausgeübt, und dadurch den §. 123. bemerkten Fehlern vorgebeugt werden: so darf sie 1) der treuen Abwartung unserer Berufsgeschäfte niemals nachtheilig seyn; wobey denn aber freylich dahin zu sehen ist, daß man aus Abneigung gegen den gesellschaftlichen Umgang zu diesen Pflichten nicht mehr rechne, als darzu gehört, und sich unter diesem Vorwand ganz von andern Menschen abziehe. — Man muß 2) unter den geselligen Verbindungen mit andern, zu denen man

Gelegenheit hat, eine kluge Auswahl treffen, d. h. sich vornehmlich in solche einlassen, bey denen man die meiste Erholung, den meisten Vortheil für seinen Geist, die meiste Veranlassung, Nutzen zu stiften, und den wenigsten Nachtheil für seine Vermögensumstände zu finden glaubt. — Man muß 3) bey den gesellschaftlichen Verbindungen, in welchen man steht, mancherley Grade unterscheiden, und keiner mehr Zeit und Bemühungen widmen, als sie nach den guten Absichten, die sich dadurch erreichen lassen, verdient. Eben daher muß man auch solche Verbindungen ganz wieder aufzulösen wissen, sobald sie anfangen, schädlich, oder doch zwecklos zu werden, 1 Kor. V, 11. — Man muß 4) bey den Verhältnissen, in denen man wegen der einmal vorhandenen bürgerlichen Einrichtungen selbst mit lasterhaften Menschen bleiben muß, mit aller möglichen Aufmerksamkeit dahin sehen, daß man an seiner sittlichen Vollkommenheit nichts leide, und nicht selbst zu Vergehungen hingerissen werde, 1 Kor. V, 9. 10. — Man muß endlich 5) Verbindungen von geheimnißvoller Natur, bey denen sich im Voraus nicht absehen läßt, wohin sie führen, und worzu sie uns nöthigen dürften, gänzlich vermeiden, und seine Geselligkeit immer auf eine Art äußern, bey der man nicht nöthig hat, irgend etwas zu verbergen, Joh. XVIII, 20. 21. Matth. X, 26. 27.

§. 262.

§. 262.

Pflicht, Jedermann ein gutes Beyspiel zu geben, und Niemand zu ärgern.

Da die christliche Geselligkeit stäts darauf bedacht seyn soll, ihren Umgang mit andern für diese sowohl, als auch für sich selbst nützlich zu machen, und überall gute Endzwecke zu befördern: so entspringt hieraus die Pflicht, Jedermann ein gutes Beyspiel zu geben, d. h. das herrschende, aus Gehorsam gegen Gott und aus Liebe gegen die Menschen fließende Bestreben, alle seine Handlungen so einzurichten, daß sie für andre ein Reitz und Antrieb werden können, den Vorschriften Jesu gemäß zu denken und zu handeln. Hierzu gehören nothwendig folgende Stücke: 1) ununterbrochene Aufmerksamkeit auf sich selbst, durch welche man sonderlich dann, wenn man in Gegenwart andrer handelt, alles verhütet, was auf irgend eine Art anstößig werden kann — 2) wahre gründliche Rechtschaffenheit, nach welcher man nicht blos vor den Augen der Welt, sondern auch im Verborgenen tugendhaft ist. Denn sonst wird nicht nur der angenommene gute Schein immer etwas zweydeutiges an sich haben, das

dem scharfen Blick andrer nicht entgehen kann; sondern es wird auch die ganze Kraft unsers Beyspiels auf einmal vereitelt, und der so nöthige Glaube an die menschliche Tugend geschwächt, sobald heimliche Sünden von uns bekannt werden — 3) Ausübung des Guten ohne alle prahlerische Ansprüche, und ohne Neigung, glänzen zu wollen; weil andre sonst dadurch nicht zur Nachahmung, sondern zum Tadel gereizt und beleidigt werden. — Eben daher 4) weise Herablassung zu den Bedürfnissen und Schwachheiten derer, vor deren Augen man handelt, §. 258. und nach welcher man ihnen sogar das Gute verbirgt, wenn es ihnen anstößig werden könnte, Marc. VII, 32 — 37. jeder rühmlichen That hingegen, die sie sehen sollen und dürfen, eine Einrichtung und äußre Gestalt giebt, nach der sie ihnen am faßlichsten und rührendsten seyn muß. — 5) Besondre Rücksicht auf Kinder, vor deren Augen man sein Verhalten um so sorgfältiger anzuordnen hat, je aufmerksamer sie auf alles sind, was Erwachsene äußern und thun; je wirksamer der Hang zur Nachahmung bey ihnen ist; je weniger sie dabey Gut und Böse von einander zu unterscheiden wissen; je tiefer endlich alles Böse sich bey ihnen einprägt, und je leichter es sich in eine Gewohnheit verwandelt, die schwerlich wieder abgelegt werden kann. — 6) Verdoppelter Eifer, sich seinen Pflichten gemäß zu betra-

tragen, wenn Umstände eintreten, wo man große Versuchungen zum Gegentheil hat, und die menschliche Schwachheit leicht zu fehlen pflegt. Denn zu geschweigen, daß andre bey solchen Gelegenheiten weit aufmerksamer auf uns sind, als gewöhnlich: so macht auch das gute Beyspiel, das wir hier geben, einen weit tiefern Eindruck, und befestigt das Vertrauen zur menschlichen Tugend, an welchem so viel gelegen ist. Bey gefährlichen Reitzungen zum Bösen, bey harten Prüfungen unserer Treue und Rechtschaffenheit, bey schweren Leiden und Krankheiten, bey unverdienter Unterdrückung u. s. w. muß man sich also ganz vorzüglich bemühen, ein in jeder Rücksicht gutes Beyspiel aufzustellen. — Endlich muß diese ganze Einrichtung 7) deswegen getroffen werden, weil man sich verbunden fühlt, alles Gute, welches man thut und ausführt, auch darum zu thun, daß andre dadurch zur Nachahmung gereizt werden, und die Liebe zur wahren Tugend nach der Lehre und dem Beyspiel Jesu immer allgemeiner sich verbreite. — Die Verbindlichkeit der Christen nämlich, ein gutes Beyspiel darzustellen, ist außer Streit. Es wird dieß a) in vielen Stellen der Schrift ausdrücklich gefordert, s. Matth. V, 13 — 16. Phil. II, 12 — 16. 1 Petr. II, 9. 10. 12. 15 — 17. *) u. s. w. Es liegt darin b) eine wichtige Aeußerung der wahren Menschenliebe, und

des christlichen Eifers für das Gute. Denn durch ein gutes Beyspiel kann man zur Verbesserung andrer gemeiniglich mehr beytragen, als durch andre Mittel, und die Kraft desselben erstreckt sich selbst auf solche Personen, auf welche wir unmittelbar zu wirken nicht im Stande sind, z. B. auf Menschen, die in keiner Verbindung mit uns stehen, die nach Zeit und Ort weit von uns entfernt sind, insonderheit auf Nachkommen u. s. w. c) **Wir selbst gewinnen dabey ungemein**; denn der Eifer, andern ein gutes Beyspiel zu geben, macht uns selbst immer vollkommener, und daher sind wir diese Pflicht auch uns selber schuldig — d) endlich verbindet uns auch **der natürliche Trieb zur Nachahmung**, der in der menschlichen Seele so wirksam zu seyn pflegt, alles zu vermeiden, was andre zum Bösen verleiten, und damit anstecken könnte; und dagegen vor den Augen andrer so viel, als möglich, gut und vollkommen zu handeln, weil wir versichert seyn können, daß unser Beyspiel bey ihnen nicht ohne alle Wirkung bleiben, sondern ganz gewiß einige Nacheiferung erwecken wird. Daß übrigens die Pflicht, ein gutes Beyspiel zu geben, in eben dem Grade größer wird, in welchem man andern wichtig scheint, und fast immer in einem gewissen Lichte lebt, welches die Aufmerksamkeit der Menschen auf uns hinlenkt, ist an sich klar.

Eben so gewiß ist es, daß mit der bisher erklärten Pflicht auch die Schuldigkeit verknüpft ist, Niemand ein Aergerniß zu geben, d. h. nie so zu handeln, daß sich vorher sehen läßt, es werden andre durch unser Beyspiel zu Vergehungen verleitet werden.**) Die Handlungen, welche andern zum Aergerniß gereichen können, sind zuweilen Pflichtmäßig, und dann ist das Aergerniß nicht gegeben, sondern genommen. Solche Handlnngen dürfen darum, weil andre sich daran stoßen, und dadurch veranlaßt werden, etwas Böses zu thun, keineswegs unterlassen werden, Matth. XI, 16—19. Luc. XV, 1—10. XII, 51—53. Gegebene Aergernisse hingegen sind theils indifferente Handlungen, welche man aber aus Schonung gegen das schwache Gewissen andrer lieber hätte vermeiden sollen, Röm. XIV bis XV, 13. 1 Kor. VIII bis IX, ***) theils Sünden, durch welche in andern entweder die Lust erweckt wird, eben so zu handeln, und das vorgestellte Beyspiel nachzuahmen; oder durch welche sie sich doch zu etwas Bösem andrer Art veranlaßt und gereizt fühlen. Auch können diese in Sünden bestehenden Aergernisse sowohl durch Begehung, als auch durch Unterlassung gegeben werden. — Ueberaus ernsthaft und nachdrucksvoll sind die Warnungen der Schrift wider die Aergernisse aller Art, s. Matth. XVIII, 1—7. Röm. II, 17—24. XIV, 13—23. 1 Kor. VIII, 12. und man darf

sich auch darüber nicht wundern, wenn man bedenkt, daß man andern nichts Wichtigers rauben kann, als die Unschuld ihres Herzens und die Wohlfart ihres Geistes; daß nichts leichter ansteckt und plötzlicher um sich greift, als das Laster; daß man durch gegebene Aergerniße selbst nach seinem Tode noch zu schaden fortfahren kann; daß man endlich durch eine solche Art zu handeln auch allezeit sich selbst verschlimmert, und für seine eigne Person unglücklicher wird. Auch hier gilt übrigens die Anmerkung, daß ein gegebenes Aergerniß in eben dem Grade strafbar ist, in welchem der, von dem es herrührt, zu einem vorsichtigen Betragen verbunden war, und von andern stark bemerkt wird.

*) Die in der Schrift vorkommende Forderung, daß Christen dafür sorgen sollen, sich einander zu erbauen, s. Röm. XIV, 19. XV, 2. u. s. w. schärft die hier erklärte Pflicht des guten Beyspiels gleichfalls ein, weil zur Erbauung, d. h. wahren Besserung andrer durch ein rührendes, musterhaftes Verhalten das Meiste beygetragen werden kann.

**) Daß das Wort Aergerniß eigentlich eine aufgestellte Falle bedeute, und hernach in der Schrift von allem gebraucht werde, was andern anstößig seyn, und sie zu fehlerhaften, nachtheiligen Handlungen verleiten kann, ist bekannt. Ueber die ganze Materie von den Aergerniſſen vergl. man den la Placette in den

Di-

Divers Traités sur des matieres de conscience p. 303. ff.

***) Wenn indessen an sich erlaubte Handlungen bloß einzelnen Menschen anstößig sind, die längst eines Bessern belehrt seyn könnten und sollten: so ist man ihrentwegen, und um ihnen nicht zum Aergerniß zu werden, keineswegs verbunden, jene Handlungen zu unterlassen. Denn theils kann die Nachläßigkeit und der Unverstand anderer kein rechtmäßiges Hinderniß unsrer Freyheit seyn; theils wird sich nicht leicht eine Handlung finden, die nicht auf diese Art anstößig wäre; theils würde eine zu weit getriebene Schonung andre in ihren Vorurtheilen nur bestärken; theils endlich hat Jesus selbst viel gethan, was den Pharisäern anstößig war, wie man aus seiner Geschichte weiß.

§. 263.

Christliche Feindesliebe.

Die Vortheile der Menschen, welche mit einander in Gesellschaft leben, sind so häufig einander entgegen gesetzt; ihre Leidenschaften sind gewöhnlich so selbstsüchtig und heftig, auch die Zufälle, durch welche sie gereitzt werden können, so mannichfaltig: daß sie nothwendig oft in Verhältnisse gerathen müssen, wo sie sich veranlaßt, oder wohl gar genöthigt sehen, einander zuwi-

zuwider zu seyn, und Abbruch zu thun. Wer nun durch erlaubte Mittel nach einem Gute strebt, das auch wir suchen, das aber nur einer von uns erhalten und besitzen kann, ist unser Nebenbuler. Wer uns bey Erreichung unsrer Absichten vorsätzlich Hindernisse in den Weg legt, heißt unser **Widersacher** oder **Gegner**. Thut er dieß aus Pflicht, oder ist er wenigstens berechtigt, so zu handeln, so können wir uns nicht dadurch für beleidigt halten. Thut er es hingegen aus unrechtmäßigen Absichten, so ist er unser **Feind**. Feind heißt nämlich jeder, der die Absicht hat, uns zu schaden, ohne darzu berechtigt zu seyn. Sucht er diese Absicht zu verbergen, so ist er ein **heimlicher**, und thut er dies mit großer Kunst und vieler Verstellung, ein **hinterlistiger** oder **heimdickischer Feind**. Macht er hingegen aus seinem Endzweck, uns nachtheilig zu werden, kein Geheimniß, so ist er ein **erklärter** oder **öffentlicher**. Liegt die Ursache, warum uns der andre zu verletzen sucht, darin, daß er uns nicht genug kennt, und durch einen Mißverstand geblendet ist, so ist er ein **irrender**; liegt sie hingegen in einem leidenschaftlichem Einschluß, der durch keinen Mißverstand veranlaßt ist, so ist er ein **boshafter Feind**. Die allgemeine Menschenliebe, welche das Christenthum gebietet, soll sich auch über Feinde verbreiten, und daher ist es nöthig, daß wir

von

von der christlichen Feindesliebe noch besonders reden. 1)

Wir verstehen nämlich darunter daß auch wahrer Gottes und Menschenliebe fließende Bestreben, auch solchen Menschen, die uns unrechtmäßiger Weise zu schaden suchen, so viel Gutes zu erzeigen, als andre erweisliche Pflichten, und die wahre Klugheit erlauben. Aus dieser Erklärung entspringt sogleich die Folge, daß Nebenbuler, und rechtmäßige Gegner aller Art von unsrer Liebe ohnehin nicht ausgeschlossen werden dürfen, weil sie gar nicht als Feinde zu betrachten sind, und daß es also ein großer Fehler ist, wenn man alle die, welche uns bey Erreichung unsrer Absichten im Wege stehen, mit dem gemeinschaftlichen Namen der Feinde bezeichnet. Was aber diejenigen betrifft, die man mit Recht für Feinde meint halten zu können: so hat man gegen sie, vermöge der Liebe, die man ihnen schuldig ist, folgende bestimmte Pflichten zu beobachten:

1) hat man genau zu untersuchen, ob alle die, denen man feindselige Gesinnungen zuschreibt, sie auch wirklich haben, und den gewöhnlichen Fehler, sich von vielen angefeindet zu glauben, möglichst zu vermeiden. Man wird hierbey am sichersten gehen, wenn man, um diejenigen Schritte anderer gehörig beurtheilen zu

kön-

können, welche man für feindselige Angriffe hält, sich ganz in die Verfassung der Handelnden hineindenkt, und alles aus ihrem Standpunkt anzusehen sucht; denn hierdurch gewinnt oft ihr ganzes Verhalten eine ganz andre Gestalt — wenn man auch überhaupt sich gewöhnt, Niemand eher für seinen Feind zu halten, als bis man völlig unzweydeutige Beweise davon hat, daß er uns zu schaden suche. Diese Behutsamkeit fordert nicht bloß das Gesetz von der Liebe überhaupt 1. Kor. XIII, 7. sondern auch die Klugheit, mit der sich Christen in allen Verhältnissen betragen sollen. — Da es ferner viel irrende Feinde giebt: so ist es

2) Pflicht, daran zu arbeiten, daß der Mißverstand, welcher die Widrigkeit verursacht, und die Uneinigkeit unterhält, aufhöre, und dem, der uns verkennt, bessre Begriffe von uns beygebracht werden. Die Mittel, welche zu dieser Absicht ergriffen werden müssen, sind nach den jedesmaligen Umständen zu wählen, und können im Allgemeinen nicht angegeben werden. 2) Daß man sich aber gegen irrende Feinde so zu betragen habe, lehren abermals Klugheit und Liebe, und sehr oft ist hierdurch nicht nur dem Fortgang ungerechter Feindschaften vorgebeugt, sondern auch der Grund zu Freundschaften gelegt worden, die in ihren Folgen sehr wohlthätig wurden. — Man hat

3) selbst bey boshaften Feinden ähnliche Versuche zu machen, und durch vernünftiges Nachgeben, durch großmüthiges Verzeihen, durch untadelhafte Rechtschaffenheit im ganzen Betragen, durch wohlgewählte Beweise eines wahren Wohlwollens, und durch die kluge Vermittelung andrer darnach zu trachten, daß man sie auf andre Gedanken und Gesinnungen bringe. Auch hierzu verbindet die allgemeine Menschenliebe; es ist überdies groß und klug, so zu handeln; und ausdrückliche Stellen der Schrift gebieten es; s. Röm. XII, 20. 21. 1 Petr. II, 20—23. 3) — Da es aber sehr oft durch alle diese Versuche nicht möglich ist, Feinde zu gewinnen und den Frieden herzustellen: so ist es

4) Pflicht, bey den Maßregeln, welche man wider solche hartnäckige Gegner ergreift, dahin zu sehen, daß man immer bloß vertheidigungsweise verfahre, und ihnen dabey nicht mehr Schaden zufüge, als unsre Sicherheit schlechterdings nöthig macht. Die Liebe nämlich, die das Christenthum gegen Feinde fordert, verbindet uns keineswegs, bey ihren Angriffen gar nicht empfindlich zu werden. Die Regungen des Unwillens, die bey einer offenbar boshaften Kränkung unsrer Rechte in uns entstehen, sind unwillkührlich und gerecht, und Jesus selbst hat

sie empfunden. Noch weniger gebietet das Christenthum, daß wir gegen unsre Feinde eben das Vertrauen, eben die Güte und eben das Wohlwollen beweisen sollen, welches wir gegen diejenigen äußern, die uns nicht beleidigt haben, oder wohl gar unsre Freunde sind. Es ist klar, daß eine solche Forderung der Vernunft zuwider seyn, mehr Schaden als Nutzen stiften würde, und nicht nur nirgends in der Schrift steht, sondern auch durch das Betragen Jesu hinlänglich widerlegt ist. Noch weit weniger sind endlich die Christen verbunden, sich die Bedrückungen boshafter Feinde ohne alle Einschränkung willig gefallen zu lassen, und ihre Rechte dem Muthwillen derselben ohne allen Widerstand Preis zu geben. In den Stellen Matth. V, 39—42. und 1 Kor. VI, 1—9. wird dieß keineswegs gefordert, und es ist bereits oben §. 250. gezeigt worden, daß Christen berechtigt sind, eben sowohl Gerechtigkeit von andern zu fordern, als sie Gerechtigkeit gegen Jedermann beobachten. Die Liebe also, die bey solchen Umständen gleichwohl noch bewiesen werden soll, kann nichts anders seyn, als die möglichste Schonung des Feindes beym Gebrauche derjenigen Mittel, durch welche man sich gegen ihn in Sicherheit setzt. Hierzu gehört denn, daß man nie der angreiffende Theil sey, sondern stäts vertheidigungsweise verfahre; daß man, den Fall der

Nothwehr ausgenommen, §. 206. sich nie selbst Recht verschaffe, sondern obrigkeitliche Hülfe suche; Röm. XII, 19. XIII, 1—4. daß man sich nie der ganzen Strenge seines Rechts bediene, wenn nicht aufferordentliche Umstände es nöthig machen, sondern von dieser Strenge nachlasse, sobald man die nöthige Sicherheit zu haben glaubt; daß man endlich alle Empfindungen der Schadenfreude über die Demüthigung seines Feindes unterdrücke, und sich gewöhne, die Nothwendigkeit, ihn so behandeln zu müssen, für etwas trauriges zu halten. — Bey aller Sorgfalt aber, mit der man sich gegen muthwillige Feinde in Vertheidigungsstand setzt, ist es

5) Pflicht, stäts versöhnlich, d. h. stäts bereit zu seyn, mit seinem Beleidiger in ein Verhältniß zu treten, wo man ihm das erlittene Unrecht nicht nur nicht entgelten läßt, sondern auch willig ist, ihm nach Beschaffenheit der Umstände so viel Gutes zu erzeigen, als ob er uns nie beleidigt hätte. Zur christlichen Versöhnlichkeit gehört keineswegs das völlige Vergessen der angethanenen Beleidigung; denn da wir die Vorstellungen, welche einmal in unsrer Seele vorhanden sind, nicht nach Gefallen aus derselben vertilgen können: so bleibt uns nichts weiter übrig, als daß wir das Andenken an das erlittene Unrecht so selten, wie möglich, in uns

erneuern, und es dadurch allmählig schwächen und unterdrücken. Soll die Versöhnlichkeit nach den Vorschriften des Christenthums beschaffen seyn; so ist erforderlich, daß man stäts bereit sey, den unterbrochenen Frieden wieder herzustellen, und daher keine Gelegenheit, wo dies füglich geschehen kann, sich entgehen lasse, Matth. V, 23—26. Kap. XVIII, 21—35; daß man nach geschehener Versöhnung alles vermeide, was das Andenken an das ehemalige Verhältniß wieder auffrischen, und zur Erneuerung der vorigen Uneinigkeit auch nur auf eine entfernte Weise Gelegenheit geben kann; daß man jede Veranlaßung, wo man seinem ehemaligen Feind Gutes erzeigen, und ihm dadurch die Aufrichtigkeit der gegebenen Verzeihung beweisen kann, gern ergreife und benutze Matth. V, 43—48. Röm. XII, 17. 20. wobey man jedoch nicht nöthig hat, im Collisionsfall ihn einem Freunde, oder andern, die uns nie beleidigt haben, vorzuziehen; daß man endlich, im Fall der andre den Weg zur Versöhnung verschließt, niemals aufhöre, für seine Person die Bereitwilligkeit darzu beyzubehalten, und für den unversöhnlichen Feind zu beten, Luc. XXIII, 34. 1 Tim. II, 1—4. — Alle bisher beschriebene Arten des Betragens gegen Feinde müssen endlich

6) aus wahrer Gottes- und Menschenliebe entspringen. Man muß nämlich seine Feinde deswegen so schonend und milde behandeln, weil Gott sie liebt, Matth. V. 45. und ihre Wohlfahrt will, Joh. III, 16. 1 Tim. II, 4; weil sie Erlösete Jesu sind, und er selbst so gehandelt hat, 1 Petr. II, 21. 23; weil sie endlich einerley Natur mit uns besitzen, eine Natur, die dem Christen in mehr als einer Hinsicht ehrwürdig und theuer ist, §. 192. 4)

Da indessen die Ausübung der Feindesliebe großen Schwierigkeiten unterworfen ist, und unserm Herzen sehr schwer zu werden pflegt: so ist es nöthig, sich dieselbe durch gewisse Betrachtungen zu erleichtern, die man sich möglichst geläufig machen muß. Man überlege also Folgendes: a) unläugbar ists, daß wir zu dem Unwillen, den andre gegen uns äußern, oft selbst Gelegenheit geben, und zuweilen, ohne es zu wissen, mancherley an uns haben und verrichten, was andern widerlich, oder wohl gar beleidigend für sie seyn muß. Wie sehr vermindert diese Betrachtung ihre Schuld, und vermehrt auf unsrer Seite die Verbindlichkeit, ihnen zu verzeihen! — b) Die Liebe, die wir unsern Feinden erzeigen, ist eine Wohlthat, die wir uns selbst erweisen, weil wir uns dadurch in der Selbstbeherrschung, in der Großmuth, in der Geduld, in der Demuth, in der uneigennützigsten Wohl-

thätigkeit üben, und uns die Achtung und Freundschaft aller derer erwerben, denen unser edles Betragen bekannt wird. — c) Auch die erbittersten Feinde verdienen unser Mitleiden. Denn da sie uns ohne rechtmäßige Ursache hassen, so befinden sie sich nicht nur in einem schädlichen Irrthum, und sind von Vorurtheilen geblendet: sondern sie leben auch in einer bedauernswürdigen sittlichen Verfassung, sie sind weder tugendhaft, noch glücklich und zufrieden. ς) — d) Die Feindschaft andrer gegen uns ist in der Hand der Fürsehung sehr oft das Mittel unsrer Beglückung. Denn sie spannt unsere Kräfte, und gewöhnt uns zur Aufmerksamket und Thätigkeit; sie lenkt die Augen andrer auf uns hin, von denen wir sonst kaum würden bemerkt und beobachtet worden seyn; sie giebt uns mannichfaltige Gelegenheit, große Eigenschaften zu zeigen, und rühmliche Handlungen zu verrichten; sie muß daher oft darzu dienen, die wichtigen Vorzüge recht ins Licht zu setzen, durch welche wir uns über diejenigen erheben, die uns schaden wollen. — e) Es läßt sich aus den feindseligen Angriffen andrer viel lernen. Sie sind nämlich in mehr als einer Hinsicht ein sehr brauchbares Mittel der Selbsterkenntniß; sie geben uns die beste Erläuterung über die Fähigkeiten und über die ganze Denkungsart der Feinde selber; auch sehr gute Aufschlüsse über den Charakter derer, die bloß als Zuschauer an unserm Kampfe Theil

neh-

nehmen; sie verschaffen uns endlich eine Menge andrer nützlicher Erfahrungen, die zu einer weisen Führung des Lebens angewandt werden können. 6) — f) Haß gegen die Feinde kann nie etwas nützen. Können wir ihm folgen, so verleitet er uns zu einer tadelnswürdigen Rachsucht, und zu Handlungen einer unmenschlichen Grausamkeit; können wir ihm nicht folgen, so wird er verzehrende Pein für uns, und macht uns in den Augen unsrer Widersacher, und andrer Menschen unsrer Ohnmacht wegen nur desto verächtlicher. — g) Unsre Feinde sind endlich, selbst indem sie uns entgegen handeln, Werkzeuge, durch die Gott seine Absichten befördert, und ohne einander entgegengesetzte Bestrebungen der Menschen würden sehr wichtige Endzwecke gar nicht erreicht werden können.

1) Daß die besten Moralisten der Griechen und Römer seit den Zeiten des Sokrates die Pflicht der Feindesliebe anerkannt und gelehrt haben, ist ausser Streit. Man muß hinzusetzen, daß die Stoiker dieselbe noch überdies mit den edelsten Beweggründen zu unterstützen pflegten. Die deutlichsten Erklärungen hierüber kommen beym Antoninus vor, wo mehr als einmal darauf gedrungen wird, man müsse die Feinde darum lieben, weil Gott sie liebe, und sie seiner Wohlthaten würdige. Man vergl. Buddei introductionem ad philosophiam Stoicam

ex mente Antonini, vor der Wollischen Ausgabe der Betrachtungen dieses Kaisers Sect. VII. §. 26. wo die vornehmsten Stellen gesammelt sind. Eine trefliche Abhandlung über die Feindesliebe ist in Garve's Anmerkungen zum Cicero von den Pflichten befindlich Th. II. S. 234-276.

2) Sehr viel gute Erläuterungen hierübey wird man in Spangenbergs Leben des Grafen von Zinzendorf finden, dessen Maaßregeln, irrende Feinde zu richtigern Einsichten zu führen, fast durchgängig musterhaft waren, und nachgeahmt zu werden verdienen.

3) Rührende Beyspiele einer großmüthigen Behandlung gefährlicher und erbitterter Feinde enthalten die Lebensbeschreibungen Cäsars vom Suetonius und Plutarchus; Antonius vom Julius Capitolinus; und Heinrichs des Grossen, Königs von Frankreich, von Schröckh im ersten Theil der allgemeinen Biographie.

4) Aus den gegebenen Erläuterungen über die christliche Feindesliebe erhellet, daß sie sich äußerlich durch die möglichste Billigkeit und Schonung zeigt, die dem Feind auch dann, wann sie sich genöthigt sieht, gewaltsame Maßregeln zu ergreifen, so wenig wehe thut, als nur immerhin geschehen kann --- innerlich aber Gesinnungen des Mitleidens mit den Unvollkommenheiten des Feindes, der billigen Achtung gegen seine Vorzüge, und eines großmüthigen auf religiöse Grundsätze gebauten Wohlwollens voraussetzt. Zu dem Aeußern der Feindesliebe

ist

ist Jeder in gleichem Grade verbunden; das Innre hingegen kann ohne eine gewisse natürliche Güte des Herzens, und ohne eine gewisse Größe der Seele nicht vollkommen genug bewiesen werden. Es ist also bey der großen Verschiedenheit der menschlichen Fähigkeiten, Temperamente und Arten der sittlichen Ausbildung zwar nicht von allem in gleichem Grade zu erwarten, aber wohl darauf zu dringen, daß sich Jeder auch hier dem wahren Sinne Jesu immer mehr zu nähern suche.

5) Diese Betrachtung trifft man in den Schriften der Stoiker häufig an, und sie kann nicht wenig beytragen, den Unwillen gegen Beleidiger zu vermindern; vergl. den Arrianus Dissertat. Epictet. l. I. c. 18. und c. 28. Auch den Seneca de ira, sonderlich im dritten Buche.

6) S. den Plutarchus de capienda ex hostibus vtilitate.

§. 264.

Christliches Verhalten gegen Fremdlinge.

Das allgemeine Wohlwollen, welches Christen ihren Mitmenschen ohne Unterschied zu beweisen haben, muß sich auch noch gegen Fremdlinge, und gegen Verstorbene äußern.

Fremde sind in der weitesten Bedeutung des Wortes, alle diejenigen, welche in keiner Verbindung mit uns stehen, aus der für uns die Schuldigkeit entspränge, für ihre Angelegenheiten eine besondere Sorge zu tragen, und daran Theil zu nehmen. Es werden also theils völlig Unbekannte; theils Personen, welche zu einer andern bürgerlichen Gesellschaft gehören; theils solche, die da, wo wir leben, ihren beständigen Aufenthalt nicht haben, wenn sie gleich sonst unsre Mitbürger sind; theils endlich alle die, welche nicht mit uns verwandt sind, Fremde genannt. Da nun von dem, was wir unsern Mitbürgern schuldig sind, sie mögen unsre Blutsverwandte seyn, oder nicht, hernach besonders geredet werden soll: so ist hier bloß zu bestimmen, was wir den ersten beyden Arten von Fremden, die wir zum Unterschied Fremdlinge nennen wollen, nach den Vorschriften des Christenthums zu leisten haben.

Fremdlinge dürfen also 1) darum, weil sie unbekannt sind, oder zu einem andern Volke gehören, weder verachtet, noch auf irgend eine Art ungerecht behandelt werden. Denn das Christenthum verbietet allen Nationalstolz, und den daraus fliesenden Haß gegen Fremdlinge ganz §. 126. Auch widerspricht jede Ungerechtigkeit gegen Unbekannte und Ausländer jener Werthschätzung der menschli-

chen

chen Natur, die bey der wahren christlichen Menschenliebe zum Grunde liegt §. 192. Solche Mißhandlungen sind noch überdies um so verabscheuungswürdiger, je wehrloser und verlaßner Fremdlinge zu seyn pflegen. Deswegen hat schon Moses sie durch ausdrückliche Gesetze in Schutz genommen, z. B. 3 B. Mos. XIX, 33. 34. 5 B. Mos. X, 18. 19. *) und Jesus selbst war gegen Fremde nicht nur gerecht, sondern sogar wohlthätig und gütig. — Es ist daher 2) Pflicht, Fremdlingen, sobald man Gelegenheit und Veranlassung dazu bekommt, mit jeder Art einer gefälligen Dienstfertigkeit beyzustehen. Dahin gehört, daß man sie zurechte weise, und mit denjenigen Einrichtungen des Landes bekannt mache, mit denen sie ohne ihren Nachtheil nicht unbekannt seyn dürfen; daß man für ihre Sicherheit und Ruhe sorge; daß man ihnen bey ihren Geschäfften, so fern man durch höhere Pflichten nicht daran gehindert wird, behülflich sey; daß man ihnen unpartheyisch und ohne Verzug ihr Recht wiederfahren lasse, wenn sie Ursache finden, sich an die Obrigkeit zu wenden; daß man sich ihrer bey Unglücksfällen und in Krankheiten möglichst annehme; daß man endlich alles thue, was ihnen von den Gesinnungen und Sitten unsers Volks einen vortheilhaften Begriff beytragen kann. Wie sehr jeder Christ verbunden sey, gegen Fremdlinge so zu handeln, ist daraus klar, weil sie eine solche Unter-

stützung ganz vorzüglich bedürfen; weil Jesus Ausländern Gutes gethan hat, so oft sich Gelegenheit darzu fand; Matth. VIII, 5 — 13. XV, 21 — 28. Luc. XVII, 11 — 19. und nach seiner ausdrücklichen Anweisung die wahre Liebe sich eines jeden Unbekannten annehmen muß, sobald er Hülfe bedarf, Luc. X, 25 — 37.; weil Christen ferner alles nur Mögliche beytragen müssen, jenes gute Vernehmen, und jene allgemeine Verbindung aller Völker der Erde zu bewirken, welche durch das Christenthum entstehen soll §. 161.; weil endlich von der Art, wie man Ausländer selbst behandelt, nicht selten die Aufnahme abhängt, die unsre Mitbürger bey andern Völkern zu erwarten haben. Ganz besonders ist man übrigens verbunden, Fremden mit thätiger Sorgfalt beyzustehen, wenn sie durch Empfehlungen an uns gewiesen sind, auf welche wir um irgend eine Ursache willen zu achten haben. **) — Doch muß der Beystand, welcher Fremdlingen geleistet wird, 3) allezeit mit der nöthigen Klugheit verbunden seyn, weil die christliche Menschenliebe, so zuvorkommend und gütig sie auch ist, doch nie unvorsichtig handeln, und bey ihren Beweisungen andre wichtige Pflichten nie verletzen darf. Es ist also die Aufmerksamkeit und Strenge, mit welcher sich die Obrigkeit gegen verdächtige Personen und Landstreicher beträgt, den Pflichten nicht zuwider, welche man Fremdlingen schuldig ist, jeder Frem-

de

de ist vielmehr verbunden, die deshalb getroffenen Sicherheitsanstalten sich willig gefallen zu lassen. Eben so wenig gehört an den Orten, wo für die Aufnahme und die Bequemlichkeiten Reisender und Fremder genug öffentliche Einrichtungen gemacht sind, deren sich jeder gegen eine billige Vergütung bedienen kann, die Gastfreyheit unter diese Pflichten. Auch dürfen sich Fremdlinge nicht beschweren, wenn ihnen diejenigen Vorrechte und Freyheiten versagt werden, die nach der Verfassung eines Landes blos den Einheimischen zugestanden werden können; und wenn man von ihnen verlangt, daß sie, so lange sie sich im Lande aufhalten, auch den Gesetzen desselben gehorchen, und die öffentliche Ordnung und Ruhe auf keine Weise stören sollen. Endlich ist es der christlichen Menschenliebe nicht entgegen, wenn man diejenigen Fremdlinge, welche durch ihre äusserliche Verfaßung und durch ihr ganzes Betragen sogleich Vertrauen einflößen, denen vorzieht, die sich durch beydes verdächtig machen; die letztern haben es sich vielmehr selbst zuzuschreiben, wenn man ihnen mit Mißtrauen und Kälte begegnet, und nicht so zuvorkommend gegen sie ist, als sie es wünschen.

*) Vergl. Michaelis Mosaisches Recht Th. II. §. 138. S. 443. ff.

**)

**) Das Christenthum geht also in diesem Stücke weiter, als die Philosophen des Alterthums zu gehen pflegten, welche es für hinreichend hielten, wenn man Unbekannte und Fremde unverletzt lasse, und ihnen mittheile, was, ohne Verlust von unsrer Seite, ihnen Vortheil bringen könne; s. den Cicero de Offic. l. I. c. 16.

§. 265.

Christliches Verhalten gegen Verstorbene.

Gegen Verstorbene giebt es eigentlich gar keine Pflichten, wenn man unter Pflichten gegen Jemand solche Handlungen versteht, denn Verstorbene sind über unsre Wohlthaten und Beleidigungen ganz erhoben. Nennt man aber solche Handlungen, die dem jedesmaligen Verhältnisse gemäß sind, in welchem man mit Jemand stehet, Pflichten gegen denselben: so sind allerdings auch gegen Verstorbene Pflichten zu beobachten. Sie bestehen darin, daß man ihre Leichname auf eine anständige Art behandle, und ihr Andenken gebührend ehre.

Was

Was den ersten Punkt betrifft, so gehört dahin, daß man alle Leichname auf eine Art bey Seite schaffe, die weder Geringschätzung der menschlichen Natur überhaupt, noch unbillige Verachtung der Verstorbenen selber anzeige; die vielmehr Gefühle einer zärtlichen Werthschätzung, und einer brüderlichen Liebe zu erkennen gebe und unterhalte; auch die Hoffnung der Auferstehung belebe, welche Christen so wichtig und theuer ist. Da dies nun durch eine anständige Beerdigung am besten geschehen kann, 1 Kor. XV, 42 — 44. Joh. V, 28. 29. so ist man Verstorbenen dieselbe widerfahren zu lassen verbunden.*) Es ist dabey an sich klar, daß dies mit Vermeidung der §. 129. bereits bemerkten Fehler, nach den besondern Einrichtungen, Verfassungen und Sitten eines jeden Landes geschehen müsse; denn von diesen hängt das, was man in solchen Fällen anständig nennt, fast gänzlich ab.**) Uebrigens widerspricht es den Pflichten, welche das Christenthum gegen Verstorbene zu beobachten befiehlt, nicht, wenn die bürgerliche Gesellschaft gewissen Verbrechern die Ehre des Begräbnisses als eine Strafe entzieht, oder ihre Leichname Zergliederern übergiebt, oder endlich mit ihrer Beerdigung schimpfliche Umstände verknüpft.

Das Andenken der Verstorbenen aber hat man dadurch zu ehren, daß man es sich

schlech-

schlechterdings versage, ohne dringende und pflichtmäßige Ursachen von Verstorbenen Fehler bekannt zu machen, die es noch nicht sind, wenn sie auch noch so wahr seyn seyn sollten ***) — daß man sich vielmehr der gekränkten Ehre des Verstorbenen, so weit es die Umstände erlauben, gern annehme und sie vertheidige — daß man insonderheit die Empfindungen der Dankbarkeit gegen Wohlthäter und verdiente Männer aller Art, auch nach ihrem Tod in sich unterhalte, und ihr Beyspiel sich zur Ermunterung dienen lasse, Hebr. XIII, 7. — daß man die Dankbarkeit, welche man gegen Wohlthäter nicht äussern konnweil sie das Leben zu früh verließen, ihren Angehörigen beweise, zumal wenn sie Unterstützung bedürfen sollten — daß man gute Anstalten und Einrichtungen der Verstorbenen fortsetze, und ihr Andenken dadurch zu verewigen suche — daß man den letzten Willen der Verstorbenen pünktlich erfüllt, wenn er nichts verlangt, was irgend einer erweislichen Pflicht entgegen ist — daß man sich endlich aller Verdammungssucht gänzlich enthalte, und auch in solchen Fällen, wo man Ursache hat, besorgt für den Verstorbenen zu seyn, kein entscheidendes Urtheil wage, Röm. XIV, 7—13.

*) Der

*) Der Eifer, mit welchem die alten Christen ihren verstorbenen Brüdern diese Pflicht leisteten, ist bekannt; und würde vielleicht für zu weit getrieben erklärt werden müssen, wenn die großmüthige aufopfernde Bruderliebe, aus der er entsprang, und die in den damaligen Zeiten auf alle Art geäussert und bewiesen werden mußte, ihm nicht sehr zur Entschuldigung diente; vergl. Binghams Orig. eccles. tom. X. cap. 3. §. 1. p. 43. sqq.

**) Zu beklagen ist es, daß die gewöhnlichen Cärimonien bey Leichenbegängnissen dem eigentlichen Geiste des Christenthums, und den grossen Hoffnungen und Aussichten, welche diese Religion ihren Bekennern zeigt, freylich eben nicht sehr gemäß sind, und durch ihre unzweckmäßige Einrichtung viel beytragen, eine unchristliche Todesfurcht zu erwecken und zu unterhalten. Es wäre zu wünschen, daß man selbst den Begrabnißplätzen der Christen ein freundlicheres Ansehen geben möchte, als sie gewöhnlich haben. Die Evangelische Brüdergemeine hat bey dieser ganzen Sache Einrichtungen getroffen, die nachgeahmt zu werden verdienen.

***) Sobald dies geschieht ohne dringende Ursache, ohne daß irgend Jemand einen Nutzen davon hat, so bekommt es entweder den Schein einer boshaften Verläumdung; oder ist tadelnswürdiger Leichtsinn; oder das Merkmal einer bis nach dem Tod gegen den Verstorbenen fortgesetztem Feindschaft, und mithin allzeit verwerflich. Wenn es hingegen die Bedürfnisse der Lebendigen auf irgend eine Art fordern,

verborgne Fehler der Verstorbenen aufzudecken: so darf man sich auch kein Bedenken machen, dies zu thun. Der Geschichtschreiber z. B. welcher zur Aufklärung wichtiger Begebenheiten und ihres wahren Zusammenhangs auch sehr nachtheilige Dinge der darein verwickelten verstorbenen Personen ans Licht zieht, kann auf keine Weise getadelt werden.

§. 266.

Uebergang zur folgenden Abtheilung.

Doch die christliche Menschenliebe bleibt bey den allgemeinen Pflichtleistungen, welche bisher beschrieben worden sind, nicht stehen, sondern sehnt sich vielmehr nach einem bestimmtern Wirkungskreis, um von ihren Kräften zum allgemeinen Besten einen zweckmäßigern Gebrauch machen zu können. Sie erkennt nämlich die Pflicht mit andern Menschen in genauere Verhältnisse zu treten, d. h. sich in solche Verbindungen mit andern einzulassen, aus denen die Schuldigkeit entspringt, gewissen Menschen gewisse festgesetzte Dienstleistungen zu erweisen. Die Verbindlichkeit, solche Pflichten auf sich zu nehmen läßt sich aus mancherley Gründen ableiten. Sie erhellet schon aus der ganzen Einrichtung unsers Wesens, welches nicht vollkommen und glücklich werden kann, wenn wir

nicht

nicht in engern Verhältnissen mit andern stehen, und dadurch stärkere Veranlassungen zur Uebung unsrer Kräfte, und zu einem mannichfaltigern innigern Genuß erhalten. Hierzu kommt, daß der Christ, dessen vornehmstes Bestreben dahin gerichtet seyn muß, so viel Gutes, als möglich zu schaffen, die Gelegenheiten und Ermunterungen darzu, welche in bestimmten Verbindungen mit andern liegen, sich unmöglich kann entgehen lassen. Ueberdies widerspricht es nicht nur der wahren christlichen Frömmigkeit nicht, sich in mancherley Geschäffte des Lebens einzulassen: sondern es ist auch sogar Pflicht, dies zu thun §. 229. Daß endlich eben auch aus dem Beyspiele Jesu erhellet, der selbst in solchen bestimmten Verbindungen gestanden, und die daraus entspringenden Pflichten gern erfüllt hat, ist bekannt. Da nun diese Verhältnisse selbst sehr mannichfaltig seyn, und sehr wichtige Pflichten veranlassen können: so müssen wir auf sie besonders Rücksicht nehmen, und die vornehmsten derselben genauer erklären.

Vierte Abtheilung

Christlich vollkommenes Betragen bey dem, was wir in besondern und bestimmten Verhältnissen andern schuldig sind.

§. 267.

Erklärung der Begriffe; Plan zur folgenden Abhandlung.

Bestimmte Verhältnisse heißen, wie so eben bemerkt worden ist, Verbindungen mit einigen besondern Menschen, aus denen für uns die Nothwendigkeit entspringt, jenen gewisse Pflichten zu leisten, welche wir andern nicht schuldig sind. In manche von diesen Verhältnissen werden wir durch Ursachen gesetzt, die wir nicht in un=

unsrer Gewalt haben; in andre treten wir freywillig. Alle bestimmte Verhältnisse sind daher entweder Verbindungen der **Nothwendigkeit**, oder der **Wahl**. Jene sind bald **natürlich**, wenn sie von der Abstammung und den Unterschieden des Alters herrühren; bald **unvermeidlich**, wenn sie durch Veränderungen gestiftet worden sind, die weder willkührlich veranstaltet waren, noch vorhergesehen werden konnten; bald endlich **erzwungen**, wenn sie durch äußre Gewalt wider unsern Willen entstanden sind. Die Verhältnisse der **Wahl** pflegen entweder Verbindungen der **Sympathie** und des **Wohlwollens** zu seyn, wenn sie sich auf eine gewisse Uebereinstimmung der Denkungsart und auf angenehme sinnliche Eindrücke gründen; oder Verbindungen der **Ueberlegung**, wenn sie um gewisser deutlich gedachter und freygewählter Absichten willen geschlossen worden sind; oder endlich **beydes zugleich**, wenn beyderley Ursachen einen Einfluß dabey gehabt haben. Die Verbindungen der **Ueberlegung**, welche mit Recht für die wichtigsten gehalten werden, sind selbst wieder **von mehr als einer Art**. Sie betreffen nämlich zuweilen blos Gegenstände und Absichten des täglichen Lebens, dann kann man sie **gemeine**, oder **leibliche** Verhältnisse nennen; zuweilen beziehen sie sich auf die Art Gott zu erkennen und zu verehren, dann heißen sie **religiös** oder **geistlich**. Alle bestimmte Verhältnisse

aber, sie mögen von einer gewissen Nothwendigkeit, oder von unsrer Wahl abhängen, haben entweder Endzwecke, welche unmittelbar mit den Absichten und dem Wohle der bürgerlichen Gesellschaft zusammenhängen, deren Mitglied man ist; oder die Endzwecke derselben sind blos die besondre Wohlfart einzelner Menschen; jene kann man bürgerliche oder öffentliche Verhältnisse nennen; diese hingegen Privatverhältnisse oder häusliche. Es ist leicht einzusehen, daß einer und eben derselbe Mensch in vielerley bürgerlichen und häuslichen Verhältnissen zugleich stehen kann, und daß er von seinen Pflichten nur dann gehörig zu urtheilen weiß, wenn er die aus allen seinen Verbindungen entspringenden Obliegenheiten einander so unterzuordnen, und sie so mit einander zu vereinigen versteht, wie es ihre wahre Wichtigkeit mit sich bringt.

Die Pflichten, welche das christlich vollkommne Betragen bey bestimmten Verhältnissen ausmachen, werden sich am leichtesten und bequemsten erklären lassen, wenn wir die letzte Eintheilung dieser Verhältnisse vornehmlich dabey zum Grunde legen. Es soll also nach einer kurzen Vorerinnerung über die allgemeinen Pflichten, die uns in Absicht auf bestimmte Verhältnisse obliegen, zuerst gezeigt werden, was zu einem christlich vollkommenen Betragen bey unsern häuslichen Verhältnissen erfor-

derlich

derlich ist. Die Pflichten, die aus der ehelichen Gesellschaft fließen, verdienen hier vorausgeschickt zu werden. Hiermit werden sich die wechselseitigen Pflichten der Herrschaft und des Gesindes, und die Obliegenheiten, welche durch die Unterschiede des Alters, hervorgebracht werden, bequem verbinden lassen. Zuletzt sollen die Pflichten gegen Wohlthäter, und gegen Freunde noch beygefügt werden. Die Obliegenheiten, welche mit unsern öffentlichen Verhältnissen verknüpft sind, vereinigen sich alle in der christlichen Vaterlandsliebe. Aus ihr lassen sich demnach alle Pflichten herleiten, welche die innre Ordnung, die äußre Sicherheit, und den Flor der ganzen bürgerlichen Gesellschaft betreffen.

§. 268.

Vorerinnerung über die allgemeinen Pflichten, die uns in Absicht auf bestimmte Verhältnisse obliegen.

Da fast jeder Mensch in ein Gewebe von mancherley Verbindungen verwickelt ist, und in einer Menge von sehr verschiednen Verhältnissen steht, die sich auch unaufhörlich verändern, und neue Bestimmungen annehmen; so ist es wohl der

Mühe werth, zu untersuchen, was das Christenthum, in Absicht auf den ganzen Zusammenhang dieser Verknüpfungen vorschreibt, und wie man sich bey jeder Hauptgattung derselben im Allgemeinen zu verhalten habe.

Offenbar ist es also, daß wir, 1) verbunden sind, uns aller der Verhältnisse, die sich zwischen uns und andern finden, stäts deutlich bewußt zu bleiben, d. h. es nie zu vergessen, wer unter allen Menschen auf Erden nähere Ansprüche an uns hat, sich auf uns verläßt uns nützlich oder schädlich werden kann, und nach der jedesmaligen Lage unsrer Umstände fähig ist, nachdrucksvoll auf uns zu wirken. Die Nothwendigkeit dieses stäten Merkens auf das ganze Gewebe unsrer Verbindungen ist daraus klar, weil wir sonst die aus demselben entspringenden Pflichten gegen andre weder richtig einsehen, noch genau erfüllen können; weil uns die Unachtsamkeit in diesem Stücke hindert, den Gefahren vorzubeugen und auszuweichen, die mit den Fortsetzungen mancher Verknüpfung vergesellschaftet sind; weil wir auch die Grade des Fleißes, die wir der Erfüllung jeder bestimmten Pflicht zu widmen haben, nicht gehörig vertheilen können, wenn wir nicht genau wissen, wo wir überall etwas zu leisten haben; weil sich endlich in diesen Verbindungen unvermerkt und ohne unser Zuthun unaufhörlich vieles ändert, was auch in

dem

dem Umfang unsrer Pflichten manche Veränderung nach sich zieht. Da es nun dem Hauptgesetze des Christenthums von der Liebe gemäß ist, Niemanden nichts schuldig zu bleiben, sondern Jedem das zu seyn, was man ihm seyn soll, Röm. XIII, 7. 8. so müssen Christen freylich den ganzen Zusammenhang ihrer bestimmten Verhältnisse stäts vor den Augen behalten. Soll dies aber gehörig geschehen, so ist nöthig, daß man sich dieselben von Zeit zu Zeit ausführlich und geflissentlich vorstelle, und sich bey dieser allgemeinen Uebersicht an jedes derselben besonders erinnere; daß man sorgfältig bemerke, was der Anfang eines neuen, oder das Aufhören eines alten für einen Einfluß auf die übrigen habe, und wiefern also unser bisheriges Betragen darnach abzuändern sey; daß man sie sich endlich in ihrer gehörigen Unterordnung denke, um kein wichtiges einem weniger wichtigen nachzusetzen — Christen müssen aber auch 2) bereit und beflissen seyn, der Erkenntniß, welche sie von ihren Verhältnissen besitzen, stäts gemäß zu handeln, d. h. alles das auf das gewissenhafteste zu leisten, was ihre Verbindungen von ihnen fordern. Denn da Gott selbst sie in manche derselben durch seine Fürsehung und Regierung gesetzt hat: so würden sie der Liebe zu ihm entgegen handeln, wenn sie die daraus entspringenden Pflichten nicht anerkennen wollten. Die wahre Menschenliebe aber verbin-

det jeden Christen um so mehr, diese bestimmten Obliegenheiten zu erfüllen, da er dadurch zur menschlichen Wohlfart gerade das Meiste beytragen kann.

Doch es giebt auch gewisse allgemeine Pflichten für jede Hauptgattung dieser Verhältnisse, und zwar sowohl für die, welche nicht von unsrer Wahl abhängen, als auch für die, welche wir selbst errichten. Was nämlich die Verbindungen der Nothwendigkeit betrifft, so sind bey jeder Art derselben gewisse allgemeine Regeln zu beobachten. Es ist 1) bey denen, welche die Natur selbst geknüpft hat, nöthig, daß man sich von ihrer Beschaffenheit und von ihrem Umfang gehörig unterrichte; daß man sie für das Werk und die Anordnung Gottes halte, der uns nicht umsonst in dieselben gesetzt hat, Apostelgesch. XVII, 26 — 28.; daß man sich daher derselben nie schäme, wenn sie mit keinem äußern Glanze verknüpft sind, sondern sich vielmehr beeifere, ihnen durch sein Betragen Ehre zu verschaffen; daß man sich aber auch um so mehr bestrebe, viel zu leisten, wenn man schon durch seine natürlichen Verhältnisse vor andern ausgezeichnet ist; daß man endlich alles, was man nach Anleitung derselben thut und verrichtet, mit Gesinnungen einer dankbaren Liebe gegen Gott und Menschen thue. — Weil es aber

auch

auch 2) **unvermeidliche Verhältnisse** andrer Art giebt, die durch mancherley weder von uns selbst veranstaltete, noch vorhergesehene Umstände herbeygeführt werden: so hat man sich zu gewöhnen, durch vernünftige Aufmerksamkeit auf den ganzen Lauf seiner Schicksale das Entstehen solcher Verbindungen gehörig **wahrzunehmen**, und auch sie als etwas anzusehen, das nicht vom Ungefähr, sondern **von Gottes weiser Regierung** herrührt. Eben daher hat man auch sorgfältig zu untersuchen, was wohl **der Wille und die Absicht Gottes** bey solchen Vorfallenheiten seyn dürfte; und da es fast immer in unsrer Gewalt bleibt, ob wir dergleichen Verbindungen enger zusammenziehen, oder bald wieder auflösen wollen: so ist ferner zu überlegen, **welches von beyden das Rathsamste seyn**, und mit den Absichten Gottes am besten übereinstimmen möchte. Es sind endlich die aus solchen Verhältnissen entstehenden Obliegenheiten, so lange sie erweislich sind, aus Gehorsam gegen Gott, und aus Liebe gegen die Menschen **gern und pünktlich zu erfüllen.** — Noch ist 3) **über die erzwungenen Verhältnisse**, in welchen man wider Willen zu stehen sich genöthigt sieht, etwas anzumerken. Es ist nämlich dabey vor allen Dingen zu untersuchen, ob die Abneigung, welche man dagegen empfindet, seinen Grund nicht vielleicht in gewissen **Vorurtheilen**, oder in tadelnswürdigen **Leidenschaften** hat; und wenn

sich das so verhalten sollte, so hat man diese Fehler mit allem Eifer zu verbessern. Glaubt man indessen auch nach der bedächtlichsten Prüfung, daß man gerechte Ursache habe, mit einer solchen Verbindung unzufrieden zu seyn: so bemerke man ferner, ob eine wahre Möglichkeit der Auflösung vorhanden sey, oder nicht. Im ersten Fall, wende man alle erlaubte Mittel an, sich seine Freyheit zu verschaffen, und verfahre dabey mit aller der Klugheit, welche die Umstände fordern, 1 Kor. VII, 15. und 21. Im andern hingegen bemühe man sich, mit Unterwerfung unter dem Willen Gottes, welcher uns nicht ohne weise Ursachen in solche Arten der Nothwendigkeit gerathen läßt, sich den Pflichten ganz zu widmen, welche das unangenehme Verhältniß auflegt, weil dies fast immer das beste Mittel ist, sich mit demselben nach und nach auszusöhnen, wenigstens die Beschwerlichkeiten desselben sich zu erleichtern; Eph. V. 5—8.

Bey den Verbindungen der Wahl kommt alles darauf an, daß man sie mit Vorsicht schließe, die dadurch übernommenen Pflichten treu erfülle, und sie, sobald höhere Pflichten es gebieten, auch wieder aufzulösen wisse. Zu der Vorsicht, mit welcher man in bestimmte Verhältnisse treten muß, gehört aber: daß man sich in keine Verbindung einlasse, von der man nicht überzeugt ist, sie sey völlig unschuldig

und

und erlaubt; daß man Erklärungen, aus denen Verbindlichkeiten für uns entspringen, nie schnell und ohne vorhergegangene Ueberlegung von sich gebe; daß man sich nicht zu einer Zeit, wo man seiner nicht völlig mächtig ist, zu gewissen Verbindungen verleiten lasse; daß man daher insonderheit auf seiner Hut sey, wenn sich das Herz einmischt, und sich um irgend einer Ursache willen für ein zu schließendes Bündniß erklärt; daß man bey keinem Verhältniß, in welches man sich einläßt, mehr verspreche, als man halten kann, und daher allezeit seine bereits vorhandenen Pflichten, nebst der Zukunft mit ihren ungewissen Veränderungen, in Berechnung bringe, daß man alles, wozu man sich bey einem neuen Verhältniß anheischig macht, mit der bestimmtesten Deutlichkeit festsetze, um hiermit theils ungegründeten Erwartungen, theils nachfolgenden Verdrüßlichkeiten vorzubeugen; daß man endlich alle nur mögliche Bedachtsamkeit brauche, wenn man in Verhältnisse tritt, wo das, was man zu leisten hat, nicht bloß von uns allein, sondern auch zugleich von einem dritten abhängt, wie dieß der Fall bey Bürgschaften ist, Sprichw. Sal. VI. 1—4. Die christliche Menschenliebe überhaupt, und insbesondre die Klugheit und Aufrichtigkeit, mit welcher Christen überall zu Werke gehen müssen, fordern dieses Verhalten beym Eintritt in neue Verhältnisse

noth=

nothwendig. — Eben so nothwendig ist es, daß man die dadurch übernommenen Pflichten treu erfülle. Dies wird geschehen, wenn man alles leistet, was versprochen ist; wenn man es so gut leistet, als unsre Kräfte es erlauben; wenn man es gern und willig leistet, und dabey so zuverlässig ist, daß andre es mit der größten Gewißheit erwarten können; wenn man es endlich so lang leistet, als eine wahre Verbindlichkeit darzu vorhanden ist. Da die wahre Menschenliebe schon solche Obliegenheiten gern erfüllt, die sie sich durch kein ausdrückliches Versprechen aufgelegt hat: so wird sie dann noch weit mehr Eifer beweisen, wenn ein solches Versprechen hinzugekommen ist: Matth. V. 37. — Es könnten indessen Fälle eintreten, so solche Verbindungen auch wieder aufgelößt werden müssen. Es muß dieß allezeit geschehen, wenn die Erfüllung der daraus fließenden Obliegenheiten mit höhern Pflichten nicht weiter bestehen kann; daß Urtheil hierüber muß aber der Einsicht und dem Gewissen eines Jeden überlassen bleiben, weil alles hierbey auf die jedesmaligen Umstände ankommt. Bey der Auflösung selbst ist überhaupt dahin zu sehen, daß die Liebe so wenig, wie möglich, verletzt werde. Man schreite also nicht eher darzu, als bis man es nach seinem besten Wissen und Gewissen unumgänglich nöthig findet. Man lasse sich aber auch, sobald man diese Noth-

wen-

wendigkeit fühlet, durch nichts weiter zurückhalten, und opfre seiner Pflicht auch die angenehmste Verbindung auf. Man ziehe sich, wenn es möglich ist, allmälig, und auf eine Art zurück, bey welcher die, mit denen man verknüpft war, auf alle Weise geschont werden. Kann eine Verbindung eigenmächtig nicht getrennt werden: so suche man die Aufhebung derselben auf dem rechtmäßigen Wege, und durch die erforderlichen Mittel. Man erlaube sich endlich nie, daß, was man während gewisser Verbindungen erfahren, oder in seine Macht bekommen hat, nach ihrer Aufhebung zum Schaden derer zu mißbrauchen, mit denen man sonst zusammenhieng. Alle diese Vorschriften folgen so unläugbar aus der Natur der christlichen Menschenliebe, wenn man sie in der Anwendung auf bestimmte Verhältnisse betrachtet, daß es nicht nöthig ist, weitere Beweise hinzuzusetzen.

§. 269.

Eheliche Gesellschaft; Endzweck und Natur derselben.

Doch wir müssen die vornehmsten Verbindungen, in welchen die Menschen stehen können, besonders betrachten, und das Verhalten

ten beschreiben, welches Christen bey denselben geziemt. Die häuslichen Verhältnisse verdienen unsre Aufmerksamkeit zuerst; sie sind nicht nur für unsre persönliche Wohlfahrt von der äußersten Wichtigkeit: sondern es hängt von der Treue, mit welcher die daraus entspringenden Pflichten erfüllt werden, größtentheils auch das gemeine Beste ab. Häusliche Verhältnisse nennen wir hier aber solche Verbindungen mit andern, deren Endzweck unsre eigne und besondre Wohlfahrt ist. Liegt der Grund solcher Verbindungen in der natürlichen Abstammung gewisser Menschen von einander, so heißen sie Familienverhältnisse. Und da alle Familienverhältnisse zuletzt von der ehelichen Gesellschaft herrühren: so werden wir mit dieser für die Erhaltung und Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts so unaussprechlich wichtigen Verbindung den Anfang machen müssen.

Allein die Pflichten, welche nach den Vorschriften der Lehre Jesu in Absicht auf den Ehestand zu beobachten sind, lassen sich nicht gehörig erklären, wenn nicht die Begriffe vorausgeschickt werden, welche das Christenthum von der Ehe selber enthält. Man lernt auch die Anstalt Gottes, das menschliche Geschlecht vermittelst der Zeugung und Fortpflanzung nach und nach zum Daseyn zu bringen, nicht eher in ihrer ganzen Wichtigkeit,

und

und nach ihren erhabnen Absichten kennen: als bis man sich gewöhnt hat, die Ehe aus dem Gesichtspunkte zu betrachten, aus welchem das Christenthum sie vorstellt. Eine allgemeine Erläuterung über das was die Ehe nach der Lehre Jesu seyn soll, ist also hier unentbehrlich.

Der große Endzweck des Christenthums ist, den Menschen zum höchsten Grade der Vollkommenheit und Reife, zur höchsten Aehnlichkeit mit Gott zu führen, die er auf Erden erlangen kann §. 7. Das Hauptmittel, durch welches diese Veredlung der menschlichen Natur bewirkt werden soll, ist, nach der Lehre Jesu, die Erweckung und Bildung einer wahren Gottes und Menschenliebe, §. 155. ff. Es kommt daher alles darauf an, daß diese Liebe bey Zeiten in uns gegründet, und uns gleichsam natürlich werde. Dies wird geschehen, wenn jeder Mensch ihr selbst sein Daseyn zu verdanken hat; wenn sich jeder schon durch die Umstände, unter denen er in die Welt tritt, auf mehr als eine Art zu derselben gereizt fühlt; wenn ihn endlich seine Geburt selber sogleich mit einer Anzahl von Menschen auf das rührendste und zärtlichste verknüpft, und sein junges Herz, noch ehe die Vernunft erwacht, zu den Empfindungen gewöhnt, die in der Folge das Mittel seiner Veredlung, und die Quelle seiner Glückseligkeit

wer-

werden sollen. Durch die eheliche Gesellschaft hat Gott dieß alles bewirken wollen. Christen betrachten nämlich die Ehe als die ehrwürdige Einrichtung, durch welche das menschliche Geschlecht auf eine Art fortgepflanzt werden soll, in der die fruchtbarsten Keime der wahren Veredlung desselben vermittelst einer zärtlichen Gottes und Menschenliebe nicht nur bereits verborgen liegen, sondern auch sogleich belebt werden, und ihre erste Nahrung erhalten sollen, durch die folglich der Grund zu aller häuslichen und öffentlichen Wohlfahrt gelegt werden muß. Der wahre Zweck der Ehe nach den Aussprüchen des Christenthums ist daher, eine Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, die aus wahrer Liebe gegen Gott und Menschen entspringen, nnd diese Liebe, als das große Mittel der menschlichen Veredlung, überall erwecken, nähren und ausbreiten soll.

Daß dies die wahre Beschaffenheit der ehelichen Gesellschaft und ihre große Bestimmung sey, erhellet, theils aus den Einrichtungen unsers Wesens, welche sich auf diese Verbindung beziehen; theils aus den Erklärungen, welche sich im N. Testamente darüber finden. Die Triebe nämlich, welche zur Ehe führen, und bey derselben wirksam zu seyn pflegen, sind a) ein sinnlicher Instinct, durch welche

chen die Erzeugung neuer Individuen möglich wird, und mit welchem bey beyden Geschlechtern auch die nöthige Organisation der Körper verknüpft ist, §. 61. Dieser Instinct ist so allgemein und stark, und seine Wirkung, nämlich die Belebung menschlicher Geschöpfe, erfolgt, zuweilen auch wider den Willen derer, die ihn befriedigen, so unausbleiblich, daß gar kein Zweifel seyn kann, er sey zur Fortpflanzung der menschlichen Gattung da, und diese Fortpflanzung sey bey der ehelichen Vereinigung beyder Geschlechter nach den Absichten der Natur ein Hauptzweck. — Allein es ist b) nicht bloß physisches Bedürfniß, was beyde Geschlechter an einander zieht; die Natur hat vielmehr beyden gewisse eigenthümliche Vorzüge der Seele und des Körpers gegeben, welche geistiges Vergnügen und vernünftige Liebe hervorbringen, und sie weit fester an einander knüpfen, als die flüchtigen Augenblicke der körperlichen Wollust es thun können. Die große Gewalt der Schönheit über unser Herz; die Neigung aller, welche nicht ganz zum Vieh verwildert sind, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes nur solche Personen zu wählen, bey denen auch die edlern Triebe des Herzens ihre Rechnung finden; der genaue Zusammenhang endlich, in welchem der Geschlechtstrieb schon von Natur mit diesen edlern Trieben steht, und welcher bey allen aufrichtig Liebenden so

sichtbar zu werden pflegt, ist der klare Beweis hiervon. Es muß also der Natur um eine dauerhafte Verbindung beyder Geschlechter zu thun gewesen seyn; sie muß die zärtlichste Freundschaft, die innigste Theilnehmung an allen Begegnissen des Lebens, sie muß eine Gesellschaft herzlicher Liebe bey denen haben stiften wollen, die sich zum Gebrauche des Geschlechtstriebes mit einander verbinden. — Hierzu kommt c) noch ein Trieb, nämlich die natürliche Liebe der Eltern gegen die Kinder §. 55. Es ist nämlich denen, welche durch die vorhergenannten Neigungen mit einander vereinigt worden sind, nicht möglich, gegen die Früchte ihrer Liebe gleichgültig zu seyn; sie fühlen vielmehr einen fast unwiderstehlichen Hang, ihre Zärtlichkeit auch über die kleinen Geschöpfe auszubreiten, denen sie das Daseyn gegeben haben, und die in ihrer Hülflosigkeit und Schwachheit der sorgfältigsten Pflege so sehr bedürfen. Liebreiche Erhaltung, Versorgung und Erziehung muß also ein neuer wichtiger Endzweck seyn, welchen die Natur durch die Vereinigung beyder Geschlechter zur Ehe erreichen will. Bedenkt man aber diese Einrichtungen, die nach der Erfahrung unläugbar sind, und erwägt sie nach ihrem wahren Zusammenhang: so kann man die Ehe für nichts anders halten, als für eine Verbindung, die nicht blos die Fortdauer unsers Geschlechts, sondern auch die Wohlfahrt

und

und Veredlung desselben vermittelst einer Liebe bewirkeu soll, welche die nie versiegende Quelle wohlthätiger Handlungen seyn, und die lebhaftesten; sinnlichen und geistigen Freuden schencken soll.

Nimmt man die Erklärungen des N. Testaments hinzu, so wird diese Vorstellung von der Bestimmung und den großen Absichten der Ehe nicht blos bestätigt, sondern auch erhöht. Wahre Gottes- und Menschenliebe ist die vornehmste Triebfeder, welche den Christen bey seinem ganzen Verhalten in Bewegung setzen, und alles bey ihm wirken muß §. 146. und 147. sie wird also bey der genauesten Verbindung, in die ein Mensch auf Erden treten kann, am allerwirksamsten seyn, wird insonderheit bey der Ehe sich zeigen müssen. Es wird daher auch von den Männern ausdrücklich eine Zärtlichkeit gegen ihre Gattinnen gefordert, nach der sie dieselben wie sich selbst lieben sollen, und die nach dem hohen Muster des großmüthigsten Wohlwollens gebildet ist, mit welchem Christus seine Gemeine beglückt und liebt, Eph. V. 25 — 33. Sie sollen sich die große Vorstellung einprägen, sie seyen in ihrer Familie das Bild und die Stellvertreter der wohlthätigen alles beglückenden Gottheit, und daher bestimmt, mit rastloser Sorgfalt und Liebe jede Art der wahren Glückseligkeit in derselben zu be-

fördern, 1 Kor. XI, 3 — 12. Dagegen wird auch den Gattinnen Ehrfurcht und herzliche Gegenliebe zur Pflicht gemacht, eine Gegenliebe, die sich nach dem Muster der frommen Zärtlichkeit richtet, mit welcher die Gemeine an Christo, ihrem Beglücker, hängt; Eph. V, 22—25. Und eben diese ehrfurchtsvolle Liebe wird auch von den Kindern verlangt, Col. III, 20. Eine christliche Familie ist also nach den Vorstellungen des N. Testamentes ein Ganzes, das durch die Banden einer wechselseitigen Zärtlichkeit, welche mit stäter Hinsicht auf den Willen und das Beyspiel Gottes und Jesu geäussert wird, zu einem einzigen glücklichen Körper vereinigt ist. Da nun die Ehe der Grund einer solchen Familie, eines solchen festverbundenen Ganzen ist: so kann ihr wahrer Endzwck nach den Belehrungen des Christenthums offenbar kein andrer seyn, als die oben angegebene Fortpflanzung unsers Geschlechts, die von wahrer Gottes- und Menschenliebe herrührt, dieselbe nährt, und dadurch die Veredlung der menschlichen Gattung auf das kräftigste befördert. *)

*) Bekanntlich ist über den wahren Endzweck der Ehe sehr gestritten worden. Bald hat man die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts; bald die wechselseitige Unterstützung und den liebreichen Beystand der Verehelichten; bald die Erziehung der Kinder; bald die bloße Befriedigung des Geschlechtstrie-

triebes als den letzten Endzweck dieser Verbindung angegeben; man hat manche dieser Endzwecke mit einander verknüpft, sie auf mancherley Art, als nächste, entfernte und letzte einander untergeordnet, sie auch als Haupt- und Nebenzwecke zusammengestellt, und den Begriff der Ehe darnach bestimmt; vergl. Hupel vom Zweck der Ehe, Riga 1771. wo über die Geschichte dieser Meynungen vielerley gesammelt ist, Anthes zufällige Gedanken vom Zweck der Ehe, Frankfurt 1774. und (Engelhart) Versuch über den wahren Begriff der Ehe, Cassel 1776. Ist es aber gewiß, daß sich die wahren Absichten der Natur nie anders verstehen lassen, als wenn man ihre Einrichtungen in dem Zusammenhange und mit der Vollständigkeit betrachtet, die sie ihnen selbst gegeben hat: so wird man leicht einsehen, daß man den Endzweck der Ehe bey allen diesen Voraussetzungen nur unvollkommen anzeigen konnte, daher sich denn auch wider jede derselben mit vielem Scheine streiten läßt. Betrachtet man hingegen die Ehe aus dem erhabnen Gesichtspunkt, aus welchem das Christenthum sie vorstellt, und nach welchem sie das Mittel seyn soll, vernünftige zur sittlicher Vollkommenheit geschaffene Wesen auf eine Art fortzupflanzen, die ihrer Würde und Bestimmung gemäß ist, und einen großen Beytrag zu ihrer Veredlung und irdischen Glückseligkeit giebt: so hat man nicht nur alles kurz zusammengefaßt, was von den Absichten der Ehe gesagt worden ist, sondern auch keine von den auf diese Sache sich unläugbar beziehenden Einrichtungen der Natur dabey übersehen. Die Einwendung, daß nach die-

dieser Erklärung eine Menge von wirklichen, und in der menschlichen Gesellschaft für rechtmäßig anerkannten Ehen gar keine wahren Ehen seyn würden, ist hier von keiner Bedeutung. Es ist nämlich itzt nicht die Frage, was man gewöhnlich Ehe nennt, und was die Ehe unter den Menschen zu seyn pflegt; sondern hier ist zu bestimmen, was sie nach den Absichten der Natur seyn soll, und auch seyn muß; wenn sie alle erforderliche Vollkommenheit hat. Daß übrigens die bürgerliche Gesellschaft Verbindungen, denen noch viel zu dieser Vollkommenheit fehlt, und bey denen von dem großen Hauptzweck der Ehe nur etwas erhalten wird, die äußerliche Gestalt der Ehe, nebst den damit verknüpften bürgerlichen Rechten geben und zugestehen kann und darf, wird hiermit weder geläugnet, noch gemißbilligt.

§. 270.

Art der Ehe, welche das Christenthum billigt — Verbindlichkeit zur Ehe — Wer nach der Lehre Jesu zur Ehe fähig sey — Urtheil über den ehelosen Stand — Werth und Würde des christlichen Ehestandes.

Sind dies die wahren Begriffe, die man sich als Christ von der ehelichen Gesellschaft zu bil-

bilden hat': so läßt sich leicht entscheiden, welche Art der Ehe das Christenthum zuläßt und billigt; wie die Verbindlichkeit zur Ehe beschaffen ist; wer nach der Lehre Jesu fähig ist, in den Ehestand zu treten; was vom ehelosen Zustande zu halten sey; und wie man sich endlich den Werth und die Würde des christlichen Ehestandes vorzustellen habe.

Es giebt, wie bekannt, mehr als eine Art der Ehe. Die Gemeinschaft der Weiber, welche bey einigen Völkern des Alterthums Statt gefunden haben, und bey einigen noch immer gewöhnlich seyn soll, 1) ist eigentlich das Gegentheil der ehelichen Verbindung, nämlich wirkliche Ehelosigkeit, und vereitelt den erhabnen Endzweck fast ganz, welcher nach den Forderungen des Christenthums vermittelst des Ehestandes erreicht werden soll; für Christen ist sie also völlig unerlaubt. Daß diejenigen Arten der Ehe, welche unter dem Namen der **Polygamie**, der **Polyandrie** und des **Concubinates** bekannt sind, mit den wichtigen Absichten, die das Christenthum im Ehestand befördert wissen will, um mancherley Ursachen willen gleichfalls nicht übereinstimmen, ist bereits oben §. 107. bewiesen worden; auch sie können also bey Christen nicht geduldet werden. Es bleibt demnach nichts übrig, als die **Monogamie**, oder diejenige Art der ehe-

lichen Gesellschaft, wo ein Mann und eine Frau sich auf Zeitlebens zur Beförderung desjenigen Endzwecks mit einander verbinden, auf welchen sich die Ehe bezieht. Die Stellen Matth. XIX, 3—9. 1 Kor. VII, 2. und 1 Tim. III, 2. erklären sich sehr entscheidend für diese Art der Ehe; es kommt auch im N. Test. gar nichts vor, was zum Vortheil einer andern angeführt werden könnte; und dies ist so einleuchtend, daß die Christen aller Zeiten und Sekten nur die Monogamie für erlaubt gehalten, und in derselben gelebt haben. 2) Will man also den Begriff der Ehe, wie das Christenthum sie vorstellt, vollständig fassen: so ist sie ein zwischen zwo Personen beyderley Geschlechts auf Lebenslang geschlossener Freundschaftsbund, bey welchem sie sich anheischig machen, nicht bloß ihre Zeugungskräfte ausschließend einander zu widmen, sondern sich auch mit dem höchsten Grad einer wahren christlichen Liebe bey der Erziehung ihrer Kinder, und bey allen Begebenheiten des Lebens beyzustehen, und gemeinschaftlich für die Erhöhung jeder Art von wahrer Wohlfart bey sich und den Ihrigen zu sorgen.

Sehr natürlich entwickelt sich hieraus die Frage, wie die Verbindlichkeit zur Ehe beschaffen sey? An sich und überhaupt betrachtet scheint nämlich jeder Christ zur Ehe verpflichtet zu seyn. Denn ist Jeder durch

das

das Gesetz von der Liebe verbunden, für sein Geschlecht so wohlthätig, wie möglich zu werden: so folgt, daß ihm vorzüglich an der Erhaltung und Fortdauer desselben gelegen seyn, und er die Schuldigkeit haben müsse, in der Ordnung, welche Vernunft und Religion vorschreiben, auch andern Individuen das Leben zu geben. Hierzu kommt, daß Gott durch die natürliche Einrichtung, nach der jeder vorhandene Mensch zu einem von beyden Geschlechtern gehört, und den gemeiniglich so mächtig wirkenden Zeugungstrieb besitzt, hinlänglich erklärt hat, es sey seinem Willen gemäß, daß auch jeder an dem Geschäfte der Fortpflanzung Theil nehme. Diesen Willen Gottes zu erfüllen, hält der Christ, der überall Liebe zu Gott beweisen muß, für Pflicht. Der Endzweck der Ehe ist überdies so erhaben und wohlthätig, und hängt mit dem, was bey der christlichen Tugend die Hauptsache ist, so genau zusammen, daß jeder, dem daran gelegen ist, nicht nur selbst gut zu werden, sondern auch an der Veredlung andrer thätigen und unmittelbaren Antheil zu nehmen, sich verbunden fühlen muß, in den Ehestand zu treten. Dieß alles ist so gewiß, daß eben daher Eheverbote, die im Namen der Religion gegeben sind, in der Schrift für abscheulich erklärt werden, 1 Tim. VI, 3. — Allein ob es gleich gewiß ist, daß alle Christen eine Verbindlichkeit zur Ehe auf sich haben; so ist doch bloß hypo-

thetisch, d. h. so beschaffen, daß nach Maßgab der Umstände mancherley Ausnahmen gemacht werden können. Das erhellet aus folgenden Gründen: a) wird es in deutlichen Stellen der Schrift ausdrücklich gesagt, es sey nicht nur erlaubt, sondern in gewissen Fällen auch sogar rathsam, sich des Ehestandes zu enthalten; s. 1 Kor. VII. ganz, und Matth. XIX, 10—12. — b) ist der Trieb zur Fortpflanzung nicht so unwiderstehlich, daß ihm nicht Einhalt geschehen könnte, §. 212. bey manchen Menschen ist er noch überdies sehr schwach; dies würde aber nicht so seyn, wenn jedes Individuum schlechterdings verbunden wäre, davon Gebrauch zu machen; Matth. XIX, 12. — c) Es ist zur Führung einer christlichen Ehe nach den obigen Erklärungen nicht genug, bloß Kinder zeugen zu können; man muß vielmehr auch im Stande seyn, sie zu erhalten, sie zweckmäßig zu erziehen, und auf alle Weise für ihre wahre Bildung zu sorgen. Wer also in Umständen lebt, wo er nicht vermögend ist, dies alles zu bewirken, bey dem hört offenbar die Verbindlichkeit zur Ehe ganz auf. — d) Es kann Fälle geben, wo die Religion, das standhafte Bekenntniß und die thätige Verbreitung derselben, Matth. XIX, 12. 2 Kor. VII, 26. und V. 33. 34. Kap. IX, 5. 2 Tim. II. 4. oder auch die Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft es nothwendig fordern, daß man unver-

hey-

heyrathet bleibe, und auf diese Art Endzwecke befördere, an welchen dem gemeinen Besten mehr gelegen ist, als an den Diensten, die man demselben in der Ehe leisten könnte. Da nun noch immer eine hinlängliche Anzahl derer vorhanden seyn wird, durch welche das menschliche Geschlecht fortgepflanzt werden kann: so muß ein Christ in dergleichen Fällen nicht bloß **berechtigt**, sondern auch **verbunden** seyn, den ehelosen Stand vorzuziehen. — Da es endlich e) auch Menschen giebt, die von **Natur**, oder durch **menschliche Gewalt** zur Fortpflanzung des Geschlechts **untüchtig sind**: so versteht sich von selbst, daß die Verbindlichkeit zur Ehe sie nicht angeht. — Aus diesen Gründen folgt: 1) daß es hier so, wie bey jeder bedingten Schuldigkeit, im Allgemeinen den Einsichten und dem Gewissen eines Jeden überlassen werden muß, ob er sich in die Ehe begeben will, oder nicht, Matth. XIX, 11. 1 Kor. VIf, 35. — daß aber 2) derjenige, welcher ohne durch die Umstände darzu berechtigt oder genöthigt zu seyn, unverheyrathet bleibt, einer unläugbaren natürlichen Verbindlichkeit entgegen handelt; ein Hauptmittel, christliche Menschenliebe nach Gottes Absichten zu beweisen und zu befördern, vorsätzlich ungebraucht läßt; seine Unschuld unvorsichtig großen Gefahren aussetzt, 1 Kor. VII, 2. 9. und eine Widerspänstigkeit gegen die Natur beweiset, die unausbleiblich

mit

mit allerley physischen und moralischen üblen Folgen verbunden seyn wird. 3) Daß endlich 3) eben darum, weil die Verbindlichkeit zur Ehe zwar allgemein, aber doch nur hypothetisch ist, die bürgerliche Gesellschaft das Recht haben muß, in Ansehung derselben Verordnungen zu machen, die dem gemeinen Besten zuträglich sind, und sie entweder manchen ihrer Mitglieder zu untersagen, oder diejenigen, welche ohne Noth unverheyrathet bleiben, nach Beschaffenheit der Umstände, mit gewissen Strafen zu belegen. 4) Christen werden verbunden seyn, sich nach solchen Anordnungen mit willigem Gehorsam zu richten.

Und nun wird es leicht seyn, die Frage zu beantworten, wer nach der Lehre Jesu fähig sey, in den Ehestand zu treten? Es ist nämlich aus der Natur der Sache klar, daß Personen, welche eine wahre Fähigkeit zur Ehe besitzen sollen, 1) von Natur geschickt seyn müssen zur Fortpflanzung des Geschlechts; daß sie 2) ein Alter erreicht haben müssen, wo nicht nur der Körper die erforderliche Reife, 5) sondern auch der Verstand die nöthigen Einsichten von der Wichtigkeit der ehelichen Verbindung, und den damit verknüpften schweren Pflichten erlangt hat; daß sie 3) eine gegründete Möglichkeit ihres Unterhalts vor sich sehen, und mit der gehörigen Zuverläßig-

keit wissen müssen, daß sie auch die Ihrigen werden ernähren und verpflegen können; daß sie 4) entschlossen seyn müssen, die grossen Absichten der Ehe mit unermüdetem Eifer und mit der größten Gewissenhaftigkeit zu befördern; daß endlich 5) kein Hinderniß in den äußerlichen Umständen vorhanden seyn dürfe, welches ihnen eine erweisliche Verbindlichkeit auflegte, unverheyrathet zu bleiben. Alte Personen, von Natur Untüchtige und Verschnittene sind also freylich zu einer Ehe im vollen Sinne des Wortes unfähig. Allein da sie allerdings Verbindungen schließen können, bey welchen die innige Freundschaft, und die wechselseitige Unterstützung, die zu den Absichten der Ehe gehört, sich nach ihrem ganzen Umfange beweisen läßt: so sind solche Verbindungen, wenn beyde Theile mit gehöriger Redlichkeit zu Werke gehen, und einander auf keinerley Art betrügen, nicht nur an sich gut und erlaubt: sondern es kann ihnen auch der Staat die Form der Ehe, nebst den davon abhangenden bürgerlichen Vortheilen und Rechten verstatten, und ihnen dadurch mehr Sicherheit und Festigkeit verschaffen. 6)

Auch läßt sich hieraus ferner beurtheilen, was vom ehelosen Stande zu halten sey, d. h. von der Verfaßung, wo Jemand, bey aller Fähigkeit zur Ehe, es vorsätzlich unterläßt, die

Ver=

Verbindlichkeiten derselben zu übernehmen. Daß dieser Zustand nicht etwan überhaupt und an sich betrachtet mehr Reinigkeit und Vollkommenheit habe, als der Ehestand, und daher von Jedem gewählt werden müsse, der es zu einem ungewöhnlichen Grad in der christlichen Tugend bringen wolle, ist aus dem bisher Gesagten offenbar. 7) Auch beweiset weder das Beyspiel Christi, noch die Stelle Pauli 1 Kor. VII, das Gegentheil. Denn sowohl aus jenem, als auch aus Pauli Rathschlägen in dem angeführten merkwürdigen Kapitel folgt bloß so viel, daß es Umstände geben kann, wo der eheloſe Stand von einzelnen Personen vorgezogen werden darf, oder wohl gar soll, weil sie Absichten zu befördern, und Pflichten zu erfüllen haben, die der, welchen die Obliegenheiten des Ehestandes binden, entweder gar nicht, oder doch nicht so gut und leicht erfüllen kann. Daß die Aussprüche Pauli nicht anders verstanden werden können, als so, erhellet theils aus der ganzen Art, wie er den eheloſen Stand empfiehlt; er thut es nämlich nicht anders, als bedingt V. 7. 26. 28. 37. er bemerkt es sorgfältig, daß der, welcher die Bedingung nicht bey sich wahrnehme, sich auch des Ehestandes nicht enthalten müsse V. 9. und 35. er setzt endlich zum Ueberfluß mehrmals hinzu, es sey dieß alles bloß guter Rath, den er aus Liebe gebe, ohne einen Befehl Christi

zu

zu haben, V. 6. 25. 28. 40. — theils weiß man es aus andern Stellen seiner Briefe, wie ehrenvoll sein Urtheil von der Ehe war, Hebr. XIII, 4. und wie sehr er eine allgemeine und unbedingte Anpreisung des ehelosen Standes verabscheute, 1 Tim. IV, 3. Der Werth einer solchen freywilligen Enthaltung hängt also lediglich von der Rechtmäßigkeit der Ursachen ab, welche man darzu hat. Wer von der Ehe entfernt bleibt, weil er sich von Natur darzu ungeschickt, oder doch wenig gereitzt fühlt, auch sonst keine besondre Verbindlichkeit zum heyrathen einsieht: der kann keineswegs getadelt werden, sondern handelt der christlichen Klugheit gemäß, Matth. XIX, 12. — Wer den ehelosen Stand darum vorzieht, weil er sich zutrauen darf, er werde unbefleckte Keuschheit bewahren können, 1 Kor. VII, 9. und sich durch die Beybehaltung seiner Freyheit in den Stand setzen, Absichten zu befördern, aus denen für die Welt unläugbar mehr Vortheil entspringen muß, als daraus, daß er heyrathet, der handelt sogar rühmlich und großmüthig, Matth. XIX, 12. — Wer aber den ehelosen Stand bloß darum wählt, weil er jede Einschränkung seiner Freyheit, und die mit der Ehe verknüpften Beschwerlichkeiten scheut; oder weil er aus Geiz keine Familie ernähren will; oder weil er den Geschlechtstrieb auser der Ehe auf eine unzüch-

züchtige Art lieber befriedigt; oder endlich weil er den Cölibat überhaupt für etwas Verdienstliches und für das Merkmal einer höhern sittlichen Vollkommenheit hält, mithin der Meynung ist, es sey dieser Stand wohlgefälliger vor Gott, als die Ehe: der handelt in den ersten drey Fällen offenbar leichtsinnig und unchristlich; und im letzten folgt er dem Ausspruch eines irrenden Gewissens, und unrichtigen Begriffen von der wahren christlichen Tugend. Wer also wissen will, ob der eheloſe Stand, in welchem er freywillig lebt, nach den Grundsätzen des Christenthums gut und erlaubt sey: der muß mit redlicher Unpartheylichkeit die Ursachen prüfen, durch die er bestimmt wird, denselben einer ehelichen Verbindung vorzuziehen; er muß zusehen, ob sie wichtig genug sind, die natürliche Verpflichtung zur Ehe aufzuheben; und ob sie ihn in den Stand setzen, mehr Gutes zu wirken, als er in der Ehe würde schaffen können. 8)

Aus diesen Erläuterungen entspringen endlich die richtigen Vorstellungen, die man sich vom Werth und der Würde des christlichen Ehestandes zu machen hat. Er ist nämlich, wenn er nach den Vorschriften des Christenthums geführt wird, die ehrwürdigste Verbindung, die es auf Erden geben kann, Hebr. XIII, 4. Denn er ist das sicherste Mittel, das

mensch-

menschliche Geschlecht zu erhalten und fortzupflanzen; die Veredlung desselben durch zärtliche Liebe auf das glücklichste zu befördern; alle die, welche sich durch die Pflichten desselben vereinigen lassen, gegen die Widerwärtigkeiten des Lebens auf Erden möglichst sicher zu stellen; ihnen die Quellen der reinsten, edelsten und unschädlichsten Freuden zu öffnen; das allgemeine Beste auf das dauerhafteste zu gründen; und dem ungeheuern Elende vorzubeugen, welches die Ausschweifungen des Geschlechtstriebes allezeit nach sich ziehen, §. 105. Christen, die in der Ehe leben, sehen sich also in einer Verfassung, wo sie für die Beförderung der wichtigsten Endzwecke, welche Gott auf Erden ausführt, unmittelbar geschäftig seyn, und also dem wohlthätigen Geiste, den ihre Religion ihnen einflößt, völlig gemäß handeln können.

1) Nachrichten von solchen Völkern stehen beym Herodotus Hist. l. IV. c. 104. beym Aristoteles de Republ. l. II. c. 3. und beym de Bell. Gall. l. V. c. 14. Auch ist die Abhandlung nachzusehen: Einige Nachrichten über ehelose Völker im Göttingischen historischen Magazin B. II. St. 3. S. 1. ff.

2) Vergl. Franks System einer vollständigen medicinischen Polizey Band I. S. 102. 138.

3) Die Gründe für und wider die monogamische Ehe, die sich aus dem N. Test. ableiten lassen, findet man sehr gut gegen einander abgewogen in den ersten dreyzehn Briefen des bekannten Premontvalschen Werkes la Monogamie, wo die Schlußfolge, daß das Christenthum blos die Monogamie billige, mit großer Evidenz dargestellt ist.

4) Beyspiele solcher Verordnungen finden sich in der Geschichte häufig; vergl. den Plutarchus in Lycurg. p. 48. und in Camil. p. 129. der Frankf. Ausg. Die Römischen Gesetze, welche zum Ehestand ermuntern sollten, sind bekannt; s. Heineccii Antiquitat. Iurie I. 25. 3. ff. und Franks System B. I. S. 182. ff. Doch ist es aus leicht begreiflichen Ursachen allezeit ein bedenkliches Zeichen, wenn sich die bürgerliche Obrigkeit genöthigt sieht, einem grossen Theil ihrer Untergebenen die Ehe zu verbieten, oder durch ihr Ansehen sie darzu anzutreiben. Jenes zeigt gemeiniglich einen Zustand an, wo die Erhaltung einer Familie mit grossen Schwierigkeiten verknüpft ist; dieses aber einen sehr großen Verfall der Sitten.

5) Auch hierüber siehe das Frankische System B. I. S. 225. ff.

6) Vergl. *Boehmeri* Ius ecclesiasticum Protestantium tom. IV. lib. 4. tit. 15. p. 206. seqq. Hierin liegt auch der Grund, warum manche einen Unterschied zwischen moralischen, und zwischen bürgerlichen oder analogischen Ehen zu machen pflegen.

7)

7) Nicht selten hat man die natürliche Handlung der Fortpflanzung selber für erniedrigend gehalten, und sich dabey auf das Mosaische Gesetz berufen, nach welchem jeder Beyschlaf verunreinigte, z. B. Mos. XV, 18. vergl. 2 B. Mos. XIX, 15. Allein Moses scheint bey den Verordnungen, welche diesen Gegenstand betreffen, theils eine bereits vorhandene Meynung seines Volks von der Unreinigkeit dieser Handlung geduldet zu haben; denn Spuren dieses Vorurtheils findet man auch bey andern Völkern des Alterthums; s. den Herodotus Hist. l. I. c. 198. und den Eusebius Praeparat. Evangel. l. X, c. 6. p. 475. -- theils wollte er offenbar die Polygamie dadurch erschweren, der er auf mancherley Weise vorzubeugen suchte, s. Michaelis Mosaisches Recht Th. II. §. 95.

8) Ueber die Lehre vom Cölibat und von dem sittlichen Werthe dieses Standes ist gleich zu den Zeiten der Reformation so richtig geurtheilt worden, daß man sich auf die schon damals gegebenen Erläuterungen geradehin beziehen kann; s. die Apologie der Augspurgischen Confession S. 230. ff. der Walch. Ausg. Insonderheit hat Luther selbst in seinen Schriften von dieser Sache häufig, und sehr nachdrücklich gesprochen; die vornehmsten hieher gehörigen Stellen kann das Walchische Hauptregister über die Werke Luthers s. 189. nachweisen. Mit Nutzen wird man auch Chemnizens Abhandlung de castitate, coelibatu et virginitate in dem Examine decretor. Concil. Trident. Part. III. p. 1. sqq. vergleichen. Viel wichtige Betrachtungen andrer Art über den geistli-

chen Cölibat, über das weltliche Cölibatleben, und über den Cölibat der Kriegsleute stellt Frank an, in dem bereits genannten System B. I. S. 139. 224.

§. 271.

Eintheilung der Pflichten, welche in Absicht auf die Ehe zu beobachten sind — Verbotne Grade der Verwandtschaft in der Ehe — Ehe mit fremden Religionsverwandten — Gleichheit des Standes bey der Ehe.

Ist die eheliche Gesellschaft so ehrwürdig und wichtig: so ist es nöthig, die Pflichten genau kennen zu lernen, welche zu beobachten sind, wenn der große Endzweck dieser Verbindung gehörig erreicht werden soll. Diese Pflichten kommen aber bey der Schliessung, bey der Führung, und bey der Trennung der Ehe vor.

Ist man nämlich nach seinen Umständen berechtigt, sich in eine eheliche Verbindung einzulassen; hat man auch den Entschluß, die mit derselben verknüpften Pflichten gehörig zu erfüllen:

so

so ist alles daran gelegen, daß man bey der Wahl derjenigen Personen, mit welcher man einen so wichtigen Bund schliessen will, vorsichtig, und mit wahrer Ehrfurcht gegen jede Vorschrift der Religion, gegen jede Einrichtung der Natur, und gegen jede nützliche Anordnung der bürgerlichen Gesellschaft zu Werke gehe. Man hat also dahin zu sehen, daß man die Person, auf welche Rücksicht genommen werden soll, wählen dürfe — daß sie gewählt zu werden verdient — daß man sie mit völliger Zustimmung ihres und seines eignen Herzens wähle — daß man sich endlich auf eine Art mit ihr verbinde, die der christlichen Klugheit und Liebe gemäß ist.

Die Person, mit welcher man sich verbinden will, muß zuerst gewählt werden dürfen, d. h. es muß kein erweisliches göttliches Gesetz, und keine gültige menschliche Verordnung unsrer Wahl entgegenstehen. Soll dies aber gehörig beurtheilt werden können: so ist zu untersuchen, ob es für Christen verbotne Grade der Verwandtschaft in der Ehe gebe; ob es erlaubt sey eine Person zu wählen, die einer andern Religion zugethan ist; ob es endlich rathsam sey, bey seiner Wahl die Gleichheit des Standes hintanzusetzen?

Was die verbotnen Grade der Verwandtschaft in der Ehe betrifft, so findet sich im N. Testamente darüber gar keine Entscheidung, und, nimmt man die Stelle 1 Kor. V, 1—5. aus, die doch nur einen einzigen Fall enthält; so wird diese ganze Sache in den Schriften der Apostel nicht einmal berührt. Die Mosaischen Entscheidungen hierüber, welche bekanntlich 3 B. Mos. XVIII, und Kap. XX. 11—24. stehen, sind, als solche, für Christen **nicht weiter verbindlich.** Sie werden nämlich im N. Test. nirgends bestätigt, und von Paullo nicht einmal in der erst angeführten Stelle erwähnt, wo er doch Veranlassung hatte, sich auf sie zu berufen; man wird also hier auch keine Erklärung derselben erwarten. 1) Die Frage, ob es für Christen verbotne Grade in der Ehe gebe, muß demnach in der christlichen Moral bestimmter so gefaßt werden: **lassen sich allgemeine Gründe einsehen, warum es unerlaubt ist, mit seinen nächsten Blutsverwandten eheliche Verbindungen zu schließen;** und, wenn es dergleichen Gründe giebt, **welche Grade der Blutsverwandtschaft hat ein Christ für verboten anzusehen?** Der erste Theil dieser Frage ist fast von allen Moralisten bejaht worden, nur nicht immer um eben derselben Gründe willen. Manche haben sich auf einen natürlichen gewissen Abscheu berufen, der von solchen Ehen zurückschre-

schrecken soll. 2) Allein da, wo dieser Abscheu sich findet, ist er offenbar die Folge der eingeführten Sitten, nach welchen man Ehen zwischen den nächsten Blutsverwandten nicht nur nicht vor sich sieht, sondern sie auch von Jugend auf als schwere Verbrechen vorstellen hört; wo andre Sitten herrschen, findet sich auch dieser Schauder nicht; aus ihm kann also die natürliche Unrechtmäßigkeit solcher Ehen nicht geschlossen werden. 3) Eben so wenig beweiset der von andern gebrauchte Grund, daß durch solche Ehen die erforderliche Ehrfurcht (respectus parentelae) verletzt werde. Denn auf Ehen zwischen Geschwistern paßt dieser Beweis gar nicht; auch nicht auf die Ehe des Vaters mit der Tochter, blos der Ehe mit der Mutter und Mutterschwester würde er entgegen seyn, wenn sich nicht auch in der Ehe Ehrfurcht beweisen liesse, und diese Personen, sobald sie eine solche Verbindung eingehen, hiermit nicht selbst auf ihr Recht Verzicht leisteten. 4) Die Bemerkung, der man sich zuweilen bedient hat, man müsse durch Verheyrathungen in fremde Familien die freundschaftlichen Verbindungen der Menschen möglichst auszubreiten suchen, ist sehr gegründet. Allein sie beweiset höchstens, daß die Ehen mit den nächsten Blutsverwandten nicht so nützlich, wie andre, sind, keineswegs aber, daß sie einem Gesetze der Natur widersprechen, und gänzlich vermieden werden müssen. 5) Der weitläuftige Be-

weis, den manche auf den Satz bauen, daß die nächsten Anverwandten ein Fleisch, einen Körper ausmachen, und sich daher ehelich nicht verbinden dürfen, beruhet auf einem Bilde, in welchem keine strenge Beweiskraft liegt. 6) Am scheinbarsten ist der Grund, der wider die Ehe zwischen Eltern und Kindern vom Unterschiede Alters hergenommen wird, durch welchen die Natur erklärt haben soll, daß, da die Fortpflanzung des Geschlechts zwischen so jungen und alten Personen nicht mehr gut Statt finden könne, sie auch einander nicht ehelichen dürfen. 7) Allein zu geschweigen, daß dieser Beweis auf Ehen zwischen Stiefeltern und Stiefkindern nicht immer passen würde: so folgt auch daraus theils zu viel, weil sonach die Unterschiede des Alters auch die Ehe zwischen fremden Personen ungültig machen müßten; theils weniger, als hier nöthig ist, denn auf die Ehe zwischen Geschwistern läßt er sich gar nicht anwenden. Es scheint daher nicht erweislich zu seyn, daß es nach dem Gesetze der Natur wirklich verbotne Grade in der Ehe gebe. Desto leichter läßt sich aber einsehen, daß der bürgerlichen Gesellschaft unendlich viel daran gelegen seyn müsse, die Ehen zwischen den nächsten Blutsverwandten durch positive Gesetze auf das strengste zu untersagen. Denn 1) ist das menschliche Geschlecht itzt so zahlreich, daß es denen, die sich verheyrathen wollen, niemals an würdigen Personen frem-

fremder Familien fehlen kann; die bürgerliche Gesellschaft thut daher Niemanden Unrecht, wenn sie eine solche Wahl fordert, und kann folglich die Ehen in den nächsten Graden der Verwandschaft verbieten, sobald sie es nöthig und nützlich findet. Daß es aber nützlich sey, solche Verbindungen zu hindern, erhellet 2) daraus, weil das gemeine Beste in mehr als einer Rücksicht dabey gewinnt, wenn die einzelnen Familien aus denen die bürgerliche Gesellschaft zusammengesetzt ist, sich auf mannichfaltige Weise mit einander verknüpfen. Denn so wird mehr Eintracht, Liebe und wechselseitiges Wohlwollen befördert; so wird die sittliche Bildung leichter verbreitet; so werden die, gewissen Familien eignen, physischen und moralischen Fehler leichter vermindert und ausgerottet; so wird endlich das müßige Vermögen reicher Häuser vortheilhaft vertheilt, und es entstehen dadurch weit mehr wohlhabende und glückliche Menschen. 8) Es ist noch überdieß 3) der guten Sitten wegen sogar unumgänglich nöthig, daß der Staat alle Ehen mit den nächsten Blutsverwandten ganz und ohne alle Ausnahme untersage. Denn nicht zu gedenken, daß, wenn solche Ehen erlaubt wären, die natürlichen Verhältnisse der einzelnen Glieder ganzer Familien in eine Verwirrung gerathen würden, bey der auch die damit verknüpften Pflichten leiden müßten: so würde insonderheit den Ausschweifungen der

verderblichsten Wollust, und frühzeitigen fast unwiderstehlichen Verführungen mitten im Schoße der Familien, und unter Menschen, denen man als Verwandten einen vertrauten Umgang nicht verwehren kann, gar nicht zu steuern seyn. Soll einem Uebel vorgebeugt werden, welches besonders da, wo Luxus herrscht, wo der Geschlechtstrieb früh erwacht, und ohnehin geneigt ist, auf die muthwilligsten Aeußerungen zu verfallen, im höchsten Grade gefährlich werden müßte: so muß dadurch, daß auch nicht einmal die Möglichkeit einer Verheyrathung mit den nächsten Blutsfreunden Statt findet, die Neigung zu dergleichen Verbindungen bey Jedermann von Jugend auf unterdrückt und gleichsam mit der Wurzel ausgerottet werden; es müssen aber auch eben daher mit der Blutschande §. 107. allezeit Strafen verknüpft seyn, durch die Jedermann von solchen Vergehungen auf das kräftigste abgeschreckt wird. 9) Da man nun, wie die Uebereinstimmung fast aller gesitteten Völker in diesem Stücke zeigt, 10) die Nothwendigkeit solcher Einrichtungen überall empfunden, und ihre Nutzbarkeit wahrgenommen hat: so können Christen, für die reine Sitten und das Wohl der menschlichen Gesellschaft eine so wichtige Angelegenheit sind, unmöglich unterlassen, sich allen den Verordnungen, welche die bürgerliche Gesellschaft hierüber zu geben nöthig findet, willig zu unterwerfen. Will man

übri=

übrigens diese Verordnungen, die hier bloß als unentbehrliche Gesetze des Staates vorgestellt worden sind, hypothetische Naturgesetze nennen; so ist dagegen nichts einzuwenden, weil dieser Name solche Vorschriften anzeigen kann, deren Nothwendigkeit erkannt wird, sobald die Menschen gesellschaftliche Verbindungen mit einander errichten. — Doch hiermit ist bloß erwiesen, daß es für den Christen verbotne Grade in der Ehe giebt; allein es ist noch die Frage zurück, welche Grade der Verwandtschaft er für verboten anzusehen habe. Da hier alles auf die Verordnungen der bürgerlichen Gesellschaft ankommt, in welcher man lebt; diese Vorschriften aber nicht überall dieselben sind: so kann die christliche Sittenlehre blos im Allgemeinen jeden anweisen, sich den Einrichtungen des Landes gemäß zu bezeigen, in welchem er sich befindet, und alle die Grade mit der gewissenhaftesten Genauigkeit für verboten zu halten, welche die Obrigkeit der gemeinen Wohlfahrt wegen untersagen zu müssen glaubt. Hierzu muß sich ein Christ um so mehr verpflichtet fühlen, da diese Sache so wichtig ist. Er wird es sich daher auch gern gefallen lassen, wenn die Obrigkeit, der mehreren Sicherheit wegen, ihr Verbot selbst über entferntere Grade erweitert, da ihn die Menschenliebe, die er zu beweisen hat, bestimmen würde, solcher schädlichen Verbindungen sich sogar dann zu enthalten, wenn die bür-

gerliche Gesellschaft sie zulassen wollte. Wornach aber die Gesetzgebung selber bey Bestimmung der Grade, die unerlaubt seyn sollen, sich zu richten habe, erhellet aus der Natur der Sache. Es sind nämlich alle diejenigen für unzuläßig zu erklären, welche nicht freygegeben werden können, wenn nicht schändliche Unordnungen in den Familien entstehen sollen. Hierbey komme denn aber freylich auch viel auf mancherley zufällige Umstände an, welche es rathsam machen können, solche Verbote bald mehr, bald weniger auszudehnen. Im allgemeinen läßt sich nur so viel anmerken, daß in absteigender gerader Linie alle Ehen, und in den Seitenlinien die nächsten, nämlich zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern gänzlich untersagt seyn müssen. Aus diesem allen nun entspringt für Christen die Pflicht, wenn sie sich zu einer Ehe entschließen wollen, **eine Person gar nicht zu wählen**, die in einem so verbotenen Grade der Verwandtschaft mit ihnen steht, **daß gar keine Dispensation möglich ist**; und selbst dann, wenn nach den Gesetzen des Landes eine Dispensation zu erlangen ist, **mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen.** Sie haben nämlich in diesem Falle sorgfältig zu prüfen, ob sie sich **die Ursachen**, warum sie gerade diese Wahl treffen, vor Gott zu verantworten getrauen, und völlig überzeugt sind, daß sie etwas Erlaubtes und Gott Wohlge-

gefälliges verrichten. Denn da das Gewissen oft erst hinterher unruhig wird, zumal wenn eine solche Ehe nicht ganz erwünscht ausfällt, oder besondre Unglücksfälle eintreten: so haben Christen, wenn sie nicht überwiegende Gründe zu einer solchen Wahl vor sich sehen, lieber von derselben abzustehen, und allen künftigen Unbequemlichkeiten dadurch auszuweichen.

Weit leichter ist die andre Frage zu beantworten, welche man in Erwägung zu ziehen hat, wenn man untersucht, wenn der Christ zur Ehe wählen dürfe, nämlich ob es erlaubt sey, sich mit einer Person zu verbinden, die einer andern Religion zugethan ist? Daß dergleichen Ehen selbst dann, wann sie mit Nichtchristen geschlossen werden, zuläßlich sind, beweiset man gewöhnlich aus 1 Kor. VII, 12—16. allein man zieht aus dieser Stelle eine unrichtige Folgerung. Paullus verbietet nämlich in derselben blos einzelnen Ehegatten, die erst nach ihrer Verheyrathung das Christenthum angenommen hatten, die Ehe mit ihren nichtchristlichen Gatten aufzuheben, so lange diese nicht selber sich absondern würden; der Fall, wo ein Christ mit einer Person, die eine andre Religion bekennt, erst eine eheliche Verbindung schliessen will, wird von dem Apostel hier gar nicht erwähnt; V. 38. aber, wie es scheint, sogar gemißbilligt. 11) Indessen läßt sichs freylich nicht

geradehin für unerlaubt erklären, sich in eine solche Ehe zu begeben, weil der Endzweck der ehelichen Gesellschaft in gewissem Maße auch dann noch erreicht werden kann, wenn die beyden Gatten einer verschiednen Religion zugethan sind. Je grösser indessen dieser Unterschied ist, desto bedenklicher wird auch eine solche Wahl, und desto weniger läßt sich hoffen, daß den Absichten der Ehe mit aller der Vollkommenheit werde Genüge geschehen können, welche erforderlich ist. Je eifriger einer von beyden Theilen, oder alle beyde ihrer Religion ergeben sind; je bekehrungssüchtiger sie insonderheit nach den Grundsätzen ihres Glaubens seyn müssen; desto mehr Gelegenheiten zur Uneinigkeit, zum Mißtrauen, und zu einer schädlichen Entfernung der Gemüther werden sich finden; desto weniger wird die Erziehung der Kinder glücklich von Statten gehen, besonders wiefern sie die Religion betrifft; desto weniger endlich kann gemeinschaftliche Verehrung Gottes und nützliche Erbauung in einer solchen Ehe Statt finden. Haben vollends die Religionen beyder Gatten nicht einerley äußerliche Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft: so entstehen noch eine Menge andrer nachtheiliger Folgen, weil sich der, welcher der herrschenden Religion nicht zugethan ist, gemeiniglich gleich im Voraus zu mancherley verstehen muß, was hinterher sehr beunruhigend für sein Gewissen werden kann. Bey solchen Umstän-

ständen wird ein weiser Christ Bedenken tragen, eine Person zur Ehe zu wählen, die in einer so wichtigen Angelegenheit, dergleichen die Religion ist, nicht einstimmig mit ihm denkt.

Noch ist die Frage zurück, ob es rathsam sey, bey seiner Wahl die Gleichheit des Standes hintanzusetzen? Daß Ehen, bey denen dies geschieht, an sich betrachtet, rechtmäßig und erlaubt sind, bedarf keines Beweises; eine ganz andre Frage ists, ob ein Christ bey dem großen Unterschied der Stände, der in den meisten Ländern eingeführt ist; bey den so sehr verschiednen äußerlichen Rechten, die damit verknüpft sind; bey den sich darauf beziehenden Empfindungen und Urtheilen der Menschen; und endlich bey den eigenthümlichen Bedürfnissen und Gewohnheiten, die fast jeder Stand hat, und die bey dem Uebergang in einen andern nicht so gleich abgelegt und vergessen werden können, der Klugheit und Liebe gemäß handelt, wenn er außer seinem Stande heyrathet. Fast nie wird man dies sagen können. Der vornehmere Gatte setzt sich allezeit sehr ungleichen Urtheilen aus, und leidet an seiner Ehre; er bringt fast immer seine Verwandten wider sich auf, und wird mit ihnen in Uneinigkeiten verwickelt; er verschließt sich sehr oft den Zutritt zu den Gesellschaften seines Standes, oder kommt wenigstens in die Verlegen-

legenheit, sich und seinen Gatten darin verachtet zu sehen; er beraubt die Seinigen nicht selten der Vortheile, die mit seinem Stande verknüpft sind, wie dies insonderheit bey den Mißbindnissen fast allezeit der Fall ist; er hat endlich zu fürchten, daß diese Umstände auch seine häusliche Zufriedenheit stören, und ihn wider den Gatten einnehmen möchten, dessen niedrige Herkunft daran schuld ist. Dieser hingegen, der Geringere, wird Mühe haben, sich bey der Liebe seines vornehmern Gatten zu behaupten, wenn die erstgenannten unangenehmen Folgen anfangen einzutreten; er wird sich eine Zeit lang in seine veränderte Lage nicht finden können, und daher Fehler machen, welche Veranlassung zu mancherley Mißvergnügungen geben müssen, er wird in Gefahr seyn, übermüthig und eitel zu werden; dennoch wird er gegen seinen Gatten, der sich zu ihm herabgelassen hat, nie mit der Freymüthigkeit sich betragen können, die zwischen Eheleuten herrschen soll; gemeiniglich pflegt endlich selbst das Hauswesen dabey zu leiden, zumal wenn die Gattin merklich vornehmer, und an den Aufwand ihres Standes allzusehr gewöhnt ist. 12) Da es nun nicht wahrscheinlich ist, daß man in seinem Stande gar keine annehmliche Person sollte finden können; da vielmehr die Ursachen, warum man sich zu einem andern Stand entweder erhebt, oder erniedrigt, fast allezeit nicht die rühmlichsten sind: so wird

ein

ein Christ die Gleichheit des Standes, wenn nicht ganz besondre rechtfertigende Ursachen eintreten, bey seiner Wahl gewiß nicht aus den Augen setzen. 13)

1) Das Hauptwerk über die verbotenen Grade nach den Mosaischen Verordnungen ist bekanntlich Michaelis Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis, welche die Heyrathen in die nahe Freundschaft untersagen, Götting. 1768. 4. ein fruchtbarer Auszug aus demselben stehet in eben dieses Verfassers Mosaischem Rechte Th. II. §. 101. ff. S. 217. Hiermit verdient dasjenige verbunden zu werden, was Clausnitzer in der Untersuchung der Frage, welche Erklärung der Ehegesetze Mosis für das Gewissen die sicherste sey; Leipz. 1773. der Verfasser des Versuchs über den wahren Begriff der Ehe §. 12. S. 59. ff. und Jacobi in den Betrachtungen über die weisen Absichten Gottes bey den Dingen, die wir in der menschlichen Gesellschaft und der Offenbarung antreffen, Th. IV. Betr. XVIII. S. 337. ff. über diesen Gegenstand bemerkt haben.

2) Am meisten hat Crusius diesen Beweis geschärft in der Anweisung, vernünftig zu leben, §. 568. in der Anmerkung.

3) Schon Plato hat dies sehr scharfsinnig bemerkt de Legib. l. VIII. p. 417. sqq. der Zweybr. Ausg. Vergl. auch Michaelis bereits angeführte Abhandlung §. 33. S. 147.

4) Ueber diesen vornehmlich dem Römischen Recht abgeborgten Grund sehe man eben dieselbe Abhandlung §. 49. S. 159. ff.

5) Vergl. eben daselbst §. 46. S. 152. ff.

6) Am besten hat Cocceii diese Demonstration ausgeführt in seinen Anmerkungen zum Grotius de Iure belli ac pacis l. II. c. 5. §. 12. tom. II. p. 273. sqq.

7) So beweiset Sokrates beym Xenophon Mem. l. IV. c. 4. §. 22. sqq. Ueber Büffons und Hutchesons Meynung, daß die von nahen Verwandten erzeugten Kinder physikalisch abarten, vergl. Michaelis mehrmals genannte Abhandlung §. 47. S. 153. ff.

8) Vergl. den Augustinus de Ciuitate Dei l. XV. c. 16.

9) S. den Plato de Legibus in der angeführten Stelle; den Montesquieu im Geist der Gesetze B. XXVI. K. 14. S. 126. ff. der deutsch. Uebers. und Michaelis Abhandlung §. 56. S. 175. ff.

10) S. den Euripides in der Andromache V. 173 - 176. und den Plutarchus in quaestionibus Roman. p. 76. 77. Was von den Urtheilen und Gewohnheiten der ersten Christen in Ansehung der verbotnen Grade in der Ehe bekannt ist, findet man gesammelt im Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeschichte B. I.

St.

St. II. in der Abhandlung: über die Ehen der ersten Christen S. 281. ff.

11) Wenigstens verstand man im Alterthum diese Stelle so, und hielt solche Heyrathen für unerlaubt; vergl. die erst angeführte Abhandlung im Magazin für Kirchenrecht S. 265. ff.

12) Viel Richtiges, ganz aus der Erfahrung und dem Leben Geschöpftes über die ganze Materie von solchen ungleichen Verbindungen findet man in Sophiens Reisen von Memel nach Sachsen.

13) Ueber den Schaden, der daraus entspringt, wenn Personen von zu ungleichem Alter mit einander verknüpft werden, können Aerzte am besten urtheilen. Man vergl. also darüber Franks System der medicinischen Polizey B. I. S. 269. ff.

§. 272.

Wer zur Ehe gewählt zu werden verdient.

Doch zu einer guten Wahl ist es noch nicht hinreichend, zu wissen, man dürfe auf eine gewisse Person Rücksicht nehmen; bey Schließung der Ehe ist der Umstand, ob diese Person auch verdiene gewählt zu werden, eben so wichtig. Die Beantwortung dieser Frage hängt

davon ab, daß man genau untersuche, ob sie alle die Eigenschaften besitze, die vorhanden seyn müssen, wenn man den großen Hauptzweck der Ehe §. 269. in der Verbindung mit ihr glücklich will erreichen können. Man muß also, mit andern Worten zusehen, ob man im Stande seyn werde, das ganze Leben hindurch die zärtlichste Freundschaft mit einer Person des andern Geschlechts zu unterhalten, Kinder mit ihr zu zeugen, für diese das Muster einer ächten christlichen Gottes und Menschenliebe zu werden, und dieselben zu einer wahren Tugend zu erziehen? Es giebt gewisse wesentliche, und gewisse zufällige Eigenschaften, die hier in Betrachtung kommen müssen; von Beyden Gattungen muß etwas bemerkt werden.

Soll nämlich eine Person verdienen, von einem Christen gewählt zu werden, der eine Ehe im vollen Sinne des Wortes schließen will: so ist es wesentlich, daß sie 1) einen gesunden, zur Fortpflanzung des Geschlechts geschickten Körper besitze — daß sie 2) einen Verstand habe, der nicht blos fähig, sondern auch bereits geübt genug sey, alles dasjenige zu beurtheilen, was die Pflichten der Ehe überhaupt, und die besondern Obliegenheiten derjenigen betrifft, die man selbst anfangen will. Eine Person, die entweder von Natur blödsinnig

sinnig, oder noch ganz unwissend, oder doch nicht für dasjenige Verhältniß unterrichtet ist, in welches sie durch die Verheyrathung treten soll, kann ein vorsichtiger Christ nicht wählen 1) — daß sie 3) tugendhaft sey, und von der Neigung belebt werde, sich allem, was Pflicht ist, mit unermüdetem Eifer zu widmen. Diese Eigenschaft ist um so unentbehrlicher, da bey der Ehe so wichtige Obliegenheiten zu übernehmen sind, die unmöglich gehörig erfüllt werden können, wenn nicht schon ein reges Gefühl für Pflicht, und eine zur Fertigkeit gewordene Liebe zum Guten vorhanden ist 2) — daß endlich 4) häuslich sey, d. h. nicht blos geneigt, sondern auch wirklich fähig, mit einem Gatten alles zu theilen, ganz für ihn zu leben, den Vortheil desselben wie ihren eignen zu betrachten, und daher die besondere Gesellschaft desselben, und den stillen Genuß des Lebens mit ihm jeder andern Verbindung, und allen andern Vergnügungen vorzuziehen, Matth. XIX. 5. 1 Kor. VII. 34. Wer diesen Sinn nicht hat, wer ein von seinem Gatten getrenntes Interesse des Herzens, oder des Vermögens behalten will, wer endlich für die stillen Freuden, die mit demselben allein empfunden werden, kein Gefühl hat, sondern rauschende Vergnügungen, und häufige Zerstreuungen zu seiner Zufriedenheit unentbehrlich findet; der ist zu einer wahren christlichen Ehe nicht geschickt.

Außer diesen **wesentlichen** Vorzügen, die allezeit und nothwendig vorhanden seyn müssen, wenn eine Person würdig seyn soll, zur Ehe gewählt zu werden, giebt es auch gewisse zufällige, auf die ein Christ allerdings sehen darf, ohne sich doch durch sie allein, oder am meisten bey seiner Wahl bestimmen zu lassen. Dahin gehört 1) die **Schönheit**; ein Vorzug, welcher einem Christen um so weniger gleichgültig seyn wird, je mehr er darzu beytragen kann, die in der Ehe so nöthige Zärtlichkeit der Liebe zu unterhalten, und je öfter er auch das Merkmal einer liebenswürdigen Seele zu seyn pflegt. — Man kann 2) **Artigkeit und einnehmendes Betragen** hieher rechnen; denn auch darin liegt das Kennzeichen eines fähigen lebhaften Geistes; es läßt sich überdies eine dauerhaftere Anhänglichkeit an eine solche Person erwarten; zu geschweigen, daß diese Eigenschaft sehr nöthig ist, einer Familie Achtung und Liebe bey andern zu erwerben. — Ein zufälliger Vorzug ist 3) das **Vermögen**. Da die Endzwecke der Ehe ohne Eigenthum unmöglich gehörig erreicht werden können: so darf ein Christ bey seiner Wahl allerdings auch diesen Punkt in Erwägung ziehen, und bey sonst gleichen Umständen, d. h. da, wo insonderheit die wesentlichen Vorzüge mehrerer Personen, die gewählt werden können, gleich gut vorhanden sind, derjenigen den Vorzug geben, welche das meiste Vermögen besitzt. Eine

solche Entscheidung kann sogar Pflicht werden, wenn Jemand gleich bey der Einrichtung seines Hauswesens eine Unterstützung an Geld bedarf, und ohne dieselbe sich schwerlich, oder gar nicht würde behaupten können. — Eben dieses gilt endlich 4) von den vortheilhaften Verbindungen, in denen die zu wählende Person steht, und zu welchen man vermittelst einer Ehe mit ihr gelangen kann. Da solche Verbindungen gemeiniglich ehrenvoll sind, ein mächtiger Antrieb zu allem Guten für den Wählenden selbst werden können, auch alles sehr erleichtern, was zu einem glücklichen Fortkommen, und zu einem frohen Genusse des Lebens erforderlich ist: so ist auch dieser Vorzug nicht zu übersehen. Daß übrigens eine Person auch ohne alle diese zufälligen Zierden werth seyn könne, gewählt zu werden, wenn sie die vorhin angegebenen wesentlichen Vorzüge besitzt, ist keinem Zweifel unterworfen. 3)

Hieraus fließen also für jeden Wählenden folgende Grundsätze: 1) Ein Christ darf die zufälligen Vollkommenheiten einer Person den wesentlichen nie vorziehen, oder sich wohl gar durch jene allein bestimmen lassen; denn er würde sonst den Hauptzweck seiner Wahl vergessen, dem christlichen Vollkommenheitsgefühl entgegen handeln §. 183. und sich selber schaden. Der Mangel der we-

sentlichen Eigenschaften kann nämlich durch die zufälligen nie vergütet werden, zumal da diese auch gemeiniglich sehr vergänglich sind. — Eben daher muß ein Christ 2) bey einer Wahl, von der so viel abhängt, mit der größten Vorsicht zu Werke gehen. Hierzu gehört aber, daß er sich nicht eher bestimme, als bis er mit Zuverläßigkeit weiß, die zu wählende Person besitze alle wesentlichen Eigenschaften; daß er, um sich hiervon zu unterrichten, nicht nur jedes vernünftige und erlaubte Mittel anwende, sondern sich auch zu seinen Beobachtungen gehörig Zeit lasse; daß er insonderheit gegen den schmeichelhaften Eindruck der zufälligen Vorzüge auf seiner Hut sey, der das Herz so leicht gewinnt, und den Verstand im Urtheilen partheyisch macht; daß er sich endlich solchen Personen, die sich ihm bey diesem Geschäfft als Unterhändler anbieten, nie blindlings anvertraue, vielmehr, um einzusehen, wie weit er sich auf sie verlassen könne, ihren eignen Charakter, die Art, wie sie sich bey ihren Bemühungen nehmen, die wahrscheinlichen Absichten, die sie dabey haben, und ihr Verhältniß gegen die Person, von welcher die Rede ist, fleißig in Erwägung ziehe. 4)

1) Einen noch ungebildeten Gatten mit sich zu verbinden, um ihn, wie man spricht, besser nach seiner Hand ziehen zu können, ist unver-

verständig. Der Ehestand ist nicht die Verfassung, wo man erst Bildung erhalten, sondern wo man sie beweisen, und Kindern mittheilen soll.

2) Es ist wohl aus den gebrauchten Ausdrücken von selbst klar, daß keine Freyheit von allen Fehlern gefordert, oder etwartet werden dürfe; denn welcher Wählende ist selbst fehlerfrey? Eine Wahl ist vernünftig und christlich, wenn der zukünftige Gatte so viele Sittsamkeit und Liebe zum Guten an sich hat, daß man ihm zutrauen kann, er werde sichs angelegen seyn lassen, den Pflichten der ehelichen Verbindung treulich nachzukommen. Die Fragen, ob es erlaubt sey, eine offenbar lasterhafte Person zu wählen, weil man doch Beyspiele wisse, daß die Ehe, und das vernünftige Betragen des andern Gatten solche Menschen in Ordnung gebracht und gebessert habe; auch, ob man sich mit einem Religionsverächter verbinden dürfe, da solche Leute oft vielerley gute Eigenschaften besitzen, lassen sich im Allgemeinen nicht beantworten. Darf man sichs zutrauen, daß man sich durch die Laster des künftigen Gatten nicht werde anstecken lassen? Ist Hoffnung da, daß er wieder gebessert werden könne? Hängen die herrschenden Fehler unmittelbar oder entfernter mit den Hauptzwecken der Ehe zusammen? Werden sie insonderheit einen grossen Einfluß auf die Erziehung der Kinder haben? Dies sind die Hauptpunkte, von deren Erörterung in einem gegebenen Falle die Entscheidung abhängen müßte. Vergl. Basedows

Praktischa Philosophie für alle Stände Th. II. Hauptst. XI. S. 26. f.

3) Die Aehnlichkeit und Uebereinstimmung des Temperaments ist darum nicht unter die Eigenschaften gezählt worden, auf welche hier gesehen werden muß, weil sie keineswegs nöthig ist. Manche Ehe würde nicht so glücklich seyn, als sie ist, wenn die entgegengesetzten Temperamente der beyden Gatten sich nicht einander milderten und einschränkten.

4) Hieraus ist zugleich klar, worauf diejenigen selbst zu sehen haben, welche das zwar sehr verdienstliche, aber mit grossen Schwierigkeiten und Gefahren verknüpfte Geschäfft übernehmen wollen, Heyrathen zu stiften. Die Pflichten, welche sie dabey zu beobachten haben, sind aus den obigen Erläuterungen so leicht abzuleiten, daß es nicht nöthig ist, sie besonders anzugeben. Uebrigens findet man über diese ganze Materie viel gute Bemerkungen und heilsame Rathschläge in dem Werke: Für Eltern und Ehlustige unter den Aufgeklärten im Mittelstande; eine Geschichte vom Verfasser von Sophiens Reise 5. Th. 8.

§. 273.

Daß man mit völliger Zustimmung des Herzens wählen müsse.

Es können indessen die Vorzüge einer Person so beschaffen seyn, daß die Vernunft wider die Würdigkeit derselben nichts anzuwenden hat, ohne daß man sich darum sonderlich geneigt fühlte, wirklich einzuwilligen. Man hat daher auch darauf zu sehen, daß man nur eine solche Person zu seinem künftigen Gatten ausleſe, die man mit völliger Zustimmung ihres, und seines eignen Herzens wählen kann. Diese Zustimmung ist das in beyden Wählenden vorhandene Gefühl, daß sie, ohne Rücksicht auf äußerliche Umstände, blos um ihrer persönlichen Eigenschaften willen, lieber mit einander verbunden seyn wollen, als mit irgend einer andern Person. Daß dieses Gefühl sehr verschiedne Grade haben könne, je nachdem ein Paar Liebende von ihren beyderseitigen Vorzügen mehr oder weniger genau unterrichtet sind, und überhaupt mehr oder weniger Lebhaftigkeit und Feuer besitzen, ist an sich klar. Allein eben so gewiß ist es auch, daß es bey einer glücklichen Wahl nie ganz fehlen, daß nicht einer von beyden Theilen völlig gleichgültig seyn, oder wohl gar Abneigung und Widerwillen empfinden dürfe.

Denn

Denn da die Beyspiele solcher Ehen äußerst selten sind, die, ungeachtet sie mit Kaltsinn angefangen wurden, ungeachtet sich eine einseitige, oder wohl gar wechselseitige Widrigkeit bey den Verlobten fand, dennoch in der Folge glücklich waren: so kann ein Christ, der die große Wichtigkeit der ehelichen Verbindung weit lebhafter einsieht, als irgend Jemand, es unmöglich auf den Zufall ankommen lassen, wie seine Wahl ausfallen werde.

Damit indessen kein thörichter Eigensinn, und kein Einfluß tadelnswürdiger Leidenschaften eine solche Gleichgültigkeit, oder wohl gar eine Abneigung gegen eine Person hervorbringe, deren Würdigkeit der Christ anerkennen muß, und auf deren Liebe er rechnen könnte: so wird er, wenn sein Herz gleichwohl nicht einstimmen will, vor allen Dingen nach den Ursachen seiner Empfindungen forschen, und das, was er blos dunkel fühlt, in deutliche Erkenntniß zu verwandeln trachten. Er wird insonderheit genau ergründen, ob nicht irgend ein Vorurtheil, oder irgend eine andre vielleicht thörichte und hoffnungslose Liebe, oder sonst eine Gesinnung der er sich zu schämen hat, an der Widrigkeit schuld sey, die er fühlt, und wird solche Fehler ernstlich zu verbessern suchen, zumal wenn etwa seine Verbindung mit einer gewissen Person noch überdies der Wunsch, oder der Wille

seiner Eltern, und andrer Menschen seyn sollte, denen er Ehrfurcht und Gehorsam schuldig ist. Dagegen wird er, wenn er bey dieser Untersuchung seines Herzens gegründete Ursachen findet, warum er eine sonst würdige Person doch nicht lieben kann, der Verbindung mit ihr ganz ausweichen, im Fall er sich selbst überlassen ist; hat er sich aber nach andern zu richten, alles anwenden, daß er nicht darzu gezwungen werden.

Fehlt es hingegen an einer wahren Zustimmung des Herzens auf Seiten derjenigen Person, auf welche die Wahl gefallen ist: so bleibt einem Christen nichts weiter übrig, als zu versuchen, ob er die Liebe derselben gewinnen kann, und dies auf diejenige Art zu thun, welche dem Wohlstand in jeder Rücksicht gemäß ist. Sind diese Bemühungen fruchtlos, so wird er selbst dann, wenn er bereits rechtmäßige Ansprüche erlangt haben, und sein Herz viel dabey leiden sollte, zurücktreten, weil er fürchten muß, den Hauptzweck der Ehe, welcher ohne wechselseitige herzliche Zuneigung nicht erreichbar ist, bey einer solchen Verbindung ganz zu verlieren. Ohnehin darf der Wunsch, eine gewisse Person zu besitzen, bey einem Christen, der sich die freyeste Herrschaft über alle seine Begierden erworben haben muß, nie so heftig werden daß er ihn verleiten könnte,

unvernünftig zu handeln, oder das er ihn, im Fall er unerfüllt bleiben muß, unglücklich zu machen, im Stande wäre.

§. 274.

Verbindung mit der gewählten Person; Ehegelöbnisse, Proclamation und Trauung.

Dies führt auf die letzte Pflicht, welche bey Schließung der Ehe zu beobachten ist; man muß sich nämlich mit einer Person, deren Wahl an sich betrachtet nichts entgegen steht, auf eine Art verbinden, die der christlichen Klugheit und Liebe gemäß ist. Dahin gehören folgende Regeln: 1) Man lasse sich nie gegen den Willen seiner Eltern, Vormünder und Wohlthäter in bindende Versprechungen ein, zumal wenn die bürgerlichen Gesetze, wie es fast immer der Fall ist, hierüber ausdrückliche Vorschriften enthalten. — 2) Man verlobe sich nicht, wenn es nicht wahrscheinlich ist, daß die Ehe in einigen Jahren werde vollzogen werden können, und wenn man, ehe diese Vollziehung geschehen kann, noch einer großen Veränderung seiner äußerlichen Umstände unterworfen ist. Denn

zu

zu geschweigen, daß es ganz unnöthig ist, einen Vertrag zu schließen, ohne noch absehen zu können, wenn man im Stande seyn werde, ihm Genüge zu leisten: so treten bey einem langen Verzug gemeiniglich eine Menge von Umstände ein, welche eine Aenderung der Gesinnungen hervorbringen, und vortheilhaftere Gelegenheiten zeigen können; und dann werden die, welche sich unvorsichtig gebunden haben, sich entweder von einem größern Glücke zurückgehalten, oder in Uneinigkeiten und Prozesse verwickelt, oder zu einer unglücklichen Ehe genöthigt sehen. Frühzeitige Verlobungen sind, wie die Erfahrung lehret, fast allezeit schädlich. — 3) Bey den Verlobungen selber richte man sich pünktlich nach den Gesetzen eines jeden Landes. — 4) Während der Zeit, welche zwischen dem Ehegelöbniß und der Vollziehung desselben verfließt, hüte man sich auf der einen Seite für einer thörichten Vergötterung des künftigen Gatten, und für überspannten Vorstellungen von dem bey ihm zu erwartenden Glück; denn ein solcher Taumel nimmt gemeiniglich einen traurigen Ausgang; auf der andern Seite aber betrage man sich mit aller der Eingezogenheit und Zurückhaltung gegen andre, die einer bereits gebundenen Person geziemt; man vermeide nämlich alles, was den Verlobten mißtrauisch machen, oder ihm Gelegenheit zum Unwillen und zur Reue geben kann; auch weise

man

man während dieses Zustandes mit verdoppeltem Eifer alle Verläumder und Ohrenbläser zurück. 5) Ehelichen Umgang werden christliche Verlobte vor der Vollziehung ihres Versprechens sich ganz versagen. Er würde die Wirkung eines unanständigen Mangels an Mäßigung seyn, ist durch bürgerliche Gesetze verboten, und kann bey der großen Veränderlichkeit und Sterblichkeit der Menschen leicht mancherley sehr nachtheilige Folgen hervorbringen. — 6) Proclamation und priesterliche Einsegnung endlich sind zwar blos bürgerliche Einrichtungen, welche auf die innere Rechtmäßigkeit der Ehe keinen Einfluß haben. Allein da die äußere Rechtmäßigkeit derselben in den meisten Staaten davon abhängt; da es auch jede bürgerliche Gesellschaft verlangen kann und muß, daß man ihr einen Vertrag, an welchem ihr selbst so viel gelegen ist, bekannt mache, und ihn von ihr bestätigen lasse; da es endlich Christen selbst sehr angenehm seyn muß, wenn die Vollziehung ihres Ehegelöbnisses, und der Anfang eines so wichtigen Standes, dergleichen die Ehe ist, durch religiöse Feyerlichkeiten geheiligt wird: so werden sie sich auch in diesem Stücke den Einrichtungen eines jeden Landes gern und willig unterwerfen, und insonderheit die öffentliche Einsegnung zur Erweckung und Befestigung guter Gesinnungen und Vorsätze anzuwenden suchen. *)

*) Will

*) Will man wissen, welche Gewohnheiten und Einrichtungen in Ansehung der hier berührten Punkte das christliche Alterthum hatte, so findet man sie kürzlich beschrieben beym Bingham Orig. Eccles. l. XXII. c. 3. 4. Vol. IX. p. 314. sqq.

§. 275.

Führung der Ehe — Allgemeine Pflichten christlicher Ehegatten.

Ist eine Ehe mit christlicher Weisheit geschlossen worden, so wird auch eine glückliche Führung derselben möglich seyn, man wird so in derselben leben können, daß die wichtigen Absichten dieser Verbindung, und alle die damit verknüpften großen Vortheile wirklich erreicht werden. Doch die Pflichten, welche Gatten zu erfüllen haben, wenn sie ihre Ehe als vollkommne Christen führen wollen, müssen um so genauer erklärt werden, je mehr von ihrer Erfüllung abhängt. Sie sind aber von doppelter Art; gemeinschaftliche oder allgemeine, welche von beyden Gatten zugleich beobachtet werden müssen; und besondre, welche jedem Gatten allein obliegen.

Unter den gemeinschaftlichen Pflichten der Ehegatten ist die erste und nothwendigste unstreitig eine gewissenhafte eheliche Treue, d. h. dasjenige Verhalten, wo sie von ihrem Zeugungsvermögen nie einen andern Gebrauch machen, auch nicht einmal zu machen verlangen, als in Verbindung mit ihrem Gatten. Die Nothwendigkeit dieser Pflicht erhellet schon aus dem bey der Ehe zum Grunde liegenden Vertrag, von welchem diese Treue ein Haupttheil ist; ohne sie ist es auch nicht möglich, die großen Absichten des Ehestandes gehörig zu erlangen; die der ehelichen Treue entgegenstehenden Fehler sind überdies so schändlich, und zugleich so verderblich, daß sie mit den Gesinnungen eines Christen unmöglich bestehen können, §. 107. 108. es wird endlich die eheliche Treue in der Schrift ausdrücklich eingeschärft und gefordert, Hebr. XIII, 4. Es gehören aber zu derselben, wie das Christenthum sie verlangt, folgende Stücke: a) daß man den Geschlechtstrieb nie mit einer andern Person befriedige, als mit seinen Gatten — b) daß man seine Zeugungskräfte auch nicht auf eine unnatürliche Art verschwende. Denn da solche Gräuel an sich schon unerlaubt sind, §. 108. so müssen sie in der Ehe, wo eine natürliche Befriedigung möglich und Pflicht ist, doppelt strafbar werden — c) daß man, um allen Versuchungen zur Untreue desto gewisser vorzubeugen, seinem

Gat-

Gatten die Leistung der ehelichen Pflicht ohne die dringendsten Ursachen nie versage, 1 Kor. VII, 3—5. — d) daß man dagegen selbst den Verdacht eines unerlaubten Umgangs mit fremden Personen, sowohl bey seinem Gatten, als auch bey andern Menschen, mit der behutsamsten Sorgfalt vermeide. Christen haben nämlich selbst den Schein des Bösen zu fliehen, und ein solcher Verdacht ist allein schon fähig, den häuslichen Frieden, und das unbegränzte wechselseitige Vertrauen zu zernichten, welches zwischen Gatten herrschen soll. Allzufreyer Umgang mit andern Personen, verdächtige Zusammenkünfte, unvorsichtiger Briefwechsel, unordentliche Begierde, andern zu gefallen, und Eindruck auf sie zu machen; allerley andre kleine Aeußerungen, die ungleich ausgelegt werden können, streiten also, wenn man auch keine unerlaubte Absicht dabey haben sollte, mit der Pflicht der ehelichen Treue, zumal da sie leicht eine Veranlaßung zu wirklichen Vergehungen werden, und bey dem Gatten Eifersucht erwecken können. — Daher ist die eheliche Treue endlich e) selbst bis auf Reinigkeit des Herzens auszubreiten, d. h. Christen, die in der Ehe leben, sind verpflichtet, gegen andre auch nicht einmal Neigungen und Begierden in sich entstehen zu lassen, die sich auf die Befriedigung des Geschlechtstriebes beziehen, Matth. V, 28. denn solche Begierden sind nicht nur der heiligen

Verfassung überhaupt zuwider, welche die Seele eines wahren Christen haben muß, 2 Kor. VII, 1. Matth. V, 29. 30. sondern lenken das Herz auch unvermerkt vom rechtmäßigen Gatten ab, und werden ein Reitz zu weitern Vergehungen, sobald sie eine Gelegenheit darzu darbietet. Daß übrigens das Wohlgefallen, welches eine verehlichte Person über die ausgezeichneten Vollkommenheiten empfindet, wodurch sie ihren Gatten von einem fremden übertroffen sieht, an sich nicht fehlerhaft sey, ist daraus klar, weil es unwillkührlich ist; man hat aber dabey um so mehr auf seiner Hut zu seyn, je leichter es sich in eine tadelnswürdige Liebe verwandeln, und Gleichgültigkeit gegen den rechtmäßigen Gatten hervorbringen kann.

Die eheliche Treue wird nie gebrochen werden, wenn Gatten die zwote Hauptpflicht gehörig erfüllen, die ihnen obliegt; wenn sie darauf bedacht sind, alles zu thun, was die zärtlichste Freundschaft, durch welche sie mit einander verbunden seyn sollen, erhalten und verstärken kann. Da die Ehe nach den Absichten Gottes überhaupt ein Beförderungsmittel ächter Zärtlichkeit und Liebe seyn soll, §. 269. so kommt auf diese Vereinigung der Herzen alles an, Eph. V, 28—31. sie ist auch das wahre Fundament der häuslichen Glückseligkeit. Soll aber zärtliche Freundschaft, wie

das

das Christenthum sie fordert, in der Ehe erhalten und geübt werden: so sind folgende bestimmtere Pflichten zu beobachten: 1) Man sey unaufhörlich bemüht, sich alle die Vollkommenheiten zu erwerben, durch die man die Gewogenheit seines Gatten verdienen und festhalten kann. Denn unaufhörliches Wachsthum in wahren Vorzügen ist nicht nur überhaupt die Pflicht eines Christen §. 183. sondern man kann auch von seinem Gatten nicht verlangen, geliebt zu werden, wenn man keine Liebe verdient. Man richte sich übrigens hierbey mit geschmeidiger Nachgiebigkeit nach dem besondern Geschmack seines Gatten, so weit es der wahren Vollkommenheit unbeschadet geschehen kann, und gebe den Vorzügen, welche man besitzt, immer die äussre Gestalt, die ihm am meisten gefällt. — Man beuge 2) allem vor, was Ueberdruß und Kaltsinn veranlassen könnte. Man sey also mäßig im Genuß der ehelichen Vergnügungen, §. 107. vermeide sonderlich beym Anfang der Ehe eine schädliche Erschöpfung, und setze auch bey dem vertrautesten Umgang nie die Pflicht der christlichen Schamhaftigkeit aus den Augen §. 212. *) Man entferne alles Eckelhafte und Unangenehme von seinem Körper und aus seinem Körper und aus seinem ganzen Betragen. Man denke auf Mittel, denjenigen Unterhaltungen, an welchen Fremde nicht Theil nehmen können, eine angenehme

Abwechslung zu verschaffen; und hierzu wird alles dienen, was den Geist cultivirt, ohne ihn auf eine ermüdende Art anzustrengen. Man suche durch zuvorkommende Gefälligkeiten sich oft Beweise einer fortdaurenden Aufmerksamkeit zu geben, und überraschende Vergnügungen zu machen. Man erwecke endlich von Zeit zu Zeit die gegenseitige Liebe durch allerley den übrigen Umständen angemessene häusliche Feste, die jedoch so eingerichtet werden müssen, daß sie keinen schädlichen Aufwand verursachen, und keiner von beyden Theilen zu sehr dabey zerstreut, und mit Bemühungen überhäuft wird. — Noch weit mehr aber muß 3) **alles verhindert werden, was wirkliche Mißhelligkeiten stiften könnte.** Dahin gehört denn, daß man an die Liebe des andern Theils keine übertriebenen Forderungen thue, und in der Ehe das Fortwähren jener Entzückungen nicht verlange, die man vielleicht im Zustande der Leidenschaft empfand, und die weder fortdauern können, noch sollen — daß man gegen seinen Gatten in allen Stücken die offenste Aufrichtigkeit beweise, und schlechterdings kein Geheimniß vor ihm habe, diejenigen Dinge ausgenommen, die eine höhere Pflicht zu verschweigen gebietet, z. B. bey Männern, die Geheimnisse ihres Amtes. Diese Vermeidung aller Zurückhaltung muß sich selbst auf die vor der Ehe hergegangenen Handlungen und Schicksale erstrecken, sobald man besorgen muß, daß die

Verheimlichung derselben Gelegenheit zu Verdrüßlichkeiten geben könnte, wenn sie dem Gatten zufälliger Weise bekannt würden — daß man der Eifersucht aus allen Kräften entgegenarbeite, und daher insonderheit der Klätscherey sein Ohr verschließe, die in der Ehe so leicht Uneinigkeiten stiftet. Insonderheit lasse man die Nachstellungen andrer Personen, für welche der Gatte nichts kann, ihn nicht entgelten; auch löse man Verbindungen mit andern sogleich auf, wenn sie verdächtig zu werden anfangen — daß man endlich dem Einfluß fremder Personen, und selbst der nächsten Anverwandten auf die Angelegenheiten des Hauses die gehörigen Gränzen setze, und nicht zugebe, daß die Rechte des andern Theils dadurch gekränkt werden. — Weil es indessen fast nicht möglich ist, allen Uneinigkeiten ganz vorzubeugen: so suche man 4) entstandene Verdrüßlichkeiten auf eine Art zu heben, wodurch die eheliche Freundschaft gewinne. Dies geschieht, wenn man die Ursachen, durch welche Mißvergnügen erweckt worden ist, künftig desto sorgfältiger vermeidet; wenn man die Fehler des andern Theils mit schonender Güte beurtheilt, und ihn mit Sanftmuth zu bessern trachtet; wenn man die vorhandenen Uneinigkeiten geheim hält, und in dem fehlenden Gatten das Gefühl der Ehre aufzuregen sucht; wenn man allen unnöthigen Wortwechsel verhütet, der ohnehin nur immer mehr erhitzt; wenn man zu

der Zeit, wo der Gatte aufgebracht ist, nachgiebt, und ihm die nöthigen Vorstellungen erst bey einer schicklichern Gelegenheit macht; wenn man den Schaden, der nicht selten aus solchen Verdrüßlichkeiten entspringt, mit großmüthiger Gelassenheit trägt, und den Gatten, welcher daran schuld ist, hierdurch beschämt und rührt; wenn man, im Fall es uns allein nicht gelingen will, eine Mißhelligkeit beyzulegen, einen geprüften Freund zu Hülfe ruft; wenn man es endlich sorgfältig unterläßt, bey entstandnen Verdrüßlichkeiten alte wieder aufzuwärmen, und der Erinnerung an alle die Vorstellungen, die leicht Anlaß zu Zänkereyen geben können, möglichst ausweicht. Einem Christen, der den Geist einer wahren Menschenliebe besitzt, und ihn überall wirksam werden läßt, kann die Verbindlichkeit zu einem solchen Betragen gar nicht zweifelhaft, und die Beobachtung desselben unmöglich schwer seyn. — Man gewöhne sich 5) seinen Gatten, so viel sichs thun läßt, immer bey und um sich zu haben, und vermeide alle langwierige Entfernung. Denn hierdurch wird nicht nur unerlaubten Neigungen gegen andre Personen am besten vorgebeugt: sondern es entsteht auch allmälig eine Gewohnheit, welche macht, daß man, wenn man ruhig und zufrieden seyn soll, seinen Gatten nicht mehr entbehren kann; und diese Unentbehrlichkeit ist eine sehr mächtige Erhalterin der ehelichen Freundschaft.

— End-

— Endlich sey 6) jeder Gatte insonderheit darauf bedacht, dem andern bey Erlangung und Ausübung einer wahren christlichen Gottseligkeit beförderlich zu werden. Vertrauliche Mittheilung nützlicher Einsichten; gemeinschaftliche Uebungen der Andacht; wechselseitige Erweckungen zum Guten; Erinnerungen und Warnungen, mit schonender Zärtlichkeit und Sanftmuth vorgetragen; glückliche Fortschritte in aller wahren Vollkommenheit, alle diese Dinge, welche bey christlichen Eheleuten so leicht Statt finden können, wenn sie Eifer für Religion fühlen, werden die Herzen derselben auf das festeste an einander knüpfen, und ihre gegenseitige Liebe immer mehr veredeln.

Bey einer solchen Freundschaft wird auch die dritte gemeinschaftliche Hauptpflicht der Gatten, die treue Unterstützung bey allen Widerwärtigkeiten des Lebens, leicht beobachtet werden können. Daß Gatten zu einer solchen wechselseitigen Hülfsleistung verbunden sind, bedarf keines Beweises; der Christ, welcher allen Nothleidenden die thätigste Hülfe schuldig ist, darf am allerwenigsten diejenige Person, die ihm unter allen Menschen auf Erden die nächste ist, im Unglück verlassen wollen, zumal da er sich auch ausdrücklich anheischig gemacht hat, dies nie zu thun. Dieser Beystand bezieht sich aber auf alles, was in unserm Vermögen ste-

ber; Gatten muß nichts zu schwer seyn, das sie nicht für einander übernehmen; auch nichts zu lieb, das sie nicht für einander übernehmen; auch nichts zu lieb, das sie nicht für einander aufopfern könnten, sobald die Noth es fordert. Soll daher diese Unterstützung die erforderliche Vollkommenheit haben: so muß sie a) die liebreichste seyn, d. h. die muß aus wahrer Zuneigung fließen, innige Theilnehmung zu erkennen geben, und den leidenden Gatten mit der möglichsten Schonung behandeln. Dadurch muß sie sich am meisten von den Dienstleistungen unterscheiden, die man von Fremden für Geld erkauft; dadurch muß sie dem Leidenden auch erst recht erquickend werden. — Hiernächst muß diese Unterstützung b) die thätigste seyn, d. h. es muß alles gebraucht und aufgeboten werden, was zum Besten des leidenden Gatten dienen kann. Es ist demnach nicht genug, daß man diesen Beystand durch andere besorgen lasse; man ist verbunden, alle die Dienstleistungen, die man selbst verrichten kann, auch selbst zu übernehmen. — Es muß diese Unterstützung c) die standhafteste seyn, d. h. man muß sie so lange fortsetzen, als sie nöthig ist, und Nutzen dadurch geschafft werden kann. Es ist daher nicht erlaubt, verarmte, unglücklich gewordene, an langwierigen Krankheiten leidende Gatten zu verlassen, wenn man gleich sein besondres Glück dadurch befördern könnte. Die standhafteste

Unter=

Unterstützung bey allen Unfällen ist ein Theil des ehelichen Vertrags, der eben darum mit geschlossen wird, weil man mit einer Person verbunden seyn will, auf deren ausdaurende Liebe man stäts rechnen könne. Es giebt übrigens in der Geschichte und im gemeinen Leben Beyspiele des Heldenthums und einer großmüthigen Aufopferung für seinen Gatten, die allezeit angemerkt zu werden verdiennn, wenn sie gleich nicht immer nachgeahmt werden können. **) — Endlich muß diese Unterstützung d) aus Gehorsam gegen Gott und mit stiller Unterwerfung unter seine Fügung geleistet werden. Christen erkennen nämlich in dem Leiden, das ihre Gatten trifft, und an welchem sie Theil nehmen sollen, einen weisen, auf ihr Bestes abzweckenden Rath Gottes, und bestreben sich daher um so eifriger, auch in diesem Stücke den Willen Gottes zu erfüllen.

Christlichen Eheleuten liegt es endlich auch noch gemeinschaftlich ob, die häusliche Wohlfahrt, wiefern sie im Besitz äußrer Güter besteht, möglichst zu befördern; d. h. alles zu thun, wodurch ihr Eigenthum, ihre Ehre, und ihre vortheilhaften Verbindungen mit andern vermehrt und erhalten werden können. Denn alle diese Güter sind nicht nur überhaupt wünschenswerth, und dürfen von Christen gesucht werden, §. 228.; sondern sie

sind

sind auch nöthig, wenn die Versorgung und Erziehung der Kinder glücklich von Statten gehen soll, an welcher christlichen Eheleuten, wenn sie auch Eltern werden, so viel gelegen seyn muß. Was also die Sorge für das Eigenthum betrifft, so ist nöthig, daß Gatten die Bemühungen für dasselbe so mit einander theilen, wie es die Umstände erlauben; daß sie in Ansehung desselben kein Geheimniß für einander haben, sondern beyde von der wahren Beschaffenheit ihres Vermögenszustandes gehörig unterrichtet seyen; das endlich keiner von beyden Theilen einen überflüßigen Aufwand mache, der dem Hauswesen nachtheilig sey. — Zur Pflicht christlicher Gatten für die Ehre ihres Hauses zu sorgen, gehört Folgendes: beyde Theile müssen sich bestreben, das in ihrer Art ganz zu seyn, was sie seyn sollen; sie müssen die Fehler, die sie noch an sich haben, den Augen des Publikums, so weit die Pflicht der Wahrhaftigkeit es erlaubt, entziehen, und dieselben als Familiengeheimnisse behandeln; sie müssen sich in Gegenwart andrer alle gebührende Achtung einander erweisen, welches um so gewisser geschehen wird, wenn sie darauf bedacht sind, sich einander wirklich hochschätzen zu können; sie müssen sich keiner demüthigenden Herrschaft über einander anmaßen, weil sie sich dadurch in den Augen der Welt beyde entehren; sie müssen endlich allen Klätschern so viel, wie möglich, den Zugang verschließen, und

sich

sich hüten, dem Gesinde keine Blössen zu geben. — In Ansehung der Verbindungen mit andern Menschen endlich haben christliche Ehegatten folgende Vorschriften zu beobachten: keiner von beyden Theilen muß in Verbindungen stehen, die der andre nicht weiß, oder nicht billigt; doch muß auch keiner von beyden Theilen aus Eigensinn oder thörichter Eifersucht Verbindungen hindern, die vortheilhaft seyn könnten, oder sie aus solchen unstatthaften Ursachen trennen und zerreißen; keiner von beyden Theilen muß endlich Fehler an sich dulden, wodurch ehrenvolle und nützliche Verbindungen mit andern erschwert, oder wohl gar unmöglich werden. ***)

*) Man vergleiche, was Rousseau sehr treffend hierüber sagt, Emile tom. IV. p. 141 - 157. der Zweybr. Ausg. Auch ist die allgemeine Revision des Schul- und Erziehungswesens hier nachzusehen Th. I. S. 149. ff.

**) Beyspiele sehe man beym Plinius Epistolar. l. VI. ep. 24. III. ep. 16. und VII. ep. 19. und beym Bayle Art. Grotius Anmerk. B.

***) Bey einer glücklichen Führung der Ehe, und einer genauen Erfüllung der hier erklärten Pflichten kommt unendlich viel auf tausend kleine Umstände, Gefälligkeiten, kluge Einrichtungen und feine Erfindungen an, welche sich im allgemeinen weder vollständig, noch deutlich genug angeben lassen. Man hat aber einen grossen Vorrath

vortreflicher Schriften, welche dergleichen Bemerkungen in Menge enthalten, und in dieser Hinsicht mit Aufmerksamkeit und Fleiß gelesen werden müssen. Aus dem Alterthum kann man Xenophons Oeconomicum c. 7-10. und die praecepta coniugialia des Plutarchs hieher rechnen. Ausnehmend reich an hieher gehörigen feinen Bemerkungen und heilsamen Rathschlägen ist Rousseau's Nouvelle Héloïse, sonderlich Th. IV-VI. und Sophiens Reise von Memel nach Sachsen. Auch wird man viel Aufsätze in Mösers patriotischen Phantasien, und das in so vieler Rücksicht treffliche Buch über die Ehe, Berlin 1776. mit Nutzen hier nachlesen.

§. 276.

Besondre Pflichten des Mannes.

Doch außer diesen gemeinschaftlichen Pflichten giebt es auch noch gewisse besondre, welche jedem Gatten allein obliegen. Die besondern Pflichten des Mannes fließen insgesammt daraus, daß er nach der Lehre des Christenthums in seiner Familie das Bild und der Stellvertreter der wohlthätigen alles beglückenden Gottheit seyn, 1 Kor. XI, 3—12. und daher seiner Gattin und den Seinigen eine Liebe beweisen soll, die nach dem Muster der Liebe Christi gegen seine Gemei-

ne gebidet ist, §. 269. Wegen dieser ehrenvollen Würde wird ihm in der Schrift die Herrschaft über seine Gattin beygelegt, Eph. V. 22. 23. 1 Tim. II, 12 — 14. welche demnach nichts anders seyn kann, als das auf wahre Ueberlegenheit der Fähigkeiten und Tugenden gegründete Recht, alles so anzuordnen, wie es seiner und seines Hauses wahrem Wohl am gemäßesten zu seyn scheint. *) Will aber der Mann diese Würde behaupten, und das damit verknüpfte Recht gehörig ausüben: so ist nöthig, daß er a) an wahren Vorzügen des Geistes und Herzens über seine Gattin und seine Familie sich erhebe, und der Ehrfurcht, die er von seinem Hause fordert, vollkommen würdig sey. Denn nur in diesem Falle ist er für die Seinigen ein rührendes Bild Gottes und Christi — daß er b) alle die, welche er zu seinem Hause rechnet, auch durch nützliche Thätigkeit übertreffe, und für sie das Muster einer weisen und unermüdeten Arbeitsamkeit werde. Denn auch dies ist der Aehnlichkeit mit Gott und Jesu gemäß, die an ihm sichtbar seyn soll — daß er c) eben daher der Versorger seiner Gattin und seines Hauses sey, und durch seine Geschäfftigkeit den Seinigen Unterhalt verschaffe — daß er d) die innigste Zärtlichkeit gegen sie empfinde, und insonderheit seine Gattin wie sich selber liebe, Eph. V, 28.

29. Col. III, 19. sie auch gebührend ehre und schätze, 1 Petr. III, 7. — daß er e) die oberste Aufsicht über das Ganze führe, und alles so einrichte, wie es mit den Gesetzen der Ordnung überhaupt, und mit dem Wohl aller einzelnen Glieder der Familie übereinstimmt, 1 Tim. III, 4. — daß er endlich f) auch der Beschützer seiner Gattin und der Seinigen sey, und alles veranstalte und thue, was die Sicherheit derselben fordert. Alle diese Dinge gehören so nothwendig zu dem ehrenvollen Charakter, den ein Hausvater nach der Lehre Jesu behaupten soll, daß keins derselben fehlen darf, wenn nicht sogleich allerley schädliche Folgen eintreten soll. Zugleich wird man von selbst bemerken, daß nichts mehr darzu dienen kann, alle Personen des männlichen Geschlechts, welche in den Ehestand treten, mit grossen Gedanken und edlen Entschließungen zu erfüllen, und sie zu allem anzutreiben, was rühmlich und gut, und ihren ursprünglichen Anlagen gemäß ist, als die Beschreibung, welche das Christenthum von einem Familienhaupte macht, und als die Forderungen, welche es darauf gründet.

*) Sehr treffend und wahr beschreibt Plutarchus diese Herrschaft so: „Herrschen muß der Mann „über sein Weib, nicht wie der Besitzer über „sein Eigenthum, sondern wie die Seele über den Körper, voll Theilnehmung und

„und

„und Zärtlichkeit. Wie man nun für den Kör„per sorgen muß, ohne jedoch seinen Lüsten zu „dienen: so muß auch die Herrschaft über das „Weib erfreuend und voll gefälliger Nachgie„bigkeit seyn; s. die Praecept. coniug. p. 539. „der Reisk. Ausg.“ Auch vergleiche man aus dem vorhin angeführten Werk über die Ehe das fünfte Capitel S. 139. ff. wo über die Herrschaft in der Ehe viel Richtiges angemerkt ist.

§. 277.

Besondre Pflichten des Weibes.

Hieraus lassen sich die besondern Pflichten der Gattin leicht ableiten. Sie soll ihrem Manne das seyn, was die Gemeine Christo ist; Eph. V, 24. Hierzu gehört aber 1) wahre Ehrfurcht; sie soll in ihrem Gatten den nächsten Vorgesetzten erblicken, den Gott ihr gegeben hat, 1 Kor. IX, 3. 1 Petr. III, 1—6. Eph. V, 22. 23. — 2) willige Folgsamkeit in allem, was recht ist; Eph. V, 24. 1 Petr. III. 5. 6. 1 Tim. II, 11. 12. — 3) zärtliche Anhänglichkeit und Liebe, durch welche sie ihrem Gatten die Last der Geschäfte auf alle Weise erleichtern, und ihm die Bitterkeiten des Lebens versüßen soll, 1 Kor. VII, 34. — Eben daher 4) eine Eingezogenheit, die ohne sich durch Dinge auszeichnen zu

wollen, welche öffentliche Aufmerksamkeit erregen, sich ganz den Angelegenheiten des Hauses widmet, und kein süsseres Geschäft kennt, als in allen Theilen desselben Ordnung zu erhalten, und wahre Zufriedenheit auszubreiten, 1 Tim. II, 9—12. 1 Petr. III, 4. — 5) Treue, sorgfältige und vernünftige Theilnehmung bey der Erhaltung und Anwendung des erworbenen Eigenthums, da sich die Aufmerksamkeit des Mannes fast immer nur mit dem Ganzen beschäfftigen, und die Aufsicht über die einzelnen Theile des vorhandenen Vermögens der Gattin überlassen muß, 1 Tim. V, 14. — Mithin 6) Entfernung von allem unerlaubten, ihrem Stand und Einkommen nicht angemessenen Prachtaufwande, sonderlich in Putz und Kleidung 1 Tim. II, 9. 10. 1 Petr. III, 3. 4. — Dagegen soll sie endlich 7) **desto reicher seyn an Werken der Liebe und einer christlichen Wohlthätigkeit**, die sich auch ausser den Gränzen ihres Hauses beweiset, 1 Tim. II, 10. V, 9. 10. Apostelgesch. IX, 36.

*) Wer den natürlichen Charakter des weiblichen Geschlechts und die ursprünglichen Anlagen und Kräfte desselben kennt, wird eingestehen müssen, daß diese Forderungen in der genauesten Beziehung auf dieselben stehen, und daß ein Weib das edelste, wohlthätigste, liebenswürdigste Geschöpf, daß sie alles wird, was sie werden kann und soll, wenn sie nach diesen Vorschriften sich

bil=

bildet. Da es übrigens in den wirklichen Ehen bald auf der einen, bald auf der andern Seite fehlt, und beyde Theile ihre besondern Pflichten selten so ganz erfüllen, und erfüllen können, als es geschehen sollte: so sind diese Vorschriften bey der Anwendung freylich mancherley Abänderungen ausgesetzt, und oft muß der eine Theil wegen unläugbarer Unfähigkeit des andern sich Rechte zueignen, und Obliegenheiten übernehmen, die sonst nur diesem gebühren.

*) Hier ist das schöne Bild zu vergleichen, das Sprüchw. Sal. XXXI, 10 - 31. von einer guten Gattin und Mutter entworfen ist.

§. 278.

Trennung der Ehe — Lehre des Christenthums von Ehescheidungen.

Doch die Anzahl derer, welche die bisher erklärten bey der Schließung und Führung der Ehe zu beobachtenden Vorschriften des Christenthums vernachläßigen, ist, wie die Erfahrung lehret, so groß, daß der Fall nicht selten eintritt, wo Gatten es wünschen und verlangen, daß ihr Ehebund getrennt, ihnen auch wohl gar die Erlaubniß gegeben werde, zu einem neuen zu schreiten. Sehr natürlich entsteht also die

Frage, wie sich Christen auch hierbey zu verhalten haben? Ehe dies aber gezeigt werden kann, muß erst untersucht werden, was nach der Lehre des Christenthums von Ehescheidungen überhaupt zu halten sey?

Alles kommt darauf an, daß man sich hierbey genau nach den Belehrungen Jesu und seiner Apostel richte, und diese gehörig zu verstehen suche. Zuerst nämlich ist es klar, daß die Ehe nach dem Sinne Jesu eine auf lebenslang gültige Verbindung seyn soll, die nur durch den Tod getrennt werden kann. Dies stehet auf das deutlichste Matth. XIX, 4—6. Marc. X, 6—8. Die großen Endzwecke der Ehe lassen sich auch nicht wohl anders vollkommen erhalten, als durch eine lebenslängliche Fortdauer des geschlossenen Bundes. 1) — Gleichwohl folgt daraus nicht, daß es nach dem Ausspruch Christi schlechterdings und unter allen Umständen unerlaubt sey, eine Ehe wieder zu trennen. Denn Jesus bestimmt selbst ausdrücklich einen Fall, wo man sich mit gutem Gewissen von einer Gattin scheiden könne, nämlich die Hurerey, sie sey vor, oder nach der Ehe getrieben worden, Matth. V, 32. XIX, 9. und aus diesen ganz entscheidenden Stellen sind denn auch die allgemeiner ausgedrückten Marc. X, 11. und Luc. XIV, 18. zu erklären. Eben so läßt es

auch Paullus 1 Kor. VII, 11. und 15. zu, von einem Gatten, der sich selbst absondert, und zur Versöhnung und Wiedervereinigung nicht zu bewegen ist, getrennt zu leben. Wer also eine absolute Unauflöslichkeit des Ehebundes behauptet, widerspricht den Entscheidungen der Schrift unläugbar. 2) — Allein es hierbey ja nicht zu vergessen, daß alles, was im neuen Testamente hierüber vorkommt, nicht von gerichtlichen Ehescheidungen zu verstehen ist, sondern blos von eigenmächtigen Absonderungen, wobey alles der Billigkeit und dem Gewissen derer, die sich trennten, sonderlich des Mannes, überlassen war. Unter den Juden zu den Zeiten Christi waren nämlich alle Ehescheidungen eine bloße Privatangelegenheit, in welche sich die Obrigkeit nicht mischte, auch nach dem Mosaischen Gesetze sich nicht mischen konnte. 3) Die Frage, welche die Pharisäer Jesu Matth. XIX, 3. mit Rücksicht auf die damals herrschenden Streitigkeiten über diese Sache, 4) vorlegten, betrifft also nicht die rechtmäßigen Ursachen der Ehescheidung, wie sie unter Christen eingeführt ist, wo sie allezeit nach einem Erkenntnisse der Obrigkeit geschieht; sondern die Pharisäer wollten wissen, ob und wann ein Mann sich selbst von seiner Frau scheiden könne, ohne sein Gewissen zu verletzen. Jesus schränkt in seiner Antwort die darüber vorhandene sehr nachsichsvolle

Verordnung Mosis, die sich freylich weit ausdähnen ließ, und damals auch wirklich auf die nachtheiligste Art ausgedähnt wurde, blos auf die Hurerey ein, d. h. auf zween Hauptfälle, wenn eine Frau schon vor der Ehe Hurerey getrieben, und es verschwiegen hatte; und wenn sie in der Folge zur Ehebrecherin wurde. 5) Jedes andre eigenmächtige Verstossen einer rechtmäßigen Gattin erklärt Jesus für unerlaubt, und für etwas, das der ursprünglichen Einrichtung der Ehe, und ihren Absichten entgegen sey.

Betrachtet man die Aussprüche Jesu in diesem Lichte: so führen sie auf folgende Grundsätze; 1) die große Freyheit, welche Moses den Israelitischen Männern ertheilt hatte, sich fast um eines jeden ihnen mißfälligen Umstandes willen von ihren Frauen zu scheiden, ist durch Christum ganz aufgehoben, weil sie Moses blos zugestanden hatte, um bey dem rohen Volke, dem er Gesetze gab, ein größeres Unglück zu verhüten, Matth. XIX, 8. Marc. X, 5. Bey der weit höhern sittlichen Vollkommenheit, zu der Jesus das menschliche Geschlecht führen wollte, konnte er eine solche, die ehemalige Barbarey verrathende, Erlaubniß nicht weiter dulten. — 2) Nach der neuen Vorschrift, die Jesus über diese Sache ertheilt hat, kann ein Christ mit gutem Gewissen nur dann an eine Tren-

nung

nung denken, wenn Hurerey vorgefallen ist, d. h. wenn er gleich bey Schließung des ehelichen Vertrags ist betrogen worden, weil sich seine Gattin für unbefleckt ausgab, ohne es zu seyn; (ein solcher Vertrag ist nämlich wegen der dabey vorgekommenen Unredlichkeit an sich schon ungültig) und sodann, wenn während der Ehe eine wirkliche Untreue sich ereignet. — 3) Hiermit ist aber keineswegs entschieden, was in dem Falle geschehen müsse und dürfe, wenn die bürgerliche Obrigkeit sich das Recht, über Ehesachen Aussprüche zu thun, allein vorbehält. Denn dieser Fall war damals, als Christus diese Entscheidung gab, gar nicht vorhanden, und der bürgerlichen Obrigkeit Vorschriften zu geben, war ohnehin seine Absicht nicht. 6) — 4) Will man gleichwohl untersuchen, ob es dem Christenthume gemäß sey, daß sich die bürgerliche Obrigkeit das Recht der Ehescheidung angemaßt habe, und welche Ursachen einer solchen Trennung für rechtmäßig zu halten seyn dürften: so lassen sich beyde Fragen nach keiner ausdrücklichen Stelle der Schrift beantworten; denn eine Stelle ist im N. Testament nicht vorhanden; sondern es muß dies blos nach dem sonstigen Geist und Inhalt der Sittenlehre Jesu beurtheilt werden. — Nun ist es 5) gewiß, daß Jesus die Mo-

saische Erlaubniß zur Ehescheidung wegen des schädlichen Mißbrauchs aufgehoben hat, der damit getrieben wurde; es ist gewiß, daß er diesem Mißbrauch durch eine große Einschränkung des Privatrechts, sich zu scheiden, vorbeugen wollte; es ist endlich gewiß, daß dieser Mißbrauch, und die Ungerechtigkeit der Männer in diesem Stücke noch sichrer verhütet werden kann, wenn es ihrer eignen Entscheidung gar nicht einmal überlassen wird, ob eine Gattin zu verstoßen sey, oder nicht, sondern die Obrigkeit die Rechte der Verehelichten in ihren Schutz nimmt, und als eine unpartheyische Richterin darüber den Ausspruch thut. Es kann also dem Sinne Jesu nicht nur nicht zuwider seyn, daß die Obrigkeit das Ehescheidungsrecht ausübt; es ist dies vielmehr ganz im Geiste seiner oben erklärten Anordnung. — Dabey ist 6) klar, daß die Obrigkeit, sobald sie das Scheidungsrecht handhabt, zwar vornehmlich an die von Jesu selbst angegebene Ursache einer rechtmäßigen Trennung gewiesen ist; weil die Treulosigkeit, die Jesus mit dem Namen Hurerey bezeichnet, den Absichten der Ehe so sehr widerspricht, daß da, wo die Obrigkeit Ehesachen nicht besorgen wollte, ein Mann sich um derselben willen mit gutem Gewissen selber scheiden könnte: aber man sieht auch zugleich, daß dieser Ausspruch Jesu die Obrigkeit nicht verhindert, auch

noch

noch andre Ursachen der Ehescheidung festzusetzen, wenn sie es nöthig und nützlich findet. Denn a) hat Jesus für sie gar nichts angeordnet, weil er blos von Privattrennungen redet — b) hat er die Ursachen der damals üblichen Privatehescheidungen offenbar darum so vermindert, um den Leidenschaften des Mannes, der bey solchen Umständen Parthey und Richter zugleich war, so viel als möglich, alle Gelegenheit zu Ungerechtigkeiten zu benehmen. Bey öffentlichen Ehescheidungen sind leidenschaftliche Aussprüche nicht zu vermuthen; es fällt also bey denselben der Hauptgrund weg, warum Jesus das Recht, sich zu scheiden, so eingeschränkte; die Obrigkeit wird vielmehr, wenn das gemeine Beste es fordern sollte, die Ursachen der Ehescheidung vermehren können. — Denn es kommt c) noch hinzu, daß das, was Moses auf Gottes Befehl der Umstände wegen sogar Privatpersonen nachließ, nämlich sich um einer Menge von Ursachen willen von ihren Frauen zu scheiden, noch weit mehr der Obrigkeit nachgelassen seyn muß, die von diesem Rechte keinen solchen Mißbrauch machen wird, wie einzelne Menschen. Die Obrigkeit wird demnach durch keinen Befehl Jesu gehindert, so viel Ursachen der Ehescheidung festzusetzen, als sie nöthig und rathsam findet. 7) — Indessen ist es doch auch 7) unläugbar, daß sie sich sehr zu hüten hat, diese Ursachen

ohne Noth zu vervielfältigen, und die Ehescheidungen zu erleichtern. Ein lehrreicher Wink hierüber liege schon in der Vorschrift, die Jesus Privatpersonen für das Gewissen ertheilt hat; noch weit mehr aber hat es die Erfahrung aller Zeiten bewiesen, daß häufige und leichte Ehescheidungen ein sehr großes Uebel sind, und nicht wenig beytragen, die Sitten eines Volks zu verschlimmern. 8) — 8) Welche Ursachen aber die Obrigkeit anzunehmen habe, um sich bey ihrem Scheidungsrechte darnach zu richten, kann der christliche Moralist nicht bestimmen, sondern muß es der Weisheit des Gesetzgebers überlassen, welcher sich nach der Natur der Sache, nach den Umständen der Zeit, und, wie Moses, nach dem Charakter und den Sitten seines Volkes dabey richten wird. — Endlich ist aus diesem allen 9) klar, daß ein Christ, wenn er sich selbst scheiden sollte, es um keiner andern Ursache willen thun dürfte, als wegen der von Christo ausdrücklich angegebenen; daß er aber von der Obrigkeit seine Ehe allerdings auch um andrer Gründe willen darf trennen lassen, weil er, wenn sie es für nöthig und gerecht erkennt, dies zu thun, nicht besorgen darf, daß dem getrennten Theile Unrecht geschehe, da sie denselben eben so gut in ihren Schutz genommen hat, wie ihn selber.

1) Vergl.

1) Vergl. Jakobi's Abhandlung über die weise Absicht Gottes bey dem Gesetz, daß die Ehen unzertrennlich seyn sollen, in den Betrachtungen über die weisen Absichten Gottes Th. IV. S. 245. ff. und Michaelis von den Ehegesetzen Mosis §. 133.

2) Bekanntlich lehrt das Tridentinische Concilium eine solche Unauflößlichkeit Sess. XXIV. can. 7. vergl. Chemnitii Examen concil. Trident. part. II. p. 237. ff. Auch in unsrer Kirche haben sich manche dieser Meynung seyr genähert, vornehmlich der Verfasser der sonst so lehrreichen Reisen Sophiens von Memel nach Sachsen.

3) S. Michaelis Mosaisches Recht Th. II. §. 119. S. 320. ff.

4) Hierüber ist Lightfoot nachzusehen in den Horis Hebr. et Talm. bey Matth. V, 31, auch Selden de vxore Hebr III, 18. und 24, und Michaelis im Mosaischen Rechte Th. II. §. 120. S. 336. ff.

5) Jesus bedienet sich des Wortes πορνεια. Ueber den Sinn desselben in dieser Rede ist man von jeher sehr verschiedner Meynung gewesen. Schon in der alten Kirche haben Viele nicht blos die Verletzung der verehelichen Treue, sondern auch andre grobe Fehler, z. B. Abgötterey, Verläugnung des Christenthums, Giftmischerey, Verschwendung des Vermögens, Diebstahl u. s. w. darunter verstehen wollen; sie haben es, wie man sich ausdrückte, von der

leib-

leiblichen und geistlichen Hurerey zugleich genommen. Ganz ausschweifend ist die Erklärung, die insonderheit Augustinus von diesem Worte giebt. Er stellet fast alle Laster als Modificationen der Hurerey vor, und will sie hieher gezogen wissen, s. seine Schrift de serm. Dom. in monte l. I. c. 16. Als christlichen Kayser anfiengen, wegen der Ehescheidung Gesetze zu machen folgten auch sie der Meynung derer, welche bey den Worten Christi mehr als die leibliche Hurerey dachten, und ließen daher die Scheidung um vielerley Ursachen willen nach, vergl. Binghams Origines eccleſiaſt. lib. XXII. c. 5. tom. IX. p. 356. ff. und das Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeschichte B. I. St. II. S. 312. ff. Daß auch in neuern Zeiten viele dieser laxen Erklärung beygetreten sind, ist bekannt, vergl. des Freyherrn von Cocceii Anmerkungen zum Grotius de Iur. Bell. ac Pac. tom. II. p. 255. ff. Allein die aus dem ganzen Zusammenhang hervorleuchtende Absicht Christi, dem damals herrschenden Leichtsinn bey Ehescheidungen entgegen zu arbeiten; die Befremdung, welche seine, wie es schien, allzu große Strenge in diesem Stücke bey seinen Aposteln hervorbrachte, Matth. XIX, 10. und endlich der Sprachgebrauch, vergl. 1 B. Mos. XXXVIII, 24. Hos. I, 2. nach der Alexandr. Uebersetzung; auch Matth. XV, 19. Joh. VIII, 41. 1 Kor, VI, 18. Eph. V, 3, Col. III, 5. u. s. w. beweisen hinlänglich, daß hier blos Hurerey im eigentlichen Sinne verstanden werden müsse. Die von so vielen angenommene Bedeutung, nach welcher jede

schändliche Ausschweifung mit dem Worte πορνεία bezeichnet werden soll, kann mit keiner einzigen Stelle erwiesen werden. Daß es bey den Schriftstellern des A. Testaments häufig Götzendienst anzeige, ist zwar ausser Streit; allein diesen hier mit einzuschließen, hat man, bey dem damaligen großen Abscheu der Juden gegen die Abgötterey, nach welchem dieser Fehler äusserst selten vorkommen mußte, nicht die geringste Ursache. Desto gewisser ist es, daß Christus nicht blos den wirklichen Ehebruch, sondern auch die vor der Ehe getriebene Unzucht andeuten will, nach welcher bey einer Neuvermählten die Zeichen der Jungfrauschaft vermißt wurden; s. Mosaisches Recht Th. II. §. 120. S. 339. ff.

6) Vergl. Döderleins Abhandlung: de Christo a legibus ciuilibus ferendis alieno in den Opuscul. theol. p. 73. ff.

7) S. in der Schrift: Philosophisches und juristisches System von den Ehen, Anspach 1777. die zwote Abhandlung S. 112. ff.

8) Der erst angeführte Verfasser des philosophischen und juristischen Systems von den Ehen sucht zwar in der ersten Abhandlung seines Werks die Schädlichkeit leichter und häufiger Ehescheidungen zu läugnen, und will beweisen, sie seyen nöthig und nützlich; allein seine Gründe sind sehr unzureichend; vergl. den Anhang zu dem XXV - XXXV. Band der allgemeinen deutschen Bibliothek, Abtheil. V. S. 2897. ff. Die Erfahrung hat auch die nach-

theiligen Folgen einer allzugroſſen Freyheit in dieſem Stücke ſo deutlich bewieſen, daß ſich die Obrigkeit ſchon oft genug da, wo ſie gegen dieſe Sache gleichgültig geweſen war, endlich genöthigt geſehen hat, den verderblichen Unordnungen, die daraus entſprangen, mit Ernſt Einhalt zu thun; ſ. den Suetonius in Auguſto cap. 34. den Dio Caſſius l. LVI. c. 1-10. und den Seneca de Beneficiis l. III. c. 16. da hingegen, wo ſie ſelbſt anfangs groſſe Freyheiten geſtattet hatte, wieder einzulenken. Die Beyſpiele einige neuern Staaten, wo dies letztre geſchehen iſt, ſind bekannt.

§. 279.

Pflichten, die bey Eheſcheidungen von dem unſchuldigen und ſchuldigen Theile zu erfüllen ſind.

Und dies führt denn ſehr natürlich auf die Pflichten, welche ein Chriſt zu beobachten hat, wenn er eine Trennung ſeiner Ehe von der Obrigkeit verlangen ſoll, oder ſie von dem andern Theile verlangt ſieht.

Glaubt man nämlich als unſchuldiger und beleidigter Theil eine Trennung ſeines Ehebundes ſelbſt ſuchen zu können, oder wohl gar zu müſſen: ſo iſt, wenn man als ein Chriſt

nach den Gesetzen der Liebe dabey verfahren will, Folgendes zu erwägen und zu beobachten: 1) untersuche man ernstlich und vor Gott, ob man auch wirklich so unschuldig ist, als man es zu seyn meint; d. h. ob die Vergehung des andern Theils nicht durch unser eignes Versehen veranlaßt, oder vorbereitet, oder in gewisser Rücksicht wohl gar erzwungen worden ist. Diese Untersuchung ist um so nöthiger, da selten ein Fall eintreten wird, wo der sich für unschuldig haltende Theil nicht auf irgend eine Art etwas beygetragen hätte, dem andern zu seinen Fehlern Gelegenheit zu geben; wo er nicht wenigstens durch ein beßres und vorsichtigeres Verfahren seinen Gatten dafür hätte bewahren können. Sollte sichs nun aber zeigen, daß man sich selbst Vorwürfe zu machen hat: so ist es unbillig, einer Person nicht verzeihen zu wollen, welche bey solchen Umständen die gerechtesten Ansprüche auf unsre Nachsicht hat, da ein Christ selbst Feinden vergeben muß, die ihn ohne all sein Verschulden beleidigt haben. In einem solchen Falle haben also beyde Theile sich zu bessern, und ihre Ehe christlich fortzusetzen. — Findet man indessen bey dieser Prüfung keine Ursache, mit sich selbst unzufrieden zu seyn: so bedenke man 2) ob man blos ein Recht habe, sich scheiden zu lassen, oder ob es vielleicht den Umständen nach Pflicht ist, es zu thun: An sich nämlich, und nach

den

den oben angeführten Ausſprüchen Jeſu iſt man blos berechtigt, von einem Gatten, der die weſentlichen Pflichten des Ehebundes verletzt hat, ſich zu trennen, oder trennen zu laſſen. Es ſteht daher einem unſchuldigen und beleidigten Gatten allezeit frey, ob er dieſes Rechtes ſich bedienen, oder die geſchehene Vergehung ſeinem Gatten verzeihen will. Ein Chriſt wird alſo zu überlegen haben, ob aus dem Gebrauch oder Nichtgebrauch des Rechtes in dem Fall, in welchem er ſich befindet, für ihn ſelbſt, für die Seinigen, für das gemeine Wohl, und für den ſchuldigen Theil aller Wahrſcheinlichkeit nach mehr Gutes entſpringt, und ſich darnach zu dem einen, oder zu dem andern entſchließen. Hierzu verpflichtet ihn das Geſetz von der Liebe, welches er nirgends mehr zu erfüllen verbunden iſt, als wenn über das Schickſal einer mit ihm ſo genau verknüpften Perſon, dergleichen ſein Gatte iſt, entſchieden werden ſoll. Er wird daher nicht abgeneigt ſeyn, auch die gröbſte Vergehung zu verzeihen, wenn dies der Liebe gemäßer iſt, als ſich von dem ſchuldigen Gatten trennen zu laſſen. Sollten ſich hingegen Umſtände zeigen, nach welchen, wenn er dieſe Trennung nicht verlangen wollte, ein ſchändlicher Verdacht auf ihn fallen, die Ehre ſeines Amtes leiden, und der Einfluß vermindert werden würde, den er auf das gemeine Beſte haben muß; oder, ſollte er keine

Mög-

Möglichkeit absehen, seinen Kindern eine gute Erziehung zu geben, so lang er mit seinen fehlenden Gatten in Verbindung bleibt: so wird es Pflicht, die Scheidung zu suchen. — Allein selbst dann wird 3) noch zu überlegen seyn, ob nach den Gesetzen und Einrichtungen, welche die Obrigkeit bey Ehescheidungen befolgt, die Trennung mit Sicherheit zu erlangen seyn wird. Denn da die Obrigkeit Jemanden nicht eher für strafwürdig erkennen kann: als bis sein Vergehen mit aller Strenge erwiesen ist: so folgt daraus, weil man selbst von dem Verbrechen seines Gatten völlig überzeugt ist, auch ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit denselben verdächtig macht, noch immer nicht, daß die Obrigkeit zur Verurtheilung werde schreiten können oder müssen. Es ist wegen der Ehre und Wohlfahrt des Hauses weit besser, Verbrechen die sich so, wie es vor Gericht erforderlich ist, nicht erweisen lassen, gar nicht vor den Richterstuhl der Obrigkeit zu bringen, sondern das geschehene lieber zu verschmerzen, sich mit den fehlenden Gatten auszusöhnen, und Mittel zu seiner Verbesserung zu ergreiffen. — Läßt sich hingegen mit der nöthigen Gewißheit vorhersehen, daß man den die Trennung bewirkenden Beweis werde führen können: so hat man 4) seine Scheidung auf dem gesetzmäßigen Weg zu suchen, und die darzu verordneten Maßregeln zu nehmen. — Dabey wird aber ein

Christ 5) auf alle Weise zu erkennen geben, wie schmerzlich es ihm sey, eine Person von sich absondern zu lassen, der er ewige Treue und Zärtlichkeit auf die feyerlichste Weise versprochen hatte. Er wird demnach seinem unglücklichen Gatten vom Herzen vergeben, und keinen Haß gegen ihn nähren; er wird eben daher sein Recht nicht mit aller der Strenge gegen denselben brauchen, welche die Gesetze ihm erlauben, sondern ihn, zumal wenn er durch die Trennung in mißliche Umstände gerathen sollte, mit christlicher Billigkeit behandeln; er wird endlich, um allen Verdacht unlautrer Absichten von sich abzuwenden, zu keiner neuen Verbindung schreiten, wenn er nicht durch dringende Pflichten sich darzu genöthigt sieht.

Dem schuldigen Theile bleibt in dem Falle, wo der Beleidigte Anstalten zu einer Trennung macht, nichts weiter übrig, als theils an der Anwendung derselben zu arbeiten; theils, wenn sie nicht abgewandt werden kann, sich dieselbe den ernstlichsten Antrieb zur Besserung seyn zu lassen. Daß das erste nicht durch unerlaubee Mittel, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, geschehen dürfe, sondern bloß dadurch, daß man sich bittend an die Zärtlichkeit des beleidigten Gatten wende, durch innige Reue, durch ernstliche Besserung, und

durch

durch die sorgfältigste Erfüllung der bisher verletzten Pflichten sein Herz von neuem zu gewinnen, und sich seiner Gewogenheit wieder würdig zu machen suche, ist von selbst klar. — Ist es aber nicht möglich, den obrigkeitlichen Trennungsausspruch auf diese Art abzuwenden, so hat der schuldige Theil, im Falle blos eine Scheidung von Tisch und Bette vorgenommen seyn sollte, sich auf alle nur mögliche Weise um die Wiedervereinigung mit seinem Gatten zu bemühen, und dann durch ein desto musterhafteres Bezeigen den schon empfangenen Schandfleck wieder abzuwaschen. Sollte hingegen eine gänzliche Trennung erfolgt seyn, so mag er ernstlich bedenken, daß er ein allgemeines Aergerniß gegeben hat, und sogar durch einen Ausspruch der Obrigkeit für ein treuloses, lasterhaftes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft vor den Augen aller Welt erklärt worden ist; daß er also, da ihm selbst die äußerliche und bürgerliche Ehrbarkeit fehlt, noch weit weniger des Namens eines Christen werth ist, und nicht anders, als durch die aufrichtigste eifrigste Besserung auf die Wohlthaten des Christenthums neue Ansprüche erhalten kann.

§. 280.

Zwote Ehe, und successive Polygamie.

Sehr oft trennt der Tod Ehen zu einer Zeit, wo der zurückbleibende Gatte noch fähig ist, zu einer neuen Verbindung zu schreiten; es ist also noch mit Wenigem zu untersuchen, ob es Christen erlaubt sey, sich mehrmals zu verehlichen, wenn der Tod ihres Gatten ihnen ihre Freyheit wieder gegeben hat. Daß man in der alten christlichen Kirche von der zwoten Ehe, und dem mehrmaligen Heyrathen sehr nachtheilig dachte, und insonderheit den Lehren es ganz untersagte, ist gewiß *) Allein eben so gewiß ist es auch, daß die große Ehrfurcht gegen den ehelosen Stand, die seit dem zweyten Jahrhundert immer wirksamer wurde, auf dieses Urtheil Einfluß gehabt hat; die Belehrungen des N. Testaments über diese Sache sind folgende:

Es ist 1) keinem Zweifel unterworfen, daß eine Person, die ihren Gatten durch den Tod verlohren hat, wieder heyrathen darf, Röm. VII, 2. 3. 2 Kor. VII, 39. — Es ist 2) sogar Pflicht, dies zu thun, sobald man entweder durch seine häuslichen Umstände dazu genöthigt wird; oder in Gefahr ist, in Ausschweifun-

fungen zu gerathen, 1 Kor. VII, 8. 9. 1 Tim. V, 11 — 14. — Fallen hingegen die Gründe weg, welche eine neue Verehlichung zur Pflicht machen: so ist es 3) fast allezeit rathsamer, im ehelosen Stande zu bleiben, 1 Kor. VII, 3. 4. zumal wenn durch eine zwote, oder dritte Heyrath den Kindern der ersten Ehe wehe geschehen, und Störungen der häuslichen Eintracht daraus erfolgen sollten. — Auch hat man 4) bey wiederholten Verheyrathungen immer mehr auf eine gewisse Gleichheit der Jahre zu sehen, je älter man selbst wird, und sich dadurch, daß man sich mit einer verhältnißmäßig allzujungen Person verbindet, weder den mit solchen Ehen verknüpften Gefahren auszusetzen, noch des für den jüngern Gatten gemeiniglich daraus entspringenden Unrechts sich schuldig zu machen. **) — Was endlich 5) die neue Verehlichung geschiedener Personen betrifft, so ist es, wie schon bemerkt worden, um mehr als einer Ursache willen besser, wenn selbst der unschuldige Theil nicht wieder heyrathet; einer Person aber, die einmal treulos genug gewesen ist, die heiligen Pflichten der Ehe zu verletzen, auch von der Obrigkeit dafür erkannt worden ist, sollte es eigentlich gar nicht weiter nachgelassen werden, dieses wichtige Gelübde von neuem zu übernehmen. Findet es indessen die Obrigkeit rathsam, auch einer solchen Person Dispensation

zu ertheilen, und ist irgend Jemand unvorsichtig und niederträchtig genug, die Bundbrüchige zur Ehe zu verlangen: so ist bey einer solchen Verbindung zwar an sich nichts unerlaubtes; nur mag die, welche schon einmal ihre Pflichten vergessen hat, sie nun desto pünktlicher beobachten, und die Schande der ersten Treulosigkeit dadurch vermindern.

*) Vergl. das Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeschichte B. I. St. 2. S. 266. ff. Andre Gründe, als diejenigen waren, deren man sich in der ersten christlichen Kirche wider die zwote Ehe bediente, führt der Verfasser des Buches: über die Ehe, wider successive Verheyrathungen an Kap. VIII. S. 259. ff.

**) S. Franks System der medicinischen Policey, Th. I. S. 269. ff.

§. 281.

Uebergang zu den wechselseitigen Pflichten der Eltern und Kinder — Verbindlichkeit der Eltern, für die Kinder zu sorgen.

Der Endzweck der Ehe nach den Aussprüchen des Christenthums soll eine solche Fortpflan-

pflanzung der menschlichen Gattung seyn, bey welcher die wahre Liebe gegen Gott und Menschen, als das große Mittel unsrer Veredlung, überall erweckt, genährt und ausgebreitet wird, §. 269. Hieraus muß sich also verstehen lassen, was christlichen Gatten dann obliegt, wenn sie Eltern werden, es müssen alle mit dem Verhältniß zwischen Eltern und Kindern verknüpfte Pflichten hieraus abgeleitet werden können. Vermöge der Absichten nämlich, welche Gott durch die Ehe ausführen will, werden die Eltern ihren Kindern, überhaupt betrachtet, alles schuldig seyn, was die zärtlichste und religiöseste Liebe einem Menschen zu leisten vermag, der ihr von den ersten Augenblicken seines Lebens an ganz übergeben ist, und den sie in Zeit und Ewigkeit so glücklich zu machen trachten soll, als er es werden kann. Daß sich die ganze wohlthätige Kraft der christlichen Liebe vornehmlich an Kindern beweisen, hier mit aller Anstrengung zeigen soll, wie edel, groß und innig sie ist: erhellet auch noch aus andern Gründen. Kein Mensch auf Erden steht mit christlichen Gatten in einer genauern Verbindung, als ihre Kinder; ihnen sind sie also schon deswegen die meiste Liebe schuldig. Hieran werden sie durch einen natürlichen Trieb noch besonders erinnert, und fast unwillkührlich zu den kleinen Geschöpfen hingezogen, die gleichsam Thei-

le ihres eignen Wesens sind §. 55. Niemand bedarf es auch mehr, auf alle Weise unterstützt zu werden, als Kinder; sie sind unter allen Geschöpfen auf Erden bey ihrer Geburt die hilflosesten, und bleiben am längsten in dieser mitleidswürdigen Verfassung. Hierzu kommt der große Werth ihrer Natur, der christlichen Eltern bey den Begriffen, welche sie von der Würde des Menschen überhaupt haben §. 151. und bey der sich darauf beziehenden Werthschätzung aller Menschen §. 192. ganz vorzüglich einleuchten, und ihnen jedes ihrer Kinder theuer und wichtig machen muß. Sie können auch keinen stärkern Beweis von ihrer Liebe gegen Gott ablegen, als wenn sie die Absichten desselben bey den Individuen, denen er durch sie das Leben gegeben hat, auf alle Weise befördern. Es zeigen sich endlich hierbey für sie die angenehmsten Aussichten; weil sie, wenn es ihnen gelungen ist, ihre Kinder zu weisen, guten und glücklichen Menschen zu bilden, einst die süßesten Früchte ihres Fleißes und ihrer Treue ärndten werden, und sich das große Verdienst erwerben, der menschlichen Gesellschaft nützliche Mitglieder geschenkt, und selbst für die Nachwelt gesorgt zu haben.

Einen bestimmten und ausführlichen Unterricht über die Pflichten, welche christliche Eltern gegen ihre Kinder zu beobachten haben, enthält

das

das N. Testament nicht. Es wird dieser Gegenstand nur kurz in demselben berührt, und den Vätern blos die Härte untersagt, mit der sie nach den damals geltenden Rechten ihre Kinder behandeln konnten Col. III, 21. Eph. VI, 4. Dabey werden sie im allgemeinen angewiesen, ihre Kinder in der Zucht und Vermahnung zum Herrn, d. h. nach den Grundsätzen des Christenthums zu erziehen; es wird ihnen aber selbst überlassen, die allgemeinen Vorschriften ihrer Religion auf das Erziehungsgeschäfft anzuwenden. Man darf sich nicht wundern, daß man im N. Test. über einen so wichtigen Gegenstand, dergleichen die Erziehung ist, so wenig findet. In der That durfte Eltern nur eingeschärft werden, bey der Sorge für ihre Kinder sich genau nach dem Inhalt der christlichen Religion, d. h. nach den Vorschriften der weisesten und zärtlichsten Gottes- und Menschenliebe zu richten: so war ihnen alles gesagt, was sich im Allgemeinen über diesen Gegenstand sagen ließ. Wer seine Kinder so zu behandeln sucht, wie es der wahren Liebe gemäß ist, und dies mit Nachdenken und Ueberlegung thut, wird von selbst auf die Grundsätze einer vernünftigen Erziehungskunst geführt. Hierzu kommt, daß die Erziehung, wenn sie zweckmäßig seyn soll, immer sehr viel lokales, temporäres, und individuelles haben, und sich nach den jedesmaligen Umständen richten muß. Eine Religion,

die allen Völkern, Zeitaltern und Verfassungen angemessen seyn sollte, durfte also über einen so sehr veränderlichen Gegenstand keine bestimmten Gesetze vorschreiben. Bey solchen Umständen wird man auch in der christlichen Moral keine vollständige Anweisung zur Erziehungskunst erwarten. Es ist genug, wenn hier aus dem Gebote von der christlichen Gottes- und Menschenliebe blos die allgemeinsten Schlüsse auf das, was Eltern ihren Kindern schuldig sind, gezogen werden. Die bestimmtern Anweisungen werden theils von der Pädagogik gegeben, die mit Recht zu einer eignen Wissenschaft ausgebildet worden ist; theils folgen sie aus den jedesmaligen Umständen und Absichten der Erziehenden von selbst.*)

*) Es ist in neuern Zeiten, und zwar in unserm Vaterlande, vornehmlich seitdem durch Basedows Bemühungen die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Erziehung der Jugend hingelenkt worden ist, eine ungeheure Menge von Schriften, welche theils die Grundsätze der Erziehungskunst im Allgemeinen betreffen, theils einzelne dahin gehörige Materien behandeln, theils endlich Vorschriften nnd Gesetze für öffentliche Schulen- und Erziehungsanstalten enthalten. Ein mit guter Beurtheilung gemachtes Verzeichniß der vorzüglichsten und besten, welches bis zum Jahr 1779. reicht, findet man in Sißmanns Litteratur der Philosophie S. 420. ff. es läßt dasselbe auch leicht ergän-

zen

zen und fortsetzen, wenn die Allgemeine deutsche Bibliothek zu Hülfe nehmen will, wo fast in jedem Stück eine Anzahl von Erziehungsschriften angezeigt ist. Unter den Werken dieser Art, welche eine Anleitung zur Erziehung überhaupt geben, sind übrigens die fruchtbarsten und wichtigsten: Locke's Thougths on education, die auch ins Deutsche übersetzt sind; Rousseau's Emile, ou de l'éducation, gleichfalls übersetzt; der neue Emil oder von der Erziehung nach bewährten Grundsätzen von Feder; Millers Grundsätze einer weisen und christlichen Erziehuugskunst; Trapps Versuch einer Pädagogik; und vornehmlich die Allgemeine Revision des gesammten Schul- und Erziehungswesens, herausgegeben von Campe. In diesem letztern Werke befinden sich auch viel populär geschriebene Aufsätze, die Eltern nicht genug empfohlen werden können.

§. 282.

Körperliche, geistige, bürgerliche, religiöse Erziehung der Kinder.

Erziehung und Versorgung sind die beyden großen Wohlthaten, welche Kinder von Eltern empfangen müssen. Die christliche Erziehung ist, überhaupt betrachtet, der Innbegriff aller der Anstalten, durch welche man die

in

in der menschlichen Natur liegenden Kräfte und Fähigkeiten bey Kindern thätig zu machen, zu stärken, und in diejenige Uebereinstimmung zu bringen sucht, welche sie haben müssen, wenn der Mensch so vollkommen werden soll, als er es nach den Vorschriften der Lehre Jesu werden muß. 1) Nun soll aber das Christenthum den ganzen Menschen verbessern, und ihn in allen seinen Verhältnissen zur größten Brauchbarkeit und Reife führen, die er erreichen kann §. 7. Bey einer christlichen Erziehung muß also auf alle diese Fähigkeiten und Verhältnisse Rücksicht genommen werden, und daher wird man sie, wenn sie alles gehörig umfassen soll, in die körperliche, geistige, bürgerliche, und religiöse eintheilen können. Wir wollen über jede Art einige Anmerkungen beyfügen.

Die körperliche Erziehung ist der Innbegriff aller der Anstalten, durch welche den Kindern ein gesunder, starker und jeder Art von nützlichen Arbeiten und Verrichtungen brauchbarer Körper verschaft werden kann. 2) Die vornehmsten Pflichten, welche christliche Eltern in dieser Rücksicht zu erfüllen haben, sind folgende: 1) da sich die körperliche Beschaffenheit der Gezeugten nach der Beschaffenheit der Zeugenden richtet: so werden christliche Gatten mit verdoppelter Sorgfalt über die Gesundheit ihres Körpers wachen, um gesunden Kin-

dern

dern das Leben geben zu können. 3) Insonderheit werden 2) die Mütter während der Schwangerschaft alles zu vermeiden suchen, was für die Frucht ihres Leibes nachtheilige Folgen haben könnte. 4) — Jede Mutter ist 3) zum Säugen ihres Kindes verpflichtet, so lange nicht erweislich ist, daß sie physisch unfähig darzu sey, oder sich einer augenscheinlichen Todesgefahr aussetze. 5) Die Vernachläßigung dieser Pflicht ist nicht nur eine Empörung gegen die Ordnung der Natur, die oft sehr empfindlich gestraft wird: sondern setzt auch den Säugling vieler Gefahr aus, und hat, wenn sie herrschend wird, selbst für die bürgerliche Gesellschaft, und für das Hauswesen nachtheilige Folgen. 6) — Christliche Eltern müssen 4) die eingeführten Gebräuche, mit Säuglingen, und erwachsenen Kindern umzugehen, sogleich abändern, wenn sie der Gesundheit derselben schädlich seyn könnten, und sich dabey gern und genau nach dem Rath einsichtsvoller Aerzte richten; 7) auch überhaupt dafür sorgen, daß ihre Kinder kein Unfall treffe, der ihren Körper verstümmeln, oder ihnen sonst einen beträchtlichen Schaden zufügen könnte. — Eben daher werden sie 5) darauf bedacht seyn müssen, ihren Kindern bey Zeiten jene Herrschaft über alle Gliedmaßen des Liebes zu verschaffen, die ein vollkommner Christ ohnehin besitzen soll §. 215. und sie in

den

den Fertigkeiten üben, die der Mensch nöthig hat, der in gewöhnlichen Verhältnissen des Lebens die nöthige Brauchbarkeit haben will §. 216. — Um dem Körper ihrer Kinder die gehörige Stärke zu geben, werden sie 6) nicht nur aller Verzärtelung vorbeugen, §. 124. sondern auch verhüten, daß die Seele nicht auf Unkosten des Leibes ausgebildet, und das Wachsthum des letztern durch eine allzufrühe Anstrengung der Geisteskräfte verhindert werde. 8) Sie werden dieselben auch um eben dieser Ursache willen in eine besondre Aufsicht nehmen, wenn der Geschlechstrieb zu erwachen anfängt, um sie für aller Selbstschwächung zu bewahren. 9) Sie haben endlich 7) den Körper derselben auch zum Wohlstand zu bilden, und ihn zu gewöhnen, alle Bewegungen mit der erforderlichen Ordnung und Annehmlichkeit zu verrichten, §. 218.

Die geistige Erziehung ist der Inbegriff alles dessen, was geschehen muß, um in der Seele der Kinder die Liebe zu allem Wahren und Guten herrschend zu machen. Man hat hierbey für den Verstand und das Herz der Kinder zu sorgen. Was jenen betrifft, so kommt alles darauf an, daß man die Erkenntnißkräfte des Zöglings gehörig erwecke, richte und ordne. Um die Fähigkeiten eines Kindes auf eine nützliche Art zu erwecken, und in Thätigkeit zu

setzen, so verwahre man es in den ersten Tagen seines Lebens für allzustarken, erschütternden Eindrücken; 10) man verstatte ihm dagegen in der Folge alle die Freyheit, sinnliche Gegenstände zu empfinden und zu beobachten, die man ihm nur erlauben kann; man lasse es seine Empfindungsbegriffe, so viel als möglich, beym Betrachten solcher Objekte einsammeln, die in ihrer Art vollkommen sind; 11) man nehme endlich bey diesem Einsammeln sinnlicher Begriffe Gelegenheit, auch die Aufmerksamkeit und die Urtheilskraft zu schärfen. 12) — Hierdurch werden die Fähigkeiten eines Kindes unvermerkt auch die rechte Richtung erhalten. Man wird nämlich Veranlassung genug finden, es auf die Beobachtung der vornehmsten Eigenschaften, Merkmale, Ursachen, Absichten, Wirkungen eines jeden Dings zu lenken, und dadurch den Grund zu einem vernünftigen Selbstdenken zu legen, auch die Seele des Zöglings bey Zeiten gewöhnen, in allen Dingen ein fruchtbares und gründliches Wissen zu suchen. Bey der Richtung, welche man dem Verstand eines Kindes giebt, wird man übrigens immer auf den Stand, zu welchem es gehört, und auf die vermuthliche Lebensart, zu der es bestimmt ist, zu sehen haben. — Weil aber gemeiniglich manche Kräfte von Natur zu schwach, andre hingegen verhältnißmäßig zu stark sind: so hat man auch darauf zu denken, daß man sie

gehörig ordne, und mithin durch zweckmäßige Uebungen jenen mehr Nachdruck zu verschaffen, und diese einzuschränken. Je mehr dies alles auf eine Art geschieht, die den Kindern Vergnügen verursacht: desto mehr wird eine edle Wißbegierde in denselben erwachen, und Liebe zur Wahrheit denselben schon früh zur Gewohnheit werden. — Allein eben so sorgfältig muß die Liebe zum Guten in dem Herzen erweckt werden. Es kommt dabey auf folgende Hauptregeln an: 1) die Sorge für die Bildung des Herzens muß ihren Anfang nehmen, sobald ein Kind gebohren ist. Man hat nämlich in diesem ersten Zeitraum zu verhüten, daß man durch eine unvernünftige Behandlung nicht selbst den Grund zu schädlichen Neigungen und Unarten lege, die in der Folge nie wieder ausgerottet werden können 13) — 2) Wenn die Vernunft erwacht, ist alle sittliche Bildung so einzurichten, daß, so viel sichs thun läßt, der Verstand die Ursachen und Gründe dessen, was für gut oder böse erklärt wird, einsehen lerne, und die Empfindungen des Herzens mit richtigen Urtheilen in Verbindung gesetzt werden. 14) — 3) Da Kinder aus Mangel an eigner Kenntniß, und aus Gefühl ihrer dringenden Bedürfnisse sich immer an Erwachsne anschmiegen, und ihre Art zu denken und zu handeln, blindlings nachahmen: so ist mit der größten Behutsamkeit dafür zu sorgen, daß ihnen

die-

diese Nachahmung nicht zum Verderben gereiche. — 4) Vorzüglich suche man die heitre Stimmung der Seele zu unterhalten, die Kinder von Natur haben, und vermeide alles, was dieselben ohne Noth mißvergnügt und unwillig macht, Eph. VI, 4. Col. III, 21. — Bey aller Freyheit aber, die man ihnen läßt, gewöhne man sie 5) zur pünktlichsten Unterwerfung und Ordnung. Dies wird geschehen, wenn man ihnen nie widerfahren läßt, was sie mit Ungestüm verlangen, und sie dadurch auf die Ueberzeugung leitet, daß sie ganz von der Gefälligkeit andrer abhängen, und nichts erhalten können, wenn sie sich nicht in andre schicken wollen. 15) — 6) Man unterlasse es nie, sie überall auf die natürlichen Folgen ihrer Handlungen zu führen, und bringe daher alles Gute und Böse, das man ihnen selbst widerfahren läßt, mit ihrem Betragen in eine solche Verknüpfung, daß sie es als Wirkung desselben ansehen müssen. — 7) Man veranstalte allerley besondre Umstände und Situationen, bey welchem dem Kinde Gelegenheit und Antrieb verschafft werde, gute Empfindungen zu erhalten oder zu stärken; nöthige Erfahrungen zu machen, die ihm noch fehlen; seine Neigungen zu äussern, und sich dadurch deutlicher zu erkennen zu geben; auch nützliche Fertigkeiten zu erlangen, oder zu üben. — 8) Man suche insonderheit den

Grund zu einem wahren Wohlwollen gegen die Menschen, und zu einer herzlichen Liebe gegen dieselben auf alle nur mögliche Weise zu legen, weil diese Liebe die ganze Natur des Menschen am mächtigsten belebt, und am glücklichsten veredelt. 16) — Dann wird es 9) erlaubt seyn, auch eine vernünftige Ehrbegierde zu erwecken, die in Verbindung mit wahrer Menschenliebe viel Gutes wirken, und doch nie schädlich werden kann. 17) — Bey Zeiten gewöhne man Kinder 10) zu Muth, fester Entschlossenheit und standhafter Ertragung sinnlicher Schmerzen; denn ohne die Eigenschaften werden sie nie groß und gut handeln lernen. — Man suche 11) durch eine weise Einrichtung der Strafen, welche man mit ihren Fehlern verknüpft, selbst aus ihren Vergehungen Vortheile für ihre Bildung zu ziehen. — Man arbeite endlich 12) unaufhörlich daran, ihrem sittlichen Gefühle so viel Lebhaftigkeit und Richtigkeit zu geben, daß sie nichts anders bewundern, billigen und hochschätzen lernen, als was nach den Aussprüchen der Vernunft und des Christenthums wirklich recht, groß und edel ist.

Bey der Erziehung ist aber noch ganz besonders auf die öffentlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welchen ein Kind künftig

tig leben wird. Alles, was in der Absicht geschieht, den Zögling zu einem brauchbaren und glücklichen Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden, nennt man die bürgerliche Erziehung. 18) Die Natur der Sache lehret, daß diese nicht überall völlig dieselbe seyn kann, sondern ihre nähern Bestimmungen durch die mannichfaltigen Einrichtungeu und Bedürfnisse erhält, die jeder Staat hat. Das Allgemeine und überall Nöthige dürfte in folgenden Hauptpunkten bestehen: 1) Eltern müssen ihre Kinder bey Zeiten mit einer vernünftigen Liebe zum Vaterland erfüllen, und sich darzu aller der Mittel bedienen, welche die Umstände darbieten. 19) — Sie müssen 2) die Liebe zur Ordnung und zu einer gemeinnützigen Arbeitsamkeit in ihnen beleben, und jedes Kind so zu gewöhnen trachten, daß es ihm dringendes Bedürfniß werde, stäts geschäfftig zu seyn. — Damit aber diese Thätigkeit eine bestimmte Richtung erhalte: so müssen Eltern ihre Kinder 3) bey der Wahl einer Lebensart leiten, und ihnen zur Ausführung des gefaßten Entschlusses mit allem, was in ihren Kräften stehet, behülflich seyn. Es haben aber Eltern bey dieser wichtigen Sache weder ihrem Eigensinn, noch ihrer Eitelkeit Gehör zu geben, sondern sich lediglich nach den Fähigkeiten, nach den Neigungen und Wünschen der Kinder, wenn sich nichts Erhebliches dagegen einwenden läßt, nach den Umstän-

den und Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft, in der sie leben, und nach der Frage zu richten, ob das, was gewählt werden soll, mit glücklichem Erfolg wird ausgeführt werden können. — Auch ist es 4) die Pflicht der Eltern, in ihren Kindern für das, was sie gewählt haben, eine lebhafte Begeisterung zu erwecken, und es dahin zu bringen, daß sie in ihrem Fach, es bestehe, worin es wolle, alles werden, was sie nur werden können, weil in der bürgerlichen Gesellschaft nichts nachtheiliger und überflüßiger ist, als Stümper aller Art. — Endlich müssen christliche Eltern 5) in ihren Kindern von Jugend auf die Ueberzeugung gründen, daß der wahre Werth des Menschen nicht von den äußerlichen Unterschieden des Standes und des Glücks abhänge, sondern daß man vielmehr in jedem Stande edel, groß und glücklich seyn könne, wenn man nur wolle.

Doch diese wichtige Ueberzeugung kann nur dann recht lebendig in der Seele werden, wenn die Erziehung zur Religion noch hinzukommt. Sie bestehet in allen den Anstalten, durch welche ein Kind zu einer wahren und fruchtbaren Erkenntniß der Lehre Jesu, und zu einer treuen Anhänglichkeit an dieselbe geführt werden kann. 20) Da christliche Eltern, wenn sie den Werth ihrer Religion gehörig zu schätzen wissen, kein größeres

res Glück kennen, als das Glück, ein Christ zu seyn: so wird es ihnen 1) am Herzen liegen, ihre Kinder bald nach ihrer Geburt vermittelst der Taufe in die christliche Religionsgesellschaft aufnehmen zu lassen, und ihnen dadurch Ansprüche auf die brüderliche Zärtlichkeit aller andern Christen zu verschaffen. — Sie werden in der Folge 2) darauf denken, ihre Kinder, sobald ihre Fähigkeiten es erlauben, für die Religion zu gewinnen, und die aus dem Glauben an Gott und Jesum entspringenden Gesinnungen mit der ganzen Art zu denken und zu handeln, zu welcher sie dieselben gewöhnen, auf das genaueste zu verweben. — Weil aber der eigentliche Religionsunterricht nicht anders ertheilt werden kann, als durch Worte; wörtliche Belehrungen aber für Kinder noch ganz unverständlich sind: so werden sie 3) den Unterricht in den Wahrheiten der Religion nicht sogleich anfangen, wenn das Kind Worte nachsprechen kann, sondern ihn erst durch gewisse Vorerkenntnisse, und durch mancherley in dem Herzen des Kindes erweckte und genährte Empfindungen vorbereiten. — Sie werden daher 4) urtheilen, daß diese Vorbereitung vollendet ist, wenn sich das Kind Kenntnisse von den gewöhnlichsten natürlichen Gegenständen erworben hat, und sich deutlich darüber erklären kann; wenn es auf die Abhängigkeit der Erde vom Himmel aufmerksam gemacht, und dadurch

fähig worden ist, sich zum Gedanken von einer unsichtbaren Ursache zu erheben; wenn endlich die Empfindungen der Ehrfurcht gegen die Eltern, der Hochachtung gegen große Vorzüge, des Vertrauens und der Liebe gegen andre Menschen bereits entwickelt worden sind. Ist die Ausbildung eines Kindes so weit fortgeschritten, so werden christliche Eltern es getrost zur Religion führen, weil es alles hat, was vorausgesetzt wird, wenn es den ersten Unterricht in der Religion fassen, und die darzu gehörigen Empfindungen in sich entstehen lassen soll. 21) — Diesen ersten Unterricht selber werden sie ihren Kindern, wenn sie es möglich machen können 5) nicht in festgesetzten Stunden, nicht bey Buchstabier und Leseübungen, nicht durch auswendig gelernte Formeln und Sprüche der Schrift, nicht in systematischer Ordnung, sondern gelegentlich, in Form einer Tradition, mit beständiger Rücksicht auf Geschichte, sonderlich auf das Leben Jesu, und so ertheilen, daß sie dabey in ihrem eignen Betragen stäts Ehrfurcht und Rührung blicken lassen. 22) — Sie werden sich 6) in allen Vorstellungen, welche die Religion betreffen, der strengsten Wahrheit befleißigen, alles vermeiden, was niedrige und unwürdige Begriffe erwecken könnte, und dagegen auf Dankbarkeit gegen Gott, auf kindliche Liebe zu ihm, und auf lebendiges Vertrauen gegen ihn

alles

alles beziehen. — Eben daher werden sie 7) aus ihrem Unterricht wegzulassen haben, was diese Wirkung nicht hervorbringen kann, insonderheit die unfruchtbaren Spitzfindigkeiten der Theologie, und alle die Zusätze, welche dem Evangelio Jesu durch Menschen beygefügt worden sind. — Sie werden 8) wenn Kinder im Lesen geübt genug, und fähig worden sind, aus dem, was sie lesen, wirklich Unterricht zu schöpfen, auch einen absichtsvollen Gebrauch der Bibel, guter Lieder, und andrer die Religion betreffender Schriften zu Hülfe nehmen. — Sie werden endlich ihren Kindern 9) durch ihr frommes Beyspiel zeigen, wie der denken und handeln müsse, welcher die Kraft der Religion empfindet, und werden ihren Unterricht vornehmlich hierdurch beleben und verstärken.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß christliche Eltern, welche entweder die Fähigkeit, oder die Zeit nicht haben, die bisher angegebenen Pflichten der Erziehung selbst zu erfüllen, andre dabey brauchen, und nichts sparen müssen, ihren Kindern eine möglichst vollkommene, und ihrer künftigen Bestimmung angemessene Bildung zu verschaffen. Um aber die Personen, denen ein so wichtiges Geschäft anvertraut werden soll, glücklich wählen, und wenigstens eine vernünftige Aufmerksamkeit auf das, was die-

selben mit den Kindern vornehmen, beweisen zu können, werden christliche Eltern nicht unterlassen, sich von dem, was zu einer guten Erziehung gehört, so genau, als möglich zu unterrichten, den guten Rath Einsichtsvollerer zu benutzen, und mit einem Worte alles zu thun und anzuordnen, was zu einer wahren Ausbildung der Ihrigen dienen kann. 23)

1) Ueber den Begriff der Erziehung vergleiche man den Helvetius l'Homme Sect, I. ch. 1-4. den Rousseau Emile liv. I. p. 1. ff. Trapps Versuch einer Pädagogik S. 25. ff. und in der Revision des gesammten Schul- und Erziehungswesens die erste Abhandlung: über den Zweck der Erziehung.

2) Man hat über diesen Theil der Erziehung weitläuftige Werke von Brouzet, Ballerserd, und Des Essarte. Mit fruchtbarer Kürze findet man das Nöthigste zusammengefaßt in Stuve's Schrift über die körperliche Erziehung, Züllichau 1781. und in der Allgemeinen Revision Th. I. Abhandl. IV. S. 483. ff.

3) S. die Allgemeine Revision Th. I. Abhandl. II. S. 125. ff. Manches hierüber findet man auch in der kleinen treflichen Schrift: Schutzschrift für unsre Mitbürger im Reiche der Möglichkeit; Breslau und Leipzig 1772.

4) Vergl. Franks System der mediciniſchen Polizey, Th. I. S. 491-568. auch die Allgemeine

ne Revision Theile III. Abhandl. VII. S. 1. ff.

5) S. den Gellius Noct. Atticar. l. XII. c. 1. Stolls Briefe über die Pflicht der Mütter ihre Kinder zu stillen, herausgegeben und mit Zusätzen vermehrt von Eyerel, Wien 1788. und das Frankische System Th. II. S. 161. ff.

6) Sehr wichtig ist, was Büsch hierüber bemerkt in dem Aufsatz: vom Schaden, den die Bevölkerung durch die Menge der Säugammen leidet, s. seine vermischten Abhandlungen Th. II. S. 437. ff.

7) Vergl. z. B. Zückerts Unterricht zur diätetischen Pflege der Säuglinge Berlin 1764. und der erwachsenen Kinder. Ebendaselbst 1765.

8) Franks System Th. II. S. 519. ff. und Champe's Sammlung einiger Erziehungsschriften Th. II. Abh. VI. S. 225. ff.

9) Auch hier ist die Allgemeine Revision nachzusehen, vornehmlich Th. VI. und Th. VII. Abhandl. I. S. 1. ff.

10) Vergl. Ebendieselbe Th. II. S. 100. ff.

11) S. Snell über die frühe Bildung des Geschmacks, Giessen 1782. und Quintilianus Institut. Orat. l. I. c. 1.

12) Viel hieher Gehöriges findet man in Lieberkühns Versuch über die anschauende Erkenntniß, 1782.

13) S. die Allgemeine Revision Th. II. S. 138. ff.

14) Vergl. Schellers kurzgefaßte Gedanken über die Bildung des Herzens, ob sie ohne Bildung des Verstandes möglich sey; Breslau 1780.

15) Diesen Punkt hat Rousseau vortreflich ins Licht gesetzt; s. seine Nouvelle Heloïse Part. V. Lettr. III. p. 246. ff. der Zweybr. Ausg. Auch vergl. man Campe's Sammlung einiger Erziehungsschriften Th. I. Abhandl. III. S. 151. ff.

16) Vergl. Lieberkühns Preisschrift über die Mittel, Menschenliebe in dem Herzen junger Leute zu erwecken und zu unterhalten, Züllichau 1784.

17) Was sich für und wider die Erweckung des Ehrtriebes bey der Erziehung sagen läßt, findet man in der Kürze beysammen in Campe's Sammlung einiger Erziehungsschriften Th. II. Abh. III. und in Resewitzens Gedanken, Vorschlägen, und Wünschen zur Verbesserung der öffentlichen Erziehung B. II. St. I. Abhandl. I.

18) Vergl. die Erziehung des Bürgers zum Gebrauch des gesunden Verstandes und zur ge-

gemeinnützigen Geschäfftigkeit, von Resewitz; Kopenh. 1773.

19) S. die kleine vortrefliche Schrift: Grundsätze zur Cultur der Vaterlandsliebe, Halle 1785.

20) Nösselt über die Erziehung zur Religion, Halle 1775. ist über diesen Gegenstand ganz vorzüglich nachzulesen.

21) Vergl. Campe's Abhandlung über den ersten Unterricht in der Religion in der schon oft angeführten Sammlung Th. I. S. 179. ff.

22) Auch über die Art, wie die ersten Religionsbegriffe bey Kindern entwickelt werden müssen, giebt Campe in ebenderselben Sammlung Th. I. Abh. V. S. 251. ff. gute Erläuterungen. Vergl. noch Millers christliches Religionsbuch, oder Anleitung zu katechetischen Unterredungen über den gemeinnützigsten Inhalt der heiligen Schrift Leipz. 1777.

23) Voll treflicher Bemerkungen über die Wahl, die Behandlung und das Geschäfft der Hauslehrer sind Büsch Beyträge zur Erziehungsgeschichte, in seinem Verm. Abhandl. Th. I. S. 73. ff.

§. 283.

Versorgung der Kinder — Elterliche Gewalt.

Eltern, welche so viel Fleiß auf die Erziehung ihrer Kinder wenden, werden es auch an der Versorgung derselben nicht mangeln lassen. Sie bestehet in der Bemühung, seinen Kindern mit christlicher Liebe alles dasjenige zu verschaffen und mitzutheilen, was ihre physischen Bedürfnisse fordern, und dies so lange zu thun, bis sie ihren Unterhalt selbst erwerben können. Die Verbindlichkeit zu dieser Fürsorge erhellet aus den §. 280. angeführten allgemeinen Gründen. Es gehört aber darzu a) daß man seinen Kindern an Speise, Trank, Kleidung und Bequemlichkeiten der Wohnung alles verschaffe, was erforderlich ist, wenn sie fortdauern, und das Wachsthum ihres Körpers glücklich vollenden sollen, 1 Tim. V, 8. — b) daß man ihnen alle diese Dinge so gut reiche, als man im Stande ist, und als die Regeln einer vernünftigen Erziehung es erlauben — c) daß man diese Freygebigkeit so lange fortsetze, als sie sich selbst zu nähren nicht im Stande sind, oder doch ohne großen Nachtheil für die Vollkommenheit ihres Geistes, und ihr künftiges Fortkommen die Sorge für ihren Unterhalt noch

nicht selbst übernehmen können — d) daß man sich nicht weigere, sie bey Errichtung eines eignen Hauswesens, bey Verheyrathungen oder andern für ihr irdisches Glück wichtigen Unternehmungen zu unterstützen, so gut man kann — e) daß man endlich, so weit bestimmtere Pflichten uns nicht daran hindern, auch Vermögen für sie sammle, um selbst nach dem Tode noch ihren Wohlstand zu verbessern. *)

Aus allen diesen Erläuterungen läßt sich verstehen, was das Christenthum von der älterlichen Gewalt lehret. Daß die Eltern, wenn sie ihre Pflichten gegen die Kinder nach ihrem ganzen Umfang erfüllen wollen, berechtigt seyn müssen, ihnen zu gebieten, und eine gewisse Gewalt über sie auszuüben, ist keinem Zweifel unterworfen. Desto unbestimmter aber sind, dem ersten Anblick nach, die Gränzen dieser Gewalt, und die bürgerlichen Gesetze geben hierüber sehr verschiedene Entscheidungen. Das Christenthum läßt die Einrichtungen des Staates in diesem Stücke unangetastet; hält aber dem Gewissen der Eltern Folgendes vor: 1) Alle Gewalt, welche den Eltern über ihre Kinder zukommt, entspringt aus der Pflicht, das wahre Beste der Letztern zu befördern; sie muß also in allen ihren Aeußerungen wohlthätig seyn, und wird ungerechte Anmaßung

so-

sobald sie dies nicht ist. Dies erhellet nicht nur aus dem Gesetz von der Liebe überhaupt, sondern auch vornehmlich aus dem Beyspiele des höchsten Vaters, der ob er gleich, als Urheber seiner Geschöpfe, auch ihr nothwendiger Oberherr ist, dennoch kein andre, als für sie heilsame Gewalt über sie ausübet. Hieraus folgt denn, daß christliche Eltern ihre Kinder nie willkührlich und eigensinnig behandeln §. 124. sondern sich von allem, was sie mit ihnen vornehmen, einen vernünftigen, mit der Wohlfahrt derselben zusammenhängenden Grund werden anzugeben wissen; daß sie daher auch oft über die Art und Weise, wie sie sich ihrer Gewalt bedienen, nachdenken, und jeden wahrgenommenen Mißbrauch sorgfältig abstellen werden. — 2) Christliche Eltern sind berechtigt, ihre Kinder auch mit Strenge zu behandeln. Allein diese Strenge darf keine andre seyn, als die vernünftige und heilsame, deren Natur und Gränzen im Allgemeinen schon oben §. 238. erkläret worden sind. Die Anwendung von den dort gegebenen Regeln auf das Verfahren gegen Kinder läßt sich leicht machen. — 3) Christliche Eltern dürfen die Gewalt, welche die bürgerlichen Gesetze ihnen über ihre Kinder einräumen, zwar annehmen, und ausüben; aber nicht anders, als nach den Vorschriften der Liebe, und zum wahren Wohl ihrer Kinder; sobald dieses leiden würde, wenn sie ihres äußerlichen Rechtes nach

seinem ganzen Umfange sich bedienen wollten, sind sie im Gewissen verbunden, sich desselben zu begeben. Diese Pflicht ist insonderheit bey dem Einfluße nie aus den Augen zu setzen, den Eltern auf die **Verheyrathung** ihrer Kinder nach den bürgerlichen Gesetzen gemeiniglich haben können. Der Eigensinn, mit welchem die Eltern ihre Einwilligung zur Verheyrathung ihrer Kinder bald geben, bald zurückhalten, wird die traurige Ursache von tausend unglücklichen Ehen, und hindert eben so viel Glückliche. — 4) Christliche Eltern werden endlich ihre Gewalt, die Kinder durch ihre Befehle zu lenken, in eben dem Grade **freywillig vermindern**, in welchem jene fähig werden, ihr Betragen selbst anzuordnen, und nach Ueberlegung und Pflicht zu handeln. Denn da in diesem Falle der Grund der bisher behaupteten Gewalt allmählig aufhört: so verwandeln weise Eltern ihre Vorschriften nach und nach in freundschaftliche Rathschläge, und freuen sich darüber, wenn es ihnen gelungen ist, Menschen zu bilden, die sich selbst zu leiten im Stande sind. **)

*) Das Enterben eines Kindes hat, wenn es auch nach den bürgerlichen Gesetzen in einem gegebenen Fall erlaubt seyn sollte, viel Bedenkliches an sich. Fast immer liegt dabey eine gewisse Unversöhnlichkeit oder Rachsucht zum Grunde, die Christen nicht geziemt, und die oft blos daher rührt, weil sich ein Kind nicht hat

wol-

wollen tyranniſiren laſſen. Wer demnach einen ſo harten Entſchluß faßt, mag ſich wohl prüfen, ob er dabey ſo frey von tadelnswürdigen Leidenſchaften iſt, daß er ſich ſein Betragen vor Gott zu verantworten getraut.

**) Die Geſetze, welche Moſes über die Elterliche Gewalt gegeben hat, ſtehen mit den Sitten des Orients, und mit der beſondern Verfaſſung, welche das Iſraelitiſche Volk durch ihn erhielt, in einer ſo genauen Verbindung, daß ſie für uns in keiner Rückſicht weiter brauchbar ſind; ſ. Michaelis Moſaiſches Recht Th. II. §. 83. S. 103. ff. Viel Licht hat übrigens die ganze Materie von den wahren Gründen und den rechtmäßigen Schranken der väterlichen Gewalt nach den Vorſchriften der Vernunft, durch die Preisſchriften erhalten, welche unter dem Titel: Diſſertations ſur l'autorité paternelle, dont la premiere a remporté le prix, et les deux autres ont obtenu l'acceſſit, dans l'aſſemblée publique de l'Academie Royale, zu Berlin 1788, herausgekommen ſind.

§. 284.

Pflichten der Kinder gegen die Eltern.

Die Pflichten, welche die Kinder ihren Eltern ſchuldig ſind, vereinigen ſich insgeſammt in dankbare Liebe. Die Verbindlichkeit hierzu

braucht

braucht nicht erwiesen zu werden. Mit Recht wird der nach dem Ausspruch aller Völker, die nur einige Bildung besitzen, für ein Ungeheuer erklärt, der gegen die Urheber und größten Wohlthäter seines Lebens undankbar seyn kann; Matth. XV. 4—6. Marc. VII, 9—13. Aus dieser Liebe fließen aber folgende bestimmtere Pflichten: 1) Folgsamkeit und Gehorsam. Die große Abhängigkeit, in welche die Natur selbst die Kinder gesetzt hat, der Mangel an eignen Einsichten, das Vertrauen, welches die Kinder zu den Gesinnungen und der Weisheit ihrer Eltern haben können und sollen, das Beyspiel Jesu, und endlich die deutlichsten Befehle der Schrift machen die Beobachtung dieser Pflicht nothwendig, Eph. VI. 1. Col. III. 20. 1 Tim. III, 4. Die Verbindlichkeit zu diesem Gehorsam ist übrigens in der frühen Jugend und während der Minderjährigkeit am größten, und nimmt in eben dem Grad ab, in welchem die Kinder selbst urtheilen, und für sich selbst sorgen können. Dann werden sie zwar nie aufhören, die Meynung ihrer Eltern hochzuschätzen, und den Willen derselben bey ihren Berathschlagungen und Unternehmungen als einen wichtigen Entscheidungsgrund gelten zu lassen; allein sie werden dies nie auf Unkosten erweislicher Pflichten thun, Matth. X. 37. XIX. 5. 29. und ihren Eltern keinen Einfluß auf Dinge erlauben, in die sie sich nicht zu mischen haben, und wo sie nur hinderlich seyn

würden, Matth. XII. 46—50. Joh. II. 4. — Die dankbare Liebe, welche Kinder ihren Eltern schuldig sind, wird sich auch 2) durch Geduld und Nachsicht bey ihren Fehlern beweisen. Nicht, als ob Kinder die Schwächen ihrer Eltern weder bemerken, noch mißbilligen dürften; sie würden vielmehr selbst fehlen, wenn sie das, was an ihren Eltern tadelnswürdig ist, nicht dafür erkennen wollten. Aber sie sind verbunden, solcher Fehler ungeachtet, die ihren Eltern gebührende Ehrerbietung nie aus den Augen zu setzen; eben daher das Unangenehme, welches ihnen durch jene Fehler zuwächst, mit Gelassenheit zu ertragen; auch die Schwachheiten ihrer Eltern, ohne dringende Ursachen nicht bekannt zu machen. Dies alles bringt nicht nur die Natur der kindlichen Liebe überhaupt mit sich; sondern Kinder sind darzu auch noch vornehmlich darum verpflichtet, weil sie zuerst so viel Nachsicht und Geduld bey den Schwachheiten und Fehlern ihrer Jugend von den Eltern genossen, und denselben bey der Erziehung so viel Unannehmlichkeiten und Sorgen verursacht haben. — Endlich werden Kinder 3) bereit seyn, die von ihren Eltern empfangenen Wohlthaten zu vergelten, so viel in ihren Kräften steht. Diese Vergeltung wird sich allezeit nach den Umständen und Bedürfnissen der Eltern richten. Sie werden also bemüht seyn, denselben Ehre und Freude zu machen; sie werden ihnen

mit

mit allen den Diensten zur Hand gehen, die sie zu leisten im Stande sind; sie werden ihnen Erquickung und Ruhe im Alter verschaffen; sie werden ihnen, wenn sie es nöthig haben, auch ihren Unterhalt reichen, Eph. VI. 2. 3.; sie werden endlich das Andenken derselben, auch nach ihrem Tode noch, dankbar ehren, und in einem zärtlichen Herzen aufbewahren.

§. 285.

Wechselseitige Pflichten der Herrschaft und des Gesindes; Lehre des Christenthums vom Sclavenstande.

Die häusliche Gesellschaft bedarf gemeiniglich des Beystandes **fremder Personen**, die zur Leistung gewisser Dienste in dieselbe aufgenommen werden, und dann als Theile derselben anzusehen sind. Hieraus entspringt das **Verhältniß zwischen der Herrschaft und dem Gesinde**, das um so wichtiger ist, je mehr Einfluß es auf das Wohl einer Familie zu haben pflegt. Ehe aber das, was das Christenthum von dieser Verbindung lehrt, auseinander gesetzt werden kann, ist erst die Erklärung einiger hieher gehörigen Begriffe vorauszuschicken.

Die fremden Personen, welche zur häuslichen Gesellschaft gehören können, sind nach der Erfahrung von mancherley Art. Die niedrigste Gattung derselben sind die **Sclaven** oder **Leibeignen**, welche andern als beständige Diener zugehören, und der Freyheit beraubt sind, über ihren äußern Zustand eigenmächtig zu entscheiden. 1) Sehr verschieden von diesen sind die freyen **Dienstboten**, oder das **Gesinde**. Man versteht nämlich darunter solche Personen, die sich zur Leistung niedriger Dienste unter gewissen Bedingungen in eine häusliche Gesellschaft aufnehmen lassen, und sich die Freyheit vorbehalten, diesen Vertrag auch wieder aufzuheben. Diejenigen Personen, die andre in ihre Dienste aufnehmen, es sey unter welchen Bedingungen es wolle, heißen die **Herren**, oder die **Herrschaft**. Da es indessen oft der Fall ist, daß auch die wichtigern und edlern Verrichtungen, denen sich die Herrschaft selbst unterziehen sollte, Fremden wenigstens zum Theil aufgetragen werden müssen; z. B. der Unterricht und die Erziehung der Kinder, die Aufsicht über das Hauswesen u. s. w. so kann es auch noch Personen geben, die sich zwar, wie das Gesinde, unter gewissen Bedingungen zu jenen Dienstleistungen anheischig machen; die aber eben deswegen, weil jene Dienstleistungen eigentlich zu den vornehmsten, Geschäfften der Herrschaft selber gehören, dem Gesinde keineswegs beygezählt werden können, sondern

dern

dern als Freunde behandelt werden müssen. Von diesen leztern ist hier die Rede nicht; man ist ihnen eben das schuldig, was man Freunden zu leisten hat, und von den Pflichten der Freundschaft soll nachher besonders geredet werden.

Zu den Zeiten Jesu und seiner Apostel waren die meisten Dienstboten Sclaven, daher beziehen sich die Vorschriften des N. T. welche die Pflichten der Herrschaft und des Gesindes betreffen, alle auf dieses damals so gewöhnliche, und noch immer auch in der Christenheit nicht ganz aufgehobene Verhältniß. Es entsteht also hier die Frage, wie man nach den Ausprüchen des Christenthums von der Sclaverey zu urtheilen habe? Daß die Sclaverey im N. Test. ausdrücklich nicht verworfen wird; daß vielmehr christlichen Herren in demselben nachgelassen ist, Sclaven zu halten, Col. IV, 1. Eph. VI, 9. daß die Sclaven selbst zur Unterthänigkeit, zur Treue, und zu jeder Art von wahrer Dienstgeflissenheit angewiesen, Eph. VI, 5—8. Col. III, 22—25. Tit. III, 9. 10. 1 Petr. II, 5. 18. auch ausdrücklich ermahnet werden, wenn sie keine Gelegenheit hätten, frey zu werden, in ihrem Stande zu bleiben, 1 Kor. VII, 20. 21. dies alles ist keinem Zweifel unterworfen. Allein eben so gewiß ist es auch, daß die Sclaverey dem wahren Geiste des Christenthums widerspricht, und daß sich im neuen

Test. Winke genug finden, welche dies anzeigen. Eine Religion, deren Hauptgesetz Liebe, deren Hauptzweck Veredlung und Bildung der menschlichen Natur ist, kann unmöglich einen Zustand billigen, welcher schon nach den Aussprüchen der Vernunft unzulässlich, und den heiligen Rechten der Menschheit zuwider ist. Hierzu kommt, daß Paullus die christlichen Sclaven ermuntert, wenn sie ihre Freyheit erhalten könnten, die Gelegenheit sich nicht entgehen zu lassen, 1 Kor. VII, 22. Dies würde er nicht gethan haben, wenn er nicht der Meynung gewesen wäre, es sey einem Christen anständiger, frey zu seyn, als in der Sclaverey zu leben. Vornehmlich aber ist zu überlegen, wo die Pflichten, welche christlichen Herren gegen ihre Sclaven im N. Test. vorgeschrieben werden, eigentlich hinführen. Sie lassen sich am besten aus dem Brief Pauli an den Philemon lernen, aus welchem der Hauptumstand erhellet, daß Sclaven, welche das Christenthum angenommen hatten, nach der Forderung des Apostels von ihren Herren wie Brüder, mithin wie andre freye Christen, behandelt werden sollten V. 16. vergl. 1 Tim. VI, 2. Auch wird anderwärts mehrmals eingeschärft, der Sclave sey vor Gott eben so werth, wie der Freye, Eph. VI, 9. und könne der Wohlthaten Gottes in Christo eben so theilhaftig werden, wie jener Gal. III, 28. 1 Kor. XII, 13. Col. III, 11. Es wird endlich

lich den Herren alle Härte gegen ihre Sclaven verboten, und sie werden angewiesen, christliches Wohlwollen gegen sie zu beweisen, Eph. VI, 9. Col. IV, 1. Man kann es nicht läugnen, durch solche Grundsätze war das Wesen der Sclaverey aufgehoben, und nichts weiter übrig gelassen, als der Name, und der äußre Anschein derselben. Daß aber dieser noch geduldet wurde, forderten die damaligen Umstände. Hätte Jesus und seine Apostel alle Sclaven geradehin für frey, und ihren Stand ausdrücklich für unrechtmäßig erklären wollen: so würden bey der ungeheuern Anzahl derselben im Römischen Reiche die größten Unordnungen zu besorgen gewesen seyn, und viele Leibeigne würden sich blos darum zum Christenthume bekannt haben, um unter einem guten Vorwand ihre Freyheit verlangen, oder sich dieselbe selbst nehmen zu können. Es war also bey solchen Umständen genug, wenn durch die Pflichten, welche den Herren vorgeschrieben wurden, durch die Werthschätzung der menschlichen Natur, welche das Christenthum so nachdrücklich predigte, und durch die alles umfassende Liebe, zu der es verband, das Schicksal der Sclaven erleichtert, Jedermann zur Loslassung derselben geneigter gemacht, und die allmählige Aufhebung dieses erniedrigenden Zustandes vorbereitet wurde. Gleichgültig kann es uns aber hier seyn, ob die Christen in der Folge diese Grundsätze ihrer Religion gehörig verstanden

und angewandt haben; ob in den Ländern, wo die Sclaverey abgeschafft worden ist, das Christenthum, oder andre Ursachen diese Veränderung bewirkt haben. 2) Genug, der wahre Sinn der Lehre Jesu führt auf diese Abschaffung, und verbindet alle die, welche ihn gehörig gefaßt haben, das Ihrige beyzutragen, daß die Sclaverey ohne gewaltsame Störung der öffentlichen Ordnung immer mehr aufgehoben werde.

Wenn übrigens das Christenthum, wie aus dem Bisherigen erhellet, schon gegen Sclaven brüderliche Liebe vorschreibt, so wird man dieselbe noch weit mehr gegen freye Dienstboten zu beweisen haben; christliche Herrschaften werden demnach, vermöge dieser Liebe, ihrem Gesinde folgende Pflichten schuldig seyn: 1) Billigkeit beym Fordern derjenigen Dienste, die von demselben erwartet werden. Herrschaften sind nämlich verbunden, nicht mehr Dienste zu verlangen, als sie nach einer vernünftigen Erklärung des mit dem Gesinde geschlossenen Vertrags, und nach der allgemeinen Observanz, verlangen können; diese Dienste selbst durch Eigensinn, durch unüberlegte Befehle, durch übertriebene Pünktlichkeit nicht zu erschweren; bey Erwartung derselben auf die Umstände der Zeit, des Orts und der dienenden Personen allezeit Rücksicht zu nehmen; und endlich dem Gesinde auch die nöthige Erholung und Ruhe zu

ver=

verstatten. — Diese Billigkeit gegen das Gesinde muß sich 2) auch im Belohnen der geleisteten Dienste zeigen. Es ist also Pflicht, den guten Willen und die redliche Dienstgefliessenheit einer solchen Person, nach der sie alles gern, und mit einem gewissen rühmlichen Eifer verrichtet, dankbar zu erkennen, und sie von der faulen Verdroßenheit zu unterscheiden, die alles ungern und aus Zwang thut. Es ist Pflicht, mit dem festgesetzten Lohne es nicht auf das genaueste zu nehmen, sondern, nach Beschaffenheit der Umstände, mancherley nicht versprochene Vortheile damit zu verbinden, ohne jedoch eine unbescheidene Habsucht bey dem Gesinde dadurch zu veranlassen, oder zu unterhalten. Es ist Pflicht, außerordentliche Dienste, zumal wenn sie Beweise einer ganz besondern Ergebenheit und Anhänglichkeit sind, auch außerordentlich zu vergüten. Es ist endlich Pflicht, insonderheit solche Dienstboten, die im Dienste der Herrschaft alt geworden sind, mit unterscheidender Milde zu behandeln, und die vorige Treue auch dann noch zu belohnen, wenn sie nicht mehr im Stande sind, ihre Obliegenheiten zu erfüllen. — Mit dieser Billigkeit beym Fordern und Belohnen dessen, was das Gesinde zu leisten hat, muß sich 3) liebreiche Herablaßung zu demselben verknüpfen. Darzu gehört aber, daß man sich in Gedanken oft an die Stelle der Dienstboten setze, um desto richtiger und lebhafter zu em-

pfinden, welches Betragen man gegen sie anzunehmen habe; daß man nie vergesse, wie wenig Ursache man hat, gegen die Personen, welche uns dienen müßen, stolz oder hart zu seyn, da blos Gottes unverdiente Gnade uns über sie erhoben hat, sie aber eben so, wie wir, Geschöpfe sind, die er liebt, Eph. VI, 9. und in Christo glücklich machen will, 1 Kor. XII, 13. Daß man also mürrisches Wesen, eigensinnige Neckereyen, kränkenden Stolz, hitziges Poltern, erniedrigendes Schimpfen, und andre Ausbrüche der Ungezogenheit gänzlich vermeide, Eph. VI, 9.; dagegen aber durch heitre Freundlichkeit, durch bestimmte Deutlichkeit bey Ertheilung der Befehle, durch nachsichtsvolles Warten, wenn nicht alles sogleich ausgeführt werden kann, durch gütiges Entschuldigen keiner Fehler, die nicht mit Vorsatz begangen worden sind, durch Bezeugung einer wahren Zufriedenheit mit glücklich geleisteten Diensten, durch geduldige Ertragung eines wider Willen zugefügten Schadens Philem. V. 18. und endlich durch menschenfreundliche Theilnehmung an den Schicksalen und Begegnissen des Gesindes, die Zuneigung desselben gewinne, und seinen Zustand ihm erleichtre, Col. IV, 1. — Allein diese liebreiche Herablassung darf 4) niemals in unvorsichtige Vertraulichkeit ausarten, die sich verächtlich macht, und Blößen giebt. Man muß nämlich darauf bedacht seyn, sein ganzes Verhalten so ein-

zu-

zurichten, daß das Gesinde wahre Hochachtung gegen uns empfinden könne; eben deßwegen muß man vor den Augen desselben allezeit den strengsten Wohlstand beobachten; es von den Angelegenheiten des Hauses und den Absichten, mit denen man umgeht, nie mehr wissen lassen, als es wissen muß, um sich bey seinen Diensten darnach richten zu können; es in Dingen, die diese Dienste nicht betreffen, nie zu Rathe ziehen; ihm nie erlauben, daß es aus andern Häusern Neuigkeiten bringe, und durch Klätschereyen, oder durch ungegründetes Anschwärzen seines Mitgesindes sich zu empfehlen suche; man muß die Zudringlichkeit einschränken, mit der es sich zuweilen in alles menge, und an allem Theil nehmen will; vorzüglich aber müßen Eheleute auf das sorgfältigste vorbeugen, daß es dem Gesinde nicht gelinge, Uneinigkeiten zwischen ihnen selbst zu stiften, und sich bey dem einen Gatten zum Nachtheil des andern ein allzugroßes Vertrauen zu erwerben. — Um alle diese Unordnungen desto gewisser zu verhindern, werden christliche Herrschaften 5) auch für die sittliche Bildung des Gesindes, so lange sie dasselbe in ihren Diensten haben, auf eine vernünftige Art Sorge tragen. Dies werden sie dadurch bewerkstelligen, daß sie auf die Aufführung desselben die nöthige Aufmerksamkeit beweisen; ausschweifungen aller Art durch strenges Halten über Ordnung und Zucht in ihrem Hause vorbeugen;

dem

dem Gesinde Gelegenheit verschaffen, in nützlichen Kenntnißen zu wachsen, und es insonderheit zur Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes fleißig anhalten; allem Müßiggange möglichst vorbeugen; alle Reitzungen zur Untreue, Schwelgerey und Wollust auf alle Art zu entfernen suchen; Personen, die bereits verdorbene Sitten an sich haben, und ihr Mitgesinde verführen könnten, mit unerbittlicher Strenge verabschieden; diejenigen, welche im Begriffe sind, auf Abwege zu gerathen, bey Zeiten warnen; daß sie endlich selbst Muster aller der Tugenden werden, zu denen sie ihr Gesinde anführen und gewöhnen wollen. — Daß christliche Herrschaften

6) **auch auf die physische Wohlfahrt ihres Gesindes Bedacht zu nehmen haben,** ist an sich klar, da von der Gesundheit und dem Wohlbefinden desselben auch seine Brauchbarkeit abhängt. Man ist demnach schuldig, dem Gesinde einen Unterhalt zu reichen, welcher der Gesundheit desselben angemessen ist; eben diese Gesundheit bey den zu leistenden Diensten möglichst zu schonen; für das kranke Gesinde die nöthige Sorge zu tragen; es mit Wissen und Willen keiner Gefahr auszusetzen, wobey es unglücklich werden könnte; auch endlich dem Fortkommen desselben, und einer bessern Versorgung nicht nur auf keine Weise hinderlich zu werden, sondern auch, so weit die Umstände es erlauben, darzu mitzuwirken. — Endlich muß dies alles

7) geschehen aus Gehorsam und Liebe zu Gott, und mit wahrem christlichen Wohlwollen, nach welchem man auch in dem geringsten Menschen einen Erlöseten Jesu erkennt, und ihm um des Herrn willen so viel Gutes erzeigt, als anderweitige Pflichten erlauben, Eph. VI, 9. Marc. IX, 41. Matth. XVIII, 10. 11. 3)

Die gegenseitigen Pflichten des Gesindes sind 1) Achtung und Ehrfurcht, d. h. willige Anerkennung derjenigen Vorrechte, welche der Herrschaft zukommen, und ein denselben angemessenes Bezeigen, 1 Tim. VI, 1. 2. Eph. VI, 5. 1 Petr. II, 18. — 2) Gehorsam, d. h. pünktliche Erfüllung aller der Befehle, die es von seiner Herrschaft anzunehmen schuldig ist; Col. III, 22. Eph. VI, 5. Tim. II, 9. Dieser Gehorsam muß bey Annehmung der Befehle aufmerksam, bey ihrer Ausführung entfernt von eigenmächtigen Veränderungen, allezeit willig Eph. VI, 7. möglichst geschwind ohne Uebereilung, und unermüdet seyn; er muß endlich in solchen Dingen, deren Ordnung und Folge ein für alle Male festgesetzt ist, neue Befehle gar nicht abwarten, sondern seine Pflichten ungeheißen erfüllen. — Mit diesem Gehorsam muß 3) Treue verknüpft seyn, d. h. redlicher Eifer, den wahren und erlaubten Vortheil der Herrschaft auf alle Weise zu befördern. Zu dieser

Treue gehört aber nicht blos die gänzliche Vermeidung aller diebischen Betrügereyen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen Tit. II. 10. sondern auch das Bestreben, die Dienste, welche man leistet, so vortheilhaft, wie möglich einzurichten, und zur Erhaltung und Vermehrung des Eigenthums seiner Herrschaft beyzutragen, so viel man kann. — Insonderheit ist 4) die Verschwiegenheit eine wichtige Pflicht der Dienstboten, d. h. die Gewohnheit, von den Angelegenheiten der Herrschaft ohne Auftrag und Erlaubniß andern nichts bekannt zu machen. Diese Verschwiegenheit muß sich theils bey solchen Dingen beweisen, die den Dienstbothen als Geheimniße anvertraut werden; theils bey allen übrigen Angelegenheiten des Hauses; auch muß sie noch fortgesetzt werden, wenn die Verbindung mit einer Herrschaft bereits aufgehört hat. — Dem Gesinde liegt 5) Genügsamkeit ob; es hat nicht mehr Vortheile zu verlangen, als es vermöge des mit der Herrschaft geschloßenen Vertrags zu erwarten berechtigt ist, was es aber noch außerdem erhält, mit zufriedner Dankbarkeit anzunehmen. Diese Pflicht ist deßwegen wichtig, weil aus ihrer Vernachläßigung Unwille über die Herrschaft, Ungehorsam, unvollkommne Abwartung pflichtmäßiger Verrichtungen, Betrug, Dieberey und andre Vergehungen entspringen, welche der häuslichen Wohlfahrt nachtheilig sind. Zu dieser Genügsamkeit gehört noch

ganz besonders Vermeidung aller Leckerhaftigkeit, und aller übertriebenen Forderungen bey Bestimmung des zu erwartenden Lohnes. — Endlich hat das Gesinde 6) alles Gewissens halber, aus Gehorsam und Liebe gegen Gott und Jesum zu thun, und die Treue, mit der es seine Pflichten erfüllt, als einen Dienst zu betrachten, den es dem Herrn selber leistet, 1 Petr. II, 18. 19. Eph. VI, 6. Col. III, 23. Christliche Dienstboten werden sichs also oft vorstellen, ihr Zustand sey eine Ordnung Gottes, und müsse für sie der beste seyn, in welchen sie gebracht werden konnten. Sie werden daher das mannichfaltige Gute, das er enthält, aufsuchen, und es mit Dankbarkeit gegen Gott geniessen lernen. Sie werden insonderheit überlegen, wie viel Gelegenheit sie in ihrer Verfaßung finden, christliche Tugend zu üben und zu beweisen, und diese Gelegenheiten fleißig benutzen. Sie werden es nicht vergessen, daß Christus selbst ihr Vergelter seyn, und die Dienste, welche sie aus Liebe zu Ihm leisten, ewig belohnen will, Col. III, 24. Sie werden folglich auch mit solchen Herrschaften Geduld haben, die ihnen ihre Dienste erschweren, und bedenken, daß sie sich hierdurch ein großes Verdienst erwerben, 1 Petr. II. 18. 19. Sie werden endlich, wenn eine Herrschaft pflichtvergessen und niederträchtigkeit genug seyn sollte, ihrer Tugend auf irgend eine Art Fallstricke zu legen, nicht nur alle Reitzungen zum

Bösen mit christlicher Standhaftigkeit abweisen; sondern sich auch ohne allen Verzug von so gefährlichen Verbindungen losreißen. *)

1) Daß die Sclaverey und Leibeigenschaft zu allen Zeiten mit sehr mannichfaltigen Modificationen vorgekommen ist, ist bekannt. An diesen Unterschieden liegt aber itzt nichts; daher ist blos dasjenige hier angegeben worden, was alle Arten mit einander gemein haben.

2) Es wird darüber gestritten, ob das Christenthum, das Verdienst habe, die Sclaverey in vielen Gegenden Europens abgeschafft zu haben, oder ob dies politischen Ursachen zuzuschreiben sey. Jenes behaupten z. B. Rothe in dem bekannten Werk über die Wirkungen des Christenthums auf den Zustand der Völker in Europa, Th. I. S. 248-281. und Laget in den Predigten über den Einfluß der christlichen Religion in die Glückseligkeit der bürgerlichen Gesellschaft; dieses hingegen will Raynal beweisen in der Histoire philosophique et politique des établissemens des Européens dans les deux Indes tom. I. p. 26. ff. Sollte letztrer auch Recht haben, so würde doch nichts weiter daraus folgen, als daß die Christen nicht immer so gehandelt haben, wie sie nach den Vorschriften ihrer Religion hätten handeln sollen.

3) Vortrefliche Bemerkungen über die beste Art, das Gesinde zu behandeln, findet man beym Rousseau in der Nouvelle Heloïse, Part. IV. lettr.

lettr. 10. p. 65. ff. der Zweybr. Ausg. Zwar sind seine Erinnerungen zunächst blos auf vornehmere Häuser und die Domestiken in denselben anwendbar; allein sie enthalten doch ungemein viel, was überall brauchbar und nützlich seyn kann. Will man wissen, wie vernünftige Männer im Alterthum über die Pflichten geurtheilt haben, die der rechtschaffne Mann seinem Gesinde schuldig sey, so vergleiche man den Cicero de Officiis l. I. c. 13. §. 41. den Seneca epist. XLVII. und de clementia l. I. c. 18. auch den jüngern Plinius Epistolar. l. V. ep. 19. und den Grotius de Iur. Bell. ac Pac. l. III. c. 14.

4) Unzählige mitleidswürdige Geschöpfe beyderley Geschlechts, die vom Lande in große Städte eilen, um, wie sie meynen, daselbst etwas zu verdienen, und ihr Glück zu machen, finden ihren Untergang bey gewissenlosen Herrschaften; die ihre Unerfahrenheit mißbrauchen, sie mit ihren Lastern anstecken, und wenn Unschuld, Gesundheit und Ehre verlohren ist, die Unglücklichen meistentheils verstoßen, und ihrem Schicksal überlassen. Niemand hat dies mit größrer Wahrheit geschildert, als der würdige Hermes in Manch Hermäon B. I. S. 29. ff. Möchten doch Prediger auf dem Lande, sonderlich in der Nachbarschaft von großen Städten, auf die wichtige Sache bey dem Unterrichte Rücksicht nehmen, welchen sie der Jugend ertheilen, und dieselbe bey Zeiten für Gefahren zu verwahren suchen, die ihr drohen, wenn sie den verführerischen Reitzen des Stadtlebens unvorsichtig folgt.

§. 286.

Pflichten, welche aus den Unterschieden des Alters entspringen.

Von der Einrichtung Gottes, nach welcher das menschliche Geschlecht vermittelst einer allmähligen Entwickelung und Fortpflanzung zum Vorschein kommt, und fortdauert, rühren mancherley Verhältnisse des Alters und der Jahre her, die von Christen, denen es am Herzen liegt, sich allen Absichten Gottes gemäß zu betragen, nicht übersehen werden dürfen. Die Mischung unbehülflicher Säuglinge, aufblühender Kinder, feuriger Jünglinge, thätiger kraftvoller Männer, schwächlicher Alten, und abgelebter Greise, die überall anzutreffen ist, kann nämlich unmöglich ohne Ursache von Gott angeordnet seyn; es wird vielmehr die Jugend, es werden die Erwachsenen, es werden die Betagten und Abgelebten gewisse Pflichten zu erfüllen haben, wenn sie diesem Verhältnisse der Jahre nicht entgegen handeln wollen.

Was also die Jugend betrifft, so ist sie 1) allen Erwachsenen Achtung, und allen denen, die bereits auf der Stufe des höhern Alters stehen, Ehrerbietung schuldig. Dieses

Bey-

Betragen schickt sich für die Jugend sowohl, und fließt aus dem Verhältniß, in welchem sie gegen die übrigen Alter stehet, so natürlich, daß hier und da auch die bürgerlichen Gesetze darauf Rücksicht genommen haben, *) Paullus aber sogar den Timotheus, welcher noch sehr jung war, als ihn der Apostel schon in wichtigen Geschäften brauchte, ausdrücklich ermahnet, sich selbst bey seinem Amte genau nach den Verhältnissen des Alters zu richten, 1 Tim. V, 1. 2. vergl. Kap. IV, 12. auch Luc. XXII, 26. und 1 Petr. V, 5. — Die Jugend ist 2) verbunden, alles zu beobachten, wodurch sie sich die Gewogenheit und Liebe der Erwachsenen verschaffen kann. Dies ist darum nöthig, weil sie ohne die Unterstützung der Erwachsenen gar nicht bestehen kann, sich auf diese Art am sichersten den Weg zu einem leichten und glücklichen Fortkommen öffnet, und noch überdies durch das Beyspiel Jesu selbst darzu aufgefordert wird, Luc. II, 52. Tit. II, 6. — Sie hat 3) die Schicksale der Erwachsenen als eine wichtige Belehrung Gottes anzusehen, aus welcher sie lernen soll, was jedes Betragen für Folgen nach sich zieht, und wo jede Bahn des Lebens zuletzt hinführt. Sie muß sich also durch die Beyspiele lasterhafter Menschen, die entweder in ihren männlichen Jahren die Strafen ihrer Ausschweifungen tragen, oder ihr Leben mit einem unrühmlichen traurigen

gen Alter beschließen, abschrecken und warnen; hingegen durch die Ehre und das Glück tugendhafter Männer und Greise zur Nacheiferung ermuntern und antreiben lassen. — Sie muß es endlich 4) nie vergessen, daß die Augen und Hoffnungen der Erwachsenen auf sie gerichtet sind, und muß sich daher beeifern, die guten Erwartungen, die man von ihr hat, auf keine Weise zu täuschen.

Die Erwachsenen, d. h. alle die, welche in den Jahren der männlichen Kraft und Munterkeit stehen, sind der Jugend erweckende Beyspiele der Thätigkeit, des Fleißes, reiner Sitten, guter Ordnung und wahrer Vaterlandsliebe schuldig, und haben daher vor den Augen derselben stäts mit der größten Vorsicht und Ueberlegung zu handeln. Auch sind sie es vornehmlich, von denen die Jugend Unterstützung erwartet, und müssen es sich daher angelegen seyn lassen, derselben mit allem zu Hülfe zu kommen, was in ihren Kräften steht. — Eben diesen Beystand sind sie aber auch der Schwachheit des hohen Alters schuldig, welchem sie nach den besondern Veranlaßungen, die sie darzu finden, bald mit ihrem Vermögen, bald mit ihren Kräften, bald auf andre Art die Ruhe und die Bequemlichkeiten verschaffen werden, die es so sehr bedarf. Zugleich werden sie es für Pflicht halten,

ten, den Rath, die Erinnerungen und die reifern Erfahrungen der Alten mit vorsichtiger Ueberlegung zu benützen, und sich darnach zu richten Tit. II, 3—5.

Die Betagten und Abgelebten endlich sind verpflichtet, allen denen, die jünger sind, ehrwürdige Muster der Weisheit, der Selbstbeherrschung, der Freyheit von heftigen Leidenschaften, der heitern Gemüthsruhe, der wahren Frömmigkeit und einer Menschenliebe darzustellen, die an allem, was dem menschlichen Geschlechte begegnet, warmen Antheil nimmt, und bis zum letzten Augenblick wohlwollende Gesinnungen nährt, Luc. II, 25—38. Tit. II, 2. 3. 1 Tim. V, 5. Eben daher haben sie dafür zu sorgen, daß sie sich nicht durch Beybehaltung solcher Dinge, welche sich blos für jüngre Jahre schicken, lächerlich machen, und um das Ansehen bringen, das ihnen gebührt. Insonderheit müssen sie gegen diejenigen Fehler auf ihrer Hut seyn, die sich bey zunehmenden Jahren so leicht einzufinden pflegen, dergleichen z. B. mürrisches Wesen, Zanksucht, Mißvergnügen über alles Neue und über die unschuldigen Freuden der Jugend, Geitz, Trunkenheit, Unreinlichkeit u. s. w. sind, Tit. II, 2. 3. und sich auf alle Weise bestreben, denen, die jünger sind, nicht bloß Ehrfurcht, sondern auch Ver-

trauen und Liebe gegen sich einzuflößen. Endlich werden sie alles, was in ihren Kräften steht, und ohne Zudringlichkeit von ihnen geschehen kann, darzu beytragen, durch ihren Rath, durch ihr Ansehen, und durch ihre Ermahnungen Gutes zu stiften, und Jüngere bald zu leiten, bald zu warnen, bald zu ermuntern, Tit. II, 3—5. **)

*) Vergl. Michaelis Mosaisches Recht Th. II. §. 140. S. 454. f. Das große Ansehen, das Lykurgus dem hohen Alter beylegte, ist bekannt.

**) Viel hieher gehörige schöne Erläuterungen findet man beym Plutarchus in der Schrift: an seni sit gerenda respublica; beym Cicero in Catone maiore und beym Stobäus Serm. CXIII. und CXIV.

§. 287.

Pflichten gegen Wohlthäter — Pflichten der Wohlthäter selbst.

Aus dem großen Unvermögen, das jeden Menschen gleich bey seinem Eintritt in die Welt von andern abhängig macht, und ihn auch in der Folge nie so verläßt, daß er den Beystand

seiner Mitmenschen völlig entbehren könnte, entspringt ein neues Verhältniß, das erwogen zu werden verdient. Wir haben nämlich alle die, von welchen wir Gutes empfangen haben, als unsre Wohlthäter anzusehen, und sind ihnen Dankbarkeit schuldig.

Die christliche Dankbarkeit gegen Wohlthäter ist das Bestreben, jedem der freywillig etwas beygetragen hat, unser Bestes zu befördern, auf alle Art zu beweisen, daß wir uns verbunden fühlen, die Pflichten einer wahren Menschenliebe gegen ihn ganz besonders zu beobachten. Die christliche Dankbarkeit besteht demnach 1) in einem höhern Grade des Wohlwollens gegen den, der uns aus eigner Bewegung Gutes erzeigt hat. Der Dankbare empfindet gegen seinen Wohlthäter eine herzliche Zuneigung, die mit dem Wunsche verknüpft ist, ihn stäts glücklich zu sehen. — Dieses Wohlwollen ist 2) nie ohne Hochachtung, d. h. ohne ein lebhaftes Gefühl von den Vorzügen, die der Wohlthäter besitzt, und durch sein Verhalten gegen uns zu erkennen gegeben hat. Da nämlich der, welcher Wohlthaten empfangen hat, sich allezeit als abhängig von dem Wohlthäter betrachten muß, und bey diesem eine Vollkommenheit der Gesinnungen wahrnimmt, die er nicht überall erwarten kann: so ist das Gefühl der Hochachtung von der wahren

Dankbarkeit so wenig trennbar, daß man eben deswegen von Personen, die man nicht hochschätzen kann, auch nicht gerne Wohlthaten annimmt; und daß der, welcher diese Hochachtung gegen seinen Wohlthäter einmal wirklich hat, sie auch oft zu weit ausdähnt, und die übrigen Vorzüge desselben gleichfalls in einem allzu vortheilhaften Lichte betrachtet; daher die so oft vorkommende sichtbare Partheylichkeit für unsre Wohlthäter. — Diese Gesinnungen des Wohlwollens und der Hochachtung müssen sich 3) durch Ehrerbietung äussern, d. h. durch ein solches Bezeigen, aus welchem der, welcher uns Gutes gethan hat, sehen kann, daß wir unsre Abhängigkeit von ihm empfinden, und die an ihm bemerkte Vollkommenheit der Gesinnungen gehörig schätzen. Wie und wodurch diese Ehrerbietung zu beweisen sey, müssen die Umstände jedesmal weiter an die Hand geben. — Aus eben denselben Gesinnungen wird bey dem Dankbaren auch 4) wahre Dienstgeflissenheit, oder das Bestreben entspringen, die Wohlfahrt seines Wohlthäters, so viel in seinen Kräften stehet, zu befördern. Eine besondere Art dieser Dienstgeflissenheit ist die Erkenntlichkeit, oder die herrschende Neigung, Gefälligkeiten, die uns erwiesen worden sind, durch Gegengefälligkeiten zu erwiedern. — Da indessen der Dankbare nicht immer sogleich im Stande ist, seine Dienstgeflissenheit thätig werden zu lassen, entweder

weil

weil es ihm an Vermögen, oder an Gelegenheit darzu fehlet: so folgt, daß zu wahren Dankbarkeit 5) auch ein fortgesetztes Andenken an das empfangene Gute gehöre, und die schickliche Aeusserung desselben zu den Beweisungen der Dankbarkeit schon hinreichend ist, wenn Vergeltung und Gegendienste um irgend einer Ursache willen nicht möglich sind. — Mit allem aber, was der Dankbare gegen seinen Wohlthäter empfindet und äussert, wird endlich 6) **Dankbarkeit gegen Gott verbinden**, §. 186.; er wird nämlich seinen Wohlthäter als ein Werkzeug betrachten, dessen sich Gott bedient', ihm Gutes zufließen zu lassen.

Hieraus erhellet, daß die wahre Liebe gegen Gott, die wahre Menschenliebe, und die wahre Selbstliebe zur Dankbarkeit auf das stärkste verbinden. Christen können nicht deutlicher beweisen, wie aufmerksam sie auf alles sind, was Gott zu ihrem Besten veranstaltet, und wie sehr sie diese Anstalten verehren, als wenn sie von dem, was er ihnen durch Menschen zufließen läßt, nichts übersehen, oder geringschätzen, und daher gegen jeden Wohlthäter auf alle Art sich dankbar beweisen. Aus der christlichen Menschenliebe fließt die Verbindlichkeit zur Dankbarkeit auf mehr als eine Weise. Man ist es nämlich schon dem Wohlthäter selbst schuldig, ihm durch Dankbarkeit

Freude zu machen, und ihm den Beweis zu geben, er habe seine Wohlthaten nicht an einen Unwürdigen verschwendet. Man ist es ferner der menschlichen Gesellschaft überhaupt schuldig, durch Undankbarkeit kein böses Beyspiel aufzustellen. Denn da es ihr sehr wichtig seyn muß, daß die Gesinnungen des wahren Wahlwollens immer ausgebreiteter werden, diese aber durch die Undankbarkeit derer, denen Gutes widerfahren ist, sehr geschwächt zu werden pflegen: so hat man sich auf alle Weise zu hüten, durch sein eignes Betragen keinen Wohlthäter von fernern Beweisungen der Güte abzuschrecken. Da man endlich selbst Feinden Liebe schuldig ist §. 263. wie könnte man sich weigern, sie gegen Wohlthäter zu äussern? Hierzu kommt die wahre Selbstliebe noch. Es muß jedem Empfänger gewisser Wohlthaten daran liegen, dankbar zu seyn, und dafür gehalten zu werden; denn er erwirbt sich dadurch wahre Achtung und Liebe; er befördert seine eigne Zufriedenheit, und ist, so lange ihm diese Tugend fehlt, noch nicht berechtig, sich für wahrhaftig fromm zu halten.

Daß man übrigens nie auf Kosten höherer Pflichten dankbar seyn, und also seinem Wohlthäter zuliebe Böses thun dürfe, ist an sich klar. Dagegen wird die christliche Dankbarkeit kein Bedenken tragen, Aufopferungen zu machen, wenn die ehemals empfangenen Wohlthaten

ten wichtig, und die itzigen Bedürfnisse des Wohlthäters dringend sind. Um aber die Neigung zur Dankbarkeit stäts in sich zu unterhalten, werfe man oft einen Blick auf den ganzen Zusammenhang seiner Schicksale, und erinnere sich dabey an alle die Personen, die einen heilsamen Einfluß auf dieselben gehabt haben; man unterdrücke den kindischen Ehrgeitz, der alles durch sich selbst geworden seyn will, und die falsche Scham, nach der man das Geständniß dessen, was man andern schuldig ist, für erniedrigend hält; man hüte sich für unbilligem Forschen nach den Beweggründen, welche bey dem Wohlthäter wirksam gewesen seyn mögen, und nehme alles Gute, das man von andern empfängt, als den Beweis eines wahren Wohlwollens an, so lange man nicht sichtbare Gründe für das Gegentheil hat; man stelle sich endlich die Vortheile fleißig vor, die mit der Dankbarkeit verknüpft sind, und bedenke, daß das Herz nie eine angenehmere Genugthuung fühlt, als wenn man empfangene Wohlthaten auf eine dem Wohlthäter Freude verursachende Art hat vergüten können.

Doch die Last, gewisse Obliegenheiten zu beobachten, fällt bey dem Verhältniß, von welchem hier die Rede ist, nicht auf den Empfänger allein; sondern, da bey Wohlthaten so viel darauf ankommt, wie sie erzeigt werden, so liegen auch christlichen Wohlthätern gewisse

Pflich-

Pflichten ob. Es lassen sich dieselben am besten aus dem Beyspiel Jesu ableiten, wenn man nämlich bemerkt, wie Er sich bey den unzähligen Wohlthaten zu betragen pflegte, die er fast täglich Nothleidenden aller Art erwies. Nach diesem großen Muster müssen christliche Wohlthäter weise, edel, schonend, billig und neidlos seyn. 1) Weise; sie müssen nothwendige Wohlthaten, d. h. solche, deren Unentbehrlichkeit sogleich in die Augen leuchtet, jedem Bedürftigen zufließen lassen, er sey auch, wer er wolle; willkührlich hingegen nur für Geprüfte und Würdige aufsparen. So heilte Jesus zuweilen Unbekannte, wenn ihr Bedürfniß dringend war, Luc. XVII, 11—19. aber desto vorsichtiger war er bey den Gunstbezeugungen einer freundschaftlichen Vertraulichkeit. — Christliche Wohlthäter müssen bey den Beweisungen ihrer Güte 2) edel seyn; d. h. frey von allem Eigennutz, und blos angetrieben durch herzliches Wohlwollen. Daß Jesus so Gutes that, ist bekannt, Matth. X, 8. — Sie müssen 3) allezeit schonend zu Werke gehen; d. h. sie haben sowohl beym Ertheilen der Wohlthaten, als auch in ihrem ganzen nachherigen Verhalten gegen die Empfangenden, alles so einzurichten, daß diese ihre Abhängigkeit, und die traurige Nothwendigkeit, Wohlthaten annehmen zu müssen, so wenig, wie möglich fühlen. Niemand war in diesem Stücke schonender, als Jesus, selbst wenn es schien, als

ob

ob er Ursache hätte, unwillig zu seyn; s. z. B. XVIII, 20—22. — Hierdurch werden sie auch 4) billig in Beurtheilung derer werden, die ihnen verbindlich geworden sind; sie werden nämlich nicht für Undank halten, was dergleichen nicht ist; und ihre Anfoderungen an die, welche Gutes von ihnen empfangen haben, nie übertreiben. Jesus war gegen die Aeußerungen der Dankbarkeit so gleichgültig, daß er es oft untersagte, die empfangene Wohlthat bekannt werden zu lassen, und sie öffentlich zu rühmen. — Endlich werden christliche Wohlthäter 5) auch neidlos bleiben; sie werden keinen Unwillen fassen, wenn Gott den, welchem sie Gutes gethan haben, über sie erhöht; sie werden sich vielmehr freuen, von Gott zur Unterstützung eines Menschen gebraucht worden zu seyn, den er zum Werkzeug großer Absichten gewählt hatte. Daß Jesus alles Gute, das er verrichtete, stäts mit dieser Rücksicht auf Gott, und den Willen seines Vaters ausübte, bedarf keines Beweises. *)

*) Daß das bekannte Werk des Seneca de Beneficiis viel hieher gehörige nützliche Betrachtungen enthält, ist bey §. 128. bereits angemerkt worden.

§. 288.

§. 288.

Freundschaft; Arten derselben; was das Christenthum von diesem Verhältniß lehre.

Nicht leicht hat irgend eine Verbindung unter den Menschen größere Lobsprüche erhalten, und ist so einstimmig von allen Völkern der Erde für nöthig, und von allen Weisen und Tugendhaften für das größte Glück des Lebens erklärt worden, als die Freundschaft. Ihr hat man unter den rohesten Völkern Opfer gebracht, welche Bewunderung verdienen; ihr hat man zu allen Zeiten die heiligsten Rechte zugestanden; sie muß der ehelichen Gesellschaft den dauerhaftesten Reitz und die süßesten Freuden schenken; sie hat überall die besten Menschen mit einander vereinigt, und dadurch die wohlthätigsten Veränderungen gestiftet; sie hat zur Veredlung der menschlichen Natur ungemein viel beygetragen, und jedes Herz gebessert, das fähig war, sie aufzunehmen; alle Religionen endlich haben sie in eben dem Grade begünstigt und in Schutz genommen, in welchem sie selbst rein, und dem Wohle des menschlichen Geschlechts förderlich waren. Und doch soll das Christenthum, wie man bald aus guter Meynung, 1) bald, um demsel-

ben einen Vorwurf zu machen, behauptet hat, 2) von der Freundschaft nichts enthalten, sie nirgends empfehlen, sie wohl gar misbilligen und verwerfen. Ehe sich entscheiden läßt, ob dieses Vorgeben gegründet sey, oder nicht, muß erst festgesetzt werden, was das Wort Freundschaft anzeigen soll. Denn nichts ist bekannter, als daß zwar Jedermann von Freundschaft spricht, aber nur wenige wissen, was sie eigentlich wollen, und was die Freundschaft ist und seyn soll.

Es ist also klar, daß die Freundschaft etwas anders seyn muß, als bloße Liebe des Wohlgefallens, die man auch gegen leblose Dinge, und gegen Thiere empfinden kann. Auch soll sie nicht einerley mit demjenigen Wohlwollen seyn, welches bey der allgemeinen Menschenliebe vorkommt, und sich auf die menschliche Natur überhaupt bezieht §. 54. Eben so wenig darf man die Freundschaft mit bloßen Bekanntschaften verwechseln, die nur der erste Schritt zu derselben zu seyn pflegen, an sich aber in dem Verhältnisse bestehen, wo man sich einander einen etwas höhern Grad von Aufmerksamkeit und Gefälligkeit erweiset, als man gegen Fremde zu äussern gewohnt ist. Selbst von derjenigen Verbindung ist die Freundschaft zu unterscheiden, die aus Verwandschaft und Abstammung entspringt, denn diese letztre ist

un-

unwillkührlich, die Freundschaft hingegen eine Sache der Wahl. Es darf endlich auch die Geschlechtsliebe nicht mit ihr verwechselt werden, ungeachtet sich beyde Arten der Zuneigung leicht mit einander verknüpfen, und bey glücklichen Gatten wirklich verknüpft seyn müssen. Das Freundschaft soll vielmehr eine Verbindung anzeigen, die wir mit Personen unterhalten, gegen welche wir einen so vorzüglichen Grad der Zuneigung und der Hochachtung empfinden, daß er uns bereitwillig macht, sie an allem, was uns wichtig ist, Theil nehmen zu lassen, und ähnliche Gesinnungen derselben gegen uns durch jede Art der Gefälligkeit zu verdienen.

Wenn also Wohlwollen, Neigung sich mitzutheilen, und Bestreben ähnliche Gesinnungen gegen uns in einer Person zu unterhalten, die uns vorzüglich werth ist, das Wesen der wahren Freundschaft ausmacht: so läßt sich daraus der Schluß ziehen, daß es mehr als eine Art der Freundschaft geben wird, weil uns mehr als eine Ursache bestimmen kann, Jemand andern Menschen vorzuziehen, und die Verbindung mit ihm für wünschenswerth zu halten. Die Ursache freundschaftlicher Empfindungen gegen Jemand kann nämlich 1) in den angenehmen Eigenschaften desselben liegen. Hieraus entspringt diejenige Art der Freundschaft, bey der es vornehmlich auf frohen Genuß des Lebens angesehen ist.

ist. Die Jugend, das andere Geschlecht, und alle die, welche sich gerne vergnügen, sind zu solchen Freundschaften am aufgelegtesten. Man übersieht bey denselben diejenigen Unvollkommenheiten des Freundes, wodurch die Reitze des Umgangs nicht vermindert werden, und daher kann man auch viel Freunde dieser Gattung auf einmal besitzen. Da aber die angenehmen Eigenschaften, auf die solche Freundschaften sich gründen, zum Theil sehr veränderlich sind, auch unser Gefühl für dieselben nicht immer gleich lebhaft zu seyn pflegt: so ist diese Art von freundschaftlicher Verbindung die unbeständigste, und eben daher auch die unbedeutendste. — Die Ursache freundschaftlicher Empfindungen kann 2) in den nützlichen Eigenschaften des Andern liegen. Hieraus entspringt diejenige Art von Freundschaft, welche am meisten zwischen Geschäfftsmännern Statt findet, die ihre Angelegenheiten mit Eifer betreiben. Bey solchen Freundschaften wird alles übersehen, was keine Beziehung auf die zu erreichenden Absichten hat, und die Nutzbarkeit des Freundes nicht hindert, weil diese allein der Grund der wechselseitigen Vertraulichkeit und Werthschätzung ist. Nothwendig werden also diese Freundschaften kalt, sobald jene Nutzbarkeit sich verliert, oder entbehrt werden kann; auch können sie mit mancherley Personen zugleich unterhalten werden. — Die Ursache freundschaftlicher Empfindungen kann

endlich 3) auch in den edlen oder tugendhaften Eigenschaften des Andern liegen. Und hieraus entspringt die erhabenste Art der Freundschaft, bey welcher man sich blos deswegen einander mittheilt, liebet und hochschätzt, weil man gleichen Eifer für alles Wahre und Gute fühlt, und es durch den edelsten Wettstreit bey sich und andern zu befördern sucht. Da diese Art der Freundschaft ganz auf wahre Vollkommenheit gegründet ist, so übersieht sie nichts, was derselben zuwider seyn könnte, ist eben daher der uneigennützigsten Großmuth fähig, und sowohl das sicherste Merkmal einer tugendhaften Denkungsart, als auch ein wirksames Beförderungsmittel derselben. Es kann übrigens auch Freundschaften geben, die in gewisser Rücksicht zu allen drey Arten gehören; solche Freundschaften sind dann in eben dem Grade dauerhaft und innig, in welchem diejenigen Empfindungen, welche sich auf die Tugend beziehen, das Uebergewicht bey denselben haben. 3) Auch kann eine unedlere Art der Freundschaft sich nach und nach in eine edlere verwandeln, und wirklich sind gemeiniglich die angenehmen oder die nützlichen Eigenschaften eines Menschen das Erste, was ihm die Herzen anderer Menschen gewinnt. Bey allen diesen Arten der Freundschaft giebt es endlich mancherley Grade der Vertraulichkeit, mit der sich Freunde einander öffnen und mittheilen.

Es wird sich nun leicht zeigen lassen, daß das Christenthum die wahre Freundschaft, sie sey von welcher Art sie wolle, nicht nur nicht untersagt, sondern sie sogar in jeder Rücksicht befördere und veredle. Denn daß das Verhältniß, in welchem Freunde mit einander stehen, den Grundsätzen des Christenthums nicht widerspreche, ist 1) daraus klar, weil uns ein Trieb unsrer Natur in dasselbe führt, §. 55. das Christenthum aber keine natürliche Neigung in uns unterdrücken, sondern sie vielmehr alle verbessern und bilden soll. Es soll 2) das Gebot von der christlichen Menschen- und Bruderliebe gar nicht darzu dienen, die Freundschaft aufzuheben und überflüßig zu machen; 4) denn davon weiß nicht allein die Schrift nichts, sondern man kann auch bey aller Zärtlichkeit, mit der man die Menschen überhaupt, und insonderheit seine Mitchristen liebt, noch einige wenige besondre Gegenstände seines Wohlwollens haben, denen man seine geheimsten Angelegenheiten, Absichten, Sorgen und Freuden mittheilt. Für Herzen von lebhaftem innigen Gefühl kann dies sogar ein dringendes Bedürfniß seyn. — Hierzu kommt 3) das Beyspiel Jesu, welcher selbst der zärtlichste Freund gewesen ist. Er erklärte seine zwölf Apostel ausdrücklich für seine Freunde, Joh. XV, 12—17. unter ihnen genossen Petrus, Johannes und der ältere Jakob noch ein besondres Zutrauen; allen

aber wurde Johannes vorgezogen, welcher der ausgezeichnete Liebling Jesu war, Joh. XIII, 23. XXI, 20. auch stand Jesus noch mit einigen andern Personen in genauen Freundschaftsverbindungen, Joh. XI. 1—3. — Es kann überdies 4) Niemand zu einer wahren und innigen Freundschaft aufgelegter seyn, als der Christ, wenn er so denkt und empfindet, wie es seiner Religion gemäß ist. Dann ist eine herzliche großmüthige Liebe in ihm herrschend, welche mit dem feinsten Gefühl für wahre Vollkommenheit verknüpft ist, §. 183. und jedes Mittel ergreift, nützliche Absichten auszuführen. Ein Mensch, der so gesinnt ist, wird sich nicht wohl enthalten können, die genaueste Freundschaft zu errichten, sobald er Jemand findet, der seines Vertrauens würdig ist. — Endlich widerspricht 5) keine von den angegebenen drey Arten der Freundschaft den Vorschriften des Christenthums. Denn da es dem Christen erlaubt ist, die Freuden der Gesellschaft zu genießen, so darf er auch in Verbindungen stehen, die sich darauf beziehen. Da er ferner bedacht seyn muß, jedes Geschäfft, das ihm obliegt, so gut und glücklich, wie möglich, auszuführen: so wird er, wenn dies vermittelst eines freundschaftlichen Zusammenhangs mit andern am füglichsten geschehen kann, nicht unterlassen dürfen, sich in denselben zu setzen. Eine Freundschaft endlich deren vornehmster Zweck sittliche

liche Besserung und Wachsthum in der Tugend ist, kann dem Christenthum ohnehin nicht entgegen seyn. Daß aber die Freundschaft im N. Test. nicht ausdrücklich geboten wird, kommt daher, weil die christliche Religion der Welt eine Verfassung geben soll, bey welcher nicht jeder Mensch die Pflicht hat, und sich genöthigt sieht, Freundschafftsverbindungen zu schließen. Je allgemeiner nämlich die christliche Bruderliebe herrscht, desto mehr hat man in jedem Mitchristen einen Freund, desto gewisser kann man sich in der menschlichen Gesellschaft wohlbefinden, ohne in engern und vertrautern Verhältnissen mit einigen besondern Menschen zu stehen. Das Christenthum kann es also der Klugheit und Empfindung eines Jeden überlassen, ob er es für nöthig und nützlich hält, in solche Verhältnisse zu treten. Genug, daß es ihm alles an die Hand giebt, was die Freundschaft sicher, edel und wohlthätig machen kann; dies erhellet insonderheit aus den Pflichten, welche christliche Freunde nach den allgemeinen Vorschriften ihrer Religion zu erfüllen haben.

1) Vergl. Jenyns bekannte Schrift über die innre Klarheit der christlichen Religion S. 49. f. der deutschen Uebersetzung.

2) S. Shaftesbury philosophische Werke Th. I. S. 126. ff. und das einzige Wahre System der christlichen Religion S. 155. ff.

3) Wegen dieser Eintheilung der Freundschaft vergleiche man den Aristoteles Ethicor. ad Nicom. l. VIII. c. 3. Andre Eintheilungen der Freundschaft, dergleichen Aristoteles selber ebendaselbst cap. 9-12. in Vorschlag bringt, scheinen minder fruchtbar zu seyn, als die hier zum Grund gelegte.

4) So stellt La Placette die Sache vor in den Essais de Morale tom. II. disc. XVII. p. 474. Denn ob er gleich das Wort Freundschaft beybehält: so versteht er doch nichts anders darunter, als die christliche Bruderliebe, wie man sie jedem Mitchristen zu beweisen hat, und hebt damit das besondre Verhältniß auf, welches sonst mit dem Namen Freundschaft bezeichnet wird.

§. 289.

Wechselseitige Pflichten christlicher Freunde.

Wendet man nämlich das, was das Christenthum überhaupt gebietet, auf das bestimmte Verhältniß an, in welchem Freunde mit einander stehen: so kann die christliche Freundschaft nichts anders seyn, als diejenige Verbindung, wo ein Paar Menschen, die eine ganz besondre Hochachtung und Zuneigung gegen ein-

an-

ander empfinden, alle Pflichten der christlichen Bruderliebe in dem höchsten Grad einander beweisen, welchen die Umstände erlauben, und daher alles mit einer Vertraulichkeit theilen, welche nur bey dem engsten Verhältniß möglich ist.

Wollen Christen in eine solche Verbindung treten, so kommt alles auf eine vorsichtige Wahl der Freunde an. Diese Vorsicht muß aber theils die persönlichen Eigenschaften der zu wählenden Personen; theils ihre äußerlichen Verhältnisse in Erwägung ziehen; theils endlich bey ihren Entschließungen sich gehörig Zeit lassen. Was die persönlichen Eigenschaften derer betrifft, die unsre Freunde werden sollen: so müssen a) nur solche gewählt werden, bey denen das Mitgefühl entweder von Natur, oder durch Uebung so stark und ausdaurend ist, daß sie zu einer standhaften Freundschaft fähig sind. Die Merkmale, daß ein solches Gefühl vorhanden sey, liegen in dem ganzen Betragen eines Menschen, und müssen durch Beobachtung wahrgenommen werden. — Künftige Freunde müssen b) gutgesinnt seyn. Denn obgleich Freundschaften, die blos Vergnügen und Vortheil zum Zweck haben, auch mit solchen Personen möglich sind, die man nicht für tugendhaft halten kann: so ist es doch theils der christlichen Behutsamkeit zuwider mit Lasterhaften in einer genauen Verbindung zu stehen;

theils bleiben solche Freundschaften, wenn sie auch nicht nachtheilig werden, immer blos Verbindungen von unedlerer Natur, und können die Würde nicht annehmen, die eine christliche Freundschaft haben soll. 1) — Endlich müssen die persönlichen Eigenschaften künftiger Freunde c) auch der Hauptsache nach mit den unsrigen übereinstimmen. Ohne Aehnlichkeit des Geschmacks und der Sitten ist keine wahre Vertraulichkeit und Einigkeit möglich, mithin auch keine standhafte Verbindung. Daß aber bey dieser allgemeinen Uebereinstimmung der Denkungsart noch sehr große Unterschiede des Temperaments, der Einsichten, und einzelner Neigungen vorkommen können, und zum Theil müssen, versteht sich von selbst. 2) — Bey der Wahl der Freunde hat man auch insonderheit auf ihre äußerlichen Verhältnisse zu sehen. Es ist nämlich, 1) der Klugheit nicht gemäß, sich mit Menschen freundschaftlich verbinden zu wollen, deren Vortheile sich mit den unsrigen leicht collidiren können oder müssen; in diesem Fall ist die Dauerhaftigkeit der Freundschaft fast eine unmögliche Sache. — Es ist 2) nicht rathsam, sich in Verbindungen einzulassen, die nach den Vorurtheilen der Menschen für anstößig gehalten werden, sobald es nicht wahrscheinlich ist, daß wir diese Vorurtheile werden verbessern können, wir aber an Achtung zu viel dabey verliehren würden. —

Es

Es ist 3) besondre Vorsicht nöthig, wenn ein Armer mit einem Reichen in freundschaftliche Verbindung tritt. Ist es nicht ausgemacht, daß der Reiche fähig ist, sich mit christlicher Großmuth über die Unterschied der Vermögensumstände wegzusetzen, und bloß auf den innern Werth seines Freundes zu sehen; ist der Arme nicht ganz frey von Eigennutz, und stark genug alles auszuschlagen, was ihn von der Freygebigkeit seines Freundes auf eine erniedrigende Art abhängig machen könnte: so werden solche Verbindungen nicht dauerhaft seyn, und sich mit Mißvergnügen endigen. Eben dies gilt auch 4) von den Unterschieden des Standes. Da die Freundschaft wegen der dabey nöthigen vertraulichen Mittheilung eine gewisse Gleichheit fordert, so sind die meisten Vornehmen nicht nur abgeneigt, sich zu dem geringern Freunde gehörig herabzulassen, sondern gemeiniglich leiden es auch nicht einmal ihre übrigen Verhältnisse; wenigstens muß die Freundschaft, wenn sie zwischen Vornehmen und geringen Statt finden soll, sich fast ganz in Verborgne zurückziehen, und vor den Augen der Welt hat der Geringere stäts die ehrerbietige Zurückhaltung zu beweisen, die dem hohen Stande seines Freundes gemäß ist. Für Christen wird es ein vielbedeutender Wink seyn, daß Jesus selbst allen vertraulichen Verbindungen mit den Großen seines Volkes auswich, wenn er gleich oft Gelegenheit und Ver-

anlaßung fand, dergleichen zu errichten. — Hieraus folgt denn 5) daß diejenigen am meisten verdienen, zur Freundschaft gewählt zu werden, die dem Wählenden in Absicht auf ihre äußerlichen Umstände nicht allzu ungleich sind. — Um aber diese Wahl desto besser treffen zu können, muß man sich darzu die gehörige Zeit lassen. Dahin gehört, daß man sich nicht sogleich durch den vortheilhaften Eindruck hinreissen lasse, den eine uns noch nicht bekannte Person durch ihr Aeußres auf uns macht, weil diese sinnliche Vollkommenheit nicht immer mit wahrem innern Werth in Verbindung steht — daß man zusehe, wie sich Jemand in den Verbindungen beträgt, die er bereits mit andern unterhält — daß man diese Verbindungen selbst genau beobachte, weil sich aus der Beschaffenheit derer, mit denen Jemand vertraulich umgeht, ziemlich sicher auf seine eigne Denkungsart schließen läßt — daß man endlich zur Freundschaft mit Personen, die man nicht von Jugend auf kennt, nie anders, als durch den Weg der Bekanntschaft übergehe, und sich auf demselben, so lang sichs thun läßt, verweile, um diese Zeit zu genauen Beobachtungen der zu wählenden Freunde zu benutzen. 3)

Ist eine Freundschaft geschlossen, so treten bey Führung derselben neue Obliegenheiten ein.

ein. Redliche Vertraulichkeit gegen den Freund ist nämlich das Erste, was beobachtet werden muß, und aus der Natur der Freundschaft selber folgt. Diese Vertraulichkeit ist die Gewohnheit, einem Freund alles das genau und bey Zeiten wissen zu lassen, woran ihm gelegen seyn kann, und worauf er vermöge des errichteten Bündnisses Anspruch hat. Soll diese Vertraulichkeit vernünftig seyn: so darf sie a) nicht weiter gehen, als die jedesmalige Absicht der Freundschaft es mit sich bringt. Mithin wird sie bey den angenehmen Freundschaften bloß auf Sachen des Vergnügens, bey den nützlichen bloß auf Angelenheiten des gemeinschaftlichen Vortheils, bey den tugendhaften endlich auf alles sich beziehen, was nicht höherer Verbindlichkeiten wegen verschwiegen werden muß. — b) Dinge, die um des allgemeinen Besten willen Geheimnisse bleiben müssen, darf auch die freundschaftlichste Vertraulichkeit nicht mittheilen. — c) Ist ein Freund nicht durch lange Erfahrung hinlänglich geprüft, so ist es zur Vertraulichkeit genug, wenn ihm alles eröffnet wird, woran ihm seiner Wohlfahrt wegen gelegen seyn muß; die offenherzige Mittheilung unsrer eignen geheimsten Gedanken und Absichten bleibt das Vorrecht einer langen und ganz bewährten Freundschaft. — d) Man muß das, was man seinem Freunde vermöge der Pflicht der Vertraulichkeit zu eröff-

nen hat, allezeit auf eine Art mittheilen die ihm beweiset, daß wir es wohlbedächtig, und darum thun, weil wir's ihm schuldig sind. Man muß also mit solchen Erklärungen nicht zu lange zaudern, sich dieselben nicht mühsam abfragen lassen, auch verhüten, daß es nicht scheine, als ob blos ein Zufall sie uns entrissen hätte. — Sollten endlich e) die augenscheinlichen Vortheile des Freundes fordern, ihm manches nicht bekannt zu machen, oder wohl gar anders vorzustellen, als es wirklich ist: so hat man sich dabey mit christlicher Weisheit nach der §. 258 und 259. gegebenen Anweisung zu richten. — Mit dieser Vertraulichkeit muß sich auch eifrige Thätigkeit zum Wohle des Freundes verknüpfen, oder das Bestreben, alles was die christliche Bruderliebe zum Besten eines Menschen beyzutragen vermag, seinem Freunde so vollkommen und treu zu leisten, als das mit ihm eingegangene Verhältniß nur zulassen will. Ist also a) erhöheter Genuß des Lebens der Endzweck einer Freundschaft, so wird der Christ nach den §. 240—245. erklärten Grundsätzen zur Zufriedenheit und zum Vergnügen seines Freundes thun, so viel er kann; zugleich aber immer daran arbeiten, ein solches Bündniß nach und nach zu veredeln, und es heilsam für die sittliche Vollkommenheit dessen werden zu lassen, mit welchem er es unterhält. — Ist b) der Hauptzweck einer Freundschaft

Nutzen

Nutzen, so muß sich die Thätigkeit zum Wohle des Freundes vorehmlich in der Beförderung derjenigen Vortheile zeigen, die gemeinschaftlich erwartet werden. Man wird also den Freund über sein wahres Bestes aufklären, wenn er es irgendwo erkennen sollte; ihm die Erlangung desselben durch erlaubte Mittel erleichtern; und bey seinen eignen Entwürfen überall auf den Vortheil desselben zugleich Rücksicht nehmen. Doch auch hier wird der Christ den wichtigsten Endzweck einer wahren sittlichen Bildung nicht aus den Augen verliehren. — Ist aber c) diese Bildung selber die Grundlage einer Freundschaft, so muß sich die dabey pflichtmäßige Thätigkeit auf alles beziehen, was die Erweiterung nützlicher Einsichten, die Verbesserung vorhandener Fehler, die Stärkung guter Neigungen und Fertigkeiten, und endlich die Beurtheilung der Seele unter allen Umständen nach den Anweisungen des Christenthums betrifft. Hier ist es also eine der wichtigsten Obliegenheiten, gegen die Fehler des Freundes nicht gleichgültig zu seyn, sondern denselben mit Freymüthigkeit, schonender Liebe, und behutsamer Klugheit entgegen zu arbeiten; 4) bey den sittlichen Gefahren aber, in die der Freund auf mancherley Art gerathen kann, ihn nachdrücklich zu warnen. 5) Daß man hinwiederum ähnliche Zurechtweisungen und Warnungen von ihm mit Sanftmuth aufzunehmen, und

folg=

folgsam zu benutzen habe, versteht sich von selbst. 6) — Vereinigen sich endlich d) in einer Freundschaft alle drey Endzwecke, so hat man die große Obliegenheit, das Wohl des Freundes in jeder Rücksicht wie sein eignes anzusehen, und daher mit eben der Aufmerksamkeit und Treue dafür zu sorgen, wie man für sich selber sorgt. — Diese Thätigkeit wird bey christlichen Freunden e) allezeit großmüthig und edel seyn. Denn da sie der höchste Grad christlicher Bruderliebe ist, die in einer solchen Verbindung die stärkste Auffoderung findet, sich auf die uneigennützigste Art zu beweisen: so ist sie ohne eine Großmuth, die nach Beschaffenheit der Umstände bis zur Aufopferung steigt, nicht möglich. — Der Christ wird endlich in der Freundschaft f) fest und standhaft sich beweisen; d. h. er wird seine freundschaftlichen Verbindungen nie auflösen, wenn ihm nicht hinreichende Gründe dies ausdrüchlich gebieten.

Da dies nun nicht selten geschieht, so wird ein Christ bey Auflösung einer Freundschaft vor allen Dingen untersuchen, ob die Gründe, warum eine Trennung vorgenommen werden soll, wirklich dringend sind. Er wird sie nicht eher dafür erkennen, als bis er einsieht, daß die Fortsetzung der bisherigen Verbindung entweder zwecklos seyn, oder wohl gar den allgemeinen Pflichten einer wahren Gottes-

tes- und Menschenliebe nachtheilig wer-
den würde. Bey der Auflösung selber wird
er möglichst gelinde verfahren, wenn ihn
die Umstände nicht zum Gegentheil nöthigen.
Allmählige Entfernung, und immer mehr sicht-
bar werdende Zurückhaltung, welche sich nach und
nach in ein gewöhnliches höfliches Betragen ver-
wandelt, scheint das beste Mittel zu seyn, eine
Freundschaft erkälten zu lassen. Sollte aber auf
der andern Seite entweder eine ausdrückliche Er-
klärung, daß die Verbindung aufgehoben seyn
soll, oder eine ganz unläugbare Falschheit, oder
eine andre Ursache vorkommen, die eine schnel-
le Absonderung rechtfertigt, so hat man diese zu
wählen. Nach der Auflösung ist es Pflicht,
die ehemals genossenen Gefälligkeiten nicht un-
dankbar zu vergessen; eben daher das vorige
Vertrauen nicht zu mißbrauchen, sondern über
alles dahin gehörige das tiefste Stillschweigen zu
beobachten; vornehmlich aber allen Haß und alle
Feindschaft zu vermeiden, die so leicht an die
Stelle der aufgelößten Freundschaft treten kann. 7)

1) Die Behauptung der Stoiker, daß nur der vollkommene Weise und Tugendhafte zu einer wahren Freundschaft fähig sey, s. den Arrianus Dissertat. Epictet. l. II. c. 22, gehört zwar unter die übertriebenen Meynungen dieser Schule; ist aber in sofern allerdings richtig, daß gute Gesinnungen und Sitten alle-

zeit

zeit die Grundlage einer ächten Freundschaft seyn müssen. Viel anwendbarer für das Leben spricht Sokrates von dieser Sache beym Xenophon Mem. l. II. c. 6. §. 1-8. und Cicero de Amicit. c. 5.

2) Veranlassung zu weiterem Nachdenken hierüber giebt Plato im Gespräche Lysis, p. 236. ff. und Aristoteles Ethicor. ad Nicem. l. VIII. c. 1.

3) Mancherley gute, die Wahl der Freunde betreffende Rathschläge findet man beym Xenophon Mem. Socr. l. II. c. 4-6.

4) Vortrefliche Anweisungen, wie man bey freundschaftlichen Bestrafungen zu Werke gehen müsse, stehen beym Plutarchus de discr. amici et adulatur. p. 244-276. der Reisk. Ausg.

5) Blos hieher dürfte denn alles dasjenige gehören, was man sonst in der Moral die Pflicht der brüderlichen Bestrafung nennt, und als eine Obliegenheit vorstellt, die man, wo nicht allen Menschen, wenigstens allen Mitchristen schuldig sey. Man behauptet nämlich, jeder Christ sey verbunden, wenn er bemerke, daß andre irren und sündigen, sie zu rechte zu weisen, ihnen ihre Vergehungen mit Sanftmuth, Liebe und Klugheit vorzuhalten, und sie auf den Weg der Wahrheit und der Tugend zurück zu führen. Um diese Pflicht darzuthun, beruft man sich auf mancherley Stellen der Schrift; sonderlich soll Gal. VI, 1-5. 1 Thess. V, 14. 2 Thess. III, 13-17. davon handeln.

Allein

Allein bedenkt man, was vorausgesetzt wird, wenn man sich mit einigem Rechte, und mit der Hoffnung eines guten Erfolgs in die Angelegenheiten andrer Menschen mengen, und ihnen ihres Verhaltens wegen Erinnerungen geben will: so zeigt sichs, daß dies unmöglich eine allen Menschen, oder allen Mitchristen zu leistende Pflicht seyn kann, wie man gewöhnlich behauptet. Soll nämlich die sogenannte brüderliche Bestrafung einen Nutzen haben, und nicht eine beleidigende, oder wohl gar empörende Anmaßung seyn: so muß man von den Umständen dessen, gegen den sie gebraucht werden soll, genaue Kenntniß haben, um nicht etwan Dinge für Fehler zu halten, die es in der Situation des Handelnden nicht sind; man muß von dem Charakter desselben unterrichtet seyn, um alle Vorstellungen so einrichten zu können, daß sie auf ihn passen; man muß eine günstige Veranlassnng darzu haben, ihm etwas zu sagen, weil die Erinnerung sonst blindem Eifer ähnlich sieht, und von dem Bestraften als Beschimpfung aufgenommen werden kann; man muß endlich selbst ein entschiedenes, und von dem andern anerkanntes Ansehen besitzen, weil sonst das Erinnern nichts hilft, und Spott, oder Unwillen hervorbringt. Es ist klar, daß diese Bedingungen nur dann wirklich vorhanden seyn können, wenn wir mit andern in genaueren Verbindungen stehen, und daß daher die brüderliche Bestrafung nicht eine allgemeine Pflicht seyn kann, sondern für freundschaftliche Verhältnisse aufgespart werden muß. Daß die Stellen der Schrift, welche

davon handeln, sich allgemein auszudrücken scheinen, kann hier nichts beweisen; sie beziehen sich nämlich auf die engen Verhältnisse, in welchen die damals noch kleinen Gemeinen der Christen mit einander standen, nach welchen sich die Mitglieder derselben wirklich als lauter festverbundene Freunde einander betrachteten, und sehr vertraulich mit einander umgiengen. Je größer hingegen eine Gemeine wird, desto fremder müssen sich nothwendig die Mitglieder derselben einander werden, desto weniger sind jene Ermahnungen der Apostel auf sie anwendbar, desto weniger können die Bedingungen Statt finden, die zu einer allgemeinen und heilsamen brüderlichen Bestrafung erforderlich sind. Nur dann würde diese Pflicht in dem Umfange sich ausüben lassen, in welchem die Apostel sie vorschreiben, wenn es möglich wäre, die engern Gemeinverhältnisse wieder herzustellen, welche damals vorhanden waren. Daher kommt es, daß die Evangelische Brüdergemeine hier weit mehr leisten kann, als in der großen und allgemeinen Kirche möglich ist; denn sie hat jene genauere Verbindung zu erneuern gesucht; vergl. die Schrift: Ratio disciplinae vnitatis fratrum A. C. oder Grund der Verfassung der Evangelischen Brüderunität Augsburgischer Confession, von Loretz, wo man auch über diesen Punkt sehr nützliche Erläuterungen finden kann. Christen, die in solchen Verbindungen nicht stehen, werden sich also begnügen müssen, die Pflicht der brüderlichen Bestrafung nur gegen diejenigen auszuüben, die sie als ihre Freunde betrachten dür-

dürfen; und blos ganz ausserordentliche Fälle werden sie berechtigen können, sich derselben zuweilen auch gegen Fremde zu bedienen. Will man übrigens wissen, wie man diese Obliegenheit gewöhnlich vorzustellen pflegt, so vergleiche man des La Placette Essais de Morale tom. IV. Disc. 8. p. 114. ff. und tom. II. Disc. 12. p. 335. ff. Bey den vielen Einschränkungen und Cautelen, die nach La Placette's, und eines jeden andern guten Moralisten Vorstellung bey der Ausübung der brüderlichen Bestrafung beobachtet werden sollen, verwandelt sie sich von selbst in eine besondre, nur gegen Bekannte und Freunde auszuübende Pflicht, wenn sie gleich unter dem Titel einer allgemeinen gewöhnlich aufgeführt wird.

6) Vergl. in dem angeführten Werke des La Placette tom. IV. Disc. 9. p. 166. ff.

7) S. den Cicero de amicitia c. 21.

§. 290.

Bürgerliche Verhältnisse des Christen — Art, wie sich das N. Test. über den Staat und die Angelegenheiten desselben erklärt — Erkenntnißgrund derjenigen Pflichten, welche der Christ als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zu erfüllen hat.

Außer den bisher beschriebenen häuslichen und Privatverhältnissen giebt es auch öffentliche, welche unmittelbar mit den Absichten und dem Wohle der bürgerlichen Gesellschaft zusammenhängen, deren Mitglied man ist §. 267. und von diesen muß noch gehandelt werden. Will man aber das, was das Christenthum hiervon lehrt, gehörig fassen: so muß die Art, wie sich das N. Test. über den Staat und die Angelegenheiten desselben erklärt, nothwendig erst im Allgemeinen erläutert werden.

Man hat dem Christenthum und seinen Stifter in Ansehung des Gegenstandes, von welchem itzt die Rede seyn soll, sehr seltsame und widersprechende Vorwürfe gemacht. Bald hat man vor-

vorgegeben, Jesus habe selbst nach irrdischer Herrschaft getrachtet; 1) bald behauptet, das Christenthum sey seines Inhalts wegen dem Wohle der bürgerlichen Gesellschaft nachtheilig; 2) bald endlich darüber geklagt, daß Jesus dem Staate keine Gesetze vorgeschrieben, und sich über die bürgerlichen Verhältnisse nicht bestimmter und weitläuftiger herausgelassen habe. 3) Der erste dieser Vorwürfe gehört nicht hieher; er widerspricht auch dem ganzen Leben Jesu, und der erweislichen Denkungsart desselben so sehr, daß er fast keiner Widerlegung werth ist. Wie ungegründet der andre sey, hat sich bereits oben gezeigt, wo der Einfluß, den das Hauptgesetz der christlichen Sittenlehre von der wahren Gottes- und Menschenliebe auf das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft haben muß, schon entwickelt worden ist §. 160. Es bleibt demnach nur der dritte übrig, und durch folgende Betrachtungen wird man in den Stand gesetzt werden, ihn gehörig zu beurtheilen.

Es ist wirklich an dem, Jesus hat nie eine Vorschrift gegeben, welche den Staat und die Verwaltung desselben unmittelbar angienge, und für ein bürgerliches Gesetz angesehen werden müßte. Daß er in seinem Betragen alles auf das sorgfältigste vermied, was den Verdacht erwecken konnte,

er wolle sich in bürgerliche Angelegenheiten mischen, lehrt die Geschichte seines Lebens unwidersprechlich, s. Joh. VI, 15. VIII, 11. Luc. XII, 13. 14. Selbst dann, wann er Veranlassung hatte, sich über solche Dinge zu erklären, thut er es auf eine Art, aus der man sieht, er habe in der äußern Verfaßung seines Vaterlandes nicht das geringste verändern, oder der Obrigkeit Vorschriften geben wollen, Matth. XXII, 21. V, 17—19. auch V. 39. ff. Kap. XXIII, 1. 2. Joh. XVIII, 36—38. Er enthielt sich daher auch alles Tadels der Obrigkeit, und lenkte die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer nie auf die Mängel hin, welche an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten damals stark genug in die Augen fielen; denn in den Versammlungen, die er mit dem Volke hielt, wurden die Geschäfte des Staats auch nicht mit einem Wort erwähnt. Selbst dann, wenn er Gegenstände berührte, die mit der bürgerlichen Gesetzgebung zusammenzuhängen scheinen, dergleichen z. B. der Eid und die Ehescheidung sind, betreffen seine Verordnungen nicht die Pflichten der Obrigkeit, sondern das, was der Privatmann des Gewissens wegen zu beobachten hat §. 278. Er untersagt endlich auch seinen Aposteln alles Streben nach bürgerlicher Gewalt Luc. XXII, 25. 26. und daher darf man sich nicht wundern, daß auch in ihren Schriften nichts vorkommt, was man für ein bürgerliches Gesetz halten könnte.

Allein sehr unbillig würde man seyn, wenn man dieses Stillschweigen Jesu tadeln, oder das Christenthum einer wesentlichen Unvollkommenheit beschuldigen wollte, weil es über die bürgerlichen Verhältnisse keine bestimmten Vorschriften ertheile. Denn 1) waren schon die Umstände, unter welchen Jesus lebte, so beschaffen, daß er es auf alle nur mögliche Art vermeiden mußte, den Gedanken zu erwecken, als ob er sich in die Angelegenheiten der Regierungen mischen wolle. Bey der öffentlichen Aufmerksamkeit, die er nothwendig auf sich ziehen mußte; bey dem allgemeinen Wunsche der Nation nach einer Staatsveränderung; bey den Vorstellungen, welche man damals von der Person und Bestimmung des Messias hatte; bey dem großen Hang zum Aufruhr endlich, der insonderheit die Landsleute Jesu, die Galiläer, auszeichnete, würde Er, ein unläugbarer Abkömmling Davids, der alles zu besitzen, und alles leisten zu können schien, was man von Messias erwartete, öffentliche Unruhen unmöglich haben verhindern können, wenn er sich auch nur auf die entfernteste Weise mit politischen und hierarchischen Angelegenheiten befaßt hätte. 4) — Hierzu kommt 2) die Absicht der Religion, welche Jesus der Welt mittheilen wollte. Diese Absicht bestand in vollendeter Veredlung und Bildung unsrer Natur §. 7. Er mußte also die menschliche Natur

mit seinen Vorschriften da ergreifen, wo sie überall und allezeit völlig dieselbe ist, und alle seine Gesetze so einrichten, daß sie in einer nothwendigen Beziehung auf das standen, was der Mensch nach den tiefsten Anlagen seines Wesens ist, und werden soll. Alles übrige, was in den Umständen des Menschen abwechselnd und zufällig zu seyn pflegt, konnte den eignen Entscheidungen des menschlichen Geistes um so mehr überlassen bleiben, je glücklicher er darinn ist, wenn nur erst die Hauptkräfte seines Wesens gehörig aufgeregt sind, und die rechte Richtung erhalten haben. Nun gehören die Einrichtungen und Modificationen der bürgerlichen Gesellschaft unläugbar zu den äußerlichen und zufälligen Umständen des Menschen; das Christenthum durfte also hierüber eben so wenig bestimmte Vorschriften ertheilen, als über Ackerbau, Künste, Handlung und andre Wissenschaften. — 3) Das, wodurch die christliche Religion die Veredlung der menschlichen Natur bewirken soll, ist die Erweckung und Bildung einer wahren Gottes und Menschenliebe §. 155. bis §. 161. Eine Religion aber, die alles auf edle großmüthige Liebe zurückführt, kann keine Zwangsgesetze vorschreiben. Da nun alle bürgerliche Gesetze dergleichen sind, und seyn müssen; so konnte das Christenthum seiner Natur nach sich mit denselben nichts zu thun machen. — Ohnehin sollte es 4) die Religion

des

des ganzen menschlichen Geschlechts seyn, und sich daher mit jeder Regierungsform vertragen. Diese allgemeine Brauchbarkeit aber würde es verlohren haben, wenn sich Jesus darauf hätte einlassen wollen, politische Gesetze zu geben, und für das Verhältniß zwischen Obrigkeit und Unterthanen, welches in jeder Staatsverfaßung und in jedem Land etwas Eigenthümliches hat und haben muß, bestimmte Regeln festzusetzen. Das Christenthum hat bloß jeden einzelnen Menschen zu bilden, und ihm Gesinnungen einzuflößen, bey denen er in jeder Staatseinrichtung und auf jeder Stufe, auf die man ihn in derselben stellt, ein würdiges, treues und brauchbares Mitglied seyn kann. — Man bedenke überdies 5) die Mittel, durch welche das Christenthum nach dem Willen Jesu auf Erden ausgebreitet werden sollte. Gewalt und Maßregeln des Zwangs sollten dabey durchaus nicht gebraucht, sondern alles durch überzeugende Belehrung ausgeführet werden. Nun hat aber die Geschichte aller Zeiten bewiesen, daß die Menschen immer geneigt gewesen sind, die Religion als eine Sache des Staats zu betrachten, und es daher für erlaubt zu halten, sie mit Gewalt zu schützen und auszubreiten. Wollte Jesus diesem schädlichen, mit dem ganzen Geiste der von ihm herrührenden Religion streitenden Wahne kräftig vorbeugen, so mußte er seinen Wirkungskreis von dem der Obrig-

keit gänzlich absondern, und auf alle Weise zu erkennen geben, er habe mit den Angelegenheiten des Staats unmittelbar gar nichts zu thun. Eben daher konnte er sich aber auch keineswegs auf Erläuterungen über einen Gegenstand einlassen, den er als fremde und zur Religion gar nicht gehörig vorstellen wollte und mußte. 5) — Endlich sollte das menschliche Geschlecht 6) durch das Christenthum immer mehr aus seiner bisherigen Unmündigkeit zu einem reifern Alter und zu einem freyern Gebrauch seiner Vernunft geführt werden. Allein eben deswegen durfte die Religion dem menschlichen Verstande nicht in allen Dingen gleichsam vordenken, sondern mußte alle die Gegenstände, bey denen er sich selbst helfen kann, auch seinen eignen Ueberlegungen und Anordnungen anheim stellen. Daß alles, was politische Verhältnisse betrifft, unter die Dinge gehört, über welche positive Belehrungen Gottes nicht nöthig sind, bedarf keines Beweises.

Erwägt man diese Umstände unpartheyisch, so läßt sich im Voraus einsehen, worin die ausdrücklichen Vorschriften bestehen können, die man über öffentliche und bürgerliche Angelegenheiten im N. Test. erwarten darf. Es ist nämlich klar, daß man über diese Gegenstände etwas Ausführliches in demselben gar nicht suchen müsse; daß das, was davon vorkommt,

nur

nur beyläufig angebracht seyn könne; daß sich Jesus und seine Apostel begnügen werden, blos im Allgemeinen zu einer gänzlichen Unterwerfung unter die damaligen Obrigkeiten zu ermahnen, weil sich das Christenthum ohne alle Gewalt ausbreiten sollte; daß sie aber freylich die große Wahrheit einschärfen werden, kein Regent der Erde habe das Recht, seinen Unterthanen die Annahme beßrer Religionsüberzeugungen zu untersagen, hierin brauche man sich also auch die Befehle der Obrigkeit nicht stören zu lassen; daß sie endlich diese Grundsätze durch ihr eignes Beyspiel erläutern und bestätigen werden. Und gerade so ist auch der ausdrückliche Unterricht des N. T. über das Verhältniß der Obrigkeit und Unterthanen, wie sich Jeder durch den Augenschein davon überzeugen kann, wirklich beschaffen. 6) Allein außer dieser unmittelbaren Belehrung über diesen wichtigen Gegenstand liegt in der christlichen Religion selbst und in dem Zusammenhang ihrer moralischen Vorschriften noch eine mittelbare. Untersucht man nämlich, wo die von Christo abgezweckte sittliche Bildung aller einzelnen Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft zuletzt hinführt, und was sich christliche Obrigkeiten und Unterthanen einander schuldig sind, wenn sie alle nach dem Geist handeln wollen, den ihre Religion ihnen einflößt: so wird der Unterricht über diese

Sache

Sache so vollständig, als man ihn im Allgemeinen nur verlangen kann, und es leuchtet in die Augen, daß das Christenthum nicht nur die besten Menschen, sondern auch die besten Bürger bildet. Um dies darzuthun, wollen wir itzt beyde Erkenntnißquellen, die ausdrücklichen Stellen der Schrift, und den ganzen Geist der christlichen Lehre mit einander verbinden, und die Pflichten, die ein Christ in seinen bürgerlichen Verhältnissen zu erfüllen hat, daraus ableiten.

1) Vergl. das bekannte Fragment: Vom Zweck Jesu und seiner Jünger; auch die Schrift: Horus S. 209. ff.

2) S. die bey §. 160. bereits genannten Schriften.

3) S. den Verf. des Werks: Das einzige wahre System der christlichen Religion S. 144. ff.

4) Heß über die Lehren, Thaten und Schicksale unsers Herrn Absch. I. S. 1-22. macht hierüber sehr lehrreiche Anmerkungen.

5) S. den Versuch über den Plan, den der Stifter der christlichen Religion zum Besten der Menschen entwarf S. 52-69. der dritten Ausg.

6) Vergl.

6) Vergl. Döderleins Abhandlung: Christum alienum fuisse a legibus ciuilibus ferendis in den Opusc. theolog. p. 75. ff.

§. 291.

Christliche Vaterlandsliebe.

Die Bürgerpflichten des Christen vereinigen sich alle in der christlichen Vaterlandsliebe. Diese Liebe ist nichts anders, als die auf die bürgerliche Gesellschaft, deren Mitglied man ist, angewandte christliche Menschenliebe. Sie bestehet also in dem vernünftigen Eifer, das Beste seiner Mitbürger auf alle nur mögliche Art zu befördern, weil man sich durch die Lehre und das Beyspiel Jesu darzu verbunden fühlt. Man darf nur die Natur der christlichen Menschenliebe im Allgemeinen kennen §. 151. und überlegen, auf wie vielerley Art ein einzelner Mensch dem großen Ganzen, welches man das Vaterland, oder die bürgerliche Gesellschaft nennt, nützlich werden kann: um die Haupttheile zu finden, aus denen die christliche Vaterlandsliebe, wiefern sie Gesinnung und Disposition der Seele ist, zusammengesetzt seyn muß.

Uns

Unpartheyische Beurtheilung der wirklichen Beschaffenheit des Vaterlandes ist das Erste, was darzu gehört. Es ist nicht möglich, dem Vaterland ersprießliche Dienste zu leisten, so lange man den wahren Zustand desselben entweder gar nicht kennt, oder sich ihn nicht so vorstellt, wie es der Wahrheit gemäß ist. Zu dieser unpartheyischen Beurtheilung ist aber zweyerley erforderlich; zuerst aufmerksame Beobachtung aller der Gegenstände, die als Merkmale und Beweise von dem vorhandenen Wohlstande des Vaterlandes, und dessen Zu- oder Abnahme angesehen werden können; und hernach vernünftige Schätzung der beobachteten Vorzüge und Mängel. Die Gegenstände, welche der christliche Patriot zu beobachten hat, um sich von dem wirklichen Zustand seines Vaterlandes eine richtige Vorstellung zu bilden, sind vornehmlich folgende: die physische Beschaffenheit des Wohlstandes, mit allen seinen Vortheilen und Gebrechen; die Geschäfftigkeit der Einwohner, natürliche Erzeugnisse hervorzubringen und zu benutzen, und mithin alle Arten vom Gewerbe, nebst dem Grade von Lebhaftigkeit und Ergiebigkeit, mit welchem sie betrieben werden; die hiermit genau zusammenhängenden Sitten des Volks, und insonderheit das Steigen und Fallen des Prachtaufwandes; das Erziehungswesen nebst allem, was dahin gehöret; die ganze

ze Gesetzgebung, und die Anstalten, welche die Regierung trifft, ihre Gesetze geltend und wohlthätig zu machen, oder dem Wohle des Ganzen Hindernisse in den Weg zu legen; der Vertheidigungszustand des Vaterlandes, wiefern er in eigner innrer Kraft, und in vortheilhaften äussern Verbindungen bestehet; endlich auch insonderheit der Zustand der Wissenschaften und der Religion, und der Einfluß, den sie auf das allgemeine Beste haben. Es versteht sich von selbst, daß, da kein einzelnes Mitglied des Staats alle diese Gegenstände gehörig überschauen und umfassen kann, die Aufmerksamkeit auf dieselben nach den Umständen eines jeden sich richten muß. Jeder ist verpflichtet, denjenigen Theil der wirklichen Landesverfassung, die seinen bestimmten Beruf betrifft, möglichst genau kennen zu lernen; dabey aber auf alles übrige aufmerksam zu seyn, so weit seine Situation und seine Fähigkeiten es erlauben. Auch folgt aus der Natur der Staatsverfassungen, daß diese Aufmerksamkeit bald freyer und kühner, bald stiller und bescheidner seyn muß, je nachdem einzelne Bürger mehr oder weniger berechtigt sind, nach der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten zu fragen. Der Christ mag indessen in einer Staatsverfassung leben, in welcher er will: so kann er doch nie ein gedankenloser Zuschauer dessen seyn, was das Wohl seines Vaterlandes befördert, oder hindert. — Auf so fleißig und sorgfältig

angestellte Beobachtungen wird er die vernünftigste Schätzung der vorhandenen Vorzüge und Mängel gründen. Diese Schätzung ist das Urtheil über die wahre Größe dessen, was in dem Zustande des Vaterlandes gebilligt und gemißbilligt werden muß. Um diesem Urtheil die erforderliche Vollkommenheit zu geben, wird der vernünftige Christ es sich nur in den Dingen erlauben, wo er hinlänglich unterrichtet ist; er wird die Kenntniß, die er von dem Zustand andrer Völker hat, dabey zu Hülfe nehmen; er wird gegen den Einfluß aller unordentlichen Leidenschaften auf seiner Hut seyn; und dabey überall die Begriffe vom Werthe der Dinge zum Grunde legen, die ihm das Christenthum an die Hand giebt.

Mit dieser Art zu denken, und mit diesen Einsichten muß sich lebendiger Eifer verknüpfen, zum Wohle des Vaterlandes beyzutragen, so viel man kann. Dieser Eifer ist die Neigung, alle seine Kräfte so zu brauchen, wie man glaubt, daß der größte Vortheil für das Ganze daraus entspringen werde. Er bestehet also in wahrem Wohlwollen gegen die bürgerliche Gesellschaft, deren Mitglied man ist, nach welchen man an allen Schicksalen derselben lebhaften Antheil nimmt, über die Ehre, den Wohlstand und die Macht derselben sich freut, alles aber, was ihr zum Schaden

und

und zur Schmach gereichen kann, mit Wehmuth und Unwillen empfindet. Hiermit verbindet sich die Bereitwilligkeit, zum allgemeinen Besten auf alle nur mögliche Weise beyzutragen, ohne sich durch Zwangsmittel darzu antreiben und nöthigen zu lassen. Diese Bereitwilligkeit und dieses Wohlwollen ist endlich großmüthig und unermüdet. Christen setzen nämlich ihr Privatwohl dem allgemeinen nach, und lassen sich weder durch die Schwierigkeiten, welche sie bey ihren gemeinnützigen Bemühungen antreffen, noch durch den Undank ihrer Mitbürger abschrecken, und träge machen. Sie sind daher bereit, ihrem Vaterlande so lange nützlich zu werden, als dieses ihre Dienste nicht selbst von sich stößt, oder Gott sie auf eine unzweydeutige Art zu einem andern und wichtigern Posten führet.

Die Quelle endlich, aus welcher diese ganze Gesinnung bey wahren Christen fließt, ist die Ueberzeugung, daß sie durch die Lehre und das Beyspiel Jesu darzu verbunden sind. In der That kann auch Niemand mehr Ursachen und stärkere Antriebe haben, dem Vaterlande treu ergeben zu seyn, als ein Christ. Denn a) kann er von den Gegenständen, auf welche seine Menschenliebe gerichtet seyn soll, unmöglich die bürgerliche Gesellschaft ausschließen, mit welcher Gott ihn in Verbindung gesetzt hat,

da sie ihn so nahe angeht, und an sich selbst so wichtig ist. Er könnte daher das Hauptgesetz der christlichen Sittenlehre nicht erfüllen, wenn er dem Vaterlande seine Liebe versagen wollte. — Er ist demselben b) **vieles schuldig**, er mag von Jugend auf in demselben gelebt haben, oder erst nachher aufgenommen worden seyn. Mithin tritt hier auch die wichtige Pflicht der Dankbarkeit ein §. 286. — Das Christenthum gebietet c) **selbst gegen Feinde Liebe zu beweisen** §. 263. Was muß also der Christ nicht seinen **Mitbürgern** zu leisten haben! — d) Nach den Grundsätzen des Christenthums ist der ein unnützer strafbarer Knecht, der irgend ein Talent, das Gott ihm anvertraut hat, nicht darzu anwendet, **der Welt nützlich zu werden** Matth XXV, 14—30. In der bürgerlichen Gesellschaft, mit welcher Christen verbunden sind, zeigt ihnen Gott die bequemste Gelegenheit, und die gröſsten Ermunterungen, ihre Gaben auf eine gemeinnützige Art zu brauchen; es wird also ihr eifriges Bestreben seyn müssen, diesen Willen Gottes zu erfüllen. — e) Die Geschäfte dieses Lebens sind nach der Lehre Jesu **Vorübungen zu den höhern Geschäften einer bessern Welt**, und wer das, was er hier zum gemeinen Besten zu thun hat, mit Treue und redlichem Eifer ausrichtet, wird dadurch zu gröſsern Belohnungen und wichtigern Aufträgen in einem andern Leben fähig Luc.

XVI, 10 — 12. Matth. XXV. 14 — 30.
Wahrer Patriotismus gehört also wesentlich zu der Sorge, welche der Christ für seine Seligkeit trägt, und ist für seinen angelegentlichsten Bemühungen gar nicht trennbar. — Hierzu kommt endlich f) das Beyspiel Jesu, der selbst das schönste Muster der großmüthigsten Liebe zum Vaterland aufgestellt hat. Er lebte unter einem unwissenden, rohen, lasterhaften Volk, 1) und unter einer Regierung, die in jeder Rücksicht tadelnswürdig, gegen ihn selbst aber ungerecht und grausam war. Und doch hat er gegen dieses Vaterland die innigste Zärtlichkeit bewiesen, man mag auf sein Privatleben, oder auf seine öffentliche Wirksamkeit sehen. Bis in das dreyßigste Jahr seines Lebens war er in der Stille ein geschäftiger nützlicher Bürger, Marc. VI. 3. 2) In der Folge trat er auf, an der sittlichen Besserung seines Volks zu arbeiten; und da hat er denn, so sehr er auch bey seinen Unternehmungen auf die Menschheit im Ganzen zu sehen hatte, dennoch alle seine Bemühungen zunächst seinem Vaterlande gewidmet, Matth. XV. 24. X. 5. hat gegen seine unglücklichen Mitbürger überall das herzlichste Wohlwollen geäußert Matth. IX. 35. 36. Apostelgesch. X. 38. hat es noch in den Augenblicken geäußert, wo sie schon im Begriff waren, ihn mit unerhörter Grausamkeit hinzurichten Luc. XIX. 41—44. XXIII. 27—

31. auch V. 34. er ist endlich das Opfer seines Eifers für ihre Wohlfahrt geworden, und hat sich durch diesen traurigen Ausgang seines Lebens, den er selbst als unausbleiblich vorhersah, nicht im geringsten abhalten lassen, zur Rettung seines Vaterlandes zu thun, was er konnte; Joh. X. 11—15. Wer gegen seine Mitbürger nach seinen Umständen und Kräften nicht eben so gesinnt seyn, und handeln will, der ist kein Christ. Bey solchen Beweisen ist es aber wohl nicht nöthig, dem Vorgeben, als ob das Christenthum die Liebe zum Vaterland nicht lehre, oder dieselbe unterdrücke, auch nur ein Wort weiter entgegen zu setzen. 3)

Uebrigens ist es bekannt, daß sich das Alterthum vielerley wirksamer Mittel bediente, das, was jeder Staat Vaterlandsliebe nannte, jedem Bürger bey Zeiten einzuflößen, und diese Gesinnung auszubreiten und zu stärken. 4) Allein die christliche Vaterlandsliebe ist von ganz andrer Art, als der gerühmte Patriotismus der alten Völker §. 126.; und daher sind auch die Mittel, durch welche jener genährt wurde, größtentheils nicht weiter brauchbar. Die wahre christliche Vaterlandsliebe wird durch eben die Mittel gebildet, durch welche die christliche Frömmigkeit überhaupt entsteht. Doch kann die Regierung außerdem noch mancherley veranstalten und anordnen, wodurch die Anhänglichkeit an

das

das Vaterland, und die Zuneigung gegen dasselbe befördert und befestigt werden kann. Dergleichen Anordnungen sind aber ein Theil der gesetzgebenden Klugheit, und haben gemeiniglich viel Lokales und Temporäres, gehören also auf keine Weise hieher. 5)

1) Vergl. Mosheims Institutiones Historiae Christianae maiorcs tom. I. part. I. c. 2. p. 70 - 93.

2) Nämlich nach der gewöhnlichen Lesart dieser Stelle, die zwar durch die Behauptung des Origenes contr. Celf. l. VI. p. 299. der Spenc. Ausg. zweifelhaft zu werden scheint, aber mit überwiegenden Gründen vertheidigt werden kann; vergl. Millii Prolegom. ad Nou. Test. §. 698.

3) Ueber diesen ganzen Gegenstand verdienen noch nachgesehen zu werden Bollingbroke's Lettres sur l'Esprit du Patriotisme; Abt in der Abhandlung vom Tode für das Vaterland im zweyten Theil seiner Werke; und Sonnenfels über die Liebe des Vaterlandes, Wien 1785.

4) Vergl. den Polybius in den eclog. l. VI. tom. II. p. 61. ff. der Ernest. Ausg. und Ernesti's Abhandlung de priuata Romanorum disciplina in den Opusc. philol. p. 32. ff.

5) Viel gute Erläuterungen findet man hierüber in der bereits oben genannten kleinen Schrift:

Grundsätze zur Cultur der Vaterlandsliebe
Halle 1785.

§. 292.

Aeusserungen der christlichen Vaterlandsliebe; allgemeine Eintheilung derselben.

Ist die Liebe zum Vaterland so beschaffen, wie sie itzt beschrieben worden ist: so muß sie sich durch Thaten zu erkennen geben, und zur wohlthätigsten Geschäfftigkeit werden; d. h. jeder Christ, der sein Vaterland liebt, ist verbunden, alles, was in seinem Vermögen steht, beyzutragen, daß der Endzweck, welcher durch die Vereinigung der Menschen zu bürgerlichen Gesellschaften erhalten werden soll, so vollkommen, wie möglich, erreicht werde. Nun bestehet aber der letzte Zweck der bürgerlichen Gesellschaft in einem möglichst sichern und frohen Genuß des Lebens; und dieser findet nicht Statt, wenn es dem Ganzen an innrer Ordnung, an äussrer Sicherheit, und an wahrem Flore fehlt. Es wird also die Pflicht eines jeden christlichen Staatsbürgers seyn, aus allen seinen Kräften zur Beförderung dieser drey großen Absichten mitzuwirken.

Was also zuerst die innre Ordnung eines Staates betrifft, so besteht sie in derjenigen Verfassung, wo alle Bürger desselben sich dem Verhältnisse gemäß bezeigen, in welchem sie gegen ihre Mitbürger stehen, und sich dabey in dem freyen und ungestörten Genuß aller der Rechte befinden, die ihnen zukommen. Ordnung herrscht nämlich in der bürgerlichen Gesellschaft, wenn nicht bloß festgesetzt ist, welche Rechte jedes Mitglied derselben besitzen, und welche Pflichten es leisten soll; sondern wenn sich auch jedes gerade so beträgt, wie der ihm angewiesene Posten es mit sich bringt, und mithin weder Eingriffe in die Rechte andrer thut, noch sich in Geschäffte mischt, die von ihm nicht erwartet werden. Soll aber eine solche glückliche Uebereinstimmung aller Theile in einem Staate möglich seyn, so muß es mehrere Stände in demselben geben, die einander untergeordnet sind; es müssen die Rechte und Pflichten dieser Stände durch deutliche Gesetze bestimmt seyn, zu deren Beobachtung und Aufrechthaltung Jedermann das Seinige beyzutragen hat; es muß endlich dafür gesorgt werden, daß die Verletzung der Gesetze gehörig geahndet, und jedes Mitglied des Staates bey seinem Rechte geschützt werde. — Der Unterschied der Stände in einem Staate bringt das Verhältniß hervor, welches sich zwischen Obrigkeit und Unterthanen findet. Derjenige nämlich, welcher in einem

Staate die ihm von dem ganzen Volk anvertraute höchste Gewalt ausübet, heißt der Regent, und kann eine einzige Person, oder ein Collegium seyn. Alle die, welchen der Regent die Besorgung gewisser öffentlicher Geschäffte aufgetragen hat, die sie in seinem Namen zu verrichten haben, welchen er auch zur Ausführung derselben das nöthige Ansehen ertheile-, heißen **Obrigkeiten**, und nach der Wichtigkeit derjenigen Dinge, die ihrer Verwaltung überlassen sind, kann man **höhere** und **niedrige** unterscheiden. **Unterthanen** sind hingegen alle die, welche dem Regenten zu gehorchen schuldig sind, und mithin alle Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft einzeln betrachtet, weil sie einzeln alle dem ganzen Volk unterworfen sind, dem eigentlich, wie die Natur der Sache lehret, die höchste Gewalt zukommt. Da nun ein Staat nicht bestehen kann, wenn sich nicht Obrigkeiten und Unterthanen diesem Verhältnisse gemäß bezeigen wollen, so entspringt daraus die Pflicht **der wechselseitigen Subordination.** — Weil ferner Jeder wissen muß, wem und wiefern er untergeordnet sey, was ihm nach seinem Verhältniß obliege, und welche Rechte er nach demselben besitze: so sind auch **deutliche Gesetze** nöthig, die darüber entscheiden, und alles genau bestimmen. Diese Gesetze sind demnach nichts anders, als Vorschriften, welche anzeigen, was jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, des gemeinen Besten wegen,

zu thun und zu lassen habe. Nothwendig müssen diese Vorschriften allgemein anerkannt werden, und jedes Mitglied der Gesellschaft muß bereit seyn, sich darnach zu richten, wenn Ordnung im Staate vorhanden seyn soll. Hieraus entwickelt sich die Pflicht des Gehorsams gegen die Gesetze des Vaterlandes. — Weil endlich in einem so großen und zusammengesetzten Ganzen, dergleichen die bürgerliche Gesellschaft ist, leicht Streitigkeiten über die Rechte und Befugnisse einzelner Personen und ganzer Stände sich hervorthun; diejenigen aber, welche sich weigern, den Gesetzen des Staates zu gehorchen, mit Gewalt darzu angehalten, oder für bereits begangene Verbrechen bestraft werden müssen: so gehört zur innern Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft auch eine weise Gerichtspflege. Jeder Staat bedarf daher Richter, d. h. Personen, welche die Pflicht und die Gewalt haben, über die vorhandenen Gesetze zu wachen, und alle Streitigkeiten nach denselben zu entscheiden. Hieraus fließt die Pflicht, alles zu thun, was die Handhabung der Gerechtigkeit befördern kann. Ueber jede von diesen drey Pflichten müssen einige besondre Erläuterungen beygefügt werden.

§. 293.

Pflicht der wechselseitigen Subordination.

Die Verhältnisse der einzelnen Ordnungen und Stände sind in keinem Staate völlig dieselben, und ihre Bestimmung hängt bekanntlich von dem Willen der Völker, und von mancherley zufälligen Umständen ab. Da sich nun das Christenthum auf das, was bey den Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft veränderlich ist, nicht einläßt, auch nicht einlassen kann §. 289. so kann von der Pflicht der wechselseitigen Subordination hier blos dasjenige angemerkt werden, was völlig allgemein ist, und überall gelten muß. Es bestehet nämlich diese Pflicht in der Verbindlichkeit, welche jeder Bürger des Staats auf sich hat, seine Liebe gegen das Vaterland dadurch zu beweisen, daß er sich nie mehr anmaßt, als er nach seinem Verhältniß und den damit verbundenen Rechten darf. Diese Pflicht ist wechselseitig, d. h. kein einzelnes Mitglied der Gesellschaft, selbst der Regent nicht, ist davon ausgeschlossen, weil blos der Körper der Nation im Ganzen völlig unabhängig ist, und keinen menschlichen Oberherrn erkennt. 1) Vermöge dieser Pflicht ist also

1) der

1) der Regent, er mag entweder ein Individuum, oder eine ganze Gesellschaft seyn, es mag Wahl, oder Geburt ihn zu seiner Würde bestimmt haben, verbunden, den Gebrauch seiner Macht in die Gränzen einzuschliessen, die der mit seinem Volk errichtete Vertrag ihm vorschreibt. 2) Der christliche Regent ist nämlich überzeugt, der Stand in welchem er lebt, sey Gottes Ordnung, und den Absichten des Regierers der Welt gemäß Röm. XIII. 1. aber er erkennt auch, daß Gott ihm die Macht, mit der er sich bekleidet sieht, nicht unmittelbar anvertraut, sondern sie ihm von dem Volke, welches er beherrscht, vermittelst eines freywilligen Vertrags habe ertheilen lassen, 1 Petr. II. 13. 3) Er wird also 1) sich nicht etwan schon von Natur für besser halten, als die, denen er vorsteht, Luc. I, 51. 52. sondern sich bestreben, die Werthschätzung der menschlichen Natur, welche das Christenthum gebietet, §. 192. auf alle Weise in sich zu beleben. — Er wird b) nie vergessen, daß die Unterthanen nicht seinetwegen, sondern er der Unterthanen wegen, und zu ihrem Besten da sey. Er wird sich nämlich als einen Diener Gottes, als ein Werkzeug betrachten, durch welches Gott einer großen Menge von Menschen wichtige Wohlthaten erzeigen will, Röm. XIII, 4. und wird diese Betrachtung um so öfter in sich erneuern,

je stärkere Versuchungen sein Stand enthält, die ihn davon abziehen können. — Eben daher wird er sich c) mit den Rechten, die ihm übertragen sind, und mit dem Umfang der Gewalt, welche ihm eingeräumt ist, genau bekannt machen, und sich nie mehr anmaßen, als ihm vermöge der zwischen ihm und der Nation vorhandenen Verträge gebührt. — Er wird endlich d) bey dem Gebrauch seiner Gewalt nie eine andre Absicht haben, als das allgemeine Wohl, und sich daher den großen Pflichten seines Amtes mit dem musterhaftesten Eifer widmen, zumal da er weiß, daß die Augen des ganzen Volks auf ihn gerichtet sind, und seyn Beyspiel von dem Wirksamsten Einfluß auf das Ganze seyn muß; Röm. XIII, 4=

2) Bey den **Obrigkeiten** bestehet die Pflicht der Subordination in der Verbindlichkeit, sich nie mehr anzumaßen, als die ihnen vom Regenten ertheilte Gewalt erlaubt. Sie werden sich also 1) von der wahren Beschaffenheit und dem Umfang der mit ihren Aemtern verknüpften Rechte sorgfältig unterrichten. Dies ist um so nöthiger, da die obrigkeitlichen Aemter in der bürgerlichen Gesellschaft selbst wider auf mancherley Art einander unterworfen sind, und daher Jeder genau wissen muß, was und wieviel er auf seinem Platz gegen Höhere und Niedrigere zu beobachten habe. — Sie

wer=

werden 2) dieser Erkenntniß in allen Stücken gemäß handeln, und daher weder heimlich, noch öffentlich, weder durch Gewalt, noch durch List die Rechte ihrer Mitobrigkeiten, oder wohl gar des Regenten zu schmälern suchen, überzeugt, daß der guten Ordnung, und mithin dem Wohle des Vaterlandes nichts nachtheiliger seyn könne, als ein selbstsüchtiger Kampf derjenigen Kräfte, die sich auf alle Weise einander unterstützen, und auf einerley großen Entzweck gerichtet seyn sollen. Sie werden es endlich 3) nie vergessen, daß sie des Volkes wegen da sind, und werden daher jedes Mitglied des Staats, und namentlich ihre Untergebene, mit aller der Achtung, Schonung und Herablaßung behandeln, die ohne Nachtheil ihres Amtes möglich ist.

3) Bey den Unterthanen endlich ist die Pflicht der Subordination die Verbindlichkeit, sich nie mehr anzumaßen, als ihnen die der Obrigkeit zustehenden Rechte verstatten. Diese Unterwerfung wird in der Schrift auf das nachdrücklichste gefordert, Röm. XIII, 1—7. Tit. III, 1. 1 Petr. II, 13. 14. ohne sie ist keine Ordnung und kein Zusammenhang, mithin auch keine Wohlfahrt der Gesellschaft möglich; jedes Mitglied derselben hat sich auch entweder ausdrücklich, oder doch stillschweigend darzu anheischig gemacht; es hat endlich Jesus selbst von

die-

dieser Unterwerfung das schönste Beyspiel gegeben Matth. XXVI, 51. 52. Ein christlicher Unterthan wird also die der Obrigkeit über ihn zustehende Macht, so weit sie in der ganzen Verfaßung des Staates gegründet, und dem Gewissen nicht zuwider ist, nicht nur gern und willig anerkennen, sondern sich auch in allen Stücken nach derselben bequemen. Doch ist hierbey wohl zu merken: 1) daß die Subordination christlicher Unterthanen nicht blinde Unterthänigkeit ist, die sich alles eignen Gebrauchs der Vernunft begiebt, und die Aussprüche der Regierung als Entscheidungen ansieht, die über alle Untersuchung und Prüfung völlig erhoben sind. Eine solche blinde Unterwerfung ist der vernünftigen Natur des Menschen überhaupt zuwider; auch kann kein gesellschaftlicher Vertrag, wenn er rechtmäßig seyn soll, zu so etwas verbinden; das Christenthum endlich könnte unmöglich verlangen, daß man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen Apostelgesch. IV, 19. es könnte die Pflicht der Gewissenhaftigkeit nicht so nachdrücklich einschärfen, §. 191. es könnte nicht gebieten, daß man sich überall nach vernünftigen Ueberzeugungen richten müsse Röm. XIV, 23, wenn es nicht erlaubt seyn sollte, jeden Befehl der Obrigkeit zu prüfen, und ihn den Aussprüchen seiner Vernunft und seines Gewissens zu unterwerfen. — Es muß folglich 2) chris-

christlichen Unterthanen erlaubt seyn, sich insonderheit wider die Entscheidung der Unterobrigkeiten auf den Ausspruch des Regenten selbst zu berufen, wenn sie sich darbey nur nach der Verfaßung des Vaterlandes richten Apostelgesch. XXV, 10—12. — Christliche Unterthanen haben sogar, der Subordination ungeachtet, 3) das Recht, über die Forderungen und Schritte der Regierung zu urtheilen, d. h. nach ihren Einsichten zu bestimmen, ob das, was sie thut, dem gemeinen Wohle zuträglich sey, oder nicht. Zu diesem Rechte gehört, daß sie über das Betragen der Regierung nachdenken, ihr Urtheil öffentlich äußern, auch nach Befinden der Umstände es durch Gegenvorstellungen dem Regenten selbst vortragen dürfen. Das Nachdenken über die Schritte der Regierung kann nicht nur auf keine Weise verwehrt werden; sondern Christen, die nirgends gedankenlose Zuschauer seyn sollen, sind sogar darzu verpflichtet. Eben so erlaubt muß es ihnen seyn, ihr Urtheil über die Forderungen und das Betragen der Regierung öffentlich zu äußern. Jesus läßt sich Matth. XXII, 15—22. selbst auf eine öffentliche Untersuchung über das Recht des Römischen Kaisers ein, Abgaben von den Juden zu fordern; er würde die, welche ihn darüber befragten, mit der Antwort abgewiesen haben, es gebühre ihnen nicht, von solchen Dingen zu reden, wenn es

den

den Pflichten der Unterthanen entgegen wäre, sich über die Maßregeln der Obrigkeit zu äußern. Es gehört auch ohnehin zu den angebohrnen Rechten eines jeden Unterthans, sich über Dinge erklären zu dürfen, die sein Wohl und Wehe betreffen. Die Obrigkeit kann sich endlich nie eine Untrüglichkeit anmaßen, und ist daher verbunden, die Stimme des Volks, und eines Jeden zu hören, der mit Vernunft und Sachkenntniß seine Meynung sagt. Hieraus folgt aber von selbst, daß christliche Unterthanen bey solchen Verordnungen, die ihnen nachtheilig und drückend scheinen, der Regierung auch ihre Gegenvorstellungen und Klagen vorlegen, und um Abhelfung ihrer Beschwerden bitten dürfen. — Doch werden sich christliche Unterthanen beym Gebrauche dieses Rechts 4) allezeit vorsichtig, bescheiden und folgsam bezeigen. Vorsichtig; denn schon über die Handlungen seiner Mitbürger muß ein Christ mit der größten Behutsamkeit urtheilen; wie vielmehr wird er dies der Regierung schuldig seyn! Worzu noch kommt, daß sie das Ganze übersieht, er immer nur einen eingeschränkten Gesichtskreis hat; daß ihr zur Fassung ihrer Entschließungen eine Menge von Nachrichten und Erkenntnißquellen zu Gebote stehen, die ihm oft gänzlich fehlen; daß sie ihre wahren Absichten oft verbergen muß, er aber über Geheimnisse vor der Zeit nicht muß urtheilen wollen. — Eben daher werden die

Aus=

Aussprüche eines Christen über solche Dinge auch allezeit bescheiden seyn; d. h. er wird das, was die Regierung thut, nie ohne die triftigsten Gründe, und nie auf eine Art mißbilligen, die das Ansehen derselben verächtlich machen könnte. Er verbindet also Freymüthigkeit mit Ehrfurcht, und erlaubt sich weder mündlich, noch schriftlich irgend etwas Anzügliches 2 Petr. II, 10. — Vielmehr ist er selbst dann, wenn er mit den Einrichtungen der Regierung nicht zufrieden seyn, und durch Gegenvorstellungen nichts ausrichten kann, folgsam. Darzu verbinden ihn die bereits angeführten Stellen der Schrift um so stärker, da diejenigen Obrigkeiten, für welche die Apostel Jesu Unterwerfung fordern, laut der Geschichte bis zur größten Tyranney ausschweiften. Auch ist, wie man aus der Erfahrung weiß, eine fehlerhafte Administration noch immer wünschenswerther und besser, als eine gänzliche Anarchie, die unvermeidlich seyn würde, wenn jeder Unterthan nur diejenigen Befehle befolgen wollte, mit denen er zufrieden seyn kann. 4) — Doch dies führt eben zur zwoten Pflicht, welche Christen zur Aufrechthaltung der innern Ordnung erfüllen müssen, zum Gehorsam gegen die Gesetze des Vaterlandes.

1) Den Beweis dieses Satzes findet man in allen guten Lehrbüchern des allgemeinen Staatsrechts. Besonders verdienen nachgesehen zu werden de

Witt in der Abhandlung: Quinam habeant maiestatem in societate ciuili, Leiden 1741. 4. und Rousseau du Contrat Social.

2) Vergl. des Grafen von Windisch Grätz Discour, dans lequel on examine les deux questions suivantes: 1) Un Monarque a-t-il le droit de changer de son chef une constitution evidement vicieuse? 2) Est il prudent à lui, est il de son interêt, de l'entreprendre? Suivi de reflexions pratiques Lond. 1788.

3) Ueber den am Ende des vorigen Jahrhunderts geführten Streit, ob die Majestät der Regenten unmittelbar von Gott herrühre, sehe man eine Anmerkung Cotta's zu Gerhards locis tom. XIII. p. 254. ff. nach, wo die hieher gehörigen Schriften verzeichnet sind.

4) Es ist übrigens an sich klar, daß alles, was hier von den Pflichten der Unterthanen gesagt ist, blos von einzelnen Unterthanen gilt, die sich gewaltsamer Mittel gegen ihre Ihre Obrigkeit nie bedienen dürfen, und sich mithin auch Bedrückungen derselben unterwerfen müssen, wenn sie sich durch rechtliche Mittel und Gegenvorstellungen nicht schützen können. Doch kann es christlichen Unterthanen nicht verdacht werden, wenn sie in dem Fall, wo diese Bedrückungen zu hart werden, und die Regierung ihre Pflichten ganz aus den Augen setzt; (und dieser Fall tritt insonderheit bey Kränkungen der Gewissensfreyheit ein) an Auswanderungen denken. Denn kein Gesetz des Christenthums gebietet, einen Vertrag zu halten, an den sich der Miteon-

trahent

trahent nicht weiter bindet, und den er sogar offenbar verletzt. Auch verpflichtet uns die christliche Vaterlandsliebe nur dann, unser Privatwohl dem gemeinen Besten nachzusetzen, wenn dieses wirklich durch unsre Aufopferung gewinnen kann. Dies scheint aber nicht zu geschehen, wenn man sich von einer tyrannischen Regierung geduldig mißhandeln läßt, ohne auszuweichen. Ein Christ wird sich also zur Auswanderung zwar nicht ohne die dringendsten Gründe entschließen; aber er wird sie auch um so weniger für unerlaubt ansehen, da er bey seiner gemeinnützigen Denkungsart überall ein neues Vaterland, und neue Gelegenheit finden wird, Gutes zu thun. Ueber das Auswanderungsrecht selber wird man mit Nutzen nachlesen Cella's freymüthige Aufsätze Band III. Abh. I. S. 3. ff. --- Ganz anders hat man hingegen zu urtheilen, sobald von den Rechten des ganzen Volks gegen den Regenten die Rede ist. Einer Nation muß nach den Grundsätzen des Christenthums alles erlaubt seyn, was ein Contrahent gegen seinen Mitcontrahenten zu thun befugt ist. Sie wird also gegen ungerechte Unterdrückung Gewalt brauchen, sie wird von dem Regenten über die Anwendung der ihm anvertrauten Gewalt Rechenschaft fordern, sie wird nach Beschaffenheit der Umstände den Regenten, welcher den mit ihr eingegangenen Vertrag auf alle Weise gebrochen hat, auch seiner Würde gänzlich berauben können. Je mehr indessen Unterthanen und Obrigkeiten von dem Geiste des Christenthums beseelt werden, desto weniger sind solche gewaltsame Schritte zu besorgen, desto mehr werden

sie beyderseits Ursache finden, mit einander zufrieden seyn. Trefliche Gedanken über das ganze Verhältniß der Obrigkeit und der Unterthanen enthalten auch einige hieher gehörige Schriften Luthers, die man im Xten Band seiner Werke S. 406. ff. der Walch. Ausgabe beysammen antrifft.

§. 294.

Gehorsam gegen die Gesetze des Vaterlandes.

Von der Heiligkeit der Gesetze und ihrer genauen Befolgung hängt bekanntermaßen die öffentliche Sicherheit und Ruhe ganz vornehmlich ab. **Der Gehorsam gegen die bürgerlichen Gesetze** ist aber das redliche Bestreben, aus christlicher Liebe zum Vaterland sein Thun und Lassen so einzurichten, wie es mit allen den Mitgliedern des Staates rechtmäßiger Weise vorgeschriebenen, Regeln des Verhaltens am besten übereinstimmt. **Rechtmäßiger Weise** aber ist ein Gesetz vorgeschrieben, wenn es von derjenigen Macht herrührt, welche nach der Verfassung eines jeden Staates als die gesetzgebende angesehen werden muß, und wenn es auf keine Art das Gewissen verletzt. Soll nun der Gehorsam gegen die Gesetze so vollständig und so edel seyn, wie ihn das Christenthum fordert: so muß er

sich

sich a) **auf richtige Einsichten gründen.** Man muß sich von den Verordnungen, die man befolgen soll, die nöthigen Kenntnisse verschaffen; und zwar sowohl von den **allgemeinen**, die alle Mitglieder des Staates angehen, als auch von den **besondern**, die auf den Stand eines Jeden Beziehung haben. Dies folgt aus dem Fleiße, mit welchem sich Christen von dem ganzen Umfang ihrer Pflichten zu unterrichten trachten. — Der Gehorsam gegen die Gesetze des Vaterlandes muß b) **allgemein seyn**, d. h. er muß von allen Bürgern des Staats, und gegen alle Anordnungen desselben ohne Ausnahme bewiesen werden. Christliche Obrigkeiten müssen nämlich ihre Gesetze des guten Beyspiels wegen, welches sie in allen Dingen zu geben haben, §. 262. selbst auf das genaueste beobachten; von christlichen Unterthanen aber darf sich ohnehin Niemand ausschließen, da die Schrift treuen Gehorsam so nachdrücklich fordert Röm. XIII, 1. Tit. III, 1. 1 Petr. II, 13. 14. und Jesus selbst mit seinem Beyspiele vorgegangen ist. Auch muß sich diese Folgsamkeit über **alle** Gesetze ausbreiten, ohne daß man eine eigennützige Auswahl derselben träfe; man muß den beschwerlichen und nachtheiligen eben so gut gehorchen, als den angenehmen und leichten. — Und dies muß c) **mit der redlichsten Treue** geschehen. Man hat also von den Gesetzen des Vaterlandes nicht willkührliche arglistige Auslegungen zu machen,

durch die ihre Kraft vereitelt wird; das Christenthum untersagt jede Art des Betrugs §. 115. mithin auch diese 1 Petr. II, 16. Man muß die Gesetze nicht bloß da beobachten, wo die Uebertretung entdeckt werden könnte, sondern auch da, wo sie Niemand entdecken würde; dieß folgt aus der christlichen Gewissenhaftigkeit, §. 191. und wird ausdrücklich verlangt Röm. XIII, 5. Man muß endlich unter dem Vorwand des Gehorsams gegen die Landesgesetze andre Mitbürger nicht etwan boshaft drücken, und ihnen wehe thun, wenn man auch Gelegenheit und äußres Recht darzu hätte Luc. III. 13. 14.; denn weder die Pflicht der christlichen Billigkeit §. 253. noch die Pflicht der christlichen Aufrichtigkeit §. 257. erlaubt ein solches Betragen. — Alles aber, was man thut, um die Gesetze des Vaterlandes zu erfüllen, muß d) aus christlicher Liebe zu demselben fließen, und mithin aus wahrer Gottes- und Menschenliebe. So hat Christus selbst sich den Einrichtungen seines Vaterlandes aus Liebe unterworfen; und Christen müssen ohnehin, wie überall, so auch hier, nicht aus Furcht für der Strafe, sondern willig Tit. III. 1. und des Gewissens wegen ihre Pflicht thun Röm. XIII, 5. — Eben daher wird dieser Gehorsam endlich e) auch großmüthig seyn, Christen werden ihn auch da beweisen, wo er mit Gefahr und Verlust verknüpft ist. Auch hierin folgen sie dem Beyspiel Jesu, 1 Petr. II,

II, 19—23. und sind es ohnehin gewohnt, ihren Privatnutzen der allgemeinen Wohlfahrt nachzusetzen §. 195. **Verweigern** wird daher ein Christ seinen Gehorsam gegen die Gesetze des Staates, und gegen die Befehle seiner Obrigkeit nur in dem einzigen Falle können, wenn etwas von ihm gefordert wird, das **wider sein Gewissen ist**, d. h. was ihm mit dem unläugbaren Willen Gottes, wie er ihn erkennt, zu streiten scheint Apostelgesch. IV, 19. Da nämlich Verordnungen der Obrigkeit, welche den Gesetzen der wahren Tugend widersprechen, eigentlich nichts weiter sind, als unvernünftige Anmaßungen, die keine Verbindlichkeit nach sich ziehen, weil kein Mitglied der Gesellschaft versprochen hat, auch nicht hat versprechen können, solchen Befehlen Gehorsam zu leisten; so handelt ein Christ nicht nur keiner erweislichen Pflicht entgegen, wenn er in solchen Fällen nicht gehorcht, sondern ist auch sogar verbunden, dies zu thun. Nichts ist indessen leichter möglich, als beym Urtheil über diese wichtige Sache einen Fehler zu begehen, theils weil das Gewissen leicht irrig seyn kann; theils weil sich oft Leidenschaften einmischen §. 134. Ein Christ wird also, eh er es wagt, der Obrigkeit in irgend einem Stücke seine Folgsamkeit zu versagen, alles auf das sorgfältigste, und mit der größten Aufmerksamkeit, vor Gott überlegen; er wird den Rath und die Belehrungen andrer zu Hülfe nehmen;

er wird insonderheit das, was sich zur Rechtfertigung des obrigkeitlichen Befehls anführen läßt, mit der redlichsten Unpartheylichkeit erwägen; er wird endlich, wenn er sich dennoch gedrungen sieht, denselben für unvereinbar mit seinem Gewissen zu halten, durch eine bescheidene Darlegung seiner Gründe, und durch ehrfurchtsvolle Gegenvorstellungen es dahin zu bringen suchen, daß ihm die Befolgung einer solchen Verordnung erlassen werde, und dabey entschloßen seyn, des Gewissens wegen auch zu leiden, was ihm etwan widerfahren dürfte, 1 Petr. III, 14—17.

In die **Gesetzgebung** selber mischt sich übrigens das Christenthum gar nicht, sondern überläßt es der Weisheit und dem Gewissen der Regenten, ihre Einrichtungen so zu treffen, wie die Bedürfnisse ihrer Völker es fordern. Doch läßt sich im Voraus einsehen, daß alle bürgerliche Gesetze in eben dem Grade billig, gerecht, und der Würde der menschlichen Natur angemessen seyn werden, in welchem der Gesetzgeber von dem Geiste der ächten Menschenliebe durchdrungen ist, den das Christenthum in seinen wahren Bekennern erweckt. *)

*) Vergl. Rothe's Wirkung des Christenthums auf den Zustand der Völker in Europa Th. I. S. 282. ff. und S. 341. ff.

§. 295.

Gerichtspflege; Pflichten, welche das Christenthum dabey vorschreibt.

Gesetze sind ohne Nutzen, wenn nicht darüber gehalten, d. h. wenn nicht Sorge getragen wird, daß jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft bey den Rechten, die ihm nach der Verfassung des Staates zustehen, geschützt, und jeder Uebertreter bestraft werde. Dies nun muß vermittelst einer weisen und gerechten Gerichtspflege geschehen. Was hierzu für Anstalten zu treffen seyn dürften, läßt das Christenthum unentschieden, und begnügt sich, sowohl die, welche das Recht handhaben, als auch die, welche es nehmen, an gewisse allgemeine Obliegenheiten zu erinnern.

Die, welche das Recht handhaben, d. h. über die Aufrechthaltung der vorhandenen Gesetze und ihre Anwendung auf streitige Fälle wachen müssen, haben, nach den Gesinnungen, die ihnen das Christenthum, und eine wahre Vaterlandsliebe einflößt, Bereitwilligkeit im Hören, Unpartheylichkeit im Entscheiden, und gerechte Billigkeit im Bestrafen zu beweisen. Die Bereitwilligkeit im Hören besteht in der Gewohnheit, die Pflichten des

Richteramtes gern und mit aller nur möglichen Betriebsamkeit zu erfüllen. Der christliche Richter darf weder durch Geschenke, noch durch Bitten, noch durch Zwangsmittel bewogen werden, Recht zu sprechen, Luc. XVIII, 2—6. es darf ihm ein Fall, der seine Entscheidung bedarf, nur bekannt werden, und er wird thun, was ihm gebührt. Eben daher wird er auch ohne **Verzögerung** verfahren, und jedem so geschwind als möglich zu seinem Rechte verhelfen; denn er weiß, daß dies für den, welcher den Schutz der Gesetze sucht, gemeiniglich die größte Wohlthat ist. — Hiermit wird er **Unpartheylichkeit im Entscheiden** verbinden, d. h. sich bey den Aussprüchen, die er thut, nie durch andre Ursachen leiten lassen, als durch solche, die er vor dem höchsten Richter glaubt verantworten zu können. Er wird also jede Art der Bestechung verabscheuen; er wird den Einfluß jeder Leidenschaft auf sein Betragen sorgfältig verhindern; er wird ohne alles Ansehen der Person zu Werke gehen, Jac. II, 9. Röm. II, 11. er wird endlich jeden Ausspruch mit möglichster Ueberlegung und Gewissenhaftigkeit nach den Gesetzen thun. — Was endlich **die gerechte Billigkeit im Bestrafen** betrifft, so ist sie das Bestreben, die in den Gesetzen verordneten Strafen nie anders zu verhängen, als es mit dem gemeinen Besten übereinstimmt. Der christliche Richter wird also beym Strafen Gerechtigkeit beweisen, indem er mit

glei=

gleicher Unpartheylichkeit gegen jeden Verbrecher verfährt; durch Weichlichkeit sich nie hindern läßt, den nöthigen Ernst zu brauchen; auch nie eine andre, als wirklich gesetzmässige Strafe verhängt. Diesen gerechten Ernst wird er aber durch **Billigkeit** mildern, indem er beym Zuerkennen der Strafen auf die jedesmaligen Umstände, und die daraus zu bestimmende Moralität eines Verbrechens Rücksicht nimmt, so viel die menschliche Schwachheit, die freylich das Herz nicht kennt, und die Strenge der Gesetze, es nur immerhin erlauben wollen; indem er geneigt ist, bey Fällen, wo ihm zwischen mehrern Strafen die Wahl frey steht, nach Befinden der Umstände die gelindere, und insonderheit diejenige vorzuziehen, von der er sich zur sittlichen Besserung des Verbrechers die meiste Wirkung verspricht; indem er ein wachsames Auge auf diejenigen hat, denen Verbrecher entweder zur Verwahrung, oder zur Vollstreckung der Strafe übergeben sind, damit die meistentheils rohe Denkungsart dieser Leute sich nicht ungerechte Mißhandlungen erlaube; indem er endlich zur Verhängung der **Todesstrafe** nicht eher schreitet, als bis erst jedes rechtmäßige Mittel, einen Verbrecher zu retten, gebraucht worden ist. Wie aber der Gesetzgeber die Strafen in einem Staat einzurichten habe, darüber giebt das Christenthum keine weitre Auskunft. Nun so viel erhellet aus der ganzen Natur desselben, daß der Gesetzgeber, vom Geist einer

wah=

wahren Menschenliebe geleitet, mehr darauf sehen wird, Verbrechen zu verhüten und ihnen vorzubeugen, als sie bloß zu bestrafen; daß er allen Strafen, so viel sichs thun läßt, eine bessernde Kraft verschaffen muß; daß er endlich die Zahl der Todesstrafen möglichst zu vermindern hat. Uebrigens erhellet aus Röm. XIII, 4. vergl. Matth. XXVI, 52. zur Genüge, daß das Christenthum die Todesstrafen, überhaupt betrachtet, nicht mißbilligt, und der Obrigkeit das Recht zugesteht, wenn sie es dem gemeinen Besten zuträglich findet, dergleichen zu verhängen.*)

Die allgemeinen Obliegenheiten derer, welche Recht zu nehmen haben, lassen sich auf folgende Regeln zurückführen: 1) sie haben sich aller Selbsthülfe, den Fall der Nothwehr ausgenommen §. 206. zu enthalten, und wenn ihre Rechte gekränkt worden sind, ihre Zuflucht bey derjenigen Obrigkeit zu suchen, an welche sie nach der Einrichtung ihres Landes gewiesen sind Röm. XIII, 3. 4. — 2) Sie haben sich aber hierbey sorgfältig für einem unnöthigen Behelligen der Obrigkeit, und für muthwilliger Streitsucht zu hüten, §. 133. — 3) Sie haben ihrem Richter allezeit die gebührende Ehrerbietung zu beweisen, da sie wissen, daß dies nicht nur überhaupt die Pflicht eines Christen ist, Röm. XIII, 7. Phil. II, 3. und das gemeine

Beste es fordert, sondern daß auch Jesus selbst vor seinen Richtern sich so betragen hat. — Sie werden 4) insonderheit die Bemühungen des Richters zur gütlichen Beylegung entstandener Streitigkeiten an ihrem Theile möglichst unterstützen, weil nichts der christlichen Liebe gemäßer seyn kann, als solche Ausgleichungen. — Sie werden sich 5) bey den Entscheidungen des Richters beruhigen, sobald es nur geschehen kann, und lieber Schaden leiden, als Weiterungen verursachen §. 252. — Sie werden 6) vor Gericht die strengste Wahrheitsliebe beweisen, sie mögen als Zeugen auftreten, oder in eignen Angelegenheiten Aussagen thun müssen. Sie empfinden es nämlich, daß die ohnehin große Verbindlichkeit, aufrichtig und wahrhaftig zu seyn §. 257. hier besonders dringend ist, und ohne die gewissenhafteste Beobachtung derselben das gemeine Wohl unmöglich bestehen kann. Zugleich wissen sie, mit welcher Freymüthigkeit Jesus die Wahrheit vor Gericht gesagt hat, ungeachtet sie ihm das Leben kostete 1 Tim. VI, 13. Matth. XXVI, 63—68. — Sie werden sich daher 7) auch den ihnen zuerkannten Strafen willig unterwerfen. Denn haben sie Strafe verdient, so betrachten sie dieselbe als eine Genugthuung, die sie der Gesellschaft und den Gesetzen zu leisten haben §. 251. Sind sie unschuldig, so werden sie zwar kein erlaubtes Mittel ungebraucht

lassen,

lassen, ihre Unschuld darzuthun, und eine ungerechte Strafe von sich abzuwenden Joh. XVIII, 33—40. Apostelgesch. XXI, 37. ff.; auch, wenn sie Gelegenheit finden, ihre durch unverdiente obrigkeitliche Strafen verletzte Ehre wieder herzustellen suchen, Apostelgesch. XVI, 37—39.; übrigens aber werden sie, aus Ehrfurcht gegen das Ansehen der Obrigkeit und der Gesetze, aus Ergebung in den Willen und die Fügung Gottes, mit Hinsicht auf das große Beyspiel Jesu 1 Petr. II, 19—23. und in der Hoffnung, einst vor einem höhern Gericht öffentlich gerechtfertigt zu werden, 1 Kor. IV, 5. auch die ungerechteste Strafe geduldig ertragen, wenn ihnen kein rechtmäßiges Mittel, ihr zu entfliehen, weiter übrig gelassen ist.**)

*) Für und wider die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen ist bekanntlich in den neuern Zeiten mit philosophischen häufig gestritten worden. Sonnenfels in den Grundsätzen der Polizey, Handlungs- und Finanzwissenschaft Th. I. §. 347. und insonderheit Beccaria in dem bekannten, wiewohl ziemlich oberflächlichen Werke dei delitti e delle pene, von welchem man mehrere deutsche Uebersetzungen hat, auf der einen Seite; Runde in der Vertheidigung der Rechtmäßigkeit der Todesstrafen; Michaelis in der Vorrede zum VIten Theil des Mosaischen Rechts; und vornehmlich Schall von Verbrechen und Strafen auf der andern,

ver-

verdienen es vorzüglich, über diesen Streit, der uns hier nichts angeht, nachgelesen zu werden. Aus der Stelle 1 B. Mos. IX, 6. pflegt man gemeiniglich zu folgern, boshafte Mörder müßten sogar am Leben gestraft werden, weil das dort gegebene Gesetz von allgemeiner Verbindlichkeit sey, und Christus es nirgends aufgehoben habe; christliche Obrigkeiten hätten also in diesem Falle nicht einmal das Recht der Begnadigung. Den Streit, der darüber entstand, als Thomasius dies läugnete, und das Recht der Obrigkeit, auch einen vorsätzlichen Mörder zu begnadigen, vertheidigte, erzählt Walch in der Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der Evangelisch Lutherischen Kirchen Th. III. Kap. V. §. 15. S. 69. f. Weit ausführlicher aber hat in der Folge die allgemeine Verbindlichkeit jenes Gesetzes bestritten Michaelis in den beyden Commentationibus ad leges diuinas de poena homicidii in dem Syntagm. Commentat. Part. I. p. 23. ff. vertheidigt hingegen mit Rücksicht auf diese Abhandlungen de Marees in der Untersuchung der Verbindlichkeit der göttlichen Gesetze von der Todesstrafe des Mörders und der Vermeidung blutschänderischer Heyrathen; Dessau, 1771. Man kann zugeben, jenes Gesetz verpflichte alle Zeiten und Menschen; obgleich diese Behauptung noch manchen Schwierigkeiten unterworfen ist. Da aber, wie ausdrücklich in der Stelle Mosis gesagt wird, die darin bemerkte Strafe, nicht von Gott unmittelbar, sondern durch Menschen verhängt werden soll, und mithin in einem ordentlichen Staate durch die Obrigkeit; da ferner nicht wird behauptet wer-

werden können, daß jene Verordnung über alle Ausnahme erhoben sey, denn in der Schrift selbst finden sich dergleichen Ausnahmen: so folgt, daß die Obrigkeit, sobald das noch höhere Gesetz Gottes, nach welchem sie die Pflicht hat, alles dem gemeinen Besten gemäß zu entscheiden, die Begnadigung vorsätzlicher Mörder zu erlauben, oder wohl gar zu fordern scheint, das Begnadigungsrecht habe und ausüben dürfe. Daß man in der ersten christlichen Kirche noch weiter gegangen sey, und alle Todesstrafen, selbst im Fall des vorsätzlichen Mords als wenig übereinstimmend mit dem sanften Geiste des Christenthums verworfen habe, hat Böhmer ausführlich bewiesen im Iure ecclesiastico Protestantium, tom. V. lib. V. tit. XII. p. 53-82.

**) Vergl. den Kriton des Plato, wo viel Merkwürdiges über das geduldige Ertragen unverdienter Strafen vorkommt.

§. 296.

Gewissenhafte Entrichtung der öffentlichen Abgaben.

Doch ein Staat kann sich weder bey seiner innern Ordnung, noch bey der davon abhangenden Wohlfahrt gehörig behaupten, wenn es ihm an äußerlicher Sicherheit fehlt. Wer also

wahre

wahre Liebe gegen sein Vaterland empfindet, wird bereit seyn, alles was in seinen Kräften stehet, darzu beyzutragen, daß es immer in gutem Vertheidigungsstande sey, und jeden Angriff, der von aussen her auf die allgemeine Sicherheit geschieht, mit Gewalt zurücktreiben könne. Hierzu gehört aber zweyerley; es darf dem Staate, wenn er sich gehörig behaupten will, weder am Geld, noch an einem brauchbaren Heere fehlen. Da nun der öffentliche Schatz aus den festgesetzten Abgaben der einzeln Mitglieder der Gesellschaft erwächst; ein Herr aber nur dann brauchbar ist, wenn es Tapferkeit und Uebung besitzt: so entspringen für christliche Unterthanen hieraus zwo wichtige Obliegenheiten; nämlich die gewissenhafte Entrichtung aller Abgaben; und die Bereitwilligkeit, das Vaterland auch mit gewaffneter Hand zu vertheidigen.

Christliche Unterthanen können sich auf keine Weise weigern, alle schuldige Abgaben mit der größten Gewissenhaftigkeit zu entrichten. Daß ein Staat, der die öffentlichen Bedürfnisse nicht bestreiten kann, in Unordnung gerathen, und in die traurigste Ohnmacht versinken muß, ist ihnen einleuchtend; bey der zärtlichsten Liebe, die sie gegen ihr Vaterland empfinden, werden sie also durch ihr Vermögen gern mitwirken, ein solches Unglück abzuwenden.

Sie werden ohnehin in der Schrift ausdrücklich angewiesen, dem Staate zu entrichten, was ihm gebührt Matth. XXII, 21. Röm. XIII, 7. und Jesus selbst ist ihnen mit seinem Beyspiele vorgegangen Matth. XVII, 24—27. Damit aber diese Entrichtung gewissenhaft sey, so werden sie das, was der Staat zu fordern hat, 1) gern an denselben abgeben; sie werden nie durch Zwangsmittel darzu angehalten werden dürfen, sondern ihre Schuldigkeit zur gesetzten Zeit von selbst beobachten. — Sie werden dies 2) mit der größten Treue thun, mithin Defraudationen aller Art verabscheuen und vermeiden. — Sie werden endlich 3) auch hier aus Gehorsam gegen Gott, und mit stäter Rücksicht auf seinen Willen handeln, und die Abführung der schuldigen Abgaben als eine Religionspflicht betrachten.

Christen, welche so gewissenhaft sind, wenn sie von dem Ihrigen etwas zu bezahlen haben, werden es noch weit mehr dann seyn, wenn ein Theil der öffentlichen Einkünfte durch ihre Hände geht, und ihnen zur Verwaltung anvertraut ist. Sie werden sich dann nicht nur jeder Art des Betrugs und der Entwendung auf das strengste enthalten; sondern auch, was an ihnen ist, dafür sorgen, daß die Einkünfte des Staates, so weit es ohne Bedrückung ihrer Mitbürger geschehen kann, vermehrt werden.

§. 297.

§. 297.

Wie man nach den Grundsätzen des Christenthums vom Kriege zu urtheilen hat — Verbindlichkeit des Christen, das Vaterland mit gewaffneter Hand zu vertheidigen — christliche Tapferkeit.

Doch jeder gute Bürger muß auch bereit seyn, das Vaterland, sobald es nöthig ist, mit gewaffneter Hand zu vertheidigen, oder, welches einerley ist, Kriegsdienste zu thun. Man hat gezweifelt, ob das Christenthum diese Pflicht gebiete; wir wollen also nach einer allgemeinen Erläuterung über die Art, wie man nach den Grundsätzen der christlichen Religion vom Kriege zu urtheilen hat, beweisen, daß auch Christen zur Vertheidigung des Vaterlandes im Kriege verpflichtet sind, und vom christlichen Heldenmuth, oder von der christlichen Tapferkeit das Nöthige beyfügen.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Religion, welche Jesus gelehrt hat, in allen ihren Theilen darauf hinarbeitet, die Ursachen des

Kriegs zu vermindern, und einen allgemeinen Frieden auf Erden zu bewirken. Je mehr die Empfindungen der wahren Menschenliebe herrschend werden, die das Christenthum erweckt; je mehr das lebhafte Gefühl von Recht und Billigkeit sich verbreitet, welches durch dasselbe genährt und geschärft wird; je mehr es insonderheit die Herzen der Regenten bessert, und sie von den unordentlichen Leidenschaften und habsüchtigen Begierden reinigt, die so oft die vornehmste Ursache blutiger Kriege sind: desto weniger werden die Nationen der Erde das gewaltsame Mittel des Kriegs weiter nöthig haben, um sich zu schützen, und ihre gegründeten Rechte zu vertheidigen. Gewalt und Zwang wird in eben dem Grad überflüßig unnöthig, in welchem sich Jedermann von Vernunft, Gerechtigkeitsliebe und Billigkeit regieren läßt. So lang aber das menschliche Geschlecht diese Vollkommenheit im Handeln noch nicht erlangt hat; so lang es noch grausame Störer der öffentlichen Sicherheit und Ruhe giebt, erlaubt und billigt das Christenthum auch alle die Maßregeln, die ein Volk ergreifen kann, sich gegen ungerechte Anfälle zu vertheidigen, und bey seinen erweislichen Rechten zu behaupten. Denn

1) ist die Nothwehr nach den Grundsätzen der christlichen Religion nicht nur erlaubt, sondern sogar Pflicht §. 206. Nun ist aber ein gerechter Krieg nichts weiter als die Nothwehr

eines

eines Volks, wie könnte er also für verboten gehalten werden? — Es ist 2) dem Christen nicht untersagt, sich gegen einen ungerechten Feind zu seiner Vertheidigung gewaltsamer Mittel zu bedienen §. 263. warum sollte eine Nation nicht berechtigt seyn, eben dasselbe zu thun? — 3) Die Pflicht, christliche Menschenliebe gegen Jemand zu äußern, reicht nicht weiter, als ihr Grund, welcher die Beförderung des gemeinen Besten ist. Da sich nun nicht absehen läßt, was das gemeine Beste dabey gewinnen soll, wenn eine Nation sich der Gewalt des ersten besten Preis geben will, der Lust hat, sie ungerechter Weise anzufallen; da vielmehr die Neigung, sich Ungerechtigkeiten zu erlauben, durch eine so übel angebrachte Geduld nur befördert und gereizt werden würde: so darf ein christliches Volk Krieg führen, so oft es unrechtmäßige Angriffe zu verhindern, oder abzuwehren hat. Es ist sogar durch die Liebe zum gemeinen Besten verbunden, seinen Vertheidigungsstand so respektabel wie möglich zu machen, weil bekanntlich, stäts gerüstet zu seyn, das beste Mittel ist, den Frieden zu erhalten. — Es enthält 4) das neue Testament nichts, was den Krieg untersagte. Wie die Stellen, die man als Mißbilligungen des Kriegs hat ansehen wollen, zu verstehen sind, ist schon anderwärts bemerkt worden §. 252. 2) Auch wurde von keinem Krieger,

wenn er das Christenthum annahm verlangt, daß er die Waffen niederlegen müsse 1 Kor. VII, 17—20. vielmehr werden Beyspiele solcher Männer im N. Test. selbst mit Ruhm erwähnt, Matth. VIII, 5—13. Apostelgesch. X, 1 ff. — Endlich ist es für Christen 5) eine sehr wichtige Betrachtung, daß der Krieg bey allem dem Unheil, welches er anrichtet, doch auch ein Mittel ist, sehr wohlthätige Wirkungen von mancherley Art hervorzubringen. Sie wissen es nämlich, daß Gott sich desselben sehr oft bedient hat, den Grund zur Cultur ganzer Völker zu legen, dem Verstande vieler tausend Menschen neue Kenntnisse zuzuführen, ihre Kräfte zu einer außerordentlichen Thätigkeit zu spannen, den größten Thaten hiermit das Daseyn zu geben, und selbst für die äußre Wohlfart der Nationen heilsame Veränderungen zu veranstalten. 3) Doch erhellet zugleich hieraus, daß christliche Regenten und Völker nur gerechte Kriege führen, d. h. zu diesem gewaltsamen Mittel nicht eher schreiten dürfen, als bis ihnen kein andres übrig gelassen ist, sich bey ihrer Sicherheit, und bey ihren ungezweifelten Rechten zu behaupten. Auch werden sie dem Feinde nicht mehr Abbruch und Schaden thun dürfen, als zu ihrer Vertheidigung erforderlich ist. Selbst im Kriege werden also Christen überall die Empfindungen der Menschlichkeit und Billigkeit zeigen, welche von der Denkungsart, die ihre Religion

ligion ihnen einflößt, so unzertrennlich sind. Welche Kriegsanstalten übrigens der Regent zu treffen habe, um seinen Feinden den Frieden, welcher durch ihre Ungerechtigkeit unterbrochen worden ist, bald und auf die beste Art abzuthigen, bleibt völlig seiner Klugheit überlassen.

Hieraus folgt nun sehr natürlich die Verbindlichkeit christlicher Unterthanen, Kriegsdienste zu thun, sobald sie vom Vaterlande darzu aufgefordert werden. Da nämlich 1) der Krieg, überhaupt betrachtet, nichts unerlaubtes ist: so dürfen sie schon darum kein Bedenken tragen, daran Theil zu nehmen, wenn ihr Vaterland darein verwickelt wird. Und da sie sich gern bescheiden, daß es ihnen in den wichtigsten Fällen möglich ist, mit völliger Gewißheit zu beurtheilen, ob ein von dem Regenten angefangener Krieg gerecht sey, oder nicht: so wird ihnen ihr Gewissen auch in dieser Rücksicht selten ein Hinderniß in den Weg legen können. — Sie fühlen sich 2) durch die Liebe zum Vaterland, welche das Christenthum so dringend von ihnen fordert, verpflichtet, dasselbe auch mit ihrem Blute zu vertheidigen. Denn die christliche Vaterlandsliebe ist nichts anders, als die auf das Vaterland angewandte christliche Menschen- und Bruderliebe §. 290. und nach der letztern sind sie gehalten, auch das Leben für die Brüder zu lassen, 1 Joh. III, 16. 4) —

Sie setzen 3) ein, daß sie vermöge des Vertrags, welchen sie mit der bürgerlichen Gesellschaft errichtet haben, schuldig sind, für die Sicherheit derselben zu fechten, sobald es nöthig ist. Wer nicht bereit ist, zum Schutze der Gesellschaft, in deren Schoß er leben will, das Seinige aus allen Kräften beyzutragen, ist weder fähig, noch würdig, zum Mitglied derselben aufgenommen, oder von ihr geduldet zu werden. 5) — Endlich entgehet es Christen 4) keineswegs, daß sie im Kriege Gelegenheiten finden, Tugenden zu üben und zu beweisen, die sich anderwärts nicht so beweisen lassen. Nirgends kann heldenmüthiges Vertrauen auf Gott und Ergebung in seinen Willen, nirgends kann großmüthige Menschenliebe und hoher Sinn, nirgends Enthaltsamkeit, Geduld und unerschütterte Standhaftigkeit mehr gezeigt, und zugleich eine so große Menge nützlicher und wichtiger Erfahrungen und Einsichten erworben werden, als im Kriege. Ist nun ein Christ verbunden, einer Gelegenheit, die Gott ihm zeigt, einen höhern Grad sittlicher Bildung zu erlangen, nicht auszuweichen: so darf er sich auch nicht weigern, Kriegsdienste zu thun, sobald die Umstände ihn darzu auffordern. Uebrigens wird sich ein Christ bey der Uebernehmung solcher Dienste nach der Verfassung seines Vaterlandes und den Befehlen seiner Obrigkeit richten, und die Waffen ohne Weigerung ergreifen, wenn er einsieht, daß er

durch

durch diese beyden Ursachen darzu verbunden ist. Es wird ihm auch erlaubt seyn, sich dem Soldatenstand auf immer zu widmen, zumal da er die Einrichtung neuerer Staaten, stehende Armeen zu halten, um so vieler Gründe willen für heilsam erkennen muß. Hingegen wird er sich für Sold einer fremden Macht zu dienen, bloß dann entschliessen, wenn sein Vaterland ihm entweder den Befehl, oder doch die Erlaubniß darzu ertheilt, und er keinen andern Weg vor sich sieht, der Welt nützlich zu werden.

Sind Christen gehalten, zum Besten ihres Vaterlandes Kriegsdienste zu leisten, so muß Heldenmuth und Tapferkeit eine Tugend seyn, die sich nicht nur für sie schickt, sondern auch Pflicht für sie ist. Es ist bloß Mißverstand, wenn man dies hat läugnen und vorgeben wollen, das Christenthum bilde seine Bekenner zu wehrlosen duldenden Geschöpfen, die lieber Unrecht leiden, als abwehren. 6) Daß sie dies thun, wenn bloß von ihrem eignen Interesse die Rede ist, und sie fürchten müssen, durch gewaltsame Behauptung desselben nur größere Unordnungen anzurichten, ist gewiß 1 Kor. VI, 7. Aber daß sie dann, wann es auf Vertheidigung des gemeinen Wohls ankommt, den unerschütterlichsten Heldenmuth und die entschloßenste Tapferkeit beweisen müssen, und beweisen können, läßt sich leicht darthun. Der christliche Hel-

denmuth, oder die christliche Tapferkeit nämlich ist die Stärke der Seele, wo man alle Gefahren und alle Mühseligkeiten verachtet, sobald man sich verbunden fühlt, aus Liebe zum Vaterland und aus Pflicht das Leben zu wagen. Daß es für einen Christen Schuldigkeit sey, diese Tugend zu üben und zu äußern, erhellet aus der erst erwiesenen Verbindlichkeit, Kriegsdienste zu thun, der ohne heldenmüthige Tapferkeit nicht Genüge geschehen kann. Worzu noch kommt, daß auch außer den Gefahren des Kriegs sehr wichtige Obliegenheiten ohne männliche Tapferkeit sich nicht gehörig erfüllen lassen. Ohnehin läßt sich einsehen, daß Niemand zu einer großen und vernünftigen Tapferkeit aufgelegter seyn kann, als der Christ, welcher die Kraft und den Geist seiner Religion kennt. Die Tapferkeit setzt einen gewissen natürlichen Muth eine gewisse angebohrne Unerschrockenheit voraus, welche leicht in Tollkühnheit ausartet, wenn sie Jemand in hohem Grade besitzt; das Christenthum unterwirft diese Ueberlegenheit der Vernunft und dem Gefühle von Pflicht, und benimmt ihr dadurch alle schädliche Heftigkeit. Die Tapferkeit ist am feurigsten und kühnsten, wenn sie aus Liebe entspringt, und für geliebte Gegenstände streitet; die christliche Tapferkeit hat keine andere Quelle, als Liebe. Ohne Verachtung weislicher Ruhe, ohne Arbeitsamkeit, ohne Selbstverläugnung und Gleichmüthigkeit

keit giebt es keinen wahren Heldenmuth; das Christenthum schärft diese Tugenden als unerläßliche Pflichten ein §. 195. Die Tapferkeit ist ohne Ehrbegierde nicht möglich; ein regeres und feineres Gefühl für jede Art wahrer Ehre kann es nirgends geben, als bey einem Christen §. 196. Je lebhafter jede Ungerechtigkeit verabscheut wird, die Unschuldige dulden sollen, desto mehr entzündet sich der Muth, solche Mißhandlungen abzuwehren; wenn schmerzt es aber empfindlicher, wenn er seine Brüder gedrückt sieht, als einen Christen? Kann endlich Vertrauen auf Gott, kann lebendige Ueberzeugung von einer Fürsehung, ohne deren Anordnung kein Haar von unserm Haupte fällt, kann fester unerschütterlicher Glaube an Unsterblichkeit, kann die Einsicht, der Tod sey kein wahres Uebel, sondern der Uebergang in den Zustand einer höhern Glückseligkeit, können solche Gesinnungen und Hoffnungen etwas beytragen, den Muth in Gefahren zu stärken, und Unerschrockenheit hervorbringen: so muß Niemand entschloßner seyn, Niemand muß es mit mehrerer Ueberlegung, und aus edlern Beweggründen seyn, als der Christ. 7) Das Vaterland kann demnach zu seiner Sicherheit nichts fordern, was christliche Unterthanen nach den Vorschriften ihrer Religion nicht leisten müßten, und von dem Geiste derselben belebt, nicht auf das vollkommenste zu leisten im Stande wären.

1) Schon in der alten Kirche hielt man es fast durchgängig für unschicklich, daß ein Christ Blut vergieße, und war der Meynung, das Christenthum mißbillige den Krieg. Sehr gut ist dies ausgeführt in der Schrift: der Christ, ein Soldat unter den heidnischen Kaisern Frankf. und Leipz. 1765. Daß in den neuern Zeiten eben dies von den Socinianern, Mennoniten und Quakern behauptet worden ist, ist bekannt; vergl. Walchs Einleitung in die Religionsstreitigkeiten außer der Evangelisch Lutherischen Kirche Th. IV. S. 594. S. 731. ff. und S. 804. ff.

2) Vergl. Gerhards locos theologicos tom. XIII. pag. 264. ff. der Cott. Ausg. und den Grotius ec Iure Bell. ac Pac. l. I. c. 2. §. 8-10.

3) Die besten Erläuterungen hierüber müssen Erfahrung und Geschichte geben. Viel Richtiges ist indessen über diese wichtige Sache angemerkt in der kleinen Schrift; Briefe über den Krieg Berl. 1778.

4) Vergl. Abts oben schon genannte Schrift: Vom Tode fürs Vaterland.

5) S. den Xenophon Mem. Socrat. l. II. c. I.

6) Dies ist bald aus guter Meynung geschehen, weil man glaubte, es liege darin ein Beweis von der Vortreflichkeit des Christenthums; vergl. Jenings Schrift über die innre Klarheit der christlichen Religion, und Iselins Geschichte der Menschheit Band II. B. VII.

Kap. XXIII. S. 266. — bald hat man eben diese Sache in einen Vorwurf für die christliche Religion verwandelt; z. B. sehe man den Rousseau du Contrat social liv. IV. chap. 8. p. 170. der Zweybr. Ausg. und den Verfasser des einzig wahren Systems der christlichen Religion S. 131. ff.

7) Vergl. Rich. Steele's Schrift: der christliche Held aus dem Engl. übersetzt von Richter, Leipz. 1767. 8.

§. 298.

Pflicht, der Flor des Vaterlandes zu befördern; Anzeige dessen was darzu gehört.

Eben so geschäfftig werden christliche Staatsbürger seyn, auch den Flor des Vaterlandes zu befördern. Denn ihnen ist es nicht genug, daß bloß Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft herrsche, deren Mitglieder sie sind, und daß sie von fremder Gewalt nichts zu fürchten habe: ihr Wunsch ist vielmehr, so viel Wohlfahrt aller Art in derselben zu erblicken und bewirken zu helfen, als sich bewirken läßt. Der Flor eines Staates ist nämlich derjenige Zustand, wo er Ueberfluß an allem hat, was zu einem vernünf-

nünftigen und frohen Genusse des Lebens erfor=derlich ist. Je ausgebreiteter dieser Ueberfluß ist, je mehr Mitglieder aller Stände sich in einer Verfassung befinden, wo sie nicht bloß das Noth=dürftigste besitzen, sondern sich auch Bequemlich=keiten und Vergnügung aller Art verschaffen kön=nen, desto größer ist dieser Flor. Es ist auch klar, daß er nicht anders, als durch die vereinigten Bemühungen aller Bürger eines Staates erzeugt werden kann. Je geschäfftiger ein Volk ist, alle Vortheile zu benutzen, die sein Wohnland ihm darbietet, und die Produkte, die es liefern kann, mit dem höchsten Grad von Güte hervorzubringen; je besser es diese Erzeug=nisse zu verarbeiten, durch Kunst zu veredeln, und gegen dasjenige, was ihm etwan fehlt, vermit=telst des Handels zu vertauschen versteht; je mehr alle Classen der Bürger einander an die Hand gehen, mit ihren Kräften, mit ihrer Kunst, und mit ihren Einsichten einander aushelfen; je mehr jeder, er habe zu betreiben, was er wolle, von dem Eifer belebt wird, alles zu leisten, was sich in seiner Art von Geschäfft leisten läßt; je mehr endlich die Regierung darauf bedacht ist, den Fleiß und die Betriebsamkeit aller einzelnen Bürger zu erwecken, zu ermuntern und zu un=terstützen: desto blühender muß ein Staat wer=den, desto mehr Quellen des Ueberflusses müs=sen sich in demselben öffnen.

Es kann keinem Zweifel unterworfen seyn, daß christliche Unterthanen verbunden sind, alles, was in ihren Kräften stehet, zu diesem Flore ihres Vaterlandes beyzutragen. Denn 1) ist bereits bewiesen worden, daß Christen Ueberfluß an irdischen Gütern und Bequemlichkeiten des Lebens nicht blos suchen dürfen, sondern sogar die Pflicht haben, dies zu thun §. 228. Sie werden also durch kein Gesetz der Religion gehindert, zur Beförderung eines allgemeinen Wohlstandes mitzuwirken. Hierzu verpflichtet sie 2) auch die christliche Vaterlandsliebe, nach welcher es ihnen unmöglich gleichgültig seyn kann, ob ihre Mitbürger in der Dürftigkeit schmachten, oder ein gutes Auskommen besitzen; nach welcher ihnen nichts mehr am Herzen liegen kann, als alles um sich her in guten Umständen zu erblicken. — 3) Vermögen des Gefühls für wahre Vollkommenheit, das in Christen so rege ist §. 183. müssen sie nicht allein für ihre Person wünschen, alles zu seyn, was sie seyn können, und dem, was sie betreiben und liefern, den höchsten Grad von Vollendung zu geben; sondern sie müssen sich auch bestreben, diesen Sinn in andern zu erwecken, und ihn überall herrschend machen helfen. — Endlich muß es ihnen 4) einleuchten, daß die geistige und sittliche Bildung der Bürger eines Staates nicht mehr gewinnen kann, als durch allgemein verbreiteten

Wohlstand. Denn jeder wird dadurch in den Stand gesetzt, sich die Mittel zu verschaffen, die er zu seiner Bildung nöthig hat, den Muth zu nützlichen Unternehmungen zu fassen, heilsame Anstalten aller Art zu unterstützen, seine Empfindungen zu verfeinern, und jede Kraft seines Wesens freyer und glücklicher zu üben. *) Ist es nun bey den Vorschriften der christlichen Sittenlehre auf diese Veredlung und Bildung unsers Wesens ganz eigentlich angesehen §. 7. so muß sich ein Christ auf das stärkste verbunden fühlen, den Flor seines Vaterlandes auf alle nur mögliche Art zu befördern.

Hieraus entspringen aber sehr wichtige **Pflichten**, welche Christen gegen das Vaterland zu erfüllen haben; Weil sie nämlich nur dann recht nachdrücklich zum Flore desselben mitwirken können, wenn sie ein bestimmtes nützliches Geschäft treiben: so sind sie gehalten, sich **bey Zeiten einer gewissen Lebensart zu widmen**, und bey derselben nicht nur **unermüdete Arbeitsamkeit**, sondern, wenn es möglich ist, auch **erfinderische Betriebsamkeit** zu beweisen. Weil ferner der Flor eines Staates in eben dem Grade steigt, in welchem Wissenschaften und Künste geehrt werden, und ihre heilsamen Einflüße überall ausbreiten; so ist es auch die Pflicht christlicher Staatsbürger, so viel an ihnen ist, Wissenschaften und

Kün-

Künste zu befördern, und eine wahre Aufklärung auf alle Weise zu begünstigen. Weil endlich der Staat ohne Religion nicht bestehen und glücklich seyn kann: so werden sie nach ihren Umständen alles thun müssen, die deshalb getroffenen öffentlichen Anstalten zu unterstützen, und immer zweckmäßiger und wirksamer zu machen.

*) Vergl. Iselins kleine Schrift: Versuch über die gesellige Ordnung, in welcher treffliche Erläuterungen hierüber vorkommen.

§. 300.

Pflicht, sich einer gewissen Lebensart, einem bestimmten Beruf zu widmen — Regeln, welche bey der Wahl der Lebensart zu beobachten sind.

So lang die Menschen außer der bürgerlichen Gesellschaft leben, muß jeder für seine täglichen Bedürfnisse selbst und allein sorgen, und sich alles, was er braucht, selbst erwerben und verfertigen. Hierdurch wird aber jeder so ganz beschäfftigt, daß ihm wenig Zeit und Lust übrig bleibt, an eine höhere Ausbildung seiner

Kräfte zu denken. Auch werden solche abgesonderte und alles fremden Beystandes beraubte Menschen dem, was sie hervorbringen, immer nur einen geringen Grad von Vollkommenheit zu ertheilen im Stande seyn, und sich daher in einem sehr mühevollen und doch äußerst dürftigen Zustand befinden. *) Sobald hingegen mehrere in einer ordentlichen Gesellschaft beysammen sind; so können sie bey der Sorge für die Bedürfnisse des Lebens einander beystehen. Jeder übernimmt es dann, einem Theil derjenigen Verrichtungen, welche sich auf diese Bedürfnisse beziehen, seine Zeit und seine Kräfte ausschließend zu widmen, und nun das, was er bearbeitet, in so großer Menge zu liefern, daß er den übrigen von den Früchten seines Fleißes abgeben, und dagegen von den ihrigen eine Vergütung fordern kann. Auf diese Art gewinnen sie alle. Jeder kann das, was ihm aufgetragen ist, weit besser bewirken, weil er sonst nichts zu besorgen hat; er kann es eben daher mit leichterer Mühe thun, weil er nach und nach viel Fertigkeit darin erlangt, und folglich lebt er bequemer; das, was er von den übrigen bekommt, erhält er gleichfalls weit vollkommner, als er es selbst würde haben hervorbringen können, wenn er sich auf alles hätte einlassen müssen; es kann bey solchen Umständen auch auf Dinge gedacht werden, die nicht zu den Nothwendigkeiten des Lebens, sondern zu den Bequemlich-

keiten und Vergnügen desselben gehören; es knüpft endlich dieser immerwährende mannichfaltige Tausch von Dienstleistungen und Produkten aller Art eine große Menge vortheilhafter und angenehmer Verbindungen. Soll aber dies alles möglich seyn, so muß jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft ohne Ausnahme irgend ein nützliches Geschäfft übernehmen, und zur Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse das Seinige beytragen. **) Hieraus entwickelt sich der Begriff des Berufs in der weitesten Bedeutung. Er ist nämlich die Thätigkeit, welche das Mitglied einer bürgerlichen Gesellschaft zum allgemeinen Besten äußert. Da diese Thätigkeit sich entweder nach zufälligen Veranlassungen richtet, und mithin bald dieses, bald jenes bewirkt; oder ein bestimmtes Geschäfft mit einer gewissen Beharrlichkeit treibt: so ist der Beruf im ersten Falle veränderlich, im andern beständig. Der beständige Beruf heißt Lebensart, wenn man gesonnen ist, ihn stäts beyzubehalten. Diejenige Art der gemeinnützigen Thätigkeit, zu der man die meiste Fähigkeit und Neigung hat, kann man den innern, oder natürlichen Beruf nennen; wird man hingegen durch äußre Umstände bestimmt, sich einem gewissen Geschäffte besonders zu widmen, so ist dies der äußerliche oder bürgerliche Beruf. Der bürgerliche Beruf ist ein öffentlicher, wenn man ihn durch einen Auftrag der Gesellschaft selbst

erhalten hat. Uebrigens kann der äusserliche Beruf mit dem innern oft im Widerspruche seyn, wird aber dann nicht so glücklich betrieben werden können, als wenn er mit diesem zusammenstimmte.

Daß jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft einen Beruf in der weitesten Bedeutung, d. h. die Schuldigkeit anerkennen muß, seine Kräfte auf eine gemeinnützige Art anzuwenden, bedarf keines Beweises. Die christliche Vaterlandsliebe, die allgemeine Menschenliebe, und die Liebe gegen Gott, der uns nicht ohne Ursache so viel natürliche Kräfte verliehen hat, verpflichten darzu auf das stärkste Luc. XIX, 12—26. 1 Petr. IV, 10. Phil. II, 4. Auch würde der, welcher blos Vortheile in der Gesellschaft genießen, aber nichts dagegen leisten wollte, ein schädlicher Auswuchs an dem gemeinschaftlichen Körper derselben seyn, den sie von sich absondern, oder mit Gewalt nöthigen könnte, nützlich zu werden. Aber eine andre Frage ists, ob jeder Christ verbunden ist, einen beständigen Beruf, eine Lebensart zu wählen; oder ob es ihm frey steht, im Fall er nicht nöthig hat, sich durch die Betreibung bestimmter Geschäffte seinen Unterhalt zu erwerben, ohne bürgerlichen Beruf, blos nach seinem Gefallen zu leben? Daß sich bey einer solchen freyen Verfassung, wo man gar keine festgesetz-

ten Verrichtungen übernimmt, die das allgemeine Beste betreffen, noch immer viel Gutes bewirken lasse, wenn man nur darauf bedacht gewesen ist, seine Kräfte zu cultiviren, und die zufälligen Gelegenheiten, andern nützlich zu werden, welche sich so häufig darbieten, mit gewissenhafter Treue ergreift, läßt sich nicht läugnen. Aber ein Christ, der das ganz seyn will, worzu seine Religion ihn verbindet, kann offenbar in einer solchen Verfassung nicht leben, sondern muß sich entschließen, eine bestimmte Lebensart zu wählen, und nach seinen besten Kräften sie zu betreiben. Dies ist er

a) dem Vaterlande schuldig, dem er, von christlicher Menschenliebe beseelt, so viel Dienste leisten muß, als er kann. Die wahre Liebe kann es aber unmöglich auf den Zufall ankommen lassen, was und wie sie sich äußern soll; sie sehnt sich vielmehr nach einem bestimmten Wirkungskreis, wo sie stäts und mit der größten Sicherheit nützen kann §. 151. — Ein Christ ist es

b) auch sich selber schuldig, einen beständigen Beruf zu wählen. Denn wenn auch seine Vermögensumstände dies nicht fordern sollten, so sieht er doch ein, daß er der Entwickelung seiner Kräfte keine bestimmte Richtung geben kann, wenn er sich nicht bey Zeiten nützlichen Geschäfften widmet; daß er die Achtung derer, welche nur wahres Verdienst schätzen, nie erhalten, mithin nie wahre Ehre besitzen wird, wenn er

ein Leben führt, das sonach an Müßiggang gränzt; daß er in diesem Falle weit mehr sittlichen Gefahren ausgesetzt ist, als der, welcher unter dem wohlthätigen Schutz eines ordentlichen Berufs lebt; daß es ihm endlich im Tode an dem Trost fehlen wird, sein Leben auf die beste und gewissenhafteste Art angewandt zu haben, wenn er es ohne einen bestimmten Beruf zugebracht hat, §. 225. — Hierzu kommen c) noch die Forderungen der Schrift. Sie verlangt dies nämlich nicht blos ausdrücklich, 2 Thessal. III, 11—13. 1 Thessal. IV, 11. 12. 1 Tim. V, 3—16. Eph. VI, 5—8. sondern erinnert auch an das Beyspiel Jesu, der nie außer den Schranken eines nützlichen Berufs gelebt hat Luc. II, 51. Marc. VI, 3. Daß Paullus sogar mit den Mühseligkeiten seines äußerst beschwerlichen Lehramtes die Ausübung seiner Kunst noch verknüpfte, und sich dadurch seinen Unterhalt erwarb, ist bekannt; s. Apostelgesch. XVIII, 3. XX, 34. und kann beweisen, wie wenig sich ein Christ, der nach wahrer Vollkommenheit strebt, weigern darf, die Last eines ordentlichen Berufs zu übernehmen und zu tragen.

Da es indessen eine so große Menge von nützlichen Lebensarten giebt: so ist zu untersuchen, wie sich ein Christ, wenn er auch hierin wahre Liebe gegen sein Vaterland beweisen will, bey der Wahl eines bestimmten Berufs

rufs zu verhalten habe. Es sind aber hierbey zwey Fälle wohl zu unterscheiden. Manche dürfen ihre Lebensart selber wählen, und es hängt ganz von ihnen ab, worzu sie sich entschliessen wollen. Es ist also zu untersuchen, welche Regeln derjenige zu befolgen hat, welcher sich in diesem glücklichen Zustande der Freyheit befindet. Andre hingegen müssen sich einer fremden Wahl unterwerfen, und haben nur die Bahn zu gehen, die man ihnen anweiset. Diesen muß also die Moral zeigen, wie sie sich in ihre Umstände weise sollen finden lernen.

Die Wahl einer Lebensart ist nur dann mit christlicher Weisheit geschehen, wenn man sich gerade zu dem entschlossen hat, wodurch man nach seiner gesammten Verfassung für das gemeine Beste sein ganzes Leben hindurch am nützlichsten werden kann; denn wer so gewählt hat, erfüllt die Absichten Gottes bey seinem irrdischen Daseyn am besten, und wird selbst am gewissesten alles das, was er hier werden kann. Will man aber in seiner Wahl so glücklich seyn; so hat man, wenn man sie selbst anstellen darf, auf folgende Umstände zu sehen: 1) man muß seinen innern Beruf mit allem Fleiß erforschen, und sich darnach richten; d. h. man muß sich für dasjenige bestimmen, worzu man nach den Kräften seines Gei-

stes und Körpers die meiste Tüchtigkeit besitzt. Wer auf etwas anders fällt, ist außer seiner Sphäre, und kann es niemals weit bringen; er darf daher auch in der Folge, wenn er seinen Irrthum gewahr wird, kein Bedenken tragen, seinen Plan zu ändern. Die Willigkeit, mit welcher man seinem natürlichen Beruf bey der Wahl einer Lebensart folgt, ist aber eine Art des Gehorsams gegen Gott, und mithin für jeden Christen Pflicht Luc. II, 49. Uebrigens ist es freylich schwer, die wahre Beschaffenheit seiner Talente auszuforschen. Ein Hauptmerkmal derselben ist die Leichtigkeit, mit der uns gewisse Arbeiten und Beschäfftigungen von Statten gehen, die auch gemeiniglich mit einer großen Vorliebe zu denselben verbunden seyn wird.***) Daher hat man 2) seine Neigung zu einer gewissen Lebensart gleichfalls in Erwägung zu ziehen. Sie ist nämlich oft eine Folge des natürlichen Berufs, und in Geschäfften, die man mit Lust und Geschmack verrichtet, läßt sich leicht ein hoher Grad von Vollkommenheit erreichen. Weil aber die Neigung zu einer Lebensart zuweilen von einer ganz andern Ursache, nämlich von einer früh entstandenen Ideenverbindung herrührt, nach der uns gewisse Geschäffte leicht, oder angenehm, oder ehrwürdig und wichtig zu seyn scheinen: so darf man seinen Hang zu einer Lebensart nicht eher als einen Bestimmungsgrund seiner Wahl gelten lassen, als bis man überzeugt

ist,

ist, er entspringe aus einer vorzüglichen Fähigkeit zu derselben. Die Kennzeichen, wodurch eine wahre Neigung von einer falschen sich unterscheidet, sind, die große Beständigkeit, mit der sie auch bey vorkommenden Schwierigkeiten wirkt; die Beharrlichkeit bey dem Lieblingsgeschäfft, ohne daß man sich eben so stark für ein andres einnehmen liesse; eine lebhafte Aufmerksamkeit auf dasselbe, die alles Uebrige immer von derjenigen Seite faßt, wo es mit demselben zusammenhängt, und ihm nützlich werden kann; eine Art von Begeisterung, in die man geräth, so oft man Gelegenheit hat, es zu betreiben; und endlich glückliche Versuche, die wenigstens für die Zukunft Hoffnung machen. — Man hat bey seiner Wahl 3) auf die äußern Umstände zu sehen, in denen man sich befindet. Dahin gehören die Anstalten und Einrichtungen, welche man zur Ausbildung und Uebung der bey einer Lebensart erforderlichen Fähigkeiten vorfinden wird; auch unsre Vermögensumstände, die uns die Mittel darreichen müssen, unsern Plan auszuführen; und sollten sie dies nicht können, so wird zu überlegen seyn, ob durch die Verbindungen, in welchen wir schon stehen, oder noch zu kommen hoffen dürfen, diesem Mangel wahrscheinlich werde abgeholfen werden können. Es ist daher am rathsamsten, auch so nah als möglich bey dem Stande zu bleiben, in welchem man geboren ist. Je mehr die zu wählende Lebensart

sich über denselben erhebt: desto mehr Schwierigkeiten muß die Erreichung unsrer Absichten haben; desto wahrscheinlicher sind unlautere Beweggründe dabey wirksam; wenigstens vergißt man alsdann, daß ein Christ in jedem Stand ehrwürdig seyn, und auch das geringste Geschäfft veredeln kann; 1 Kor. XII, 22. Col. III, 17. Insonderheit ist auf den Zustand des Vaterlandes zu sehen, dem wir angehören; es ist nämlich zu bedenken, ob wir hoffen dürfen, ihm bey einem gewissen Beruf vorzüglich nützlich zu werden Matth. IX, 36—38.; oder ob wir bey Voraussetzung unsers Plans gar nicht brauchbar mehr für dasselbe bleiben, weil es das, was wir treiben wollen, entweder überhaupt nicht schätzt, oder uns doch um andrer Ursachen willen bey einer solchen Lebensart keinen Posten anweisen kann. Den herrschenden Geschmack des Zeitalters hat man aber nicht mit unter die Umstände zu zählen, die uns bey der Wahl einer Lebensart bestimmen sollen. Denn oft würde diese Rücksicht uns von der wahren Vollkommenheit ableiten; auch ist dieser Geschmack so veränderlich, daß man sehr unvorsichtig handelt, wenn man ihn zur Grundlage einer Einrichtung macht, die das ganze Leben umfassen soll. — Da wir indessen den Plan unsers Lebens gemeiniglich zu einer Zeit entwerfen müssen, wo es uns noch an Erfahrung und Ueberlegung, oft selbst an Fähigkeit und Lust zum Nachdenken fehlt;

so

so ist 4) auch der Rath andrer nicht zu vernachläßigen. Diejenigen, welche hier vorzüglich gehört werden müssen, sind die Eltern, zumal wenn wir bey der Ausführung unsrer Absichten von ihrer Unterstützung abhängen; ferner Freunde, Lehrer, Gönner, Vorgesetzte und alle die, denen wir Einsichten und Wohlwollen genug zutrauen, uns bey einer so wichtigen Sache leiten zu können. Es ist Pflicht ihren Belehrungen und Rathschlägen so weit zu folgen, als wir die Vernunftmässigkeit und Nutzbarkeit derselben entweder wirklich begreifen, oder doch mit Grunde vermuthen dürfen. — Ob sich endlich gleich keine bestimmte Zeit angeben läßt, wann diese Wahl vorgenommen werden muß: so ist es doch 5) rathsam, sie so früh als möglich zu treffen. Denn die ganze Entwickelung unserer Fähigkeiten kann viel absichtsvoller und besser geschehen, wenn der Hauptzweck, nach welchem sie sich richten muß, bey Zeiten bekannt ist. Man wird dadurch für einer Menge unnützer Bestrebungen verwahrt, die nicht zu vermeiden sind, wenn man lang ungewiß herumirrt, ohne zu wissen, worzu man sich bestimmen will. Man wird endlich eher zu einer nützlichen Thätigkeit reif, und bringt es leichter weit in seinem Fache, wenn man bey Zeiten angefangen hat, sich demselben zu widmen.

Ist aber Jemand genöthigt, sich zu einer ihm ungenehmen Lebensart zu entschließen, weil der Staat ihn gleich von seiner Geburt an darzu bestimmt hat; oder weil er unter der Herrschaft eitler, eigennüziger und unverständiger Eltern und Verwandten stehet; oder endlich weil alle Umstände ihn an der Ausführung dessen hindern, worzu seine Neigung ihn trüge; so hat er Folgendes dabey zu überlegen und zu beobachten: a) erkenne er die Lage, in der er sich befindet, und die seinen Wünschen widersprechende Einrichtung derselben, für einen weisen Rath Gottes, der, so unbegreiflich und nachtheilig er ihm auch scheinen mag, doch gewiß zu seinem wahren Besten dienet. Eben daher sey er auch bereit, mit christlicher Ergebung in den Willen Gottes zu thun, was die Umstände ihm auflegen. — Er bestrebe sich b) an der ihm aufgedrungenen Lebensart Geschmack zu finden, und sie lieb zu gewinnen; denn dadurch bekommt sie zulezt die Natur und Annehmlichkeit einer selbst gewählten. Dieser Geschmack wird sich aber bey ihm einfinden, wenn er sich entschließen will, die zu seinem Beruf gehörigen Verrichtungen nur eine Zeitlang mit allem möglichen Eifer zu betreiben. Je mehr nämlich die Fertigkeit in denselben zunimmt: desto mehr wird ihm die Freude eines leichten guten Erfolgs zu Theil; desto mehr lernt er in dem ehemals ganz unfruchtbar schei-

nenden Geschäfften manches Interessante entdecken; und fängt nach und nach an, mancherley Vortheile davon zu genießen, die er vorher nicht erwartet hatte. Dies alles wird ihn mit seiner Bestimmung allmälig aussöhnen. — Er suche c) die möglichste Vollkommenheit in dem zu erlangen, was er einmal zu treiben genöthigt ist. Denn ist er so glücklich, sich darin hervorzuthun, (und was vermag nicht angestrengter Fleiß) so wird er immer zufriedner mit seiner Lage werden, weil uns alles theuer und angenehm ist, worin wir uns besonders auszeichnen. — Um aber diesen so viel Ueberwindung und Entschlossenheit fordernden Fleiß beweisen zu können, suche er d) die Vorstellung von den Vortheilen andrer Lebensarten, sonderlich derjenigen, die er nach seiner Neigung gewählt haben würde, bey sich zu verdunkeln, und bemühe sich, die Unannehmlichkeiten zu denken, die damit verbunden zu seyn pflegen, um auf diese Art gleichgültiger dagegen zu werden. — Endlich verknüpfe er e) mit der Lebensart, die er zu treiben gezwungen ist, Nebenbeschäfftigungen nach seinem Geschmack. Denn in jedem Stande bleiben Stunden übrig, die unsrer beliebigen Anwendung überlassen sind, und in welcher es uns frey steht, unsrer Neigung zu folgen. Insonderheit wird man sich alles sehr erleichtern, wenn man die angenehmen Geschäffte seiner Nebenstunden

in einen Zusammenhang mit seinem Hauptberuf bringen kann. Denn zu geschweigen, daß sie alsdann für diesen nützlich werden; so theilen sie ihm auch etwas von ihren Reitzen mit, und tragen viel darzu bey, uns an demselben immer mehr Gefallen finden zu lassen. — Der Zwang, welcher zu einer unangenehmen Lebensart nöthigte, hört indessen zuweilen auf, und es entsteht dann die Frage: ob man sie verlassen, und derjenigen folgen soll, die man gleich Anfangs gewählt haben würde, wenn man die Freyheit darzu gehabt hätte? Die Beantwortung dieser Frage hängt ganz von den jedesmaligen Umständen ab. Ist man noch jung genug, um den Plan seines Lebens mit Vortheil ändern zu können; leidet Niemand dabey, wenn man es thut; kann der Uebergang von den bisherigen Geschäfften zu den neuen mit einer gewissen Leichtigkeit geschehen, ohne daß es erst wider einer langen mühsamen Vorbereitung von mehrern Jahren bedarf; hat man endlich gegründete Hoffnung, in der neuen Sphäre, in welche man sich versetzt, dem Vaterlande bald größre Dienste leisten zu können, als bisher: so darf man keinen Anstand nehmen, seine Lebensart zu verlassen. Es aber dann zu thun, wenn man in seinem Alter bereits weit vorgerückt ist; schon eine Familie zu versorgen hat, welche man durch diese Veränderung in Dürftigkeit und Mangel versetzen wird; auch erst mehrere Jahre braucht,

bis

bis man zu den neuen Geschäfften die nöthige Geschicklichkeit erlangen kann: dies kann niemals rathsam seyn, und nimmt fast allezeit einen traurigen Ausgang.

*) Vergl. Krafts Sitten der Wilden, Abtheilung II. S. 65. ff.

**) S. den Plato de Republ. l. II. p. 230. ff. der Zweybr. Ausgabe.

***) Eine gute Anleitung zu dem Forschen, von welchem hier die Rede ist, giebt Garve im Versuch über die Prüfung der Fähigkeiten; s. seine Sammlung einiger Abhandlungen S. 8. ff.

§. 301.

Pflicht des Fleißes und der christlichen Arbeitsamkeit — Weiser Gebrauch der Zeit.

Doch es ist nicht grnug, daß man sich blos zu einer bestimmten Lebensart entschließe und sie übernehme: man muß auch durch die sorgfältigste Abwartung aller darzu gehörigen Geschäffte das gemeine Wohl zu befördern suchen, so gut man kann. Dies führt auf die Pflicht des

Flei-

Fleißes und der christlichen Arbeitsamkeit.
Fleißig nennt man den, der immer beschäfftigt ist. Beschäfftigt seyn, heißt aber, Handlungen zu einem Zweck verrichten, dessen man sich ausdrücklich bewußt ist. Ist dieser Zweck gut und heilsam, so beschäfftigt man sich **auf eine nützliche Art.** Sind die zu verrichtenden Handlungen mit einer mühsamen Anstrengung der Kräfte verbunden, so arbeitet man. **Arbeiten** oder **Geschäffte** in engerer Bedeutung heißen daher alle diejenigen Handlungen, die man nicht ohne beschwerliche Anstrengung verrichten kann; und haben wir vermöge unsrer Lebensart eine Verbindlichkeit darzu, so bekommen solche Verrichtungen den Namen der **Berufsgeschäffte**, der **Amtsarbeiten.** Die Summe derjenigen Geschäffte, die während eines Tages vollendet werden müssen, macht unser **Tagewerk** aus, und wer es nie unterläßt, alles das pünktlich auszuführen, was ihm binnen einer gewissen Zeit obliegt, heißt arbeitsam. Die Arbeitsamkeit ist nämlich das eifrige Bestreben, alle mit Anstrengung verknüpfte Handlungen, zu denen man vermöge der Umstände eine Verbindlichkeit hat, so gut als möglich, zu verrichten. Sie entspringt aus dem Fleiß; d. h. aus derjenigen Denkungsart, nach welcher man sich durch die mit Anstrengung unsrer Kräfte verbundenen Beschwerlichkeiten nie abhalten läßt, sein Vermögen zu wirken bey jeder Gele-

genheit gemeinnützig anzuwenden. Ist der Fleiß die Folge einer wahren Gottes- und Menschenliebe nach der Lehre Jesu, so ist er christlich; und nimmt man dabey ausdrücklich auch auf das Wohl des Vaterlandes Rücksicht, patriotisch.

Niemand hat stärkere Aufforderungen zur Arbeitsamkeit und zum Fleiß überhaupt, und insbesondre zu einem patriotischen Fleiß, als ein Christ. Unermüdete gemeinnützige Geschäfftigkeit wird ihm in der Schrift ausdrücklich geboten 2 Thess. III, 11—13. 1 Thess. IV, 11. 12. 1 Tim. V, 13—16. Eph. VI, 5—8. 1 Petr. IV, 10. ohne sie ist keine wahre Liebe, 1 Joh. III, 18. 1 Thess. I, 3. Phil. II, 4. keine Aehnlichkeit mit Gott und Jesu Joh. V, 17. kein froher Abschied von der Erde, Joh. XVII, 4. 5. 2 Tim. IV, 7. 8. keine Belohnung in der Ewigkeit möglich Matth. XXV, 14—30. Hierzu kommt, daß unsre Kräfte ohne Anstrengung und öftere Aeusserung weder gestärkt, noch ausgebildet werden können, worauf doch einem Christen so viel gelegen seyn muß §. 7. — daß eine ordentliche und gemeinnützige Geschäfftigkeit am besten für Thorheiten und Ausschweifungen aller Art verwahret, und für das Wachsthum und die Erhaltung der Tugend äußerst nöthig ist; — daß ein Christ in der Einrichtung der Natur, nach welcher sie ihm überall Stoff zur Bearbeitung

darbietet, und zur Thätigkeit reitzt, eine Bekanntmachung des **Willens Gottes** erblickt, die ihn zu unermüdeter Geschäfftigkeit verbindet; — daß er, dem durch die Bemühungen andrer in der Gesellschaft so viel Gutes zu Theil wird, sich durch **Dankbarkeit** verpflichtet fühlt, auch ihnen so nützlich zu werden, als er kann; — daß von der Arbeitsamkeit auch unsre äußerliche **Wohlfart**, wo nicht immer in Ansehung des **Vermögens**, doch gewiß in Ansehung unsrer **Ehre** abhängt; — daß man sich zu derjenigen Arbeitsamkeit, welche der öffentliche Beruf fordert, noch besonders, und zwar auf eine feyerliche Art, **anheischig gemacht hat**, auch gewöhnlich dafür eine **Vergütung** erhält; — daß endlich ein geschäfftiges Leben, so mühselig es auch scheint, dennoch weit mehr **Annehmlichkeiten hat**, als der Müßiggang. Denn es ist frey von der unbeschreiblichen Qual der langen Weile; es giebt der Seele ein starkes Gefühl ihrer Kräfte; es erfüllt dieselbe durch jeden guten Fortgang mit lebhaftem Vergnügen; es verschafft die Freude, Schwierigkeiten besiegt, und Arbeiten vollendet zu haben, eine Freude, die fast jede andre Annehmlichkeit übertrifft; es verbreitet endlich über die Stunden der Erholung und Ruhe eine ganz eigne Süßigkeit.

Sind dies die Ermunterungen und Antriebe, die ein Christ zur Arbeitsamkeit hat: so lassen

sich auch die Eigenschaften leicht einsehen, welche der christliche Fleiß haben muß. Er ist nämlich 1) **unermüdet**; denn es kann nie ein Zeitpunkt eintreten, wo die angegebenen Gründe der Verbindlichkeit ihre Kraft verlöhren, wo sich also ein Christ dem Müßiggang überlassen könnte. Der Fleiß, mit dieser Bestimmung gedacht, heißt **Unverdrossenheit.** — Um aber anhaltend ausdauern zu können, ist der christliche Fleiß 2) **auch wohl geordnet.** Er darf nämlich nie Ueberspannung werden §. 110. er muß stäts pflichtmäßig seyn, und in den Schranken unsers Berufs bleiben; er wird sich endlich mit einer haushälterischen Anwendung unsrer Zeit verknüpfen. — Dabey ist er 3) allezeit **fromm.** Christen sind bey ihrer Arbeitsamkeit stäts Gottes und Jesu eingedenk; betrachten alles, was sie leisten, als einen Dienst, den sie dem Herrn schuldig sind Eph. VI, 6. 7. 1 Petr. II, 16. und mischen daher in ihre Geschäffte auch unablaßiges Gebet. — Dieß macht ihren Fleiß 4) **auch treu.** Denn da die Leistung dessen, was sie zu verrichten haben, sie mögen eigne, oder fremde Angelegenheiten betreiben, bey ihnen eine Gewissenssache ist: so muß es ihnen nothwendig am Herzen liegen, alles so gut, so genau, und so geschwind auszuführen, als nur immerhin geschehen kann. — Eben daher ist ihre Arbeitsamkeit 5) **uneigennützig.** Sie werden nämlich nicht mißmüthig, wenn die gewöhnlichen

Früchte des Fleißes und die irdischen Belohnungen desselben ganz außen bleiben, wenn sie ihnen durch Neid, Undank, List und Bosheit der Menschen geraubt, oder durch Unfälle andrer Art entrissen werden. Diese Belohnungen sind nie der Hauptzweck ihrer Bemühungen, weil sie arbeitsam sind aus Pflicht; sie können also dieselben entbehren, ohne in ihrem Eifer gestört zu werden. — Der christliche Fleiß ist endlich 6) allezeit **großmüthig**; d. h. voll Entschlossenheit bey Schwierigkeiten und Gefahren; voll Vertrauen auf Gott und auf den Seegen desselben Luc. V, 5. voll Ergebung, wenn es an leichtem glücklichen Erfolg, oder an einem hinlänglichen Wirkungskreis fehlt; und endlich zu jeder Art der Aufopferung bereit, sobald die Umstände es fordern 2 Kor. XI, 23—33. Es läßt sich leicht einsehen, wie sehr der Flor eines Landes zunehmen, und die bürgerliche Gesellschaft gewinnen muß, wenn ein solcher Fleiß die Mitglieder derselben beselt, und jeden antreibt, in seinem Fache, und auf seinem Platz alles zu leisten, was ihm möglich ist.*) — Da dieß aber ohne einen weisen und sorgfältigen Gebrauch der Zeit nicht geschehen kann: so muß von diesem hier noch etwas beygefügt werden.

Seine Zeit wohl anwenden heißt, sie so benutzen, daß man so viel Gutes zur Wirklichkeit bringt, als binnen derselben geschehen kann.

kann. Hierzu gehört aber 1) daß man keinen Theil derselben ganz verschwende, d. h. leer von Handlungen lasse, die unser Gewissen nach den Vorschriften des Christenthums für gut und nützlich erklären kann. Da unser Leben so kurz, das Geschäfft unsrer Veredlung und Bildung, welches wir hier besorgen sollen, so wichtig und schwer ist, die Folgen jeder wohl oder übel angewandten Stunde aber nach der Lehre Jesu unendlich sind: so darf ein Christ freylich keinen Theil der Zeit, dessen Anwendung seiner Gewalt überlassen ist, ungebraucht entfliehen lassen. — Man muß 2) jede bequeme Gelegenheit zu ergreifen, und Vortheile daraus zu ziehen wissen. Es läßt sich nämlich nicht alles zu jeder beliebigen Zeit gleich gut ausführen; vielmehr giebt es gewisse, von unsern Bemühungen nicht abhängige Zeitpunkte, wo sich eine so günstige Verbindung von Umständen zeigt, daß die Bewirkung gewisser Absichten, und die Vollendung gewisser Geschäffte ganz vorzüglich dadurch erleichtert und befördert wird. Solche Zeitpunkte heißen gute Gelegenheiten. Wer sie verabsäumt, macht von seiner Zeit den guten Gebrauch nicht, den er sollte, und ist auf die Vortheile, die Gott ihm zeigt, nicht so aufmerksam, wie ein Christ, den wahre Liebe gegen Gott befelt, es seyn muß. Die Schrift fordert das Ergreifen und Benutzen der guten Gelegenheit ausdrücklich Eph. V, 16. und Col. IV, 5. und

Christus hat auch hiervon das beste Beyspiel gegeben, Joh. X, 4. Uebrigens beziehen sich die bequemen Gelegenheiten, die uns oft unvermuthet aufstoßen, bald auf die Vermehrung unserer Einsichten, bald auf die Bildung unsers Herzens, bald auf die Erhöhung unserer körperlichen Vollkommenheit, bald auf die Verbesserung unsrer Glücksumstände, bald endlich auf die Erreichung andrer gemeinnütziger Absichten, und müssen um so mehr ungesäumt ergriffen, und thätig gebraucht werden, je seltner sie wieder zu kommen pflegen, wenn sie einmal entflohen sind. — Endlich wendet man seine Zeit wohl an, wenn man 3) **alles zur rechten Zeit thut**, d. h. die ganze Reihe seiner Beschäfftigungen so vertheilet, daß binnen einer gegebenen Zeit nicht nur viel, sondern dieses Viele auch gut verrichtet werden kann. Denn je mehr Geschäffte in einem Zeitpunkt zusammengedrängt werden, ohne daß ihre vollkommne Ausführung dabey leidet, desto mehr ist gewonnen, desto besser ist ein solcher Zeitpunkt angewandt. Seine Zeit auf diese Art benutzen, heißt, sie **eintheilen**, und diese Eintheilung ist bey dem weisen Gebrauch der Zeit eine Hauptsache. Es ist dabey Folgendes zu beobachten;**) a) **Man muß mit seinen Geschäfften so bekannt seyn, daß man wenigstens im Allgemeinen und der Hauptsache nach wisse, was und wieviel auf jeden Tag kommen möchte;** denn sonst ist es nicht

mög=

möglich, alles gehörig anzuordnen. — b) Man muß für jeden Tag einen bestimmten Plan entwerfen, und sich vorstellen, wie man die an demselben bevorstehenden Arbeiten auf einander folgen lassen will. Dieß muß insonderheit der thun, der eine große Menge von Geschäfften zu besorgen hat. Denn ohne diese im Voraus entworfene Ordnung sieht man sich überhäuft; der Lauf der Geschäffte wird durch das Berathschlagen, was nun am ersten zu thun sey, einmal über das andre aufgehalten, geräth darüber in Unordnung, und kann entweder gar nicht, oder doch nicht so gut, und so geschwind fortschreiten, als geschehen seyn würde, wenn er sich nach einem festen Plan gerichtet hätte. — c) Man muß die ganze Folge von Verrichtungen so anordnen, daß in derselben Vortheile liegen, welche die leichte und glückliche Ausführung der Geschäffte befördern. Dies wird geschehen, wenn man dabey auf Abwechselung sieht; wenn man das Wichtigste und Schwerste für solche Stunden aufbewahrt, wo man die meiste Kraft darzu hat; wenn man leichte Arbeiten, die ohne große Sammlung des Geistes verrichtet werden können, in Augenblicken vornimmt, die zu nichts Wichtigem angewandt werden können, und gewöhnlich ganz verlohren gehen; wenn man endlich die ganze Einrichtung so trifft, daß dabey auf etwanige Unterbrechung Rücksicht genommen ist, und sol-

che Störungen mit eingerechnet sind. — d) Man muß wichtige Geschäffte, zu denen man nicht immer aufgelegt genug ist, weil sie viel bedächtiges Ueberlegen verlangen, nie bis auf die letzte Zeit aufschieben, sondern sie so früh, wie möglich, vornehmen, um der Gefahr nicht ausgesetzt zu seyn, sie entweder ganz aufgeben zu müssen, oder nur unvollkommen auszuführen. — e) Man muß sich an die einmal beschlossene Ordnung mit strenger Pünktlichkeit und Ueberwindung seiner Neigungen halten, weil es sonst unnütz ist, sie zu entwerfen, und weil der, welcher bloß nach den Eingebungen seiner Neigung arbeiten will, nur sehr wenig zu verrichten im Stande seyn wird. — f) Man muß endlich den Umfang derjenigen Stunden, die wirklich von uns gebraucht und zu Geschäfften angewandt werden können, möglichst zu erweitern trachten. Dies wird geschehen, wenn man dem Schlaf, der Mahlzeit, der trägen Ruhe, dem Cärimoniel und andern Zerstreuungen, welche unsre Zeit auf eine nachtheilige Art beengen, so viel Augenblicke zu entreißen sucht, als die Umstände erlauben wollen.***) Je mehr ein Christ die rastlose Wirksamkeit Gottes bedenkt; je mehr er auf das Beyspiel der Thätigkeit sieht, das Jesus aufgestellt hat, Joh. IV, 34. V, 17.; je mehr er den großen Werth des Lebens auf Erden kennt §. 205. und überlegt,

daß

daß nur der wirklich lebt, der sich durch die Aeußerung seiner Kräfte ein Gefühl derselben verschafft; je lebhafter endlich die Liebe ist, die er gegen seine Brüder empfindet: desto sorgfältiger wird er seine Zeit eintheilen, desto mehr jeden Augenblick derselben mit guten Handluugen auszufüllen suchen.

*) Vergl. die kleine Schrift: Betrachtungen über Geschäffte und Vergnügungen, Leipz. 1783. und Leß Lehre von der christlichen Arbeitsamkeit und Geduld, Göttingen, 1773.

**) Ganz bestimmte Regeln lassen sich über die kluge Eintheilung der Zeit darum nicht festsetzen, weil dabey fast alles von den individuellen Umständen und Verhältnissen eines Jeden abhängt. Auch giebt es unzählige kleine Kunstgriffe, durch welche man jeden Theil seiner Zeit haushalterisch benutzen kann, die sich eben ihrer Menge wegen nicht alle beschreiben lassen, übrigens aber, so unbedeutend sie oft scheinen mögen, im Ganzen einen sehr großen Gewinn hervorbringen können. Die besten Erläuterungen hierüber findet man in den Lebensbeschreibungen großer Männer aller Art, die sehr viel geleistet, und wichtige Geschäffte ausgeführt haben. Man wird unter den mannichfaltigen Erfindungen, welcher sie sich bedient haben, ihre Stunden zu Rathe, zu halten, vielerley antreffen, was man in seinen eignen Umständen nachahmen und brauchen kann.

***) Treffliche Anmerkungen hierüber stehen beym Seneca de breuitate vitae, welche ganze Schrift hieher gehört. Ueberhaupt findet man bey diesem Schriftsteller auch anderwärts viel schöne Ermunterungen zum weisen Gebrauch der Zeit, und viel nützliche Rathschläge darzu; vergl. z. B. Epist. I. XII. u. s. w.

§. 302.

Erfinderische Betriebsamkeit und Industrie, als eine Pflicht des Christenthums betrachtet.

Sind die Bürger eines Staats so arbeitsam, und so haushälterisch mit ihrer Zeit, wie bisher gezeigt worden ist, so wird sich auch **erfinderische Betriebsamkeit**, oder das bey ihnen entwickeln, was man gewöhnlich **Industrie** nennt; eine Vollkommenheit, die nothwendig da seyn muß, wenn der Flor des Vaterlandes möglich seyn soll. Die Industrie ist nämlich das lebhafte Bestreben, durch unabläßige Erweiterung aller der Anstalten, vermittelst welcher sich aus der Erde und ihren Erzeugnissen Vortheile für uns ziehen lassen, die Menge und Güte der genießbaren Gegenstände zu vermehren. Die Industrie ist allezeit erfindsam, und sucht entweder die Zahl, oder den Werth derjenigen Dinge, die einen Ein-

fluß auf die menschliche Wohlfahrt haben können, zu vergrößern. Man kann sie daher in die hervorbringende, und in die verarbeitende eintheilen; jene zeigt sich beym Gewinnen, diese beym Zubereiten und Veredeln nutzbarer Gegenstände. Die hervorbringende Industrie wird also unaufhörlich darauf bedacht seyn, den Raum, wo etwas erzeugt werden kann, zu erweitern, die Ergiebigkeit desselben zu befördern, alles, wovon sich etwas gewinnen läßt, auf alle nur mögliche Weise zu benutzen, die Art der Benutzung selbst sich zu erleichtern, und allen Bestrebungen der Natur, brauchbare Produkte zu liefern, durch künstliche Anstalten zu Hülfe zu kommen. Ein noch weit größeres Feld findet die verarbeitende Industrie beym Veredeln und Zubereiten der natürlichen Erzeugnisse. Sie kann nämlich solche Dinge, die man bisher für unbrauchbar gehalten hatte, durch eine neue Art, sie zu behandeln und anzuwenden, als nutzbar darstellen; sie kann die innre Güte und den Werth derjenigen Produkte, welche bereits als nützlich bekannt sind, durch Kunst erhöhen; sie kann sie so modificiren, daß sie auf eine mannichfaltigere Art genossen werden können; sie kann ihnen tausend schönere Formen und bequemere Einrichtungen geben, und dadurch die Quellen angenehmer Empfindungen fast ins unendliche vervielfältigen. Diese Gattung der Industrie heißt auch der Kunstfleiß, und kann mehr oder weniger

von allen denen bewiesen werden, die mit der Zubereitung der natürlichen Erzeugnisse zu thun haben. Zeigt sich das erfinderische Bestreben, überall wahre Verbesserungen anzubringen, bey allen Classen eines Volks, so ist dies Nationalindustrie, und der Zustand eines Landes wird in eben dem Grade blühend, in welchem dieser alles weitertreibende und veredelnde Geist sich allgemein ausbreitet.

Es läßt sich leicht beweisen, daß das Christenthum die Industrie auf das wirksamste befördere; denn es begünstigt dieselbe nicht bloß überhaupt; sondern hält auch seinen Bekennern sehr starke Gründe der Verbindlichkeit vor, in ihrem Gewerbe erfinderisch und betriebsam zu werden. Daß das Christenthum die Industrie begünstige, sieht man daraus, weil es das Vorurtheil, als ob irgend etwas auf Erden unrein und unheilig wäre, wegräumt, 1 Tim. IV, 1—5. 1 Kor. X, 25. 26. weil es dagegen die Aufmerksamkeit, auf die Aussenwelt, und das beobachtende Anschauen derselben als eine wichtige Pflicht darstellt §. 172. weil es lehrt, es sey nicht bloß erlaubt, sondern sogar nöthig, irdische Güter zu suchen §. 228. und froh zu genießen §. 239. weil es endlich das Gefühl für wahre Vollkommenheit aller Art so schärft, daß daraus nothwendig das Bestreben entspringen muß, allem, was man hervorbringt und bear-

bei-

leitet, immer mehr Vortrefflichkeit mitzutheilen, und in allen Stücken etwas mehr, als das Gewöhnliche, zu leisten §. 183. — Daß aber das Christenthum seine Bekenner auch verbindet, das, was sie zu betreiben haben, mit erfinderischem Fleise zu cultiviren, folgt aus dem Gebot von der Liebe, welches ohne den Geist einer immer weiter strebenden Verbesserung nicht gehörig erfüllt werden kann; es folgt aus der Liebe zum Vaterland insbesondere, welches nur dann blühend und glücklich werden kann, wenn alle Bürger desselben mit einander wetteifern, immer neue Fortschritte zu thun; es folgt aus der christlichen Gewissenhaftigkeit, nach welcher ein Christ nur dann den Willen Gottes erfüllt zu haben glaubt, wenn er seine Geschäffte so gut verrichtet, als es ihm möglich ist, und keine Gelegenheit verabsäumt, es weiter darin zu bringen; es folgt aus der Dankbarkeit gegen Gott, die nicht möglich ist, wenn man das mannichfaltige Gute, womit Gott die ganze Natur erfüllt hat, nicht immer mehr zu erkennen und zu benutzen sucht; es folgt endlich auch daraus, weil das Christenthum alle die Laster, welche einer wahren Betriebsamkeit entgegenstehen, und sie hindern, untersagt und ausrottet §. 92. bis 95. auch §. 103. Wer also in seinem Gewerbe, in seiner Handthierung, in seiner Kunst, sie mag Namen haben, wie sie will, ein Stümper ist; wer nicht unaufhörlich daran arbeitet, in seinem Fach immer brauchbarer und

fähi=

fähiger zu werden, besitzt weder wahre Liebe zum Vaterland, noch wahre christliche Tugend; und es ist dies um so mehr einzuschärfen, je ausgebreiteter der Wahn ist, die Religion habe mit dergleichen Dingen nichts zu thun. Daß es aber eben daher auch die Pflicht christlicher Obrigkeiten seyn muß, die Betriebsamkeit ihrer Unterthanen auf alle Weise zu ermuntern, zu unterstützen und zu belohnen, bedarf keines besondern Beweises. *)

*) Vergl. Smith von den Nationalreichthümern aus dem Engl. Leipz. 1776. 2 Bände 8. wo viel hieher gehörige Erläuterungen vorkommen; auch ist die kleine, aber treffliche Schrift: Ueber die Bildung der Jugend zur Industrie von Sextroh, Götting. 1785. hier vorzüglich nachzusehen.

§. 303.

Pflicht, Künste, Wissenschaften und Aufklärung zu befördern.

Soll indessen erfinderische Betriebsamkeit sich allgemein verbreiten, und der Flor des Vaterlandes in jeder Rücksicht steigen: so müssen auch Künste und Wissenschaften, und vermittelst

der-

derselben eine wahre Aufklärung befördert werden, und jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft ist verbunden, zur Erreichung dieses großen Endzwecks nach seinem Vermögen mitzuwirken.

Die Wissenschaften werden befördert, wenn sie alle ohne Ausnahme nach ihrer verhältnißmäßigen Wichtigkeit bearbeitet, von unrichtigen Meynungen und Hypothesen gesäubert, mit neuen Zusätzen erweitert, nach und nach in den genauesten Zusammenhang gesetzt, für die Wohlfahrt der Menschen fruchtbarer gemacht, und dem Leben selbst immer mehr genähert werden. Da nun das letztre nicht geschehen kann, wenn nicht die sogenannten schönen Wissenschaften und Künste sich damit verknüpfen, die Wahrheiten, welche in ihrem strengen Zusammenhang, und in ihrer abstrakten Gestalt nur wenigen verständlich sind, mit allgemein faßlicher Klarheit vortragen, und sie gleichsam anschaulich darstellen: so ist auch an ihrer Cultur, und an der allgemeinen Ausbreitung eines richtigen Geschmacks ungemein viel gelegen. 1) Denn nur durch diese beyden Hauptmittel kann wahre Aufklärung, d. h. eine solche Verfassung entstehen, wo jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft über alle die Gegenstände, welche ihm nach seinen Verhältnissen wichtig seyn müssen, der Wahrheit gemäß zu denken und zu urtheilen versteht. Dieser Zustand

ist

ist also das Gegentheil von herrschender Unwissenheit, von allgemein angenommenen Vorurtheilen, von allen Arten des Aberglaubens und der Schwärmerey, auch von allem blinden Nachbeten, und trägem Hängen an Auctorität. Wo wahre Aufklärung ist, herrscht das Bestreben, alles zu prüfen, sich von allem deutliche Begriffe zu bilden, seine Vernunft überall anzuwenden, und ihren Aussprüchen zu folgen. 2) Da nun manche Wahrheiten eine absolute Wichtigkeit haben, und, ohne Rücksicht auf persönliche Umstände, jeden vernünftigen Menschen interessiren; andre hingegen nur bey Voraussetzung besondrer Verhältnisse genau bekannt zu werden verdienen: so gehört zu einer wahren Aufklärung zweyerley; zuerst eine allgemeine Verbreitung richtiger Einsichten von allen absolut wichtigen Wahrheiten; und hernach eine solche Vertheilung relativ wichtiger Kenntnisse, vermöge welcher jeder Stand in der bürgerlichen Gesellschaft von dem, was er besonders wissen soll, hinlänglich unterrichtet ist. Die Pflicht, an der Aufklärung des Vaterlandes zu arbeiten, ist also die Obliegenheit, vermöge welcher man alles, was man kann, darzu beytragen muß, daß alle Mitbürger über die Gegenstände, welche ihnen um irgend einer Ursache willen wichtig seyn müssen, richtig denken und urtheilen lernen.

Niemand kann die Wichtigkeit dieser Pflicht stärker fühlen, als ein Christ. Die freye edle Wahrheitsliebe, welche seine Religion ihm einflößt §. 171. und der Geist der Untersuchung, welchen sie in ihm aufweckt §. 175. müssen ihn nothwendig antreiben, alles, was in seinen Kräften steht, darzu anzuwenden, daß auch bey seinen Mitbürgern Irrthum und Vorurtheil immer mehr ausgerottet werde. Hierzu kommt, daß das öffentliche Wohl unmöglich besser und sichrer bewirkt und erhöht werden kann, als durch wahre Aufklärung. Dies erhellet nicht blos aus der Natur der Sache; sondern Erfahrung und Geschichte beweisen es auch so augenscheinlich und unwidersprechlich, daß kein Zweifel darüber übrig bleiben kann. 3) Wer also sein Vaterland mit so reinem feurigen Wohlwollen liebt, wie der Christ, wird sich auch für die weitere Aufklärung desselben eifrigst verwenden müssen. Hierzu setze man noch den Umstand, daß die christliche Religion selbst nicht mehr verliehren kann, als wenn Unwissenheit und Aberglaube überhand nehmen; daß sie dagegen unendlich gewinnt, wenn das Licht der Wissenschaften alle Gegenstände aufhellt, und Jedermann geneigt ist, über sich und seine Verhältnisse vernünftig nachzudenken. Hieraus folgt aber, daß einem Christen bey dem Eifer, welchen er für seine Religion empfindet, nichts mehr am Herzen liegen muß, als die Beförderung alles

dessen, was dem Flore der Wissenschaften, und ihrer allgemeinen Verbreitung in seinem Vaterlande vortheilhaft seyn kann.

Aber freylich können nicht alle Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft diese Pflicht auf eine und eben dieselbe Art beobachten, sondern es richtet sich hier alles nach den Fähigkeiten und Umständen eines Jeden. Was also den Regenten und die Obrigkeit betrifft, so hat sie wahre Aufklärung dadurch zu begünstigen, daß sie der freyesten Untersuchung alles dessen, was wichtig und gut ist, kein Hinderniß in den Weg lege; die Freyheit der Presse so wenig als möglich einschränke; 4) alle die, welche sich durch ihr Talent, die Wissenschaften zu erläutern und zu lehren, auszeichnen, ermuntre und belohne; jede Anstalt und Unternehmung, die sich auf diesen großen Zweck bezieht, schütze und begünstige; die schönen Wissenschaften und Künste einer besondern Aufmerksamkeit würdige; und vornemlich für eine zweckmäßige Erziehung der Jugend alle Sorge trage. — Ganz unmittelbar sind zur Aufklärung des Vaterlandes diejenigen bestimmt, welche den sogenannten Lehrstand ausmachen, sie mögen in einem Theile des menschlichen Wissens Unterricht geben, in welchem sie wollen. Ihnen liegt ob, die große Wichtigkeit ihres Berufs stäts vor Augen zu haben; ihre eignen Kenntnisse durch unaufhörlich fortgesetztes Beobachten, Denken und

For=

Forschen zu erweitern und zu berichtigen; dabey immer auf das zu sehen, was gemeinnützig seyn kann; bey der Mittheilung ihrer Einsichten unermüdeten Eifer zu zeigen; mit kluger Ueberlegung immer die Mittel zu ergreifen, und diejenigen Methoden des Unterrichts zu wählen, von welchen sich die größte Wirkung und der meiste Nutzen erwarten läßt; bey dem Kampfe mit Vorurtheilen endlich, der zuweilen sehr beschwerlich und gefährlich für sie werden kann, unerschütterliche Standhaftigkeit zu beweisen, und der Wahrheit, wenn es nöthig ist, alle irrdischen Vortheile aufzuopfern. Diejenigen aber, welche sich den schönen Wissenschaften und Künsten widmen, haben wohl zu bedenken, daß auch sie im Dienste der Wahrheit und der Tugend sind, und nur in sofern die Achtung der Vernünftigen, und den Schutz der bürgerlichen Gesellschaft verdienen, wiefern sie darzu beytragen, wichtige Lehren annehmungswürdig und faßlich darzustellen, und die Bildung der menschlichen Natur dadurch zu befördern. 5) — Endlich sind alle die, welche man unter dem gemeinschaftlichen Namen des Volks zusammenfaßt, verpflichtet, solchen Anstalten und Verbesserungen, die zur Ausbreitung richtiger Einsichten getroffen werden, sich nicht zu widersetzen, sondern vielmehr alle nur möglichen Vortheile daraus zu ziehen, und sie mit ihrem Vermögen, oder auf jede andre schickliche Art zu unterstützene Auch haben sie sich in-

sonderheit in dem, was zu ihren besondern Verhältnissen, zu ihrem Gewerbe, zu ihrer Handthierung oder Kunst gehört, auf das genaueste zu unterrichten; wenn sie Lehrlinge darin erhalten, ihre Kenntnisse treulich mitzutheilen; und überhaupt keine Gelegenheit zu verabsäumen, wo sie Jemand mit ihren Einsichten dienen können. Allen denen endlich, deren Verdienste um die Erleuchtung und Bildung ihres Zeitalters unläugbar und entschieden sind, haben sie wahre Ehrfurcht und Liebe zu beweisen, und durch ihre Dankbarkeit die Neigung, der Welt auf diese Art zu nützen, bey allen, welchen Gott Fähigkeiten darzu geschenkt hat, zu erwecken und zu beleben.

Weil indessen Niemand über alles Wissenswürdige völlig aufgeklärt seyn kann, sondern Jeder, ausser den absolut wichtigen Gegenständen, sich auf sein besondres Fach einschränken muß, wenn er es zu einiger Vollkommenheit bringen will: so sind die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft verbunden, mit ihren Einsichten willig einander beyzustehen und auszuhelfen, 1 Petr. IV, 10. 11. und sobald es auf das Interesse der Wahrheit ankommt, alle eigennützige Rücksichten ganz zu vergessen. Dies ist um so nöthiger, da alles, was zur Beförderung einer wahren Aufklärung geschieht, aus eben der Quelle entspringen muß, aus der bey

einem

einem Christen alles hervorkommt, nämlich aus einer ächten und wirksamen Gottes- und Menschenliebe.

1) Vergl. Herders Abhandlung: Ueber den Einfluß der schönen in die höhern Wissenschaften, im IXten Bande der Auswahl der besten zerstreuten prosaischen Aufsätze der Deutschen S. 5. ff.

2) Viel Richtiges ist über den Begriff der Aufklärung in dem wichtigen Werke bemerkt: Blick auf die moralische und politische Welt, was sie war, was sie ist, und was sie seyn wird, vom Freyherrn von Ungern Sternberg, Brem. 1785. Auch vergleiche man Eberhards Vorlesung über die Zeichen der Aufklärung einer Nation, im XIten Bande der bereits angeführten Auswahl S. 429. ff. Was insonderheit die Aufklärung der gemeinen Volksklasse betrifft: so verdient Beckers Versuch über die Aufklärung des Landmanns, Leipz. 1785. nachgesehen zu werden, dem auch Herrenners Schrift: Volksaufklärung, Magdeb. 1786. und Walther über die Aufklärung des Landvolks, Halle, 1782. beygefügt werden können.

3) Vergl. Beckers Dissertation sur la Question: est-il utile au Peuple d'être trompé, sect. III. p, 59. ff. auch wird man eine Menge, aus der Geschichte unsers Vaterlandes geschöpfter gründlicher Bemerkungen, welche dies bestätigen können, in der allgemeinen Uebersicht der

deutschen Culturgeschichte, von Hegewisch finden.

4) S. die Schrift: Ueber Preßfreyheit und deren Gränzen; zur Beherzigung für Regenten, Censoren nnd Schriftsteller; Züllichau, 1787.

5) Die Gründe, warum man so urtheilen muß, hat bekanntlich Niemand besser ins Licht gesetzt als Sulzer in der allgemeinen Theorie der schönen Künste.

§. 304.

Verhältniß der Kirche und des Staats — Pflichten, welche der Regent seinen Unterthanen in Absicht auf die Religion schuldig ist — Rechte, die ihm über die Kirche gebühren — Toleranz.

Unter den Gegenständen, welche, wenn eine wahre Aufklärung in der bürgerlichen Gesellschaft herrschen, und ein Staat blühen soll, allgemein wichtig sind, und von Jedermann der

Wahrheit gemäß erkannt werden müssen, ist die Religion unstreitig der vornehmste. Christliche Staatsbürger werden also darauf bedacht seyn müssen, ihre Liebe zum Vaterland auch dadurch zu beweisen, daß sie nach ihren Umständen und Verhältnissen alles thun, die der Religion wegen getroffenen Anstalten zu unterstützen, und immer zweckmäßiger und wirksamer zu machen. Soll aber diese wichtige Pflicht gehörig erfüllt werden, so muß man bas, was nach den Grundsätzen des Christenthums der Regent seinen Unterthanen in Absicht auf die Religion schuldig ist; ferner das, was aus dem Verhältniß der Religionslehrer gegen den Staat und ihre übrigen Mitbürger fließe; uud endlich das, was ein christlicher Unterthan in Absicht auf die Religion seinen Mitunterthanen zu leisten hat, wohl von einander zu unterscheiden.

Will man bestimmen, was der Regent seinen Unterthanen schuldig ist, sobald es auf die Religion ankommt, und wie weit sich seine Gewalt in Religionssachen erstrecke: so kann man dabey entweder blos nach den Gründen entscheiden, welche das Christenthum und die Vernunft an die Hand geben; oder man kann auf vorhandene Einrichtungen und Vorträge sehen, welche die Völker unter einander, und jedes mit seinem Regenten

über diese Angelegenheit festgesetzt und abgeschlossen haben. Im ersten Falle findet man das, was hier der Wahrheit nach geschehen soll; im andern das, was geschieht, und nach äußerlichem Rechte geschehen darf. Es braucht kaum erinnert zu werden, daß wir itzt bloß das Erste untersuchen, da das Andre völlig außer den Gränzen der christlichen Moral liegt, und in eignen Wissenschaften, dergleichen das allgemeine Kirchenrecht, 1) das Canonische Recht, 2) das besondre Kirchenrecht einzelner Staaten ist, 3) erklärt zu werden pflegt. Um nun mit Bestimmtheit von dieser wichtigen und verwickelten Sache sprechen zu können: so wollen wir vor allen Dingen die Grundsätze der Vernunft und des Christenthums sammeln, auf die hier alles ankommt, und sodann die Pflichten und Rechte, die ein Regent vermöge derselben in Religionssachen haben muß, daraus ableiten.

Es ist also 1) unläugbar, daß die Freyheit zu denken, d. h. das Recht, bey allen unsern Urtheilen über die Wahrheit und den Werth derjenigen Dinge, welche Gegenstände unsers Verstandes und Willens seyn können, sich an keine menschliche Vorschrift kehren, sondern lediglich nach den von uns selbst eingesehenen Gründen entscheiden zu dürfen, ein unveräußerli-

ches

ches Recht der menschlichen Natur ist, welches von keiner menschlichen Gewalt uns genommen, oder auch nur eingeschränkt werden darf. Dies erhellet aus der Natur unsers Geistes und seiner Ueberzeugungen, welche Zwang und äußre Gewalt bey allem, was Wahrheit betrifft, gar nicht zulassen; es folgt aus dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft, vermöge dessen der Regent blos in Dingen, welche zur äußerlichen Sicherheit und Wohlfart gehören, sich seiner Macht bedienen soll; es ist endlich klare Lehre des Christenthums; denn der christliche Untersuchungsgeist, welchen das N. Test. so nachdrücklich einschärft, §. 175. ist ohne die unbeschränkteste Freyheit zu denken, nicht möglich. — **Diese Freyheit muß 2) insonderheit bey der Religion Statt finden;** es muß jedem Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft völlig überlassen seyn, Untersuchungen darüber anzustellen, und zu glauben, was es will. Denn die Religion ist ihrer ganzen Natur nach mit Zwang und äußrer Gewalt schlechterdings unverträglich; auch dringt das Christenthum überall auf freye vernünftige Ueberzeugung 1 Thessal. V, 21. Röm. XIV, 23. Luc. IX, 52—56. 1 Petr. III, 15. und Jeder ist einst für das, was er geglaubt und nicht geglaubt hat, selbst und ganz allein verantwortlich. 4) **Es muß 3) jedem Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft erlaubt seyn, seine Ueberzeugungen**

von der Religion ohne Störung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe bekannt zu machen, und sich nach denselben zu richten. Denn seine Ueberzeugungen äussern, und ihnen gemäß handeln zu dürfen, ist gleichfalls ein angebohrnes Recht des Menschen, dessen Ausübung in der bürgerlichen Gesellschaft nur dann eingeschränkt werden darf, wenn die öffentliche Sicherheit und Ruhe ganz unläugbar dabey leiden würde. Christus selbst befahl daher seinen Aposteln, sich bey der Ausbreitung seiner Lehre durch kein Verbot der Obrigkeit hindern zu lassen Matth. X, 17—33. Joh. XV, 17. bis Kap. XVI, 4. weil kein Regent der Erde das Recht habe, seinen Unterthanen die Annehmung solcher Religionsüberzeugungen zu untersagen, die ihnen besser scheinen, als ihre bisherigen, und ihnen vorzuschreiben, wie sie sich bey der Sorge für ihre geistige Wohlfart zu verhalten haben; Apostelgesch. IV, 19. 20. 5) — Es muß daher 4) selbst dann eine freye Aeußerung unsrer Ueberzeugungen erlaubt seyn, wenn sie der herrschenden Religion, d. h. der allgemein in einem Staat angenommenen Art, Gott zu erkennen und zu verehren, entgegengesetzt sind. Denn ist die herrschende Religion wahr, so hat sie davon, daß man abweichende Meynungen behauptet, und sie bestreitet, nichts zu fürchten; es muß dies vielmehr darzu dienen, sie immer mehr zu bestätigen, und sie wird durch

sich selber siegen 1 Kor. IX, 19. Ist sie aber falsch, oder doch einer Verbesserung bedürftig: so ist es die Pflicht eines jeden vernünftigen Bürgers, das Seinige beyzutragen, daß sie abgeschafft, oder verbessert werde. Nichts war den herrschenden Religionen der Juden und Heiden mehr entgegengesetzt, als das Christenthum; aber es ist bekannt, daß Christus die Wahrheit nicht nur selbst auf das freymüthigste bezeugte, sondern dies auch seinen Aposteln, und jedem seiner Bekenner befahl Matth. X, 16 — 42. — Es muß 5) den Mitgliedern einer bürgerlichen Gesellschaft, die in der Hauptsache einerley Religionsüberzeugungen haben, erlaubt seyn, sich zusammenzuhalten, und alle die Einrichtungen zu treffen, welche sie nöthig finden, um Gott so verehren zu können, wie sie es für Pflicht ansehen; sie müssen, mit andern Worten, befugt seyn, eine kirchliche Gesellschaft aufzurichten. Denn da eine solche Gesellschaft einen Gegenstand betrifft, welcher den Staat und seinen Endzweck unmittelbar gar nichts angeht: so würde der Regent seine Gewalt offenbar zu weit ausdehnen, und die rechtmäßige Freyheit seiner Unterthanen zu sehr einschränken, wenn er ihnen verbieten wollte, dergleichen Verbindungen einzugehen. Eben daher errichteten auch die Apostel Jesu überall, wo ihre Lehre Beyfall fand, Gemeinen, ohne sich erst von der Obrigkeit eine Erlaubniß

darzu zu erbitten. Einer solchen Gemeine muß es demnach erlaubt seyn, den gemeinschaftlichen Gottesdienst nach ihren Ueberzeugungen festzusetzen, Lehrer anzunehmen, Symbola zu entwerfen, und s. w. 6) — Dagegen ist 6) Niemand befugt, unter dem Vorwande der Religion auch nur die geringste Unordnung in der bürgerlichen Gesellschaft zu veranlassen, oder die Kirche in einem Widerspruch mit den Einrichtungen des Staates zu setzen. Es darf also durch die kirchliche Verbindung, in die man tritt, kein äußerliches Recht irgend eines Mitunterthans verletzt werden; dies wäre der Pflicht der Gerechtigkeit entgegen §. 250. Eben so wenig darf man dabey aus seinen sonstigen bürgerlichen Verhältnissen heraustreten, wenn diese nur an sich erlaubt sind 1 Kor. VII, 17—22. Noch weniger darf man es wagen, der Obrigkeit in irgend einer bürgerlichen Angelegenheit den Gehorsam zu versagen §. 293. Vielmehr hat man die Pflicht, durch das rühmlichste Betragen in allen seinen Verhältnissen der Wahrheit, die man zu erkennen meynt, Ehre zu machen, Matth. V, 16. 1 Petr. II, 11. 12. Phil. I, 27. Col. I, 10. Tit. II, 5—10. — Eben darum liegt aber auch 7) allen Mitgliedern der bürgerligen Gesellschaft, welche kirchliche Verbindungen nach ihren Ueberzeugungen errichten, die Schuldigkeit ob, bey ihrem ganzen

Un-

Unternehmen der Obrigkeit nichts zu verhelen, sondern ihre Grundsätze sowohl, als auch ihre getroffenen Anstalten aller Art derselben freymüthig darzulegen. Denn da die Obrigkeit die öffentliche Ruhe und Sicherheit unmöglich gehörig schützen kann, wenn sie nicht von allen im Staate vorhandenen Gesellschaften genau unterrichtet ist, und die Aufsicht darüber führt: so darf sich keine Gemeine dieser Aufsicht entziehen, oder sich, im Falle sie wirklich Unordnungen veranlaßt, beschweren, wenn mit Gewalt und Ernst gegen sie verfahren wird. Daß Christus und seine Apostel diese offene Freymüthigkeit nicht nur selbst bewiesen, sondern sie auch von allen Bekennern des Christenthums ausdrücklich verlangt haben, sieht man aus den Stellen Matth. V, 13—16. Joh. XVIII, 19—21. Apostelgesch. IV, 5. ff. 1 Petr. III, 15. u. s. w. Die Schutzschriften für die christliche Religion aber, welche aus der alten Kirche übrig geblieben sind, beweisen, daß die Christen jener Zeiten diese Forderung befolgt haben, und stäts bereit gewesen sind, alles, was sie glaubten, und in ihren gottesdienstlichen Versammlungen vornahmen, ihrer Obrigkeit aufrichtig anzuzeigen. — Eine kirchliche Gesellschaft kann 8) in solchen Fällen, wo eins ihrer Mitglieder den mit ihm eingegangenen Vertrag verletzt, dasselbe eigenmächtig ausschließen; doch darf diese Ausschließung

in

in den bürgerlichen Rechten des Abgesonderten nicht die geringste nachtheilige Folge haben. Auch kann sie, wenn Streitigkeiten über die Verträge entstehen, welche sie der Ordnung wegen abgeschlossen hat, die Entscheidung derselben der Obrigkeit überlassen, die vermöge des ihr zustehenden Richteramtes ohnehin über alle Verträge der Unterthanen zu cognosciren hat. Sie kann endlich diese Verträge gleich im Voraus von der Obrigkeit bestätigen lassen, und von ihr, wie es auch in andern Fällen geschieht, die Aufrechthaltung derselben erwarten. Wobey sie sich jedoch keineswegs des Rechts begiebt, in ihrer ganzen Verfassung, in ihren liturgischen Anstalten, in ihren Symbolen u. s. w. Abänderungen und Verbesserungen zu machen, sobald ihre Bedürfnisse, oder veränderten Ueberzeugungen dies fordern. Die Natur der Religion, der Zweck einer religiösen Gesellschaft, und der freye immer weiter strebende, immer bessernde Geist des Evangelii fordern dies alles nothwendig.

Sind diese Grundsätze richtig; sie stimmen aber mit der Vernunft, und mit der Schrift so genau zusammen, daß sich nichts erhebliches dagegen einwenden läßt: so werden sich die Pflichten und Rechte, die ein Regent vermöge derselben in Religionssachen hat, leicht bestimmen lassen. Es sind aber hierbey zwey

Fälle

Fälle wohl von einander zu unterscheiden. Ein Regent ist nämlich durch den Grundvertrag, welchen er mit seinem Volke geschlossen hat, und durch welchen die Rechte und Freyheiten, die er besitzen soll, festgesetzt sind, in Ansehung dessen, was er in Religionssachen zu thun hat, entweder gebunden, oder er ist es nicht. Im letzten Fall hat er sich lediglich nach den angegebenen Grundsätzen der Vernunft und des Christenthums zu richten; und mithin werden ihm 1) folgende Pflichten obliegen: a) Er ist allen seinen Unterthanen, wenn sie die Obliegenheiten guter Bürger erfüllen, gleichen Schutz schuldig, und muß sie gleiche bürgerliche Vorrechte genießen lassen, sie mögen glauben, was sie wollen. — Er muß d) allen im Staate vorhandenen Religionsgesellschaften freye Religionsübungen verstatten, und ihnen daher erlauben, ihre Einrichtungen nach ihrem Gutdünken zu treffen, so lange sie der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt nicht dadurch nachtheilig werden. — Er muß c) neu entstehenden Partheyen eben dieselbe Freyheit gestatten, wenn sie für das allgemeine Beste unschädlich sind. — Er muß d) jede kirchliche Gesellschaft, und jedes einzelne Mitglied derselben, nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit, bey denjenigen Rechten schützen, die aus den vorhandenen Verträgen einer

jeden erweislich sind; in Streitigkeiten aber, welche die Lehre betreffen, hat er sich gar nicht zu mischen, sondern blos zu verhüten, daß keine bürgerliche Unruhe daraus entstehe. — Er ist eben daher auch e) verbunden, in Religionssachen eine uneingeschränkte Freyheit zu denken, zu lehren, und zu schreiben zuzulassen; denn die Wahrheit bedarf seiner Unterstützung nicht; da bey ihr alles auf richtige Beweise ankommt, so würde er ihr nur schädlich werden, wenn er ihr durch seine Befehle Eingang und Gewicht verschaffen, oder ihre freye Untersuchung stören wollte. Christus hat nie eine Mitwirkung des weltlichen Arms zur Ausbreitung seiner Religion oder zum Schutz für dieselbe verlangt; sondern nur die nöthige Freyheit, sie vortragen zu dürfen. Irrthümer aber würden gar nicht widerlegt und ausgerottet werden können, wenn es nicht jedem erlaubt seyn sollte, seine Meynung über die Religion freymüthig zu äußern. 7) — Es ist endlich f) Pflicht für den Regenten, bürgerliche Vorrechte und Vortheile mit keiner von den vorhandnen Religionen ausschließend zu verknüpfen, weil dies eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die seyn würde, welche nach ihren Ueberzeugungen die begünstigte Religion nicht annehmen können, und doch eben so gut seine Unterthanen sind, als die Bekenner der letztern. Auch wird die freye Prüfung, die unpartheyische

Ueber-

Ueberzeugung, und das redliche Bekenntniß, welches vom Christenthum zu einer wahren Verehrung Gottes so dringend gefordert wird, verhindert, sobald äußerlich Vortheil oder Schade damit verknüpft ist, wenn man es mit dieser oder jener Parthey in der Religion hält. 8) — Dagegen muß ein Regent, welchem durch seinen Vertrag mit der Nation in Absicht auf Religionsangelegenheiten nichts vorgeschrieben ist, sich auch folgender Rechte bedienen dürfen: a) Es muß ihm frey stehen, für seine Person eine Religion zu bekennen, welche er will, oder auch gar kein Mitglied einer kirchlichen Gemeine zu seyn. Denn da schon jeder Unterthan dieses Recht hat, so kann es dem Regenten, dessen Religion mit seinen politischen Verhältnissen ohnehin nichts zu thun hat, auch nicht verweigert werden. Die Apostel Jesu fordern daher gegen jede Obrigkeit, ohne Rücksicht auf die Religion, der sie zugethan ist, bürgerlichen Gehorsam. — b) Er muß befugt seyn, das Recht der obersten Aufsicht über alle religiöse Gesellschaften seines Staates auszubreiten, weil sie dem gemeinen Wohle leicht sehr vortheilhaft, oder sehr nachtheilig werden können. — Er muß c) die Freyheit besitzen, über außerwesentliche und gleichgültige Religionshandlungen Verordnungen zu geben, sobald das gemeine Beste sie fordert; er muß z. B. berechtigt seyn, die Menge der Feyer-

tage einzuschränken, liturgische Mißbräuche abzustellen u. s. w. Christen lassen sich dergleichen Verordnungen um so lieber gefallen, da alle menschliche Anstalten beym öffentlichen Gottesdienst nach den Grundsätzen ihrer Religion außerwesentlich sind. — Er muß d) verlangen können, daß die Geistlichkeit in ihren bürgerlichen Verhältnissen sich seiner Oberherrschaft auf keine Weise entziehe; und muß auch, wenn mit den Lehrämtern in der Kirche bürgerliche Vorrechte verknüpft seyn sollten, zu fordern befugt seyn, daß man bey der Wahl der Religionslehrer seine Aufsicht zulasse, und ihre Bestätigung von ihm erwarte. — Endlich muß er e) solche Religionspartheyen, von denen es offenbar ist, daß sie dem allgemeinen Besten nachtheilig, oder gar gefährlich sind, ganz ausschließen können. Die Beobachtung aller der Pflichten, und die Ausübung aller der Rechte nun, welche einem Regenten nach den Grundsätzen der Vernunft und des Christenthums über die religiösen Gesellschaften seines Staates zukommen, macht die unbeschränkte Duldung oder Toleranz aus, 9) die, wie die Erfahrung aller Zeiten gelehrt hat, für das bürgerliche Wohl eines jeden Staates äußerst wohlthätig und wichtig ist.

Allein selten kann die Duldung von einem Regenten in dem Umfang ausgeübt werden, in wel-

welchem sie itzt beschrieben worden ist, weil nach der gegenwärtigen Einrichtung fast in allen Staaten gewissen Kirchen schon vermittelst des Grundvertrags gewisse Rechte versichert, andre Kirchen hingegen ausgeschlossen, oder doch zurückgesetzt, und mithin der Gewalt des Regenten in Religionssachen bestimmte Gränzen gesetzt sind. Hieraus entspringt die beschränkte Toleranz, oder dasjenige Betragen eines Regenten, wo er seinen Unterthanen in Religionssachen so viel Freyheiten gestattet, als es der mit seinem Volke geschlossene Grundvertrag erlaubt. Die Gränzen der beschränkten Toleranz sind veränderlich, weil sie von Verträgen und Einrichtungen abhängen, die mit mancherley Modificationen sich denken lassen, und zum Theil wirklich vorhanden sind. Das Allgemeine, was davon angeführt werden kann, scheint in folgenden Punkten zu bestehen: 1) der Regent ist verbunden, jede Religionsgesellschaft seines Staates bey allen den Rechten zu schützen, welche sie vermöge des Grundvertrags hat und darf eigenmächtig nichts dagegen unternehmen, §. 292. — Eben daher darf er 2) solche Partheyen, die durch den Grundvertrag ganz ausgeschlossen, oder doch zurückgesetzt sind, weder aufnehmen, noch mit größern Vorrechten versehen, es müßte denn das Volk ausdrücklich, oder stillschweigend einwilligen. — Er ist endlich 3)

verbunden, die Bekenntnißschriften der im Staate privilegirten Religionsgesellschaften so lange mit Gewalt bey ihrem Ansehen zu schützen, als lange die Kirchen selbst dies verlangen, und in ihren Symbolen keine Aenderung treffen. Doch darf diese Gewalt nie ein Verfolgen der sogenannten Ketzer werden; 10) sondern kann blos darin bestehen, daß der Regent die Freyheit der Lehrer, welche jede Parthey angenommen hat, nach den symbolischen Schriften modificiret, zu welchen sie sich bekennt; allen denen aber, welche es nicht mit ihr halten wollen, die bürgerlichen Rechte und Vortheile versagt, welche an die äußerliche Gemeinschaft mit ihr ausschließend geknüpft sind. — Da es indessen weder der Vernunft, noch dem Geiste des Evangelii gemäß ist, wenn gewisse Kirchen in einem Staate dergestalt herrschen, daß alle die, welche in der Religion andern Ueberzeugungen folgen, aller, oder doch eines theils ihrer äußerlichen und bürgerlichen Rechte beraubt seyn müssen: so muß ein durch den Grundvertrag in Absicht auf Religionsduldung beschränkter Regent immer noch befugt seyn, zu weit getriebene, und aus dem Grundvertrag nicht hinlänglich erweisliche Ansprüche der herrschenden Parthey einzuschränken; allerley Versuche zu machen, die Gränzen der Toleranz mit Einwilligung seines Volks zu erweitern; Lehrer, welche von

den

den Grundsätzen ihrer Parthey abweichen, so lang in ihren Aemtern zu lassen, als ihre Gemeinen ihre Absetzung nicht verlangen; den Geist einer freyen Untersuchung auf alle Weise zu begünstigen, zumal wenn die herrschende Kirche vielem Aberglauben ergeben seyn sollte; auch endlich allgemeine Umänderungen in den religiösen Ueberzeugungen seines Volks zuzulassen, wenn sie für das bürgerliche Wohl unschädlich sind, und dahin zu sehen, daß die neuen Einrichtungen, welche aus solchen vermittelst einer vernünftigen Belehrung entstandenen, und vom Volke selbst herrührenden Reformationen sich entwickeln, dem freyen Geiste des Evangelii Jesu, den Grundsätzen einer wahren Duldung, und einer immer fortschreitenden Besserung so angemessen, als möglich, seyen. 11)

1) Zum Gebrauch für Protestanten findet man es sehr gut erklärt in dem weitläuftigen Böhmerischen Werk Ius ecclesiasticum Protestantium, 5 tom. 4. und kürzer in Mosheims allgemeinem Kirchenrecht der Protestanten; Helmst. 1760. 8.; auch vergl. man *Keuffel* elementa iurisprudentiae ecclesiasticae vniuersalis; Rostock, 1728.

2) Hierüber ist z. B. das eben angeführte Böhmerische Ius ecclesiasticum, und das Corpus Iuris Canonici selbst, nach der Böhmerischen Ausgabe, Halle, 1747. 4. nachzusehen.

3) So könnten über das deutsche Kirchenrecht mit Nutzen gelesen werden Pfaffs akademische Reden über das sowohl allgemeine, als auch deutsche Protestantische Kirchenrecht, Frankf. 1747. und Langs geistliches Recht der Evangelisch-Lutherischen Landesherren und ihrer Unterthanen in Deutschland, Eulmb. 1786. 2. Th. 8.

4) Vortrefflich hat diesen Grundsatz Luther schon erläutert in der Beantwortung der Frage: wie weit sich weltliche Obrigkeit erstrecke? S. seine Werke Band X. S. 451. ff. der Walch. Ausg. Auch vergl. man Hufeland über das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen, Abschnitt I. die Schrift: über Preßfreyheit und ihre Gränzen, Absch. I. und V. Wielands Gedanken von der Freyheit über Gegenstände des Glaubens zu philosophiren, Leipz. 1789. und über die Gränzen, welche sich jeder bey dem Gebrauch dieser Freyheit selbst vorzuschreiben hat, den Ernesti, de libertate ingenii in causa religionis, in den Opusc. theol. p. 533. ff.

5) Vergl. Luthers Gedanken hierüber am angeführten Ort, S. 459. ff.

6) S. Schnaubert über Kirche und Kirchengewalt, S. 28 - 100.

7) Hier verdienen wohl Luthers Worte in der mehrmals genannten Stelle S. 461. zu stehen: „So sprichst du abermal, sagt er: Ja weltlich

„lich Gewalt zwingt nicht zu glauben, son„dern wehret nur äußerlich, daß man die „Leute mit falscher Lehre nicht verführe; wie „könnte man sonst den Kätzern wehren? Ant„wort: das sollen die Bischöfe thun, denen ist „solch Amt befohlen, und nicht den Fürsten. „Denn Kätzerey kann man nimmermehr mit „Gewalt wehren, es gehört ein anderer Griff „darzu, und ist hie ein andrer Streit und Han„del denn mit dem Schwerdt. Gottes Wort „soll hie streiten; wenn das nichts ausricht so „wirds wohl unausgericht bleiben von weltlicher „Gewalt, ob sie gleich die Welt mit Blut fül„let. Kätzerey ist ein geistlich Ding, das kann „man mit keinem Eisen hauen, mit keinem Feuer „verbrennen, mit keinem Wasser ertränken. „Es ist aber allein Gottes Wort, das thuts, „wie Paullus sagt, 2 Kor. X, 4. 5. unsre Waf„fen sind nicht fleischlich, sondern mächtig in „Gott, zu zerstören allen Rath und Höhe, „so sich wider Gottes Erkentniß auflehnet, „und nehmen gefangen allen Sinn unter den „Dienst Christi." S. auch Döderleins Rede: de libertate ingenii in religione, magnu concordiae praesidio, in den Opusc. p. 215. ff.

8) Vergl. Mendelssohns Jerusalem, oder über religiöse Macht und Judenthum, sonderlich S. 64. ff.

9) Ueber diesen wichtigen Gegenstand dürften folgende Schriften vorzüglich nachgelesen zu werden verdienen: Grotius de imperio summarum potestatum circa sacra, Paris 1647. Puffendorfs tractatus de habitu religionis Christianae

ad vitam ciuilem, cum commentario Kreſſii, Jena 1712. Locke's lettre ſur la tolérance in den Oeuvres diverſes p 1. ff. Voltaire's Traité ſur la tolérance, 1763. Baſedows Betrachtungen über die wahre Rechtgläubigkeit, und die im Staat und in der Kirche nöthige Toleranz; Altona 1766. und Lüdke über Toleranz und Gewiſſensfreyheit, Berlin 1774. Zur Widerlegung des letztern iſt das in Bützow und Wismar herausgekommene Werk: Ueber Toleranz und Gewiſſensfreyheit nach den Grundſätzen des allgemeinen und proteſtantiſchen Kirchenrechts 1776. 8. geſchrieben; und um Gründe und Gegengründe deſto beſſer gegen einander abwägen zu können, wird man eine weitläuftige Beurtheilung dieſes letztern Buchs in der Allgemeinen deutſchen Bibliothek B. XXX. S. 401. ff. mit Nutzen vergleichen.

10) Hieher gehört vorzüglich Baylens bey §. 138. bereits angeführter Commentaire philoſophique. Auch findet ſich über die Verfolgung der Kätzer eine weitläuftige Abhandlung in Gerhards Locis theologicis tom. XIV. p. 185. ff. der Tübing. Ausg. bey welcher Cotta mit großem Fleiße die hieher gehörigen litterariſchen Notizen geſammelt hat.

11) Zur Erläuterung dieſer Grundſätze kann das in jeder Rückſicht muſterhafte Betragen dienen, welches Friedrich der Weiſe, Churfürſt von Sachſen, beym Anfang der Reformation beobachtete, und wodurch er wohl am meiſten gezeigt hat, wie würdig er des ehrenvollen Beynamens war, den ſein Zeitalter ihm beygelegt hatte.

Eine

Eine treffliche Entwickelung der Maßregeln, welche dieser große Fürst bey dieser bedenklichen Lage nahm, findet man in Planks Geschichte der Entstehung, der Veränderungen und der Bildung unsers protestantischen Lehrbegriffs, B. I. S. 101. ff. Auch verdient Döderleins Abhandlung de mutatione religionis publicae hier nachgesehen zu werden, in den Opusc. p. 161. ff.

§. 305.

Allgemeine Pflichten der Lehrer der Religion.

Unmittelbar haben sich mit der Religion und ihrer Aufrechthaltung die Lehrer derselben zu beschäfftigen; es ist also auch über das, was aus ihrem Verhältniß gegen den Staat und gegen ihre Mitbürger fließt, hier etwas anzumerken. Die Untersuchung der Frage: ob ihr Stand ganz entbehrlich sey, oder nicht, gehört nicht hieher; es ist auch die Meynung derer, welche die Abschaffung des geistlichen Standes für rathsam und nützlich halten, hinlänglich widerlegt worden. 1) Wer es bedenkt, daß ein Staat ohne Religion nicht bestehen kann, und daß sich doch, wie so eben gezeigt worden ist, die Regierung unmittelbar mit derselben we-

der befassen kann, noch soll: dem wird es ohnehin nicht beyfallen, einen Stand für überflüßig zu halten, der für ein so wichtiges Bedürfniß auf eine Art zu sorgen hat, die mit dem Wesen der Religion und der menschlichen Seele am besten übereinstimmt. Eine ausführliche Erklärung aller der Pflichten aber, welche christliche Religionslehrer zu erfüllen haben, wenn sie ihr Amt mit Nutzen verwalten wollen, darf man hier nicht erwarten. Diese Pflichten sind so mannichfaltig, und verdienen es so sehr, besonders erklärt zu werden, daß man eine eigne Wissenschaft daraus gebildet hat, welche unter dem Namen der Pastoraltheologie bekannt ist. 2) Hier sehen wir also bloß auf das, was aus der Bestimmung ihres Standes, und dem Verhältniß desselben gegen die übrigen Stände in der bürgerlichen Gesellschaft, nothwendig fließt.

Sie sind also 1) der Obrigkeit eben den treuen pünktlichen Gehorsam schuldig, welchen alle übrige Bürger zu leisten haben. Denn da dieser Gehorsam eine Pflicht ist, die jeder ohne Ausnahme erfüllen muß, der im Staate soll geduldet werden können §. 294.; da sie selbst nichts weiter sind, als Lehrer, die nicht unmittelbar, sondern mittelbar, wie jeder andre Diener des Staates, und gemeiniglich durch die Obrigkeit selbst, von Gott berufen sind;

da sich endlich Jesus und seine Apostel nicht einmal geweigert haben, in allen bürgerlichen Angelegenheiten der Obrigkeit unterthan zu seyn: Matth. XX, 25—28. Luc. XXII, 24—27. 1 Kor. III, 5. bis Kap. IV, 15. 1 Petr. V, 2—4. so läßt sich gar kein Grund einsehen, warum es den Lehrern der Religion erlaubt seyn sollte, sich der Gewalt der Obrigkeit zu entziehen, und eine eigne, jener entgegengesetzte Macht im Staate aufzurichten. 3) — Sie haben sich 2) der Verwaltung ihres Amtes mit dem größten Eifer und mit der gewissenhaftesten Treue zu unterziehen, da die Ehre, die Wirksamkeit und die Erhaltung der Religion von ihnen vorzüglich abhängt. Je gewisser es nämlich ist, daß allezeit nachtheilige Folgen entstehen, und entstehen müssen, sobald die Regierung mit ihren Befehlen der Religion zu Hülfe kommen will, weil weder Ueberzeugung, noch Frömmigkeit und Tugend durch Mandate bewirkt werden kann: desto mehr haben diejenigen, denen die bürgerliche Gesellschaft darum eigne Vortheile zugesteht, damit sie für die Religion, ohne Zwang zu brauchen, sorgen sollen, zu bedenken, wie wichtig ihr Amt ist; daß sie nämlich darzu da sind, durch fruchtbaren Unterricht, durch vernünftigen Eifer für alles Wahre und Gute, und durch ein Beyspiel, in welchem die ganze Kraft der Religion sichtbar seyn muß, gerade das zu bewirken, was der Regent mit al-

ler seiner Macht nicht kann, und woran dem gemeinen Besten doch so unendlich viel gelegen ist, wahre Religiosität, die ihre wohlthätigen Einflüsse über alles ausbreite, jeden Stand veredle, und ihn zu dem Bestreben besele, alles zu seyn und zu werden, was er seyn und werden soll. Da sie nun außer dieser Hinsicht auf das Wohl des Staates, das so sehr durch ihre Bemühungen gewinnen kann, noch überdies das Beyspiel Jesu und seiner Apostel vor sich haben; da es ihnen einleuchten muß, edler, wichtiger und wünschenswerther könne nichts seyn, als der Beruf, ganz unmittelbar an der Beförderung der erhabensten Endzwecke zu arbeiten, die Gott auf Erden erreichen will, an der Bildung der Menschen zur Weisheit und zur Tugend; da sie es wissen, daß sich die Folgen dessen, was sie hier ausrichten oder vernachläßigen, durch die ganze Ewigkeit verbreiten; da es ihnen endlich unmöglich verborgen seyn kann, daß ihnen einst eine schwere Rechenschaft über ihr Verhalten, bevorsteht: so werden sie nothwendig darauf bedacht seyn müssen, sich von ihrem Amte, und allen darzu gehörigen Verrichtungen fruchtbare Einsichten zu erwerben; sich zu demselben auf das gewissenhafteste vorzubereiten; es nie anders, als auf eine gesetzmäßige und vorwurfsfreye Art zu suchen; und alsdann mit rastlosem Eifer, und edler Uneigennützigkeit es zu verwalten. 4) — Sie werden eben daher 3) gegen alle ihre Mit-

bür-

bürger sich so betragen, daß der Geist der Religion, welche sie predigen, aus ihrem ganzen Verhalten hervorleuchte. Sie werden sich nämlich nicht etwan eines besondern Vorzugs, einer von ihrem Amt herrührenden besondern Heiligkeit rühmen; sondern stäts bedenken, daß sie sich nur in sofern für besser halten können, als andre, wiefern sie diese durch größre Einsichten, und durch reinere Tugend übertreffen, und daß sie keine andre Ehrwürdigkeit besitzen, als die, welche sie durch ihre Verdienste sich erwerben. Insonderheit werden sie gegen Andersdenkende in der Religion liebreiche Schonung äußern, und sich zur Ausbreitung und Vertheidigung dessen, was sie für wahre Lehre Jesu halten, nie ein andres Mittel erlauben, als das von Jesu und seinen Aposteln allein gebrauchte, und allein gestattete, nämlich Unterricht und überzeugende Belehrung. Den gemeinen endlich, die ihnen unmittelbar anvertraut sind, werden sie alles zu werden suchen, was sie ihnen werden können, und jede Art einer wahren, aufgeklärten und großmüthigen Liebe, nicht nur durch den Unterricht, welchen sie ihnen Amtswegen ertheilen müssen, sondern auch bey allen Auftritten und Veränderungen des Lebens durch Rath und That gegen sie beweisen. 5)

1) Das Scheinbarste, was für die gänzliche Aufhebung des geistlichen Standes gesagt werden kann,

kann, ist wohl in dem Aufsatz zusammengefaßt, welcher sich unter der Aufschrift: Fragment einer Beschreibung von U-pang im deutschen Museum vom Jahr 1782. findet. In Lüdke's bereits oben angeführten Gesprächen über die Abschaffung des geistlichen Standes ist dieses Fragment auf eine Art widerlegt worden, die jedem Unpartheyischen Genüge leisten wird.

2) Eine Auswahl der besten hieher gehörigen Schriften enthält Nösselts Anweisung zur Kenntniß der besten allgemeinern Bücher in allen Theilen der Theologie, S. 624. ff. Den dort angegebenen Werken verdient aber noch ganz vorzüglich beygefügt zu werden, eben dieses Verfassers Anweisung zur Bildung angehender Theologen, 3 Theile 8. und Niemeyers Entwurf der wesentlichen Pflichten christlicher Lehrer nach den verschiednen Theilen ihres Amtes, Halle 1786.

3) Vergl. die Augspurgische Confession unter den Abus. Art. VII.

4) Viel Gutes über die Wichtigkeit des christlichen Lehramtes und die großen Absichten desselben hat schon Chrysostomus in seiner Schrift de Sacerdotio gesagt, die noch immer gelesen zu werden verdient. Vorzüglich aber gehört Spaldings Werk über die Nutzbarkeit des Predigtamtes und deren Beförderung hieher; in welchem der wahre Zweck des christlichen Lehramtes am besten ins Licht gesetzt ist.

5) Vergl.

5) Vergl. die beyden lehrreichen Schriften: Der Prediger und seine Zuhörer in ihrem wahren Verhältniß betrachtet; Götting. 1763. und: An Geistliche; Quedlinb. 1787. 8.

§. 306.

Pflichten, welche der christliche Unterthan in Absicht auf die Religion seinen Mitunterthanen schuldig ist.

Was endlich die Pflichten anbelangt, die ein christlicher Unterthan in Absicht auf die Religion gegen seine Mitunterthanen zu beobachten hat: so sind sie theils gegen die Lehrer der Religion, theils gegen die übrigen Mitbürger; theils gegen das ganze Vaterland zu erfüllen.

Jeder christliche Unterthan ist es schon dem Vaterland überhaupt schuldig, auf alle Weise mitzuwirken, daß wahre Religiosität nach den Vorschriften des Christenthums überall herrschend werde. Denn da die Wohlfart der bürgerlichen Gesellschaft so sehr hievon abhängt §. 160. und jeder Christ aus Erfahrung weiß, wie glücklich der ist, wel-

cher sich durch die Kraft des Evangelii erleuchtet und gebessert fühlt: so muß er, wenn er das Vaterland liebt, nothwendig wünschen, den heilsamen Einfluß seiner Religion in demselben so ausgebreitet, als möglich, zu sehen. Er wird also dadurch, daß er nützliche Anstalten, welche sich auf diesen Zweck beziehen, durch sein Vermögen, oder auf andre Art unterstützt; daß er dem Christenthum durch sein eignes Verhalten Ehre macht, 1 Petr. II, 12. III, 15. 16.; daß er die Ausübung desselben vornehmlich bey den Seinigen befördert; daß er endlich, wenn sich Gelegenheit darzu zeigt, und er sich die Geschicklichkeit zutrauen darf, auch sonst keine erweisliche Pflicht dadurch vernachläßigt oder verletzt wird, an der Ausbreitung und Vertheidigung desselben unmittelbar Theil nimmt, das Seinige beyzutragen suchen, ächt christliche Gesinnungen, und Ehrfurcht gegen die Religion überhaupt zum allgemeinen Besten zu erhalten und zu befördern.

Allein dessen ungeachtet wird er gegen jeden seiner Mitbürger alle Pflichten einer vernünftigen und christlichen Privatduldung beobachten; d. h. er wird sich nie weigern, denen, die einer andern Religion zugethan sind, sie mögen seyn, von welcher Art sie wollen, alles zu leisten, was die allgemeine christliche Menschenliebe fordert. Er wird sich daher aller

Streit-

Streitsucht über Glaubenssachen, aller Kätzermacherey, Proselytenmacherey und gehäßiger Anfeindung Andersdenkender und fremder Religionsverwandten völlig enthalten §. 138. er wird sichs nie erlauben, Verdammungsurtheile über sie auszusprechen, Matth. VII, 1. Röm. XIV, 4. er wird christliche Verträglichkeit gegen die Mitglieder andrer Partheyen üben §. 254. und jede Gelegenheit gern ergreifen, wo er seinen Mitbürgern, sie mögen dem Christenthume zugethan seyn oder nicht, etwas Gutes erzeigen kann, Luc. X, 25 — 37. Daß er übrigens im Collisionsfall seine Glaubensgenossen vorziehen dürfe, versteht sich von selbst, Gal. VI, 10.

Den Lehrern des Christenthums endlich wird ein christlicher Unterthan 1) die gehörige Achtung beweisen, und dabey nicht sowohl auf den Rang sehen, welchen die bürgerliche Gesellschaft mit dem Stande derselben verknüpft hat; als vielmehr auf die Wichtigkeit des Endzwecks, welchen sie zu befördern haben Phil. II, 29. Gal. IV, 12 — 15. und auf den Eifer und die Treue; mit welcher sie sich für denselben verwenden. — Er wird ihnen 2) diejenige Vergeltung, welche er ihnen für ihre Dienste zu entrichten hat, gern und mit milder Freygebigkeit reichen, da die Schrift dies ausdrücklich fordert, Gal. VI, 6.

1 Tim. V, 17. 18. 1 Kor. IX, 4 — 14. und die Sache ihrer Natur nach so billig ist. — Er wird 3) ihre Fehler mit Nachsicht tragen und beurtheilen, eingedenk, daß auch sie Menschen sind, und selbst bey dem besten Willen nicht immer so viel leisten können, als ihr in jeder Rücksicht schweres Amt von ihnen fordert, Gal. IV, 13. 14. ohnehin wird er sich durch die Fehler der Lehrer nie bewegen lassen, die Religion selbst zu verachten, oder ihr ungehorsam zu werden Matth. XXIII, 2. 3. — Er wird sich vielmehr 4) für verpflichtet ansehen, gegen die Belehrungen, Warnungen und Ermahnungen seiner Lehrer, sie mögen im Allgemeinen vorgetragen, oder ihm besonders gegeben werden, folgsam zu seyn, Hebr. XIII, 17. und sie durch fleißige Benutzung aller gottesdienstlichen Anstalten zu immer neuem Eifer in der Abwartung ihrer Amtsobliegenheiten zu ermuntern. — Doch von dem christlich vollkommnen Betragen bey der äußerlichen Verehrung Gottes muß noch in der letzten Abtheilung dieses Abschnitts etwas gesagt werden.

Fünfte

Fünfte Abtheilung

Christlich vollkommenes Betragen bey der äußerlichen Verehrung Gottes.

---

§. 307.

Beweis, daß die äußerliche Verehrung Gottes Pflicht sey; Plan zur folgenden Abhandlung.

Wie fruchtbar die Gesinnungen sind, welche das Christenthum in dem Geiste des Menschen hervorbringt, wie ehrwürdig, gemeinnützig und vollendet in allen Verhältnissen des Lebens das Betragen dessen zu seyn pflegt, der von denselben beseelt wird, ist bisher ausführlich gezeigt worden. Wir haben zugleich überall bemerkt, welchen ausgebreiteten und mannichfaltigen Einfluß auf alle Handlungen eines Christen insonder-

derheit diejenigen Gesinnungen äußern, die unmittelbar zur Liebe gegen Gott gehören, und oben §. 185 — 188. beschrieben worden sind. Allein diese Gesinnungen drücken sich auch noch auf eine ihnen besonders eigne Art aus, und bringen Handlungen hervor, welche sich zunächst und geradehin auf Gott selbst beziehen. Den Inbegriff aller dieser Handlungen, oder, welches einerley ist, alles, was ein Christ zu thun hat, um die Erkenntniß, welche seine Religion ihm von Gott giebt, und die daraus fließenden Gesinnungen auf eine würdige und gemeinnützige Art an den Tag zu legen, nennt man die äußerliche Verehrung Gottes, oder den äußerlichen Gottesdienst in der weitesten Bedeutung. Soll der Abriß eines christlich vollkommnen Betragens, welcher bisher vorgezeichnet worden ist, vollständig seyn: so muß auch dieser Theil desselben noch beschrieben werden; und dies soll nach dem oben §. 203. angezeigten Entwurf, in der letzten Abtheilung dieses Abschnitts geschehen.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß Christen zur äußerlichen Verehrung Gottes verpflichtet sind. Zwar wissen sie wohl, daß sie Gott durch alles ehren, und ehren können, was sie seinem Willen gemäß verrichten, und daß selbst die gemeinsten Handlungen des täglichen Lebens, wenn sie aus Gehorsam und Liebe

gegen ihn entspringen, ein Gottesdienst sind; Col. III, 17. Jac. I, 26. 27. Es ist ihnen ferner klar, daß der Allwissende und Allgenugsame keiner Bekanntmachung ihrer Gesinnungen durch äußre Handlungen, und noch weit weniger gewisser Dienstleistungen bedarf Joh. IV, 24. Apostelgesch. XVII, 24 — 29. Sie sehen endlich ein, daß alle die Handlungen, welche sich unmittelbar auf Gott beziehen, an sich gar keinen Werth haben, sondern nur in sofern mit dem edlen gemeinnützigen Geiste des Christenthums bestehen können, wiefern sie entweder ein schicklicher Ausdruck der in der Seele wirksamen Liebe zu Gott, oder ein wahres Beförderungsmittel derselben sind, und daß daher mit der äußerlichen Verehrung Gottes freylich viel Mißbrauch getrieben werden kann

§. 143. Allein aller dieser Umstände ungeachtet halten sie die Aeußerung dessen, was sie von Gott glauben und gegen ihn empfinden, für eine sehr wichtige Obliegenheit, und zwar um folgender Gründe willen: 1) In der Schrift wird dies überall verlangt. Es gehören nämlich alle die Stellen hieher, welche Verherrlichung Gottes, Dankbarkeit gegen ihn, Gebet zu ihm, und religiöse Zusammenkünfte fordern; und es ist bekannt, wie zahlreich diese Stellen sind. Auch hat Niemand die erhabensten und reinsten Gesinnungen gegen Gott durch Handlungen einer äußerlichen Verehrung deutlicher an den Tag gelegt,

als Jesus selber, dessen Beyspiel allein schon hinreichend seyn würde, diese Pflicht zu erweisen. Daß die Beyspiele aller übrigen Tugendhaften, welche die Schrift aufstellt, gleichfalls hieher zu rechnen sind, lehrt der Augenschein. — Hierzu kommt 2) daß es uns natürlich, und für jeden der Gefühl hat, wahres Bedürfniß ist, die Empfindungen der Liebe, der Ehrfurcht, der Bewunderung, der Dankbarkeit und des Vertrauens, mit welchem die Erkenntniß Gottes, wie man sie aus dem Evangelio erhält, das Herz erfüllt, durch gewisse Handlungen zu äußern, die in die Sinne fallen. Unsere Gesinnungen gegen Gott können ohnehin nie den erforderlichen Grad von Lebhaftigkeit und Wirksamkeit haben, wenn sie sich nicht durch sichtbare Merkmale ausdrücken, und gleichsam laut werden. — 3) Nicht weniger stark verbindet die christliche Menschenliebe zur äußerlichen Verehrung Gottes. Denn ist dem gemeinen Besten ungemein viel daran gelegen, daß wahres Gefühl für Religion allgemein herrsche; ist es auch für die besondre Glückseeligkeit eines jeden einzelnen Menschen wichtig, daß die Religion bey ihm kräftig und wirksam werde; kann man endlich hierzu sehr viel beytragen, wenn man seine Gesinnungen gegen Gott auf eine würdige und rührende Art durch Handlungen zu erkennen giebt Matth. V, 16. 1 Petr. II, 12. Col. III, 16. Eph. V, 19. 20.: so wird der, welcher christliches

Wohl=

Wohlwollen empfindet, nicht umhin können, seinen Brüdern auch auf diese Art nützlich zu werden. — Die äußerliche Verehrung Gottes ist überdies 4) mit großen Vortheilen für uns selbst verknüpft. Sie gehört nämlich unter die wirksamsten Mittel unsrer Verbesserung, weil unsre Einsichten von Gott immer deutlicher, die darzu gehörigen Gefühle immer lebafter, die daraus entspringenden Vorsätze immer fester, und alle Bestrebungen im Guten angestrengter und nachdrucksvoller werden, wenn man sich oft auf eine zweckmäßige Weise über Gott äußert. Die Ausübung einer solchen Gottesverehrung ist auch eine nie versiegende Quelle der reinsten und seligsten Freuden, deren Genuß seiner eignen Natur nach viel beyträgt, das Herz immer mehr zu reinigen und zu veredeln; zu geschweigen, daß die Aeußerung eines von wahrer Ehrfurcht und Liebe gegen Gott durchdrungenen Herzens uns das Vertrauen andrer Menschen gewinnt, und selbst unsern Köper verschönert. — Setzt man 5) noch hinzu, daß sich für die Unterlassung der äußerlichen Verehrung Gottes nie eine Ursache anführen läßt, mit der man zufrieden seyn könnte, und welche sich vor dem Richterstuhle der Vernunft, und nach den Grundsätzen des Christenthums rechtfertigen ließe: so wird doch wohl kein Zweifel übrig bleiben, daß jeder Christ verbunden sey, seine Gesinnungen gegen Gott durch gewisse in

die Sinne fallende Handlungen auszudrücken. Auch lassen sich die angegebenen Gründe leicht auf die Verehrung anwenden, die nach den erhabnen Vorstellungen, welche die Schrift von Jesu macht, auch ihm gebührt, und von jedem Bekenner des Christenthums geleistet werden muß. *)

Doch die Schuldigkeit, Gott äußerlich zu verehren, hat man zu allen Zeiten empfunden. Allein die Geschichte aller Religionen beweiset, daß man über die Mittel uneinig gewesen ist, durch welche man seine Gesinnungen gegen Gott bezeugen müsse, und daß man oft die seltsamsten und widersinnigsten Anstalten getroffen hat, diese Pflicht auszuüben. Selbst die Christen haben den Sinn ihrer Religion nicht selten so sehr verkannt, daß sie unwürdige und abgeschmackte Arten des Gottesdienstes mit derselben verbanden, und die wahre Absicht der äußerlichen Verehrung Gottes ganz aus den Augen verlohren. Es wird daher nöthig seyn, die Beschaffenheit, die ein christlich vollkommenes Betragen bey der äußerlichen Verehrung Gottes haben soll, vor allen Dingen im Allgemeinen zu beschreiben. Da aber alles, was darzu gehöret, sehr bequem in die besondre, und in die gemeinschaftliche Verehrung Gottes eingetheilt werden kann, so müssen beyde Gattungen genauer erklärt werden. Die gemeinschaftliche Verehrung

Gottes

Gottes ist selbst wieder von doppelter Art; entweder häuslich, oder öffentlich, je nachdem sie in Verbindung mit den Unsrigen, oder mit und vor Fremden ausgeübt wird. Die öffentliche Verehrung Gottes endlich geschieht entweder beym öffentlichen Gottesdienst, oder durch feyerliche Berufung auf Gott bey Eydschwüren, oder endlich Glaubensbekenntnisse, welche die Umstände von uns fordern; es müssen also alle hierbey vorkommende Pflichten in Erwägung gezogen werden. Doch ist noch im Voraus zu bemerken, daß sich die Handlungen, welche zur äußerlichen Verehrung Gottes gehören, von einer doppelten Seite betrachten lassen; entweder als Pflichten gegen Gott, als Arten des Verhaltens, deren vornehmste und nächste Ursache in den Einsichten und Empfindungen liegt, die sich auf unser Verhältniß gegen Gott beziehen; oder als Mittel unsrer sittlichen Besserung, als Anstalten, die etwas darzu beytragen können, die wahre Erkenntniß und Liebe Gottes in uns zu vermehren und zu beleben. Blos der erste Gesichtspunkt ists, aus welchem hier alles gefaßt werden muß; an den andern können wir uns erst weiter unten bey der Theorie über die christlichen Besserungsmittel halten.

*) Vergl. La Placette's Essais de Morale tom. VI. Ess. 2. p. 37. ff.

§. 308.

Allgemeine Beschaffenheit eines christlich vollkommenen Betragens bey der äusserlichen Verehrung Gottes.

Die allgemeine Beschaffenheit eines christlich vollkommenen Betragens bey der äußerlichen Verehrung Gottes läßt sich am besten beurtheilen, wenn man sich vorher an die **Natur des Christenthums** selbst erinnert, welches sich in Absicht auf den äußerlichen Gottesdienst von allen andern Religionen sehr merklich unterscheidet. Da nämlich die eigentliche Abzweckung der christlichen Religion höchste Veredlung und Bildung der menschlichen Natur vermittelst wahrer Gottes- und Menschenliebe ist: so ist klar, 1) daß das Wesentliche aller Gottesverehrung, welche sie fordert, in der herrschenden Gesinnung bestehen müsse, jede eingesehene Absicht Gottes durch den redlichsten Gebrauch aller seiner Kräfte, in den Verhältnissen, in welchen man stehet, zu befördern. — Hieraus folgt 2) daß das Christenthum einen äußerlichen Gottesdienst, d. h. Handlungen, durch die man zu erkennen giebt, daß man von dem Daseyn Gottes, und von seinen Verhältnissen gegen die Menschen überzeugt sey, und mit stärker

Rück-

Rücksicht auf ihn und auf seinen Willen lebe, zwar fordern müsse §. 306. daß es aber die Einrichtung dieser Handlungen, und aller auf diesen Endzweck sich beziehenden Anstalten nicht vorschreibe, sondern sie für etwas Ausserwesentliches erkläre; Joh. IV, 23. 24. Matth. XII, 7. Col. II, 16. auch gehört der ganze Brief Pauli an die Galater hieher. — 3) Dieß ist um so gewisser, da das Christenthum seine allgemeine Anwendbarkeit verliehren, und nicht auf alle Zeiten, Orte und Länder genug passen würde, wenn es viel gottesdienstliche Handlungen gebieten, und sie als nöthig zur Seeligkeit fordern wollte. — Nimmt man also 4) die von Christo ausdrücklich vorgeschriebenen beyden Cärimonien, der Taufe und des Abendmals, aus, die mit dem wesentlichen Inhalt des Christenthums in der genauesten Verbindung stehen: so sind alle übrige religiöse Cärimonien, d. h. alle Handlungen, die eine anschauliche Darstellung gewisser Ueberzeugungen von Gott, und gewisser Gesinnungen gegen ihn seyn sollen, an sich völlig zufällig und willkührlich. — Es wird daher 4) der Einsicht, der Klugheit und dem Eifer der Bekenner des Christenthums überlassen seyn, die Uebungen und Anstalten der äußerlichen Verehrung Gottes so anzuordnen, wie es dem großen Endzwecke des Christenthums

am

am gemäßesten ist. — Da nun Ursachen und Bedürfnisse von mancherley Art große Unterschiede in diesem Stücke veranlassen können, so ist 5) Uebereinstimmung aller christlichen Gesellschaften in der äußerlichen Methode Gott zu verehren, oder liturgische Uebereinstimmung, keineswegs nöthig. — Doch bringt es 6) die geistige Natur des Christenthums, und der ganz auf Besserung abzweckende Inhalt desselben mit sich, daß man die äußerliche Verehrung Gottes, und alle darzu gehörigen Anstalten möglichst einfach, bedeutend und absichtsvoll einrichte, und daher stäts auf die jedesmaligen Umstände dabey Rücksicht nehme. *)

Aus diesen Grundsätzen wird sich das, was im Allgemeinen zu einem christlich vollkommnen Verhalten in Absicht auf die äußerliche Verehrung Gottes gehört, leicht ableiten lassen. Christen werden nämlich 1) bey der Wahl und Bestimmung derjenigen Handlungen, welche die äußerliche Verehrung Gottes ausmachen sollen, mit christlicher Freyheit und überlegender Klugheit verfahren. Mit christlicher Freyheit; sie werden nämlich keine menschliche Anstalt dieser Art, sie mag Namen haben, wie sie will, für nöthig zur Seeligkeit halten; sie werden sich daher kein Bedenken machen, Aenderungen damit vorzuneh-

zunehmen und zuzulassen, sobald sie heilsam scheinen; sie werden endlich eben dieses Recht auch andern zugestehen, und daher keine in diesem Stück von ihnen abweichende Kirche hassen, oder verdammen. — Doch werden sie dieser Freyheit durch überlegende Klugheit die nöthigen Schranken setzen. Sie werden nämlich nichts unter die Anstalten der äußerlichen Verehrung Gottes aufnehmen, was Begriffe von Gott und Gesinnungen gegen ihn anzeigen würde, die mit dem klaren Inhalte des Evangelii streiten; dahin gehören z. B. Opferanstalten, abergläubische Cärimonien, religiöse Büßungen und Abtödtungen, Entfernung vom thätigen Leben, andächtiger Müßiggang u. s. w. Sie werden vielmehr alle Handlungen der äußerlichen Gottesverehrung so zu modificiren suchen, daß sie der natürliche, mithin leicht verständliche, folglich auch einfache und kunstlose Ausdruck wahrer Begriffe und ächtchristlicher Gesinnungen seyen. Sie werden dabey allezeit auf sittliche Besserung sehen, und alles so einrichten, daß durch die Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen die wahre Erkenntniß und Liebe Gottes nach den Vorschriften Jesu, bey ihnen und bey andern belebt und vermehrt werde; 1 Kor. XII — XIV. Sie werden sich endlich dabey überall nach den Bedürfnissen, dem Geschmack und den Sitten des Zeitalters bequemen, so weit es der

wahren

wahren Vollkommenheit unbeschadet geschehen kann. — Christen werden 2) bey der Ausübung der zur äußerlichen Verehrung Gottes gehörigen Handlungen sich allezeit der Absicht gemäß verhalten, welche dabey zum Grunde liegt. Sie werden also dieselben nie anders verrichten, als mit Andacht, d. h. so, daß sie alle die Gedanken und Empfindungen wirklich in sich beleben, welche durch die äußerliche Handlung bezeichnet werden sollen, weil diese sonst gar keinen Werth hat. Sie werden darzu die rechte Zeit, den rechten Ort, und die bequemste Gelegenheit wählen, um weder den Verdacht der Heucheley, noch des blinden Eifers auf sich zu laden, und die Ehrwürdigkeit solcher Handlungen durch einen unschicklichen Gebrauch nicht zu vermindern Matth. VI, 5. Auf der andern Seite werden sie da, wo die Aeußerung religiöser Empfindungen hingehört, sich derselben auch nicht schämen, sondern ihre Anhänglichkeit an das Christenthum und ihre Ehrfurcht gegen Gott und Jesum freymüthig zu erkennen geben. Sie werden bey dem äußerlichen Gottesdienst auch die nöthige Herablassung zu den Ueberzeugungen andrer beweisen, und sich in die Umstände fügen, so weit es ohne Nachtheil der Wahrheit und des freyen Bekenntnisses derselben möglich ist. **) Sie werden also gottesdienstliche Einrichtungen, mit denen sie nicht zufrieden seyn können, deren Abschaffung

schaffung aber nicht bey ihnen stehet, sich aus Liebe zur Ordnung gefallen lassen, und darauf bedacht seyn, sie auf irgend eine Art fruchtbar für ihren Geist zu machen. Sie werden insonderheit das schwache Gewissen andrer dabey schonen, und überall das lehrreiche Beyspiel zum Muster nehmen, welches Jesus und seine Apostel selbst hierin gegeben haben §. 259. — Doch da die äußerliche Verehrung Gottes, wie bereits bemerkt worden ist, sich in die besondre und gemeinschaftliche eintheilen läßt: so wollen wir über beyde Gattungen die nöthigen Erläuterungen beyfügen.

*) S. die Augspurgische Confession de discr. cibor. p. 47.; die Apologie derselben S. 152. ff. und die Concordienformel Art. X. de caerimoniis ecclesiasticis S. 575. ff. und S. 712. ff. der Walch. Ausg.

**) Daß die Herablassung zu Religionscärimonien dann, wann sie als eine Abläugnung dessen angesehen werden könnte, was wir nach unserm Gewissen für Hauptsache in der Religion halten müssen, oder, wie die Concordienformel dies ausdrückt, tempore persecutionis et in casu confessionis, unerlaubt sey, ist §. 259. bereits bemerkt worden. Bey den bekannten Adiaphoristischen Streitigkeiten, welche über diesen Punkt geführt worden sind, scheinen also die sogenannten Meisnischen Theologen allerdings zu weit gegangen zu seyn, und Dinge, die zwar an sich und überhaupt betrachtet

trachtet für gleichgültig gehalten werden konnten, doch unter den damaligen Umständen mit Unrecht, und aus Ursachen, die wohl nicht ganz zu billigen waren, dafür erklärt zu haben. Niemand wird indessen den ungesitteten Eifer billigen, mit welchem sie ihrer Nachgiebigkeit wegen von Flacius und seinem Anhang angegriffen worden sind; vergl. Walchs introductionem in libros ecclesiae Lutheranae Symbolicos l. I. c. 7. §. 857. ff. und seine Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der Evangelisch Lutherischen Kirche Th. IV. S. 304. ff. zur Vertheidigung Melanchthons aber und seines Benehmens bey dieser Sache Strobels Apologie Melanchthons wider einige neuere Vorwürfe; Nürnb. 1783.

§. 309.

Anbetung Gottes — Begriff des Gebets — Eigenschaften desselben — Gründe der Verbindlichkeit zum Gebet — Nutzen, der mit dem Gebete verknüpft ist.

Die besondre Verehrung Gottes ist der Inbegriff derjenigen Handlungen und Anstalten, durch welche man seine Gesinnungen gegen Gott äußert, ohne von Jemand gesehen zu werden, und ohne dadurch auf irgend Jemand wirken

ken zu wollen. Da dies nun vorzüglich durch das Gebet, oder die Anbetung Gottes geschehen kann, so muß von dieser wichtigen Religionshandlung hier ausführlich geredet werden. Man hat dabey auf die Natur des Gebetes überhaupt, auf die Eigenschaften, welche das Gebet nach den Vorschriften des Christenthums haben soll, auf die Gründe, welche zum Gebete verbinden und ermuntern, und endlich auf den Nutzen desselben zu sehen.

Wir setzen itzt als entscheidend voraus, daß nach der Lehre Jesu nur der einzige wahre Gott der Gegenstand unsrer Anbetungen seyn darf; Matth. IV, 10. 1 Kor. VIII, 6. und alle Abgötterey, welche Gestalt sie auch immerhin annehmen mag, völlig verwerflich ist, 1 Joh. V, 20. und §. 94. Das Wort Gebet selbst ist indessen ziemlich vieldeutig; folgende Erklärungen werden etwas beytragen können, den Sinn desselben genauer zu bestimmen. Jedermann gesteht zu, daß man nicht beten könne, ohne ausdrücklich an Gott zu denken. Gleichwohl ist nicht jedes Nachdenken über Gott Gebet, sondern nur dann sagt man, daß eine Betrachtung über Gott anfange, in Gebet überzugehen, wenn sich Rührung damit verknüpft, und das Herz Theil daran nimmt. Gebet in der weitesten Bedeutung wird also jedes mit Empfindung

und Rührung des Herzens verbundene Andenken an Gott seyn. Das Gebet in diesem Verstande läßt sich auf mancherley Art verrichten. Zuweilen besteht es aus vorübergehenden Rührungen, die sich aus einzelnen Gedanken von Gott entwickeln, und mitten unter unsre Geschäffte und Zerstreuungen sich mischen; dies nennt man fromme Seufzer. Das Gebet kann aber auch ein längeres Verweilen bey frommen mit Rührung verknüpfen Betrachtungen über Gott seyn, welchen man sich überläßt, wenn die Seele Kraft und Muße genug hat, mit so erhabnen Vorstellungen und Gefühlen sich zu beschäfftigen; dies ist das Gebet in engerer Bedeutung. Es besteht dieses gerührte Andenken an Gott ferner zuweilen blos in Gedanken und Empfindungen, ohne durch Worte geäußert zu werden, dann nennt man es das innre oder Herzensgebet; zuweilen wird es aber auch durch Worte erklärt und ausgesprochen, und dann heißt es das äußre, oder wörtliche Gebet, das Gebet in der engsten Bedeutung. Bey den Betrachtungen über Gott, die man mit Rührung anstellt, kann man entweder seinen eignen Einsichten folgen, und die Gedanken brauchen, welche sich im Augenblicke des Betens der Seele darstellen, dies heißt aus dem Herzen beten; oder man kann sich die Gedanken andrer zueignen, und sich solcher Worte bedienen, die schon vorher abgefaßt waren, dies ist das Formulargebet. Auch der

Inhalt solcher empfindungsvoller Betrachtungen über Gott kann sehr verschieden seyn. Bestehen sie in Wünschen, die wir an Gott richten, und wodurch wir das Gefühl unsrer Bedürfnisse vor ihm äußern, so heißt das Gebet **Bitte**. Bestehen sie in Wünschen, wodurch wir Gotte die Bedürfnisse andrer vorstellen, so heißt ein solches Gebet **Fürbitte**. Bitte und Fürbitte zusammengenommen, machen die **Anrufung** Gottes aus. Bestehen unsre Betrachtungen über Gott darin, daß wir ihn mit Rührung für den Urheber alles Guten erklären, das uns und andern zu Theil worden ist, so heißt unser Gebet **Danksagung**. Bestehen sie endlich darin, daß wir uns seine höchsten Vollkommenheiten und seine Werke lebhaft vorstellen, und unsre Bewunderung derselben ausdrücken, so wird unser Gebet **Lob und Preis Gottes**, 1 Tim. II, 1. Alle diese Arten des Gebetes lassen sich auch auf mancherley Weise mit einander verbinden; und kürzer kann man sie auch so beschreiben: Bitte bezieht sich auf Güter, die uns noch fehlen; Fürbitte auf Güter, die andern mangeln; Danksagung auf Güter, die wir schon erhalten haben; und Lob auf Gott, wiefern er das höchste Gut ist. Bey dem äußerlichen und wörtlichen Gebet ist es übrigens gleichviel, ob es gesprochen, oder gesungen wird; auch Gesänge, die den itzt beschriebenen Inhalt haben, sind Gebete zu Gott. 1)

Doch die ganze Natur des Gebetes läßt sich erst dann gehörig einsehen, wenn man die Eigenschaften kennt, die es nach den Vorschriften des Christenthums haben soll; sie sind theils allgemeine, welche bey jeder Art des Gebets vorhanden seyn müssen; theils besondre, die nur einzelnen Arten zukommen. Jedes Gebet muß also 1) andächtig seyn; d. h. man muß bey den Worten desselben alles das denken und empfinden, was dabey gedacht und empfunden werden soll. Die Andacht, die Erhebung der Seele zu Gott, ist nämlich derjenige Zustand, wo unsre ganze Aufmerksamkeit auf Gott gerichtet, und unser Herz durch das Andenken an ihn lebhaft ist. Da jedes starke Gefühl sich im Körper ausdrückt, so geschieht dies auch bey der Andacht; die Anstrengung aller Kräfte aber, die dieser Zustand voraussetzt, verursacht, daß er unmöglich lange fortdauern, auch nicht zu allen Zeiten mit gleicher Lebhaftigkeit vorhanden seyn kann. Die Andacht hat folglich mancherley Grade, welche der Sprachgebrauch dadurch bezeichnet, daß er ein eifriges, ein inbrünstiges Gebet, ein Ringen mit Gott im Gebet unterscheidet. Daß aber jedes Gebet andächtig seyn müsse, ist aus der Natur desselben klar, weil es ein mit Rührung verknüpftes Andenken an Gott seyn soll, und Jesus das bloße Gebet des Mundes ausdrücklich verwirft Matth. VI, 7. — Ist das Gebet andächtig, so wird es 2)

auch

auch unsern Umständen angemessen seyn, d. h. es wird aus denjenigen Betrachtungen und Empfindungen bestehen, die nach unsrer jedesmaligen äußern und innern Verfassung die nöthigsten und nützlichsten sind. Man muß also, wenn das Gebet diese Eigenschaft haben soll, immer gerade das bitten, was unser gegenwärtiges Bedürfniß oder der Zustand andrer fordert; gerade für das danken, worzu man Veranlassung hat; gerade die Betrachtungen über Gott anstellen, auf welche man durch den Gang seiner Ideen und Gefühle, oder durch die Einwirkung äußrer Umstände geführt worden ist. Ein Gebet, das nicht auf unsre Verfassung paßt, ist thöricht, und eines Christen unwürdig. — Jedes Gebet muß

3) aus wahrer Gottes- und Menschenliebe fließen, und daher mit dem Glauben verknüpft seyn, der alles Gute von Gott um Christi Willen erwartet. Denn zu geschweigen, daß bey einem wahren Christen ohnehin alles aus jener Liebe entspringen muß: so würde auch ein Gebet, das seinen Grund in derselben nicht hätte, nichts anders seyn können, als eine Wirkung des Aberglaubens, oder des Eigennutzes, und mithin verwerflich werden. Daß aber Glaube, Vertrauen zu Gott durch Christum, damit verbunden seyn müsse, sagt die Schrift ausdrücklich, Col. III, 17. Eph. V, 20. und es erhellet auch daraus, weil uns Gottes väterliche Gesinnungen durch Christum erst

recht bekannt, und versichert worden sind, wir uns also im Gebet unmöglich an sie wenden können, ohne zugleich Christi, und der durch ihn getroffenen Anstalten zu unsrer Beglückung, eingedenk zu seyn Röm. VIII, 15—17. Gal. IV, 6. — Das Gebet muß 4) anhaltend seyn, d. h. wir müssen uns gewöhnen, es mit allen Geschäfften und Veränderungen des Lebens zu verknüpfen. Wenn man diese Eigenschaft des Gebetes verlangt, so ist die Rede nicht vom äußerlichen und wörtlichen Gebet, welches unabläßig weder verrichtet werden kann, noch soll. 2) Das anhaltende oder beständige Gebet ist vielmehr die Fertigkeit, sich die Abhängigkeit alles Guten und aller Veränderungen von Gott und seiner Regierung bey aller Gelegenheit vorzustellen, und daher in einer stäten Richtung der Seele auf Gott zu bleiben. Diese Fertigkeit bringt dann mancherley Wirkungen hervor, bald kurze vorübergehende Rührungen, bald innres Gebet, bald äußres, bald folgt sie eignen Gedanken, bald fremden Formularen, bald äußert sie sich durch Gesang, je nachdem die jedesmaligen Umstände es erlauben; sie verbindet sich übrigens mit der ganzen Thätigkeit eines Christen, und läßt die Vorstellung von Gott in der Seele desselben nie ganz dunkel werden. Die Schrift redet von dieser Eigenschaft des christlichen Gebetes sehr oft, und schärft sie nachdrücklich ein, Luc. XVIII, 1. XXI, 36. Eph. VI, 18.

18. 1 Thess. IV, 17. 18. Col. I, 3. Phil. IV, 6. — Jedes Gebet muß endlich in Ansehung seiner Form 5) ganz der kunstlose Ausdruck einer kindlichen Zärtlichkeit gegen Gott seyn. Die Gebere der Christen sollen also nicht schwatzhaft Matth. VI, 7. 8. 3) sondern mit fruchtbarer Kürze abgefaßt seyn, wovon Jesus selbst durch das von ihm herrührende Gebet ein Muster gegeben hat, Matth. VI, 9. — 13. Luc. XI, 1 — 4. Sie sollen kein leeres Wortgepränge enthalten, sondern durch edle Einfalt sich auszeichnen; auch davon ist das schon angeführte von Jesu selbst aufgestellte Muster eines guten Gebets, und sein eignes Joh. XVII. befindliches Gebet das beste Beyspiel. Christen werden eben darum am liebsten in einsamer Stille beten, wo sie den Ergiessungen ihres Herzens am wenigsten Zwang anthun dürfen; wo sich am wenigsten unedle Rücksichten in ihr Gebet mischen; wo sich auch am leichtesten die zur Anbetung Gottes nöthige Sammlung des Geistes erhalten läßt Matth. VI, 5. 6. Da es endlich der wahren zärtlichen Ergebenheit nicht eigen ist, sich streng an gewisse Zeiten, Orte und Cärimonien zu binden: so werden Christen bey ihren Gebeten auch darauf nicht ängstlich Rücksicht nehmen. Da sie nämlich ohnehin unabläßig auf Gott gerichtet sind: so werden sie sich zu wörtlichen und längern Gebeten diejenigen Zeitpunkte wählen, wo sie entweder eine aus-

drückliche Veranlassung darzu haben, oder sich besonders aufgelegt fühlen. 4) Eben daher können sie auch an jedem Orte beten Joh. IV, 21—24. und brauchen sich an keinen ausschließend zu binden; gern aber werden sie sich der Vortheile bedienen, die manche Orte darbieten, indem sie das Herz durch die Eindrücke, welche sie auf dasselbe machen, zum Gebet und zur Andacht gleichsam vorbereiten und stimmen. Was endlich die **Bewegungen des Körpers** beym Gebete betrifft, so überlassen sich Christen dabey ganz dem Antrieb der Natur, ohne irgend etwas zu erkünsteln, oder mit abergläubischer Aengstlichkeit für wesentlich und unentbehrlich zu halten. Ist wahre Andacht vorhanden, so wird sie, je nachdem entweder wehmüthige oder frohe Gefühle das Herrschende sind, die Bewegungen des Leibes von selbst zu einer Stille besänftigen, die uns den ruhigen Ernst eines Nachdenkenden giebt; sie wird die Miene der Ehrfurcht über unser ganzes Gesicht ausbreiten, unsre Hände falten, uns niederwerfen auf unsre Kniee, unsre Augen mit Thränen füllen, und Seufzer aus unsrer Brust hervorpressen; oder sie wird die Miene aufheitern, den Gliedern des Leibes die stärkern Bewegungen der Freude mittheilen, unser Haupt aufrichten zu Gott, die Stimme des Gebets in frohen Lobgesang verwandeln u. s. w. Wenn das Herz wirklich gerührt und bewegt ist, so erfolgen alle diese Aeußerungen von selbst, und bedür-

dürfen daher keiner gefliſſentlichen Anordnung. Nur dann, wann man in Gegenwart andrer betet, iſt es nöthig, daß man ſich dabey nach dem richte, was die eingeführten Sitten für wohlanſtändig und ſchicklich erklären, 1 Kor. XI. 4—16. 5) — Doch es giebt auch gewiſſe beſondre Eigenſchaften, die an jeder einzelnen Art des Gebetes nach den Vorſchriften des Chriſtenthums befindlich ſeyn müſſen. Es muß nämlich 1) die Bitte paſſend, d. h. den jedesmaligen Umſtänden gemäß ſeyn, und ſich auf ein wirklich vorhandenes Anliegen beziehen Phil. IV. 6. Sie muß mit Vertrauen, d. h. mit der Ueberzeugung geſchehen, daß Gott alle unſre Bedürfniſſe kennt und befriedigen will, Matth. VII. 7—11. Jac. I. 5—8. Sie muß aber auch mit der uneingeſchränkteſten Ergebung in den Willen Gottes verrichtet werden, d. h. man muß es Gotte völlig anheim ſtellen, ob und auf welche Art er uns das Gebetene geben will, weil man nie, ſelbſt wenn man um ſogenannte geiſtliche Güter bittet, mit völliger Zuverläßigkeit wiſſen kann, ob das, was man verlangt, eine wirkliche Wohlthat für uns ſey, oder doch itzt und nach den Umſtänden des Ganzen uns ertheilt werden könne, Matth. XXVII, 39. 42. 2 Kor. XII, 8. 9. Man muß endlich nie um etwas bitten, was man nicht nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen für gut halten kann, und unordentlichen Leidenſchaften auf die Wün-

sche, die man vor Gott äußert, nie einen Einfluß erlauben. — 2) Die christliche Fürbitte wird entweder mit Rücksicht auf bestimmte Fälle gethan, und betrifft das besondre Anliegen gewisser Menschen; oder sie geschieht blos im Allgemeinen, und bezieht sich auf Güter und Wohlthaten, die stäts und für alle wünschenswerth sind. Im ersten Fall muß sie alle die Eigenschaften haben, welche zu einer christlichen Bitte erforderlich sind. Im andern hingegen muß sie alle Menschen umfassen 1 Tim. II. 1. selbst die Feinde nicht ausgeschlossen Luc. VI, 28. insonderheit muß sie für diejenigen verrichtet werden, mit welchen man in genauern Verbindungen steht, dergleichen Obrigkeiten 1 Tim. II, 2. Lehrer 1 Thess. V, 25. Glaubensgenossen sind Col. I, 9. Und hieher gehört denn auch noch das Gebet im Namen Jesu, oder dasjenige, welches in seinen Angelegenheiten geschieht und seine Sache auf Erden betrift. Zunächst und unmittelbar war es zwar blos den Aposteln Jesu: als denen, die an seiner Statt sein grosses Werk fortsetzen, auf diese Art zu beten Joh. XIV. 13. 14. XVI. 23. 24. Allein auch jeder andre Christ kann und soll dieses Gebet verrichten, d. h. das sehnliche und unabläßige Verlangen vor Gott äußern, daß er die großen Absichten, die er durch Jesum seinen Sohn auf Erden ausführet, immer glücklicher befördern, und die Segnungen des Evan-

gelii

gelii immer weiter unter den Menschen verbreiten wolle. Je deutlicher ein Christ die Wichtigkeit dessen einsieht, was durch Christum geschehen soll, je mehr sein Herz von Ehrfurcht und Liebe zu Jesu selbst, und von wahren Wohlwollen gegen die Menschen durchdrungen ist: desto mehr wird er die Angelegenheit der Religion, und die Beglückung der Welt durch dieselbe zu einem Inhalt seiner Gebete machen, desto feuriger wird seine Andacht seyn, wenn er diese Art der Fürbitte verrichtet; Matth. VI. 10. — 3) Die Eigenschaften der Danksagung lassen sich leicht einsehen, wenn man an die §. 186. erklärte Gesinnung der Dankbarkeit denkt, deren Wirkung sie ist. Sie ist nämlich völlig allgemein, und breitet sich über jede Art der Wohlthat aus, sie mag uns, oder andern wiederfahren Eph. V. 20 1 Tim. II, 13. 2 Thess. II, 13. sie ist unablässig, weil sie unaufhörlich neue Ursachen findet, laut zu werden, 1 Thess. V, 18. Eph. V, 20. sie äußert sich insonderheit dann, wann uns selbst etwas Gutes zu Theil worden ist, und heiligt jeden Genuß 1 Tim IV, 3. 4. — 4) Das Lob Gottes endlich ist die Folge der Bewunderung Gottes §. 186. und daher wird es voll freudiger Rührung seyn Eph. V, 18—20. Col. III, 16. bey jeder schicklichen Gelegenheit hervorbrechen Matth, XI, 25. gern mit einstimmen, wenn andre ihre Rührung zu erkennen geben Röm. XV, 5. 6. Luc. I, 39—56.

und

und ganz vorzüglich die von Gott durch Christum erzeigten Wohlthaten erheben, 1 Petr. II, 9. Röm. XI, 33—36. 6)

Man darf die Natur des Gebetes nur so kennen, wie das Christenthum sie erklärt, um sogleich einzusehen, daß jeder Christ verbunden seyn müsse, diese Art der Verehrung Gottes auszuüben. Wahre Liebe zu Gott kann nämlich unmöglich ohne diese Aeusserung bleiben, sie wird sich vielmehr um so öfter in fromme Gebete ergießen, je lebhafter, inniger und wirksamer sie ist. Daß die Schrift alle Arten des Gebets ausdrücklich fordere, braucht nach den bereits angeführten zahlreichen Stellen nicht weiter erwiesen zu werden. Sehr ermunternd und lehrreich ist hierbey das Beyspiel Jesu selber, der bey aller Gelegenheit zu erkennen gab, wie wichtig ihm diese Beschäfftigung sey Matth. XIV, 23. Marc. VI, 46. Luc. VI, 12. IX, 28. und sie allen seinen Bekennern auf das dringendste empfahl. Setzt man noch die grossen Vortheile hinzu, welche mit dem Gebete verknüpft sind, so kann die Verbindlichkeit darzu unmöglich bezweifelt werden. 7)

Doch diese Vortheile verdienen besonders erwogen zu werden. Der Nutzen des Gebets ist nämlich nach der Lehre Jesu dreyfach; es wird erhört; es beruhigt; es bessert.

Die

Die Erhörung des Gebets ist die von Gott geschehene Mittheilung des erlangten Guten. Daß die Schrift Erhörung des Gebets verspreche, und diesen Nutzen desselben ganz vorzüglich einschärfe, erhellet aus vielen Stellen, und aus einer Menge von Beyspielen. Braucht man aber den Unterricht derselben von dieser Sache mit aller der Vorsicht, welche zu einer richtigen Auslegung ihrer Ausspräche, und zur Bestimmung der darin liegenden Lehren erforderlich ist: so bestehet er in folgenden Hauptsätzen: 1) Manche Stellen der Schrift, in welchen Gebetserhörung zugesagt wird, beziehen sich so klar und deutlich bloß auf die Apostel Jesu, und auf die ersten Zeiten des Christenthums, wo wunderbare Erfolge zur Bestätigung und Ausbreitung der Religion nöthig waren, daß sie als eine Belehrung von dem, was nach jenen Zeiten, und von allen Christen erwartet werden soll, gar nicht angesehen werden können. Von der Art sind z. B. die Verheissungen Matth. XVII, 20. XXI, 21. 22. Marc. XI, 21—24. Luc. XVII, 5. 6. Joh. XVI, 23. 24. Jac. V, 14—18. u. s. w. 8) — Die Schrift versichert 2) überall, daß Gott auch die Gebete aller andern Menschen höre, und die Schicksale derselben wisse und lenke, Matth. VII, 7 — 11. Luc. XVIII, 1—14. Hebr. IV, 16. 1 Joh. III, 21. 22. Matth. VI, 8. X, 29. 30. Ps. L, 15. u. s. w. — Aber nirgends sagt sie 3) daß er

jedes Gebet, jede Forderung der Menschen so, wie sie von ihnen gethan wird, wirklich erfülle. Sie giebt vielmehr zu verstehen, daß er zuweilen auch sehr bescheidne und billige Bitten versage Matth. XXVI, 39. 2 Kor. XII, 8. 9. und daher warnt sie für aller Vermessenheit und Versuchung Gottes Matth. IV, 5—7. und für Bitten, die aus unedlen Leidenschaften fließen Jac. IV, 4. dagegen ermahnt sie zur Ergebung in den Willen Gottes, und zu demüthiger Unterwerfung unter seine Rathschlüsse Röm. IX, 14—29. 1 Petr. V, 6. weil er am besten entscheiden könne, was gut und nützlich sey Matth. VI, 31. 32. Luc. XII, 29. 30. 1 Petr. V, 7. Jac. I, 17. — Sie schreibt endlich 4) dem Gebete der Menschen nirgends eine Kraft zu, Veränderungen in der Aussenwelt hervorzubringen, die Rathschlüsse Gottes abzuändern, und ihm etwas gleichsam abzunöthigen. Das Gebet ist nach ihrer Belehrung nichts weiter, als die Bedingung, unter welcher gewisse Wohlthaten Gottes uns zu Theil werden sollen. — Vergleicht man diese Sätze mit einander, so führen sie unläugbar auf folgende Schlüsse: a) Wollte man ganz läugnen, daß Gott Gebet erhöre, so würde man der Schrift offenbar widersprechen; sie sagt es nämlich sehr deutlich, daß alle die Wünsche der Menschen erfüllt werden, die mit den Rathschlüssen Gottes zusammentreffen. — b)

Nach

Nach ihrem Unterricht aber ist es eben so gewiß, daß wir bey einer völlig bestimmten Bitte nie mit Zuverläßigkeit wissen können, ob sie erhörlich sey, weil sich nicht ausmachen läßt, ob sie nach allen ihren Umständen mit den Absichten Gottes übereinstimme. — Eben daher darf man also c) die Erhörung seines Gebets nie ganz unbedingt erwarten, sondern es muß allezeit Gott anheim gestellt bleiben, ob und wie das Gebetene erfolgen soll. — Noch weit weniger darf man es d) wagen wollen, durch sein Gebet Gotte Vorschriften geben, oder etwas von ihm ertrotzen zu wollen; ein solcher Eigensinn, er mag eine noch so andächtige Gestalt annehmen, ist der frommen Ergebung ganz entgegen, die ein christlicher Beter haben soll. — Dabey ist es e) gewiß, daß, obgleich nur diejenigen Bitten wirklich erhört werden, die den Rathschlüßen Gottes gemäß sind, unser Gebet doch nicht überflüßig ist. Denn bey diesen Rathschlüßen muß auf dasselbe Rücksicht genommen seyn, sonst würde es nicht als eine Bedingung vorgestellt werden, unter welcher uns gewisse Wohlthaten Gottes zufließen sollen. 9) Auch ist wohl zu bedenken, daß das Gebet der Seele dessen, welcher es verrichtet, sehr oft erst die Stimmung ertheilt, die sie haben muß, wenn sie alles im rechten Licht erblicken, die besten Entschließungen fassen, und mit der nöthigen Standhaftigkeit handeln soll.

soll. In solchen Fällen, die häufiger eintreten, als man gewöhnlich glaubt, gehört das Gebet sogar mit unter die wirkenden Ursachen dessen, was nach den Rathschlüssen Gottes erfolgen soll, und kann also nicht überflüßig seyn. Stellt man sich aber die Lehre von der Gebetserhörung so vor: so kann die befangene Vernunft unmöglich etwas dagegen einzuwenden haben. Denn daß Gott jeden Wunsch seiner Geschöpfe, der sich erfüllen läßt, auch gern erfüllt, behauptet sie ja selbst, weil sie ihn für den Allgütigen erkennt. Daß aber die meisten Gebete unerhört bleiben, kann kein Einwurf wider die Wahrheit der Sache überhaupt seyn; denn freylich sind die gewöhnlichen Gebete der Menschen nichts weiter, als thörichte Einfälle und Ausbrüche unordentlicher Leidenschaften. 10) Bemerkt man ferner, Gott könne die Ordnung der Dinge doch unmöglich nach den Gebeten der Menschen verändern: so hat dies zwar seine völlige Richtigkeit, trifft aber die Schriftlehre von der Gebetserhörung darum nicht, weil nach dieser nur diejenigen Wünsche der Menschen in Erfüllung gehen, welche dieser Ordnung nicht zuwider sind. 11) Man äußert zuweilen auch die Furcht, Schwärmerey und Unglaube werde dadurch befördert, wenn man die Menschen anweise, zu erwarten, Gott werde die von ihnen geäußerten Wünsche gewähren; denn manche würden dadurch verleitet, ihre Inbrunst zu

hoch

hoch zu treiben, um der Erhörung desto gewisser zu seyn; andre hingegen fiengen an, die Providenz selbst in Zweifel zu ziehen, wenn sie sehen müßten, daß auch die billigsten Wünsche guter Menschen unerhört bleiben. 13) Ohne Grund ist diese Furcht freylich nicht, weil beyde Fehler, der Erfahrung zu Folge, oft begangen worden sind. Allein es ist auch klar, daß dies bloßer Mißbrauch dessen ist, was die Schrift hievon lehret. Der, welcher alle seine Wünsche mit der Ueberzeugung vor Gott äußert, daß sie gewiß in Erfüllung gehen werden, wenn sie gut sind, und daß sie dieß nicht gewesen seyn können, wenn sie unerhört bleiben, kann weder ein Schwärmer, noch ein Ungläubiger werden, vielmehr wird dieser Glaube den Zweyten Nutzen des Gebets, die Beruhigung, nicht wenig befördern. — Beruhigung muß nämlich ein nach den Vorschriften des Christenthums verrichtetes Gebet darum wirken, weil es die allzu heftigen Begierden nach einem Gute durch die Unterweisung unter den Willen Gottes mäßigt, welche der christliche Beter beweiset; weil es die allzugroße Furcht für gewissen Uebeln durch das lebhafte Andenken an Gottes Allmacht und Güte vermindert; weil das Herz des Menschen sich schon erleichtert füllt, wenn es sich nur frey ergießen kann; weil vermittelst des Gebets eine Menge von guten Gedanken und heilsamen Erinnerungen erweckt werden, die alle etwas darzu beytra-

ragen können, der Seele männliche Fassung zu tgeben; weil es endlich überhaupt und unter allen Umständen herzerhebend und erleichternd ist, sich in Verbindung mit dem zu denken, der die Welt regiert, und uns in Christo zu einer ewig dauernden Glückseligkeit bestimmt hat. — Eben daher muß aber das Gebet auch nothwendig bessern. Sobald man indessen diesen Nutzen desselben in Erwägung zieht: so betrachtet man es als ein **Mittel der sittlichen Bildung**, und von dieser Seite soll es erst unten vorgestellt werden. Dann wird sich auch am besten ziegen lassen, wie man es anzufangen habe um nach dem Sinne des Christenthums **beten zu lernen.**

1) Zur Erläuterung des Begriffs vom Gebet ist vielerley angemerkt in Cramers Schrift: Die Lehre vom Gebete nach der Offenbarung und Vernunft untersucht und vorgetragen Abschn. II-V. S. 42. ff.

2) Ueber die Messalianer oder Eucheten, die das Gebet allein als den Inbegriff aller christlichen Thätigkeiten und Pflichten vorgestellt haben sollen, vergl. Schröckhs christliche Kirchengeschichte Th. VI. S. 219. ff.

3) Vergl. Michaelis Commentat. de battologia in dem Syntagm. commentat. part. II. p. 55. ff.

4) Kano-

4) Kanonische Stunden, s. des Kardinals Bona Traktat de diuina psalmodia, eiusque causis, mysteriis & disciplinis; und andre ganz bestimmt festgesetzte Betstunden, vergl. Spangenbergs Leben des Grafen von Zinzendorf Th. VI. S. 1795. scheinen einer vernünftigen christlichen Andacht nicht sehr gemäß zu seyn.

5) Ueber das Aeußerliche beym Gebet verbreitet sich Tertullianus ziemlich weitläuftig in seiner Schrift de oratione; die in der alten Kirche dabey gebräuchlichen Cärimonien aber beschreibt ausführlich Bingham in den Originib. eccles. lib. XIII. c. 8. Vol. V. p. 247. ff.

6) Von den Eigenschaften eines guten Gebetes sagt schon Plato in Alcibiade secundo viel Wahres und Nützliches, womit man den Xenophon Mem. Socrat. l. I. c. 3. §. 2. vergleichen kann. Eine Abhandlung über die allgemeinen Eigenschaften eines guten Gebetes nach den Grundsätzen des Christenthums stehet beym La Placette in den Essais de Morale tom, I. Ess. II. p. 359. ff.

7) Daß die Nothwendigkeit des Gebetes überall und zu allen Zeiten empfunden worden ist, würde sich aus der Geschichte leicht erweisen lassen; einige historische Erläuterungen hierüber giebt Cramer in dem bereits angeführten Buche Abschnitt I. womit man Pfanners Systema theologiae gentilis purioris cap. XVI. p. 362. ff. verbinden kann.

8) Weitläuftige Erörterungen dieser Sache sind bey Gelegenheit des von Lavater veranlaßten Streites über die Lehre von der Gebets- und Glaubenskraft gegen worden. Ein Verzeichniß und eine Beurtheilung der vornehmsten hieher gehörigen Schriften ist im XXXsten Band der Allgemeinen deutschen Bibliothek S. 311. ff. befindlich.

9) Origenes in seinem Buche vom Gebet hat hierüber schon viel Richtiges angemerkt, wie denn diese kleine Schrift, welche sich über die ganze Lehre vom Gebet ausbreitet, noch immer gelesen zu werden verdient. In ihr ist auch die Hauptsache von dem enthalten, was man den Gründen wider das Gebet, welche Maximus von Tyrus Diss. XXX. ausführt, entgegen setzen kann.

10) Dies ists, was Juvenalis Sat. X. Persius Sat. II. und Lucianus in den beyden kleinen Schriften Nauigium seu vota, und Icaromenippus bereits mit dem größten Nachdruck gezeigt haben.

11) Hieraus wird sich das, was Hemsterhuis in den vermischten philosophischen Schriften Th. I. S. 267. ff. über die Lehre der Schrift vom Gebete sagt, leicht berichtigen lassen.

12) Vergl. Garve's Zusätze zu Payley's Grundsätzen der Moral und der Politik Band II. S. 536. ff.

§. 310.

Von Gelübden.

Zu der bisher beschriebenen Art der besondern Verehrung Gottes, die in der Anbetung Gottes bestehet, und auf ausdrückliche Vorschriften der Lehre Jesu sich gründet, hat man häufig noch eine andere und willkührliche gesetzt, welche man sich durch die freywilligen Versprechungen auflegte, die unter dem Namen der Gelübde bekannt sind. Man versteht unter einem Gelübde eine Zusage, durch welche man sich anheischig macht, ein gewisses willkührliches, von Gott nicht gefordertes Verhalten darum zu beobachten, weil man hofft, es werde Gott dennoch angenehm seyn. 2) Die Gelübde lassen sich mit mancherley Abänderung denken. Man kann die Pflicht übernehmen, aus Ehrfurcht gegen Gott etwas zu thun, oder etwas zu lassen; das Gelübde kann nur einen einzelnen Fall, oder eine das ganze Leben hindurch zu wiederholende Handlung betreffen; es kann mit, oder ohne Bedingung ausgesprochen seyn; es kann etwas enthalten, was in unsern äussern Verhältnissen keine wichtige Veränderung nach sich zieht, oder unsrer ganzen Lebensart eine andre Einrichtung geben; von dieser lezten Art sind insonderheit die Klo-

stergelübde; endlich kann die Erfüllung eines Gelübdes entweder von uns allein abhängen, oder es kann die Einwilligung und das Betragen eines andern darzu erforderlich seyn; so wäre es z. B. wenn eine Mutter ihren Sohn gleich bey seiner Geburt dem geistlichen Stande widmete.

Einem Christen, der den Geist seiner Religion kennt, und richtige Begriffe von sittlicher Vollkommenheit und wahrer Verehrung Gottes hat, kann es nie beyfallen, ein Gelübde zu thun, und zwar um folgender Gründe willen: a) Im N. Test. kommt weder ein Befehl, noch eine Ermahnung, noch ein Beyspiel vor, 2) aus welchem man schließen könnte, daß Gelübde geschehen sollen, oder Gott wohlgefällig seyen; was könnte also einen vernünftigen Christen bewegen, dergleichen zu übernehmen? — b) Will man gewiß seyn, daß das, was man gelobt, von Gott gebilligt werde, so muß von Seiten Gottes die ausdrückliche Acceptation des Versprechens vorhanden seyn; sonst ist man in Gefahr, dem Willen Gottes sogar entgegen zuhandeln. Da nun eine solche bestimmte Erklärung Gottes, dergleichen das Mosaische Gesetz über Gelübde enthielt 3) im N. Test. nicht gefunden wird, auch mit der durch Christum errichteten vollkommnern Oekonomie sich nicht einmal wohl verträgt: so

schickt

schickt sichs für einen Christen nicht, solche Zusagen gleich wohl zu thun. — c) Zu allem wirklich Guten, es habe Namen wie es wolle, ist ein Christ auch ohne Gelübde auf das stärkste verpflichtet; er braucht also in solchen Fällen nicht erst eine ausdrüchliche Zusage zu thun, da seine Verbindlichkeit durch dergleichen Versprechungen nicht im geringsten stärker werden kann, als sie ohnehin schon ist. Will er aber Dinge geloben, die an sich gleichgültig sind, so verfält er in selbsterwälten Gottesdienst der mit dem Christenthume gar nicht vereinbar ist §. 94. — d) Ein Christ hat von der Menge und Wichtigkeit seiner gewöhnlichen Obliegenheiten so große Begriffe, und fühlt sein Unvermögen, ihnen Genüge zu leisten, so stark, daß er Bedenken trägt, sich durch Gelübde neue und im Grunde ganz unnöthige Lasten aufzubürden. — e) Da sich die mannichfaltigen oft ganz unerwarteten Verbindungen von Umständen, die in der Zukunft entstehen werden, nie ganz vorhersehen lassen: so ist man bey keinem Gelübde, am allerwenigsten bey denen, die auf das ganze Leben gethan werden, sicher, daß nicht Fälle sich ereignen können, wo die Erfüllung solcher Zusagen bestimmten Pflichten entweder geradehin widerspricht, oder sie doch sehr erschwert, und wo man also entweder unrecht thun, oder sein Gelübde brechen muß. Ein weiser Christ

kann sich solchen unangenehmen Collisionen ohne Noth nie aussetzen. — Da sich endlich f) die Einsichten eines im Guten immer wachsenden Christen von Zeit zu Zeit mehr aufklären, und daher auch sein Urtheil über das, was recht, heilsam und Gott wohlgefällig ist, sich ändern kann; so wird er sich hüten durch ein Gelübde sich eine Verbindlichkeit zu etwas aufzulegen, was er vielleicht nach einigen Jahren nicht mehr für nützlich halten kann, und sich dadurch Beunruhigungen des Gewissens zuzuziehen. 4) Dies wird er um so mehr vermeiden, je gewöhnlicher es ist, daß Gelübde in einem Zustand übernommen werden, wo man durch etwas stark gerührt ist, und eben daher nicht mit aller erforderlichen Ueberlegung handelt. Ein Christ muß nichts mit mehrerer Sorgfalt zu bewahren suchen, als die Freyheit, immer ungestört dasjenige befolgen zu könen, was ihm nach den jedesmaligen Umständen, und nach dem vorhandenen Stande seiner Einsichten und Ueberzeigungen das Beste zu seyn, und mit dem Willen Gottes am genauesten übereinzustimmen scheint.

Da es indessen zu allen Zeiten Schwache gegeben hat, welche ihre Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen Gott durch Gelübde glauben äußern zu müssen: so hat man die, welche so gesinnt sind, an folgende Grundsätze zu erinnern: 1) **ein Gelübde darf nichts Unmögliches betref-**

treffen; denn sonst ist es unvernünftig. — Es darf 2) mit keiner erweislichen Vorschrift des Christenthums streiten; denn sonst ist es unerlaubt; so sind z. B. die Klostergelübde dem Geiste des Evangelii in jeder Rücksicht zuwider, und mithin völlig zu mißbilligen. 1) — Ein Gelübde muß auch 3) keiner unsrer besondern und bestimmten Pflichten entgegen seyn; denn in diesem Falle wäre es gleichfalls unerlaubt. — Es darf durch dasselbe, 4) nicht etwan einem andern ein schädlicher Zwang angethan werden; denn sonst verwandelte sich die Erfüllung desselben in eine Ungerechtigkeit. Eltern dürfen daher kein Gelübde thun, ihre Kinder einer gewissen Lebensart zu widmen, sie in Klöster zu stecken, u. s. w. 5) An sich zuläßliche Gelübde müssen sogleich gebrochen werden, wenn ihre Beobachtung mit einer erweislichen Pflicht nicht bestehen kann, und anfängt schädlich zu werden. — Endlich kann ein Gelübde 6) mit gutem Gewissen wieder aufgehoben werden, wenn man beßre Einsichten erlangt, und zweifelhaft wird, ob die Beybehaltung desselben Gott angenehm sey.

1) Manche Sittenlehrer erweitern den Begriff eines Gelübdes, und nehmen an, es könne auch solche Dinge betreffen, die man Gotte ohnehin schuldig sey, vergl. des La Placette Ab-

handlung fur le Voeu in den Essais de Morale tom. V. p. 311. ff. Allein auf diese Art weicht man ganz vom Sprachgebrauche der Schrift ab, und solche Gelübde wären dann im Grunde nichts anders, als feyerlich geäußerte Vorsätze, gewisse Pflichten künftig treuer zu erfüllen, als bisher; sobald man sie aber so ansieht, läßt sich ihr Werth leicht bestimmen.

2) Wegen des von Paullo übernommenen Nasiräergelübdes vergl. man Bensons Geschichte der ersten Pflanzung der christlichen Religion Th. II. S. 233-240.

3) S. Michaelis Mosaisches Recht Th. III. §. 144-146. Bemerkenswerth ist es übrigens, daß selbst Moses mit sichtbarer Gleichgültigkeit von Gelübden spricht, und blos dafür zu sorgen scheint, die einmal vorhandene Neigung seines Volks zu dieser Art von Gottesverehrung so einzuschränken, daß sie keine schädlichen Folgen nach sich ziehen konnte.

4) Sehr richtig bemerkt dies auch Spener in den Theologischen Bedenken Th. II. Art. I. Sect. 3. S. 7. 8. ungeachtet er vielleicht zu stark darauf dringt, bey Haltung einmal übernommener Gelübde streng zu seyn.

5) Vergl. die Augsp. Confession Art. XXVII. S. 48. der Walch. Ausg. und Luthers treffliche Schrift von den geistlichen und Klostergelübden im XIXten Band seiner Werke S. 1808. ff. Hall. Ausg. Chemnizens weitläuftige Erläute-

läuterung dieser Materie in dem Examine Concilii Tridentini ist bekannt.

§. 311.

Hausgottesdienst.

Doch ein Christ kann es unmöglich dabey bewenden lassen, seine Ehrfurcht, Dankbarkeit und Liebe gegen Gott bloß im Verborgnen zu äußern; er wird es vielmehr für heilige Pflicht halten, dies auch vor den Augen und in Gegenwart andrer zu thun; und hierans entspringt die gemeinschaftliche Verehrung Gottes, oder der Inbegriff alles dessen, was von einer ganzen Gesellschaft in der Absicht geschieht, religiöse Gesinnungen zu äußern, und wechselseitig zu befördern. Eine solche Gesellschaft nun kann entweder häuslich, oder öffentlich und gemischt; im ersten Fall entstehet der Haus- oder Privatgottesdienst, im andern der öffentliche oder sollenne.

Der Hausgottesdienst, den ein Vater mit seinen Kindern und andern zu seiner Familie gehörigen Personen hält, wird gewöhnlich von den Sittenlehrern sehr empfohlen, und jedem Hausvater als eine wichtige Obliegenheit vorgeschrie-

den.

ben. Man macht es jedem Familienhaupte zur Pflicht, sich in gewissen darzu ausgesetzten Stunden mit den Seinigen zu einer gemeinschaftlichen Anbetung Gottes und zu andern frommen Uebungen zu vereinigen, und diese Anstalt so einzurichten, wie sie bey den Bedürfnissen seines Hauses am heilsamsten werden kann. Man beruft sich darauf, daß es die Schuldigkeit eines Hausvaters sey, wahres Gefühl für die Religion auf alle Weise in den Seinigen zu erwecken; ihnen durch gemeinschaftliche Uebungen eine Anleitung zu geben, wie sie ihre besondre Andacht nützlich einzurichten haben; ein Muster im Beten für sie zu werden, und sie durch Gebete, welche sich den Bedürfnissen einer solchen kleinen Versammlung auf das genaueste anpassen lassen, zu einer vernünftigen Anruffung Gottes zu gewöhnen; durch den Gebrauch der Schrift und andrer guter Bücher ihre Religionserkenntniß zu vermehren und zu beleben; und so herzliche Vereinigung aller Mitglieder des Hauses, und wahres Familienglück kräftig zu befördern.

Daß es die Pflicht eines jeden Familienhauptes sey, für alles zu sorgen, was die Seinigen für die Religion gewinnen, und zu einer wahren Gottseligkeit bilden kann, ist keinem Zweifel unterworfen. Eben so wenig läßt sich läugnen, daß sich im allgemeinen Einrichtungen eines Hausgottesdienstes denken ließen, welche

zur

zur Erreichung dieser großen Absicht ein brauchbares und wirksames Mittel seyn könnten. Allein desto mehr Bedenklichkeiten zeigen sich, sobald man untersucht, ob die gewöhnlichen Hausandachten, wie sie von den meisten Familienhäuptern mit den Ihrigen gehalten werden, und gehalten werden können, diese Wirkung hervorzubringen im Stande sind? Es verdient zuerst bemerkt zu werden, daß der Hausgottesdienst im N. Testament nirgends geboten wird. Die Stellen, auf die man sich gewöhnlich beruft, handeln entweder von den größern Versammlungen der Christen zum öffentlichen Gottesdienst, wie Eph. V, 18—20. und Col. III, 16. oder reden überhaupt von der Pflicht einer christlichen Erziehung, wie Eph. VI, 4. eine Erbauungsanstalten aber, welche jeder Vater in seinem Hause treffen soll, werden nirgends verlangt. Und in der That hat man, um den Werth solcher Anstalten unpartheyisch und nach der Wahrheit zu schätzen: folgende Punkte wohl zu überlegen: 1) die wenigsten Hausväter sind im Stande, diesen Uebungen eine wirklich nützliche Einrichtung zu geben, weil darzu Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die unmöglich jeder besitzen kann. Die Folge davon ist, daß der Hausgottesdienst meistentheils entweder in einem bloßen Herlesen gewisser Formulargebete und einiger Stellen der Schrift, im

Ge-

Gebrauche gewisser Erbauungsbücher, und dem Absingen geistlicher Lieder besteht, mithin sehr mechanisch, und insonderheit für Kinder fast ganz unverständlich und langweilig ist; oder wenn es der Hausvater wagt, selbst zu beten, die Schrift auszulegen, und Vorträge zu halten, gar oft das unglückliche Mittel wird, die zarten Seelen der Kinder, und das gemeiniglich sehr unwissende Gesinde mit unrichtigen Religionsbegriffen, mit Aberglauben, Vorurtheilen und Schwärmerey zu erfüllen. Man sey in der Erfahrung aufmerksam auf diesen Umstand, und man wird ihn weit mehr, als man glauben sollte, bestätigt finden. — Hierzu kommt 2) daß der Gang der häuslichen Geschäffte in den meisten Familien fast immer nur solche Stunden zum Hausgottesdienst auszusetzen erlaubt, wo es den Mitgliedern der Familie an der nöthigen Munterkeit und Kraft fehler, Andachtsübungen vorzunehmen. Man darf sich also nicht wundern, daß bey denselben gewöhnlich große Schläfrigkeit herrscht, Kinder fast nie aus eignem Triebe und mit Neigung ihnen beywohnen, und das von den Arbeiten des Tags ermattete Gesinde in der Abendbetstunde gemeiniglich den Anfang macht, sich auszuruhen. — 3) Sind täglich gewisse bestimmte Zeitpunkte darzu ausgesetzt, die gemeinschaftliche Andachtsübung abzuwarten: so nimmt die Gefahr, daß sie mit mechanischer Gedankenlosigkeit wer-

werde betrieben werden, in eben dem Grade zu, in welchem pünktlich über die eingeführte Ordnung gehalten wird. Kinder insonderheit gewöhnen sich sehr leicht, diese Betstunden als einen Theil derjenigen Dinge anzusehen, die sie aus Gehorsam gegen ihre Eltern beobachten müssen, und der eigne freywillige Trieb, welcher der äußerlichen Verehrung Gottes erst seinen Werth geben muß, fällt fast ganz dabey weg. — Beweisen endlich 4) christliche Eltern bey ihrem Hausgottesdienst einen besondern Eifer, und lassen sich merken, daß sie auf die fleißige und andächtige Abwartung desselben einen großen Werth legen: so sind sie in Gefahr, bey ihren Kindern und bey ihrem Gesinde Heucheley zu veranlassen. Diejenigen Kinder oder Dienstboten, welche sich einschmeicheln, und einen vorzüglichen Grad der Gewogenheit erschleichen wollen, wissen sich dieser Gelegenheit oft mit der größten Verschlagenheit zu bedienen, und die Religion auf das schändlichste zur Erreichung eigennütziger Absichten zu mißbrauchen. — Glaubt indessen ein christlicher Hausvater den Privatgottesdienst seiner Familie so modificiren zu können, daß diesen schädlichen Wirkungen, die wahrlich nicht leere Besorgnisse sind, sondern in der Erfahrung nur allzuoft sichtbar werden, mit völliger Gewißheit vorgebeugt ist: so wird er nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet

seyn,

seyn, seinem Hause eine so große Wohlthat zu erzeigen.

Den meisten Familienhäuptern dürfte aber anzurathen seyn, statt eines besondern Hausgottesdienstes, die Ihrigen in der Religion so gut unterrichten zu lassen, als es die Umstände erlauben; denselben durch ein mit allen Vorschriften des Christenthums übereinstimmendes Leben zugleich zu zeigen, wie man die Religion auszuüben habe; ihnen fleißig vorzuhalten, daß alle Verehrung Gottes aus freyer Bewegung des Herzens entspringen, und entfernt von aller Pralerey und Verstellung seyn müsse; ihnen die Ruhe, den Segen, und die Freude oft zu bezeugen, die mit wahrer Andacht verknüpft ist; das Gefühl für alles, was wahr, gut und edel ist, auf alle Weise in ihnen zu schärfen, und fleißig auf ihr Gewissen zu wirken; ihnen, wenn sie zu einem reifern Alter gekommen sind, den eignen Gebrauch der Schrift zu empfehlen und zu erleichtern; und es alsdann ihnen selbst zu überlassen, wie sie ihre besondern Andachtsübungen einrichten wollen.

§. 212.

§. 212.

Oeffentlicher Gottesdienst — Lehre des Christenthums von Festtagen.

Desto wichtiger ist der öffentliche oder sollenne Gottesdienst, welcher aus denjenigen Versammlungen bestehet, die von einer vermischten Menge der Religion wegen gehalten werden. Diese Art des Gottesdienstes läßt sich am besten an öffentlichen, besonders darzu bestimmten und eingerichteten Orten, und unter der Aufsicht der Obrigkeit ausüben; doch ist dies dabey nicht schlechterdings nöthig, wie man an dem Beyspiel der ersten Christen, und aller derer sieht, denen in einem Lande das freye Religionsexercitium versagt ist. Will man sich aber vom öffentlichen Gottesdienst richtige Begriffe bilden, so hat man auf die Absichten, auf die zweckmäßige Einrichtung desselben, auf seine Nothwendigkeit, und auf die Pflicht einzelner Christen, ihn abzuwarten, Rücksicht zu nehmen.

Die Absichten des öffentlichen Gottesdienstes sind nach den Grundsätzen des Christenthums gemeinschaftliche Aeusserung christlicher Ueberzeugungen und Gesinnungen, und

wirksame Beförderung und Stärkung derselben, oder gemeinschaftliche Erbauung. Da die Christen gegen diejenigen, welche einerley Glauben mit ihnen haben, und sich zu ihrer Religion bekennen, einen höhern Grad der Liebe beweisen, und sie als Brüder behandeln sollen Gal. VI, 10. Hebr. XIII, 1.: so muß es bekannt seyn, wer für einen Christen zu halten sey, und jeder, der dem Christenthum zugethan ist, hat daher die Verbindlichkeit, seine Anhänglichkeit an dasselbe öffentlich zu bezeugen, und mit seinen übrigen Glaubensgenossen eine immerwährende auf die Religion sich beziehende Gemeinschaft zu unterhalten. Da dies nun ohne religiöse Zusammenkünfte nicht geschehen kann: so besteht ein Hauptzweck solcher Versammlungen darin, daß alle, die daran Theil nehmen, sich dadurch für Christen erklären, nnd sich als Bekenner eines und eben desselben Glaubens durch Handlungen darstellen, welche für einen Ausdruck desselben angesehen werden können. Nun ist bereits oben erwiesen worden, es sey jeder Christ verbunden, Gott äußerlich zu verehren §. 306. Darzu gehört aber offenbar, daß man es auch in Gegenwart andrer thue: es müssen also Christen darauf bedacht seyn, sich einander Gelegenheit zu solchen Aeusserungen ihrer Ehrfurcht gegen Gott und Jesum zu geben, und mithin eigne, diesem Zweck gewidmete Versammlungen halten. — Hiermit läßt sich sehr bequem eine zwote Absicht,

näm-

nämlich gemeinschaftliche Erbauung verbinden, die nichts anders ist, als die Beförderung und Stärkung christlicher Ueberzeugungen und Gesinnungen durch solche Anstalten, welche sich für eine zahlreiche und gemischte Versammlung schicken. Denn da die äußerliche Gottesverehrung, wenn sie dem Geiste des Christenthums gemäß seyn soll, allezeit zugleich bessernd seyn muß, 1 Kor. XII, 7. und 31. auch Kap. XIV, 12. und 31.; da sich ferner bey öffentlichen religiösen Zusammenkünften sehr gute Einrichtungen treffen lassen, sowohl die Einsichten derer, die denselben beywohnen, zu erweitern; als auch ihren Eifer für alles Gute zu beleben und zu stärken; da endlich dieser Endzweck an sich sehr wichtig ist, und in der Schrift ausdrücklich als ein Hauptzweck des öffentlichen Gottesdienstes angegeben wird, Eph. V, 15—21. Col. III, 16. so kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß alle Anstalten desselben auf dieses Ziel hinarbeiten müssen.

Hieraus läßt sich also die Einrichtung leicht beurtheilen, welche der öffentliche Gottesdienst im Allgemeinen haben muß, wenn er zur Erreichung dieser Absichten geschickt seyn soll. Da er nämlich 1) zu einem Merkmal dienen soll, an welchem sich Christen einander als Glaubensgenossen erkennen: so muß die Beobachtung der beyden Hauptcärimonien, die von

Christo selbst vorgeschrieben sind, nämlich der Taufe und des Abendmals, für ein wesentliches Stück desselben gehalten werden. Denn durch die Taufe bekennt sich der Täufling öffentlich zur Lehre Jesu, und wird in die Gemeine der Christen aufgenommen. Weil nun diesen dadurch die Verbindlichkeit aufgelegt wird, ihn als einen Bruder zu betrachten und zu lieben: so ist nichts billiger, als daß diese Aufnahme in ihrer Gegenwart und bey ihren gottesdienstlichen Versammlungen geschehe. Durch den Genuß des Abendmahls aber sollen die Bekenner Jesu einen öffentlichen Beweis ihres dankbaren Andenkens an seine großmüthige Liebe geben, und sich zu gleicher Liebe unter einander erwecken und verbinden. Dies kann aber nicht glücklicher bewirkt werden, als bey öffentlichen auf die Religion sich beziehenden Zusammenkünften. Der Gebrauch der sogenannten Sacramente ist also beym öffentlichen Gottesdienst unentbehrlich, und sollte auch demselben allein vorbehalten werden. Daß die Gewohnheit der alten christlichen Kirche hiermit übereinstimme, ist bekannt. — Allein eben dieser Endzweck fordert auch noch andre Einrichtungen, die so beschaffen seyn müssen, daß alle Anwesende daran Theil nehmen, und auch dann, wann sie nicht gerade getauft werden, oder das Abendmal genießen, zu verstehen geben können, sie seyen von Ehrfurcht gegen Gott und Jesum durchdrungen,

und

und Mitglieder der Gemeine, aus welcher die Versammlung zusammengesetzt ist. Worin nun diese Einrichtungen bestehen sollen, bestimmt das Christenthum nicht genau, sondern überläßt es der Weisheit seiner Bekenner, sie so zu wählen, wie es dem dabey zum Grunde liegenden Zweck, und den jedesmaligen Umständen am gemäßesten zu seyn scheint. So viel ergiebt sich indessen theils aus der Natur der christlichen Gottesverehrung überhaupt §. 307. theils aus den Ermahnungen und eignen Anstalten der Apostel, daß diese beym öffentlichen Gottesdienst von allen Anwesenden zu leistende Aeußerung religiöser Ueberzeugungen und Gesinnungen vornämlich durch gemeinschaftliches Gebet 1 Kor. XIV, 13—17. und durch gemeinschaftliche Gesänge geschehen, Eph. V, 19. Col. III, 16. und dabey Ordnung und ehrwürdiger Anstand auf das strengste beobachtet werden müsse, 1 Kor. XIV, 40. — Weil aber alle gottesdienstliche Anstalten auch 2) Erbauung zur Absicht haben: so wird dafür zu sorgen seyn, daß nicht bloß diejenigen gottesdienstlichen Handlungen, welche als die Aeußerung eines christlichen Sinnes und als ein öffentliches Bekenntniß desselben angesehen werden müssen, unterrichtend und ermunternd seyen: sondern auch noch besondre, diesen Endzweck unmittelbar betreffende Einrichtungen hinzugefügt werden. Es ist also a) der

Gebrauch der Sacramente mit solchen Umständen und Belehrungen zu verknüpfen, wodurch in denen, die sich derselben bedienen, alle die Gedanken und Empfindungen erweckt werden, die zu einer würdigen Theilnehmung an diesen Anordnungen Jesu gehören 1 Kor. XI, 17—34. — Es ist b) darauf Bedacht zu nehmen, daß in den öffentlichen Versammlungen ein brauchbarer Religionsunterricht, durch Predigen, Katechesiren, Schrifterklärung u. s. w. ertheilt, und auf das sorgfältigste den Bedürfnissen und der Fassungskraft der Gemeine angepaßt werde. — Es muß c) allen Handlungen des öffentlichen Gottesdienstes eine rührende Feyerlichkeit verschafft, und daher alles zu Hülfe genommen werden, was die Herzen derer, die demselben beywohnen, ergreifen, und mit Andacht erfüllen kann. — Doch ist d) ernstlich dahin zu sehen, daß diese Feyerlichkeit in kein leeres, betäubendes Gepränge ausarte, und der Hauptzweck einer vernünftigen Belehrung, und einer heilsamen Rührung dadurch nicht vereitelt werde. — Es wird endlich e) eben daher nöthig seyn, mit den beym öffentlichen Gottesdienst gebräuchlichen Cärimonien und Anstalten von Zeit zu Zeit abzuwechseln. Dies muß nämlich geschehen, sobald man merkt, daß sie die erforderliche Wirkung nicht mehr hervorbringen, entweder weil sie dem Geist und den Bedürfnissen der Gemeinen nicht mehr angemes-

sen sind, oder durch lange Gewohnheit ihre Kraft verlohren haben. Es ist auch durch diese Abwechslung zu verhindern, daß man nicht anfangt, sie für etwas Wesentliches zu halten, und die christliche Freyheit in diesem Stücke zu vergessen. Dies sind die allgemeinen Grundsätze, nach welchen sich die Liturgie beym öffentlichen Gottesdienste richten muß, wenn sie mit dem Sinne der Lehre Jesu übereinstimmen soll; die genauern Regeln, welche aus jenen Grundsätzen hergeleitet werden können, gehören um so weniger hieher, da sie schon mit Rücksichten auf gewisse Gemeinen und ihre Bedürfnisse verknüpft seyn müssen.

Bey der Einrichtung, welche der öffentliche Gottesdienst haben soll, verdient indessen der Umstand der Zeit noch eine besondre Erwähnung. Ueberhaupt betrachtet ist nach den Belehrungen des Christenthums zwar ein Tag so gut wie der andre, und jede Stunde kann zu gottesdienstlichen Versammlungen angewandt werden. Soll aber, wie Paullus ausdrücklich fordert, beym Gottesdienst alles ordentlich und anständig zugehen 1 Kor. XIV, 40.: so läßt sich leicht einsehen, daß man a) gewisse Stunden besonders darzu wird bestimmen müssen, damit Jedermann wisse, wenn er sich dabey einzufinden habe. — Diese Stunden werden b) so gewählt seyn müssen, daß sich mit Grund

voraussetzen läßt, es werde Jedermann in denselben fähig seyn, **die Aufmerksamkeit und Sammlung zu beweisen**, welche zu einer nützlichen Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes erforderlich ist. — Auch werden sie c) **unverdächtig**, d. h. so beschaffen seyn müssen, daß man nicht fürchten darf, sie möchten Gelegenheit zu Ausschweifungen darbieten. Es ist daher nicht rathsam, **nächtliche Gottesdienste** anzuordnen, es müßte denn, wie dies bey Verfolgungen oft der Fall war, keine andre Zeit dazu übrig gelassen seyn. — Endlich wird es d) die Nothwendigkeit fordern, daß wenigstens zu den wichtigsten Versammlungen des öffentlichen Gottesdienstes eine Zeit ausgesetzt werde, wo **dringende Geschäffte Niemand hindern, dieselben zu besuchen.** Soll dies aber möglich seyn, so muß die öffentliche Geschäfftigkeit von Zeit zu Zeit einen allgemeinen Stillstand machen, und Jedermann muß dadurch Tage, oder doch Stunden der Freyheit und Muße erhalten, die er zu einem so heilsamen Endzweck anwenden kann. Dies führt denn auf den Begriff der **Fest- oder Feyertage.** Man versteht darunter solche Tage, wo geräuschvolle Geschäffte und ermüdende Arbeiten des Körpers allgemein ausgesetzt werden, weil man die Absicht hat, sich an denselben Erquickung für den Körper, und heilsame Erweckung für den Geist, sonderlich vermittelst der Religion, zu verschaffen. Fast alle Völker

der Erde haben es für nöthig und nützlich gehalten, solche Ruhetage zu verordnen, und sie in einen gewissen Zusammenhang mit der Religion zu setzen. 1) Bekanntlich hatte Gott selbst dem Israelitischen Volke durch Mosen ausführliche Vorschriften darüber ertheilt. 2) Es entsteht also sehr natürlich die Frage: **was das Christenthum von Festtagen lehre?** Die Beantwortung dieser Frage läßt sich kurz in folgende Punkte zusammenfassen: 1) **die Mosaischen Gesetze über Festtage, selbst das den Sabbath betreffende nicht ausgenommen, sind durch Christum gänzlich aufgehoben;** Marc. II, 28. Röm. XIV, 5. 6. Gal. IV, 8—11. Col. II, 16. 17. 3) — 2) **Christus und seine Apostel haben an die Stelle der bestimmten Mosaischen Vorschriften auch keine neuen gesetzt, sondern den Bekennern des Christenthums alles frey gelassen.** Denn es findet sich im ganzen neuen Testamente von einer solchen Verordnung keine Spur. Selbst der Sonntag ist, wenn gleich einige Anzeigen vorhanden sind, daß man schon zu den Zeiten der Apostel gottesdienstliche Versammlungen an demselben gehalten hat, Apostelgesch. XX, 6. 7. 1 Kor. XVI, 1. 2. von ihnen nirgends als ein besondrer Festtag der Christen festgesetzt worden, und bekanntlich schreibt sich die sollenne Feyer desselben erst von den Zeiten Constantins des Großen her. 4) Das Christenthum behauptet

auch hier den Charakter derjenigen Religion, die sich auf äußres Cärimonienwerk gar nicht einläßt, sondern die Veranstaltung solcher Dinge der Ueberlegung und Klugheit ihrer Bekenner anheimstellt. 5) — Offenbar ist es aber 3) daß das Christenthum die allgemeine Nothwendigkeit gewisser Feste lehret und behauptet. Denn da es die Vorschrift ertheilet, daß auf alle Art für die Erhaltung und Verbreitung der wahren Erkenntniß Gottes und Jesu gesorgt werden soll, welches nicht wohl möglich ist, wenn nicht gewisse Versammlungstage festgesetzt sind, wo auch der gemeine Haufe an dem öffentlichen Religionsunterrichte Theil nehmen kann: so werden Christen freylich darauf sehen müssen, daß es an solchen Tagen nicht fehle. Hierzu kommt, daß das Christenthum einen sehr großen Werth auf die öffentliche und gemeinschaftliche Gottesverehrung legt; aber diese setzt gleichfalls gewisse feyerliche Tage der Freyheit und Muße voraus, wenn sie gehörig soll abgewartet werden können. Es ist endlich klar, daß die Religion der Liebe gegen den größten Theil der Menschen, welcher, wie Jedermann weiß, das Joch schwerer Arbeiten trägt, nicht härter seyn werde, als die Mosaische, die wöchentlich einen Tag der Erholung und Ruhe, und außer diesem auch noch andere Feste anordnete. 6) Eben daher wird es nöthig und nützlich seyn, den Sonntag, welcher schon seit

den

den ältesten Zeiten des Christenthums zu gottesdienstlichen Versammlungen gebraucht worden ist, beyzubehalten, zumal da diese Einrichtnng, selbst politisch betrachtet, wichtige Vortheile hat. 7) Was sonst noch für Feste gefeyert werden sollen, läßt sich im Allgemeinen] nicht bestimmen, 8) es ist genug, wenn die Regierung alles so einrichtet, daß auf der einen Seite der Hang zum Müßiggang durch eine allzugroße Menge von Feyertagen nicht begünstigt, und dem öffentlichen Wohlstande nicht geschadet wird; auf der andern aber die arbeitende und niedrige Klasse des Volks hinlängliche Gelegenheit erhält, sich zu erholen, und die Vortheile des öffentlichen Gottesdienstes zu genießen. 9)

Denn daß dieser nothwendig sey, und einen sehr hohen Werth besitze, erhellet aus mancherley Gründen. Es ist 1) nach dem Zeugniß der Geschichte gewiß, daß die Apostel Jesu denselben überall angeordnet, empfohlen und durch ihre Vorschriften geleitet haben, sobald irgendwo eine Gemeine entstanden war; und daß diese Einrichtung das Meiste beygetragen hat, das Christenthum zu erhalten und zu verbreiten. Man würde sich also von den Gesinnungen der Apostel Jesu ganz entfernen, und das Christenthum einer seiner größten Stützen berauben, wenn man den öffentlichen Gottesdienst für unwich-

wichtig oder gar für überflüssig erklären wollte — hierzu kömmt 2) der große Einfluß, den er auf die Erleuchtung des Verstandes, auf die Belebung der Religionserkenntniß, und auf die Besserung des Herzens hat und haben kann. Denn Unterricht ist bey demselben ein Hauptzweck; dieser Unterricht wird beym öffentlichen Gottesdienst von denen ertheilet, die ihn am besten geben können, von Lehrern, die ihr ganzes Leben diesem wichtigen Geschäffte widmen; er wird hier allen ohne Ausnahme ertheilt, und es können ihn selbst die genießen, die sonst keine Zeit und Gelegenheit dazu haben; er wird endlich nach dem Bedürfniß der Zuhörer in mehr als einer Form gegeben, und bekommt folglich alle die Eigenschaften, die er haben muß, wenn er zur Erleuchtung des Verstandes und zur Verbreitung nützlicher Religionseinsichten geschickt seyn soll. Dabey ist es kein geringer Vortheil, daß der öffentliche Gottesdienst auch so viel enthält, was die Religionserkenntniß beleben kann. Denn da alle Anstalten desselben darauf abzwecken, die Aufmerksamkeit ganz auf Gott und auf das Verhältniß zu lenken, in welchem die Menschen mit ihm stehen, religiöse Empfindungen hervorzubringen, jeden Anwesenden nachdrücklich an seine sittliche Verfassung zu erinnern, das Gewissen aufzuwecken und zu schärfen, und den genauen Zusammenhang anschaulich zu machen, welcher sich zwischen der Religion und dem Leben

findet:

findet: so kann das Herz bey einem gut eingerichteten Gottesdienst nicht leicht fühllos bleiben, und alle Religionsbegriffe müssen dabey mehr Wirksamkeit erhalten. Und so wird denn der öffentliche Gottesdienst auch die Besserung des Herzens befördern. Denn er hält demselben die mannichfaltigen Pflichten eines Christen, nebst den stärksten Beweggründen dazu, vor; er macht demselben die Gleichheit aller Menschen vor Gott fühlbar; er erwärmt es zu inniger Eintracht und Bruderliebe; er reiniget es durch die guten Empfindungen, womit er es erfüllt; und erweckt es zu den erhabensten Hoffnungen. — Es muß folglich 3) für das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft unendlich wichtig seyn, daß diese Anstalt blühe, und eine zweckmässige Einrichtung habe. Denn nur dann darf sich der Staat auf seine Bürger in jeder Rücksicht verlassen, wenn die Gesinnungen in ihnen herrschen, welche der gemeinschaftliche Gottesdienst der Christen einflößen und stärken soll. 10)

Ist aber der Werth des öffentlichen Gottesdienstes so groß: so müssen einem Christen in Absicht auf denselben folgende Pflichten obliegen: a) er ist verbunden, denselben so oft abzuwarten, als höhere Pflichten es erlauben. Denn er hat dadurch öffentliche Beweise seiner Liebe gegen Gott und Jesum zu geben; er muß sein Wohlwollen gegen seine Glaubensgenossen

und

und seine fortdauernde Vereinigung mit ihnen dadurch bezeugen; er wird endlich durch sein Beyspiel eine Anstalt gern befördern und aufrecht zu erhalten suchen, an welcher der Religion und dem Vaterlande so viel gelegen ist. — Eben deswegen wird er dem öffentlichen Gottesdienst b) so beywohnen, daß man aus seinem ganzen Verhalten sehe, er sey von den wichtigen Endzwecken desselben nicht bloß unterrichtet, sondern auch gerührt, und daher bereit, an seinem Theile zu ihrer Erreichung alles beyzutragen. — Er muß endlich c) vorzüglich darauf bedacht seyn, aus dem öffentlichen Gottesdienst für seinen Geist und für sein Herz alle die Vortheile zu ziehen, die sich daraus ziehen lassen. Wie dieß aber geschehen müsse, kann erst weiter unten ausführlicher gezeigt werden, wo der christliche Gottesdienst als Beförderungsmittel der wahren Besserung vorgestellt werden wird.

1) Vergl. Meiners Grundriß der Gesch. aller Religionen, Kap. XIV. S. 108. ff. auch den Hospinianus de festis etnnicorum et Iudaeorum, Genevae, 1675.

2) S. Michaelis Mosaisches Recht, Th. IV. §. 194 bis 201. S. 110 ff.

3) Mit Nutzen wird man hier Bechers Abhandlung von dem Sabbath der Juden und dem Sonntag der Christen Abschn. III. S. 158 ff. nachlesen.

4) Eine kurze Geschichte der Sonntagsfeyer enthält das eben angeführte Becherſche Werk S. 359 ff., auch ist Schröckhs christliche Kirchengeschichte Th. V. S. 95 ff. zu vergleichen.

5) S. die Augsburg. Confess. Art. XXVIII. S. 58 der Walch. Ausg.

6) Viel Lesenswürdiges findet man hierüber in der kleinen Schrift: Apologie der Feyertage, Bremen, 1778 8.

7) Vergl. Neckers Schrift: de l'importance des Opinions religieuses ch. IX. p. 202. sqq.

8) Ueber die Feste, die in der christlichen Kirche gefeyert worden sind, ist Hospinianus de festis Christianorum 1674 nachzusehen.

9) Hieher gehöret ein Aufsatz in Walchs neuester Religionsgeschichte Th. I. S. 413 ff.

10) Der Werth und die Wichtigkeit des öffentlichen Gottesdienstes ist in Armands de la Chapelle Schrift: La necessité du Culte public parmi les Chretiens, Haag, 1756, und in Vernets Betrachtungen über Sitten, Religion und öffentlichen Gottesdienst, trefflich ins Licht gesetzt.

§. 204.

Eid; Beweis, daß es nach den Grundsätzen des Christenthums erlaubt sey, zu schwören; christliches Verhalten bey Eidesleistungen.

Eine der wichtigsten Religionshandlungen ist der Eid. 1) Weil man aber oft gezweifelt hat, ob das Christenthum erlaube, einen Eid zu leisten: so müssen wir nach einer allgemeinen Erklärung über die Natur des Eides, beweisen, daß Christen schwören dürfen, und die Pflichten anzeigen, die ihnen dabey obliegen.

Der Eid ist eine mit ausdrücklicher Berufung auf Gott den Allwissenden und Gerechten gegebene Versicherung von der Wahrheit einer gewissen Sache. Da der Eid seine Wichtigkeit eigentlich dadurch erhält, daß man, sich bey Leistung desselben die stärksten Motiven wohlbedächtig vorstellt, die dem menschlichen Geist vorgehalten werden können, um ihn zu einer der Wahrheit gemäßen Erklärung zu bestimmen, nämlich die Allwissenheit und Gerechtigkeit des höchsten Wesens, von welchem unser ganzes

Schick-

Schicksal abhängt: so ist aus der Natur der Sache klar, daß ein Christ keinen andern Eid für vernünftig halten kann, als den, welcher bey dem wahren Gott geschieht; denn von keinem andern Gegenstande lassen sich die höchsten Beweggründe, die Wahrheit ohne alle Zurückhaltung zu sagen, hernehmen, als von Gott; Matth. V, 33—37. Die Wahrheit selber, welche mit einer feyerlichen Berufung auf Gott versichert wird; ist entweder eine Aussage; dieß ist der **Bekräftigungseid** (juramentum assertorium) und Arten desselben sind der **Zeugeneid** und der **Reinigungseid** — oder sie bestehet in einer **Zusage**; dies ist der **Versprechungseid**, (juramentum promissorium) dahin gehören die **Amtseide**, **Bürgereide** und **Verpflichtungseide** aller Art — oder sie betrifft eine Aussage und Zusage zugleich, so entsteht ein gemischter Eid, der assertorisch und promissorisch ist, und wovon man ein Beyspiel am Religionseid hat. Erwägt man nun die allgemeine Natur des Eides, ohne noch auf das zu sehen, was das Christenthum davon lehret, so scheinen folgende Sätze klar und ungezweifelt zu seyn: a) Es kann eben so wenig unerlaubt seyn, bey einer Erklärung, welche man von sich giebt, ausdrücklich hinzuzusetzen, daß man sich dabey erinnere, Gott wisse allen Betrug, und strafe ihn, und mithin zu schwören, als es unerlaubt ist, sich dieses Hauptmo-

tiv, die Wahrheit zu sagen, bloß in Gedanken vorzustellen. Der förmliche Eid unterscheidet sich von der frommen Hinsicht auf Gott, mit welcher ein weiser und tugendhafter Mensch überall handelt, bloß dadurch, daß bey demselben diese Hinsicht ausdrücklich und wohlbedächtig angezeigt wird, da man dieß sonst nicht zu thun pflegt — b) bey einem wirklich Tugendhaften also kann der Eid die Verbindlichkeit, der Wahrheit und gewissen Zusagen treu zu bleiben, nicht im geringsten verstärken. Denn der rechtschaffene Mann ist ohnehin gewohnt, sich, wenn er es auch nicht äußert, überall durch die Beweggründe bestimmen zu lassen, die von Gott und seinem Verhältniß gegen den Menschen hergenommen sind; — dagegen kann c) Andern gar sehr daran gelegen seyn, bey Fällen von Wichtigkeit zu wissen, ob der, welcher ein Versprechen oder eine Aussage thut, an die höchsten Beweggründe, sich nach der Wahrheit zu erklären, itzt wirklich denkt, oder nicht. Denn bekanntlich handeln viele gar nicht mit der stäten Rücksicht auf Gott, mit der sie handeln sollten. Auch kann man selbst dem, von dessen sonstiger Frömmigkeit man überzeugt ist, nicht ins Herz sehen, und mithin nicht wissen, ob er auch in dem bestimmten Fall, von welchem die Rede ist, sich an Gott gehörig erinnere. Ist es vollends wahrscheinlich, daß sich Leidenschaften

einmischen, und entweder einen schädlichen Leichtsinn, oder eine große Neigung, die Wahrheit zu verletzen, hervorbringen möchten: so kann man es denen, welchen daran liegt, dieß zu verhüten nicht verargen, wenn sie darauf dringen, der, welcher eine Erklärung von sich giebt, solle bezeugen, er stelle sich dabey alles genau und lebhaft vor, was ihn bewegen müsse, redlich und zuverlässig zu seyn. — Hieraus folgt d) daß der Eid von großem Nutzen, und das letzte Mittel ist, welches die menschliche Gesellschaft in ihrer Gewalt hat, wichtigen Aussagen und Versprechungen den höchsten Grad der Glaubwürdigkeit und Sicherheit zu geben, der nur möglich ist. Hebr. VI, 16. — Eben darum wird sie aber auch e) dafür zu sorgen haben, das sie eidliche Bestärkung so wenig, wie möglich, verlange, weil alles, was zu oft geschieht, sonderlich in den Augen des großen Haufens, viel von seiner Wichtigkeit verliert. 2) — Um dieser Ursache willen wird daher f) auch der Tugendhafte, so sehr er in Gedanken bey allen seinen Aeusserungen an Gott, den höchsten Richter seiner Handlungen, sich erinnert, dennoch die feyerliche Aeußerung dieser Rücksicht nur wichtigen Fällen vorbehalten, damit es immer bemerklich bleibe, sie sey das letzte Mittel, die Wahrheit auf eine glaubwürdige Art herauszubringen und zu bestätigen. — Es er-

giebt sich endlich aus diesem allen g) daß der Eid eine wahre gottesdienstliche Handlung ist, ein Bekenntniß, welches man von seiner Ehrfurcht gegen Gott, und von der Ueberzeugung ablegt, daß er alles wisse und lenke, und man sich für verbunden achte, nach seinem Willen sich zu richten.

Es würde bey dieser Natur und Beschaffenheit des Eides allerdings befremdend seyn, wenn es wahr wäre, was einige christliche Partheyen aus den Stellen Matth. V, 34—38 und Jac. V, 12. haben schliessen wollen, das Christenthum verbiete alles Schwören, und erlaube nicht einmal vor der Obrigkeit einen Eid abzulegen. 3) Allein daß man diese Stellen unrichtig erklärt, wenn man sie für Verbote aller Eide hält, erhellet aus folgenden Gründen: a) in beyden wird der Eid bey Gott gar nicht erwähnt, sondern die Rede ist bloß von den damals gewöhnlichen Eidesleistungen der Juden, die bey allerley Gegenständen geschahen, im gemeinen Leben häufig gebraucht wurden, und zu tausend Betrügereien dienten, vergl. Matth. XXIII, 16—22. Bloß solche leichtsinnige und betrügliche Eide sind in diesen Stellen untersagt; wer den Eid bey Gott mit darzu rechnet, thut es ohne allen Beweis. 4) b) Es ist in diesen Stellen bloß vom Schwören im gemeinen Leben die Rede; keinesweges aber

von

von Eiden, welche die Obrigkeit fordert; die Unrechtmäßigkeit der letztern kann also aus jenen Vorschriften nicht gefolgert werden — hiezu kömmt c) daß Christus selbst einen förmlichen gerichtlichen Eid abgelegt hat, Matth. XXVI, 63, und die Apostel sogar in ihren Briefen eidlicher Betheurungen sich bedienen, Röm. I, 9. 2 Cor. I, 23. XI, 31. Phil. I, 8. 1 Thess. II, 5. 10. Dieß würden sie nicht thun, wenn es unerlaubt wäre, etwas eidlich zu versichern. — Es ist d) klar, daß der Eid oft ein großer Beweis der Liebe seyn kann, die man gegen solche äußert, welchen an der Bestätigung einer Wahrheit viel gelegen ist. Verbindet nun einen Christen das Hauptgesetz der christlichen Sittenlehre, Liebe auf alle Art zu erkennen zu geben, so wird er sich in vielen Fällen auch um dieser Ursache willen nicht weigern können, einen Eid abzulegen. — Da endlich e) in der Natur eines Eides, wie sie vorhin erklärt worden ist, gar nichts liegt, was dem Geiste des Evangelii zuwider wäre; Gott selbst aber im Alten Testamente einen häufigen Gebrauch der Eide nicht nur zugelassen, sondern sogar angeordnet hatte: 5) so kann ein weiser Christ kein Bedenken tragen, sobald es die Umstände fordern, einen Eid zu leisten. 6)

Nun werden sich die Pflichten leicht angeben lassen, welche ein Christ in Absicht auf den Eid zu beobachten hat. Er wird nämlich bey der Uebernehmung desselben vorsichtig, bey der Leistung voll frommen Ernstes, und bey der Haltung voll gewissenhaften Eifers seyn. Was zuerst die christliche Vorsichtigkeit bey der Uebernehmung des Eides anlangt: so ist sie das sorgfältigste Bestreben, sich nie eher zu einem Eide zu entschließen, als bis es vollkommen klar ist, daß man schwören kann und soll. Ein Christ wird also a) bey den gewöhnlichen Angelegenheiten des täglichen Lebens gar nicht schwören, weil bey seiner bekannten Wahrheitsliebe sein bloßes Wort schon hinreichend seyn muß, solchen Dingen die nöthige Sicherheit zu verschaffen, Matth. V, 37. Jac. V, 12. — Doch wird er b) bey Angelegenheiten von grosser Wichtigkeit, und wo offenbar ein großer Endzweck dadurch erreicht werden kann, auch außer Gericht einen Eid zu thun sich nicht weigern, da er hiebey das Beyspiel der Apostel in ihren Briefen vor sich hat. — Noch weit weniger wird er c) einem Eid auszuweichen suchen, wenn er ihm von der Obrigkeit zuerkannt wird; denn Christus selbst hat derselben in diesem Stücke Gehorsam geleistet. — Weil er indessen nach den Grundsätzen des Christenthums nur bey wichtigen Dingen, d. h. bey solchen, durch

deren

deren Vernachlässigung unleugbare Pflichten verletzt werden würden, schwören soll: so wird er

d) wenn die Obrigkeit einen Eid von ihm fordert, allezeit bemerken, ob derselbe eigene, oder fremde Angelegenheiten betrifft. Im ersten Fall wird er sich nur dann dazu entschließen, wenn an der zu beschwörenden Sache nach dem Ausspruch seines Gewissens so viel liegt, daß sie eines so feyerlichen Schrittes, wie ein gerichtlicher Eidschwur ist, wirklich werth ist; ausserdem wird er lieber Schaden leiden als einer Kleinigkeit wegen schwören wollen. Ist ihm hingegen in einer fremden Sache, und zum Besten eines Andern ein Eid zuerkannt: so steht es ihm nicht zu, über die Nothwendigkeit desselben zu urtheilen, oder den Gerechtsamen eines Dritten durch seine Weigerung nachtheilig zu werden. In diesem Fall unterwirft er sich also der obrigkeitlichen Forderung ohne Widerrede. — Um aber die feyerlichste und wichtigste aller Versicherungen mit der größten Redlichkeit geben zu können, wird er sich e) vorher auf das genaueste unterrichten, was und wie viel er beschwören soll. Er wird nämlich den wahren Sinn der ihm vorgelegten Eidesformel gehörig zu fassen suchen, und sich genau prüfen, ob er das darin Enthaltene betheuren oder versprechen könne, ohne sein Gewissen auf irgend eine Art dadurch zu beschweren oder zu verletzen. — Er wird endlich dabey f) insonderheit genau prüfen, ob bey der

eidlich zu bestärkenden Sache ein Einfluß seiner Leidenschaften möglich sey, und auf das sorgfältigste vorbeugen, daß er sich dadurch nicht etwa zu irgend einer Unredlichkeit verleiten lasse. — Findet nun ein Christ bey diesen vorläufigen Ueberlegungen und Prüfungen nichts, was ihn von der wirklichen Uebernehmung eines geforderten Eides abhalten könnte: so wird er bey der Leistung selbst voll frommen Ernstes seyn, d. h. er wird sich so betragen, daß das Gefühl von der Wichtigkeit der zu verrichtenden Handlung, und die Richtung seiner Seele auf Gott aus seinem ganzen Verhalten hervorleuchte. Er wird also die Ueberzeugung von Gottes Allgegenwart in sich so lebhaft, als möglich, machen; sich zu Empfindungen der Ehrfurcht und Liebe gegen Gott erwärmen; und den Eid selbst ohne Furcht, mit aller der Aufmerksamkeit und Sammlung ablegen, mit der Religionshandlungen verrichtet werden müssen. In Ansehung der Eidesgebräuche und äußerlichen Formalitäten unterwirft sich ein Christ den Sitten und Gewohnheiten seines Volks, und die Obrigkeit wird dafür zu sorgen haben, daß nichts Anstößiges und Zweckloses dabey vorkomme. — Ist der geleistete Eid ein Versprechungseid gewesen: so wird ein Christ endlich auch voll gewissenhaften Eifers bey Haltung desselben seyn; er wird sich bestreben, den übernommenen Verbindlichkeiten

ten nach seinen besten Kräften Genüge zu thun. Er wird also alles, was er versprochen hat, erfüllen; er wird es so gut, wie möglich, leisten; er wird es aus eigener Bewegung verrichten, ohne sich darzu erst von neuem antreiben, oder wohl gar nöthigen zu lassen; er wird endlich, wenn es ihm entweder physisch oder moralisch unmöglich wird, seine vorige Zusage zu halten, dem, der ihm den Eid abgefordert hat, redliche Anzeige davon thun, und die Aufhebung seiner bisherigen Verbindlichkeiten gebührend suchen.

1) Ueber die ganze Lehre vom Eid wird man mit Nutzen nachlesen la Placett's schon oben angeführte Schrift du ferment, Haag, 1713. Mallans doctrinam de iureiurando e genuinis legum & antiquitatis fontibus illustratam, Nürnb. 1771. und das mehrmals genannte Böhmersche Ius ecclesiasticum Protestantium. In diesen beyden Werken findet man auch die vornehmsten Data zur Geschichte des Eides gesammlet. Grotius de iure belli ac pacis L. II. c. 13. verdient mit seinen Commentatoren gleichfalls nachgelesen zu werden.

2) Sehr vieles, was einer ernstlichen Beherzigung würdig wäre, ist über die nöthige Verminderung der in bürgerlichen Angelegenheiten so sehr gehäuften Eide in der kleinen Schrift bemerkt: Ueber die Eidesleistungen, Berlin, 1779.

3) Bekanntlich geschieht dieß von den meisten Taufgesinnten vergl. Schyn. histor. Mennonit. cap. VII. art. 38. 216. und von den Quakern s. Barclais apologiam theologiae vere christianae p. 334.

4) Vergl. den Wetstein bey Matth. V, 36. und den Michaelis im Mosaischen Rechte Th. VI. §. 303. S. 148 ff.

5) S. den Michaelis im angeführten Werke Th. V, §. 256 und Th. VI, §. 301 und 302.

6) Kurz und nachdrücklich findet man die Gründe für die Zulässlichkeit des Eides zusammengefaßt in Speners theologischen Bedenken Th. II. Art. 1. Sect. 5. S. 15 ff.

§. 314.

Pflicht des christlichen Religionsbekenntnisses — Christliches Märtyrerthum.

Eine sehr wichtige Obliegenheit, welche Christen gegen Gott und Jesum öffentlich zu erfüllen haben, ist das christliche Religionsbekennt-

Kenntniß. Dieses Bekenntniß ist in der weitesten Bedeutung einerley mit dem äußerlichen Gottesdienst überhaupt, weil durch alle Theile und Handlungen des Gottesdienstes der Glaube an Goet, und die Ehrfurcht gegen ihn bezeichnet und ausgedrückt wird. Allein hier nehmen wir den Ausdruck Religionsbekenntniß in engerer Bedeutung, von einer solchen Bezeichnung unsers Glaubens an Gott und unsrer Gesinnungen gen gegen ihn, zu der wir durch Umstände aufgefordert werden, unter denen die Zurückhaltung einer deutlichen Erklärung Sünde seyn würde. Die Natur der Sache lehrt, daß dieses Bekenntniß bald die Religion überhaupt, bald insbesondre die christliche, bald die Lehren und Wahrheiten des Christenthums, bald endlich die Parthey betreffen kann, zu der wir uns halten.

Da es weder nützlich, noch Pflicht ist, seine religiösen Ueberzeugungen und Gesinnungen überall gegen Jedermann und zu allen Zeiten zu äußern; das es vielmehr Umstände geben kann, wo es nöthig wird, über diese Angelegenheit ein weises Stillschweigen zu beobachten Matth. VII, 6. §. 259. so entsteht die Frage, an welchem Merkmal man die Pflicht erkennen müsse, unter gewissen gegebenen Umständen seinen Glauben an Gott und Jesum freymüthig zu äußern? Aus dem Hauptgesetz des

christ-

christlichen Sittenlehre folgt sogleich die allgemeine Regel, daß dieß nöthig sey, sobald man durch Zurückhaltung und Läugnen die Liebe gegen Gott und Menschen verletzen würde, §. 258. Nun beweiset man diese Liebe dann am wirksamsten, wenn man das gemeine Beste bey allen den Veranlassungen, die Gott uns darzu zeigt, gern und eifrig befördert. Man kann daher auch sagen, ein Christ sey verbunden, von seiner Religion ein freyes Bekenntniß abzulegen, so oft daraus, wenn er seine Ueberzeugungen und Gesinnungen verhelen wollte, für das gemeine Beste ein unläugbarer Schade entspringen würde.

Was also zuerst das Bekenntniß der Religion überhaupt betrifft, so wird es ein Christ für Pflicht halten, bey jeder schicklichen Gelegenheit es sich anmerken zu lassen, daß er einen Gott glaube, und sein Betragen mit stäter Rücksicht auf denselben einrichte. Denn da es für das gemeine Wohl so wichtig ist, daß religiöse Gewissenhaftigkeit herrsche: so kann nie ein Fall eintreten, wo es einem Christen erlaubt wäre, sein Gefühl für die Religion geflißentlich zu verläugnen, und sich anzustellen, als ob er gleichgültig gegen dieselben wäre, oder sie wohl gar verachte. Eine solche Verstellung streitet auch geradehin mit der ehrfurchtsvollen Liebe zu Gott, die jeden Christen beselen muß; und wer fähig

ist,

ist, aus Eigennutz, Menschenfurcht und Menschengefälligkeit den Schein der Irreligiosität anzunehmen, ist ein Niederträchtiger, der sich so weit vergißt, daß er selbst der höchsten Würde des Menschen sich schämt.

Eben so wenig kann ein Fall eintreten, wo ein Christ berechtigt wäre, abzuläugnen, daß er ein Christ sey. Ist keine ausdrückliche Veranlassung da, sich über die Frage, ob man der christlichen Religion zugethan sey, oder nicht, zu erklären: so braucht man auch seine Anhänglichkeit an dieselbe nicht zu äußern, denn sonst würde man ein unvorsichtiges Religionsbekenntniß ablegen, und sowohl sich selbst, als auch der guten Sache schaden. Aber sobald man sich zu einer solchen Erklärung auf eine Art aufgefordert sieht, bey der man kein Stillschweigen weiter beobachten kann (die Nothwendigkeit aber, eine Antwort von sich zu geben, wird sich nach der obigen Regel aus den Umständen leicht beurtheilen lassen) so darf ein Christ, auch wenn es ihm das Leben kosten sollte, es nicht läugnen, daß er Jesum ehre, und der von ihm gestifteten Religion anhänge. Die Verbindlichkeit zu einem solchen freymüthigen Bekenntniß ist sehr stark. 1) Jesus selbst hat es auf das deutlichste verlangt, Matth. X, 32 33. auch v. 37—39. Luc. IX, 26. Kap. XII, 8. 9. Eben das haben 2) auch seine Apo-

stel

stel gethan 1 Petr. III, 15. IV, 13. 14. 2 Tim. II, 11. 12. Hebr. X, 26. 27. — 3) Sich Jesu und seines Evangelii bey irgend einer Gelegenheit schämen, würde auch der schändlichste Undank gegen ihn seyn; könnte nie andre Ursachen als schimpfliche, und mit den Gesinnungen eines Christen nicht vereinbarte haben; und man würde dadurch insonderheit Ihm, der die Wahrheit auf das freymüthigste bekannte, völlig unähnlich werden, 1 Tim. VI, 13. — Daß 4) das gemeine Beste diese Standhaftigkeit fordere, ist daraus klar, weil es so wichtig für dasselbe ist, daß das Christenthum immer herrschender werde; weil das Ansehen der Religion, wie die Erfahrung aller Zeiten gelehrt hat, durch solche freymüthige und männliche Bekenntisse allezeit ungemein gewonnen hat; weil endlich Unredlichkeit in einer so wichtigen Sache, wie die Religion ist, ein sehr gemeinschädliches Beyspiel seyn würde, das ein Christ zu geben gar nicht fähig seyn muß. — Es sind überdies 5) denen, welche Muth und Entschlossenheit genug besitzen, bey dem Bekenntniß ihrer Ergebenheit gegen Jesum alle Gefahren zu verachten, große Belohnungen versprochen. Matth. X, 32. und v. 39. Kap. XXI, 28. 29. Luc. XVIII, 28—30. 2 Tim. IV, 7. 8. 1 Petr. I, 6. 7. — Hierzu kommen endlich 6) noch die ehrwürdigen Muster so vieler standhafter Bekenner alter und neuer Zeiten,

die

die für das Christenthum ihr Blut vergossen, und zur Erhaltung, Verbreitung und Bestätigung desselben nicht wenig dadurch beygetragen haben; Hebr. XII, 1—3.

Nicht so allgemein und stark ist die Verbindlichkeit, über die Wahrheiten des Christenthums Bekenntnisse abzulegen, weil die Fälle seltner sind, wo andre mit Recht von uns verlangen können, daß wir ihnen die Vorstellungen genau anzeigen sollen, die wir uns von den Lehren des Christenthums gebildet haben. Ausdrückliche und öffentliche Erklärungen, durch welche man die Ueberzeugen darlegt, denen man in der Religion zugethan ist, heißen Glaubensbekenntnisse, und können entweder einzelne Lehren des Christenthums, oder den ganzen Zusammenhang der christlichen Religionswahrheiten betreffen. Glaubensbekenntniß abzulegen, ist man nur dann verbunden, wenn die, welche sie verlangen, ein erweisliches Recht zu dieser Forderung haben, oder die Umstände so beschaffen sind, daß sich durch eine solche Erklärung eine wichtige Absicht erreichen läßt; im ersten Fall entstehen erforderte, im andern freywillige Glaubensbekenntnisse. Erforderte Glaubensbekenntnisse ist man nur auf Verlangen der Obrigkeit zu thun schuldig; denn sie ist wegen des Rechts der obersten Aufsicht im Staate, welches sich auch über

die

die Religion verbreitet, allein befugt, nach den Grundsätzen zu fragen, denen ihre Unterthanen in der Religion beypflichten; und die Verbindlichkeit, sich vor ihr freymüthig hierüber zu erklären, wächst, wenn man ihr auf irgend eine Art verdächtig geworden ist Joh. XVIII, 33 bis 38. Apostelgesch. XXVI, 1 ff. Freywillige Glaubensbekenntnisse wird ein Christ dann zu thun bereit seyn, wenn er durch seine freymüthige Erklärung etwas beytragen kann, schädliche Mißverständnisse und Verdächte zu zerstreuen; verkannte oder verachtete Wahrheiten in Erinnerung zu bringen, und ihnen neues Ansehen zu verschaffen; wankende und schwache Mitchristen endlich zu befestigen und zu stärken. Alle Glaubensbekenntnisse aber, sie mögen auf Veranlassung, oder aus eigner Bewegung abgelegt worden, müssen deutlich, bescheiden, freymüthig und so eingekleidet seyn, daß die Sprache der vesten, lebendigen Ueberzeugung darin unmöglich zu verkennen sey.

Die letzte Art des christlichen Religionsbekenntnisses kann die Parthei betreffen, zu der man sich hält. Partheygeist und Secteneifer ist nach den Grundsätzen des Christenthums nicht nur kein Verdienst, sondern sogar unerlaubt, §. 138. Da indessen bey den gewöhnlichen Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft die

Ver-

Verbindung mit einer gewissen Religionspar-
they äußerliche Folgen nach sich zieht; auch man-
che Partheyen so verderbt sind, daß man sich
nach seinem Gewissen nicht immer entschliessen
kann, den Meynungen Cärimonien derselben
beyzupflichten, weil sie mit Grundwahrheiten
zu streiten scheinen: so lassen sich die Fälle, wo
man verpflichtet ist, die Parthey anzuzeigen, mit
der mans hält, leicht bestimmen. Es muß dieß
nämlich geschehen, wenn die Obrigkeit uns
diese Erklärung abfordert, um die Rechte und
Freyheiten darnach vestsetzen zu können, die sie
uns nach der Verfassung ihres Landes zugeste-
hen kann. Es muß geschehen, wenn ein öf-
fentliches und nachtheiliges Aufsehen ent-
stehen würde, im Falle wir keiner von den
im Lande vorhandenen Partheyen beytreten woll-
ten. Es muß endlich geschehen, wenn wir sonst
genöthiget seyn würden, Meynungen zu billi-
gen, und religiöse Handlungen auszuüben,
die eine öffentliche Verleugnung dessen seyn
würden, was wir nach unserm Gewissen für
Hauptsache in der Religion halten müssen. Wo
keiner von diesen drey Fällen da ist, kann man
über die Parthey, zu der man gehört, ein ver-
nünftiges Stillschweigen beobachten, und sich zu
den Sitten und Gewohnheiten derjenigen herab-
lassen, bey der man sich so eben aufhält.

Weil indessen die Ausübung der bisher erklärten Pflicht für den Bekennenden oft mit Gefahr und Nachtheil verknüpft ist: so bekommt sie, so bald dieß geschieht, den Namen der **Verbindlichkeit zum christlichen Märtyrerthum. Christliche Märtyrer** in der strengsten Bedeutung des Worts sind diejenigen, welche darum, weil sie von dem, was sie in der christlichen Religion für Wahrheit halten, nicht abgehen wollen, den Tod leiden. Diejenigen, welche der Religion wegen bloß Gefahr des Todes, oder Leiden und Widerwärtigkeiten anderer Art übernehmen, heißen nach dem Sprachgebrauch der alten Kirche **Bekenner**; man könnte sie auch Märtyrer in der weiten Bedeutung nennen. *) **Das christliche Märtyrerthum** in diesem Sinn ist also diejenige Handlung, wo man seinen Ueberzeugungen von der Lehre Jesu so standhaft treu bleibt, daß man sich durch nichts, selbst durch Marter und Tod nicht, davon abbringen läßt. Sowohl die **Gründe**, welche zum Märtyrerthum verbinden, als auch die Fälle, wo diese Verbindlichkeit eintritt, sind aus dem Vorhergehenden klar; man muß nämlich bereit seyn, sich um der Wahrheit willen jede Art der Unannehmlichkeit und Bedrückung gefallen zu lassen, sobald man nicht umhin kann, sich nach den Umständen zu einem freywilligen Bekenntniß derselben verpflichtet zu fühlen. Doch hat man, wenn man das Märtyrerthum so über-

nehmen

nehmen will, wie es dem Sinne des Christenthums in jeder Rücksicht gemäs ist, noch folgende besondere Pflichten dabey zu beobachten: man muß a) je größer die Gefahr ist, der man sich aussetzt, desto sorgfältiger prüfen, ob man in dem gegebenen Falle wirklich verbunden sey, sich aufzuopfern. Zeigt sich noch eine Möglichkeit, ohne Verletzung des Gewissens entfliehen zu können, so ist man gehalten, dieß zu thun. Das Beyspiel Jesu und seiner Apostel, die der Gefahr auswichen, so oft sie konnten, beweiset dieß hinlänglich. — Findet man aber jeden rechtmäßigen Ausweg verschlossen: muß man b) bey Uebernehmungen aller Widerwärtigkeiten, die man erfährt, unerschütterliche Standhaftigkeit beweisen; Christus hat dieß nicht nur verlangt, sondern ist auch selbst das vollkommenste Muster dieses Heldenmuthes. — Man muß c) mit dieser Standhaftigkeit Lob Gottes und Dankbarkeit gegen ihn verbinden, und in den widrigen Umständen, in die man sich gesetzt sieht, seinen weisen und wohlthätigen Rath verehren, 1 Petr. I, 6. 7. Kap. IV, 16. Apostelgeschichte V, 40. 41. Kap. XVI, 25. — Man muß dabey d) frey von allem Stolz auf das bleiben, was man leidet, und bedenken, daß die Erduldung der Widerwärtigkeiten um der Wahrheit willen nicht den geringsten Werth hat, wenn sie nicht mit einer wahren Frömmigkeit

und Tugend verknüpft ist, 1 Kor. XIII, 3. — Eben daher muß der christliche Märtyrer auch e) ein Beyspiel der großmüthigsten Liebe seyn. Diese Liebe wird aus der bescheidenen Freymüthigkeit hervorleuchten, mit der er sich über seinen Glauben erklärt, Joh. XVIII, 33 bis 38. Apostelgesch. IV, 13. Sie wird sich in der Geduld und in der verzeihenden Sanftmuth gegen seine Verfolger ausdrücken, mit der er leidet, Matth. V, 44—48. Luc. XXIII, 34. 1 Petr. II, 20—24. Sie wird endlich seinem ganzen Verhalten eine Einrichtung geben, aus der man sehen kann, daß weder Halsstarrigkeit und Eigensinn, noch Bitterkeit und blinder Eifer in seiner Seele ist, sondern lebendige Ueberzeugung, und der herzliche Wunsch, der Wahrheit des Evangelii, und dem gemeinen Besten auch auf diesem Wege nützlich zu werden. **)

*) Vergl. Walchs Bibliothecam Theolog. select. tom. III. cap. 7. p. 711 sqq. wo die wichtigsten historischen Schriften über die christlichen Märtyrer aller Zeiten aufgezählet sind.

**) S. den la Placette in den Essais de Morale tom. II. disc. 13. p. 362. sqq.

§. 315.

§. 315.

Christliche Klugheit.

Dies wäre denn der ganze Umfang von Pflichten, welche das Christenthum vorschreibt, und in deren pünktlicher Erfüllung die höchste Vollkommenheit bestehet, zu welcher die menschliche Natur reisen kann. Nur eine Obliegenheit ist noch zurück, ohne welche die Beobachtung aller übrigen nie glücklich von Statten gehen wird, und die sich eben darum, weil sie sich mit der Ausübung aller übrigen unaufhörlich vereinigen muß, am bequemsten zuletzt erklären läßt. Man begreift leicht, daß ich die **Pflicht der christlichen Klugheit** meyne, von welcher das Nöthige noch beyzufügen ist.

Die **Klugheit** überhaupt ist die Geschicklichkeit, alle vorkommende Umstände zur Erreichung derjenigen Endzwecke zu benutzen, die man glaubt befördern zu müssen. Nun bestehet aber der Hauptzweck eines Christen darin, durch die eifrigste Ausübung einer wahren Gottes = und Menschenliebe sich selbst zu der größten Vollkommenheit und Aehnlichkeit mit Gott zu bilden, die sich auf Erden erreichen läßt §. 5. Die **christliche Klugheit** kann also nichts anders seyn, als die Fertigkeit aus allen Umständen und Ver-

anlassungen die größten Vortheile für die Beförderung gemeinnütziger Absichten, und für eigne Bildung zu ziehen. Soll diese Fertigkeit so vollkommen seyn, wie sie seyn muß, so gehören nothwendig folgende Stücke darzu: 1) **herrschende Liebe zum Guten**; der Christ muß den großen Zweck, auf welchen er hinarbeiten soll, nie aus den Augen verliehren, und immer so voll von ihm seyn, immer so viel Eifer für ihn fühlen, daß er alles auf ihn bezieht, und jede andre Absicht ihm unterwirft Joh. IV, 34. — Hierzu muß 2) **beobachtende Aufmerksamkeit** alles dessen kommen, was da ist und geschieht. Denn da von dem Charakter der Menschen, mit denen man zu thun hat, von ihren Absichten und Unternehmungen, von den Veränderungen, welche sich zutragen, und von den oft unerwarteten Verbindnngen günstiger oder nachtheiliger Umstände bey der Betreibung unsrer Geschäfte so viel abhängt; alle diese Dinge aber sich nicht gehörig benutzen lassen, wenn man sie nicht genau kennt, und ihren unaufhörlichen Abänderungen mit seinen Gedanken folgt: so muß der kluge Christ nothwendig ein immer wachsamer Beobachter alles dessen seyn, was um ihn her vorgeht Luc. XXI, 36. Eph. V, 16. 17. — Allein die äußern Umstände lassen sich weder richtig beobachten, noch glücklich anwenden, wenn man sich nicht 3) **stäts im Zustand einer völligen Besonnenheit erhält**, und seiner im-

immer mächtig bleibt. Der kluge Christ vermeidet daher alle Trägheit, alle Zerstreuung, insonderheit alle heftige Leidenschaften, welche nothwendig die Unfähigkeit hervorbringen, alles genau auffassen, richtig beurtheilen, und vernünftig anordnen zu können. Das vornehmste Bestreben dessen, welcher sich überall mit wahrer Klugheit betragen will, muß dahin gerichtet seyn, sich stäts ganz in seiner Gewalt zu haben. — Der Kluge muß aber auch 4) einen hinlänglichen Vorrath von brauchbaren Erfahrungen und vornämlich Menschenkenntniß besitzen. Er muß die Kräfte der Dinge, den Lauf der Natur, die Charaktere der Menschen in ihren mannigfaltigen Schattirungen und Gestalten, und die Wirksamkeit jeder Maßregel, wenigstens in dem Fache, in welchem er zu arbeiten hat, genau und richtig zu beurtheilen wissen; denn sonst kann er weder die Vortheile gehörig ergreifen, noch die Hinderniße glücklich wegräumen, noch die Gefahren vorsichtig abwenden, die sich ihm zeigen. — Endlich muß der kluge Christ auch 5) unermüdete und entschlossene Thätigkeit besitzen. Die günstigen Anläße und die erwünschtesten Augenblicke, wo etwas am leichtesten und besten bewirkt werden kann, erscheinen oft sehr schnell, und eben so schnell pflegen sie auch wieder zu verschwinden. Wer also aus allem, was geschieht, den größten Vortheil für seine Bildung und für die Erreichung gemeinnütziger Ab-

sichten ziehen will, muß nie verdrossen, sondern immer bereit seyn, zu handeln, sobald es nöthig ist. Und dieß muß er mit Entschlossenheit thun können, da er so oft mit Hindernissen, Schwierigkeiten und Gefahren zu kämpfen hat. Er muß daher immer unerschrocken, in seinen Ueberlegungen promt, in Ergreifung seiner Maßregeln geschwind, und in ihrer Anwendung nachdrucksvoll und standhaft seyn.

Die Eigenschaften, die eine aus solchen Bestandtheilen bestehende Klugheit haben muß, lassen sich nun leicht einsehen. Die christliche Klugheit ist nämlich a) redlich und ohne alle Falschheit. Denn da sie nie eine andere Absicht hat, als Gutes zu thun, und gemeinnützig zu handeln: so braucht sie nichts zu verhelen, und nie unerlaubte Künste anzuwenden. Wenn sie gleichwohl zurückhaltend ist, und manches verbirgt: so geschieht es bloß darum, weil die Umstände und die Schwachheit, oder auch die verkehrten Gesinnungen der Menschen es ihr nicht verstatten, ihre wohlthätigen Endzwecke sich sogleich anmerken zu lassen; Matth. X, 16. — Allein bey der redlichsten Geradheit, mit welcher sie zu Werke geht, ist sie doch auch b) biegsam und geschmeidig, sie thut nie mehr, als nach den jedesmaligen Umständen geschehen darf und muß, und mißt alles genau nach denselben ab. Sie wird sich also, so weit es der Tugend unbeschadet

beschadet möglich ist, nach den Absichten, Gesinnungen und Leidenschaften derer bequemen, durch die sie wirken will, Apostelgesch. XIII, 6—10. 1 Kor. IX, 19—23. Col. III, 5. 6. Phil. I, 12—18. Sie wird allezeit die Fassung und Gestalt annehmen, die für jede Lage die schicklichste ist, und bey der sich das meiste Gute üben und genießen läßt; Phil. IV, 12. 13. Sie wird endlich insonderheit den Nachdruck und die Geschwindigkeit, mit der sie handelt, immer so zu mäßigen wissen, daß sie Niemanden ohne Noth beleidigt, ihre Absichten nie voreilig verräth, und allezeit nur so weit geht, als sich mit Nutzen gehen läßt. — Eben daher ist sie c) auch **scharfsichtig und fein.** Sie hängt nämlich nicht bloß am Gegenwärtigen, sondern übersieht die vorhandenen Verbindungen und die Schritte, die sie thun will, in allen ihren Folgen. Eben so wenig läßt sie sich durch den äußern Anschein blenden, sondern dringt überall ins verborgene Spiel der geheimen Ursachen Triebfedern ein, Joh. II, 24. 25. Sie entdeckt an allem, was da ist und geschieht, immer diejenige Seite, wo es am fruchtbarsten ist, und meisten Vortheile bringen kann. Sie wählt daher auch unter den mehrern Mitteln, die ihr in einem Falle zu Gebote stehen, stäts die, durch welche sie viel zugleich, und mit der meisten Gewißheit ausrichten kann. Sie ist endlich in ihrem äußerlichen Verhalten d) **ehrwürdig und einnehmend**

nehmend. Denn bey der Behutsamkeit und Ueberlegung, mit der sie handelt; bey der Herablassung und Sanftmuth, die sie gegen Jedermann äußert; dem Ernst, der gleichwohl aus allem hervorleuchtet, was sie thut; bey dem Scharfblick, mit welchem sie alles beobachtet; bey dem herzlichen Wohlwollen, welches alle ihre Schritte leitet und bezeichnet; bey deren steten Hinsicht auf Gott endlich, die man ihr anmerkt, muß sie nothwendig die Zuneigung und Achtung der Menschen gewinnen, und auch dadurch in den Stand gesetzt werden, alles, was sie unternimmt, glücklich auszuführen.

Daß jeder Christ auf das stärkste verpflichtet sey, nach einer solchen Klugheit zu streben, läßt sich leicht darthun. Denn a) wird sie in den bereits angeführten Stellen der Schrift deutlich genug gefordert, und Jesus tadelt es ausdrücklich Luc XVI, 8. 9. daß die, welche sich der Frömmigkeit befleissigen, nicht auch zugleich Klugheit des Lebens wollen beweisen lernen. Hierzu kommt b) das Beyspiel Jesu selbst, welches auch das vollkommenste Muster einer wahren Klugheit ist. Denn je mehr man sich die Geschichte des Lebens Jesu mit aufmerksamer Ueberlegung aller Umstände bekannt macht: desto lebhafter lernt man einsehen, daß nie ein Mensch gelebt hat, der, bey dem pünctlichsten Gehorsam gegen den Willen Gottes, fähiger gewesen wäre,

sich

sich gleich auf der Stelle in alle Umstände zu finden, bey jeder Gelegenheit die größten Vortheile zu erhalten, bey jeder Veranlassung die schicklichsten Einrichtungen zu treffen, jeden Menschen gerade so zu behandeln, wie er behandelt werden mußte, in der gefährlichsten Lage, umgeben von tausend verschmitzten Feinden, sich nicht nur zu behaupten, sondern auch überall die unverkennbarste Ueberlegenheit zu zeigen, als Jesus. Wer ihm nicht auch hierin nachahmen will, erreicht die hohe Vollkommenheit lange nicht, die seine Bekenner auszeichnen soll. — Denn ohne Klugheit läßt sich c) das Hauptgebot des Christenthums, die wahre Liebe gegen Gott und Menschen, nie gehörig ausüben; oder, welches einerley ist, man ist nicht fähig, die Pflichten des Christenthums gut zu erfüllen, wenn man sich nicht klug zu betragen weiß. Es ist Klugheit nöthig, wenn man richtig beurtheilen will, was und wieviel nach den jedesmaligen Umständen Pflicht sey, wenn man das, was das Christenthum im Allgemeinen gebietet, auf das Leben, und auf seine besondern Umstände will anwenden und übertragen lernen. Es ist Klugheit nöthig, wenn die vielen Hindernisse und Gefahren glücklich besiegt werden sollen, die sich bey der Ausübung des Guten finden, und wenn man den oft sehr tiefliegenden und versteckten Fallstricken des Lasters vorsichtig ausweichen will. Es ist Klugheit nöthig, wenn man stäts das rechte Maß

des

des Ernstes und der Freundlichkeit, der Standhaftigkeit und Nachgiebigkeit, der Strenge und der Sanftmuth will treffen können, das nach den Umständen sich auf das mannichfaltigste abändern muß, weil sonst selbst das pflichtmäßigste Betragen fehlerhaft werden kann. Es ist endlich Klugheit nöthig, wenn man seinen Bestrebungen für das Gute alle die Einkleidungen und Formen geben will, die sie annehmen müssen, wenn sie den Beyfall der Menschen erhalten, wenn sie einnehmen und reitzen sollen, ohne an innrer Güte etwas zu verlieren. Mit Recht kann man also sagen, wahre Frömmigkeit und Tugend nach dem Muster und der Lehre Jesu, und mithin eine aufgeklärte und wirksame Liebe gegen Gott und Menschen, sey ohne Klugheit gar nicht möglich. — Vorzüglich merkwürdig ist es aber, daß das Christenthum d) alles, was zu einer Klugheit nach obiger Beschreibung führen kann, als wichtige Pflicht einschärft, und mithin diese wichtige Tugend nicht blos gebietet, sondern auch ihre Erlangung auf das nachdrücklichste befördert. Ohne einen Beobachtungsgeist, der sich nichts entgehen läßt, was gefaßt zu werden verdient, kann es keine Klugheit geben; das Christenthum fordert und schärft diese aufmerksame Forschbegierde §. 172. Ohne Menschenkenntniß und Erfahrung kann sich keine wahre Klugheit bilden; wie sehr das Christenthum darauf dringe, daß man Welt und Menschen müsse kennen lernen,

ist

ist oben §. 179. bereits gezeigt worden. Ohne ruhige Besonnenheit und Fassung ist es nicht möglich, sich klug zu betragen; das Christenthum verlangt Herrschaft über die Phantasie §. 173. und über die Affecten §. 208., es dringt auf nichts nachdrücklicher, als darauf, man müsse sich stäts in seiner Gewalt haben. Ohne unermüdete Anstrengung und Geschäftigkeit läßt sich endlich kein kluges Benutzen alles dessen denken, was da ist nnd geschieht; die ganze Sittenlehre des Christenthums führt aber auf die edelste, nach dem Muster Gottes sich richtende Thätigkeit, die gar keine Gelegenheit, etwas Gutes zu bewirken, sich ungebraucht entfliehen läßt. Man sagt also nicht zu viel, wenn man behauptet, die christliche Religion sey die Lehrerin der erhabensten Klugheit, und diese müsse sich in eben dem Grad in der Seele bilden, in welchem man sich beeifere, die Vorschriften Jesu treu zu beobachten. Denn es kann endlich e) der ganze Geist und Zweck der christlichen Sittenlehre nicht Statt finden, wenn die wahre Klugheit vernachlässigt wird. Vollendete Cultur des menschlichen Wesens ist dieser Zweck §. 7. Aber diese ist noch nicht vorhanden, wenn es an einem vernünftigen Verhalten fehlt. Soll die Würde einer reifen Tugend und einer in jeder Rücksicht vollkommnen Bildung an uns sichtbar seyn: so muß unsre Frömmigkeit mit einer Klugheit in Verbindung stehen, die dem schlauen Betrüger fürchterlich ist;

die der Argliſt des Laſters überall die Spitze bieten kann; die dem feinen Weltmann Achtung und Ehrerbietung abnöthigt; die uns in den Stand ſetzt, bey allen Geſchäften, die man uns anvertraut, eine Gewandtheit und Brauchbarkeit zu beweiſen, durch welche wir dem Laſterhaften, der Erfindungen und Künſte, die er ſich erlaubt, ungeachtet, ſtäts überlegen ſind; durch die es uns mit einem Worte möglich wird, überall groß, ehrwürdig und wohlthätig zu ſeyn, wie Jeſus.

Und einer ſolchen Tugend, einer ſolchen Veredlung und Ausbildung unſers Weſens, ſo erhaben und göttlich ſie auch iſt, werden wir uns gewiß mit dem glücklichſten Erfolge nähern können, wenn wir uns der Hilfsmittel gehörig zu bedienen wiſſen, welche das Chriſtenthum uns darzu an die Hand giebt. Dieſe Mittel der chriſtlichen Beſſerung ſind aber ſo wichtig, und es iſt bey ihrem Gebrauche ſo mancherley zu bemerken, daß es wohl der Mühe werth iſt, ihnen einen eignen Abſchnitt dieſes Werkes zu widmen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reinhard, Franz Volkmar, 1753-1812

System der Christlichen Moral

Bd.: 2

Biel 1793

Mor. 800-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10629017-3
VD18 15559521-001